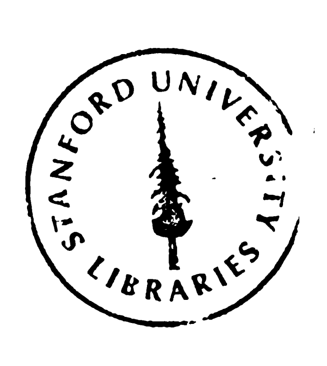

Stanford University Libraries
3 6105 117 468 277


STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

STUDIJNÍ NADÁNÍ

V KRÁLOVSTVÍ ČESKÉM.

VI. SVAZEK.

(1851 — 1860.)



V PRAZE 1898.
Nákladem c. k. místodržitelství pro Čechy.
Tiskem místodržitelské knihtiskárny.

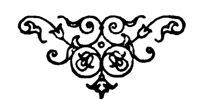
STUDIEN-STIFTUNGEN

IM

KÖNIGREICHE BÖHMEN.

VI. BAND.

(1851 — 1860.)



PRAG 1898.
Im Verlage der k. k. Statthalterei für Böhmen.
Druck der Statthalterei-Buchdruckerei.

Inhalt.

Obsah.

384.

1851

Februar 15. února.

P. Philipp Degel'sche Studenten-Stiftung.

P. Philipp Degel, Senior des Leitmeritzer Domstiftes, bischöflicher Consistorialrath und Kanzleidirector, widmete, um seinen Verwandten väterlicher- und mütterlicherseits ein bleibendes Andenken zu hinterlassen, einen Betrag von 800 fl. C. M. in vier fünfpercentigen Staatsobligationen zur Errichtung einer Studenten-Stiftung.

Zum Stiftungsgenusse sollen berufen sein Studenten aus der väterlichen oder mütterlichen Verwandtschaft des Stifters, nämlich aus der Degel'schen (auch Dögl'schen oder Tögl'schen) oder Reichel'schen Familie, in deren Abgang arme fleissige, wohlgesittete, studierende Bürgersöhne aus Brüx.

Der Genuss dieser Stiftung dauert durch alle Schulen, worunter nicht bloss der Unterricht an Gymnasien und Universitäten, sondern auch der reale Unterricht an Realschulen und polytechnischen Anstalten gemeint sind.

Die Verleihung dieser Stiftung soll dem jeweiligen Stadtvorstande (Bürgermeister und Räthen) der Stadt Brüx zustehen.

Der Stiftsbrief wurde in Brüx am 30. August 1851 ausgefertigt und von der k. k. Statthalterei in Prag am 28. März 1852 bestätigt.

Gegenwärtig wird diese Stiftung vom Stadtrathe in Brüx verliehen und diese Verleihung von der k. k. Statthalterei in Prag als Stiftungsbehörde bestätigt.

Das Vermögen der Stiftung, welches von der k. k. Statthalterei in Prag verwaltet wird, beträgt 1084 fl. 84 kr. aus dessen Erträgnisse ein Platz mit der Jahresgebür von 44 fl. dotiert wird.

Studentské nadání P. Filipa Degela.

P. Filip Degel, senior Litoměřické kapituly, biskupský konsistoriální rada a ředitel kanceláří, věnoval, aby svým příbuzným z otcovy i matčiny strany trvalou upomínku zůstavil, obnos 800 zl. konv. m. ve čtyřech pětiprocentních státních dlužních úpisech na zřízení nadání studentského.

K požitku nadačnímu povolati jest studenty z příbuzenstva zakladatelova se strany otcovy i matčiny, totiž z rodiny Degelovské (též Döglovské neb Töglovské) a z rodiny Reichelovské, není-li jich, chudé pilné, mravné studující měšťanské synky z Mostu.

Požitek nadace této trvá po všechny školy; názvem tímto není míněno jen vyučování na gymnasiích a universitách, nýbrž také realní vyučování na školách realných a ústavech polytechnických.

Udílení nadace této přislušeti má vždy představenstvu městskému (purkmistrovi a radním) v Mostu.

List nadační byl v Mostu dne 30. srpna 1851 vyhotoven a c. k. místodržitelstvím v Praze dne 28. března 1852 potvrzen.

Nyní udílí nadaci tuto městská rada v Mostu, a udělení takové potvrzuje c. k. místodržitelství v Praze jakožto úřad nadační.

Jmění nadace, jež spravuje c. k. místodržitelství v Praze, obnáší 1084 zl. 84 kr.; z výtěžku jeho dotuje se jedno místo s ročním požitkem 44 zl.

I.

(2 fl. Stempel.)

Widmungs-Urkunde.

Um meinen Verwandten väterlicher- und mütterlicherseits für alle Zeiten ein bleibendes Andenken zu stiften, habe ich beschlossen, eine Studentenstiftung von jährlichen vierzig Gulden zu errichten unter dem Titel:

„P. Philipp Degel'sche Stiftung".

Zur Bedeckung dieser Stiftung widme und erlege ich zur Stadt-Brüxer Dekanalkirchenkassa ein Kapital von 800 fl. CM., sage achthundert Gulden, in 5% Staatsobligationen, und zwar:

die Obligation Nro 39.196 ddto 1. August 1847 per . . . . 500 fl. CM.
die Obligation Nro 185.805 ddto 1. August 1847 per . . . . 100 fl. CM.
die Obligation Nro 185.810 ddto 1. August 1847 per . . . . 100 fl. CM.
die Obligation Nro 182.415 ddto 1. August 1847 per . . . . 100 fl. CM.
zusammen . . . 800 fl. CM.

Die Stiftung ist bestimmt für einen Studenten durch alle Schulen, und zwar:

a) aus meiner väterlichen oder mütterlichen Verwandtschaft, nämlich aus der Degel'schen (auch Dögl'schen oder Tögl'schen) oder Reichel'schen Familie, oder

b) in deren Abgang für einen armen, fleissigen und wohlgesitteten Bürgersohn der k. Freistadt Brüx.

Die Verleihung dieser Stiftung wird dem jeweiligen Stadtvorstande (Bürgermeister und Räthen) der k. Freistadt Brüx mit der Ausnahme des ersten Besetzungsfalles eingeräumt; denn ich bestimme schon gegenwärtig als den ersten Stiftling den am 15. Februar 1845 gebornen, dermal in die Normalschule eintretenden Hermann Dögl, ehelichen Sohn des Hermann Dögl, k. k. Unterarzt des löbl. Romanen-Banater Grenz-Regiments Nro 13 zu Cornia, der ein ehelicher Sohn meines Geschwisterkindes Ignaz Dögl, fürgewesten Expeditors bei dem löblichen Magistrate in Brüx, ist.

Ich bitte um möglichst schleunige Realisirung dieser Stiftung.

Leitmeritz, den 15. Februar 1851.

Philipp Degel mp.,
Domkapit.-Senior, bischöfl. Konsist.-Rath und Kanzleidirektor.

Es wird bestätigt, dass diese Abschrift mit der Original-Widmungsurkunde gleichlautend ist.

Bischöfliche-Consistorial-Kanzlei Leitmeritz,
den 5. November 1896.

(L. S.) Seifert mp.,
Kanzler.

Beglaubigte Abschrift bei der k. k. Statthalterei zu Prag.

Ověřený opis u c. k. místodržitelství v Praze.

II.

(15 Kreuzer Stempel.)

Stiftsbrief.

Wir Bürgermeister und Räthe der k. Freistadt Brüx urkunden und bekennen hiemit, es habe der hochwürdige Herr P. Philipp Degel, Senior des Leitmeritzer Domstiftes, bischöflicher Konsistorialrath und Kanzleidirektor, um seinen Verwandten väterlicher und

mütterlicher Seite ein bleibendes Andenken zu hinterlassen, einen Betrag per 800 fl. CMze, sage achthundert Gulden Conventionsmünze, in vier fünfprocentigen Staatsobligationen, nämlich

die Obligation	Nro 39.196	ddto. 1. August 1847 per	. . . .	500 fl. CMze,
dto.	Nro 185.805	„ 1. August 1847 per	. . . .	100 fl. CMze,
dto.	Nro 185.810	„ 1. August 1847 per	. . . .	100 fl. CMze,
dto.	Nro 182.415	„ 1. August 1847 per	. . . .	100 fl. CMze.
			Zusammen . . .	800 fl. CMze.

zu einer immerwährenden Studentenstiftung unter dem Titel: „P. Philipp Degel'sche Stiftung" unter den näheren Bestimmungen gewidmet,

1. dass die von diesem Kapitale entfallenden Interessen jährlicher 40 fl. CMze einem Studenten durch alle Schulen — worunter nicht bloss der Unterricht in Gymnasien und Universitäten, sondern auch der reale Unterricht in höheren Realschulen oder polytechnischen Anstalten gemeint sind — und zwar

a) aus der väterlichen oder mütterlichen Verwandtschaft des Stifters, nämlich aus der Degelschen (auch Döglschen oder Töglschen) oder Reichelschen Familie, oder

b) in deren Abgang einem studirenden armen, fleissigen und wohlgesitteten Bürgerssohne der k. Freistadt Brüx übergeben werden;

2. dass die Verleihung dieser Stiftung dem jeweiligen Stadtvorstande (Bürgermeister und Räthen) der k. Freistadt Brüx mit Ausnahme des ersten Besetzungsfalles eingeräumt werde; indem der Herr Stifter als den ersten Stiftling den am 15. Februar 1845 geborenen, in die Normalschule eintretenden Hermann Dögel, ehelichen Sohn des Hermann Dögel, k. k. Unterarzt des löblichen Romanen-Banater-Grenz-Regiments Nro 13 in Cornia, der ein ehelicher Sohn seines Geschwisterkindes Ignaz Dögel, fürgewesten Expeditors bei dem löblichen Brüxer Magistrate, ist, selbst bestimmt hat.

Nachdem nun das Kapital per 800 fl. CM. in den bezeichneten vier Staatsobligationen sammt dazu gehörigen Coupons bei dem in Verrechnung der k. k. Landeshauptkasse befindlichen Studentenstiftungsfonde, wo dieses Stiftungskapital in Evidenz gehalten und verrechnet werden soll, erlegt ist, so verpflichten wir uns für uns und unsere Nachfolger, diese Stiftung für alle Zeiten aufrecht zu erhalten, die Kapitalzinsen jedes Jahr stiftungsgemäss zu verwenden und mit dem Kapitale keine Änderung ohne hohe Statthaltereibewilligung vorzunehmen.

Zur Bekräftigung dessen wurde dieser Stiftsbrief in vier gleichlautenden Parien ausgefertigt, wovon eines bei der hohen k. k. Statthalterei, das andere bei dem Leitmeritzer hochwürdigsten bischöflichen Konsistorium und das dritte bei der k. k. Landeshauptkasse in Prag aufzubewahren ist, das vierte Pare aber bei der Brüxer Stadtgemeinde zur Aufbewahrung kömmt.

Königliche Freistadt Brüx am 30. August 1851.

(L. S.) Anton Pock mp.,
Bürgermeister.

(L. S.) Philipp Degel mp.,
Stifter.

Dr. Franz Siegel mp.,
d. Z. Stadtrath.

Franz Kittel mp.,
d. Z. Stadtrath.

Franz Mahner mp.,
Stadtrath.

Wenzel Böhm mp.,
Zeuge.

Franz Juris mp.,
Zeuge.

Nr. 6855. St.

Von der kaiserlich-königlichen Böhmischen Statthalterei wird vorstehender Stiftsbrief seinem Inhalte nach hiemit bestättiget.

Prag, am 28. März 1852.

Für den Statthalter:

(L. S.) Halbhuber mp.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

385.

1851

April 23. dubna.

P. Johann Franz Jakob Petters'sche Studenten-Stiftung.

P. Johann Franz Jakob Petters, Domherr an der Kathedralkirche zu Leitmeritz, bischöflicher Bezirksvicar, Consistorialrath, Personal-Dechant und Pfarrer in Kratzau, hat in seiner Widmungsurkunde vom 23. April 1851 mit einem Capitale von 1000 fl. in silbernen Conventions-Zwanzigern eine Studenten-Stiftung errichtet und diesfalls angeordnet.

1. Zum Stiftungsgenusse sollen berufen sein

a) die Nachkommen seines Bruders, Vincenz Petters, Wirtschaftsbesitzers in Wölmsdorf, und zwar vorerst dessen Söhne und deren männliche Nachkommen, und in deren Abgang die Söhne der Töchter desselben und deren männliche Nachkommen, welche sich auf einer öffentlichen Lehr- oder Kunstanstalt, welchen Namen dieselben auch immer haben, im österreichischen Kaiserstaate den Wissenschaften oder den Künsten widmen, gute Fortschritte machen, in ihren Zeugnissen wenigstens die 1. Classe haben und sich in ihren Sitten wohl verhalten.

b) Sollte ein solcher stiftungsfähiger Nachkomme nicht vorhanden sein, so sind einstweilen talentvolle und gutgesittete Jünglinge

α) aus dem Pfarrbezirke Kratzau,

β) Schönwald (bei Friedland,

γ) aus des Stifters weiterer Verwandtschaft,

δ) aus Wölmsdorf

jedoch nur solange zum Stiftungsgenusse berufen, bis sich ein stiftungsfähiger Nachkomme aus der Vincenz Petters'schen Familie meldet.

Studentské nadání P. Jana Františka Jakuba Petterse.

P. Jan František Jakub Petters, kanovník při kathedrálním chrámu v Litoměřicích, biskupský okresní vikář, konsistoriální rada, osobní děkan a farář v Chrastavě, zřídil ve své věnovací listině ze dne 23. dubna 1851 jistinou 1000 zl. ve stříbrných konvenčních dvacetníkách studentské nadání, nařídiv v té příčině následovně:

1. K požitku nadačnímu jest povolati

a) potomky bratra jeho Vincence Petterse, držitele hospodářství ve Wölmsdorfu, a sice předem jeho syny a jich mužské potomky, a kdyby takových nebylo, syny dcer téhož a jich mužské potomky, kteří se na některém veřejném učilišti neb uměleckém ústavu, ať již se jmenuje jakkoliv, v Rakouském císařském státu vědám aneb uměním věnují, dobrý prospěch vykazují, ve svých vysvědčeních aspoň známku první třídy mají a co do mravů řádně se chovají.

b) Nebylo-li by tu takového k nadaci způsobilého potomka, povolati jest prozatím nadané a mravné jinochy

α) z farního okresu Chrastavského,

β) ze Schönwaldu (u Frýdlandu),

γ) ze vzdálenějšího příbuzenstva zakladatelova,

δ) z Wölmsdorfu,

ale jen po tak dlouho ku požitku nadačnímu, až by se k nadaci způsobilý potomek z rodiny Vincence Petterse přihlásil.

2. Der Genuss dieser Stiftung hat für Studierende, die in den geistlichen Stand treten, bis zur Aufnahme in ein Seminar, für die, welche einen anderen Beruf wählen, bis zur Vollendung ihrer Studien, und für die, die sich einer Kunst zuwenden, durch volle sechs Jahre zu dauern.

3. Das Präsentationsrecht behielt sich der Stifter auf seine Lebensdauer vor, nach dessen Ableben soll dasselbe auf den jeweiligen Pfarrer in Kratzau übergehen, welcher sich jedoch mit den ältesten Gliedern der Vincenz Petters'schen Familie, insbesondere mit dem Besitzer des Hauses N.-C. 14 in Wölmsdorf, solange derselbe ein Familienglied ist, und falls dieser Stamm aussterben sollte, mit den Seelsorgern von Schönau (Bezirkshauptmannschaft Schluckenau) und Schönwald bei Friedland zu berathen hat.)*

4. Der Stiftling ist verpflichtet, jährlich am Sterbetage des Stifters, d. i. am 4. November, drei heil. Messen beizuwohnen und für dessen Seelenheil ein andächtiges Gebet zu verrichten.

Der bezügliche Stiftsbrief wurde am 1. Jänner 1852 in Kratzau ausgefertigt und unterm 10. Juli 1852 von der k. k. Statthalterei in Prag bestätigt.

Gegenwärtig wird diese Stiftung im Sinne der stifterischen Anordnungen als Präsentationsstiftung von der k. k. Statthalterei in Prag persolviert und verliehen.

Das Stiftungsvermögen, welches gleichfalls von der k. k. Statthalterei in Prag verwaltet wird, beträgt 1705 fl. und die Jahresgebür des bestehenden einen Platzes 80 fl.

*) Der Stifter starb am 4. November 1866.

2. Požitek nadační potrvati má pro studující, kteří ve stav duchovní vstupují, až do přijetí v seminář, pro nadance, kteří jiné povolání sobě zvolí, až do ukončení studií, a pro ty, kdož umění se věnují, po celých šest let.

3. Právo presentační ponechal sobě zakladatel po čas života, po smrti jeho mělo přejíti na faráře v Chrastavě, kterýž však poraditi se má s nejstaršími členy rodiny Vincence Petterse, obzvláště s držitelem domu č. p. 14 ve Wölmsdorfu, pokud tento jest členem rodiny, a vymřel-li by kmen tento, s duchovními správci v Šenově (okresní hejtmanství Šluknovské) a v Schönwaldu u Frýdlandu.)*

4. Nadanec jest povinen každoročně v den úmrtí zakladatelova, t. j. v den 4. listopadu, tři mši sv. se súčastniti a za spásu duše jeho zbožnou modlitbu se pomodliti.

List nadační o nadaci této byl dne 1. ledna 1852 v Chrastavě vyhotoven a dne 10. července 1852 c. k. místodržitelstvím v Praze potvrzen.

Nyní persolvuje a udílí nadaci tuto c. k. místodržitelství v Praze po smyslu ustanovení zakladatelových jakožto nadaci presentační.

Jmění nadační, kteréž spravuje rovněž c. k. místodržitelství v Praze, obnáší 1705 zl., a roční požitek jediného místa nadačního 80 zl.

*) Zakladatel zemřel dne 4. listopadu 1866.

I.

(3 Gulden Stempel.)

Widmungs-Urkunde.

Der Gefertigte hat sich in seinem Leben vielfach zu überzeugen Gelegenheit gehabt, dass oft die besten Talente für die menschliche Gesellschaft verloren gehen, weil es ihnen an Mitteln zu ihrer Ausbildung fehlt. Er hat sich darum schon von seinen Stu-

dienjahren her mit dem Wunsche herumgetragen, einmal etwas zur Beseitigung dieses Übelstandes thun zu können, und dankt Gott, dass seine Verhältnisse dieses gegenwärtig gestatten.

Er bestimmt eintausend Gulden in silbernen Konventionszwanzigern, 3 auf einen Gulden und 60 Stück auf eine feine Mark Silber gerechnet, von denen dreihundert Gulden mittelst Obligation vom 1. Jänner 1840, einverbleibt im O. B. Nr. VIII., fol. 222, ausgezeichnet im Grundbuche Lit. U., fol. 72, auf dem Bauerngute des Anton Thaute NC. 11 in Oberkratzau, dreihundert Gulden mittelst Obligation vom 1. Jänner 1840, einverleibt in O. B. Nr. VIII., fol. 220, ausgezeichnet im Grundbuche Lit. U., fol. 81 auf dem Besitzstande des Josef Thaute, itzt Wenzel Herzig NC. 81 in Oberkratzau, vierhundert Gulden mittelst Obligation vom 1. Jänner 1840, einverleibt im O. B. Nr. VIII., fol. 221, ausgezeichnet im Grundbuche Lit. U., fol. 82, auf der Wirtschaft des Ferdinand Thaute NC. 82 in Oberkratzau haften, zu einer Studentenstiftung auf ewige Zeiten, tritt derselben vom Tage der Ausstellung dieser Urkunde alle ihm zuständigen Kapitalforderungs-, Interessenbezugs- und sonstigen Rechte ab, willigt in die bücherliche Einverleibung der Widmungsurkunde ein und ordnet Nachstehendes darüber an:

1. Die jährlichen Interessen per 50 fl. CM. sollen von den Nachkommen seines Bruders Vinzenz Petters, Wirtschaftsbesitzers in Wölmsdorf NC. 14, Kreis Böhmisch-Leipa, Bezirkshauptmannschaft Schluckenau, Bezirksgericht Hainspach, und zwar vorerst von seinen Söhnen und ihren männlichen Nachkommen, und in deren Abgange von den Söhnen seiner Töchter und ihren männlichen Nachkommen, die sich auf einer öffentlichen Lehr- oder Kunstanstalt, welchen Namen dieselben auch immer haben, im österreichischen Kaiserstaate den Wissenschaften oder den Künsten widmen, gute Fortschritte machen, in ihren Zeugnissen wenigstens die 1te Klasse haben und sich in ihren Sitten wohl verhalten, bezogen werden. Sollte zu Zeiten die Familie keinen haben, der die nöthigen Fähigkeiten besässe, so sollen einstweilen talentvolle und gut gesittete Jünglinge *a*) aus dem Pfarrbezirke Kratzau, *b*) aus dem Pfarrbezirke Schönwald (bei Friedland), *c*) aus des Gefertigten weiterer Verwandtschaft, *d*) aus Wölmsdorf betheilt werden, jedoch nur so lange, bis sich aus der obengenannten Familie jemand meldet. Sollten auch diese Örter keinen geeigneten Jüngling haben, so sollen indessen die Interessen zum Kapital geschlagen werden.

2. Der Genuss soll für die Studierenden, die in den geistlichen Stand treten, bis zur Aufnahme ins Seminarium, [für die] die einen andern Beruf wählen, bis zur Vollendung ihrer Studien, [für die] die sich den Künsten ergeben, durch volle 6 Jahre dauern.

3. Das Präsentationsrecht behält sich der Gefertigte, so lange er lebt, vor, selbst mit der Vollmacht, ausnahmsweise den Genuss auch dem Stiftlinge zu lassen, der durch rücksichtswürdige Ursachen gehindert worden wäre, befriedigendere Klassen zu erhalten. Nach seinem Tode geht dieses Recht auf den jeweiligen Pfarrer in Kratzau über, welcher sich jedoch mit den ältesten Gliedern der Vinzenz Petters'schen Familie, insbesondere mit dem Besitzer des Hauses NC. 14 in Wölmsdorf, so lange derselbe ein Glied ist, und falls der Stamm aussterben sollte, mit den Seelsorgern von Schönau (Bezirkshauptmannschaft Schluckenau) und Schönwald (bei Friedland) zu berathen haben wird.

4. Der Stiftling ist verpflichtet, nach dem Tode des Gefertigten jährlich an dessen Sterbetage in der nächsten Kirche der heil. Messe beizuwohnen und für dessen Seelenheil ein andächtiges Gebet zu verrichten.

Möge die gute Absicht des Gefertigten erreicht werden! Möge Gott zu seiner Stiftung das Gedeihen geben, damit durch sie recht viele fromme Priester, rechtschaffene Beamte, geschickte Künstler zum Wohle der Menschheit nach und nach gebildet werden!

Kratzau am 23. April 1851.

Johann Franz Jakob Petters,
Domherr an der Kathedralkirche zu Leitmeritz, b. Bez.-Vikär, k. Schuldistriktsaufseher, Konsistorialrath, Pers. Dechant und Pfarrer.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.



II.

(3 fl. Stempel.)

Stiftsbrief.

Wir Endesgefertigten bekennen hiemit für uns und unsere Amtsnachfolger, es habe der hochwürdige Herr Johann Franz Jakob Petters, Domherr an der Kathedralkirche zu Leitmeritz, b. Bezirks-Vikär, k. Schuldistriktsaufseher, Konsistorialrath, P. Dechant und Pfarrer zu Kratzau, ein Kapital von 1000 fr., sage eintausend Gulden, in silbernen Conventions-Zwanzigern, 3 auf einen Gulden und 60 Stück auf eine feine Köllner Mark Silbers gerechnet, zu einer Studentenstiftung erlegt und in der Widmungsurkunde vom 23. April 1851 angeordnet, dass

1. die jährl. Interessen per 50 fr. CM.:

a) von den Nachkommen seines Bruders Vinzenz Petters, Wirtschaftsbesitzers in Wölmsdorf, Nr. Cons. 14, Kreis Leipa, Bezirkshauptmannschaft Schluckenau, Bezirksgericht Hainspach, und zwar vorerst von seinen Söhnen und ihren männlichen Nachkommen, und in deren Abgange von den Söhnen seiner Töchter und ihren männlichen Nachkommen, die sich auf einer öffentlichen Lehr- oder Kunstanstalt, welchen Namen dieselben auch immer haben, im österreichischen Kaiserstaate den Wissenschaften oder den Künsten widmen, gute Fortschritte machen, in ihren Zeugnissen wenigstens die 1te Klasse haben und sich in ihren Sitten wohl verhalten, bezogen werden.

b) Sollte zu Zeiten die Familie keinen haben, der die nöthigen Fähigkeiten besässe, so sollen einstweilen talentvolle und gutgesittete Jünglinge *α*) aus dem Pfarrbezirke Kratzau, *β*) Schönwald (bei Friedland), *γ*) aus des Stifters weiterer Verwandtschaft, *δ*) aus Wölmsdorf, jedoch nur so lange, bis sich aus der Vinzenz Petters'schen Familie jemand meldet, betheilt — beim gänzlichen Abgange geeigneter Jünglinge aber die Interessen zum Kapitale geschlagen werden. Dass

2. der Genuss für die Studierenden, die in den geistlichen Stand treten, bis zur Aufnahme ins Seminarium, für die, welche einen andern Beruf wählen, bis zur Vollendung ihrer Studien, für die, die sich einer Kunst zuwenden, durch volle 6 Jahre zu dauern habe. Dass

3. der Herr Stifter, so lange er lebt, sich das Präsentationsrecht, selbst mit der Vollmacht, den Genuss der Stiftung auch dem Stiftlinge zu lassen, der durch rücksichtswürdige Ursachen gehindert worden wäre, befriedigende Klassen zu erhalten, vorbehalte, dass aber dasselbe nach seinem Tode an den jeweiligen Pfarrer in Kratzau übergehen solle, welcher sich jedoch mit den ältesten Gliedern der Vinzenz Petters'schen Familie, insbesondere mit dem Besitzer des Hauses NC. 14 in Wölmsdorf, so lange derselbe ein Familienglied ist, und falls der Stamm aussterben sollte, mit den Seelsorgern von Schönau, Bezirkshauptmannschaft Schluckenau, und Schönwald bei Friedland zu berathen haben wird. Dass

4. der Stiftling verpflichtet ist, nach dem Tode des Herrn Stifters jährlich an dessen Sterbetage drei heiligen Messen beizuwohnen und für dessen Seelenheil ein andächtiges Gebet zu verrichten.

Da nun das benannte Stiftungskapital vom Herrn Stifter selbst auf sichere Hypothek fruchtbringend angelegt ist, und zwar 300 fl. CM. auf das Bauerngut des Anton Thaute, NC. 11 in Oberkratzau, mittelst Obligation vom 1. Jänner 1840, einverleibt im Oblig.-B. Nr. VIII. fol. 222, ausgezeichnet im Grundbuche lit *U* fol. 72.

300 fl. CM. auf den Besitzstand des Josef Thaute (jetzt Wenzel Herzig) NC. 81 in Oberkratzau, mittelst Obligation vom 1. Jänner 1840, einverleibt im Oblig.-B. Nr. VIII., fol. 220, ausgezeichnet im Grundbuche Nr. *U*, fol. 81, und

400 fl. CM. auf die Wirtschaft des Ferdinand Thaute, NC. 82 in Oberkratzau, mittelst Obligation vom 1. Jänner 1840, einverleibt im Obl.-B. Nr. VIII. fol. 221, ausgezeichnet im Grundbuche lit. *U* fol. 82;

da diese Elozirung bereits auch von der hohen Statthalterei mit h. Erlass vom 28. Oktober 1851, Z. 26.863 St., genehmigt worden ist, so verbinden wir uns und unsere Amtsnachfolger, das Stiftungskapital jederzeit sicher zu erhalten, mit demselben ohne hohe Statthalterei-Bewilligung keine Veränderung vorzunehmen, die jährlichen Stiftungskapitals-Interessen durch das k. k. Steueramt in Kratzau einzuheben, dem Stiftlinge zur

gehörigen Zeit unter den gesetzlichen Bestimmungen zuzuführen, und falls durch einige Zeit kein Stiftling sein sollte, neuerdings auszuleihen und gehörig zu verrechnen.

Zu mehreren Bekräftigung dessen sind vom gegenwärtigen Stiftsbriefe 3 gleichlautende Exemplare verfasst und von allen Betreffenden unterfertiget worden, wovon 1 Exemplar bei der hochlöblichen k. k. Statthalterei, das 2te im Kratzauer Pfarrarchive und das 3te endlich bei dem ältesten Vinzenz Petters'schen Familiengliede — für itzt in N. Cons. 14 zu Wölmsdorf — hinterlegt worden ist.

Kratzau, am 1. Jänner 1852.

(L. S.) Renner mp.,
amt. k. k. Bezirkskomissär.

(L. S.) J. Franz Jak. Petters mp.,
Stifter, zugleich Pfarrer in Kratzau.

Vinzenz Petters mp.,
Wirtschaftsbesitzer in Wölmsdorf Nr. 14.

Wenzel Exner mp.,
Zeuge.

Joseph Kumpert mp.,
Zeuge.

Nr. 13.861 Statthalt.

Von der k. k. Statthalterei in Böhmen wird vorstehender Stiftsbrief bestättiget.
Prag, am 10. Juli 1852.

Für den Statthalter:
(L. S.) Žiwna mp.

Original bei der k. k. Statthalterei in Prag.

Original u c. k. místodržitelství v Praze.

386.

1851

Juli 20. července.

P. Johann Matthias Güntner'sche Messen- und Studenten-Stiftung.

P. Johann Matthias Güntner, emeritierter Pfarrer zu Winklarn, errichtete laut der Widmungsurkunde vom 20. Juli 1851 eine Messen- und Studenten-Stiftung und widmete zu diesem Zwecke eine 5% Staatsschuldverschreibung über 850 fl. C. M.

Von den von diesem Stiftungs-Capitale entfallenden Interessen sollen 2 fl. 30 kr. C. M. für eine hl. Messe, welche für den Stifter und dessen verstorbene Eltern David und Maria Güntner alle Jahre am 24. Feber in der Decanalkirche ad St. Nicolaum in Eger gelesen werden soll, verwendet werden.

Der Restbetrag von 40 fl. C. M. soll von dem Stadtdechante in Eger mit Zuziehung und in Gegenwart des Directors des Gymnasiums in Eger alle Jahre an solche Egerer Bürgersöhne vertheilt werden, welche die Studien am Obergymnasium absolviert, die Maturitätsprüfung zur vorgeschriebenen Zeit und mit gutem Erfolge bestanden und aus dem Gegenstande der katholischen Religionslehre und aus dem sittlichen Verhalten Vorzugsclassen erhalten haben und zugleich willens sind, ihre Studien an einer der drei Facultäten, nämlich für Theologie, Medicin- oder Jurisprudenz, fortzusetzen.

Falls in einem Jahre nur ein Bewerber mit diesen Eigenschaften sich finden sollte, so erhält dieser den ganzen Betrag allein.

Falls in einem Jahr kein Bewerber mit diesen Eigenschaften vorhanden sein sollte, so soll der Betrag von 40 fl. C. M. an solche Egerer Bürgersöhne vertheilt werden, welche aus dem Egerer Untergymnasium in das Obergymnasium aufsteigen und bei der letzten Prüfung aus der katholischen Religionslehre und aus den Sitten Vorzugsclassen, aus den übrigen Lehrgegenständen aber wenigstens die erste Fortgangsclasse erhalten haben.

Mešní a studentské nadání P. Jana Matěje Güntnera.

P. Jan Matěj Güntner, vysloužilý farář ve Winklarn, zřídil vedle věnovací listiny ze dne 20. července 1851 mešní a studentské nadání a věnoval k účelu tomu 5% státní dlužní úpis na 850 zl. konv. m.

Z úroků, jež tato jistina nadační ponese, budiž vypláceno 2 zl. 30 kr. konv. m. na mši sv., kterouž sloužiti jest za jeho zesnulé rodiče Davida a Marii Güntnerovy po všechna léta dne 24. února v děkanském kostele sv. Mikuláše v Chebu.

Zbytek v obnosu 40 zl. konv. m. budiž městským děkanem v Chebu za přibrání a u přítomnosti ředitele gymnasia v Chebu po všechna léta rozdílen takovým Chebským měšťanským synkům, kteří studia na vyšším gymnasiu odbyli, maturitní zkoušku v předepsaný čas a s dobrým prospěchem složili a z předmětu katolické nauky náboženské a z mravného chování výborné známky obdrželi a zároveň zamýšlí ve studiích svých na některé ze tří fakult, totiž theologické, lékařské neb právnické, pokračovati.

Byl-li by tu některého roku jen jeden žadatel s těmito vlastnostmi, obdrží celý obnos sám.

Nebylo-li by tu některého roku žadatele s vlastnostmi těmito, budiž obnos 40 zl. konv. m. rozdělen takovým Chebským měšťanským synkům, kteří z Chebského nižšího gymnasia do vyššího gymnasia postupují a při poslední zkoušce z katolické nauky náboženské a z mravů výborné známky, z ostatních předmětů učebných pak aspoň známku první třídy obdrželi.

Ist in einem Jahre nur ein Bewerber mit diesen Eigenschaften vorhanden, so hat derselbe den ganzen Betrag zu erhalten.

Der bezügliche Stiftsbrief wurde unterm 10. October 1851 ausgefertigt und von der k. k. Statthalterei in Prag unterm 13. October 1852 bestätigt.

Da gleich im ersten Jahre nach Errichtung der Stiftung die Vertheilung der Interessen an studierende Bürgersöhne von Eger nicht vorgenommen werden konnte, weil sich in den im Stiftsbriefe bezeichneten zwei Gymnasialclassen keiner fand, der den geforderten Eigenschaften entsprochen hätte, änderte der Stifter in dem von ihm ausgefertigten Anhange vom 10. Jänner 1853 seine Widmung dahin, dass er den Stiftungsgenuss auf alle acht Gymnasialclassen ausdehnte und nachstehende Reihenfolge bestimmte:

a) die achte Gymnasialclasse soll die erste sein, in welcher die Vertheilung nach Massgabe des Stiftsbriefes vorzunehmen ist; findet sich in dieser keiner, welcher die geforderten Eigenschaften hätte, so folgt

b) die vierte Gymnasialclasse, ist auch in dieser Classe keiner vorhanden, so folgt

c) die siebente Gymnasialclasse; von dieser übergeht der Stiftungsgenuss auf

d) die dritte Gymnasialclasse; von der dritten auf

e) die sechste Gymnasialclasse von dieser auf

f) die zweite Gymnasialclasse; von der zweiten auf

g) die fünfte Gymnasialclasse, und endlich von der fünften auf

h) die erste Gymnasialclasse.

Falls sich in der ganzen achtgliedrigen Reihenfolge kein stiftungsfähiger Studierende finden sollte, so sollen die entfallenden Jahresinteressen von 40 fl. C. M. an das Pfarr-Armeninstitut der Stadt Eger abgeliefert werden.

Dieser Stiftsbrief-Anhang wurde der k. k. Statthalterei nicht zur Genehmigung vorgelegt.

Das Vermögen dieser Stiftung, welches von der Gemeinde Eger als Patron der

Byl-li by tu některého roku jen jeden žadatel s těmito vlastnostmi, dostane se mu celého obnosu.

Nadační list o nadaci této byl dne 10. října 1851 vyhotoven a c. k. místodržitelstvím v Praze dne 13. října 1852 potvrzen.

Jelikož pak hned v prvních letech po zřízení nadace rozdílení úroků mezi studující měšťanské syny z Chebu předsevzíti se nedalo, poněvadž ve dvou třídách gymnasijních v listu nadačním označených nebylo nikoho, kdož by žádané vlastnosti prokázal, pozměnil zakladatel v dodatku ze dne 10. ledna 1853 jím vyhotoveném věnování své v ten smysl, že rozšířil požitek nadační na všech osm tříd gymnasia a ustanovil následující pořad:

a) osmá třída gymnasijní budiž prvou, v níž rozdílení podle listu nadačního předsebráti jest; není-li tu žádného, kdož by měl žádané vlastnosti, následuje

b) čtvrtá třída gymnasijní; není-li i v této třídě nikoho, následuje

c) sedmá třída gymnasia; z třídy této přechází požitek nadační na

d) třetí třídu gymnasijní; z třetí na

e) šestou třídu gymnasijní; z této na

f) druhou třídu gymnasijní; z druhé na

g) pátou třídu gymnasijní, a konečně z páté na

h) první třídu gymnasijní.

Nenalezl-li by se v celém osmičlenném pořadí k nadaci způsobilý studující, buďtež roční úroky nadační listiny v obnosu 40 zl. konv. m. odvedeny farnímu ústavu chudinskému města Chebu.

Tento dodatek k listu nadačnímu nebyl c. k. místodržitelství ke schválení předložen.

Jmění nadace této, spravované obcí Chebskou jakožto patronem děkanského

Decanalkirche in Eger verwaltet wird, beträgt 1099 fl. 90 kr. Von dem jährlichen Reinerträgnisse von 44 fl. 40 kr. werden 2 fl. 40 kr. zur Lesung der im Stiftsbriefe festgesetzten hl. Messe und der Restbetrag von 42 fl. zur Vertheilung an studierende Egerer Bürgersöhne im Sinne der stifterischen Anordnungen verwendet.

chrámu v Chebu, obnáší 1099 zl. 90 kr. Z ročního čistého výtěžku 44 zl. 40 kr. užije se na sloužení v listu nadačním stanovené mše sv. obnosu 2 zl. 40 kr. a zbytku v obnosu 42 zl. na rozdílení studujícím Chebským měšťanským synkům po smyslu nařízení zakladatelových.

I.

(5 fl. Stempel.)

Messenstiftsbrief

verbunden mit einer jährlichen Geldvertheilung an Studirende:

Wir Endesgefertigte geistliche und weltliche Vorsteher der Decanalkirche ad sct. Nicolaum in der k. Kreisstadt Eger urkunden hiemit:

Es hat der hochwürdige emeritirte Herr Pfarrer P. Johann Mathias Güntner zu Winklarn, derzeit wohnhaft zu Waidhofen an der Ybbs in Österreich unter der Enns. laut der Widmungsurkunde vom 20. Juli 1851 in dankbarer Erinnerung an die in Eger genossenen Wohlthaten während seiner Gymnasialstudien bei der erwähnten Decanalkirche eine heil. Seelenmesse, welche für den Stifter und für seine verstorbenen Eltern David und Maria Anna Güntner alle Jahre am 24. Februar gelesen werden soll, und eine jährliche Geldvertheilung an studirende Egersche Bürgerssöhne, welche an dem hiesigen Gymnasium ihren Studien obliegen, gestiftet und zu diesem Ende eine für die Egerer Stadtpfarr- respt. Decanalkirche bereits vinculirte Staatsschuldverschreibung Nro 51.340 ddto. Wien 1. Juli 1851 per 850 fl., sage achthundert fünfzig Gulden CM., zu fünf Percent in die hiesige Decanalkirchenkasse mit der Bestimmung eingelegt, dass von den jährlichen Zinsen per 42 fl. 30 kr. CM. folgende Vertheilung stattzufinden habe:

a)	dem Priester, welcher das hl. Messopfer verrichtet, wird eingehändiget	1 fl. — kr. CM.
b)	dem Messner, welcher dabei die Messnerdienste verrichtet, werden ausbezahlt	— fl. 12 kr. CM.
c)	den Ministranten, welche dabei dienen	— fl. 04 kr. CM.
d)	der Decanalkirche gebühren als eine Entschädigung für Wein, Wachslichter, Paramenten und für Stempel-Auslagen bei der Interessenbehebung	1 fl. 14 kr. CM.
	Summa . . .	2 fl. 30 kr. CM.

Die übrigen 40 fl. CM. werden von dem hochwürdigen Herrn Stadtdechant mit Zuziehung und in Gegenwart des Herrn Gymnasialdirektors alle Jahre an jene Egersche Bürgerssöhne nach gleichen Antheilen vertheilet, welche die Studien des Obergymnasiums absolvirt, die Maturitätsprüfung zur vorgeschriebenen Zeit und mit gutem Erfolg bestanden und besonders aus dem Gegenstande der katholischen Religionslehre und aus ihrem sittlichen Verhalten die Vorzugsklasse verdienet haben, zugleich auch Willens sind, ihre Studien an einer der drei Fakultäten, nemlich der Theologie, der Medizin. oder der Jurisprudenz, fortzusetzen.

Ist in einem Jahre nur ein einziger vorhanden, der sich in diesen Eigenschaften behauptet, so erhält dieser die 40 fl. CM. ganz allein; trifft es sich aber, dass in einem Jahre gar keiner sei, welcher den hier gestellten Forderungen entspricht oder entsprechen kann, so werden diese 40 fl. an jene Egerschen Bürgerssöhne nach gleichen Antheilen vertheilet, welche aus dem dasigen Untergymnasium in das Obergymnasium aufsteigen und bei der letzten Prüfung aus der katholischen Religionslehre und aus den Sitten die Vorzugsklasse verdienet, aus den übrigen Lehrgegenständen aber wenigstens die erste Fortgangsklasse erworben haben. In dem Falle, dass in letzterer Beziehung sich nur ein einziger in diesen Eigenschaften behauptet, findet der obige Grundsatz auch hier seine volle Anwendung.

Wir Gefertigte geloben und versprechen für uns und unsere Nachfolger, diese Stiftung nach dem Willen des hochwürdigen Herrn Stifters zu ewigen Zeiten getreulich zu erfüllen, ohne eine ausdrückliche hochortige Genehmigung keine Veränderung mit der als ein P. Johann Mathias Güntnersches Messenstiftungskapital, verbunden mit einer Geldvertheilung an Studirende, umgeschriebenen Staatsschuldverschreibung Nro 51.340, ddto Wien 1. Juli 1851, über 850 fl. CM. zu 5 percent vorzunehmen und die jährlichen Interessen nach dem Inhalte des Stiftsbriefs gehörig zu verwenden, behalten uns aber auch vor, auf eine angemessene Reduction, falls sie die Umstände erforderten, bei den Behörden Anspruch zu machen.

Insbesondere verbindet sich der mitgefertigte Stadtdechant für sich und seine Nachfolger, diese gestiftete heil. Seelenmesse am 24. Februar jeden Jahrs oder bei wesentlicher Verhinderung an dem nächst darauf folgenden Tage zu persolviren und die für studirende Egersche Bürgerssöhne bestimmten 40 fl. CM. mit Zuziehung und in Gegenwart des Herrn Gymnasialdirektors alle Jahre nach der stifterischen Andeutung zu vertheilen.

Zur Urkunde dessen ist gegenwärtiger Stiftsbrief in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertiget und von dem hochwürdigen Herrn Stadtdechant, dem Bürgerausschuss der k. Kreisstadt Eger als Patron, dem Rechnungsführer der Decanalkirchenkassa und dem Herrn Gymnasialdirektor nebst zwei Zeugen eigenhändig unterfertiget worden, und es soll davon ein Exemplar bei der hohen böhmischen k. k. Statthalterei, das zweite bei dem hochwürdigsten fürsterzbischöflichen Ordinariate zu Prag, das dritte aber in der Egerer Decanalkirchenkasse aufbewahret werden.

Endlich wurden in Willfahrung des von dem hochwürdigen Herrn Stifter in der eingangs erwähnten Widmungsurkunde ausgesprochenen Wunsches zwei durch einen geistlichen Notar beglaubigte Abschriften dieses Stiftsbriefs verfasst und davon eine dem derzeitigen Herrn Gymnasialdirektor übergeben, die andere dem hochwürdigen Herrn Stifter im gehörigen Wege zugesendet.

Eger, den 10. Oktober 1851.

(L. S.) Georg Stöckner mp.,
Stadtdechant.

Florian Wohnsiedl mp.,
als Zeug.

Franz Friedl mp.,
als Zeuge.

Johann Nečásek mp.,
Gym.-Direktor.

(L. S.) Fr. Ernst mp.,
subst. Obmann.

Chr. Adler mp.,
Gemeinderath.

Lorenz Becker mp.,
Ausschussmitglied.

Franz Schmid mp.,
Rechnungsführer.

ad Nro Ex. 6231.

Vorstehender Stiftsbrief wird von Seite des Prager fürsterzbischöflichen Consistorium seinem ganzen Inhalte nach genehmiget und durchgehends bestättiget.

Prag, den 13. Oktober 1852.

(L. S.)

Joseph Rauch mp.,
Konsistorialrath.

Adalbert Hron mp.,
Kanzleidirektor.

Nro 25.302 St.

Von der k. k. Böhmischen Statthalterei wird vorstehender Stiftsbrief bestätigt.

Prag am 29. Oktober 1852.

Für den Statthalter:

(L. S.) Žiwna mp.

Original bei der k. k. Statthalterei in Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.



II.

(30 Kreuzer Stempel.)

Anhang

zu dem Messestiftsbriefe, verbunden mit einer jährlichen Geldvertheilung an Studierende, welcher unterm 10. Oktober 1851 bei der lobwürdigen Dekanalkirche Sti. Nicolai zu Eger errichtet, unterm 13. Oktober 1852 Nr. Ex. 6231 vom hochw. fürsterzbischöflichen Ordinariate in Prag genehmigt und unterm 29. desselben Monats Nr. 25302 von der h. k. k. Statthalterei für Böhmen bestätiget ist worden.

Nachdem mir (dem im Stiftsbriefe angeführten und hier unterzeichneten Begründer der Stiftung) die bedauerliche Nachricht zugekommen ist, dass schon gleich im ersten Jahre nach Errichtung der Stiftung die Geldvertheilung an die studierenden Bürgersöhne von Eger in den bezeichneten 2 Gymnasialklassen nicht vorgenommen werden konnte, weil sich keiner fand, der den geforderten Bedingungen entsprochen hätte, welche darin bestehen, dass die Interessenbezugsberechtigten aus den Sitten und der katholischen Religionslehre die Vorzugsklasse, aus den übrigen Lehrgegenständen aber wenigstens die erste Klasse sollen erworben haben, so finde ich mich bewogen, die geforderten Bedingungen zwar fortbestehen zu lassen, aber die Interessenbezugsberechtigung auf alle 8 Gymnasialklassen auszudehnen, und zwar in nachstehender Reihenfolge:

a) die achte Gymnasialklasse soll als die erste angesehen werden, in welcher die Vertheilung nach Anweisung des Stiftsbriefes vorzunehmen ist; findet sich da keiner, welcher die geforderten Eigenschaften besitzt, so folgt

b) die vierte Gymnasialklasse; ist hier auch keiner, so folgt

c) die siebente Gymnasialklasse; von dieser geht es über auf

d) die dritte Gymnasialklasse; von der dritten auf

e) die sechste Gymnasialklasse; von der sechsten auf

f) die zweite Gymnasialklasse; von der zweiten auf

g) die fünfte Gymnasialklasse und endlich von der fünften auf

h) die erste Gymnasialklasse, und ist in der ganzen achtgliedrigen Reihenfolge keiner zu finden, welcher den Stiftungsbedingnissen entsprechen kann, so sollen die entfallenden Jahresinteressen per vierzig Gulden Conv. Münze keineswegs auf oder für das folgende Jahr zurückgelegt werden, sondern sie sollen in einem solchen Fehljahre an das Stadtpfarr-Armeninstitut abgeliefert werden, damit auf diese Weise die Interessen vom Stiftungskapitale der löblichen Bürgerschaft von Eger zu Guten kommen, gegen welche ich mich erkenntlich zu erzeigen bei Errichtung der Stiftung die Absicht hatte.

Fällt die Vertheilung in einem Jahre auf die siebente Gymnasialklasse, so macht dieses kein Hindernis, dass die Betheiligten nicht auch im folgenden Jahre ihre ersten Ansprüche behaupten, wenn sie im folgenden Jahre noch dieselben Eigenschaften besitzen.

Von diesem Anhange ist dem P. T. Herrn Gymnasial-Direktor ebenso wie von dem Stiftsbriefe eine getreue Abschrift zu überreichen.

Zur Bekräftigung dieser nachträglichen Erklärung habe ich dieselbe eigenhändig geschrieben und unterschrieben, von zwei erbetenen Zeugen mitfertigen lassen und mein gewöhnliches Handsigill beigedrückt.

So geschehen zu Waidhofen an der Ybbs in Österreich unter der Enns, am 10. Jänner 1853.

Augustin Lorenz mp.,
Dechant und Pfarrer in Waidhofen an der Ybbs, als Zeuge.

(L. S.) Joh. Mathias Güntner mp.,
pens. Pfarrer von Winklarn, d. Z. wohnhaft zu Waidhofen an der Ybbs.

Josef Winkler mp.,
als Zeuge.



Diese von der Partei selbst besorgte und zum Amtsgebrauche bestimmte Abschrift ist mit dem auf 30 kr. CMze Stempel ausgefertigten Originalnachtrage vom 10. Oktober 1853, zum Messenstiftsbriefe vom 10. Oktober 1851 gehörig — vollkommen gleichlautend.

Expedit des k. k. städt. del. Bezirksgerichtes.
Eger den 4. Jänner 1897.

(L. S.) Sattler mp.,
k. k. Hilfsämter-Vorsteher.

Beglaubigte Abschrift bei der k. k. Statthalterei zu Prag.

Ověřený opis u c. k. místodržitelství v Praze.

387.

1852
Mai 29. května.

Adalbert Kablik'sche Pharmaceuten-Stiftung.

Adalbert Kablik, Bürger und Apotheker in Hohenelbe, hat in seinem Testamente de dato Hohenelbe den 29. Mai 1852 eine pharmaceutische Stiftung mit einem Capitale von 1000 fl. C. M. errichtet und bestimmt, dass die jährlichen Interessen des Stiftungscapitals zur Unterstützung eines fähigen, gesitteten, armen Apothekergehilfen behufs Fortsetzung seiner pharmaceutischen Universitätsstudien verwendet werden sollen.

Über die Verwaltung und angemessene Verwendung dieser Stiftung sollte das böhmische Apothekerhauptgremium in Prag nach Mehrheit der Stimmen das Recht haben zu entscheiden.

Der Stiftsbrief wurde in Prag am 16. Juli 1855 ausgefertigt und von der Statthalterei am 31. December 1855 bestätigt.

Gegenwärtig wird diese Stiftung im Sinne dieses Stiftsbriefes von dem Apothekerhauptgremium in Prag auf die Dauer der pharmaceutischen Studien verliehen.

Das Stiftungsvermögen wird von der k. k. Statthalterei verwaltet und beträgt 1257 fl. 10 kr.

Aus dem Erträgnisse dieses Capitals wird ein Stipendium mit der jährlichen Gebür von 46 fl. 17 kr. dotiert.

Nadání Vojtěcha Kablika pro farmaceuty.

Vojtěch Kablík, měšťan a lékárník ve Vrchlabí, zřídil ve své závěti sepsané dne 29. května 1852 farmaceutické nadání jistinou 1000 zl. konv. m. a ustanovil, že každoročních úroků jistiny nadační použíti jest ku podpoře schopného, mravného, chudého lékárnického pomocníka, aby mohl pokračovati ve svých universitních studiích farmaceutických.

Právo rozhodovati o správě a přiměřeném užití této nadace, a to většinou hlasů, příslušeti mělo Českému gremiu lékárníků v Praze.

List nadační byl v Praze dne 16. července 1855 vyhotoven a místodržitelstvím dne 31. prosince 1855 potvrzen.

Nyní udílí nadaci po smyslu tohoto listu nadačního hlavní gremium lékárníků v Praze na dobu studií farmaceutických.

Jmění nadační v obnosu 1257 zl. 10 kr. spravuje c. k. místodržitelství.

Z výtěžku jistiny této dotuje se jedno stipendium s ročním požitkem 46 zl. 17 kr.

I.

Mein letzter Wille.

Da zwischen mir und meiner lieben Gattin Josefina, geborne Ettel, ein Ehevertrag besteht, der auf einem 20 fl.igen Stempelbogen am 6. Oktober 1816 ausgefertigt und allseitig unterschrieben worden ist, so habe ich nur noch zur Vermeidung aller Zweifel und Missverständnissen bei voller Gesundheit des Körpers und des Geistes in Hinsicht meiner Verlassenschaft folgende Verfügungen zu treffen für gut befunden.

. . . .

6. Zur Begründung eines pharmaceutischen Stipendiums bestimme ich auch ein Kapital von eintausend Gulden Conv. Silbermünze, wovon die jährlichen 5% Zinsen zur Unterstützung eines fähigen, gesitteten, armen Apothekergehilfen zur Fortsetzung seiner

pharmaceutischen Universitätsstudien verwendet werden sollen: über die Verwaltung und angemessene Verwendung dieses Stipendiums hat das löbliche böhmische Apotheker-Hauptgremium in Prag nach Mehrheit der Stimmen das Recht zu entscheiden, wobei ich bemerke, dass wenn von diesen 2 Vermächtnissen sub 5 u. 6 eine Erb- oder andere Steuer und sonstige Gebühren und Kosten zu entrichten kommen, diese alle meine Universalerbin separat zu entrichten hat, damit diese beiden Posten 5 u. 6 ungeschmälert ihre Bestimmung erlangen mögen.

. . . .

Vorstehenden letzten Willen habe ich eigenhändig geschrieben und unterschrieben. Hohenelbe am 29. Mai 1852.

Adalbert Kablik mp.

Ex originali.

Expeditamt des k. k. Bezirkskollegialgerichts
Hohenelbe am 14. September 1853.

(L. S.) Zika mp.

Beglaubigte einfache Abschrift bei der k. k. Statthalterei in Prag.

Ověřený jednoduchý opis u c. k. místodržitelství v Praze.

II.

Stiftsbrief

der Adalbert Kablik'schen pharmaceutischen Studenten-Stiftung.

Wir endesgefertigten Vorsteher des für die Provinz Böhmen zu Prag bestehenden Apotheker-Hauptgremiums urkunden und bestätigen kraft dieses Stiftsbriefes, es habe der zu Hohenelbe verstorbene Bürger und Apotheker Herr Adalbert Kablik zufolge des sechsten Absatzes seines schriftlichen Testamentes de dato Hohenelbe 28. Mai 1852 nachstehende Anordnung gemacht.

„Zur Begründung eines pharmaceutischen Stipendiums bestimme ich ein Kapital „von eintausend Gulden in Conv. Münze, wovon die jährlichen 5% Zinsen zur Unter-„stützung eines fähigen, gesitteten, armen Apothekergehilfen zur Fortsetzung seiner „pharmaceutischen Universitätsstudien verwendet werden sollen: über die Verwaltung „und angemessene Verwendung dieses Stipendiums hat das löbliche Böhmens Apotheker-„hauptgremium in Prag nach Mehrheit der Stimmen das Recht zu entscheiden.“

Nachdem nun dieses Stiftungskapital per 1000 fl. CM. von dessen hinterbliebenen Frau Witwe und zugleich berufenen Universalerbin bei dem böhmischen Studentenstiftungsfonde erlegt und durch den Ankauf der bereits auf den Namen dieser Stiftung vinkulirten Staatsobligationen, als der Verlosungsobligation Nro 57.902 ddo. 1. März 1845 zu 4% per . . . . 100 fl.
dann der Anlehens-Obligation Nro 5526 ddto. 15. April 1854 zu 4½% per . . 1200 fr.
sichergestellt worden ist: so geloben wir gefertigten Vorsteher dieses Apotheker-Hauptgremiums für uns und unsere Nachfolger, diese Stiftung nach Weisung des diesfälligen Stiftsbriefes für ewige Zeiten aufrecht zu erhalten und getreulich zu erfüllen, die jährlichen Zinsen rechtzeitig zu erheben und selbe nach dem stifterischen Willen einem von uns nach Mehrheit der Stimmen gewählten, fähigen, gesitteten und armen Apothekergehilfen zur Fortsetzung seiner pharmaceutischen Universitätsstudien bis zu deren Beendigung zukommen zu lassen, wo sodann diese Stiftung wieder auf einen andern zu übergehen hat; mit diesem Stiftungskapitale ohne Bewilligung der hohen k. k. Statthalterei keine Änderung vorzunehmen, sowie auch über die Erhebung und Verwendung dieser Interessen nach Ablauf eines jeden Militärjahres die Rechnung der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung zur Revision vorzulegen.



Zur Urkund dessen ist der gegenwärtige Stiftsbrief in drei Parien, wovon das eine bei der hohen k. k. Statthalterei, das zweite bei dem Apotheker-Hauptgremium in Prag, und das dritte bei der Studentenstiftungs-Fondskassa aufbewahrt werden soll, ausgefertigt und von uns, dann zwei Zeugen eigenhändig gefertigt worden.

So geschehen Prag am 16. Juli 1855.

Mathias Hoffaiker mp.,
als ersuchter Zeuge.

Christoph Karnoll mp.,
als ersuchter Zeuge.

F. W. Wittigk mp.,
Obervorsteher.

Bernt Mathias mp.,
Mitvorsteher.

Josef Dittrich mp.,
Mitvorsteher.

Nr. 59.150.

Vorstehender Stiftsbrief wird seinem vollen Inhalte nach bestättigt.

Von der Böhmischen k. k. Statthalterei.
Prag, am 31. Dezember 1855.

Für den Statthalter:

(L. S.) Forgách mp.

Original bei der k. k. Statthalterei in Prag.

Original u c. k místodržitelství v Praze.

388.

1852

Juni 26. června.

JUDr. Florian Karl Chromey'sche Studenten-Stiftung.

JUDr. Florian Karl Chromey, emeritierter Landesadvocat und Wechselnotar in Prag, widmete in seiner letztwilligen Anordnung de dato Prag den 26. Juni 1852 sein nach Berichtigung der Legate erübrigendes gesammtes Vermögen zur Errichtung einer Studenten-Stiftung in der Art, dass aus dessen Erträgnisse Plätze mit einer Jahresgebür von 100 fl. C. M. für die unteren Schulen bis zur Philosophie, dagegen für die höheren Schulen, als Philosophie, Jurisprudenz und Medicin, Plätze mit einer Jahresgebür von 200 fl. C. M. errichtet werden sollen).*

Auf den Genuss dieser Stiftung haben überhaupt Anspruch arme Knaben oder Jünglinge aus dem Bauernstande, die sich durch ein tadelloses sittliches Betragen auszeichnen, sehr fleissig sind, d. i. in der Schule einen sehr guten, ausgezeichneten oder vorzüglichen Fortgang aus allen Lehrgegenständen an den Tag legen, kein eigenes Vermögen haben, und deren Eltern nicht vermögend sind, die nothwendigen Bedürfnisse eines studierenden Sohnes zu bestreiten.

Unter Festhaltung dieser allgemeinen Bestimmungen sind zum Stiftungsgenusse berufen:

a) Knaben oder Jünglinge aus der Verwandtschaft des Stifters nach der Nähe des Verwandtschaftsgrades; sollten sie mit dem Stifter im selben Grade verwandt sein, so gibt die höhere Schule den Vorzug; sollten sie im selben Grade

*) Laut der Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 5. Mai 1886, Z. 7502, kann der Genuss dieser Stiftung nur Hörern der drei weltlichen Facultäten zugestanden werden.

Studentské nadání JUDra Floriana Karla Chromého.

JUDr. Florian Karel Chromý, emer. zemský advokát a směneční notář v Praze, věnoval ve svém posledním pořízení sepsaném v Praze dne 26. června 1852 své veškeré jmění, které po zapravení odkazů zbude, na zřízení studentského nadání v ten způsob, že z výnosu jeho místa s ročním požitkem po 100 zl. konv. m. pro nižší školy až do filosofie, a pro vyšší školy, jako filosofii, práva a lékařství místa s ročním požitkem po 200 zl. konv. m. zříditi se mají).*

Na požitek nadační mají vůbec nárok chudí hoši neb jinoši ze stavu selského, kteří vyznamenávají se bezúhonným mravným chováním, velmi pilní jsou, t.j. ve škole velmi dobrý, výborný neb výtečný prospěch ve všech předmětech učebných vykazují, vlastního jmění nemají, a jichž rodiče nejsou s to nutné potřeby studujícího syna uhraditi.

Za těchto všeobecných podmínek jsou ku požitku nadačnímu povoláni:

a) hoši neb jinoši z příbuzenstva zakladatelova dle blízkosti stupně příbuzenství; jsou-li se zakladatelem v témž stupni příbuzni, má ten přednost, kdo vyšší školu navštěvuje, jsou-li v témže stupni příbuzni a tutéž školu navštěvují, rozhoduje

*) Vedle rozhodnutí ministeria záležitostí duchovních a vyučování ze dne 5. května 1886, č. 7502, mohou k požitku nadačnímu jen posluchači tří světských fakult se povolati.

verwandt und in derselben Schule sein, so entscheidet das höhere Alter; falls sie in der nämlichen Schule und in demselben Alter sein sollten, so müsste zwischen ihnen das Los entscheiden. Falls keine Knaben oder Jünglinge aus der Verwandtschaft des Stifters mit den vorgeschriebenen Eigenschaften vorhanden wären, sind berufen

b) *Knaben oder Jünglinge aus dem Geburtsorte des Stifters Oppalitz, Budweiser Kreis in Böhmen, in deren Abgang*

c) *Knaben oder Jünglinge aus der Pfarre Steinkirchen, Budweiser Kreis, vormals Krumauer Herrschaft, in deren Abgang*

d) *Knaben oder Jünglinge von der vormaligen Herrschaft Krumau, in deren Ermanglung*

e) *Knaben oder Jünglinge aus dem Budweiser Kreise, und in deren Abgang*

f) *Knaben oder Jünglinge aus dem Königreiche Böhmen.*

Unter mehreren Bewerbern in einer der unter b) bis f) angeführten Kategorien entscheidet die höhere Schule, bei gleicher Schule das höhere Alter und bei gleichem Alter das Los.

Jeder Knabe oder Jüngling, welcher bereits eine solche Stiftung geniesst und für das folgende Jahr wieder geniessen will, hat zu beweisen, dass er in dem verflossenen Jahre sich durch ein tadelloses sittliches Betragen auszeichnete, sehr fleissig war und in allen Lehrgegenständen einen sehr guten oder ausgezeichneten oder vorzüglichen Fortgang gemacht hat.

Sollte ein Stiftling, welcher einen für die unteren Schulen bestimmten Platz geniesst, in die höheren Schulen übertreten und bei dessen Übertritt keine Stiftung für die höheren Schulen erledigt sein, so kann er die ihm bereits verliehene Stiftung fortbeziehen, wenn er beweist, dass er sich in der letzten Classe durch ein tadelloses sittliches Verhalten ausgezeichnet hat, sehr fleissig war und aus allen Lehrgegenständen

vyšší věk, a kdyby v téže škole a téhož věku byli, rozhodnouti by bylo mezi nimi losem; nebylo-li by tu hochů neb jinochů z příbuzenstva zakladatelova předepsaných vlastností, jsou povoláni

b) *hoši neb jinoši z rodiště zakladatelova, Opalic v Budějovickém kraji v Čechách, není-li takových*

c) *hoši neb jinoši z fary Kamenno-Újezdské v kraji Budějovickém, druhdy na panství Krumlovském, není-li jich*

d) *hoši neb jinoši z bývalého panství Krumlovského, není-li takových*

e) *hoši neb jinoši z Budějovického kraje, a kdyby i těch tu nebylo*

f) *hoši neb jinoši z království Českého.*

Mezi několika žadateli v jedné z kategorií pod b) až f) uvedených rozhoduje vyšší škola, je-li škola stejná, vyšší věk a je-li věk stejný, rozhoduje los.

Každý hoch neb jinoch, který takové nadace již požívá a příštím rokem opět požívati chce, musí prokázati, že v roce minulém vyznamenával se bezúhonným mravným chováním, že velmi pilným byl a že ve všech předmětech učebných velmi dobře, neb výborně neb výtečně prospěl.

Přestoupil-li by nadanec, který požívá místa pro nižší školy určeného, do škol vyšších, a nebyla-li by při jeho přestoupení nadace pro vyšší školy uprázdněna, může nadace již propůjčené i nadále požívati, prokáže-li, že v poslední třídě vyznamenával se bezúhonným mravným chováním, velmi pilným byl a že ve všech předmětech učebných velmi dobře, neb výborně neb výtečně prospěl. Týž průkaz podán buďiž při pře-

*einen sehr guten, vorzüglichen oder ausgezeichneten Erfolg gemacht hat. Derselbe Nachweis ist beim Übertritte in eine höhere Schule zum Behufe der Erlangung einer Stiftung der höheren Kategorie zu liefern.**)

Sollte ein Stiftling die Doctorswürde an einer Facultät erlangen wollen, so kann er die ihm verliehene Stiftung auch während der strengen Prüfungen fortbeziehen, wenn er beweist, dass er in einem Jahre zwei strenge Prüfungen abgelegt hat. Er soll demnach die Stiftung für das erste Jahr erst nach der abgelegten zweiten strengen Prüfung und für das zweite Jahr nach der abgelegten vierten strengen Prüfung beziehen.

Als Wunsch wurde vom Stifter ausgesprochen, dass seine Stiftlinge ein Gleiches, wie er that, mit der Zeit thun und sich unter einander mit Lehren, Rath und That unterstützen.

Der bezügliche Stiftsbrief wurde am 8. Juli 1861 ausgefertigt und von der k. k. Statthalterei in Prag am 20. Jänner 1862 bestätigt.

Zur Zeit der Stiftsbrieferrichtung betrug das Vermögen dieser Stiftung 28.918 fl. ö. W.

Gegenwärtig wird diese Stiftung von der k. k. Statthalterei in Prag regia collatione im Sinne der Anordnungen des Stiftsbriefes verliehen.

*Das Stiftungsvermögen, welches ebenfalls von der k. k. Statthalterei in Prag verwaltet wird beträgt 62.107 fl. 50 kr., aus dessen Reinerträgnisse 5 Plätze mit der Jahresgebür von je 105 fl. und fünf Plätze mit der Jahresgebür von je 210 fl. dotiert werden.***)

*stoupení do vyšší třídy k účelu dosažení nadace vyšší kategorie.**)

Chtěl-li by nadanec hodnosti doktorské na některé z fakult dojíti, může propůjčené nadace i po čas přísných zkoušek dále požívati, prokáže-li, že v jednom roce dvé přísné zkoušky složil. Nadanci takovému má se tedy požitku nadačního za první rok teprvé po odbyté druhé přísné zkoušce a za druhý rok po odbyté čtvrté přísné zkoušce dostati.

Zakladatel vyslovil přání, aby nadanci jeho svého času totéž konali, co on byl konal, a aby se navzájem poučováním, radou a skutkem podporovali.

List nadační o nadaci této byl 8. července 1861 vyhotoven a c. k. místodržitelstvím v Praze dne 20. ledna 1862 potvrzen.

V době vyhotovení listu nadačního obnášelo jmění nadace této 28.918 zl. r. č.

Nyní udílí nadaci tuto c. k. místodržitelství v Praze regia collatione po smyslu nařízení listu nadačního.

*Jmění nadační, spravované rovněž c. k. místodržitelstvím v Praze, obnáší 62.107 zl. 50 kr.; z čistého výtěžku jeho dotuje se 5 míst s ročním požitkem po 105 zl. a pět míst s ročním požitkem po 210 zl.***)

I.

Im Namen der allerheiligsten Dreieinigkeit Gott des Vaters, Gott des Sohnes, Gott des heiligen Geistes. Amen!

Da es gemäss der Vernunft, der Philosophie und der Religion eine einleuchtende Pflicht des Menschen ist, dass sich derselbe stets bestreben soll, durch Wort und That aus reiner Liebe zu Gott sein Möglichstes zum allgemeinen Wohle beizutragen: so habe ich Endesgefertigter, um auch dies zum Theil durch meinen letzten Willen zu erreichen,

*) Laut der Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 14. November 1895, Z. 25.096, entspricht ein Stiftling dieser Bedingung, wenn er in dem Zeugnisse für das zweite Semester der 8. Gymnasialclasse (nicht in dem Maturitätszeugnisse) durchwegs Vorzugsclassen erhalten hat.

**) Die Errichtung von neuen Stiftungsplätzen ist im Zuge der Verhandlung.

*) Vedle rozhodnutí ministeria záležitostí duchovních a vyučování ze dne 14. listopadu 1895. č. 25.096, vyhoví nadanec podmínce této, obdrží-li ve vysvědčení pro druhé půlletí 8. třídy gymnasialní (ne ve vysvědčení maturitním) veskrz výborné známky.

**) Zřízení nových míst nadačních se již projednává.

bei ungeschwächter Vernunft, voller Besonnenheit, reifer Überlegung, ernst und frei, folgende letztwillige Anordnung errichtet.

. . . .

§ 6. Der Frau Franziska Nitschka, geborene Schindelarsch, vermache ich einhundert fünfzig Gulden Conv. Mze.

§ 7. Mein in der Obstgasse gelegenes Haus NC. 372—I. soll öffentlich versteigert werden. Meine Einrichtung, meine Bilder, Kupferstiche, Pretiosen und alle meine Sachen sollen gleichfalls öffentlich versteigert werden.

§ 8. Nach Berichtigung der Legate soll mein übriges ganzes Vermögen pragmatikal sicher auf Hypotheken in das erste Drittel des gerichtlichen Schätzungswerthes gegen fünf Percent Zinsen angelegt und zu Studentenstiftungen verwendet werden, weil ich das allgemeine Wohl am besten zu befördern glaube, wenn ich arme junge, ausgezeichnete Talente bei den Studien unterstütze. Es sollen daher Studenten-Stiftungen von jährlichen einhundert Gulden Conv. Mze für die untern Schulen bis zur Philosophie, dagegen für die höheren Schulen, als Philosophie, Jurisprudenz und Medicin sollen Studentenstiftungen von jährlichen zweihundert Gulden Conv. Mze errichtet werden.

Es versteht sich, dass für eine solche kleinere Stiftung ein Bedeckungskapital von zweitausend Gulden Conv. Mze und für eine grössere Stiftung ein Bedeckungskapital von viertausend Gulden Conv. Mze nothwendig sein wird.

§ 9. In meinem Vermögen befindet sich auch ein Los, das ist eine Schuldverschreibung von fünfzig Gulden Conv. Mze als Antheil von dem k. k. Anlehen von 30,000.000 Gulden Conv. Mze ddto. Wien den 24. April 1839 Nro 87.179 Serie 4359. Dieses Los soll aufbewahrt werden und die Ziehung abgewartet werden und, was damit gewonnen wird, auch ganz zu solchen Studentenstiftungen verwendet werden.

§ 10. Ich verordne, dass, wenn es thunlich sein wird, eben so viele Stiftungen für die untern, wie für die benannten höheren Schulen errichtet werden. Sollte sich das nicht ausmitteln lassen, so kann um eine Stiftung mehr von den kleinern oder von den grössern Stiftungen errichtet werden.

Sollte vielleicht nach Ausmittlung einer solchen Zahl von Stiftungen ein Kapitalsbetrag nicht von vollen zweitausend Gulden Conv. Mze, aber doch wenigstens von fünfhundert Gulden Conv. Mze übrig bleiben, so ist auch [sic! l. aus] einem solchen nicht volle zweitausend Gulden Conv. Mze ausmachenden Kapitalsbetrage eine kleine Stiftung von nicht vollen jährlichen einhundert [Gulden] Conv. Mze zu errichten.

Sollte aber der übrig gebliebene Kapitalsbetrag nach so ausgemittelten Stiftungen nicht volle fünfhundert Gulden Conv. Mze betragen, so soll dieser Betrag dem Herrn Johann Osowský, Kaufmann in Prerau in Mähren, welcher ein Sohn meiner ältesten Schwester Margaretha Osowsky, geborenen Chromý oder Dwořák, ist, ganz zufallen.

§ 11. Auf eine solche von mir angeordnete Studentenstiftung werden vor allen aus meiner Verwandtschaft nach der Nähe des Verwandtschaftsgrades arme Knaben oder Jünglinge aus dem Bauernstande Anspruch haben, welche sich durch ein tadelloses sittliches Betragen auszeichnen und sehr fleissig sind und einen sehr guten, ausgezeichneten oder vorzüglichen Fortgang aus allen Lehrgegenständen, welche in der Schule, in der sie sind, gelehrt werden, an den Tag legen und beweisen. Sollten sie in dem nämlichen Grade verwandt sein, so gibt die höhere Schule den Vorzug. Sollten sie in dem nämlichen Grade verwandt und in der nämlichen Schule sein, so gibt das höhere Alter den Vorzug; sollten sie in der nämlichen Schule und von demselben Alter sein, so müsste zwischen ihnen das Los entscheiden.

§ 12. Unter armen Knaben oder Jünglingen verstehe ich solche Knaben oder Jünglinge aus dem Bauernstande, die kein eigenes Vermögen haben und deren Eltern nicht vermögend sind, die nothwendigen Bedürfnisse eines studirenden Sohnes zu bestreiten.

§ 13. Würden, wie in früherer Zeit, die Schüler in jedem Jahre Semestral- oder Annual-Prüfungen haben und wie in früherer Zeit in jeder Schule nach überstandenen Prüfungen den Schülern Klassen und Zeugnisse hierüber ertheilt werden: so würde es zureichen, wenn ein solcher arme Knabe oder Jüngling aus den Sitten und dem Fleisse und aus allen Lehrgegenständen seiner Schule die Eminenz oder Vorzugsklasse hätte; da aber gegenwärtig solche Prüfungen nicht bestehen, so müssen arme Knaben oder Jünglinge aus dem Bauernstande, welche eine solche Studentenstiftung erlangen wollen,



sich von ihren Hr. Docenten (Lehrern oder Professoren) prüfen lassen und von denselben Zeugnisse beibringen und durch die Zeugnisse beweisen, dass sie im letzten Schuljahre sich durch ein tadellos sittliches Betragen auszeichneten, sehr fleissig waren und in allen Lehrgegenständen, welche in der Schule, in der sie waren, gelehrt wurden, einen sehr guten oder ausgezeichneten oder vorzüglichen Fortgang gemacht haben, wenn sie auch noch so nahe mit mir verwandt wären.

§ 14. Jeder Knabe oder Jüngling, welcher eine solche Stiftung bereits geniesst und für das folgende Jahr wieder geniessen will, muss sich zu Ende eines jeden Schuljahres von seinen Herren Docenten (Lehrern oder Professoren) prüfen lassen, um durch von denselben erhaltene Zeugnisse zu beweisen, dass er sich in dem beschlossenen Schuljahre durch ein tadellos sittliches Betragen auszeichnete und sehr fleissig war und in allen Lehrgegenständen, welche in der Schule, die er absolvirt hat, gelehrt wurden, einen sehr guten oder ausgezeichneten oder vorzüglichen Fortgang gemacht hat.

Beweiset er nicht die angeführten Erfordernisse und die vorgeschriebene Auszeichnung, so ist dadurch die Stiftung für ihn verloren und an einen Würdigen, welcher mit den vorgeschriebenen Erfordernissen und mit der vorgeschriebenen Auszeichnung versehen ist, zu vergeben, weil meine Stiftungen nur für diejenigen Knaben oder Jünglinge bestimmt sind, welche arm und aus dem Bauernstande sind und sich während der Studien durch ein tadellos sittliches Betragen auszeichnen und sehr fleissig und in allen Lehrgegenständen, [die] in der Schule, in der sie sind, gelehrt wurden, einen sehr guten oder ausgezeichneten oder vorzüglichen Fortgang machen und nach vollendeten Studien der Menschheit nützliche und wichtige Dienste leisten sollen.

§ 19. Ist kein Knabe oder Jüngling mit den vorgeschriebenen Erfordernissen und Eigenschaften aus meiner Verwandtschaft vorhanden, so hat ein armer Knabe oder Jüngling aus meinem Geburtsorte, das ist aus dem Dorfe Oppalitz, Krumauer Herrschaft, Budweiser Kreises in Böhmen, den Anspruch auf eine solche Studentenstiftung, wenn er beweiset, dass er sich während seines bisherigen Studiums immer durch ein tadellos sittliches Betragen ausgezeichnet und sehr fleissig war und in allen Lehrgegenständen, [die] in den Schulen, in welchen er war, gelehrt wurden, einen sehr guten oder ausgezeichneten oder vorzüglichen Fortgang gemacht hat.

Sind mehrere mit den angeführten Erfordernissen und Eigenschaften nur aus meinem Geburtsorte versehen vorhanden, so gibt die höhere Schule den Vorzug, sind diese mehrere aus der nämlichen Schule, so gibt das höhere Alter den Vorzug, würden diese mehrere von der nämlichen Schule und von gleichem Alter sein, so müsste zwischen ihnen das Los entscheiden.

§ 20. Ist kein Knabe oder Jüngling mit den vorgeschriebenen Erfordernissen und Eigenschaften weder aus meiner Verwandtschaft noch aus meinem oben erwähnten Geburtsorte vorhanden, so hat ein armer Knabe oder Jüngling aus dem Bauernstande meiner Pfarre Steinkirchen, Krumauer Herrschaft, Budweiser Kreises in Böhmen, den Anspruch auf eine solche Studentenstiftung, wenn er beweiset, dass er die im obigen § 19 für einen Knaben oder Jüngling meines Geburtsortes vorgeschriebenen Erfordernisse und Eigenschaften besitzt.

Sind mehrere, mit den vorgeschriebenen Erfordernissen und Eigenschaften versehen, nur aus meiner Pfarre Steinkirchen vorhanden, so wird bei der Verleihung der Stiftung so verfahren wie es im § 19 bei mehreren Würdigen meines Geburtsortes vorgeschrieben ist.

§ 21. Ist kein Knabe oder Jüngling, mit den vorgeschriebenen Erfordernissen und Eigenschaften versehen, weder aus meiner Verwandtschaft noch aus meinem oben angeführten Geburtsorte noch aus meiner oben angeführten Pfarre vorhanden, so hat ein armer Knabe oder Jüngling aus dem Bauernstande der Herrschaft Krumau, Budweiser Kreises in Böhmen, den Anspruch auf eine solche Studentenstiftung, wenn er beweiset, dass er sich während seines bisherigen Studiums immer durch ein tadellos sittliches Betragen ausgezeichnet und sehr fleissig war und aus allen Lehrgegenständen, welche in der Schule, in welcher er war, gelehrt wurden, einen sehr guten oder ausgezeichneten oder vorzüglichen Fortgang gemacht hat. Sind mehrere mit den vorgeschriebenen Erfordernissen und Eigenschaften versehen und von der Herrschaft Krumau vorhanden, so wird bei der Verleihung der Stiftung so verfahren, wie es im § 19 bei mehreren Würdigen meines Geburtsortes vorgeschrieben ist.



§ 22. Ist kein Knabe oder Jüngling. mit den vorgeschriebenen Erfordernissen und Eigenschaften versehen, weder aus meiner Verwandtschaft noch aus meinem obenangeführten Geburtsorte noch aus meiner obenangeführten Pfarre noch von der oben angeführten Herrschaft Krumau vorhanden, so hat ein armer Knabe oder Jüngling aus dem Bauernstande des Budweiser Kreises in Böhmen den Anspruch auf eine solche Studentenstiftung, wenn er beweiset, dass er sich während seines bisherigen Studiums immer durch ein tadellos sittliches Betragen ausgezeichnet und sehr fleissig war und aus allen Lehrgegenständen, welche in der Schule, in welcher er war, gelehrt wurden, einen sehr guten oder ausgezeichneten oder vorzüglichen Fortgang gemacht hat. Sind mehrere, mit den vorgeschriebenen Erfordernissen und Eigenschaften versehen, nur aus dem Budweiser Kreise vorhanden, so wird bei der Verleihung der Stiftung so verfahren wie es im § 19 bei mehreren Würdigen meines Geburtsortes vorgeschrieben ist.

§ 23. Ist kein Knabe oder Jüngling mit den vorgeschriebenen Erfordernissen und Eigenschaften weder aus meiner Verwandtschaft noch aus meinem Geburtsorte noch aus meiner Pfarre noch von der Herrschaft Krumau noch aus dem Budweiser Kreise vorhanden: so hat ein armer Knabe oder Jüngling aus dem Bauernstande des Königreiches Böhmen den Anspruch auf eine solche Studentenstiftung, wenn er beweiset, dass er sich während seines bisherigen Studiums immer durch ein tadellos sittliches Betragen ausgezeichnet und sehr fleissig war und aus allen Lehrgegenständen, [die] in den Schulen, in welchen er war, gelehrt wurden, einen sehr guten oder ausgezeichneten oder vorzüglichen Fortgang gemacht hat.

Sind mehrere, mit den vorgeschriebenen Erfordernissen und Eigenschaften versehen, nur aus dem Königreiche Böhmen vorhanden, so wird bei der Verleihung der Stiftung so verfahren, wie es im § 19 bei mehreren Würdigen meines Geburtsortes vorgeschrieben ist.

Sollte, wenn ein Stiftling, welcher eine meiner Stiftungen für die untern Schulen geniesst, beim Übertritt in die höheren Schulen keine Stiftung für die höheren Schulen erledigt sein [sic], so kann er, wenn er beweiset, dass er sich in der letzten untern Schule durch ein tadellos sittliches Betragen ausgezeichnet und sehr fleissig war und aus allen Lehrgegenständen, welche in der letzten untern Schule, die er absolvirt hat, gelehrt wurden, einen sehr guten und ausgezeichneten oder vorzüglichen Fortgang gemacht hat, diese Stiftung, für die untern Schulen erlangt, geniessen.

Diesen Beweis hat er auch zu führen, wenn er beim Übertritt in eine höhere Schule eine höhere Stiftung erlangen will.

Sollte von den Stiftlingen der eine oder der andere Rigorosa machen, so kann er die genossene Stiftung auch während der Rigorosen behaupten, wenn er beweiset, dass er in einem Jahre zwei Rigorosa gemacht hat; daher kann er die Stiftung für das erste Jahr erst nach zurückgelegtem zweiten Rigorosum und für das zweite Jahr nach zurückgelegtem vierten Rigorosum haben.

Sollte in Folge der Zeit der Zinsfuss sinken, so werden dadurch auch die Stiftungen verkleinert; sollte dagegen der Zinsfuss steigen, so werden sie dadurch vergrössert.

Sollte man in der Folge der Zeit der Studentenstiftungen [sic] eingehen und dieselben zu noch so guten Zwecken verwendet werden, so verordne ich, dass die Bedeckungskapitalien dieser Stiftungen in Beträgen von fünfzig Gulden Conv. Mze. unter wahrhaft arme Personen aus dem Bauernstande vertheilt werden sollen, und zwar vor allen unter die Armen aus meiner Verwandtschaft und, nachdem die armen Verwandten so betheilt sind, unter wahrhaft Arme aus meinem des [sic] oben erwähnten Geburtsorte und, nachdem diese so betheilt sind, unter wahrhaft Arme von meiner obenerwähnten Pfarre und, nachdem diese so betheilt sind, unter wahrhaft Arme auf der Herrschaft Krumau, und sollte noch etwas erübrigen, so ist dieses unter wahrhaft Arme des obenerwähnten Budweiser Kreises zu vertheilen.

§ 24. Zu meinem Verlass-Curator ernenne ich den JUDr. Franz Merolt, welchen ich ersuche, dieses Curatorium zu übernehmen. Sollte dieser verhindert sein, so ernenne ich den JUDr. Herrn Wenzel Porth, welchen ich ebenfalls um die Übernahme ersuche. Auf dessen Verhinderungsfall ernenne ich den MDr. Mayer, den ich auch um die Übernahme dieses Curatoriums bitte. Mein Herr Verlass-Curator, mag sein welcher immer, wird besonders ersucht, die Güte zu haben, bei den Versteigerungen meiner Sachen den Kauflustigen die Erinnerung zu machen, dass der gelöste Betrag zu Stiftungen für arme Studenten verwendet wird, dass sie daher nicht engherzig zu sein brauchen



und jedes Einverständnis um so strafbar[er] wäre, weil dadurch die Armut beraubt werden würde. So schliesse ich meinen letzten Willen, wo [sic! l. wie] ich ihn angefangen habe, an deren [sic! l. um dessen] Aufrechthaltung die löblichen Behörden ersucht werden.

Zum Beweise dessen habe ich diesen meinen Willen eigenhändig geschrieben und untergeschrieben.

Prag, den 26. Juni 1852.

Florian Karl Chromey mp.,
JUDr., beeideter Landesadvokat und k. k. Notar.

No. 4786.

Vorstehende Abschrift ist mit dem stempelfreien Original-Testamente gleichlautend.

Vom Expeditamte des k. k. Landesgerichtes.
Prag, den 19. März 1856.

(L. S.) Machowec mp.

Beglaubigte Abschrift bei der k. k. Statthalterei in Prag. Ověřený opis u c. k. místodržitelství v Praze.

II.

Meine Landkarten, Atlasse und diejenigen Klassiker-Bücher, die in den untern, das ist lateinischen, Schulen zu brauchen sind, vermache ich demjenigen aus meinen Verwandten, welcher aus meinen Stiftlingen der erste in der untern, das ist in der [sic] lateinischen Schule, eintreten wird; dagegen vermache ich meine philosophischen Bücher demjenigen aus meinen Verwandten, welcher aus meinen Stiftlingen der erste sich der Philosophie widmen wird; und endlich vermache ich meine juridischen Bücher demjenigen aus meinen Verwandten, welcher der erste sich in die juridischen Studien einlassen wird. Es versteht sich, dass nach dieser Anordnung ein einziger Verwandte von den Stiftlingen alle meine Bücher erben kann.

Es ist mein innigster Wunsch, dass seine [sic! l. meine] Stiftlinge ein Gleiches, was ich thue, mit der Zeit thun und sich auch unter einander mit Lehren und mit Rath und That unterstützen.

Nro 4786.

Vorstehende Abschrift ist mit dem auf einem halben Bogen ausgestellten, dem Testamente ddto Prag den 26ten Juni 1852 inne gelegen gewesenen, mit keiner Unterschrift versehenen stempelfreien Originale gleichlautend.

Vom k. k. landesgerichtlichen Expeditamte.
Prag, den 19. März 1856.

(L. S.) Machowec mp.

Beglaubigte Abschrift bei der k. k. Statthalterei in Prag. Ověřený opis u c. k. místodržitelství v Praze.

III.

(36 Kreuzer Stempel.)

Stiftsbrief.

Der Herr Curator der Verlassenschaft nach JUDr. Florian Karl Chromey und die k. k. Landeshauptkassa urkunden hiemit, es habe der am 21. Feber 1856 zu Prag verstorbene Herr JUDr. Florian Chromey, emeritirter Landesadvokat und Wechselnotar,



in seiner am 2[ten] *) [sic] Juni 1852 errichteten und am 22. Feber 1856 kundgemachten letzwilligen Anordnung sein nach Berichtigung der Legate erübrigendes gesammtes Vermögen, welches pragmatikal sicher auf Hypotheken in das erste Drittel des gerichtlichen Schätzungswertes gegen fünf Perzent Zinsen angelegt werden soll. in nachstehender Weise zu Studentenstiftungen bestimmt.

1. Es sollen hievon Studentenstiftungen im Betrage von jährlichen einhundert Gulden in Convenzionsmünze für die untern Schulen bis zur Philosophie, dagegen für die höheren Schulen, als Philosophie, Jurisprudenz und Medizin, Studentenstiftungen von jährlichen zweihundert Gulden in Convenzionsmünze errichtet werden, und zwar sollen, wenn es thunlich sein wird, ebenso viele Stiftungen für die untern wie für die obern Schulen errichtet werden. Sollte sich dies nicht ausmitteln lassen, so kann um eine Stiftung mehr von den kleineren oder von den grösseren Stiftungen errichtet werden. Sollte nach Ausmittlung einer solchen Zahl von Stiftungen ein Kapitalsbetrag von nicht vollen 2000 fl. CM., aber doch wenigstens von 500 fl. CM. übrig bleiben, so ist aus einem solchen nicht volle 2000 fl. CM. ausmachenden Kapitalsbetrage eine kleine Stiftung von nicht vollen jährlichen 100 fl. CM. zu errichten.

2. Auf diese Studentenstiftungen sollen Anspruch haben:

A. Arme Knaben oder Jünglinge aus des Stifters Verwandtschaft aus dem Bauernstande nach der Nähe des Verwandtschaftsgrades, welche sich durch ein tadelloses sittliches Betragen auszeichnen und sehr fleissig sind, d. i. welche in der Schule einen sehr guten, ausgezeichneten oder vorzüglichen Fortgang aus allen Lehrgegenständen an den Tag legen.

Sollten sie in dem nämlichen Grade mit dem Stifter verwandt sein, so gibt die höhere Schule den Vorzug. Sollten sie in dem nämlichen Grade verwandt und in der nämlichen Schule sein, so gibt das höhere Alter den Vorzug. Sollten sie in der nämlichen Schule und von demselben Alter sein, so müsste zwischen ihnen des Loos entscheiden. Unter armen Knaben oder Jünglingen werden solche Knaben oder Jünglinge aus dem Bauernstande verstanden, die kein eigenes Vermögen haben und deren Eltern nicht vermögend sind, die nothwendigen Bedürfnisse eines studierenden Sohnes zu bestreiten.

Diejenigen, welche die Stiftung erlangen wollen, haben bei dem Bestande von Semestral- oder Annual-Prüfungen durch Zeugnisse nachzuweisen, dass sie aus den Sitten und dem Fleisse, dann aus allen Lehrgegenständen die Eminenz oder Vorzugsklasse haben, im Falle aber keine solche Prüfungen bestehen, haben sie sich prüfen zu lassen und die Zeugnisse beizubringen, dass sie in dem verflossenen Schuljahre sich durch ein tadelloses sittliches Betragen auszeichneten, sehr fleissig waren und in allen Lehrgegenständen einen sehr guten oder ausgezeichneten oder vorzüglichen Fortgang gemacht haben, „wenn sie auch noch so nahe mit dem Stifter verwandt wären."

Dasselbe muss jeder Knabe oder Jüngling beweisen, welcher bereits eine solche Stiftung geniesst und für das folgende Jahr wieder geniessen will. Beweiset er die angeführten Erfordernisse und die vorgeschriebene Auszeichnung nicht, so ist die Stiftung dadurch für ihn verloren und an einen Würdigen, welcher mit den vorgeschriebenen Erfordernissen und mit der vorgeschriebenen Auszeichnung versehen ist, zu vergeben.

B. Im Falle kein Knabe oder Jüngling aus des Stifters Verwandtschaft mit den unter *A.* vorgeschriebenen Erfordernissen und Eigenschaften vorhanden wäre, so soll ein armer Jüngling aus dem Geburtsorte des Stifters Oppalitz, Budweiser Kreises in Böhmen, den Anspruch auf eine solche Studentenstiftung haben, wenn er die übrigen unter *A.* vorgeschriebenen Erfordernisse auszuweisen vermag. Sollten sich mehrere mit den nothwendigen Erfordernissen versehene Kompetenten aus Oppalitz melden, so soll die höhere Schule, sollten sie in derselben Schule sein, das höhere Alter den Vorzug geben, und sollten sie auch von gleichem Alter sein, so soll das Loos entscheiden.

C. Ist kein Knabe oder Jüngling mit den vorgeschriebenen Eigenschaften weder aus des Stifters Verwandtschaft noch aus dessen Geburtsorte Oppalitz vorhanden, so soll ein anderer Knabe oder Jüngling aus dem Bauernstande aus der Pfarre Steinkirchen, Budweiser Kreises, vormals Krumauer Herrschaft, den Anspruch auf eine solche Studenten-

*) Der Stifter verfasste das Testament am 26. Juni 1852.

*) Zakladatel učinil poslední pořízení dne 26. června 1852.

stiftung haben, wenn er die für einen Kompetenten aus des Stifters Geburtsorte vorgeschriebenen Erfordernisse und Eigenschaften ausweiset.

Sind mehrere mit den vorgeschriebenen Erfordernissen und Eigenschaften nur aus der Pfarre Steinkirchen vorhanden, so soll bei der Verleihung der Stiftung so verfahren werden, wie es bei mehreren Würdigen aus dem Orte Oppalitz vorgeschrieben ist.

D. Ist kein Knabe oder Jüngling der unter *A.*, *B.* und *C.* erwähnten Kategorien vorhanden, so soll ein armer Knabe oder Jüngling aus dem Bauernstande der vormaligen Herrschaft Krumau, Budweiser Kreises, Anspruch auf eine solche Stiftung haben, und es soll bei dem Zusammentreffen mehrerer würdigen Kompetenten wie unter *B.* verfahren werden.

E. Ist auch kein Kompetent von der vormaligen Herrschaft Krumau vorhanden, so sollen arme Jünglinge oder Knaben aus dem Bauernstande des Budweiser Kreises den Anspruch auf eine solche Stiftung erlangen.

Bei dem Vorhandensein mehrerer Kompetenten mit den vorgeschriebenen Erfordernissen soll, sowie unter *B.* angegeben ist, verfahren werden.

F. Sollte endlich auch kein Kompetent der unter *E.* erwähnten Art vorhanden sein, so soll ein armer Knabe oder Jüngling aus dem Bauernstande des Königreiches Böhmen den Anspruch auf eine solche Studentenstiftung haben. Sind mehrere solche Kompetenten vorhanden, so ist bei der Verleihung nach den bei *B.* erörterten Grundsätzen vorzugehen.

3. Sollte ein Stiftling, welcher eine der Dr. Chromey'schen Stiftungen für die unteren Schulen geniesst, in die höheren Schulen übertreten und bei dessen Übertritt in die höheren Schulen keine Stiftung für die höheren Schulen erledigt sein, so kann derselbe die ihm für die unteren Schulen verliehene Stiftung fortbeziehen, wenn er beweiset, dass er sich in der letzten unteren Schule durch ein tadelloses sittliches Verhalten ausgezeichnet hat, sehr fleissig war und aus allen Gegenständen der untern Schule, die er absolvirt hat, einen sehr guten, ausgezeichneten oder vorzüglichen Fortgang ausweiset.

4. Derselbe Nachweis ist beim Übertritte in eine höhere Schule zum Behufe der Erlangung einer Stiftung der höheren Kategorie zu liefern.

5. Sollte ein Stiftling das Doktorat irgend einer Fakultät erlangen wollen, so kann er die ihm verliehene Stiftung auch während der strengen Prüfungen fortbeziehen, wenn er beweiset, dass er in einem Jahre zwei strenge Prüfungen gemacht hat. Er soll demgemäss die Stiftung für das erste Jahr erst nach der abgelegten zweiten strengen Prüfung und für das zweite Jahr erst nach der zurückgelegten vierten strengen Prüfung beziehen. Als Wunsch wurde von dem Stifter ausgesprochen, dass seine Stiftlinge ein Gleiches, wie er that, mit der Zeit thun und sich unter einander mit Lehren und mit Rath und That unterstützen.

6. Sollten in der Folge diese Studentenstiftungen eingehen, so soll deren Bedeckungskapital in Beträgen von fünfzig Gulden in Conventionsmünze unter wahrhaft arme Personen aus dem Bauernstande vertheilt werden, und zwar sollen vor allen Arme aus der Verwandtschaft des Stifters, nach deren Betheilung wahrhaft Arme aus dem Geburtsorte des Stifters Oppalitz, nachdem diese betheilt sind, wahrhaft Arme aus der Pfarre Steinkirchen, nach deren Betheilung wahrhaft Arme auf der ehemaligen Herrschaft Krumau und, falls etwas erübriget, wahrhaft Arme des Budweiser Kreises betheilt werden.

7. Das Stiftungsvermögen besteht aus folgenden Beträgen:

a) aus dem ob Nro C. 372—I. in Prag aushaftenden Kaufschillingsreste von 10.830 fl. CM. oder . . . . 11.371 fl. 50 kr. ö. W.

b) aus dem ob dem Prager Hause NC. 25—V. versicherten Kapitale [von] 3000 fl. CM. oder . . . . 3.150 fl. — kr. ö. W.

c) aus dem ob dem Gute Lochkow gemäss des Hauptbuches L. tomo XIV. fol. 256, Nro 12 ad N. 11, versicherten Kapitale von 10.000 fl. CM. oder . . . . 10.500 fl. — kr. ö. W.
welche Beträge bereits sämmtlich mit dem Bescheide des k. k. Landesgerichtes in Prag vom 8. März 1859, Z. 5659,

Fürtrag . . . 25.021 fl. 50 kr. ö. W.

Übertrag . . . 25.021 fl. 50 kr. ö. W.

auf Grund der Einantwortungsurkunde des k. k. Landesgerichtes in Prag vom 11tem Jänner 1859, Z. 24, auf den Namen der JUDr. Karl Florian Chromey'schen Studentenstiftungen zur Vorschreibung gelangten.

d) in den mit dem Erlasse der k. k. Statthalterei vom 13. Mai 1861, Z. 25.062, ob dem Hofe NC. 1, 7, 9, 15, 16, und 17 bei Wolschan elozirten . . . . 2.100 fl. — kr. ö. W.

e) in der zu 5% verzinslichen Anlehens-Obligation Nro 2377 vom 1. Oktober 1859 per . . . . 1.450 fl. — kr. ö. W.

f) in einem Stück Nationalanlehensobligation Nro 65.577 vom 1. Oktober 1858 per 280 fl. CM. oder . . . . 294 fl. — kr. ö. W.

g) in einer Staatsschuldverschreibung vom 24. April 1839, Z. 87.179, Serie 4359, per 50 fl. CM. oder . . . . 52 fl. 50 kr. ö. W.

deren Gewinnst zu Studentenstiftungen gewidmet werden soll.

Es stellt sich somit das gesammte Stiftungs-Vermögen gegenwärtig mit . . . . 28.918 fl. — kr. ö. W.

dar.

8. Mit Rücksicht auf das Zinsenerträgnis werden vorläufig vier Stiftungen zu 210 fl. ö. W. und vier Stiftungen zu 105 fl. ö. W. festgesetzt, deren Verleihung, da über die Präsentation von dem Stifter nichts bestimmt wurde, von der hohen k. k. Statthalterei erfolgen wird.

Die k. k. Landeshauptkasse verbindet sich, mit dem Stiftungsvermögen ohne Bewilligung der hochlöblichen k. k. Statthalterei keine wie immer geartete Veränderung vorzunehmen und über die Verwendung jährlich an die k. k. Staatsbuchhaltung Rechnung zu legen.

Zur Urkunde dessen ist gegenwärtiger Stiftsbrief in drei gleichlautenden Parien, wovon das eine bei der k. k. Statthalterei zu Prag, das zweite bei der k. k. Landeshauptkassa und das dritte bei der k. k. Staatsbuchhaltung verwahrt wird, ausgefertigt und von dem Kurator des Dr. Chromey'schen Nachlasses JUDr. Franz Merolt, der k. k. Landeshauptkassa und zwei Zeugen unterschrieben worden.

Prag, am 8. Juli 1861.

Augustin Joh. Viditz mp.,
k. k. Haupt-Cassen-Director.

JUDr. Franz Merolt mp.,
als Verlassenschaftskurator.

Adolf Hertl mp.,
Controlor.

A. E. Weiss mp.,
als Zeuge.

Ludwig Ferdinandi mp.,
als Zeuge.

ad Nro 1023.

Wird mit Beziehung auf die St.-Z. 3917 ai. 1862 bestätigt.

Von der Böhmischen k. k. Statthalterei.

Prag, am 20. Januar 1862.

Der Vicepräsident:

(L. S.) Kellersperg mp.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

389.

1852
December 2. prosince.

Bischof Schulstein'sche Studenten-Stiftung.

Ignaz Jaksch, Doctor der Theologie, k. k. Statthaltereirath in Prag, bischöflicher Rath, beeideter bischöflicher Notar und Domcapitular in Leitmeritz, errichtete mittels Widmungsurkunde vom 2. December 1852 zwei Studenten-Stiftungen unter dem Namen „Bischof Schulstein'sche Studenten-Stiftungen" und bestimmte hiezu den durch die von ihm veranstaltete Herausgabe mehrerer Stahlstiche erzielten Ertrag von 2000 fl. C. M.

Diese Stiftungen sollen nur an solche Jünglinge verliehen werden, die an irgend einer Lehranstalt der Leitmeritzer bischöflichen Diöcese sich den Gymnasialstudien widmen. Die Bestimmung der Lehranstalt soll dem jeweiligen Bischofe in Leitmeritz oder dessen gesetzlichem Stellvertreter überlassen bleiben.

Unter Festhaltung dieser Bestimmungen sollen unter den Bewerbern um diese Stiftungsplätze zuerst die Abkömmlinge von den Verwandten des verstorbenen Bischofes von Schulstein, dann Knaben aus dem Geburtsorte des Stifters Wartenberg bei gleicher Armut und Würdigkeit den Vorzug haben.

Der Stiftungsgenuss hat während der Gymnasialstudien zu dauern.

Die Stiftlinge sollen für diese Wohlthat Gott öfters danken, für ihre Wohlthäter beten und Frömmigkeit, gute Sitten und Fleiss sich recht angelegen sein lassen.

Das Präsentationsrecht soll dem bischöflichen Stuhle zu Leitmeritz und sede vacante dem Leitmeritzer Domcapitel zustehen.

Das Stiftungsvermögen wird von dem Leitmeritzer Domcapitel verwaltet. Dasselbe hat auch den Stiftlingen die Stiftungsgebüren gegen Vorweisung entsprechender Zeugnisse in halbjährigen decursiven Raten zu erfolgen.

Studentské nadáni biskupa Schulsteina.

Ignát Jaksch, doktor theologie, c. k. místodržitelský rada v Praze, biskupský rada, přísežný biskupský notář a kanovník kapituly v Litoměřicích, zřídil věnovací listinou ze dne 2. prosince 1852 dvě studentská nadání pod jménem: „Studentská nadání biskupa Schulsteina" a určil k tomu výtěžek získaný jím uspořádaným vydáním několika ocelorytin v obnosu 2000 zl. konv. m.

Nadace tyto udíleti jest takovým jinochům, kteří věnují se studiím gymnasijním na některém učilišti Litoměřické diecese biskupské. Ustanovení učiliště ponecháno budiž vždy biskupu v Litoměřicích aneb jeho zákonnému zástupci.

Za šetření těchto ustanovení mějtež mezi žadateli o nadaci tuto při stejné chudobě a stejných zásluhách přednost předem potomci příbuzných zemřelého biskupa ze Schulsteinu, pak hoši z rodiště zakladatelova.

Požitek nadační potrvati má po čas studií gymnasijních.

Nadanci mají za dobrodiní toto častěji Bohu děkovati, za své dobrodince se modliti a obzvláště mysl obraceti ke zbožnosti, dobrým mravům a píli.

Právo presentační přislušeti má biskupské stolici v Litoměřicích, a je-li tato neobsazena, kapitule Litoměřické.

Jmění nadační spravuje kapitula Litoměřická, jíž také přísluší nadancům platy nadační po prokázání se náležitými vysvědčeními v půlletních ku konci každého půl roku splatných lhůtách vypláceti.

Allfällige Intercalarien sind zur Erhöhung des Stiftungsgenusses zum Stiftungscapitale zu schlagen.

Der bezügliche Stiftsbrief wurde unterm 26. Feber 1855 ausgefertigt und unterm 15. April 1855 von der k. k. Statthalterei in Prag bestätigt.

Gegenwärtig wird diese Stiftung von dem Bischofe in Leitmeritz verliehen.

Das Stiftungsvermögen beträgt 2500 fl., aus dessen Reinerträgnisse zwei Plätze, jeder mit der Jahresgebür von 60 fl., dotiert werden.

Úroky, jež by snad v mezičasi přibyly, buďtež za účelem zvýšení požitku nadačního k jistině nadační přičteny.

List nadační o nadaci této byl dne 26. února 1855 vyhotoven a dne 15. dubna 1855 c. k. místodržitelstvím v Praze potvrzen.

Nyní udílí nadaci tuto biskup Litoměřický.

Jmění nadační obnáší 2500 zl.; z výtěžku jeho dotují se dvě místa s ročním požitkem po 60 zl.

I.

Widmungs-Urkunde.

Durch die von mir Gefertigtem veranstaltete Herausgabe der Stahlstiche: „Jesus der gute Hirt", „Das Communionbild" und „St. Ignatz Loj." wurde ein reiner Ertrag von zweitausend Gulden (2000 fl.) CM. erzielt.

Kraft gegenwärtiger Urkunde widme ich diesen Betrag — wovon 1000 fl. CM. durch die 5% Staatsobligation Z. 18748 Ser. A. 1851 und 1000 fl. CM. durch bei dem hochwürdigen Leitmeritzer Domcapitel erliegende Privatobligationen gedeckt sind — für immerwährende Zeiten dem hl. Zwecke der Jugendbildung und errichte namentlich von den hievon entfallenden jährlichen Interessen von 100 fl. CM. zwei Studentenstiftungen, und zwar jede zu dem Betrage von fünfzig Gulden (50 fl.) CM., worüber ich nachstehende Bestimmungen treffe: dass

1tens. beide Stiftungen zur dankbaren Erinnerung an den um das vaterländische Schulwesen hochverdienten weiland Leitmeritzer Herrn Bischof Ferdinand Kindermann Ritter von Schulstein den Namen der Bischof von Schulstein'schen Studentenstiftungen tragen; dass

2tens. diese Stiftungen nur an solche Jünglinge verliehen werden, die an irgend einer Lehranstalt der Leitmeritzer bischöflichen Diöcese sich den Gymnasialstudien widmen, wobei jedoch die Bestimmung der Lehranstalt dem jedesmaligen Leitmeritzer Herrn Bischofe oder dessen gesetzlichem Stellvertreter überlassen bleibt. Unter Aufrechthaltung dieser Bestimmungen sollen

3tens. unter den Bewerbern um diese Stiftungsplätze zuerst die Abkömmlinge von den Verwandten des weiland Bischofes v. Schulstein, dann Knaben aus dem Geburtsorte des gefertigten Stifters (Wartenberg, B.-Leipaer Kreises) bei gleicher Armut und Würdigkeit mit den übrigen Bewerbern den Vorzug haben.

4tens. Der Stiftungsgenuss hat durch die ganze Zeit der Gymnasialstudien zu dauern, geht jedoch nach eben den gesetzlichen Bestimmungen verloren, welche jedesmal bezüglich des Genusses der k. k. Stipendien und der Befreiung von dem Unterrichtsgeld in Kraft sind.

5tens. Verbindlichkeiten haben die Nutzniesser dieser beiden Stiftungen keine andere als eben wegen dieser Wohlthat Gott öfters zu danken, für ihre Wohlthäter zu beten und Frömmigkeit, gute Sitten und Fleiss sich recht angelegen sein zu lassen.

6tens. Der hochw. bischöfliche Stuhl zu Leitmeritz und sede episcopali vacante das hochwürdige Leitmeritzer Domkapitel wird ehrfurchtsvoll angegangen, die Präsentation für diese beiden Stiftungsplätze huldvollst zu übernehmen.

7tens. Das Gesammtstiftungskapital von 2000 fl. CM. wird bei dem hochw. Leitmeritzer Domkapitel — welches darum höflichst ersucht wird — abgesondert aufzubewahren, zu verrechnen und unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften wo möglich mit 5% fruchtbringend anzulegen und daselbst auch die Stiftsgebühren von den Stiftlingen gegen Vorweisung entsprechender Zeugnisse in halbjährigen Dekursivraten zu erheben sein.

8tens. Sollten vom Stiftscapital die 5% Zinsen nicht erzielt werden können, so werden die Stiftsgenüsse verhältnismässig herabzusetzen sein.

9tens. Die Zinsen zwischen dem geendeten Genusse und einer neuen Verleihung einer Stiftung (Intercalare) sind zur Erhöhung der Stiftungsgenüsse zu dem Stiftskapitale zu schlagen.

10tens. Erledigungen der Stiftungsplätze sind durch das offizielle Landesblatt bekannt zu geben. Sollten endlich

11tens. diese beiden Stiftungen aus welchem Grunde immer aufhören müssen, so wird für diesen Fall die Verwendung der Stiftsinteressen bloss dem Ermessen des jedesweiligen Herrn Bischofs von Leitmeritz oder dessen gesetzlichen Stellvertreters anheimgestellt.

Urkund dessen meine eigenhändige Unterschrift mit beigedrücktem Siegel.

Prag am 2. December 1852.

(L. S.) Ignaz Jaksch mp.,
Dr. der Theologie, k. k. Gub. Rath, geistl. Referent bei der h. Statthalterei in Prag, bischöfl. Leitmeritzer Rath, beeideter bischöfl. Notar und Domkapitular an der Leitmeritzer bisch. Kathedralkirche.

Dass diese Abschrift mit dem Originale gleichlautend ist, wird hiemit bestätiget.

Bischöfliches Consistorium zu Leitmeritz
den 5. Jänner 1897.

(L. S.) Seifert mp.,
Kanzler.

Beglaubigte Abschrift bei der k. k. Statthalterei zu Prag. Ověřený opis u c. k. místodržitelství v Praze.

II.

(15 kr. Stempel)

Stiftsbrief.

Wir gefertigte Vertreter des Leitmeritzer Domkapitels für uns [und] unsere Nachfolger beurkunden mittelst gegenwärtigen Stiftsbriefes:

Es habe der hochwürdige und hochwohlgeborne Herr Ignaz Jaksch, Doktor der Theologie, k. k. Statthaltereirath in Prag, bischöflicher Rath, beeideter bischöflicher Notar und Domkapitular an der Leitmeritzer bischöflichen Kathedralkirche, wegen Errichtung zweier Studentenstiftungen unter dem Namen

„Bischof Schulstein'sche Studentenstiftungen"

Nachstehendes mittelst Widmungsurkunde vom 2. December 1852 bestimmt:

„Durch die von mir veranstaltete Herausgabe der Stahlstiche: „Jesus, der gute Hirt", das „Communionbild" und „St. Ignaz Loj." wurde ein reiner Ertrag von zweitausend Gulden (2000 fl.) CMünze erzielt. Kraft gegenwärtiger Urkunde widme ich diesen Betrag — wovon 1000 fl. CMze. durch die 5% Staatsobligation Z. 18.748. Ser. A. 1851, und 1000 fl. CMze. durch bei dem hochwürdigen Leitmeritzer Domkapitel erliegende Privatobligationen gedeckt sind — für immerwährende Zeiten dem heiligen Zwecke der Jugendbildung und errichte namentlich von den hievon entfallenden jährlichen Interessen von 100 fl. CMze. zwei Studentenstiftungen, und zwar jede zu dem Betrage von fünfzig Gulden (50 fl.) CMze., worüber ich nachstehende Bestimmungen treffe:

dass

1. beide Stiftungen zur dankbaren Erinnerung an den um das vaterländische Schulwesen hochverdienten weiland Leitmeritzer Herrn Bischof Ferdinand Kindermann Ritter v. Schulstein den Namen der Bischof von Schulstein'schen Studentenstiftungen tragen; dass



2. diese Stiftungen nur an solche Jünglinge verliehen werden, die an irgend einer Lehranstalt der Leitmeritzer bischöflichen Diözese sich den Gymnasialstudien widmen; wobei jedoch die Bestimmung der Lehranstalt dem jedesmaligen Herrn Bischofe oder dessen gesetzlichem Stellvertreter überlassen bleibt. Unter Aufrechthaltung dieser Bestimmungen sollen

3. unter den Bewerbern um diese Stiftungsplätze zuerst die Abkömmlinge von den Verwandten des weiland Bischofes von Schulstein, dann Knaben aus dem Geburtsorte des gefertigten Stifters (Wartenberg, Böhmisch-Leipaer Kreises) bei gleicher Armut und Würdigkeit mit den übrigen Bewerbern den Vorzug haben.

4. Der Stiftungsgenuss hat durch die ganze Zeit der Gymnasialstudien zu dauern, geht jedoch nach eben den gesetzlichen Bestimmungen verloren, welche jedesmal bezüglich des Genusses der k. k. Stipendien und der Befreiung von dem Unterrichtsgelde in Kraft sind.

5. Verbindlichkeiten haben die Nutzniesser dieser beiden Stiftungen keine andern, als eben wegen dieser Wohlthat Gott öfters zu danken, für ihre Wohlthäter zu beten und Frömmigkeit, gute Sitten und Fleiss sich recht angelegen sein zu lassen.

6. Der hochwürdigste bischöfliche Stuhl zu Leitmeritz und sede episcopali vacante das hochwürdige Leitmeritzer Domkapitel wird ehrfurchtsvoll angegangen, die Präsentation für diese beiden Stiftungsplätze zu übernehmen.

7. Das Gesammtstiftungskapital von 2000 fr. CMze. wird bei dem hochwürdigen Leitmeritzer Domkapitel — welches darum höflichst ersucht wird — abgesondert aufzubewahren, zu verrechnen und unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften wo möglich mit 5% fruchtbringend anzulegen und daselbst auch die Stiftsgebühren von den Stiftlingen gegen Vorweisung entsprechender Zeugnisse in halbjährigen Dekursiv-Raten zu erheben sein.

8. Sollten vom Stiftskapitale die 5% Interessen nicht erzielt werden können, so werden die Stiftsgenüsse verhältnismässig herabzusetzen sein.

9. Die Zinsen zwischen dem geendeten Genusse und einer neuen Verleihung einer Stiftung (Intercalare) sind zur Erhöhung der Stiftsgenüsse zu dem Stiftskapitale zu schlagen.

10. Erledigungen der Stiftungsplätze sind durch das officielle Landesblatt bekannt zu geben. Sollten endlich

11. diese beiden Stiftungen aus welchem Grunde immer aufhören müssen, so wird für diesen Fall die Verwendung der Stiftsinteressen bloss dem Ermessen des jedesweiligen Herrn Bischofs von Leitmeritz oder dessen gesetzlichen Stellvertreters anheimgestellt".

Die nach Inhalt dieser Widmungsurkunde zur Deckung der Stiftung — nebst der daselbst benannten Staatsobligation Z. 18.748 dto. 30. September 1851 à 5% per 1000 fl. CMze., deren Vinculirung zu Handen dieser Stiftung bereits veranlasst worden ist — bestimmten Kapitalien bestehen in folgenden:

a) auf dem Besitzstande der Eheleute Anton und Theresia Schweizer in Leitmeritz laut libr. Sent. VI. fol. 184 mittelst Obligation vom 13. März 1854 per 400 fl. CM.

b) auf dem Besitzstande der Eheleute Josef und Anna Schulz in Prosmik laut Gut- Keblitzer Obligationsbuch Tom. 6. fol. 17. p. v. mittelst Obligation vom 16. April 1845 per . . . . 100 fl. CM.

c) in der Staatsschuldverschreibung dto. Wien, am 4. September 1852 à 5% per . . . . 100 fl. CM.
deren Vinculirung auf den Namen dieser Stiftung bereits veranlasst worden ist.

d) auf dem Besitzstande der Eheleute Johann und Julie Lorenz in Leitmeritz laut Třebautitzer Urkundenbuch lit. *d)* fol. 323 mittelst Obligation vom 16. August 1854 per . . . . 40 fl. CM.

e) auf dem Besitzstande des Johann Franz Watzke in Kninitz laut Teinetzer Instrumentenbuch Nr. III f. 376 et 377 mittelst Obligation vom 23. Oktober 1845 per . . . . 100 fl. CM.

f) auf dem Besitzstande des Josef Reinelt in Prosmik laut Gut-Keblitzer Obligationsbuch 6, fol. 54 p. v. mittelst Obligation ddto. 23. April 1846 per . . . . 100 fl. CM.

Fürtrag . . . 840 fl. CM.



Übertrag . . . 810 fl. CM.

g) auf dem Besitzstande der Elisabeth Ambrosi in Leitmeritz laut Leitmeritzer Obligationsbuch tom. 6. fol. 158 p. v. mittelst Obligation vom 11. Mai 1847 per . . . . 50 fl. CM.

h) auf dem Besitzstande der Eheleute Mathes und Maria Anna Dauscha in Kolloletsch laut Tschischkowitzer Urkundenbuch XI. fol. 59 p. v. mittelst Obligation vom 1. Mai 1848 per . . . . 50 fl. CM.

i) auf dem Besitzstande der Eheleute Anton und Anna Schwob in Libochowitz laut Libochowitzer Instrumentenbuch Nr. II., fol. 86 mittelst Obligation vom 26. März 1852 per . . . . 60 fl. CM.

Im Ganzen . . . 2000 fl. CM.

Nachdem Se. bischöflichen Gnaden der hochwürdigste (P. T.) Herr Augustin Bartholomäus Hille, Bischof zu Leitmeritz, für Sich und Hochdesselben Nachfolger die Präsentation für diese beiden Stiftungen huldvollst übernommen haben, und nachdem jenes Stiftungskapital im Gesammtbetrage von 2000 fl. CMze., sage zweitausend Gulden Conventions-Münze, bei der Leitmeritzer Domkapitelkassa gehörig in Rechnung gestellt und die benannte Staatsobligation sowie die benannten Privatobligationen sammt Grundbuchsextrakten in dieselbe Kasse zur Aufbewahrung genommen worden sind: so geloben wir für uns und unsere Nachfolger, auch für die Erhaltung dieses Stiftungskapitals stets Sorge zu tragen, eine Aufkündigung oder Wiederanlegung dieses Kapitals oder eine sonstige Verfügung mit demselben niemals anders als mit Beobachtung der in dieser Beziehung für Stiftungen bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu veranlassen und die jährlichen Interessen zu erheben, zu verrechnen und stiftungsgemäss zu verwenden.

Zur Bekräftigung ist diese in vier Parien ausgefertigte Urkunde eigenhändig unterfertigt und besiegelt worden und wird hievon ein Pare bei der hohen k. k. Statthalterei, das zweite im bischöflichen Archive, das dritte bei dem Leitmeritzer bischöflichen Konsistorium und das vierte in der Domkapitelkassa aufbewahrt.

Leitmeritz, am 26. Februar 1855.

Ig. Jaksch mp.,
Domkapitular u. k. k. Statthalterei-Rath in Prag, Stifter.

(L. S.)

Wenzl Kara mp.,
Domdechant.

Philipp Degel mp.,
Domsenior.

JUDr. Karl Hässler mp.,
als ersuchter Zeuge.

Anton Richter mp.,
Domkapitelkassarechnungs-Führer.

Ludwig Christen mp.,
k. k. Statthalterei-Sekretär, als Zeuge.

Nr. 12.572.

Vorstehender Stiftsbrief wird seinem vollen Inhalte nach bestättigt.

Von der Böhmischen k. k. Statthalterei.
Prag am 15. April 1855.

Für den Statthalter:
Žiwna mp.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag. Original v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

390.

1853

Jänner 6. ledna.

Johann Nekola'sche Studenten-Stiftung.

Die Stadtgemeindevertretung in Rokitzan hat unterm 6. Jänner 1853 N. E. 51 zu Ehren des k. k. Rathes und Ministerial-Secretärs Johann Nekola zur Errichtung einer Johann Nekola'schen Studenten-Stiftung einen Betrag von 400 fl. C. M. gewidmet.)*

Die jährlichen Interessen dieses Stiftungs-Capitals sollen einem Rokitzaner armen und gesitteten Knaben, welcher zum Studieren fähig ist und von einem Rokitzaner Bürger abstammt, verliehen werden.

Ob der mit dieser Stiftung betheilte Knabe sich den Gymnasialstudien widmet oder die technischen Anstalten mit Inbegriff der Unterrealschule mit gutem Erfolge besucht, soll bei der Verleihung dieser Stiftung keinen Unterschied machen und der Genuss dieser Stiftung durch die ganze Studienzeit dauern.

Das Präsentationsrecht wurde dem Johann Nekola auf dessen Lebensdauer eingeräumt; nach dessen Ableben soll dasselbe an den Stadtrath in Rokitzan übergehen. Das Verleihungsrecht soll dem Gemeindeausschusse in Rokitzan zustehen.

Die Verwaltung und Verrechnung des Stiftungscapitals soll von dem jeweiligen städtischen Fondsrechnungsführer unter Aufsicht des Stadtrathes in Rokitzan besorgt werden.

Der bezügliche Stiftsbrief wurde unterm 13. Jänner 1854 ausgefertigt und unterm 2. März 1855 von der k. k. Statthalterei in Prag bestätigt.

Gegenwärtig wird diese Stiftung über Präsentation des Stadtrathes in Rokitzan von dem Gemeindeausschusse daselbst verliehen.

Das Vermögen dieser Stiftung, welches von der Gemeinde Rokitzan verwaltet wird, beträgt 673 fl. 12 kr., aus dessen Erträgnisse ein Platz mit der Jahresgebür von 26 fl. 25 kr. dotiert wird.

*) Dieses Stiftungscapital vermehrte Johann Nekola im Jahre 1856 durch Schenkung einer 5% Staatsschuldverschreibung über 100 fl. C. M.

Studentské nadání Jana Nekoly.

Městské obecní zastupitelstvo v Rokycanech věnovalo dne 6. ledna 1853 pod č. j. 51 ke cti c. k. rady a ministerialního tajemníka Jana Nekoly obnos 400 zl. konv. m. na zřízení studentského nadání Jana Nekoly.)*

Každoroční úroky nadační této jistiny uděliti jest Rokycanskému chudému a mravnému hochu, který k studování jest způsobilým a od měšťana Rokycanského pochází.

Zda hoch nadací touto obdařený věnuje se studiím gymnasialním aneb navštěvuje s dobrým prospěchem technické ústavy, ku kterýmž i nižší školu reální čítati jest, nečiní při udílení nadace rozdílu, a má požitek nadace této po celou dobu studi[í] potrvati.

Právo presentační vyhrazen[o] bylo Janu Nekolovi na čas život[a] jeho, po smrti jeho mělo přejíti n[a] městskou radu v Rokycanech. Práv[o] udílecí příslušeti má obecním výboru v Rokycanech.

Správu a účty o jmění nadačním vé[sti] má městský účetní fondů pod dohled[em] městské rady v Rokycanech.

Nadační list o nadaci této byl [dne] 13. ledna 1854 vyhotoven a dne 2. bře[zna] 1855 c. k. místodržitelstvím v Praze potvr[zen].

Nyní udílí nadaci tuto po p[re]sentaci městské rady v Rokycan[ech] obecní výbor tamtéž.

Jmění nadace této, spravované [obcí] Rokycanskou, obnáší 673 zl. 12 kr.; [z vý]těžku jeho dotuje se jedno místo s ro[čním] požitkem 26 zl. 25 kr.

*) Tuto jistinu nadační rozmnožil Jan N[ekola] roku 1856 darováním 5% státního dlužního [úpisu] na 100 zl. konv. m.



I.

Výpis k čís. 4505.

Protocoll

aufgenommen den 1. Mai 1852 in Gegenwart des Franz Mudra, Bürgermeisters.

Adalbert Čzerný,
Anton Wesselý, } Gemeinderäthe,
Franz Kellner,

und der Gemeindeausschussglieder Wenzl Pangerle, Wenzl Kellner, Sebastian Kraft, Josef Kraft, Ferdinand Staudacher, Sebastian Hněwkowsky, Josef Hněwkowsky, Wenzl Rund, Šramek Johann, Johann Kraft, Johann Höfner.

Johann Bílek,
Stadtanwalt.

Josef Kellner,
Schriftführer.

Gegenstand

Ist die Berathung des Gemeindeausschusses in Gemeindeangelegenheiten.

. . . .

§ 25.

Für das aus Fällung der Alleebäume auf der Aerarialstrasse erzielte Holz wurde ein Betrag von 170 fl. 10 kr. CM. gelöst. Es wird nun die Frage aufgeworfen, zu was für einem Zwecke dieser Geldbetrag gewidmet werden wolle.

Unbemerkt darf nicht gelassen werden, dass der Stadtrath in Beantwortung des Berichtes betreffend die zu rechtfertigende Fällung obiger Alleebäume bereits den Zweck der Verwendung dieses Betrages berührt hat, nemlich, zu einer Studentenstiftung, welche den Namen Johann Nekollische Stiftung tragen soll; was hiemit auch in Antrag gebracht wird.

ad § 25.

Der Antrag wird angenommen.

Geschlossen und gefertigt um ein Uhr Mittags.

Mudra mp.

Sebastian Hněwkowsky mp.,
Ausschussmann.

Kellner mp.,
Schriftführer.

Johann Bílek mp.,
Stadtanwalt.

Za pravost předpisu:
V Rokycanech, dne 17. prosince 1896.

(L. S.)

Starosta obce:
J. Anichober mp.

Beglaubigte Abschrift bei der k. k. Statthalterei in Prag.

Ověřený opis u c. k. místodržitelství v Praze.



II.

Výtah k č. 4505.

Protocoll,

aufgenommen in der Stadtrathskanzlei zu Rokitzan am 6. Jänner 1853 in Gegenwart des Franz Mudra, Bürgermeister,

Adalbert Čzerny, Anton Wessely, Franz Kellner, } Stadträthe,

der Gemeindeausschüsse Wenzl Pangerle, Josef Třebitzký, Franz Chott, Johann Rund, Sebastian Kraft, Sebastian Hněwkowský, Johann Höfner, Johann Kraft, Josef Karel, Josef Kraft, Wenzl Kellner, Josef Hněwkowský, Johann Schramek.

Johann Bílek,
Stadtanwalt.

Josef Kellner,
Schriftführer.

Gegenstand.

Ist die Berathung des Stadt-Rokitzaner Gemeindeausschusses über nachstehende Gemeindeangelegenheiten.

. . . .

§ 37.

Pr. 6. Jänner 1853 NE. 38.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft bringt zur Kenntnis mit [sic], dass die h. k. k. Kreisregierung den Antrag für die Errichtung einer Studentenstiftung aus dem Erlöse für die Alleebäume per . . . . 167 fl.
und Veräusserung von Montourstücken per . . . . 144 fl.
beifällig aufgenommen hat, und fordert auf, damit der Betrag bis 400 fl. mit 89 fl. aus den Gemeindrenten ergänzt werde.

ad § 37.

Der zur Completirung des Stiftungs-Capitales per 400 fl. CMze abgängige Betrag von 89 fl. wird aus der Rentkassa bewilliget.

. . . .

Geschlossen und gefertigt.

Joh. Bílek mp.,
Stadtanwalt.

Mudra mp.,
Bürgermeister.

Josef Kellner mp.,
Schriftführer.

Sebastian Hněwkovský mp.,
Ausschussmann.

Za pravost předpisu:
V Rokycanech, dne 17. prosince 1896.

Starosta obce:
J. Anichober mp.

(L. S.)

Beglaubigte Abschrift bei der k. k. Statthalterei zu Prag.

Ověřený opis u c. k. místodržitelství v Praze.

III.

(1 fl. Stempel.)

Stiftsbrief.

Der k. k. Rath und Ministerial-Sekretär Herr Johann Nekola hat sich durch seine reichlichen Spenden um die hierstädtische Schuljugend der Art verdient gemacht, dass der Gemeindeausschuss der k. Stadt Rokitzan sich verpflichtet fühlet, der gegen den genannten Herrn Wohlthäter hegenden Anerkennung einen bleibenden Ausdruck zu geben.

Die Errichtung einer Studentenstiftung unter dem Namen Johann Nekola'sche wurde von dem Stadtverordneten-Collegium unterm 6ten Jänner 1853, NE. 51, dafür ganz geeignet befunden, und dazu [sind] auch 400 fl., schreibe vierhundert Gulden, in Conventions-Münze bereitwilligst gewidmet worden.

Nachdem dieser Betrag bereits auch bei dem hierortigen Bürger Herrn Joseph Kellner laut Schuldurkunde ddto. Rokitzan am 1. Juni 1853 elocirt und ob dem ihm eigenthümlich gehörigen Feld- und Wiesengrunde sub Nr. top. $\frac{\text{2153 und 2154 alt}}{\text{2750 und 2751 neu}}$ per $\frac{\text{3 Joch 276 □° und 4 Joch 1443 □°}}{\text{2 Joch 440 □° und 6 Joch 1500 □°}}$ grundbücherlich sichergestellt erscheint, so ermangelt der Bürgermeister, die Gemeinderäthe und der Gemeindeausschuss der königlichen Stadt Rokitzan nicht, hiemit zu erklären, dass sie das vorbesagte Capital per 400 fl. und die hievon entfallenden Interessen per 20 fl. CM. zu der Johann Nekola'schen Studentenstiftung unter folgenden Bedingungen auf ewige Zeiten widmen, als:

1tens. Die Verwaltung und Verrechnung des Stiftungscapitales und der hievon entfallenden Interessen soll von dem jeweiligen gemeindstädtischen Fondsrechnungsführer unter Aufsicht des Stadtrathes der k. Stadt Rokitzan ohne Entgelt besorgt werden.

2tens. Die alljährlich entfallenden Interessen per 20 fl. CM. sollen einem hierortigen armen und gesitteten Knaben, welcher zum Studieren fähig ist und von einem Stadt-Rokitzaner Bürger abstammt, zugewiesen werden.

3tens. Ob der mit dieser Fundation betheilte Knabe sich den Gymnasialstudien widmet oder die technischen Anstalten mit Inbegriff der Unterrealschule mit gutem Erfolge besuchet, soll bei der Verleihung keinen Unterschied machen und der Genuss der Stiftung durch die ganze Studienzeit dauern.

4tens. So lange als der k. k. Rath Herr Johann Nekola leben wird, so lange soll ihm das Präsentationsrecht für diese Stiftung zustehen. Nach dessen Ableben soll dieses Recht an den Rokitzaner Stadtrath übergehen.

5tens. Das Verleihungsrecht soll dem Gemeindeausschusse der k. Stadt Rokitzan für ewige Zeiten vorbehalten bleiben.

Wir Endesgefertigten verbinden uns für sich [sic] und unsere Nachfolger, für die Aufrechthaltung und Vermehrung dieser Studentenstiftung wie auch für die richtige Einhebung der alljährig einzufliessenden und dem ernannten Stiftling auszufolgenden Interessen von 20 fl. auf ewige Zeiten zu wachen.

Urkund dessen haben wir gegenwärtiges in drei Parien ausgefertigte Instrument eigenhändig unterschrieben und zwei Zeugen zur Mitfertigung mit dem Beisatze erbeten, dass wir uns auch zufrieden stellen, wenn gegenwärtiger Stiftsbrief grundbücherlich einregistrirt werde.

So geschehen zu Rokitzan, am 13. Jänner 1854.

Joh. Bílek mp.,
Zeuge.

Joh. Chwátal mp.,
Zeuge.

(L. S.)

Mudra mp.,
Bürgermeister.

Franz Kellner mp.,
Stadtrath.

Wenzel Kellner mp.,
Stadtverordneter.

Jestřabický mp.,
Stadtverordneter.

N. E. 2745.

Bei dem Umstande, als die Elocirung des vorbenannten Johann Nekola'schen Stiftungscapitales per 400 fl. CM. an Herrn Josef Kellner von Seite der hohen k. k. Statthalterei mit h. Dekrete vom 31. Juli 1854, Z. 21.179, nachträglich genehmiget worden ist, macht sich die Communal-Verwaltung (die Gemeinde-Repräsentanz) der k. Stadt Rokitzan verbindlich, mit diesem Stiftungscapitale ohne vorher eingeholter hochortigen Bewilligung keine Veränderung vorzunehmen.

Urkund dessen ist gegenwärtige Nachtragserklärung nach Weisung des § 108 der prov. Gemeinde-Ordnung ddto. 17. März 1849 von dem Bürgermeister, einem Gemeinderath und zwei Stadtverordneten gefertigt und zwei Zeugen zur Mitfertigung mit dem Beifügen ersucht worden, dass auch diese nachträglich übernommene Verbindlichkeit zur grundbücherlichen Sicherstellung gelangen könne.

So geschehen zu Rokitzan, den 3. Oktober 1854.

Johann Bílek mp.,
Zeuge.

Johann Chwátal mp.,
Zeuge.

Mudra mp.,
Bürgermeister.

Adalbert Čzerny mp.,
Stadtrath.

Jestřabicky mp.,
Stadtverordneter.

Wenzel Kellner mp.,
Stadtverordneter.

Nr. 6171.

Vorstehender Stiftsbrief wird seinem vollen Inhalte nach bestättigt.

Von der Böhmischen k. k. Statthalterei.
Prag, am 2. März 1855.

Für den Statthalter:

(L. S.) Forgách mp.

Original bei der k. k. Statthalterei in Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

391.

1853

Jänner 7. ledna.

Magdalena Viertl'sche Studenten-Stiftung.

Magdalena Viertl, Privatcassiers-Witwe in Prag, widmete in ihrem Testamente vom 7. Jänner 1853 von den in ihrem zweiten Testamente vom 18. Juli 1861, Absatz 2 näher angeführten Capitalien einen Betrag von 800 fl. C. M. zur Errichtung einer Stiftung für fleissige und mittellose Knaben, die sich den Studien widmen und aus der Verwandtschaft der Stifterin oder ihres Gatten stammen. Bei Abgang von Verwandten soll diese Stiftung studierenden Söhnen Raudnitzer Bürger, wenn sie die Stiftungseigenschaften besitzen, verliehen werden.

Der Genuss dieser Stiftung hat bis zur Vollendung der Studien mit Ausschluss der theologischen zu dauern. Auch sollen Knaben, die sich den technischen Studien widmen, auf diese Stiftung Anspruch haben.

Das Präsentationsrecht soll der jeweilige gemeinschaftliche Stadtvorstand in Raudnitz ausüben.

Diese Stiftung trat erst mit dem am 26. Juni 1877 erfolgten Ableben der Antonia Rubricius, der Dienerin der Stifterin, welcher der lebenslängliche Nutzgenuss des Stiftungscapitals zustand, ins Leben.

Der Stiftsbrief wurde von der k. k. Statthalterei am 24. April 1878 ausgefertigt.

Gegenwärtig wird diese Stiftung von der k. k. Statthalterei in Prag über Präsentation des Stadtrathes in Raudnitz verliehen.

Das Stiftungsvermögen, welches ebenfalls von der k. k. Statthalterei in Prag verwaltet wird, beträgt 1300 fl., aus dessen Reinerträgnis ein Platz mit der Jahresgebür von 51 fl. dotiert wird.

Studentské nadání Majdaleny Viertlové.

Majdalena Viertlová, vdova po soukromém pokladníku v Praze, věnovala ve své závěti ze dne 7. ledna 1853 z jistin v druhé závěti ze dne 18. července 1861 v 2. odstavci blíže uvedených obnos 800 zl. konv. m. na zřízení nadace pro pilné a nemajetné hochy, kteříž studiím se věnují a z příbuzenstva zakladatelky neb jejího manžela pocházejí. Není-li tu příbuzných, uděliti jest nadaci studujícím synům měšťanů Roudnických, mají-li vlastnosti, jakých nadace vymáhá.

Požitek nadační trvati má až do ukončení studií, vyjmouc studia theologická. Nárok na nadaci mají míti také hoši studiím technickým se věnující.

Právo presentační vykonávati má vždy společné městské představenstvo v Roudnici.

Nadace tato vešla ve skutek teprve dnem 26. června 1877, kdy zemřela Antonie Rubriciusová, služka zakladatelčina, kteréž po čas života náležel požitek užitků jistiny nadační.

List nadační byl c. k. místodržitelstvím dne 24. dubna 1878 vyhotoven.

Nyní udílí nadaci tuto c. k. místodržitelství v Praze po presentaci městské rady v Roudnici.

Jmění nadační, kteréž rovněž c. k. místodržitelství v Praze spravuje, obnáší 1300 zl.; z jeho čistého výtěžku dotuje se jediné místo s ročním požitkem 51 zl.

I.

Auszug

aus dem nach der am 15. September 1862 in Nr. Cons. 14-III. verstorbenen Privatkassierswitwe hinterlassenen Testamente ddto. 7. Jänner 1853: der Magdalena Virtl, über deren angeordnete fromme Vermächtnisse.

. . . .

4tens. Betreffend das bei Nr. 2 besprochene Kapital per 3300 fl. CM., von welchem, wie ich bei Nr. 3 lit. *C.* bereits festsetzte und auch itzt wiederholt anordne, die entfallenden Interessen meine Dienerin Antonia Rubricius für ihre langjährigen treuen Dienste, und um sie jeden Nothstandes zu entheben, bis zu ihrem Absterben zu beziehen haben wird: so soll das gedachte Kapital nach ihrem Tode auf folgende Art verwendet werden und vertheilt werden, als:

. . . .

§ 2. Widme ich zur Errichtung einer Stiftung für fleissige und mittellose Knaben, die sich den Studien widmen und aus meiner oder meines Gatten Verwandtschaft sein sollen, 800 fl. CM., sage achthundert Gulden CMze., resp. die hievon entfallenden Interessen in der Art, dass bei gleichen Eigenschaften der dem nächste [sic] Anverwandte den Vorzug habe. Bei Abgang von Verwandten soll diese Stiftung studierenden Söhnen Raudnitzer Bürger, wenn sie die Stiftungseigenschaften besitzen, verliehen werden. Der Genuss hat bis zu beendeten Studien mit Ausschluss der theologischen zu dauern, und es soll diese Stiftung — auf welche auch Knaben, die sich den technischen Studien widmen wollen, Anspruch haben — niemals unbesetzt bleiben. Das Präsentationsrecht übertrage ich an den jeweiligen gemeinschaftlichen Raudnitzer Stadtvorstand. Übrigens sind die Stiftungsauslagen sowohl bei dieser als bei der Stiftung § 1. aus dem ersten einjährigen Interessenerträgnis zu bestreiten.

. . . .

So geschehen Prag, am 7ten Jänner 1853.

Anton P. Nemeček mp.,
als ersuchter Zeuge.

Josef Payer mp.,
erbetener Zeuge.

Anton Kahoun mp.,
ersuchter Zeuge.

Magdalena Virtl mp.,
geborne Schepka.

Gleichzeitige einfache Abschrift bei der k. k. Statthalterei zu Prag.

Současný jednoduchý opis u c. k. místodržitelství v Praze.

II.

Auszug

aus dem Testamente der Magdalena Viertl ddto. Prag den 18. Juli 1861 über Absatz 2. lit. *l.*

2tens. Da ich niemandem etwas schulde, andererseits weder Kinder noch Eltern besitze, sowohl meine als die Verwandten meines verstorbenen Gatten sich gar nicht um mich bekümmerten, ich aber mich für stets bewiesene aufrichtige, uneigennützige Freundschaft zum Dank verpflichtet fühle; so ernenne ich zum alleinigen und unbeschränkten Universalerben meines sämmtlichen baaren, beweglichen und unbeweglichen, wie immer Namen habenden, sowohl bücherlichen als ausserbücherlichen Vermögens, dann Nachlasses und Fahrnisse (jedoch mit Ausnahme des laut Schuldurkunde vom 13. August

1842 mir angehörigen, bei Sr. Durchlaucht dem Fürsten Ferdinand von Lobkowitz anliegenden Kapitals per . . . . 2600 fl. CM.
dann des laut Schenkungsurkunde vom 12. Juli 1843 meines verstorbenen Gatten mir gehörigen, ebenfalls beim benannten Herrn Fürsten laut Rekognition vom 31. December 1823 anliegenden, ursprünglich als Dienstkaution hinterlegten Kapitals per 800 fl. und respective über Abzug von hundert Gulden CMze., welche ich meiner Dienerin Antonia Rubricius abgetreten habe, per . . . . 700 fl. CM.

daher zusammen des Kapitals per . . . 3300 fl. CM.

dessen Vertheilung übrigens in diesem Testament umständlich bei Nr. 4 noch besprochen wird, den k. k. Staatsbuchhaltungs-Rechnungsrath Kajetan Demartini, und zwar aus dem Grunde, weil sowohl er als seine Gattin Katharina in meinem grossen Schmerz bei dem Verluste meines geliebten Gatten, und da ich krank darniederlag, mir eine besondere Anhänglichkeit, ungeheuchelte Freundschaft und Liebe erwiesen, die Gefühle auch fortan bewährten, zudem mein Gatte mich seiner Obhut übergeben, er sein demselben gegebenes Versprechen seit seinem am 12. Juli 1847 erfolgten Tode redlich erfüllte, mir aufrichtig und ohne allem Interesse mit gutem Rath und That stets an die Hand gieng, zugleich [weil] diese meine letztwillige Anordnung einen Beweis meiner Anerkennung liefern soll.

. . . .

Dem stempelfreien Originale auszugsweise gleichlautend.

Vom Expedite des k. k. städt. deleg. Bezirksgerichtes der Kleinseite Prag, den 7. Jänner 1863.

(L. S.) Ritt mp.

Original-Auszug bei der k. k. Statthalterei in Prag. Výtah originalu u c. k. místodržitelství v Praze.

III.

(50 kr. Stempel.)

Stiftsbrief

über die von Magdalena Viertl letztwillig angeordnete Studentenstiftung.

Die am 15. September 1862 in Prag NC. 14—III. verstorbene Privatkassier-Witwe Magdalena Viertl hat die in ihrem Testamente vom 18. Juli 1861, Absatz 2, angeführten, bei Seiner Durchlaucht dem Fürsten Ferdinand von Lobkowitz auf Grund der Schuldurkunde vom 13. August 1842 anliegenden, ihr gehörigen 2600 fl. CMze, ferner die laut der Schenkungsurkunde ihres Gatten vom 12. Juli 1843 ihr gehörigen, bei demselben Fürsten laut der Rekognition vom 31. Dezember 1823 anliegenden 800 fl. Conv. Münze, beziehungsweise restliche 700 fl. CMze, zusammen daher 3300 fl. CM. in dem Testamente vom 7. Jänner 1853 Absatz 4 den in diesem Absatze genannten Anstalten und Stiftungen, darunter 800 fl. CM. zu einer Studentenstiftung mit folgendem Wortlaute vermacht:

„§ 2. Widme ich zur Errichtung einer Stiftung für fleissige und mittellose Knaben, „die sich den Studien widmen und aus meiner oder meines Gatten Verwandtschaft sein „sollen, 800 fl. CM., sage achthundert Gulden CMze, resp. die hievon entfallenden Inter„essen in der Art, dass bei gleichen Eigenschaften der demnächste [sic] Verwandte den „Vorzug habe. Bei Abgang von Verwandten soll diese Stiftung studierenden Söhnen „Raudnitzer Bürger, wenn sie die Stiftungseigenschaften besitzen, verliehen werden; der „Genuss hat bis zu beendeten Studien mit Ausschluss der theologischen zu dauern, und „es soll diese Stiftung, auf welche auch Knaben, die sich den technischen Studien widmen „wollen, Anspruch haben, niemals unbesetzt bleiben.

„Das Präsentationsrecht übertrage ich an den jeweiligen gemeinschaftlichen Raud-„nitzer Stadtvorstand."

„Übrigens sind die Stiftungsauslagen sowohl bei dieser als bei der Stiftung § 4 „aus dem ersten einjährigen Interessenerträgnis zu bestreiten."

Nach der Einantwortungsurkunde des k. k. städtisch deleg. Bezirksgerichtes der Kleinseite Prag ddto 7. Februar 1864, Z. 1263, betreffend den Nachlass der Magdalena Viertl, wurden von den bei Herrn Ferdinand Fürsten Lobkowitz aushaftenden Kapitalien per 2730 fl. Ö. W. zur Errichtung einer Stiftung für fleissige und mittellose Knaben, die sich den Studien widmen, der Theilbetrag per 840 fl., jedoch mit Vorbehalt des lebenslänglichen Nutzgenusses für Antonia Rubricius, zugewiesen.

Letztere starb am 26. Juni 1877, und es wurde zur Deckung dieser Stiftungsforderung und der Forderungen der weiter angeordneten Legate von dem Rechtsanwalte des Herrn Moritz Fürsten von Lobkowitz das Kapital per 2730 fl., dann die 5% Interessen vom Sterbetage der Antonia Rubricius ddto 26. Juni bis 7. August 1877 per 15 fl. 17 kr., zusammen 2745 fl. 17 kr. nach Abzug des Betrages von 20 kr. für zwei Sparkassabüchel in zwei Sparkassaeinlagen per 314 fl. 90 kr. und 2430 fl. 7 kr. erlegt.

Von diesem letzteren Betrage wurde der der Studentenstiftung zugefallene Betrag per 840 fl., ferner von den erlegten, in dem Betrage vom 2430 fl. 7 kr. inbegriffenen Zinsen per 15 fl. 17 kr. der auf diese Studentenstiftung entfallende Betrag per 4 fl. 70 kr. sowie die von diesem Kapitalstheilbetrage seit der erfolgten Einlage in die Böhmische Sparkassa entfallenden Zinsen per 8 fl. 45 kr., zusammen mithin ein Betrag per 853 fl. 15 kr. laut Zuschrift der k. k. Landeshauptkassa Prag vom 28. Jänner 1878 NE. 1607 sub Post 276 des Studentenstiftungsfondsjournals beempfangt und hievon die nachfolgend ausgewiesenen Auslagen bestritten, als: sub Post 275 als Zähltaxe an das k. k. Depositenamt 4 fl. 26½ kr. sub Post 277 als Ankaufskosten für die Notenrenten per . . . . 1300 fl.
zum Kourse von 63 fl. 80 kr. und Rechnungsstempel . . . . 829 fl. 45 kr.
nebst der Interessenvergütung für die Zeit vom 1. November 1876 bis
9. Jänner 1878 . . . . 10 fl. 32 kr.
zusammen . . . 839 fl. 77 kr.
sub Post 377 am 28. Jänner 1878 als Blanquetgebühr für die vinkulirte Notenrente Nr. 20.689 per 1300 fr. an das Kreditsjournal als Empfangspost 15 . . . . — fl. 20 kr.
zusammen . . . 844 fl. 23½ kr.

Die für die an die k. k. Staatsschuldenkassa in Wien eingesendeten, vom 1. November 1877 an verzinslichen Notenrenten vom 1. November 1868 Nr. 269.170, 269.171, 269.172 mit je 9 Coupons 1 Talons à 100 fl. . . . . 300 fl.
Nr. 224.236 mit 6 Coupons 1 Talon . . . . 1000 fl.
eingelangte Obligation der einheitlichen, vom 1ten November 1877 an verzinslichen 5% Staatsschuld Nr. 20.689, ddto Wien 1. November 1877, lautend auf die k. k. Landeshauptkassa in Prag nomine der „Magdalena Viertl'schen Studentenstiftung", wurde bei der k. k. Landeshauptkassa zu Prag am 28. Jänner 1877 sub Nr. 376 ebenfalls beempfangt und in Gebarung übernommen.

Hiernach erklärt die k. k. Statthalterei nunmehr diese Stiftung für konstituirt.

Sie wird das Stiftungsvermögen und Einkommen nach den bestehenden Normen verwalten und die Stiftung selbst nach dem obenangeführten Willen der Stifterin durch Ausschreibung und über Vorschlag des jeweiligen gemeinschaftlichen Raudnitzer Stadtvorstandes durch Verleihung der Stiftung vollziehen.

Der mitunterfertigte Raudnitzer Stadtvorstand übernimmt für sich und seine Amtsnachfolger die Ausübung des Vorschlagsrechtes mit dem Versprechen, sich hiebei den Willenausspruch der Stifterin stets gegenwärtig zu halten.

Der Stiftsbrief wird in zwei Parien ausgefertigt, von welchen das eine bei der k. k. Statthalterei und das zweite bei dem Stadtvorstande in Raudnitz aufbewahrt wird.

So geschehen bei der k. k. Statthalterei zu Prag den 24. April 1878.

(L. S.) Ignaz Ritter v. Grüner mp.,
k. k. Statth.-Vicepräsident.



So geschehen beim Stadtvorstande in Raudnitz den 10. Mai 1878.

(L. S.)

Zinke mp.,
Bürgermeister.

Josef Müller mp.,
Stadtrath.

Vincenz Anger mp.,
Ausschuss.

Original bei der k. k. Statthalterei in Prag.

Original u c. k. místodržitelství v Praze.

392.

1853

Jänner 11. ledna.

P. Alois Johann Renner'sche Studenten-Stiftung.

P. Alois Johann Renner, Domcustos des Prager Metropolitan-Domcapitels, hat in seinem Testamente vom 11. Jänner 1853 zum Universalerben seines gesammten, nach Abzug der Legate erübrigenden Vermögens die jeweilige arme, talentvolle, fleissige und sittliche Schuljugend in Bäringen eingesetzt und die Verwaltung dieses Stiftungsvermögens dem allzeit getreuen Metropolitan-Domcapitel zu St. Veit in Prag übertragen, welchem auch das Recht der Verleihung der Stiftungsplätze zustehen sollte.

Die Überwachung der Stiftlinge wollte der Stifter in den Händen des jeweiligen ältesten Johanneers des Capitels wissen.

Als Mindestbetrag des jährlichen Stiftungsgenusses bestimmte der Stifter 150 fl. C. M.

Falls der Zinsfuss herabsinken sollte, hat die Stiftung behufs Ermöglichung der Ergänzung des Einkommens zu ruhen, was jedoch stets durch einen Capitelbeschluss zu bestimmen sein wird.

Die Stiftlinge wurden verpflichtet, für die Erhaltung und den Segen des Allerh. Kaiserhauses, ihres Oberhirten, des a. g. Domcapitels, des Stiftungsinspectors, dann für den Stifter Gott im Gebete anzuflehen, ferner nach Erlangung ihrer Bestimmung denjenigen, welche nach ihnen im Stiftungsgenusse sein werden, mit Rath und That nach Kräften an die Hand zu gehen.

Diese Verpflichtungsbestimmungen sollten in die Verleihungsdecrete Aufnahme finden.

In dem am 9. März 1854 errichteten Codicille hat der Stifter die Anordnung getroffen, dass bei der Verleihung der Stipendien auf den Grad der Verwandtschaft der Bewerber mit dem Stifter in der Art Rücksicht genommen werden soll, dass ceteris paribus die nächsten Anverwandten den nächsten Anspruch auf die Stiftung haben.

Studentské nadání P. Aloise Jana Rennera.

P. Alois Jan Renner, kustos Pražské metropolitní kapituly, ustanovil ve své závěti ze dne 11. ledna 1853 universální dědickou svého veškerého jmění, jež po odčtení odkazů zbude, chudou, nadanou, pilnou a mravnou školní mládež v Perninku a svěřil správu tohoto jmění nadačního vždy věrné metropolitní kapitule u sv. Víta v Praze, kteréž také příslušeti mělo právo místa nadační udíleti.

Zakladatelovým přáním bylo, aby k nadancům vždy nejstarší sváteční kazatel kapituly dohlédal.

Nejmenší obnos ročního požitku nadačního ustanovil zakladatel obnosem 150 zl. konv. m.

Klesla-li by míra úroková, nemá se nadace po nějaký čas udíleti, aby se tím umožnilo doplnění příjmu; to však ustanoviti se má vždy usnesením kapituly.

Nadancům uloženo za povinnost, prositi v modlitbě Boha za zachování a požehnání Nejvyššího císařského domu, jich vrchního pastýře, v. v. kapituly, dozorce nadačního a za zakladatele; dále mají až povolání svého dosáhnou, ty, kdož po nich nadace požívati budou, radou a skutky dle svých sil podporovati.

Tato ustanovení o povinnostech nadanců měla do udílecích dekretů pojata býti.

V kodicilu dne 9. března 1854 zřízeném nařídil zakladatel, že při udílení nadací ohled dlužno bráti na stupeň příbuznosti žadatelů se zakladatelem a to v ten způsob, že ceteris paribus nejbližší příbuzní přední nárok na nadaci mají.

Den Vorschlag an das Domcapitel soll der jeweilige Pfarrer in Bäringen erstatten; an dem Tage, an welchem er diesen Vorschlag erstattet, soll er für den Stifter eine hl. Messe lesen, wofür ihm aus dem Stiftungseinkommen 20 fl. C. M. auszufolgen sind.

Auf Grund dieser letztwilligen Bestimmungen des Stifters wurde unterm 31. October 1866 der Stiftsbrief errichtet, welcher die Bestätigung der k. k. Statthalterei vom 25. Jänner 1867, Z. 55.756, erhielt.

Nach diesem Stiftsbriefe betrug damals das Stiftungsvermögen 21.673 fl. 35½ kr. ö. W. und 32.900 fl. 32½ kr. C. M.

Von den wesentlichen Bestimmungen dieses Stiftsbriefes sind folgende hervorzuheben:

Anspruch auf die Stiftung sollen nur die von katholischen Eltern abstammenden, zu Bäringen geborenen, armen, wohltalentierten und sittlichen Schulkinder haben.

Auf die in Bäringen geborenen Anverwandten des Stifters ist mit Bedacht auf den Verwandtschaftsgrad in der Art Rücksicht zu nehmen, dass ceteris paribus die nächsten Anverwandten des Stifters auch den nächsten Anspruch haben.

Wenn solche Bewerber nicht vorhanden wären, kann die Stiftung auch an Anverwandte des Stifters, welche nicht in Bäringen geboren sind, jedoch die obbezeichneten Eigenschaften haben, verliehen werden. Solche Stiftlinge müssen jedoch den Genuss der Stiftung mit Ablauf des Schuljahres an später sich meldende Bewerber, welche in Bäringen geboren und geeignete Studenten sind, abtreten.

Die Stiftung kann von Schülern der 3. und 4. Classe einer Haupt- oder Unterrealschule erlangt und genossen werden, und es hat deren Genuss bis zur regelmässigen Beendigung des ordentlichen öffentlichen Studiums an einem öffentlichen Gymnasium, an einer vollständigen öffentlichen Realschule, an einer Universität, einer öffentlichen polytechnischen Lehranstalt oder an einer anderen höheren öffentlichen Unterrichtsanstalt, wie z. B. für Bergwesen, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Handel, Musik oder bildende Künste, zu dauern.

Auf diejenigen Bewerber, welche in der Bäringer Pfarrschule im Genusse der vom Stifter errichteten Prämienstiftung gestanden sind, ist besondere Rücksicht zu nehmen.

Návrh kapitule má vždy farář v Perninku učiniti; téhož dne, kdy návrh tento učiní, má sloužiti za zakladatele mši svatou, a jest mu za to vyplatiti z příjmů nadačních 20 zl. konv. m.

Na základě těchto posledních pořízení zakladatelových byl dne 31. října 1866 zřízen list nadační, jemuž dostalo se potvrzení c. k. místodržitelstvím dne 25. ledna 1867, č. 55.756.

Vedle tohoto listu nadačního obnášelo tehdy jmění nadační 21.673 zl. 35½ kr. r. m. a 32.900 zl. 32½ kr. konv. m.

Z podstatných ustanovení tohoto listu nadačního uvedeny buďtež zvláště následující:

Nárok na nadaci mají míti jen od katolických rodičů pocházející, v Perninku narození, chudí, nadaní a mravní žáci.

K příbuzným zakladatelovým v Perninku narozeným dlužno hledíc k stupni příbuzenství v ten způsob zřetel míti, že ceteris paribus nejbližší příbuzní zakladatelovi také přední nárok mají.

Není-li tu takových žadatelů, může nadace uděliti se také příbuzným zakladatelovým, kteří nenarodili se v Perninku, ale shora označené vlastnosti mají. Takoví nadanci musí však požitek nadační koncem roku školního postoupiti žadatelům, kteří v Perninku se narodili, schopnými studenty jsou a později k nadaci se hlásí.

Nadace dojíti a požívati mohou žáci 3. a 4. třídy hlavní neb nižší realní školy, a potrvati má požitek nadace až do pravidelného ukončení řádného veřejného studia na veřejném gymnasiu, úplné veřejné škole reálni, na universitě, veřejném polytechnickém učilišti aneb na jiném vyšším veřejném vyučovacím ústavě, jako ku př. pro hornictví, hospodářství polní neb lesní, obchod, hudbu neb výtvarná umění.

Na ony žadatele, kteří v Perninku ve farní škole požívali premiové nadace zakladatelem založené, dlužno zvláštní ohled bráti.

Bei Bewerbern, welche mit dem Stifter verwandt sind, ist auf den Verwandtschaftsgrad derart Rücksicht zu nehmen, dass ceteris paribus den nächsten Anverwandten auch der nächste Anspruch zusteht.

Das Recht, die Stiftlinge zu ernennen und denselben den Stiftungsgenuss zu entziehen, soll das Prager Metropolitan-Domcapitel mittelst Capitelbeschlusses ausüben.

Die Erledigung der Stiftungsplätze ist jedesmal von der Kanzel der Bäringer Pfarrgemeinde bekannt zu geben.

Die Bewerbungsgesuche sind während der bestimmten Zeit beim Pfarrer in Bäringen einzubringen, welcher nach gepflogener Berathung mit dem Bäringer Stadtgerichte den Vorschlag an das Domcapitel zu erstatten hat.

Die Stiftlinge haben ihre Studien, namentlich die Real-, Gymnasial- und Facultätsstudien wenn möglich in Prag abzulegen und dürfen dieselben nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Domcapitels ausserhalb Prags beginnen und fortsetzen.

Die Stiftlinge sollen das Recht haben, die vom Stifter zur Bäringer Pfarre geschenkte Bibliothek frei und ungehindert zu benützen.

Den Stiftlingen wurde zur Pflicht gemacht, wenigstens aus den Sitten und der Religionslehre die Vorzugsclasse auszuweisen, sich die böhmische Sprache wenigstens so eigen zu machen, dass sie sich in derselben zu verständigen vermögen, und an allen Sonn- und Feiertagen dem Gottesdienste andächtig beizuwohnen und bei demselben für die Erhaltung und den Segen des Allerhöchsten Kaiserhauses, des Diözesan-Oberhirten, des Domcapitels sowie des Stiftungsinspectors, dann für die Seele des Stifters zu beten. Wer Priester wird, soll beim Messopfer des Stifters gedenken.

Schliesslich sollen die Stiftlinge, wenn sie eine Stellung erlangt haben, denjenigen, welche nach ihnen den Stiftungsgenuss erlangen, nach Kräften mit Rath und That beistehen und dahin wirken, dass dieselben brauchbare und sittliche Bürger der Kirche und des Staates werden.

Diese Bestimmungen über die Verpflichtung der Stiftlinge sind jedesmal in das Verleihungsdecret aufzunehmen.

Der Höchstbetrag der Jahresgebür des Stipendiums wurde mit 300 fl. festgesetzt.

Při žadatelích, kteří se zakladatelem jsou příbuzní, jest zřetel míti na stupeň příbuzenství v ten způsob, že ceteris paribus nejbližším příbuzným také přední nárok přísluší.

Právo jmenovati nadance a jim požitek nadační odnímati, vykonávati měla Pražská metropolitní kapitula usnesením kapituly.

O uprázdnění míst nadačních uvědomiti se má vždy Perninkská farní obec ohlášením s kazatelny.

Žádosti o nadaci podati jest po čas ustanovený u faráře v Perninku, kterýž poradiv se s městským soudem v Perninku, učiniti má návrh kapitule.

Nadanci mají svá studia, obzvláště studia na realce, gymnasiu neb na fakultě, pokud možno, v Praze konati a mohou je jen s výslovným schválením kapituly mimo Prahu počíti aneb v nich pokračovati.

Nadanci mají míti právo svobodně a bez překážky používati knihovny, kterou zakladatel Perninkské faře věnoval.

Nadancům uloženo za povinnost aspoň z mravů a náboženství nejlepší známkou se vykázati, českou řeč aspoň tou měrou si osvojiti, aby se v ní dorozuměti mohli a v každý nedělní a sváteční den služeb Božích nábožně se zúčastniti a při nich za zachování a požehnání Nejvyššího císařského domu, vrchního pastýře dioecese, kapituly a nadačního dozorce, pak za duši zakladatelovu se modliti. Kdo stane se knězem, má při mši svaté na zakladatele vzpomenouti.

Konečně mají nadanci, dojdou-li nějakého postavení, těm, jimž po nich požitku nadačního se dostane, dle svých sil radou a skutkem nápomocni býti a k tomu působiti, aby stali se potřebnými a mravnými občany církve a státu.

Ustanovení tato o povinnostech nadanců pojati jest vždy v dekret udílecí.

Nejvyšší obnos ročního požitku stipendia stanoven byl obnosem 300 zl.

Jeder Vermögenszuwachs soll zur Vermehrung der Stiftungsplätze verwendet werden.

Unterm 15. Februar 1891 wurde ein Stiftsbriefnachtrag ausgefertigt, welcher am 8. März 1891 die Bestätigung der k. k. Statthalterei erhielt.

Zufolge dieses Nachtrages betrug das Stiftungsvermögen damals 88.300 fl. ö. W.

Dieses Vermögen befindet sich in der Verwaltung des Prager Metropolitan-Domcapitels, welches die Stiftung in Gemässheit der Bestimmungen des angeführten Stiftsbriefes auch verleiht.

Es bestehen zwölf Stiftungsplätze mit der Jahresgebür von je 300 fl. ö. W.

Každého přírůstku jmění užiti jest k rozmnožení míst nadačních.

Dne 15. února 1891 vyhotoven byl dodatek k listu nadačnímu, kterémuž dne 8. března 1891 potvrzení místodržitelství se dostalo.

Vedle tohoto dodatku obnášelo jmění nadační tehdy 88.300 zl. r. m.

Jmění toto spravuje Pražská metropolitní kapitula, jež také nadaci vedle ustanovení uvedeného nadačního listu udílí.

Nadace má 12 míst nadačních s ročním požitkem po 300 zl. r. č.

I.

Mein letzter Wille.

In nomine Jesu Sti. Amen.

Indem ich mir die Zufälligkeit des menschl. Entstehens etc. . . . .

Da ich von jeher den Doppelgrundsatz der kirchlichen und Religionsaussprüche festzuhalten mich bemühte:

a) opes Clericorum sunt patrimonium pauperum und
b) si quis suorum et maxime domesticorum curam non habet, fidem negabit etc.: so fasse ich auch denselben bei meinem letzten Willen ins Auge und ernenne und bestimme als Universalerben meines sämmtlichen Vermögens über Abzug der aufgeführten Legate die jeweilige arme talentvolle und fleissige Schuljugend in Perringen, ehemaligen Elbogner, nun Egerer Kreises im Erzgebirge, meiner lieben Vaterstadt, als Mittel zu ihrer wissenschaftlichen und sittlichen Ausbildung.

Ich weiss, dass in Perringen, wo ich selbst eine Zeit lange Kaplan war, ein betriebsames Völklein vorhanden, dass die dortige Jugend grösstentheils wohltalentirt, aber meistens auch sehr arm ist und überhaupt der Ort im ganzen mit Ausnahme einiger Familien mit Noth zu kämpfen hat, dass oft Hungerjahre dort einreissen, welche wohl durch das Beherzigen öffentlich ausgesprochener Weherufe augenblicklich gestillt zu werden pflegen; aber [dass] diesem Nothstand nur durch eine gediegene wissenschaftliche, technische und sittliche Bildung der dortigen Bevölkerung dauerhaft entgegenwirkt, geregelte Erwerbszweige ins Leben gerufen, Ordnung und Solidität in den Geschäften, Pietät in religiöser Beziehung und überhaupt ein befriedigender Zustand an Leib und Seele erzielt werden könne, was in letzterer Hinsicht um so nothwendiger wird, weil die Bevölkerung dieses Städtchens sehr mit dem angränzenden akatholischen Ausland zu conversiren hat und der Gefahr mehr ausgesetzt ist, dem religiösen Indifferentismus und anderen Irrthümern anheim zu fallen (wobei ich aber mich [sic] keinerdings einer Intoleranz zu Schulden kommen lassen will.)

Von dieser Überzeugung durchdrungen, habe ich bereits bei meinen Lebzeiten 3 Stiftungen für diese Perringer Schuljugend errichtet, eine für einen armen Schüler in den lateinischen Schulen, eine für einen Techniker und eine für einen in der Unterrealschule; wovon ich meinem Herrn Testamentsexekutor eine Abschrift hier mit beifüge, und will auch, dass mein Gesammtvermögen für dieselbe als Universalerben auf eine analoge Art verwendet werde, nämlich als Stiftungsfond für die Perringer armen, wohltalentirten und sittlichen Schulkinder behandelt werden soll.

Zwar sind die Capitalien für obgenannte 3 Stiftungen in der fürsterzbischöflichen geistlichen Stiftungskassa niedergelegt, werden daselbst verrechnet, und der jeweilige pt. Herr Fürst-Erzbischof hat das Verleihungsrecht übernommen; da aber der hiezu

angestellte Herr Consistorialkassier zu vielerlei Kassen in Verrechnung hat und ich das hochwürdigste allezeit getreue Metropolitan-Domcapitel als Executor dieses Testamentes bestimme, so bitte ich auch dieses hochw. Capitel, welches sich in seiner Treue gegen Gott, Religion, Kirche, Vaterland und gegen die religiöse und wissenschaftliche Bildung der armen Jugend zeuge der Geschichte immer ununterbrochen bewährt hat, es wolle auch dieses als Stiftungsfond für die Perringer arme Jugend gewidmete Verlassenschaftsvermögen in seine Verwaltung und Verrechnung nehmen und auch die Verwendung der jährlichen Interessen in eigene Versorgung übernehmen; so zwar, dass dasselbe die Erledigung der Stiftungsplätze der Perringer Bevölkerung jedesmal auf die ihm am zweckmässigsten scheinende Art bekannt werden lasse und aus den Candidaten den würdigsten ebenso, wie es bei den bestehenden 3en vom jeweiligen hochwürdigen Herrn Fürst-Erzbischof geschieht, selbst ernennen, nämlich den Stiftungsplatz verleihen und die Anzeige an die hohe Landesregierung über diese Verleihung erstatten; überhaupt meine diesfällige Anordnung in seinen Schutz nehmen, gegen mögliche An- und Eingriffe vertreten, die Stiftlinge durch ein hochwürdigstes Mitglied des allzeit getreuen Capitels — welches unvorgreiflich der älteste Herr Johannäer wäre, der ohnehin immer einen Schlüssel zur Hauptkasse hat — bezüglich ihres Fleisses und Sittlichkeit überwachen lassen und dahin wirken [wolle], damit die Perringer im ganzen so talentvolle, aber wegen der dort vorherrschenden Armuth so versäumte Jugend auf wissenschaftlichem und sittlichem Wege zu brauchbaren Menschen für Kirche und Staat herangebildet werde.

Zu diesem Ende habe ich eine eiserne, mit 2 Schlössern versehene Cassa beigeschafft und bestimme, damit in selbe alle Urkunden, Obligationen, Ernennungen, Rechnungen und sonstigen Documente eingelegt, in dem Gewölbe, wo die Metropolitanhauptcassa sich befindet, aufbewahrt, ein Schlüssel dem Herrn Capitular-Cassier und der andere dem ohne Vorschreibung obgenannten Herrn Stiftungsinspector, der auch bei Besetzungen oder Entlassungen das Referat zur Schlussfassung vortragen wird, übergeben werde.

Die bisher gemachten 3 Stiftungen lauten zwar nur jährlich auf 100 fl. CM. und die für einen Unterrealschüler bloss auf 80 fl. CM. und 20 fl. CM., welche letztere jährlich zurück in die Sparkassa einzulegen und durch den Perringer Pfarrer zur Erlernung eines Gewerbes oder Handwerkes, wenn er aus der Hauptschul, itzt Unterrealschul austritt, zu verwenden sind, für den austretenden Stiftling. Ich habe aber die Überzeugung geschöpft, dass dieser Betrag bei aller Sparsamkeit nicht ausreicht und ich immer nachhelfen muss.

Da aber der Stiftungsgenuss nur für arme Perringer Kinder bestimmt ist und mein Wunsch dahin geht, dass meine Stiftlinge während ihrer Studien nicht, wie mirs gieng, die bitterste Noth leiden müssen, wo sichs schwer studirt, sondern bei möglichster Einschränkung sich des Hungers erwehren können; so glaube ich, dass der Stiftungsertrag wenigstens auf jährliche 150 fl. CM. zu stellen sei, und dass das hochw. allzeit getreue Capitel als Verwalter und Verleiher der Stiftungen berechtiget sei, selbe in Fällen, wenn etwa der Zinsfuss herabsinken sollte, ruhen zu lassen und das Einkommen dadurch zu ergänzen, was aber jedesmal, sowie wenn es sich um Entlassung eines Stiftlinges wegen schlechten Fortgang oder sittlicher Ausartung handelt, erst durch einen Capitular-Beschluss zu bestimmen und in den Rechnungen durchzuführen kommt.

Die Stiftlinge sind aber zu verhalten und ihnen ihre Pflicht besonders im Verleihungsdekret mit aufzuführen, dass sie für die Erhaltung und Segen des allerhöchsten Kaiserhauses, ihres Oberhirten, des allzeit getreuen Domcapitels und des Herrn Inspectors, welchen sie als ihren geistlichen Vater zu verehren und an den sie sich um Rath und That in ihren Anliegen bittlich zu verwenden haben, sowie auch für den Stifter den Herrn in ihrem Gebete anflehen und sich verpflichtet halten sollen, denen, welche nach ihnen eine solche Stiftung geniessen, wenn sie zu einer Bestimmung gelangt sind, mit Rath und That nach ihren Kräften an die Hand zu gehen.

Um nun auch meinem 2ten Grundsatz, ut quilibet suorum et maxime domesticorum curam habeat gewissenhaft nachzukommen, so glaube ich, ohne meine principielle Ansicht zu verletzen, folgende Anordnung treffen zu sollen.

Es wäre nicht räthlich, wenn die Stiftungen alle in einem Jahre besetzt würden, denn es müsste da zu Individuen aus der Perringer Schuljugend wohl gegriffen werden, welche gerade in Talenten und Anwendung minder entsprechen; es würde auf solche



Art fast in demselben Jahr immer die Besetzung sich wiederholen, und welcher aufmerksame Pädagog hat nicht die Erfahrung gemacht, dass nicht jedes Jahr gleich fruchtbar in Talenten sei; deshalb bestimme ich, dass das hochwürdige allzeit getreue Capitel sich in Besetzung der Stiftungsplätze nicht beeilen, sondern in der Art fürgehen wolle, dass nur nach und nach in einem Zeitraume von 10 Jahren die gänzliche Besetzung geschehe; das Stiftungseinkommen, nämlich die Interessen der Stiftungscapitalien, welche noch unbesetzt sind, soll aber mittlerweile meinen armen Anverwandten jährlich zugewendet werden, so zwar, dass die ärmsten und nächsten diese Ersparnisse verhältnismässig erhalten.

Dem zu Folge hat der von den seinen Wirkungskreis berührenden Testamentsverfügungen zu verständigende Perringer Herr Pfarrer, welchem die Armuth und Moralitätsverhältnisse seiner Gemeindeglieder pflichtmässig am genauesten bekannt sein müssen, während dieser Periode jährlich ein Verzeichnis meiner nächsten und ärmsten Anverwandten, etwa in der absteigenden Zahl von 10 herab unter priesterlicher Treue beim hochwürdigen allzeit getreuen Domcapitel einzubringen, welches nach Erkenntnis den würdigsten, nächsten und ärmsten verhältnismässig jedem ein Almosen von den Interessen der ruhenden Stiftungen, jedoch nicht unter hundert Gulden, so weit es reicht, bestimmen und durch den Herrn Pfarrer verabfolgen wird, welche für mich und meine verstorbenen Anverwandten (die auch ihre Anverwandten sind) zu beten haben, bis alle Stiftungsplätze besetzt sind, wo ohnehin diese degressive Betheilung von selbst entfällt. Ich verkenne die Schwierigkeiten dieser Verfügung gar nicht und weiss auch die Verlegenheit, in welche dabei der Seelsorger zu gerathen pflegt, da ich selbst mit der Armuth viel zu thun hatte; allein es ist nicht anders möglich, um meinem Grundsatz treu zu bleiben; deshalb wird der Herr Pfarrer sich nicht irre machen lassen, die Sache als eine reine Gewissensangelegenheit behandeln, die sie auch ist, und das Verzeichnis bei Zeiten einbringen, damit die armen Verwandten nach den heiligen Weihnachtfeiertagen zum Neujahr betheilt werden können, wobei er auch die Betheilung, besonders bei der verschämten Armuth, die gewöhnlich am wenigstens Geschrei macht, insgeheim gegen Quittung, welche dem hochw. Capitel als Rechnungsbeilage einzusenden kommt, vornehmen [wird]; auch kann er in Fällen, wo einem armen Anverwandten durch eine besondere Bedachtnahme in seinem Geschäfte dauerhaft geholfen würde, diesen dem hochw. Capitel besonders empfehlen, welches die Umstände gewiss zu würdigen nicht abgeneigt sein wird.

Meine Bibliothek, welche zwar nicht zu gross, aber meistens Quellen enthält, vermache ich als Bildungsmittel zunächst für meine Stiftlinge, dann für die dortige Gemeinde und Geistlichkeit unter der Aufschrift „Perringer Pfarrbibliothek“ zur Stadt Perringen. Es ist die Schenkungsurkunde zwar schon vor einigen Jahren angefertiget und weiland dem Herrn Erzbischof zur Beurtheilung übergeben, aber noch nicht rechtskräftig ausgestellt worden, wo ich mir nur das Recht des Gebrauches und der Vermehrung vorbehalten habe. Es wird nun eine besondere Schenkungsurkunde darüber ausgefertiget werden.

Zur Beischaffung nützlicher Werke, besonders für die Stiftlinge und auch für die Bedürfnis der Ortsgemeinde, vermache ich ein Legat von dreihundert Gulden CM., welche eben in die Stiftungscasse beim allzeit getreuen Capitel eingelegt, verrechnet, und [wofür] jährlich oder, wenn sichs um ein wichtigeres Werk handelt, in gewissen Perioden über Antrag des Pfarrers und Vikärs Bücher nach Ermessen des Capitels beigeschafft werden sollen.

Damit die Verleihung der Stiftungen möglichst an die wahren armen, talentvollen Perringer Schulkinder geschehen könne, habe ich schon vor einigen Jahren eine Arme-Schüler-Prämienstiftung errichtet, deren Ernennung von den Schulkindern selbst ausgehen sollte, wie es im Entwurfe aufgeführt erscheint, welche schon auch von der hohen Landesstelle genehmiget worden; weil man aber sich bei der Betheilung nicht nach dem Willen des Stifters richtete, sondern nach eigener Willkür von Seite des Perringer Kirchenvorstandes verfuhr, habe ich sie nicht ins Leben treten lassen.

Ich vermache daher hiezu fünfhundert Gulden CM., welche gleichfalls in der Stiftungscassa beim Capitel verrechnet werden sollen; diese Stiftung hat aber nicht zu



ruhen, sondern gleich ins Leben zu treten, damit das hochw. Capitel bei der Besetzung immer einen Anhaltspunkt haben möge.

So geschehen Prag, den 11. Jänner 1853.

Niklas Tomek mp.,
Domdechant, als Zeuge.

(L. S.)

Al. Joh. Renner mp.,
Testator.

P. Georg Sorger mp.,
Domkapitular, als Zeuge.

Karl Opolezký mp.,
als Zeuge.

Kundgemacht im Gerichtslokale am 14. März 1854 in Gegenwart des Überbringers Herrn Karl Opolezký, Sekretär bei dem allezeit getreuen Prager Domkapitel.

J. Madle mp.,
k. k. Landesgerichts-Assessor und Bezirksrichter.

Gleichzeitige einfache Abschrift bei der k. k. Statthalterei zu Prag.

Současný jednoduchý opis u c. k. místodržitelství v Praze.

II.

Hochw. Herr Canon. Joann. Alois Renner hat am 9. März 1854 in zugleicher Gegenwart der Gefertigten nachstehendes mündliches Codicill errichtet.

Codicill.

Zur Vervollständigung meines Testaments habe ich noch nachstehende Punkte festzusetzen für gut befunden:

1. Bei den laut meinem Testamente zu errichtenden neuen Stiftungen für die arme Schuljugend der Stadt Perringen ist es mein Wille, dass bei Verleihung derselben auf die Verwandtschaftsgrade der Competenten mit dem Stifter Rücksicht genommen werde, der Art, dass caeteris paribus die nächsten Anverwandten auch den nächsten Anspruch darauf haben sollen.

2. Bestimme ich, dass der wohlehrwürdige jeweilige Pfarrer zu Perringen, der den Vorschlag für die von mir in meinem Testamente errichteten Stiftungen an das hochwürdigste allezeit getreue Prager Domkapitel zu machen hat, an jenem Tage, an welchem er diesen Vorschlag erstattet, für den Stifter eine heilige Messe persolvire, wofür ihn das hochwürdigste allzeit getreue Domkapitel mit einem Betrage von 20 fl. CM. alljährlich aus den Stiftungsinteressen entlohnen soll.

Niklas Tomek mp.,
Zeuge.

Adolf Würfel mp.,
Zeuge.

P. Georg Sorger mp.,
Zeuge.

Kundgemacht im Gerichtslokale am 14. März 1854 in Gegenwart des Überbringers Herrn Karl Opolezký, Sekretär bei dem allezeit getreuen Prager Domkapitel.

J. Madle mp.,
k. k. Landesgerichts-Assessor und subst. Bezirksrichter.

Gleichzeitige einfache Abschrift bei der k. k. Statthalterei in Prag.

Současný jednoduchý opis u c. k. místodržitelství v Praze.



III.

(50 Kreuzer Stempel.)

Stiftsbrief

über die von dem hochwürdigen Herrn Johann Alois Renner, Domcustos des hochwürdigen allezeit getreuen Prager Metropolitan-Domcapitels ad S^um Vitum, letztwillig angeordnete Studentenstiftung.

Wir endesgefertigten Domprobst, Domdechant und das sämmtliche allezeit getreue Metropolitan-Domcapitel zu St. Veit in Prag urkunden und bekennen mittelst dieses Stiftsbriefes, es habe der am 13. März 1854 zu Prag verstorbene hochwürdige Herr Alois Johann Renner, Canonicus-Custos des hochwürdigen allezeit getreuen Prager Metropolitan-Domcapitels in seinem Testamente ddto. Prag am 11. Jänner 1853 wörtlich Folgendes angeordnet:

„Da ich von jeher den Doppelgrundsatz der kirchlichen und Religionsaussprüche festzuhalten mich bemühte:

a) opes clericorum sunt patrimonium pauperum, und

b) si quis suorum et maxime domesticorum curam non habet, fidem negavit: so fasse ich denselben auch bei meinem letzten Willen ins Auge und ernenne und bestimme als Universal-Erben meines sämmtlichen Vermögens, über Abzug der aufgeführten Legate, die jeweilige, arme, talentvolle und fleissige Schuljugend in Bäringen, ehemaligen Elbogner, nun Egerer Kreises im Erzgebirge, meiner lieben Vaterstadt, als Mittel zu ihrer wissenschaftlichen und sittlichen Ausbildung."

„Ich weiss, dass in Bäringen, wo ich selbst eine Zeit lange Kaplan war, ein betriebsames Völklein vorhanden, dass die dortige Jugend grossentheils wohltalentirt, aber meistens auch sehr arm ist und überhaupt der Ort im ganzen mit Ausnahme einiger Familien mit Noth zu kämpfen hat, dass oft Hungerjahre dort einreissen, welche wohl durch das Beherzigen öffentlich ausgesprochener Wehrufe augenblicklich gestillt zu werden pflegen; aber [dass] diesem Nothstande nur durch eine gediegene wissenschaftliche, technische und sittliche Bildung der dortigen Bevölkerung dauerhaft entgegengewirkt, geregelte Erwerbszweige ins Leben gerufen, Ordnung und Solidität in den Geschäften, Pietät in religiöser Beziehung und überhaupt ein befriedigender Zustand an Leib und Seele erzielt werden könne; was in letzterer Hinsicht um so nothwendiger wird, weil die Bevölkerung dieses Städtchens sehr mit dem angränzenden akatholischen Auslande zu conversiren hat und der Gefahr mehr ausgesetzt ist, dem religiösen Indifferentismus und anderen Irrthümern anheim zu fallen; (wobei ich aber mir keinerdings eine Intoleranz zu Schulden kommen lassen will).

„Von dieser Überzeugung durchdrungen, habe ich bereits bei meinen Lebzeiten 3 Stiftungen für diese Bäringer Schuljugend errichtet, eine für einen armen Schüler in den lateinischen Schulen, eine für einen Techniker, und eine für einen in der Unterrealschule, wovon ich meinem Herrn Testamentsexecutor eine Abschrift hiermit beifüge, und will auch, dass mein Gesammtvermögen für dieselbe als Universal-Erben auf eine analoge Art verwendet werde, nemlich als Stiftungsfond für die Bäringer armen, wohltalentirten und sittlichen Schulkinder behandelt werden soll."

„Zwar sind die Kapitalien für obgenannte drei Stiftungen in der fürsterzbischöflichen geistlichen Stiftungscassa niedergelegt, werden daselbst verrechnet und der jeweilige (Tit. pl.) Herr Fürst Erzbischof hat das Verleihungsrecht übernommen; da ich aber das hochwürdigste allezeit getreue Metropolitan-Domcapitel als Executor dieses Testaments bestimme, so bitte ich auch dieses hochwürdige Capitel, welches sich in seiner Treue gegen Gott, Religion, Kirche, Vaterland und gegen die religiöse und wissenschaftliche Bildung der armen Jugend zeuge der Geschichte immer ununterbrochen bewährt hat, es wolle auch dieses als Stiftungsfond für die Bäringer arme Jugend gewidmete Verlassenschafts-Vermögen in seine Verwaltung und Verrechnung nehmen und auch die Verwendung der jährlichen Interessen in eigene Versorgung übernehmen, so zwar, dass dasselbe die Erledigung der Stiftungsplätze der Bäringer Bevölkerung jedesmal auf die ihm am zweckmässigsten scheinende Art bekannt werden lasse und aus den Candidaten den würdigsten ebenso, wie es bei den bestehenden dreien vom jeweiligen (Tit. pl.)

Herrn Fürsterzbischof geschieht, selbst ernennen: nemlich den Stiftungsplatz verleihen und die Anzeige an die hohe Landesregierung über diese Verleihung erstatten, überhaupt meine diesfällige Anordnung in seinen Schutz nehmen. gegen mögliche An- und Eingriffe vertreten, die Stiftlinge durch ein hochwürdigstes Mitglied des a. g. Capitels — welches unvorgreiflich der älteste Johannäer wäre, der ohnehin immer einen Schlüssel zur Hauptcassa hat — bezüglich ihres Fleisses und Sittlichkeit überwachen lassen und dahin wirken [wolle], damit die Bäringer im ganzen so talentvolle, aber wegen der dort vorherrschenden Armuth so versäumte Jugend auf wissenschaftlichem und sittlichem Wege zu brauchbaren Menschen für Kirche und Staat herangebildet werde.

Zu diesem Ende habe ich eine eiserne mit zwei Schlössern versehene Casse beigeschafft und bestimme, damit in selbe alle Urkunden, Obligationen. Ernennungen, Rechnungen und sonstigen Documente eingelegt, in dem Gewölbe, wo die Metropolitanhauptcassa sich befindet, aufbewahrt, ein Schlüssel dem Herrn Capitularcassier und der andere dem Herrn Stiftungs-Inspector, der auch bei Besetzungen oder Entlassungen das Referat zur Schlussfassung vortragen wird, übergeben werde.

Die bisher gemachten drei Stiftungen lauten zwar nur jährlich auf 100 fl. CMze, und die für einen Unterrealschüler blos auf 80 fl. CMze und 20 fl. CMze, welche letztere jährlich zurück in die Sparcassa einzulegen und durch den Bäringer Pfarrer zur Erlernung eines Gewerbes oder Handwerks, wenn er aus der Hauptschule, itzt Unterrealschule, austritt, für den austretenden Stiftling zu verwenden sind.

Ich habe aber die Überzeugung geschöpft, dass dieser Betrag bei aller Sparsamkeit nicht ausreicht und ich immer nachhelfen muss.

Da aber der Stiftungsgenuss nur für arme Bäringer Kinder bestimmt ist und mein Wunsch dahin geht, dass meine Stiftlinge während ihrer Studien nicht, wie mir es gieng, die bitterste Noth leiden müssen, wo sichs schwer studirt, sondern bei möglichster Einschränkung sich des Hungers erwehren können, so glaube ich, dass der Stiftungsertrag wenigstens auf 150 fl. CMze zu stellen sei, und dass das hochwürdige allzeit getreue Metropolitancapitel als Verwalter und Verleiher der Stiftungen berechtiget sei, selbe in Fällen, wenn etwa der Zinsfuss herabsinken sollte, ruhen zu lassen und das Einkommen dadurch zu ergänzen, was aber jedesmal, sowie wenn es sich um Entlassung eines Stiftlings wegen schlechten Fortgangs oder sittlicher Ausartung handelt, erst durch einen Capitularbeschluss zu bestimmen und in den Rechnungen durchzuführen kommt.

Die Stiftlinge sind aber zu verhalten und ihnen als Pflicht besonders im Verleihungsdekrete mit aufzuführen, dass sie für die Erhaltung und den Segen des allerhöchsten Kaiserhauses, ihres Oberhirten, des a. g. Domcapitels und des Herrn Inspektors, welchen sie als ihren geistlichen Vater zu verehren und an den sie sich um Rath und That in ihren Anliegen bittlich zu wenden haben, sowie auch für den Stifter den Herrn in ihrem Gebete anflehen und sich verpflichtet halten sollen, denen, welche nach ihnen eine solche Stiftung geniessen, wenn sie zu einer Bestimmung gelangt sind, mit Rath und That nach ihren Kräften an die Hand zu gehen.

Um nun auch meinem 2. Grundsatze, ut quilibet suorum et maxime domesticorum curam habeat, gewissenhaft nachzukommen, so glaube ich, ohne meine principielle Ansicht zu verletzten, folgende Anordnung treffen zu sollen:

Es wäre nicht räthlich, wenn die Stiftungen alle in einem Jahre besetzt würden, denn es müsste da zu Individuen aus der Bäringer Schuljugend gegriffen werden, welche gerade in Talenten und Anwendung minder entsprechen; es würden auf solche Art fast in demselben Jahre immer die Besetzungen sich wiederholen, und welcher aufmerksame Pädagog hat nicht die Erfahrung gemacht, dass nicht jedes Jahr gleich fruchtbar in Talenten sei — deshalb bestimme ich, dass das hochwürd. a. g. Capitel sich in Besetzung der Stiftungsplätze nicht beeilen, sondern in der Art fürgehen wolle, dass nur nach und nach in einem Zeitraume von 10 Jahren die gänzliche Besetzung geschehe; das Stiftungseinkommen, nämlich die Interessen der Stiftungscapitalien, welche noch unbesetzt sind, soll aber mittlerweile meinen armen Anverwandten jährlich zugewendet werden, so zwar, dass die ärmsten und nächsten die Ersparnis verhältnismässig erhalten. Dem zu Folge hat der von den seinen Wirkungskreis berührenden Testaments-Verfügungen zu verständigende Bäringer Herr Pfarrer, welchem die Armuth und Moralitätsverhältnisse seiner Gemeindeglieder pflichtmässig am genauesten bekannt sein müssen, während dieser Periode jährlich ein Verzeichnis meiner nächsten und ärmsten Anverwandten, etwa



in der absteigenden Zahl von 10 herab, unter priesterlicher Treue beim hochwürd. a. g. Domcapitel einzubringen, welches nach Erkenntnis den würdigsten, nächsten und ärmsten verhältnismässig jedem ein Almosen von den Interessen der ruhenden Stiftungen, jedoch nicht unter hundert Gulden CMze, soweit es reicht, bestimmen und durch den Herrn Pfarrer verabfolgen wird, welche für mich und meine verstorbenen Anverwandten (die auch ihre Anverwandten sind) zu beten haben, bis alle Stiftungsplätze besetzt sind, wo ohnehin diese degressive Betheilung von selbst entfällt.

Ich verkenne die Schwierigkeiten dieser Verfügung gar nicht und weiss auch die Verlegenheit, in welche dabei der Seelsorger zu gerathen pflegt, da ich selbst mit der Armuth viel zu thun hatte, allein es ist nicht anders möglich, um meinem Grundsatze treu zu bleiben; deshalb wird der Herr Pfarrer sich nicht irre machen lassen, die Sache als eine reine Gewissensangelegenheit behandeln, die sie auch ist, und das Verzeichnis bei Zeiten einbringen, damit die armen Verwandten nach den h. Weihnachtsfeiertagen zum Neujahr betheilt werden können, wobei er auch die Betheilung, besonders bei der verschämten Armuth, die gewöhnlich am wenigsten Geschrei macht, insgeheim gegen Quittung, welche dem hochwürd. Capitel als Rechnungsbeilage einzusenden kommt, vornehmen [wird]. Auch kann er in Fällen, wo einem armen Anverwandten durch eine besondere Bedachtnahme in seinem Geschäfte dauerhaft geholfen würde, diesen dem hochwürd. Capitel besonders empfehlen, welches die Umstände zu würdigen gewiss nicht abgeneigt sein wird."

In dem, am 9. März 1854 errichteten Codicille hat der Herr Erblasser wörtlich noch Nachstehendes bestimmt:

„Zur Vervollständigung meines Testamentes habe ich noch nachstehende Punkte festzusetzen für gut befunden:

1. Bei den, laut meinem Testamente zu errichtenden neuen Stiftungen für die arme Schuljugend der Stadt Bäringen ist es mein Wille, dass bei Verleihung derselben auf die Verwandtschaftsgrade der Competenten mit dem Stifter Rücksicht genommen werde der Art, dass caeteris paribus die nächsten Anverwandten auch den nächsten Anspruch darauf haben sollen.

2. Bestimme ich, dass der wohlehrwürdige jeweilige Pfarrer zu Bäringen, der den Vorschlag für die von mir in meinem Testamente errichteten Stiftungen an das hochwürdigste allezeit getreue Prager Domcapitel zu machen hat, an jenem Tage, an welchem er diesen Vorschlag erstattet, für den Stifter eine heil. Messe persolvire, wofür ihn das hochw. a. getr. Domcapitel mit einem Betrage von 20 fl. CMze alljährlich aus den Stiftungs-Interessen entlohnen soll."

In Folge dieser letztwilligen Anordnung hat die k. k. Finanzprocuratur in Vertretung des Stiftungsfondes für die Bäringer armen, wohltalentirten und sittlichen Schulkinder unterm 5. Mai 1854, Z. 4218, die bedingte Erbserklärung zu dem Nachlasse des hochwürdigen Herrn Alois Johann Renner, Canonicus-Custos des hochw. a. getr. Prager Metropolitan-Domcapitels zu St. Veit, überreicht und am 25. Feber 1861, Z. 1744, ist die Verlassenschaft desselben von dem städtisch delegirten Bezirksgerichte der Kleinseite zu Prag dem genannten Stiftungsfonde auf Grund des am 29. October 1860, Z. 9395, eingebrachten und unterm 6ten December 1860, Z. 9395, verlassbehördlich bestättigten End- und Testamentsbefolgungsausweises eigeantwortet worden.

Dieses dem mehrbenannten Stiftungsfonde eingeantwortete Vermögen besteht dermalen nach Ausweis des Herrn Rechnungsführers vom 27. April 1864 in nachgenannten Capitalien:

A. in böhmischen Grundentlastungs-Obligationen von . . 5550 fl. CM. à 5% und zwar:

Nr. 7026	ddto. 1. November	1851	per	. . . .	1000 fl.	CM.
„ 7028	„ „	„	„	. . . .	1000 fl.	„
„ 7029	„ „	„	„	. . . .	1000 fl.	„
„ 4924	„ „	„	„	. . . .	1000 fl.	„
„ 574	„ „	„	„	. . . .	500 fl.	„
„ 365	„ „	„	„	. . . .	50 fl.	„
„ 1300	„ „	„	„	. . . .	500 fl.	„
„ 1301	„ „	„	„	. . . .	500 fl.	„



B. In k. k. österr. Staatsschuldverschreibungen . . . . . 9700 fl. CM. à 5% und zwar:

Nr.		ddto.		Betrag
Nr.	113.564	ddto.	1. Juli 1837 per	100 fl. CM.
„	197.946	„	1. November 1841 per	1000 fl. „
„	205.761	„	1. August 1847 per	100 fl. „
„	4336	„	30. September 1851 per	1000 fl. „
„	4337	„	„ „ „	1000 fl. „
„	17.274	„	„ „ „	1000 fl. „
„	7397	„	4. September 1852 per	1000 fl. „
„	48.133	„	„ „ „	1000 fl. „
„	2518	„	„ „ „	500 fl. „
„	2519	„	„ „ „	500 fl. „
„	2520	„	„ „ „	500 fl. „
„	2524	„	„ „ „	500 fl. „
„	6656	„	„ „ „	500 fl. „
„	6657	„	„ „ „	500 fl. „
„	7797	„	„ „ „	500 fl. „

C. In bei Privaten angelegten, mit 5% verzinslichen Capitalien
von . . . . 17.650 fl. 32½ kr. CM.
und . . . . 15.500 fl. Ö. W.
und zwar:

	fl.	kr.
Prag NC. 922—II., Obl. ddto. 23. November per	1000 fl.	— kr. CM.
Dom. Seltsch, Plan etc., Oblig. ddto. 30. Juli 1860 per	2000 fl.	— kr. CM.
Dom. Schinkau, laut Oblig. ddto. 10. November 1860	800 fl.	— kr. CM.
Dom. Téchobus, laut Oblig. ddto. 20. Juni 1845	1000 fl.	— kr. CM.
Desgl. ddto. 16. Juli 1845	3450 fl.	— kr. CM.
Desgl. ddto. 1. September 1845	2550 fl.	— kr. CM.
Desgl. ddto. 17. August 1845	3000 fl.	— kr. CM.
Prag NC. 527—II., Obl. ddto. 19. Mai 1858	1000 fl.	— kr. CM.
Prag NC. 1005—II. ddto. 20. September 1858 per	2840 fl.	— kr. CM.
Auf Grundstücken in Mauth Nr. top. 2094 und 2095 etc. laut Oblig. ddto. 22. Feb. 1861 per	1000 fl.	— kr. Ö. W.
Prag NC. 154. 787—I., Oblig. ddto. 15. Oktober 1861 per	2000 fl.	— kr. Ö. W.
Grundwirtschaft NC. 28 und 15 in Schwarzbuda, Oblig. ddto. 16. December 1861	2000 fl.	— kr. Ö. W.
Prag Haus NC. 734—II. ddto. 7. December 1861	4000 fl.	— kr. Ö. W.
Prag Haus NC. 536—III. ddto. 20. December 1861	1000 fl.	— kr. Ö. W.
Grundwirtschaft NC. 2 in Lhota, Oblig. ddto. 25. März 1862	3000 fl.	— kr. Ö. W.
Prag Haus NC. 696—I. vom 9. April 1862 per	1500 fl.	— kr. Ö. W.
Grundwirtschaft NC. 18 in Podolib, Oblig. v. 14. Juni 1863	1000 fl.	— kr. Ö. W.
in der böhm. Sparcassa Fol. 11.432 / C.-Nr. 5503	10 fl.	32½ kr. CM.

D. Endlich in dem bei Johann Urfus ausstehenden mit 5% verzinslichen Betrage per . . . . 6173 fl. 35½ kr. Ö. W. welcher ob den Braunkohlenbergwerken desselben bei Dalwitz und ob dem Gute Wolanitz sichergestellt ist.

Summa . . . 21673 fl. 35½ kr. Ö. W.
und 32900 fl. 32½ kr. CM.

Da nun diese vorangeführten, ausschliesslich zu dem von dem hochwürdigen Herrn Stifter letztwillig testirten Stiftungsfonde für die Bäringer armen, wohltalentirten und sittlichen Schulkinder gehörigen Capitalien sicher elocirt sind, zu Handen des Stiftungsfondes separat verrechnet und verwaltet werden und ein jährliches Interessen-Erträgnis von 2809 fl. 82 kr. Ö. W. abwerfen, so wird diese Stiftung, der letztwilligen Anordnung des hochwürdigen Herrn Stifters entsprechend, unter nachstehenden Bestimmungen errichtet:

§ 1. Diese Stiftung besteht aus zehn Stiftungsplätzen. Vier von diesen Stiftungsplätzen wird von dem Erträgnisse des Stiftungsfondes ein Jahrgenuss von je 300 fl. Ö. W., sage dreihundert Gulden öster. Währung,

drei von denselben ein Jahrgenuss von je . . . . 250 fl. Ö. W., sage zweihundertfünfzig Gulden öster. Währung, und

drei weiteren ein Jahrgenuss von je . . . . 200 fl. Ö. W., sage zweihundert Gulden öster. Währung, zugewiesen.

§ 2. Da diese Stiftung für die jeweilige arme, talentvolle und fleissige Schuljugend in Bäringen und caeteris paribus vorzugsweise für die Anverwandten des hochwürdigen Herrn Stifters errichtet wird, so haben

a) nur die von katholischen Eltern zu Bäringen geborenen, armen, wohltalentirten und sittlichen Schulkinder Anspruch auf den Genuss dieser Stiftungsplätze. Sollten unter den Competenten in Bäringen geborene Anverwandte des Herrn Stifters sein, so ist auf dieselben mit Bedacht auf den Verwandtschaftsgrad in der Art Rücksicht zu nehmen, dass caeteris paribus die nächsten Anverwandten des Stifters auch den nächsten Anspruch haben sollen.

b) Sollten keine nach dem Absatze § 2. *a)* berufenen Competenten vorhanden sein, so können die Stiftungsplätze auch an nicht in Bäringen geborne Anverwandte des Stifters, welche die übrigen oben geforderten Eigenschaften haben, verliehen werden. Ein solcher Stiftling muss jedoch einem in Bäringen geborenen und geeigneten Studirenden, welcher sich später anmeldet, selbst wenn derselbe mit dem Stifter nicht verwandt wäre, mit Ablauf des Schuljahres weichen.

§ 3. Diese Stiftungsplätze können erlangt und genossen werden: von Schülern der 3. und 4. Classe einer Hauptschule oder einer Unterrealschule, ferner während der regelmässigen Dauer und bis zur regelmässigen Beendigung des ordentlichen öffentlichen Studiums an einem öffentlichen Gymnasium, an einer vollständigen öffentlichen Realschule, an einer Universitätsfacultät, an einer öffentlichen polytechnischen Lehranstalt oder an einer anderen höheren öffentlichen Unterrichtsanstalt, wie z. B. für Bergwesen, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Handel, Musik und bildende Künste, jedoch immer nur bei gutem Fortgange in diesen Studien und tadellosem sittlichen Lebenswandel.

§ 4. Bei Verleihung dieser Stiftungsplätze ist auf diejenigen Competenten, welche in der Bäringer Pfarrschule ihres Fleisses und ihrer Sittlichkeit wegen mit der Betheilung der Prämienstiftung desselben hochwürdigen Herrn Stifters ausgezeichnet worden sind, besondere Rücksicht zu nehmen.

Sollten unter den Competenten Anverwandte des hochwürdigen Herrn Stifters sein, so ist nach dem ausgesprochenen Willen des hochwürdigen Herrn Stifters bei Verleihung dieser Stiftungsplätze auf die Verwandtschaftsgrade der Competenten der Art Rücksicht zu nehmen, dass caeteris paribus die nächsten Anverwandten auch den nächsten Anspruch auf dieselben haben.

§ 5. Das freie unbeschränkte Recht, die Stiftlinge zu ernennen, nemlich die Stiftungsplätze zu verleihen und zu besetzen, dann einem Stiftling wegen schlechten Fortganges oder schlechter Sitten den Stiftungsgenuss zu entziehen, steht dem Prager allzeit getreuen Metropolitan-Domcapitel zu, welches über die Verleihung oder über die Entziehung des Stiftungsgenusses einen Capitularbeschluss zu fassen und hierüber die Anzeige an die k. k. politische Landesstelle zu erstatten hat.

Um das allezeit getreue Metropolitan-Domcapitel als Collator dieser Stiftungsplätze in den Stand zu setzen, sich über die Würdigkeit der Candidaten möglichst genaue Überzeugung zu verschaffen, wird folgende Massregel festgesetzt:

a) Während des letzten Semesters, nach welchem ein Stiftling austritt, oder im Ausschliessungsfalle, nach welchem er des Stiftungsgenusses für verlustig erklärt wird, hat der jeweilige Pfarrer zu Bäringen nach erhaltener Weisung vom allezeit getreuen Prager Metropolitan-Domcapitel die Erledigung des Stiftungsplatzes von der Kanzel der Bäringer Pfarrgemeinde bekannt zu machen und die Bittwerber anzuweisen, ihre an das allzeit getreue Prager Domcapitel zu stellenden, eigenhändig zu schreibenden Gesuche bei ihrem Seelsorger, dem Bäringer Pfarrer, in der bestimmten Zeitfrist einzubringen, welcher sodann gemeinschaftlich mit dem Bäringer Stadtgerichte die gesammelten Gesuche gehörig instruirt, gewissenhaft berathet,



und nach dieser gepflogenen Berathung den Vorschlag an das allzeit getreue Metropolitan-Domcapitel, nach bestem Wissen und Gewissen verfasst, einzubringen hat.

An jenem Tage, an welchem der Bäringer Pfarrer den Vorschlag für einen erledigten Stiftungsplatz an das allzeit getreue Prager Dom-Capitel erstattet i. e. einbringt, hat derselbe in seiner Pfarrkirche für das Seelenheil des hochwürdigen Herrn Stifters eine heil. Messe zu persolviren, wofür er von dem allzeit getreuen Prager Domcapitel jährlich mit einem Stipendium von 20 fl. CM., sage zwanzig Gulden Conv. Mze., aus dem Stiftungsfondseinkommen gegen Quittung zu entlohnen ist.

b) Zur Instruirung der Gesuche gehören die vom Ortsseelsorger und dem Bäringer Stadtgerichte bestättigten Armuthsverhältnisse der Bittsteller, ärztliches Zeugnis über die Gesundheit und körperliche Beschaffenheit derselben, der Nachweis, ob der eine oder der andere der Gesuchsleger mit der Prämienstiftung bei der Bäringer Pfarrschule ausgezeichnet war, welchen Fleiss und welche Fähigkeiten sie in der Schule an den Tag gelegt haben, und der Nachweis, ob und in welchem Grade einer oder der andere von den Bittstellern mit dem hochwürdigen Herrn Stifter anverwandt sei.

§ 6. Das allezeit getreue Domcapitel lässt durch eines seiner hochwürdigen Herren Mitglieder, und zwar nach dem Wunsche des hochwürdigen Herrn Stifters, durch den ältesten hochwürdigen Herrn Johannäer, welcher Inspector dieser Stiftung ist, die Stiftlinge bezüglich ihres Fleisses und ihrer Sittlichkeit überwachen und wird dahin zu wirken bemühet sein, dass die Stiftlinge auf wissenschaftlichem und sittlichem Wege zu brauchbaren Menschen für Kirche und Staat herangebildet werden. Auch hat der hochwürdige Herr Stiftungsinspector bei Besetzungen dieser Stiftungsplätze oder bei Entziehungen des Stiftungsgenusses in den Capitular-Sitzungen das Referat zur Schlussfassung vorzulegen.

Um es dem hochwürdigen Herrn Stiftungs-Inspector möglich zu machen, die Stiftlinge nach dem Wunsche des hochwürdigen Herrn Stifters mehr überwachen zu können, haben dieselben wenn möglich ihre Studien, namentlich die Real-, Gymnasial- und Fakultätsstudien, in Prag zu machen und dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des allzeit getreuen Prager Metropolitandomcapitels ihre Studien an einer anderen Lehranstalt (ausserhalb Prag) beginnen und fortsetzen.

§ 7. Um es auch den Stiftlingen dieser Stiftung nicht an literärischen Hilfsmitteln gebrechen zu lassen, sollen dieselben, wie die Stiftlinge der von dem hochwürdigen Herrn Stifter noch bei seinen Lebzeiten errichteten Stiftungen, nicht nur während ihrer Studien, sondern auch nach Vollendung derselben das Recht haben, die vom hochwürdigen Herrn Stifter zur Bäringer Pfarre geschenkte Bibliothek unter den in der Schenkungsurkunde aufgestellten Vorsichtsmassregeln frei und ungehindert zu benützen, und ist daher bei Anschaffung neuer Werke für die besagte Bibliothek aus dem dazu gewidmeten Bibliotheksfonde das Bedürfnis der studierenden Stiftlinge vorzüglich zu berücksichtigen.

§ 8. Jeder Stiftling ist verpflichtet, und ist in das Verleihungsdecret eines jeden mit aufzunehmen:

a) sich während des Stiftungsgenusses durch Fleiss und christlich sittlichen Lebenswandel stets hervorzuthun und sein Streben dahin zu richten, dass er wenigstens aus den Sitten und der Religionslehre die Vorzugs-, aus den übrigen Gegenständen aber möglichst gute und entsprechende Classen erhalte, worüber er sich bei Erhebung des Stiftungsbetrages jederzeit auszuweisen hat;

b) sich die böhmische als 2te Landessprache, jedoch ohne Abbruch seiner übrigen Studien, wenigstens so eigen zu machen, dass er in selber sich verständig mitzutheilen vermag;

c) an allen Sonn- und Feiertagen nach Vorschrift der heiligen katholischen Kirche dem Gottesdienste andächtig beizuwohnen, in demselben Gott um Beistand zur Erfüllung seiner guten Vorsätze inständigst anzuflehen, für die Erhaltung und den Segen des Allerhöchsten Kaiserhauses, des hochwürdigsten Diöcesan-Oberhirten, des allzeit getreuen Dom-Capitels und des hochwürdigen Herrn Stiftungsinspectors, sowie auch für die Seelenruhe des hochwürdigen Herrn Stifters den Herrn Himmels und der Erde in seinem Gebete inbrünstig anzuflehen und, im Falle der Stiftling sich dem Priesterstande widmen sollte, aus christlicher Liebe, die auch im Tode nicht stirbt, während des Messopfers bei dem memento pro defunctis des hochwürdigen Herrn Stifters eigedenk zu sein.



Auch soll sich jeder Stiftling für verpflichtet halten, im Falle er zu einer eigenen, selbständigen Bestimmung gelangt ist, denen, die nach ihm eine solche Stiftung geniessen, nach Massgabe seiner Umstände und Kräfte mit Rath und That beizustehen und, soviel an ihm liegt, dahin zu wirken, dass dieselben zu brauchbaren und sittlichen Bürgern der Kirche und des Staates sich ausbilden.

§ 9. Das ganze Vermögen dieses für die jeweilige arme, talentvolle und fleissige Schuljugend zu Bäringen gewidmeten Stiftungsfondes, sowie die Verwendung der jährlich hievon entfallenden Interessen steht in der Verwaltung und Verrechnung des allzeit getreuen Prager Metropolitan-Domcapitels und darf nie und unter keinem wie immer genannten Vorwande zu irgend einem anderen als dem vom hochwürdigen Herrn Stifter letztwillig angeordneten Stiftungszwecke verwendet oder eingezogen werden; weshalb auch das genannte allzeit getreue Prager Dom-Capitel nicht nur berechtigt, sondern selbst verpflichtet ist, dieses Stiftungs-Vermögen gegen An- und Eingriffe kräftigst zu vertreten und überhaupt die diesbezügliche letztwillige Anordnung des hochwürdigen Herrn Stifters in Schutz zu nehmen und nach Kräften zu wahren.

Es wird dieses Stiftungs-Vermögen von einem hiezu eigens bestellten Rechnungsführer, welcher laut hohen k. k. Statthaltereierlasse vom 6. Juni 1861, Z. 24.053, jährlich an Remuneration 150 fl. ö. W. zu beziehen hat, jederzeit separat verwaltet und verrechnet, und hat dieser Rechnungsführer alljährlich einen summarischen Rechnungs-Extract an die k. k. Staatsbuchhaltung zu übergeben.

Alle Urkunden, Obligationen, Ernennungen, Rechnungen und sonstige diese Stiftung betreffenden Documente werden in die von dem hochwürdigen Herrn Stifter hiezu eigens beigeschaffte, mit zwei Schlössern versehene eiserne Stiftungscassa eingelegt und darin aufbewahrt, und es wird einen Schlüssel von dieser Stiftungscassa der Herr Rechnungsführer und den anderen Schlüssel der hochwürdige Herr Stiftungs-Inspector in Verwahrung haben.

§ 10. Da in der Besetzung dieser Stiftungsplätze nach der ausdrücklichen Bestimmung des hochwürdigen Herrn Stifters nur nach und nach vorgegangen werden soll, so dass die gänzliche Besetzung in einem Zeitraume von etwa 10 Jahren geschehe, mittlerweile aber die einfliessenden Stiftungsinteressen, welche nicht für die Stiftlinge verwendet werden, unter die armen Verwandten des hochwürdigen Herrn Stifters nach Verhältnis und Dürftigkeit derselben, jedoch nicht unter hundert Gulden CMze., zu Weihnachten jährlich vertheilt werden sollen, wie dies auf die vom hochwürdigen Herrn Stifter selbst bestimmte Weise bisher auch wirklich geschehen ist, bisher nur zwei Stiftungsplätze à 300 fl. ö. W. an Stiftlinge verliehen worden sind, und nach dem Erlasse der hohen k. k. Statthalterei vom 19. April 1866, Z. 13.529, drei weitere Stiftungsplätze, und zwar einer zu 300 fl., einer zu 250 fl. und einer zu 200 fl. ö. W., activirt werden: so wird nunmehr alljährlich einer von diesen noch nicht besetzten Stiftungsplätzen auf die in diesem Stiftsbriefe bestimmte Weise ausgeschrieben, bis die gänzliche Besetzung geschehen ist, wobei, wie es sich von selbst versteht, auch mit der Vertheilung der für die Stiftlinge nicht verwendeten Stiftungs-Interessen unter die armen Anverwandten des hochwürdigen Herrn Stifters nach den Bestimmungen desselben bis zur gänzlichen Besetzung der Stiftungsplätze fortgefahren werden wird. Nach der Besetzung aller Stiftungsplätze hat die Betheilung der armen Anverwandten gänzlich zu entfallen. Sollte sich nach dieser Zeit ein Intercalar-Einkommen von etwa erledigten Stiftungsplätzen, deren Wiederbesetzung wegen Mangel an Candidaten nicht gleich möglich wäre, ergeben: so hat dieses Intercalar-Einkommen sowie die Überschüsse des Stiftungseinkommens, welche zur Betheilung der Stiftlinge und der weiteren Stiftungszwecke nicht verwendet werden, dem Stiftungsfonde zu Guten zu kommen, und ist dieser Vermögenszuwachs zur Vergrösserung der Stiftungsplätze von 200 fl. und 250 fl. bis zum Betrage von 300 fl. und nach Vervollständigung aller zehn Stiftungsplätze bis zu diesem Betrage ein neuer Vermögenszuwachs zur Vermehrung der Stiftungsplätze über zehn nach den Bestimmungen des Stiftsbriefes zu verwenden.

Für den Fall endlich, dass der Zinsfuss der Stiftungscapitalien, namentlich der Staatsobligationen, herabsinken sollte, so dass dadurch der Genuss der Stiftlinge ebenfalls herabgemindert würde, ist das allezeit getreue Domcapitel als Verwalter und Verleiher dieser Stiftungsplätze berechtigt, die erledigten Stiftungsplätze ruhen zu lassen, um durch Capitalisirung der mittlerweile einfliessenden Stiftungsinteressen das gesunkene Einkommen

wieder zu ergänzen, was aber jedesmal nur durch einen Capitularbeschluss zu bestimmen und in der Rechnung durchzuführen ist.

Demnach geloben wir Domprobst, Domdechant und das sämmtliche allzeit getreue Metropolitan-Domcapitel zu St. Veit in Prag, diese Stiftung in allen ihren Bestimmungen stets aufrecht zu erhalten, für eine gewissenhafte und treue Verwaltung und Verrechnung des Stiftungsvermögens gehörige Sorge zu tragen, die Stiftungsinteressen zu keinem anderen als dem in diesem Stiftsbriefe festgesetzten Stiftungszwecke zu verwenden und verwenden zu lassen und mit den Capitalien dieses Stiftungsfondes ohne Bewilligung der competenten Behörden keine wie immer genannte Veränderung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Desgleichen gelobet der mitgefertigte Domcapitularcassier als Rechnungsführer und Verwalter dieses Stiftungsfondes für sich und seine Nachfolger in diesem Amte, dieses Stiftungsvermögen stets treu und redlich zu verwalten und separat zu verrechnen und alljährlich einen summarischen Rechnungs-Extract an die k. k. Staatsbuchhaltung zu übergeben.

Endlich geloben auch die mitgefertigten, sich und ihre Nachfolger verpflichtenden geistlichen und weltlichen Vorsteher der Bergstadt Bäringen, die in diesem Stiftsbriefe sie betreffenden Anordnungen jederzeit getreu und gewissenhaft zu erfüllen; daher die Erledigung der Stiftungsplätze nach erhaltener Weisung von Seite des hochwürdigsten allzeit getreuen Metropolitan-Domcapitels in der angedeuteten Weise kund zu machen, alle Verhältnisse der Bittwerber mit den wohl instruirten Gesuchen derselben dem hochwürdigen allezeit getreuen Metropolitan-Domcapitel zu Prag zur Würdigung und Verleihung der Stiftungsplätze zu übermitteln und überhaupt ihrerseits gewissenhaft zu sorgen, dass immer nur der Würdigste zum Genusse dieser Stiftungsplätze gelangen möge.

Urkund dessen ist gegenwärtiger Stiftsbrief in vier gleichlautenden Parien verfasst und von allen Betreffenden nebst zwei erbetenen Zeugen unterfertigt worden, und wird ein Pare hievon in der eisernen Stiftungscassa bei dem hochwürdigen allzeit getreuen Prager Metropolitan-Domcapitel, ein Pare in dem Stadt-Bäringer Pfarr-Archive, ein Pare bei dem Stadtrathe zu Bäringen und das 4te Pare bei der hohen k. k. Statthalterei zu Prag aufbewahrt.

Prag, am 31. October 1866.

(L. S.) Dr. Eduard Ferd. Schönfelder mp.,
Pfarrer.

(L. S.) Franz Forster mp.,
als Zeuge.

(L. S.) Peter Franz Krejčí mp.,
Domdechant.

Franz Dittrich mp.,
Prälat-Archidiakon.

Karl Opolezky mp.,
Rechnungsführer.

(L. S.) Grünes mp.,
Bürgermeister.

Emil Suland mp.,
Zeuge.

Nr. 55.756.

Vorstehender Stiftsbrief wird seinem vollen Inhalte nach bestätigt.

Von der Böhmischen k. k. Statthalterei.
Prag, am 25. Jänner 1867.

Für den Statthalter:
(L. S.) Henniger mp.

Original im k. k. Statthalterei-Archiv zu Prag. Original v archivu c. k. místodržitelství v Praze.



(50 Kreuzer Stempel)

Nachtrag

zu dem Stiftsbriefe de dato Prag am 31. October 1866 über die von dem hochwürdigsten Herrn Johann Alois Renner, Domcustos des allzeit getreuen Prager Metropolitan-Domcapitels ad S. Vitum, letztwillig angeordnete Studentenstiftung.

Nachdem das in dem Stiftsbriefe ddto. Prag am 31. October 1866 mit dem Betrage von 21.673 fl. 53½ ö. W. und 32.900 fl. 32½ kr. ausgewiesene Kapital der Johann Alois Renner'schen Studentenstiftung in Folge von Intercalarien bedeutend angewachsen war, wurden die unter § 1 des erwähnten Stiftsbriefes bezeichneten drei Stiftungsplätze mit dem Jahresgenusse von je 250 fl. ö. W. und die ebenda angeführten weiteren drei Stiftungsplätze mit dem Jahresgenusse von je 200 fl. ö. W. im Hinblick auf § 10 des Stiftsbriefes mit Genehmigung der k. k. Statthalterei vom 27. Juli 1885, Z. 55.761, auf den Betrag von jährlichen je 300 fl. ö. W. erhöhet.

Das Stiftungsvermögen hat sich seither abermals vergrössert, beträgt derzeit 88.300 fl. ö. W. nom. und ist fruchtbringend angelegt, wie folgt:

	Einzeln	Zusammen
a) Ob Realitäten.		
Ob NC. 2 in Lhota	3.000 —	
„ „ 18 in Podolib	500 —	
Ob Grundstücken in Mauth	1.000 —	4.500 —
b) An Silberrente.		
Oblig. vom 1. April 1880 Nr. 39.060	2.000 —	
„ „ 1. Jänner 1886 Nr. 50.427	1.000 —	
„ „ 1. Juli 1888 Nr. 58.138	2.000 —	5.000 —
c) An gemeinsamer Notenrente.		
Oblig. Nr. 36.892	9.700 —	
„ „ 114.311	1.000 —	
„ „ 24.176	1.000 —	
„ „ 26.536	15.000 —	
„ „ 26.974	4.000 —	
„ „ 29.770	2.000 —	
„ „ 32.581	2.000 —	
„ „ 127.451	2.000 —	
„ „ 40.111	1.000 —	
„ „ 24.804	2.000 —	39.700 —
d) An steuerfreier Notenrente.		
Oblig. Nr. 782	2.000 —	
„ „ 1331	1.000 —	
„ „ 1519	1.000 —	
„ „ 1592	4.100 —	
„ „ 1736	1.000 —	
„ „ 1841	2.000 —	
„ „ 2027	2.000 —	
„ „ 2451	2.000 —	
„ „ 4153	2.000 —	
„ „ 5101	2.000 —	
„ „ 6834	2.000 —	
„ „ 7519	7.000 —	
„ „ 8162	3.000 —	
„ „ 8519	2.000 —	33.100 —
Fürtrag . . .		82.300 —

	Einzeln	Zusammen
Übertrag . . .		82.300 —
e) 5% Pfandbriefe der böhm. Hyp. Bank.		
Pfandbrief Nr. 20.002	1000 —	
" " 11.887	1000 —	
" " 20.951	1000 —	
" " 7.042	500 —	
" " 10.162	500 —	
" " 5.694	500 —	
" " 5.695	500 —	
" " 10.286	1000 —	6000 —
Zusammen . . .		88.300 —

Diese Staatschuldverschreibungen und Pfandbriefe sind mit den Worten „Dom-Custos J. A. Renner'sche Studentenstiftungscassa in Prag" auf den Namen der Stiftung vinculirt.

Das Stiftungscapital wirft gegenwärtig an Interessen jährlich den Betrag von 4057 fl. 40 kr. Ö. W. ab.

Da nach Bestreitung der 10 Stiftungsplätze zu 300 fl. Ö. W, der Remuneration an den Stiftungsrechnungsführer per 150 fl. und der Gebür von 21 fl. an den Pfarrer von Bäringen für das Lesen der heil. Messe noch jährlich ein Überschuss von 886 fl. 40 kr. Ö. W. verbleibt, so wird in Gemässheit des § 10 des Stiftsbriefes vom 31. October 1866 Nachstehendes bestimmt:

a) Aus dem Interessen-Überschusse von jährlichen 886 fl. Ö. W. werden vorerst zwei neue Stiftungsplätze mit dem jährlichen Betrage von je 300 fl. creiert, für welche sämmtliche Bestimmungen des Stiftsbriefes vom 31. October 1866 zu gelten haben; ferner wird

b) die im § 9 des Stiftsbriefes vom 31. October 1866 erwähnte Remuneration für den Rechnungsführer der Stiftung per 150 fl. mit Genehmigung der k. k. Statthalterei vom 31. December 1889, Z. 13.160, auf den jährlichen Betrag von 300 fl. erhöht.

c) Der noch erübrigende jährliche Interessen-Überschuss wird capitalisiert, um zur weiteren Vermehrung der Stiftungsplätze nach dem citierten § 10 verwendet zu werden.

Es gelobet das allzeit getreue Metropolitan-Capitel bei St. Veit in Prag, die vermehrten Stiftungs-Interessen zu den neu creierten zwei Stiftungsplätzen und der erhöhten Remuneration zu verwenden und die in dem Stiftsbriefe vom 31. October 1866 enthaltenen Anordnungen auch bei diesen neuen Stiftungsplätzen zu befolgen.

Urkund dessen ist dieser Stiftsbriefs-Nachtrag in vier gleichlautenden Parien, welche den vier Parien des Stiftsbriefes vom 31. October 1866 ordnungsgemäss angeheftet werden, verfasst und von allen Betreffenden, dann von zwei Zeugen unterfertiget worden.

Prag, am 15. Feber 1891.

(L. S.)

Albert v. Küffer mp.,
Dechant des allzeit getreuen Prager Metropolitan-Domcapitels bei St. Veit.

Eduard Tersch mp.,
Domarchidiakon.

Emil Seeland mp.,
Centralkanzlei-Director, als Stiftungsrechnungsführer.

Josef Wild mp.,
Zeuge.

Johann Zikmund mp.,
Zeuge.

Statth. Z. 21.156.

Vorstehender Stiftsbrief-Nachtrag wird bestätigt.

K. k. Statthalterei in Böhmen.
Prag, den 8. März 1891.

Für den k. k. Statthalter:

(L. S.) Friedl mp.

Original im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag. Original v archivu c. k. místodržitelství v Praze.

393.

1853

Juli 1. července.

Anton Reisich'sche Stiftung bei dem k. k. Königgrätzer Gymnasium.

Anton Reisich, k. k. Gymnasiallehrer zu Königgrätz, hat am 1. Juli 1853 zum immerwährenden Andenken an die glückliche Rettung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät Franz Josef I. bei dem am 18. Feber 1853 gegen Allerhöchst denselben verübten Attentate vier Stück 4½% Staatsschuldschreibungen à 100 fl. C. M. zur Errichtung einer Stiftung gewidmet.

Für die von dem Stiftungscapitale entfallenden jährlichen Interessen sollen Lehr- oder wissenschaftliche Hilfsbücher, Landkarten oder sonstige Lehrmittel angekauft und jedesmal am 18. Februar unter vier arme und fleissige Schüler des Königgrätzer Gymnasiums vertheilt werden.

Die Wahl der anzukaufenden Bücher oder Lehrmittel sowie die Bestimmung der damit zu betheilenden Schüler steht dem Director des k. k. Gymnasiums in Königgrätz nach Rücksprache mit dem Lehrkörper zu.

Ein und derselbe Schüler soll nicht durch zwei unmittelbar aufeinander folgende Jahre, sondern in besonders rücksichtswürdigen Fällen wenigstens nach einem Intervall von einem Jahre mit dieser Stiftung betheilt werden.

Der bezügliche Stiftsbrief wurde am 2. Juli 1853 ausgefertigt und unterm 18. Juli 1854 von der k. k. Statthalterei in Prag bestätigt.

Dieser Stiftung hat die am 2. Mai 1894 verstorbene Therese Reisich in ihrer letztwilligen Erklärung de dato Königgrätz am 27. December 1893 ein Legat von 200 fl. vermacht.

Dies wurde in dem vom k. k. Landesschulrathe für Böhmen unterm 3. October 1897 bestätigten Stiftsbrief-Nachtrage vom 22. Juni 1897 festgesetzt.

Nadace Antonína Reisicha při c. k. Královéhradeckém gymnasiu.

Antonín Reisich, c. k. gymnasialní učitel v Králové Hradci, věnoval dne 1. července 1853 k věčné upomínce na šťastné zachránění Jeho c. a k. Apoštolského Veličenstva Františka Josefa I. při vražedném útoku dne 18. února 1853 na Nejvyšší osobu jeho spáchaném, čtyry kusy 4½% státních dlužních úpisů po 100 zl. konv. m. na zřízení nadace.

Za roční úroky, kteréž jistina nadační ponese, buďtež učebné a vědecké pomocné knihy, mapy a jiné učebné pomůcky zakoupeny a vždy dne 18. února mezi čtyry chudé a pilné žáky gymnasia Královéhradeckého rozděleny.

Volba knih neb učebných pomůcek, kteréž jest zakoupiti, jakož i ustanovení žáků, jež jimi jest poděliti, přísluší řiditeli c. k. gymnasia v Králové Hradci po dorozumění se sborem učitelským.

Témuž žáku nemá se po dvě bezprostředně po sobě jdoucí léta, nýbrž jen v případech obzvláštního povšimnutí hodných nejméně po přestávce jednoho roku nadace této dostati.

List nadační o nadaci této byl dne 2. července 1853 vyhotoven a dne 18. července 1854 c. k. místodržitelstvím v Praze potvrzen.

Nadaci této odkázala dne 2. května 1894 zesnulá Terezie Reisichová ve svém posledním pořízení sepsaném v Králové Hradci dne 27. prosince 1893 odkaz 200 zl.

Odkaz tento byl v dodatku k listu nadačnímu dne 22. června 1897 sepsaném a c. k. zemskou školní radou pro Čechy dne 3. října 1897 potvrzeném vyznačen.

Gegenwärtig wird diese Stiftung von der Direction des k. k. Gymnasiums in Königgrätz im Sinne der stiftsbrieflichen Bestimmungen persolviert und verwaltet.

Das Vermögen dieser Stiftung beträgt 550 fl. und das Jahreserträgnis 23 fl. 10 kr.

Nyní udílí a spravuje nadaci tuto ředitelství c. k. gymnasia v Králové Hradci po smyslu ustanovení listu nadačního.

Jmění nadace této obnáší 550 zl. a nese ročně výtěžku 23 zl. 10 kr.

I.

Viribus unitis.

Durchdrungen vom freudigen Gefühle über die glückliche Rettung Seiner k. k. apostolischen Majestät aus der Hand eines Meuchelmörders und über die durch die göttliche Vorsehung von unserem allergnädigsten und allgeliebten Landesvater abgewendete Lebensgefahr sowie von dem heissesten, innigsten Danke für diese allerhöchste Gnade des Allmächtigen beseelt, fühlt sich der Gefertigte gedrängt, diesen Gefühlen durch einen Akt der Pietät Ausdruck zu geben, welcher darin besteht, dass zur Erinnerung an die glückliche Rettung Seiner k. k. apostolischen Majestät am 18ten Februar 1853 eine Stiftung errichtet werde, aus deren Erträgnis resp. Zinsertrage jedes Jahr am 18ten Februar arme, wohlgesittete und fleissige Gymnasial-Schüler mit verschiedenen nothwendigen Lern-Hilfsmitteln betheilt werden möchten.

Indem der Gefertigte zu diesem frommen Werke nach Kräften sein Scherflein beigetragen und durch die Widmung zweier Staatsschuldverschreibungen à 100 fl. CMze zu $4\frac{1}{2}$ prct. bereits den Grundstein gelegt hat, waget derselbe, vertrauend auf den oft erprobten Wohlthätigkeitssinn der hierstädtischen P. T. Herren Bewohner, an alle Freunde der studierenden Jugend und an alle edle Gönner und Beförderer der Wissenschaften die inständigste Bitte zu richten: diesem gutgemeinten Unternehmen ihre warme und rege Theilnahme nicht zu versagen und das Emporkommen und Gedeihen desselben durch ihre gütige Unterstützung nach Möglichkeit fördern zu helfen.

Die Vertheilung der von den Zinsen des gesammelten Betrages angeschafften Lern-Hilfsmittel an die würdigsten Gymnasialschüler wird über Vorschlag des Lehrkörpers alljährlich am 18ten Februar durch den jeweiligen Herrn Gymnasial-Direktor vorgenommen und dieser Tag durch die Abhaltung eines h. Dankamtes gefeiert werden.

Die Namen aller edlen Jugendgönner, die sich an diesem gemeinnützigen Werke betheiligen, werden in das hierorts bestehende Gymnasial-Gedenkbuch zum immerwährenden Andenken an dieses gemeinschaftliche edelmüthige Mitwirken eingetragen werden. Überdies wird für dieselben sowie für alle Wohlthäter der hierortigen Gymnasial-Jugend alljährlich am Freitage vor dem Palmsonntage eine heilige Messe Gott dargebracht werden.

Königgrätz am 6. März 1853.

Anton Reisich,
k. k. Gymnasial-Professor.

Namen der P. T. Herren Wohlthäter:

Karl Hanl, Bischof von Königgrätz	20 fl. — kr. CM.	bezahlt	(m. p.)
Vincenz Bibus, Domdechant von Königgrätz	5 fl. — kr. CM.	bezahlt	„
Wencesl. Walenta, Domerzdiakon	5 fl. — kr. CM.	bezahlt	„
Kratky, L.-G.-Präsident	5 fl. — kr. CM.	bezahlt	„
Domek, k. k. L.-G.-Rath	1 fl. — kr. CM.	bezahlt	„
Swoboda, k. k. L.-G.-Rath	1 fl. — kr. CM.	bezahlt	„
Wohanek, k. k. L.-G.-Rath	4 fl. — kr. CM.	bezahlt	„
A. Schulz, k. k. L.-G.-Rath	1 fl. — kr. CM.	bezahlt	„
Fürtrag . . .	42 fl. — kr. CM.		



Übertrag . . .	42 fl. — kr. CM.		
Twrdy, k. k. L.-G.-Rath	1 fl. — kr. CM.	bezahlt	(m. p.)
Lenk	2 fl. — kr. CM.	bezahlt	„
Wurm	1 fl. — kr. CM.	bezahlt	„
Chýle, k. k. L.-G.-Rath	1 fl. — kr. CM.	bezahlt	„
Mathias Klemt, k. k. Landesgerichtsassessor . .	1 fl. — kr. CM.	bezahlt	„
Maierhofer, k. k. Landesgerichtsassessor	— fl. 40 kr. CM.	bezahlt	„
Felix, k. k. Landesgerichtsassessor	— fl. 40 kr. CM.	bezahlt	„
Künell, k. k. Sekretär	— fl. 40 kr. CM.	bezahlt	„
Martin Swoboda, Archivar	1 fl. — kr. CM.	bezahlt	„
Pievé, Fortifs. Rchgfr.	3 fl. — kr. CM.	bezahlt	„
*) Die Königgrätzer hausansässige Bürgerschaft .	100 fl. — kr. CM.	bezahlt	„
Joh. Pažout, Rektor	5 fl. — kr. CM.	bezahlt	„
L. Watzek, Spiritual	1 fl. — kr. CM.	bezahlt	„
Franz Gruss	5 fl. — kr. CM.	bezahlt	„
	*) 165 fl. — kr. CM.		

Original bei der Direction des k. k. böhmischen Staats-Gymnasiums in Königgrätz.

Original u ředitelství c. k. českého státního gymnasia v Hradci Králové.

II.

(15 Kreuzer Stempel.)

Löbliche k. k. Gymnasial-Direction!

Zum immerwährenden Andenken an die glückliche Rettung Seiner k. k. Apostol. Majestät Franz Josef I. bei dem am 18. Febr. 1853 gegen Allerhöchst denselben verübten Attentat beschloss der Gefertigte bei dem Königgräzer k. k. Gymnasium, an welchem er selbst durch 32 Jahre als Lehrer mitwirkte, eine wohlthätige Stiftung zu errichten.

Zu diesem Behufe übergibt er im Anschlusse vier, zur Hälfte aus Eigenem, zur anderen Hälfte aus dem Ertrag einer diesfälligen Sammlung beigeschaffte $4\frac{1}{2}$percentige Staatsobligationen, jede per 100 fl. CM., alle ddto. 15. Oktober 1849, jede mit 25, zusammen mit 100 Stück Coupons, wovon die ersten am 15[ten] Oktober 1853 zahlbar sind.

Die Modalitäten der Stiftung werden in Folgendem näher bestimmt:

1. Für die von den Staatsobligationen jährlich entfallenden Interessen sollen entweder Lehr- oder andere wissenschaftliche Hilfsbücher, Landkarten oder sonstige Lehrmittel angekauft und jedesmal am 18. Febr. unter 4 arme und fleissige Schüler des Königgräzer Gymnasiums vertheilt werden.

2. Die Wahl der anzukaufenden Bücher oder Lehrmittel sowie die Bestimmung der damit zu betheilenden Schüler hängt von dem jeweiligen Königgräzer Gymnasial-Director ab, nachdem er diesfalls vorläufig mit den Gymnasiallehrern Rücksprache genommen hat.

3. Ein und derselbe Schüler soll nicht durch zwei unmittelbar auf einander folgende Jahre, sondern, wenn ihn Armuth, Fleiss und sittliches Wohlverhalten besonders berücksichtigungswürdig machen, wenigstens nach dem Interstitium von einem Jahre mit der Stiftung wieder betheilt werden.

4. Sollte etwa einmal das Gymnasium von Königgräz transferirt werden, so ist auch die Stiftung, jedoch in der Art zu übertragen, dass sie stets mit einem Gymnasium der Königgräzer bischöflichen Diözes verbunden bleibt.

*) Mit Bleistift geschrieben.

5. Ist es der Wunsch des Stifters, dass jedes Jahr am 18. Feber ein feierliches Dankamt resp. Messopfer für die glückliche Errettung Seiner k. k. Apost. Majestät abgehalten, sodann die Vertheilung der angeschafften Lehrmittel an die würdigsten Schüler vorgenommen und dieser Tag zu diesem Behufe als Ferialtag erklärt werden möchte.

Der Gefertigte ersucht geziemend, womit die löbliche k. k. Gymnasial-Direction das weiters Nöthige zur Realisirung der gedachten Stiftung gütigst veranlassen wolle.

Königgräz, am 1. Juli 1853.

Anton Reisich mp.,
Gymnasiallehrer.

A tergo:

Löbliche k. k. Gymnasial-Direction in Königgräz!

Anton Reisich,
k. k. Gymnasiallehrer,

zeigt an, dass er gesonnen sei, eine Studentenstiftung zu gründen, und bittet um die weitere ämtliche Einleitung dieses Gegenstandes.

Mit Beilage.

Original bei der Direction des k. k. böhmischen Staats-Gymnasiums in Königgrätz.

Original u ředitelství c. k. českého státního gymnasia v Královém Hradci.

III.

Mein letzter Wille.

Im vollen Besitze meiner Geisteskräfte erkläre ich meinen letzten Willen, wie folgt:

. . . .

4. Zur Vermehrung der von meinem seligen Gatten Anton Reisich an dem hiesigen k. k. Gymnasium errichteten Lehrmittelvertheilungs-Stiftung vermache ich den Betrag von 200 fl. (zweihundert Gulden) Ö. W.

. . . .

III. Alle meine früheren letztwilligen Verfügungen erkläre ich hiemit für aufgehoben, und hat jetzt nur dieses mein Testament Geltung.

Zeuge dessen meine eigenhändige Unterschrift und die Mitfertigungen dreier erbetener Testamentszeugen.

Königgrätz, am 27. December 1893.

Terese Reisich mp.

Nachschrift.

3. Zum Testamentsexecutor bestelle ich Herrn Dr. Josef Czurba, Advocaten in Königgrätz.

Königgrätz, am 27. December 1893.

Terese Reisich mp.

Dr. Josef Czurba mp.,
als erbetener Testamentszeuge.

Alois Morávek mp.,
als erbetener Testamentszeuge.

Dr. Emerich Güttler mp.,
als erbetener Testamentszeuge.



Kundgemacht bei dem k. k. Kreisgerichte in Königgrätz, am 2. Mai 1894.

Tomes mp..
k. k. Landesgerichtsrath.

Roušavý mp.

Diese Abschrift stimmt mit dem Originale vollkommen überein.

K. k. Kreisgericht in Königgrätz.
am 8. Mai 1894.

(L. S.) Špička mp.

Beglaubigte Abschrift bei dem k. k. Landesschulrathe in Prag.

Ověřený opis u c. k. zemské školní rady v Praze.

IV.

(1 fl. Stempel.)

Stiftsbrief

über die von dem k. k. Gymnasiallehrer Herrn Anton Reisich bei dem Königgrätzer k. k. Gymnasium errichtete Stiftung.

Der gefertigte k. k. Gymnasial-Direktor und die im Namen des gesammten Gymnasial-Lehrpersonals mitgefertigten Lehrer bekennen und beurkunden hiemit: „es habe Herr Anton Reisich, k. k. Gymnasiallehrer zu Königgrätz, am 1. Juli 1853 der k. k. Gymnasial-Direktion vier Stück 4½% Staatsschuldverschreibungen à 100 fl. CMze zu dem Ende übergeben, damit zum immerwährenden Andenken an die glückliche Rettung Seiner k. k. Apostolischen Majestät Franz Josef I. bei dem am 18. Februar 1853 gegen Allerhöchst denselben verübten Attentat an dem Königgrätzer k. k. Gymnasium eine Stiftung unter folgenden Bestimmungen gegründet werde:

1. Für die von den Staatsobligationen jährlich entfallenden Interessen sollen entweder Lehr- oder andere wissenschaftliche Hilfsbücher, Landkarten oder sonstige Lehrmittel angekauft und jedesmal am 18. Februar unter 4 arme und fleissige Schüler des Königgrätzer Gymnasiums vertheilt werden.

2. Die Wahl der anzukaufenden Bücher oder Lehrmittel sowie die Bestimmung der damit zu betheilenden Schüler hängt von dem jeweiligen Königgrätzer Gymnasialdirektor ab, nachdem er diesfalls vorläufig mit den Gymnasiallehrern Rücksprache genommen hat.

3. Ein und derselbe Schüler soll nicht durch zwei unmittelbar auf einander folgende Jahre, sondern wenn ihn Armuth, Fleiss und sittliches Wohlverhalten besonders berücksichtigungswürdig machen, wenigstens nach dem Interstitium von einem Jahre mit der Stiftung wieder betheilt werden.

4. Sollte etwa einmal das Gymnasium von Königgrätz transferirt werden, so ist auch die Stiftung, jedoch in der Art zu übertragen, dass sie stets mit einem Gymnasium der Königgrätzer bischöflichen Diözes verbunden bleibt.

Nachdem die hiezu gewidmeten Staatsobligationen:

a) Nr. 4218
b) Nr. 23.301
c) Nr. 25.701
d) Nr. 34.585

sämmtlich ddto. 15. Oktober 1849, laut der im Königgrätzer Gymnasialarchiv aufbewahrten Staats-Obligation Nr. 5170 ddto. 15. April 1853 a 4½% per 400 fl. CMze auf das Königgrätzer k. k. Gymnasium als Anton Reisich'sche Lehrmittelvertheilungs-Stiftung mit der Verzinsung vom 15. Oktober 1853 vinkulirt sind, so wird hiemit festgesetzt, dass nach dem Willen des Stifters alljährlich am 18. Februar die Betheilung von 4 armen, aber fleissigen Gymnasialschülern des Königgrätzer k. k. Gymnasiums mit den für den Interessenbetrag per 18 fl. CMze gekauften zweckmässigen Lehrmitteln vorgenommen werden soll.



Diesemnach gelobt der unten gefertigte Gymnasial-Direktor gemeinschaftlich mit dem Lehrkörper für sich und alle Nachfolger, diese wohlthätige Stiftung auf immerwährende Zeiten aufrecht zu erhalten, die Stiftungsverbindlichkeit getreulich zu erfüllen, die Interessen auf die obbezeichnete Art zu verwenden und mit dem Stiftungskapital ohne hohe Bewilligung keine Änderung vorzunehmen.

Zur Urkund dessen ist der gegenwärtige Stiftsbrief in zwei Exemplarien, wovon ein Pare bei der hohen k. k. Landesschulbehörde u. das zweite in dem Königgrätzer Gymnasialarchiv aufbewahrt werden soll, ausgefertigt und allseitig unterschrieben worden.

Königgrätz, am 2. Juli 1853.

Anton Reisich mp.,
Stifter.

(L. S.)

Thomas W. Bílek mp.,
prov. Gymnasial-Director.

Franz Fischer mp.,
Zeuge.

Josef Vinohorský mp.,
Gymnasiallehrer.

Josef Baumgaertl mp.,
Zeuge.

Wenzel Jandečka mp.,
k. k. Gymnasiallehrer.

Nr. 18.199 St.

Vorliegender Stiftsbrief wird hiermit bestättiget.

K. k. Böhmische Statthalterei.

Prag, am 18. Juli 1854.

Für den Statthalter:

(L. S.) Forgach mp.

Original beim k. k. Landesschulrathe in Prag. Original u c. k. zemské školní rady v Praze.

(50 Kreuzer Stempel.)

Stiftsbrief-Nachtrag.

Die gefertigten Director und Lehrkörper des k. k. Gymnasiums in Königgrätz beurkunden hiemit, es habe die am 2. Mai 1894 verstorbene Therese Reisich in ihrer letzten Willenserklärung Königgrätz am 27. December 1893 der von Anton Reisich zum immerwährenden Andenken an die glückliche Rettung Sr. k. k. Apostolischen Majestät Franz Josef I. bei dem am 18. Feber 1853 gegen Allerhöchst denselben verübten Attentat beim k. k. Gymnasium in Königgrätz errichteten Stiftung den Betrag von 200 fl. mit nachstehenden Worten vermacht:

4. Zur Vermehrung der von meinem seligen Gatten Anton Reisich an dem hiesigen k. k. Gymnasium errichteten Lehrmittel-Vertheilungs-Stiftung vermache ich den Betrag von 200 fl. (zweihundert Gulden) österr. Währung.

Der legierte Betrag wurde abzüglich der Staatsgebür von 20 fl. mit dem Betrage von 180 fl. von dem Testamentsexecutor Dr. Josef Czurba an die k. k. Gymnasialdirection in Königgrätz ausbezahlt.

Die der ursprünglichen Stiftung gehörige $4\frac{1}{2}\%$ Staatsobligation vom 15. April 1853 Nr. 5170 über 400 fl. Conv. Mze wurde auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868 der vorgeschriebenen Unificierung unterzogen und hiefür die Staatsschuldverschreibung (Papierrente) vom 1. Feber 1871 Nr. 54.578 über 350 fl. und die unverzinsliche Theilschuldverschreibung vom 1. Feber 1871 Nr. 92.870 über 10 fl. hinausgegeben.

Für den aus dem Verkaufe dieser Theilschuldverschreibung erzielten Erlös sowie für den Legatsbetrag von 180 fl. sammt den durch mittlerweile Anlage desselben in der Königgrätzer Sparcassa erwachsenen Zinsen wurde nunmehr die Staatsschuldverschreibung (Papierrente) vom 1. Feber 1896 Nr. 183.402 über 200 fl. angeschafft, welche auf den Namen der Stiftung gehörig vinculiert ist, so dass das Stiftungsvermögen dermal aus den beiden vorangeführten Staatsschuldverschreibungen über 350 fl. und 200 fl. besteht.

Nachdem das Stiftungsvermögen in vorschriftsmässiger Weise fruchtbringend angelegt und in der Cassa der k. k. Gymnasial-Direction in Königgrätz in Empfang genommen worden ist, verpflichten wir Gefertigten uns und unsere Amtsnachfolger, die Stiftung wie bisher dem vorstehenden Stiftsbriefe gemäss zu verwalten und das jährliche Stiftungserträgnis, welches dermal 23 fl. 10 kr. Ö. W. beträgt, gemäss den Anordnungen dieses Stiftsbriefes Königgrätz am 2. Juli 1853 zu verwenden.

Urkund dessen sind von diesem Stiftsbriefnachtrage zwei gleichlautende Exemplare, von welchen eines bei dem k. k. Landesschulrathe in Böhmen, das zweite bei der k. k. Gymnasialdirection in Königgrätz aufbewahrt wird, ausgefertigt und von dem Director und den Mitgliedern des Lehrkörpers des k. k. Gymnasiums in Königgrätz unterfertigt worden, und wurde je ein Pare des Stiftsbriefnachtrages einem Pare des Stiftsbriefes gerichtsordnungsmässig beigeheftet.

Königgrätz, am 22. Juni 1897.

Wilhelm Steinmann mp.,
k. k. Gymnasial-Director.

Adalbert Budecius mp.,
k. k. Gymnasial Professor.

Dr. H. Vančura mp.,
k. k. Gymnasial Professor.

Dr. Ladislav Brtnický mp.,
k. k. Professor.

Jos. Kubr mp.,
k. k. wirkl. Lehrer.

Dr. Joh. Havránek mp.,
k. k. wirkl. Lehrer.

Franz Hoffmann mp.,
k. k. Professor.

Franz Fischer mp.,
k. k. Professor.

Alois Groman mp.,
k. k. Professor.

K. Wipler mp.,
k. k. Professor.

Ig. Svoboda mp.,
k. k. Professor.

W. Frühbauer mp.,
k. k. Gymnasialkatechet.

Phil. Dr. Klimeš Václav mp.,
k. k. Gymnasial-Professor.

Joh. Ziegler mp.,
k. k. Professor.

Eduard Procházka mp.,
k. k. wirkl. Lehrer.

Nr. 20.032—L. S. R. ai 1897.

Dieser Stiftsbrief-Nachtrag wird bestätigt.

K. k. Landesschulrath in Prag,
am 3. October 1897.

Für den Statthalter:
(L. S.) Zabusch mp.

Original beim k. k. Landesschulrathe in Prag. Original u c. k. zemské školní rady v Praze.

394.

1853

März 4. března.

Franz Josefs-Studenten-Stiftung.

Das medicinische Professoren-Collegium der Prager Hochschule hat am 4. und 11. März 1853 den Beschluss gefasst, zum bleibenden Andenken an die glückliche Rettung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät und an Allerhöchst deren Genesung eine Stiftung für die Hörer der klinischen Jahrgänge mit dem Jahresbetrage von 100 fl. C. M. zu gründen und diese Stiftung zur Wahrung jenes Andenkens „Franz Josef Studenten-Stiftung" zu benennen.

Nach den beiden bezogenen Beschlüssen und dem am 25. November 1853 gefassten Ergänzungsbeschluss sind zu dieser Stiftung zunächst jene Hörer der Kliniken berufen, welche sich über ihre Armut mit einem vorschriftsmässig ausgefertigten Zeugnisse ausweisen können und bereits sieben Universitätssemester zurückgelegt haben, weil diese vor allen übrigen Hörern der Medicin für ihre Studien am meisten in Anspruch genommen werden und insbesondere genöthigt sind, ihre ganze Zeit und Musse hiezu aufzuwenden.

Nebst der streng nachgewiesenen Dürftigkeit ist bei der Verleihung dieser Stiftung auch die besondere Würdigkeit der Bittsteller massgebend.

Die Verleihung der Stiftung soll einzig und allein dem medicinischen Professoren-Collegium der Prager Universität zustehen.

Am 15. November 1853 bestand das Stiftungsvermögen in 5% Grundentlastungsobligationen über 1800 fl. C. M., in einer 4½% Staatsschuldverschreibung über 150 fl. C. M., in einer 2% verlosbaren böhmisch-ständischen Obligation über 450 fl. Nom. und in einem in der böhmischen Sparcassa erliegenden Geldbetrag von 3 fl. 19½ kr. C. M.

Studentské nadání Františka Josefa.

Lékařský sbor profesorský Pražské vysoké školy usnesl se dne 4. a 11. března 1853, že založí k trvalé upomínce šťastného zachránění a uzdravení Jeho c. a k. Apoštolského Veličenstva nadaci pro posluchače klinických ročníků s ročním požitkem 100 zl. konv. m. a že pojmenuje nadaci tuto ku zachování upomínky té „studentskou nadací Františka Josefa."

Vedle obou zmíněných usnesení a dodatečného usnesení ze dne 25. listopadu 1853 povoláni jsou k nadaci této předem oni posluchači klinik, kteří chudobu svou vysvědčením dle platných předpisů vyhotoveným prokázati mohou a již sedm půlletí universitních odbyli, poněvadž tito ze všech ostatních posluchačů lékařství nejvíce svými studiemi zahrnuti jsou a nevyhnutelně veškerý svůj čas a píli jim věnovati musí.

Vedle potřebnosti, kterouž přísně prokázati dlužno, rozhoduje při udílení nadace této také obzvláštní zasloužilosť žadatelů.

Udílení nadace příslušeti má jedině a výlučně lékařskému sboru profesorskému university Pražské.

Dnem 15. listopadu 1853 záleželo jmění nadační z 5% pozemkových vyvazovacích dlužních úpisů za 1800 zl. konv. m., 4½% státního dlužního úpisu na 150 zl. konv. m., 2% slosovatelného českého stavovského úpisu na 450 zl. nom. a z obnosu 3 zl. 19½ kr. uloženého v české spořitelně.

Die Stiftungsgebür sollte immer 100 fl. C. M. betragen und ist in 2 gleichen Raten, nämlich im Monate Mai und November eines jedes Jahres den Stiftlingen auszufolgen.

Sollte das Erträgnis der Stiftung unter 100 fl. C. M. jährlich sinken, so soll die Stiftung solange sistiert werden, bis das Jahreserträgnis wieder die Höhe von 100 fl. C. M. erreicht hat.

Falls der Ertrag des Stiftungsvermögens über 100 fl. C. M. jährlich steigen sollte, so soll die Art und Weise der Verwendung des Überschusses dem medicinischen Professoren - Collegium zustehen.

Der bezügliche Stiftsbrief wurde am 25. November 1853 ausgefertigt und am 22. August 1854 von der k. k. Statthalterei in Prag bestätigt.

Nachdem seit dem Studienjahre 1882/83 in Prag zwei Universitäten bestehen, wurde das Vermögen dieser Stiftung unter dieselben getheilt, und es erhielten die medicinische Facultät der k. k. deutschen Universität in Prag 650 fl. in Wertpapieren und 734 fl. 4½ kr. in Barem und die medicinische Facultät der k. k. böhmischen Universität in Prag 650 fl. in Wertpapieren und 786 fl. 54½ kr. in Barem.

Ferner wurde bestimmt, dass die Stiftung ohne Rücksicht darauf, ob der Stiftungsbetrag 100 fl. Conv. Münze oder 105 fl. Ö. W. erreicht, sofort zu verleihen ist.

Schliesslich erklärten die Professoren-Collegien der medicinischen Facultäten der beiden Universitäten, die Verwaltung des Stiftungsfondes und das im Stiftsbriefe vom 25. November 1853 festgesetzte Verleihungsrecht zu übernehmen.

Dies wurde in den beiden Nachträgen vom 23. September 1886 und 23. November 1886 festgesetzt, welche von dem Präsidium der k. k. Statthalterei in Prag unterm 17. Juli 1887 bestätigt wurden.

Das von dem Professoren-Collegium der medicinischen Facultät der k. k. deutschen Universität in Prag verwaltete Vermögen betrug mit Ende des Jahres 1896 1650 fl. Ö. W., aus dessen Reinerträgnisse ein Platz mit der Jahresgebür von 69 fl. 30 kr. Ö. W. dotiert wird.

Požitek nadační obnášeti měl vždy 100 zl. konv. m. a má býti nadancům vypláccn ve 2 stejných lhůtách, totiž v měsíci květnu a listopadu každého roku.

Klesl-li by výtěžek nadace pod obnos 100 zl. konv. m. ročně, budiž udílení nadace na tak dlouho zastaveno, až by roční výtěžek opět dosáhl výše 100 zl. konv. m.

Vystoupil-li by výnos nadačního jmění přes 100 zl. konv. m. ročně, náleží lékařskému sboru profesorskému stanoviti, jakým způsobem přebytku upotřebiti by se mělo.

List nadační o nadaci této byl dne 25. listopadu 1853 vyhotoven a dne 22. srpna 1854 c. k. místodržitelstvím v Praze potvrzen.

Jelikož pak od studijního roku 1882/83 v Praze jest dvé universit, bylo jmění nadace této mezi obě university rozděleno a dostala lékařská fakulta c. k. německé university v Praze 650 zl. v cenných papírech a 734 zl. 4½ kr. na hotovosti, a lékařská fakulta c. k. české university v Praze 650 zl. v cenných papírech a 786 zl. 54½ kr. na hotovosti.

Dále bylo stanoveno, že nadaci bez ohledu na to, zda-li obnos nadační 100 zl. konv. m. neb 105 zl. r. č. dosahuje, ihned udíleti jest.

Konečně prohlásily profesorské sbory lékařských fakult obou universit, že přijímají správu jistiny nadační a právo udílecí stanovené v listu nadačním ze dne 25. listopadu 1853.

Tato ustanovení vyznačena v obou dodatcích ze dne 23. září 1886 a 23. listopadu 1886, potvrzených praesidiem c. k. místodržitelství v Praze dne 17. července 1887.

Sborem profesorským lékařské fakulty c. k. německé university v Praze spravované jmění činilo koncem roku 1896 1650 zl. r. č., z čistého výtěžku jmění tohoto dotuje se jedno místo s ročním požitkem 69 zl. 30 kr. r. č.

Das von dem Professoren-Collegium der medicinischen Facultät der k. k. böhmischen Universität in Prag verwaltete Vermögen erreichte mit Ende des Jahres 1896 die Höhe von 1914 fl. 56 kr., aus dessen Reinerträgnisse ein Platz mit der Jahresgebür von 79 fl. 66 kr. dotiert wird.

Sborem profesorským lékařské fakulty c. k. české university v Praze spravované jmění dosáhlo koncem roku 1896 výše 1914 zl. 56 kr.; z čistého výnosu tohoto jmění dotuje se jedno místo s ročním požitkem 79 zl. 66 kr.

I.

Protocoll.

Aufgenommen am 4. März 1853 in der Sitzung des k. k. medicinischen Professoren-Collegiums an der Prager Hochschule.

Gegenwärtige:

Die Herren Professoren Doctoren-Decan von Hasner, Ruchinger, Bochdalek, Pitha, Werner, Arlt, Hamernik, Engel, Chiari, Quadrat, Reiss.

Der Herr Docentenvertreter Dr. Maschka. Zur G. Z. 145 erschien Herr Professor Purkyně. Zur G. Z. 147 H. Docentenvertreter Dr. Fischel. Zur G. Z. 148 H. kais. Rath Prof. Popel. Zur G. Z. 149 Herr Prof. Jaksch. Zur G. Z. 157 H. Prof. Halla.

Gegenstand:

. . . .

Nr. Exh. 160.

Antrag auf die Gründung einer Franz-Josephs-Stiftung für Mediziner zum Andenken an die glückliche Rettung A. h. Seiner apostolischen Majestät.

Zur Disposition für diesen Zweck stehen:

1. Vier Grundentlastungsobligationen, jede à 100 fl. CM. zu 5 Perzent, mit einem Jahreserträgnisse von . . . . 20 fl. — kr. CM.

2. Zwei böhm. ständ. Obligationen im Gesammtbetrage von 650 fl. nom. zu 2 Perzent, mit dem nunmehrigen Interessenertrage von 13 fl. W. W. oder . . . . 5 fl. 12 kr. CM.

3. Eine oder zwei Metalliques-Obligationen von 150 fl. CM. zu $4^1/_2$ Perzent mit dem Jahreserträgnisse von . . . . 6 fl. 45 kr. CM.

Der Grund zu diesem Fonde, welcher bisher unter der Mitwissenschaft und zeitweiliger Einsichtsnahme des k. k. H. Rathes und Prof. Ritter von Jungmann vom dermaligen H. Universitäts-Actuar Chladek verwaltet und verrechnet wurde und sich nun nach der vorstehenden Auseinandersetzung auf 550 fl. CM. und 650 fl. nom. mit einem Jahresertrage von . . . . 31 fl. 57 kr. CM. beläuft, wurde bereits im Jahre 1839 gelegt.

Seine Entstehung verdankt er den Honoraren, welche der k. k. Herr Rath Prof. Ritter von Jungmann, die Herren Prof. Fritz, Fischer und Popel für die gelieferten jährlichen Übersichten der Leistungen ihrer Lehrzweige, beziehungsweise deren Veröffentlichung in den österr. mediz. Jahrbüchern erhielten und diesem Fonde schenkten; dann den vom damaligen Lemberger Prof. der Anatomie, nunmehrigen Wiener Krankenhausdirektor und Medicinalrath Haindl zu demselben Behufe gewidmeten 9 Stück Dukaten in Golde;



ferner dem vom H. kais. Rathe Professor Ritter von Jungmann gelegenheitlich seiner Wahl zum Universitätsrektor für denselben Zweck zedirten, auf dem Hause NC. 459/3. gegen 5% Verzinsung versicherten Kapitalsbetrage von 100 fl. CM., endlich aus einigen zeitweilig hinzugekommenen Beiträgen.

In den ersten Jahren wurden sowohl die erwähnten Honorare sowie die Interessen des abgetretenen Kapitals unter jene Hörer des mediz. chirurg. Studiums, welche als die dürftigsten und würdigsten bezeichnet wurden, vertheilt, später aber in der böhm. Sparkassa fruchtbringend angelegt und zur Gründung sowie zur Augmentirung eines Unterstützungsfondes für Hörer der Medizin verwendet, hiefür die eingangs erwähnten Obligationen unter Zustimmung des kais. H. Rathes Prof. Ritter von Jungmann, der in steter Kenntnis der Gebahrung mit diesen Geldern erhalten wurde, im laufenden Studienjahre angekauft.

Soll dieser Unterstützungsfond dem beabsichtigten Zwecke entsprechen, so dürfte es räthlich sein, die Realisirung der Stiftung bis zu jenem Augenblick zu vertagen, wo das Erträgnis jährlich 100 fl. CM. abwerfen, das Stiftungskapital die hiefür nöthige Höhe erreicht haben wird, da unter dem Betrage von 100 fl. CM. eine halbwegs zureichende Unterstützung wohl kaum zu erzielen ist.

Das Anwachsen des Kapitals bis zu der erwähnten Ziffer ist in einem doppelten Wege zu erreichen. Einmal durch fortwährende Kapitalisirung des Erträgnisses bis zu jener Ziffer, durch zeitweilige Anlegung der Interessen in der böhmischen Sparkassa zu diesem Behufe, wie bisher, und den Ankauf von Staatspapieren, sowie der hiefür erforderliche Geldbetrag beisammen ist; dann durch Gewinnung von ferneren Beiträgen für diesen Fond.

Durch die Benützung beider Wege dürfte die Realisirung jener Stiftung am schleunigsten und verlässlichsten erzielt werden.

Die Möglichkeit, einen namhaften Kapitalszuwachs der Stiftung zu sichern, ist durch den medic. Preisverein gegeben, dessen Vermögen in einer Gmundner Salinenobligation zu 5 Perzent im Betrage von 500 fl. CMze., ferner in einem in der Sparcassa erliegenden Geldbetrage von 42 fl. 45 kr. CM., im Ganzen sonach aus 542 fl. 45 kr. CM. nebst den von dem Sparkassabetrage ausstehenden Interessen, besteht.

Dieser Verein wurde über Anregung des H. Medizinalrathes und Wiener Irrenhaus-Direktors Riedel gegründet und sollte ursprünglich durch Ertheilung von Prämien für die gelungensten Inaugural-Dissertationen die Abfassung entsprechender Elaborate dieser Art bezwecken. Bei der Aufhebung dieser Dissertationen wurde dagegen von den Mitgliedern, welche durch ihre Beiträge jenen Verein gründeten, der Beschluss gefasst, das durch Kapitalisirung der Interessen zu steigernde Kapital für Preisaufgaben und deren Lösung zu benützen.

Für diesen Verein konkurrirten die H. Collegiaten: Magnif. Wünsch und Reisich, spectab. Ramisch, Medic. Rath Riedel, die Herren Prof. Pitha, Jaksch, Arlt, Quadrat, Reiss, Löschner, Halla und Dr. Ritter von Baer, dann der Professor Dekan Gub. Rath Ritter von Nadherny.

Angezeigt dürfte es sein, diese H. H. Collegiaten dahin zu stimmen, dem oben entzifferten Vermögen des Preisvereins eine andere Widmung zu geben, nemlich zu gestatten, dass dasselbe zur Vermehrung des Stiftungsvermögens für arme, studierende Mediciner in Anspruch genommen und mit diesem für immer einverleibt werden dürfe.

Ein diesfälliger Versuch kann in Erwägung aller Verhältnisse wohl kaum einem Anstande unterliegen, und im Falle seines Gelingens würde der Vermögenstand der letztbemerkten Stiftung auf 1092 fl. 45 kr. CM. und 665 fl. nom., dessen jährliches Erträgnis aber auf beinahe 60 fl. CM. steigen und so



die Stiftung ihrer möglichen Realisirung namhaft näher gerückt sein, zumal wenn die Salinenobligation verkauft, und dagegen [eine] 4½perc. Obligation angekauft werden möchte.

Herr Universitäts-Aktuar Chladek wird sich gewiss herbeilassen, die Verwaltung und Verrechnung des Stiftungsvermögens fortan unter Mitwirkung des jeweilgen Dekans und Prodekans des Professoren-Collegiums der medizinischen Fakultät, wie bisher, zu besorgen, und zu erwarten ist es, dass der löbliche akademische Senat über das Ansuchen des Professoren-Collegiums die Schuld- und Stiftungsurkunden in dessen Kassatruhe zur Verwahrung aufnehmen werde.

Die Hörer der Kliniken sind vor allen übrigen Hörern für ihre Studien am meisten in Anspruch genommen. Sie insbesonders sind genöthigt, alle ihre Musse hiefür aufzubieten, eben deshalb auch gehindert, sich durch Unterrichtsertheilung und in derlei Wegen überhaupt ihre Subsistenz ganz oder auch nur grossentheils zu verschaffen.

Diese sollten sonach, wo nicht ausschliessend, doch wenigstens vorzugsweise als zur Betheilung mit jener Stiftung geeignet und berufen erkannt werden. Nebst der streng nachgewiesenen Dürftigkeit wäre dieser Umstand, sowie die besondere Würdigkeit als massgebend zu erklären.

Die Verleihung dieser Stiftung hätte übrigens jedenfalls vom Professoren-Collegium selbst auszugehen.

Für den, wenn auch nicht wahrscheinlichen, doch immerhin möglichen Fall der Auflassung des mediz. Studiums in Prag sollte das Stiftungskapital zu einer Stiftung für einen vermögens- und erwerbslosen Doktor der Medizin, bei dessen Abgang zur jährlichen Handbetheilung einer derlei Doktors-Witwe oder Waise verwendet und dessen [sic! l. deren] Wahl dem medizinischen Doktoren-Collegium überlassen [werden].

Nicht minder wäre bei einer allenfälligen Herabsetzung der Zinsen von den Stiftungskapitalien mit der Verleihung der Stiftung stets in solange zu sistiren, bis das Erträgnis wieder auf den Jahresbetrag von 100 fl. CM. heranwachsen würde.

Bliebe das Stiftungsvermögen bloss auf die gegenwärtigen Geldmittel beschränkt, so würden zur Effectuirung der Stiftung in der bezeichneten Art für den Fall, dass die verlosbaren Obligationen im Betrage von 650 fl. nom. nicht früher zur Verlosung gelangen würden, gegen 23 Jahre nöthig sein; unter dieser Voraussetzung aber bei der Einverleibung des bisherigen Preisvereinsvermögens die Realisirung der Stiftung in 13 Jahren bewirkt werden können, wenn auch derselben keine weiteren Zuflüsse zukommen sollten.

Würden endlich die 2½percentigen Obligationen von 650 fl. nom. in die Verlosung fallen, so würde dann schon das Stiftungsvermögenserträgnis wenigstens auf 85 fl. CM. steigen, so der Zeitpunct der möglichen Activirung der Stiftung in eine sehr nahe Aussicht gestellt sein.

Sollte endlich in Folge besonders günstiger Ereignisse der Stiftungsertrag jährlich über 100 fl. CM. steigen, so wäre derselbe unverkürzt für die oben angedeuteten Zwecke zu verwenden.

Die sämmtlichen Stimmen pflichten diesen Anträgen bei, nicht minder erklären sich die Herren Professoren Pitha, Jaksch, Arlt, Quadrat, Reiss und Halla mit der Widmung des Preisvereinsvermögens zur Gründung dieser Stiftung einverstanden. Vor den ferneren Verhandlungen wegen Realisirung dieser Anträge ist jedoch noch die Zustimmung der übrigen Herren Collegiaten einzuholen, durch deren Beitragsleistungen der Preisvereinsfond zu Stande kam.

Sämmtliche Stimmen sprechen sich nebstbei dahin aus, dass für die Effectuirung jener Stiftung die nöthige Summe möglichst schnell ergänzt und zu diesem Behufe sogleich eine Subskribirung eingeleitet werde.



Nachdem weiter sowie bezüglich der übrigen Geschäftsstücke von Nr. E. 143 bis inclus. Nr. 160 nichts zu erinnern war, wurde das Protokoll nach geschehener Verlesung geschlossen und gefertigt.

Actum ut supra.

Turnowsky mp.,
als Protokollsführer.

Dr. Nadherny mp.,
d. Z. Decan.

Purkyně mp.

Popel mp.

Dr. Hasner mp.

Pitha mp.

Dr. Bochdalek mp.

Werner mp.

Jaksch mp.

Arlt mp.

Quadrat mp.

Reiss mp.

Dr. Maschka mp.

Dr. Fischel mp.

Engel mp.

Chiari mp.

Dr. Hamerník mp.

Dr. Halla mp.

Anmerkung. Bei Nr. Exh. 155 hat sich der Herr Professor Ruchinger entfernt.

Original im Archiv der k. k. deutschen Karl-Ferdinands-Universität in Prag.

Original v archivu c. k. německé Karlo-Ferdinandovy university v Praze.

II.

Protokoll,

aufgenommen am 11. März 1853 in der Sitzung des k. k. mediz. Professoren-Collegiums an der Prager k. k. Universität.

Gegenwärtige:

Die Herren Professoren: Purkyně, Bochdalek, Pitha, Werner, Hamerník, Chiari, Doktorendekan von Hasner, Arlt, Ruchinger, Löschner, Engel, Reiss, Popel. Zur G. Z. 160 erschien Herr Prof. Jaksch.

Gegenstand.

. . . .

Nr. Exh. 160.

Schlussverhandlung bezüglich der zu gründenden Franz Joseph-Stiftung für Hörer der Medizin.

Durch die bereits beim Lehrkörper eingeleiteten Subskriptionen ist ein Betrag von 175 fl. CM. ein- für allemal, dann von 182 fl. CM. für den Wintersemester 1853 und von 182 fl. CM. für den Sommersemester 1853 sichergestellt.

Ferner sind mit der Überweisung des Vermögens des mediz. Preisvereins an die Franz-Josephs-Stiftung für Mediziner sämmtliche in Prag anwesende Mitglieder jenes Vereines einverstanden. Auch ist das einzige abwesende Mitglied, Herr Medizinalrath Dr. Riedl, um seine Zustimmung gleichfalls bereits angegangen worden, welche auch am heutigen Tage eingelangt ist.

Es handelt sich sonach bloss noch um die Frage:

1. Wie die Würdigkeit der Stiftungswerber zu erproben sei, und
2. wann die Stiftung ins Leben zu treten haben dürfte? —

ad 1. stellte Herr Professor Engel den Antrag, für den ersteren Zweck eine Konkurrenz durch Aufstellung einer Preisfrage zu eröffnen und die Stiftungsverleihung von deren entsprechender Lösung abhängig zu machen.

Dadurch würde eine immerhin wünschenswerte Anregung zu wissenschaftlichen Arbeiten und Leistungen gegeben, die beabsichtigte Unterstützung hiedurch honoriger und das mit dem Stiftungsfonde zu vereinigende Preisvereinsvermögen seiner ursprünglichen Widmung nicht ganz entfremdet werden und auch hiedurch ein beruhigender Massstab für die Würdigkeit der Stiftungswerber gewonnen.

ad 2. Zur vollen Deckung der Stiftung fehlt zwar noch ein Betrag von 221 fl. CM. Ein Theil wird indes durch die Interessen des bisherigen Stiftungsvermögens, ein anderer aber noch in anderen Wegen hereinzubringen und im äussersten Falle der jährliche Ertragsabgang bis zur Verlosung der 2percentigen Obligationen wohl leicht zu decken sein.

Die Stiftung könnte daher demohngeachtet mit dem Studienjahre 1854 ins Leben gerufen werden.

Bezüglich der ersten Frage ist der Beschluss dahin gefasst worden, dass die Stiftung bloss an jene Hörer der Medizin zu verleihen sei, welche sich bereits im 9ten oder 10. Semester an der Fakultät verwenden.

Bei diesen wird es an einem Massstabe zur Beurtheilung der Würdigkeit kaum fehlen. In der Regel wäre daher von der Stellung der beantragten Aufgabe Umgang zu nehmen und nur für einzelne Fälle sich die Benützung dieses Massstabes vorzubehalten.

Bezüglich des zweiten Punktes sind sämmtliche Stimmen einverstanden, und hiernach ist das Nöthige zu veranlassen.

. . . .

Nachdem weiter sowie hinsichtlich der übrigen Geschäftsstücke von Nr. Exh. 160 bis inclus. Nr. 162 nichts zu erinnern war, wurde das Protokoll geschlossen und gefertigt.

Actum ut supra.

Werner mp.	Nadherny mp., d. Z. Dekan.
Arlt mp.	Dr. Hasner mp.
Dr. Hamerník mp.	Popel mp.
Dr. Halla mp.	Purkyně mp.
Pitha mp.	Jaksch mp.
Reiss mp.	Engel mp.
	Ruchinger mp.
Turnowsky mp. Protokollsführer.	Bochdalek mp.

Original im Archiv der k. k. deutschen Karl-Ferdinands-Universität in Prag.

Original v archivu c. k. německé Karlo-Ferdinandovy university v Praze.



III.

Protokoll,

aufgenommen am 25. November 1853 in der Sitzung des medizinischen Professorenkollegiums an der Prager Hochschule.

Gegenwärtige:

Die Herren Professoren: Kais. Rath Popel, Doktorendekan von Hasner, Pitha, Purkyně, Ruchinger, Bochdalek, Arlt, Engel, Chiari, Reiss. Der Herr Docenten-Vertreter Dr. Pilz. Zur G. Z. 52 erschien H. Prof. Jaksch, zur G. Z. 54 Herr Docenten-Vertreter Dr. Fischel und Herr Prof. Halla.

Gegenstand.

. . . .

Nr. E. 54.

Realisirung der Franz Josephs-Stiftung für Mediziner der klinischen Jahrgänge im Jahresbetrage von 100 fl. CMze.

Das Vermögen dieser Stiftung besteht:

Benennung der Obligationen sammt deren Betrage	Zinsfuss	Betrag der Jahreszinsen in C. M.	
	fr.	fr	kr.
1. Aus der böhm.-ständ. 2pct. Obligation per 450 fl. vom .	à 2% W. W.	3	36
2. Aus der Staatsschuldverschreibung per 150 fl. CM. . . .	à 4½% CM.	6	45
3. Aus 7 Stück Grundentlastungs-Obligationen zu 100 fl. Conv. Münze	à 5% CM.	35	—
4. Aus der Grundentlastungs-Obligation per 1000 fl. CM. .	à 5% CM.	50	—
5. Aus der neu angekauften Grundentlastungs-Obligation per 100 fl. CM.	à 5% CM.	5	—
Endlich			
6. Aus dem in der Sparkassa erliegenden Betrage von 3 fl. 19½ kr.			
Summa des Kapitals 1950 fl. CMze. und 450 fl. nomin. . . .		100	21

Nebst dem in der Sparkassa angelegten Betrage werden sonach noch jährlich 21 kr. CM. erübrigen, und im Falle der Verlosung der 2pct. Obligation von 450 fl. nom. das Jahreserträgnis um 14 fl. 24 kr. CM. steigen.

Der Stiftungsbetrag wird jährlich im Monate Mai und November zu je 50 fl. CM. dem Stiftlinge ausgezahlt werden.

Es ist sonach der Konkurs zur Verleihung dieser Stiftung auszuschreiben und der Entwurf zum Stiftsbriefe der hohen Statthalterei in Folge des Erlasses vom 27. Mai d. J., Z. 12.219, im Wege der Finanzprokuratur zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen, bei dessen Abfassung zunächst die Bestimmung des Beschlusses vom 4. und 11. März 1853, Z. 160 und 164, vor Augen zu halten, jedoch als zur Stiftung berufen bloss die Hörer der Medizin

nach vollendetem 7. Semester zu erklären und bei Augmentirung des Stiftungsvermögens, sowie dessen Erträgnisses sich die fernere Bestimmung vorzubehalten [ist].

. . . .

Da weiter sowie hinsichtlich der übrigen Geschäftsstücke von N. E. 38 bis incl. 54 nichts zu erinnern war, wurde das Protokoll geschlossen und gefertigt.

Actum ut supra.

Dr. Nadherny mp.,
d. Z. Dekan.

Popel mp.

Dr. Hasner mp.

Pitha mp.

Purkyně mp.

Bochdalek mp.

Arlt mp.

Chiari mp.

Jaksch mp.

Halla mp.

Engel mp.

Reiss mp.

Dr. Pilz mp.

Dr. Fischel mp.

Turnowsky mp.,
als Protokollsführer.

Anmerkung. Vor dem Unterfertigen des Protokolls hat sich H. Prof. Ruchinger und Privat-Docent Dr. Pilz entfernt.

Original im Archiv der k. k. deutschen Karl-Ferdinands-Universität zu Prag.

Original v archivu c. k. německé Karlo-Ferdinandovy university v Praze.

IV.

(15 Kreuzer Stempel.)

Stiftsbrief.

Wir endesunterschriebenen Vorstände des medizinischen Professoren- und Doktoren-Collegiums an der Karl-Ferdinand'schen Universität zu Prag bestättigen kraft gegenwärtigen Stiftsbriefes für uns und unsere Nachfolger im Amte: es habe das medizinische Professoren-Collegium der Prager Hochschule am 4. und 11. März 1853 den Beschluss gefasst, zum bleibenden Andenken an die glückliche Rettung A. h. Sr. k k. apostolischen Majestät aus Mördershänden und an A. h. Dero glückliche Genesung eine Stiftung für die Hörer der klinischen Jahrgänge mit dem Jahresbetrage von einhundert Gulden CM. zu gründen und diese Studentenstiftung zur Sicherung und Wahrung jenes Andenkens mit dem Namen

„Franz Josefs-Studentenstiftung“

nach erwirkter A. h. Genehmigung zu zieren.

Gemäss des am 27. Mai 1853, Z. 12.219, von der k. k. Statthalterei bekannt gegebenen h. Ministerial-Erlasses vom 15. Mai 1853, Z. 1773, haben auch Sr. k. k. apostol. Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. Mai 1853 allergnädigst zu gestatten geruhet, dass diese Stiftung für arme und würdige Hörer der Medizin A. h. Dero Namen führe.

Nach den obenerwähnten Beschlüssen und einer am 25. November 1853 gefassten Ergänzungsschlussfassung sind zu dieser Stiftung zunächst jene Hörer der Kliniken berufen, welche sich über ihre Armut mit einem vorschriftsgemäss ausgefertigten Zeugnisse ausweisen können und bereits sieben Universitätssemester zurückgelegt haben, weil diese vor allen übrigen Hörern der Medizin für ihre Studien am meisten in Anspruch genommen werden und sie insbesonders genöthigt sind, ihre ganze Zeit und Musse hiefür aufzubieten, eben deshalb sich auch nicht in der Lage befinden, sich ihre Subsistenz ganz oder auch nur grossentheils selbst zu sichern.

Nebst der streng nachgewiesenen Dürftigkeit ist bei der Verleihung dieser Stiftung auch die besondere Würdigkeit der Bittsteller als massgebend anzusehen. Sollte es dem medizinischen Professoren-Collegium, dem allein die Beurtheilung der Würdigkeit der Stiftungsbewerber zustehen soll, an einem zureichenden Massstabe hiefür gebrechen, so behält sich dasselbe das Recht vor, diese in geeigneter Weise, allenfalls durch Stellung einer wissenschaftlichen Aufgabe und deren Lösung von Seite der Anwerber, Colloquien, Disputatorien oder in einer sonst geeigneten Weise, sicherzustellen.

Die Verleihung der Stiftung hat einzig und allein vom medizinischen Professoren-Collegium der Prager Universität als deren Gründer auszugehen.

Mit dem 15. November 1853 bestand das Vermögen der Stiftung in Folgendem:

1. In einer mährischen 5percentigen Grundentlastungsobligation ddto. 1. Mai 1852 sub Nr. 52, 53, 54 und 55 zu 100 fl. CM. macht	400 fl. — kr. CM.	
2. In der böhmischen 5percentigen Grundentlastungsobligation ddto. 1. November 1851 sub Nr. 413 per	1000 fl. — kr. CM.	
3. In der böhmischen 5percentigen Grundentlastungsobligation ddto. 1. November 1851 sub Nr. 559 per	100 fl. — kr. CM.	
4. In der österr. unter Enns'schen 5percentigen Grundentlastungsobligation ddto 1. November 1851 Nr. 114 per	100 fl. — kr. CM.	
5. In zwei steiermärk. 5percentigen Grundentlastungsobligationen ddto. 1. November 1851 Nr. 39 und 442 zu 100 fl. macht	200 fl. — kr. CM.	
6. In der 4½percentigen Staatsschuldverschreibung ddto. 1. Feber 1853 Nr. 57 per . . .	150 fl. — kr. CM.	
7. In der böhm. ständischen 2percentigen Obligation ddto 1. November 1852, Nr. 196.002, Verl. Nr. 79.282, Ser. Nr. 420		450 fl. Nom.
8. In dem Sparkassabuche fol. 73.964, Kassa-Nr. 16.010 per	3 fl. 19½ kr. CM.	
	1953 fl. 19½ kr. CM. u.	450 fl. Nom.

Die Stiftung besitzt sonach an 5percentigen Grundentlastungsobligationen 1800 fl., an 4½percentigen Staatsschuldscheinen 150 fl. CM., an verlosbaren 2percentigen böhmischständischen Obligationen 450 fl. Nom. und einen in der böhmischen Sparkassa erliegenden Geldbetrag von 3 fl. 19½ kr. CM.

Das hievon entfallende Erträgnis entziffert sich mit 100 fl. 29 kr. CM.

Aus diesem wird der Stiftungsbetrag in zwei Raten, nemlich im Monate Mai und November jeden Jahres, je zu fünfzig Gulden CM. den ernannten Stiftlingen zu erfolgen sein.

Für den, wenn auch nicht wahrscheinlichen, doch immerhin möglichen Fall der Auflassung des medizinischen Studiums in Prag, soll das Stiftungserträgnis jährlicher 100 fl. CM. zu einer Stiftung für einen vermögens- und erwerbslosen Doktor der

Medizin, bei dessen Abgange zur jährlichen Handbetheilung einer derlei Doktorswitwe oder Doktorswaise verwendet, deren Wahl aber dem medizinischen Doktorencollegium überlassen werden.

Bei einer allenfälligen Herabsetzung der Zinsen des Stiftungsvermögens und deren Unzulänglichkeit zu dem Stiftungsbetrage jährlicher 100 fl. CM. wird aber mit der Verleihung der Stiftung so lange zu sistiren sein, bis das Erträgnis auf den obenerwähnten Jahresbetrag wieder herangewachsen sein wird.

Sollte in Folge günstiger Ereignisse durch Verlosung der obenerwähnten verlosbaren böhmisch-ständischen Obligationen, durch Augmentirung des Stiftungsvermögens in welcher Weise immer der Ertrag des Stiftungsvermögens jährlich über 100 fl. CM. steigen, wird die Verwendung des entfallenden Überschusses [und] die Art und Weise derselben vom medizinischen Professoren-Collegium eigends bestimmt und festgesetzt werden.

Das obenangeführte sowie das dieser Stiftung etwa künftig zufallende Vermögen erklärt das medizinische Professoren-Collegium durch diese in seinem Namen vom derzeitigen Dekane und Prodekane gefertigte Urkunde als ein unwiderrufliches Eigenthum dieser Stiftung und verbindet sich, die letztere nach den vorstehenden Bestimmungen genau und getreu aufrecht zu erhalten und zu erfüllen sowie Modifikationen derselben, insofern sie nothwendig werden sollten, nur nach Zustimmung der politischen Landesstelle eintreten zu lassen, ferner das Vermögen der Stiftung sorgfältig zu verwalten und ohne höhere Bewilligung und Zustimmung mit deren Bedeckungsfonde keine wie immer geartete Veränderung vorzunehmen, endlich jeden Ertragsüberschuss des Stiftungsvermögens bis zu dem Augenblicke, wo über dessen Verwendung ein Beschluss des Professoren-Collegiums gefasst wird. mit möglichster Beschleunigung einer fruchtbringenden Anlegung, und wenn diese nicht anders thunlich erscheint, durch einstweiligen Einlegung bei der böhmischen Sparkassa, zuzuführen.

Urkund dessen ist gegenwärtiger Stiftsbrief in drei Parien, wovon das eine bei der politischen Landesstelle, das andere bei dem medizinischen Professoren-, das dritte aber bei dem medizinischen Doktoren-Collegium der Prager Hochschule aufzubewahren ist, ausgestellt und von dem dermaligen Dekane und Prodekane des ersteren, dann vom derzeitigen Dekane des letzteren Collegiums sowie von zwei Zeugen eigenhändig unterschrieben, endlich auch mit dem gewöhnlichen Siegel des medizinischen Professoren-Collegiums bekräftigt worden.

K. k. medizinisches Professoren-Collegium.

Prag, am 25. November 1853.

Dr. V. S. Kosteletzký mp.,
als Zeuge.

(L. S.)

Dr. Fr. Rochleder mp.,
als Zeuge.

Dr. Nadherny mp.,
d. Z. Prof.-Dekan.

Dr. Joh. v. Hasner mp.,
d. Z. Doktorendekan.

Prof. Dr. Franz Pitha mp.,
d. Z. Prof.-Prodekan.

Nr. Exh. 23.365.

Vorstehender Stiftsbrief wird seinem ganzen Inhalte nach bestättigt.

K. k. Böhmische Statthalterei.

Prag, am 22. August 1854.

Für den Statthalter:

(L. S.) Forgách mp.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.



(50 Kreuzer Stempel.)

Nachtrag

zu dem Stiftsbriefe vom 25. November 1853 über die Kaiser Franz-Josefs-Studentenstiftung für Hörer der klinischen Jahrgänge der Prager Hochschule.

Auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1882, Nr. 24 R.-G.-B., nach welchem vom Wintersemester 1882—3 an in Prag zwei Universitäten, nämlich die k. k. deutsche Karl-Ferdinands-Universität und die k. k. böhmische Karl-Ferdinands-Universität, zu bestehen haben, und des § 3 dieses Gesetzes, vermöge dessen rücksichtlich der Stiftungen, deren Verwaltung, Verleihung oder Präsentation dem akademischen Senate, dem Rector oder einzelnen Professoren-Collegien zukömmt, beide Universitäten gleichberechtigt sind, insoferne in den Stiftungsurkunden keine beschränkenden Bestimmungen enthalten sind, wurde von den Vertretern der medicinischen Facultäten der k. k. deutschen Karl-Ferdinands-Universität in Prag und des medizinischen Doctorencollegiums in Prag beantragt, das Stiftungsvermögen unter die medicinischen Facultäten der beiden Universitäten reell zu theilen, die Verwaltung des Stiftungsvermögens und das Recht der Verleihung der Stiftung diesen Facultäten zu übertragen und für den Fall der Auflassung des medicinischen Studiums in Prag das Stiftungserträgnis einer Stiftung für einen vermögens- und erwerbslosen Doctor der Medicin — bei dessen Abgange zur Betheilung einer derlei Doctorswitwe oder Doctorswaise zu verwenden, deren Wahl dem medicinischen Doctorencollegium in Prag überlassen werden soll.

Diese Anträge wurden von dem k. k. Ministerium für Cultus- und Unterricht mit dem Erlasse vom 22. December 1883, Z. 22.820, genehmigt.

Ausserdem wurde von den Vertretern der beiden medicinischen Facultäten vorbehaltlich der Zustimmung seitens der bezüglichen Professoren-Collegien beantragt, zu gestatten, dass die Stiftung ohne Rücksicht darauf, ob der Stiftungsbetrag 100 fl. CM. oder 105 fl. Ö. W. erreicht, sofort zu verleihen wäre.

Die akademischen Senate der beiden k. k. Universitäten, beziehungsweise die beiden medicinischen Facultäten dieser Universitäten haben in übereinstimmenden Erklärungen die Zustimmung ertheilt, dass diese Stiftung in Hinkunft ohne Rücksicht auf die Höhe des jährlichen Stiftungsertrages und des hohen Orts auszuweisenden Stiftungsgenusses zur Verleihung gelangen könne, und diese Erklärungen wurden im Grunde des Erlasses des h. k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 22. December 1883, Z. 22.820, mit dem Decrete des k. k. Statthalterei-Präsidiums vom 8. April 1884, Z. 1087 praes., genehmigt.

Infolge dessen wurde das vorhandene Stiftungs-Vermögen zwischen den medicinischen Facultäten der beiden Universitäten auf folgende Weise getheilt, und zwar erhielt die medicinische Facultät der k. k. deutschen Karl-Ferdinands-Universität von diesem Vermögen 650 fl. in Wertpapieren und 734 fl. 4½ kr. in Barem, und die medicinische Facultät der k. k. böhmischen Karl-Ferdinands-Universität übernahm von diesem Vermögen 650 fl. in Wertpapieren und 786 fl. 54½ kr. in Barem.

Die medicinische Facultät der k. k. deutschen Karl-Ferdinands-Universität in Prag, beziehungsweise das Professorencollegium dieser Facultät übernimmt die Verwaltung des Stiftungsfondes und das im Stiftsbriefe vom 25. November 1853 festgesetzte Verleihungsrecht und verbindet sich und seine Amtsnachfolger, die Verleihung im Sinne des Stiftsbriefes auszuüben, mit dem Stiftungsvermögen ohne Bewilligung der k. k. Statthalterei keine wie immer geartete Veränderung vorzunehmen und jährlich einen Gebarungsausweis der k. k. Statthalterei als Stiftungsbehörde vorzulegen.

Dieser Stiftsbriefnachtrag wird in 3 Parien ausgefertigt und das eine Pare dem bei der k. k. Statthalterei erliegenden Stiftsbriefpare, das zweite dem bei der medicinischen Facultät der k. k. deutschen Karl-Ferdinands-Universität in Prag befindlichen Stiftsbrief-



pare und das dritte der bei dem medicinischen Doctorencollegium in Prag aufbewahrten beglaubigten Abschrift des Stiftsbriefes beigeheftet.

Prag am 23. November 1886.

Přibram mp., d. Z. Prodekan.	(L. S.)	Chiari mp., d. Z. Dekan.
Prof. Hering mp.		Dr. Maschka mp.
Prof. Gussenbauer mp.		Pick mp.
Hofmeister mp.		Dr. Weiss mp.
Prof. Ganghofner mp.		Dr. Pauli mp.
Weil mp.		J. Mayer mp.
Pick mp.		Rabl mp.
Knoll mp.		Huppert mp.
Kahler mp.		Dr. Lerch mp.

Nr. 4337 präs.

Vorstehender Stiftsbrief-Nachtrag wird bestätigt.

K. k. Statthalterei-Präsidium.
Prag am 17. Juli 1887.

Der k. k. Statthalter:

(L. S.) Kraus mp.,
Feldmarschall-Lieutenant.

Original bei der k. k. Statthalterei in Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

(50 kr. kolek.)

Dodatek

k nadační listině ze dne 25. listopadu 1853 o nadaci císaře Františka Josefa pro posluchače klinických ročníků Pražských vysokých škol.

Na základě zákona ze dne 28. února 1882, č. 24 ř. z., dle kterého počínajíc zimním během 1882—3 v Praze dvě university, totiž c. k. česká universita Karlo-Ferdinandova a c. k. německá universita Karlo-Ferdinandova, býti mají, a § 3 tohoto zákona, dle něhož ohledně nadací, jejichž správa, propůjčování a presentace akademickému senátu, rektoru neb jednotlivým sborům profesorským přináleží, obě university jsou rovnoprávny, pokud v listinách nadačních žádná omezovací ustanovení obsažena nejsou, bylo od zástupcův lékařských fakult cís. král. české university Karlo-Ferdinandovy v Praze a cís. král. německé university Karlo-Ferdinandovy v Praze a lékařského sboru doktorů v Praze navrženo, aby jmění nadační mezi lékařské fakulty obou universit věcně bylo rozděleno, správa jmění nadačního a právo udíleti nadaci aby na tyto fakulty bylo přeneśeno a pro případ, kdyby studium lékařské v Praze přestalo, aby nadační výnos vynaložen byl na nadaci pro nemajetného a výdělku nemajícího doktora lékařství, a kdyby takového nebylo, aby udělen byl takové vdově po doktoru aneb sirotku, jejichž volba lékařskému sboru doktorů v Praze má býti ponechána.

Návrhy tyto byly od c. k. ministerstva kultu a vyučování výnosem dne 22. prosince 1883, č. 22.820, schváleny.

Mimo to bylo od zástupců obou fakult lékařských navrženo, aby jestliže dotýčné sbory profesorské budou souhlasiti, bylo dovoleno, nadaci nehledíc k tomu, zdali obnos nadační 100 fl. konv. m. čili 105 zl. r. č. dosahuje, ihned uděliti.

Akademičtí senátové obou c. k. universit, potažitě obou lékařských fakult těchto universit, dali v souhlasných vyjádřeních svoje svolení, že tato nadace příště bez ohledu na výši ročního výnosu nadačního a tedy bez ohledu na požitek nadační, jenž se má vykázati, může býti udělena, a tato vyjádření byla na základě výnosu c. k. ministerstva kultu a vyučování dne 2 . prosince 1883, č. 22.820, dekretem c. k. presidia místodržitelství dne 8. dubna 1884, č. 1087 praes., schválena.

Následkem toho bylo jmění nadační, jež bylo pohotově, mezi lékařské fakulty obou universit následujícím způsobem rozděleno, a sice obdržela lékařská fakulta c. k. německé university Karlo-Ferdinandovy z tohoto jmění 650 zl. v obligacích notové renty, polovici výtěžku za českou obligaci vyvazovací per 100 zl. s 57 zl. 48¼ kr. a 676 zl. 56¼ kr. na hotovosti, a lékařská fakulta c. k. české university Karlo-Ferdinandovy převzala z tohoto jmění 650 zl. v obligacích notové renty, polovici výtěžku za jednu českou obligaci vyvazovací per 100 zl. s 57 zl. 48¼ kr. a 676 zl. 56¼ kr. na hotovosti, mimo to 52 zl. 50 kr. hotově jakožto ekvivalent za jednu lhůtu nadační.

Lékařská fakulta c. k. české university Karlo-Ferdinandovy v Praze, potažitě sbor profesorský této fakulty, přejímá správu základního jmění nadačního a právo propůjčovací v nadační listině ze dne 25. listopadu 1853 ustanovené a zavazuje se za sebe i za své nástupce v úřadě, že bude propůjčování ve smyslu nadační listiny vykonávati, že s jměním nadačním bez povolení c. k. místodržitelství nižádnou jakoukoli změnu neučiní a ročně výkaz o hospodaření c. k. místodržitelství jakožto úřadu nadačnímu bude předkládati.

Tento dodatek k nadační listině vyhotoví se ve třech stejnopisech, a jeden stejnopis připojí se k stejnopisu nadační listiny uloženému u c. k. místodržitelství, druhý však k pověřenému opisu nadační listiny zhotovenému pro lékařskou fakultu c. k. české university Karlo-Ferdinandovy a třetí k pověřenému opisu nadační listiny uschovanému u lékařského sboru doktorů v Praze.

C. k. česká lékařská fakulta university Karlo-Ferdinandovy v Praze.

dne 23. září 1886.

(L. S.)

Tomsa mp.,
děkan.

Steffal mp.

Horbaczewski mp.

Weiss mp.

Schöbl mp.

J. Janošík mp.

Janovský mp.

Reinsberg mp.

Maixner mp.

Hlawa mp.

Spina mp.

Dr. Neureutter mp.

Eiselt mp.

Streng mp.

Dr. B. Jiruš mp.

Č. 4337 praes.

Tento dodatek k listu nadacímu se stvrzuje.

Z c. k. místodržitelského praesidia.
V Praze, dne 17. července 1887.

C. k. místodržitel:
(L. S.) Kraus mp.,
polní podmaršálek.

Original bei der k. k. Statthalterei in Prag.

Original u c. k. místodržitelství v Praze.

395.

1853

April 5. dubna.

Wenzel Faltis'sche Studenten-Stiftung.

Wenzel Faltis, k. k. Tabakdistrictsverleger und Bürger in Leitomischl, hat laut Widmungsurkunde de dato Leitomischl den 5. April 1853 zur dankbaren Erinnerung an die glückliche Rettung Sr. k. und k. Apostolischen Majestät Kaiser Franz Joseph I. eine Studenten-Stiftung mit einem Capitale von 100 fl. C. M. gegründet und selbe laut seiner Erklärung de dato Leitomischl am 24. April 1854 aus Anlass der Vermählung Sr. k. und k. Apostolischen Majestät Kaiser Franz Josef I. um 50 fl. C. M. vermehrt.

Die von dem Stiftungscapitale entfallenden Interessen sind alljährlich am 18. Februar als dem Tage der glücklichen Rettung Sr. Majestät an den ärmsten und fleissigsten Schüler des Leitomischler Gymnasiums, welchen der Lehrkörper dieser Anstalt als solchen anerkennt, und wobei möglichst auf einen Eingeborenen der Stadt Leitomischl Rücksicht zu nehmen ist, auszufolgen.

Der bezügliche Stiftsbrief wurde am 6. April 1867 ausgefertigt und unterm 14. November 1867 von der k. k. Statthalterei in Prag bestätigt.

Gegenwärtig werden die Interessen des Stiftungscapitals im Betrage von 8 fl. 76 kr. alljährlich von der Direction des k. k. Gymnasiums in Leitomischl im Sinne der stiftsbrieflichen Anordnung an einen Schüler dieses Gymnasiums verliehen.

Das Stiftungsvermögen, welches von der k. k. Statthalterei in Prag verwaltet wird, beträgt 230 fl.

Studentské nadání Václava Faltise.

Václav Faltis, majitel obvodního skladu c. k. tabáku a měšťan v Litomyšli, založil věnovací listinou sepsanou v Litomyšli 5. dubna 1853 ku vděčné upomínce na šťastné zachránění Jeho c. a k. Apoštolského Veličenstva císaře Františka Josefa I. studentské nadání jistinou 100 zl. konv. m. a rozmnožil je svým prohlášením sepsaným v Litomyšli dne 24. dubna 1854 u příležitosti sňatku Jeho c. a k. Apoštolského Veličenstva císaře Františka Josefa I. o obnos 50 zl. konv. m.

Úroky, jež jistina nadační nese, buďtež každoročně dne 18. února jakožto v den šťastného zachránění Jeho Veličenstva nejchudšímu a nejpilnějšímu žáku Litomyšlského gymnasia, kteréhož sbor učitelský ústavu tohoto takovým uzná, vyplaceny, při čemž budiž pokud možno vzat ohled na žáka v městě Litomyšli rodilého.

List nadační o nadaci této byl dne 6. dubna 1867 vyhotoven a dne 14. listopadu 1867 c. k. místodržitelstvím v Praze potvrzen.

Nyní udílí úroky jistiny nadační v obnosu 8 zl. 76 kr. ročně ředitelství c. k. gymnasia v Litomyšli po smyslu ustanovení listu nadačního žáku gymnasia tohoto.

Jmění nadační spravované c. k. místodržitelstvím v Praze obnáší 230 zl.

I.

Erklärung.

Der endesgefertigte Wenzel Faltis, k. k. Tabak-Distriktsverleger und ansässiger Bürger zu Leitomischl, ist Willens, zur dankbaren Erinnerung an die glückliche Rettung Sr. k. k. Apostolischen Majestät unseres allergnädigsten Kaisers und Herrn Franz Josef I. eine Stiftung mit dem Kapitale von 100 fl. CMze zu dotiren.

Zu diesem Zwecke erlegt derselbe am heutigen Tage 20 fl. CMze und verbindet sich, durch 4 Jahre, und zwar jährlich am 18. Februar, weitere 20 fl. CMze bis zur Ergänzung obiger 100 fl. CMze mit dem ferneren Wunsche zu leisten, womit diese Raten à 20 fl. CMze jedesmal in der Sparkassa angelegt werden möchten. Erst bis das Stiftungskapital von 100 fr. CMze vollständig sein wird, soll solches fruchtbringend angelegt und die hievon entfallenden jährlichen Interessen an den ärmsten und fleissigsten Schüler des hierortigen Gymnasiums, welchen der Lehrkörper als den würdigsten erkennt, und wobei möglichst auf einen Eingebornen Rücksicht zu nehmen sei, am 18. Februar als dem Tage der glücklichen Rettung ausbezahlt werden.

Zur Bekräftigung dieser eingegangenen Verbindlichkeit habe ich gegenwärtige Erklärung nicht nur eigenhändig unterschrieben, sondern auch zwei Zeugen zur Mitfertigung erbeten.

So geschehen Leitomischl den 5. April 1853.

Wenzel Faltis mp.

Josef Štěpan mp.,
Zeuge.

Josef Sirsch mp.,
als Zeuge.

Vidi k. k. Bezirkshauptmannschaft Leitomischl den 12. Dezember 1853.

Der amt. k. k. Bezirkskommissär:
(L. S.) Stepan mp.

Beglaubigte Abschrift bei der k. k. Gymnasial-Direction in Leitomischl.

Ověřený opis u c. k. gymnasialního ředitelství v Litomyšli.

II.

(15 Kreuzer Stempel.)

Erklärung,

mittelst welcher ich mich Endesgefertigter rechtsförmig verpflichte, als geringen Ausdruck meiner freudigen Theilnahme an der beglückenden allerhöchsten Vermählung Sr. kais. königl. Apostolischen Majestät Franz Josef I. die aus Anlass der glücklichen Rettung Allerhöchst Desselben aus Mörderhand unter dem 5. April 1853 gegründete Studentenstiftung um weitere 50 fl. CMze zu vermehren. Zu diesem Zwecke erlege ich unter einem zu den bereits geleisteten 50 fl. CMze annoch 10 fl. CMze und mache mich ferner verbindlich, das Stiftungskapital per 150 fl. in der Art zu ergänzen, dass ich statt denen gemäss der am 5. April 1853 abgegebenen Erklärung zu leistenden jährlichen 20 fl. am 18. Feber 1855 50 fl. und am 18. Feber 1856 die übrigen 50 fl. erlege, so dass das Stiftungskapital per 150 fl. zu dem obigen Zwecke zur Gänze verwendet werden könne. — Die Vertheilung der hievon entfallenden 5% Interessen hätte nach dem vom Vorstande des hierortigen hochwürdigen Piaristen-Ordens bereits vorgelegten Stiftsbriefentwurfe zu geschehen.

Zur Bekräftigung dessen habe ich gegenwärtige Erklärung nicht nur eigenhändig unterschrieben, sondern auch zwei Zeugen zur Mitfertigung geflissentlich erbeten.

Leitomischl den 24. April 1854.

Anton Schimon mp.,
erbetener Zeuge.

Joh. Jiraček mp.,
als Zeuge.

Wenzl Faltis mp.,
k. k. Tabakdistrikts-Verleger.

Original bei der k. k. Gymnasial-Direction in Leitomischl.

Original u c. k. gymnasialního ředitelství v Litomyšli.

III.

(63 Kreuzer Stempel.)

Stiftsbrief.

Wir endesgefertigte Vorsteher des Leitomischler Gymnasiums bekennen und beurkunden kraft gegenwärtigen Stiftsbriefes für uns und unsere Amtsnachfolger, dass der k. k. Tabakdistriktsverleger Herr Wenzel Faltis in Leitomischl, Bezirksamt gleichen Namens, Kreis Chrudim in Böhmen, laut seiner am 5. April 1853 datirten, von zwei Zeugen mitgefertigten, bei dem genannten k. k. Bezirksamte unter der Zahl 4830 anni 1854 erliegenden Widmungsurkunde zur dankbaren Erinnerung an die glückliche Rettung Seiner k. k. Apostolischen Majestät unseres allgeliebten Kaisers und Herrn Franz Joseph I. von ruchloser Mörderhand am 18. Februar 1853 eine Studentenstiftung mit dem Kapitale von 100 fl. CMze gegründet und selbe laut seiner gleichfalls von zwei Zeugen gefertigten Erklärung vom 24. April l. J. aus Anlass der Vermählung Seiner k. k. Apostolischen Majestät Franz Joseph I. um 50 fl. CMze unter folgenden Modalitäten vermehrt [hat]:

Gleich am Tage der ersten Widmung erlegte derselbe 20 fl. CMze, welche er später um 20 fl. CMze vermehrte, bei der zweiten Widmung aber noch 10 fl. CMze mit dem Bemerken hinzufügte [sic], dass er am 18. Februar 1855 die zweite Rate mit 50 fl. CMze und am 18ten Februar 1856 die letzte Rate mit 50 fl. CM. zu erlegen versprach.

Mit diesem Kapitale wurde auf das im Monate Juli 1854 eröffnete Staatsanlehen, und zwar mit Zustimmung des Stifters, welcher zu diesem Behufe die Subscriptions-Erklärung unterschrieb und den etwaigen Abgang zu ergänzen versprach, auf eine Staatsobligation von 160 fl. CMze gezeichnet.

Sobald der subscribirte Betrag eingezahlt und die betreffende Staatsobligation ausgefertigt sein wird, so sind die hievon entfallenden jährlichen Interessen per 8 fl. CMze an den ärmsten und fleissigsten Schüler des Leitomischler Gymnasiums, welchen der Lehrkörper an dieser Anstalt als solchen anerkennt, und wobei möglichst auf einen Eingebornen der Stadt Leitomischl Rücksicht zu nehmen ist, jedesmal am 18. Februar, als dem Tage jener glücklichen Rettung, auszufolgen.

Nachdem nun dieses Stiftungskapital durch die am 18. August 1860 der Stiftung übergebene 5% Staatsobligation ddto. 1. December 1856 Nr. 74.546 (vom Jahre 1854) per 160 fl. CMze gesichert erscheint, so machen die Vorsteher des Leitomischler Gymnasiums sich für sich und ihre Nachfolger verbindlich, in der Wahl des studierenden Jünglings der stifterischen Absicht und den gesetzlichen Bestimmungen gemäss jederzeit gewissenhaft vorzugehen und die jährlich entfallenden Interessen dem der Wohlthat würdigsten Studenten zuzuwenden, hierüber alljährlich die Rechnung der k. k. Staatsbuchhaltung vorzulegen und mit dem Stiftungskapitale ohne ausdrückliche Bewilligung der vorgesetzten politischen Behörden keine Änderung vorzunehmen.

Dem zu Folge sind zur grösseren Sicherheit und Bekräftigung drei gleichlautende Exemplare dieses Stiftungs-Instrumentes verfasst, von dem Vorstande des Gymnasiallehrkörpers und zwei erbetenen Herren Zeugen gefertigt und besiegelt worden, wovon das erste der hohen k. k. Statthalterei, das zweite dem Leitomischler k. k. Bezirksamte und das dritte in das Leitomischler Gymnasial-Archiv zum immerwährenden Andenken und Darnachachtung abgegeben wurde.

Leitomischl, am 6. April 1867.

(L. S.) Dr. Leonard Erban mp.,
k. k. pens. Oberarzt als Zeuge.

(L. S.) Joh. Nep. Neusser mp.,
d. Z. Gymnas.-Direktor.

(L. S.) A. Dornkreil mp.,
Religionslehrer als Zeuge.



Nr. 57.092.

Vorstehender Stiftsbrief wird bestätigt.

Von der Böhm. k. k. Statthalterei.
Prag, am 14. November 1867.

Der Statthalter:
(L. S.) Kellersperg mp.

Original bei der k. k. Statthalterei in Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

396.

1853

Juni 1. června.

Johanna Rauprik'sche Studenten-Stiftung.

Johanna Rauprik widmete in ihrem Testamente vom 1. Juni 1853 ein Capital von 6000 fl. C. M. zu zwei Stiftungen für zwei arme Studenten auf immerwährende Zeiten dergestalt, dass die von diesem Capitale entfallenden 5% Interessen in zwei Theile getheilt werden und die eine Hälfte für einen ganz armen, aus der kgl. Kreisstadt Jičin, als dem Geburtsorte ihrer Mutter und ihres Gatten, gebürtigen Studenten, die zweite Hälfte aber für einen ganz armen, aus der Hauptstadt Prag, als ihrem letzten Wohnorte, gebürtigen Studenten als Stiftung dienen sollen.

Gänzliche Mittellosigkeit, Talent, Fleiss und ein tadelloses sittliches Verhalten sind die Bedingungen, unter welchen diese Stiftungen verliehen werden sollen.

Das Vorschlagsrecht zu dem für einen aus Jičin gebürtigen Knaben bestimmten Platz soll der jeweilige Dechant im Einverständnisse mit dem Stadtvorstande in Jičin, und zu dem für einen aus Prag gebürtigen Knaben bestimmten Platz der jeweilige k. k. Gymnasialdirector im Einverständnisse mit den Vorständen der drei Prager Gymnasien ausüben.

Der Genuss beider Stiftungsplätze kann schon mit der ersten lateinischen Schule beginnen und dauert ohne Unterschied der Facultäten bis zur Vollendung der Studien und ein Jahr nach absolvierten Studien.

Der bezügliche Stiftsbrief wurde unterm 14. April 1857 ausgefertigt und von der k. k. Statthalterei in Prag unterm 4. December 1857 bestätigt.

Gegenwärtig werden beide Plätze von der k. k. Statthalterei in Prag, und zwar ein Platz über Vorschlag des Dechantes in Jičin im Einverständnisse mit dem Stadtrathe daselbst, der zweite Platz über gemeinschaft-

Studentské nadání Jany Rauprikové.

Jana Rauprikovà věnovala ve své závěti ze dne 1. června 1853 jistinu 6000 zl. konv. m. na dvě nadace pro dva chudé studenty na věčné časy v ten způsob, že 5% úroky z jistiny této plynoucí rozděliti jest ve dva díly: jedna polovice jest nadací pro zcela chudého z král. krajského města Jičína, rodiště to matky a manžela zakladatelčina, rozeného studenta, druhá polovice však pro zcela chudého z hlavního města Prahy, posledního to bydliště zakladatelčina, rozeného studenta.

Úplná nemajetnost, vlohy, píle a bezúhonné mravné chování jsou podmínkou udělení nadání těchto.

Právo navrhovací k místu určenému pro hocha z Jičína rozeného vykonávati má vždy počasný děkan v dorozumění s představenstvem městským v Jičíně; v příčině pak místa určeného pro hocha z Prahy rozeného c. k. řiditel gymnasia v dorozumění s představenstvy tří gymnasií Pražských.

Požitek obou nadací může počíti již první školou latinskou a trvá bez rozdílu fakult až do ukončení studií a rok po absolvování studií.

List nadační o nadaci této byl dne 14. dubna 1857 vyhotoven a c. k. místodržitelstvím v Praze dne 4. prosince 1857 potvrzen.

Nyní udílí obě místa c. k. místodržitelství v Praze, a sice místo jedno po návrhu děkana v Jičíně v dorozumění s městskou radou tamtéž, druhé místo po společném návrhu řiditelů tří nejstarších gymnasií

lichen Vorschlag der Directoren der drei ältesten Gymnasien in Prag, und zwar des deutschen Kleinseitner, des akademischen und des deutschen Neustädter Gymnasiums (derzeit am Graben) verliehen.

Das Vermögen dieser Stiftung, welches ebenfalls von der k. k. Statthalterei in Prag verwaltet wird, beträgt 13000 fl., aus dessen Erträgnisse zwei Plätze, jeder mit jährlichen 200 fl., dotiert werden.)*

v Praze, a sice německého Malostranského, akademického a německého Novoměstského gymnasia (nyní na Příkopě).

Jmění nadace této, spravované rovněž c. k. místodržitelstvím v Praze, obnáší 13000 zl.; z výtěžku jeho dotují se dvě místa s ročním požitkem po 200 zl.)*

I.

Auszug

aus dem Testamente der Johanna Rauprik vom 1. Juni 1853.

Absatz 5.

Mein Prager Haus NC. 765-II. soll, wo möglich, nicht in der Lizitation und nicht unter 18.000 fl., sage achtzehntausend Gulden CM. verkauft werden, wobei der zwischen mir und Herrn Franz Lechleitner auf 10 Jahre (zehn Jahre) geschlossene Miethvertrag aufrecht bleiben muss. Von dem Kaufschillinge per 18.000 fl. CM. sollen 8000 fl. CM., und zwar in 2 Posten, zu 6000 fl. CM. und 2000 fl. CM., gegen 5% Verzinsung auf diesem Hause versichert bleiben, und die übrigen 10.000 fl., sage zehntausend Gulden CMze. zu gleichen Theilen meinen zwei Universalerben Franz Girgutt, Schneidermeister in Gičín, und Johann Kuniar in Miletin hinausbezahlt werden.

Absatz 6.

Die ersten 6000 fl., sage sechstausend, in CM. bestimme, nachdem sie beim Verkaufe des Hauses NC. 765-II. hierauf versichert bleiben sollen, ich zu zwei Stiftungen für zwei arme Studenten auf immerwährende Zeit dergestalt, dass die hievon entfallenden 5% Interessen in zwei Theile getheilt und die eine Hälfte für einen ganz armen, aus der königl. Kreisstadt Gičín als dem Geburtsorte meiner Mutter und meines Gatten gebürtigen Studenten, die 2te Hälfte aber für einen ganz armen, aus der Hauptstadt Prag als meinem letzten Wohnorte gebürtigen Studenten auf alle ewige Zeiten als Stiftung dienen sollen. Gänzliche Mittellosigkeit und dabei Talent und Fleiss nebst tadellosem sittlichen Betragen sind die Bedingungen, unter welchen obige Stiftungen verlichen werden sollen, und das Vorschlagsrecht für die einem armen aus Gičín gebürtigen Studenten zugedachte Stiftung soll der jeweilige Gičíner Dechant im Einverständnisse mit dem Gičíner Stadtvorstande, und für die Prager Stiftung der jeweilige k. k. Gymnasial-Director im Einverständnisse mit den Vorständen der drei Prager Gymnasien haben. Der Genuss einer jeden Stiftung kann schon mit der ersten lateinischen Schule beginnen und dauert ohne Unterschied der Fakultät bis nach absolvirten Studien und selbst noch ein Jahr über die absolvirten Studien hinaus.

Diese ämtlich ausgefertigte Abschrift ist in den betreffenden Stellen des Original-Testaments ganz gleichlautend.

Expeditamt des k. k. Bezirksgerichtes der Neustadt,

Prag, am 21. April 1854.

(L. S.)

V. Dlauhy mp.,
Expeditsgeschäftsleiter.

Beglaubigte Abschrift bei der k. k. Statthalterei zu Prag.

Ověřený opis u c. k. místodržitelství v Praze.

*) Wegen Erhöhung der Stiftungsgebür ist die Verhandlung im Zuge.

*) O zvýšení požitku nadačního již se vyjednává.

II.

(15 Kreuzer Stempel.)

Stiftsbrief.

Die Gefertigten bestättigen hiemit, es habe die am 4. April 1854 in der laupt-stadt Prag verstorbene Frau Johanna Rauprik in ihrem unterm 1. Juni 1853 iteten und bei der Todesfallsaufnahme am 5. April 1854 kundgemachten Testament ı 5ten und 6ten Absatze wörtlich Folgendes angeordnet:

„Absatz 5. Mein Prager Haus N. Cons. 765/2 soll wo möglich nicht in Lici-„tation und nicht unter 18.000., sage achtzehntausend Gulden CMze. verkauf erden, „wobei der zwischen mir und Herrn Franz Lechleitner auf 10 Jahre (zehn Ja) ge-„schlossene Miethvertrag aufrecht bleiben muss. Von dem Kaufschillinge per 00 fl. „CMze. sollen 8000 fl. CMze.. und zwar in zwei Posten zu 6000 fl. CMze. und 00 fl. „CMze., gegen 5% Verzinsung auf diesem Hause versichert bleiben und die origen „10.000 fl., sage zehntausend Gulden in Conv. Mze.. zu gleichen Theilen mein Uni-„versalerben Franz Girgutt. Schneidermeister in Gičín. und Johann Kuniar in liletin „hinausbezahlt werden.“

„Absatz 6. Die ersten 6000 fl. CMze., sage sechstausend Gulden in Conv. Münze. „bestimme. nachdem sie beim Verkaufe des Hauses N. Cons. 765/2 hierauf ver ichert „bleiben sollen. ich zu zwei Stiftungen für zwei arme Studenten auf immerwährende Zeit „dergestalt. dass die hievon entfallenden 5% Interessen in zwei Theile getheilt und die „eine Hälfte für einen ganz armen, in der kgl. Kreisstadt Gičín, als dem Geburtsorte „meiner Mutter und meines Gatten, gebürtigen Studenten. die zweite Hälfte aber für „einen ganz armen. aus der Hauptstadt Prag. als meinem letzten Wohnorte, gebürtigen „Studenten auf alle ewigen Zeiten als Stiftung dienen solle.“

„Gänzliche Mittellosigkeit und dabei Talent und Fleiss nebst tadellosem sittlichen „Betragen sind die Bedingungen, unter welchen obige Stiftungen verliehen werden sollen, „und das Vorschlagsrecht für die einem armen aus Gičín gebürtigen Studenten zugedachte „Stiftung soll der jeweilige Gičíner Dechant im Einverständnisse mit dem Gičíner Stadt-„vorstande, und für die Prager Stiftung der jeweilige k. k. Gymnasialdirektor im Einver-„ständnisse mit den Vorständen der drei Prager Gymnasien haben.“

„Der Genuss einer jeden Stiftung kann schon mit der ersten lateinischen Schule be-„ginnen und dauert ohne Unterschied der Facultäten bis nach absolvirten Studien und „selbst noch ein Jahr über die absolvirten Studien hinaus.“

Der Betrag per 6000 fl. CM. ist durch den Verkauf des Prager Hauses N. Cons. 765/2 bereits realisirt und ob dem genannten Hause bücherlich sichergestellt. Zum Vollzuge der Anordnung der Stifterin widmet der gerichtlich bestättigte Nachlass-Curator und Testamentsexecutor nach Frau Johanna Rauprik, sämmtlicher Rechte Doktor und k. k. Notar Johann Kliebert. von dem gemäss einverleibten Bescheides des k. k. Bezirksgerichtes der Kleinseite II. Section. Prag ddto. 2. Oktober 1854. Nr. Exh. 13.755, und gemäss verlassbehördlich bestättigten Kaufs- und Verkaufscontractes ddto. 31. August 1854 ob dem Prager Hause Nr. Cons. 765/2 sub Post 5 gegen fünfpercentige Verzinsung loco Prag in halbjährigen Raten unter den Folgen des Hofdekrets vom 18. Oktober 1792 § 4 und gegen halbjährig freistehende Aufkündigung in zwei Posten per 6000 fl. CM. und 2000 fl. CM.. zusammen per 8000 fl. CM., zu Handen der Verlassenschaft nach Johanna Rauprik versichert haftenden Kaufschillingsreste die erste Post per 6000 fl. CMze., sage sechstausend Gulden in Conv. Mze.. auf immerwährende Zeiten zu den eingangs erwähnten zwei Studenten-Stiftungen für zwei arme Studenten auf immerwährende Zeiten [sic], und es verpflichten sich die Stiftungsvorsteher und Verwalter für sich und ihre Nachfolger aufs feierlichste, die soeben erwähnten zwei Studentenstiftungen derart zu realisiren, dass die von dem gewidmeten Kapitale per 6000 fl. entfallenden 5% Interessen in zwei Theile getheilt und die eine Hälfte für einen ganz armen. aus der kgl. Kreisstadt Gičín gebürtigen Studenten, die zweite Hälfte aber für einen ganz armen, aus der Hauptstadt Prag gebürtigen Studenten auf alle ewige Zeiten als Stiftung dienen sollen, dass gänzliche Mittellosigkeit und dabei Talent und Fleiss nebst tadellosem sittlichen Betragen die Bedingungen sein sollen, unter welchen obige Stiftungen verliehen werden, dass das Vorschlagsrecht für die einem armen. aus Gičín gebürtigen Studenten zugedachte Stiftung

der jeweilige Gičíner Dechant im Einverständnisse mit dem Gičíner Stadtvorstande, und für die Prager Stiftung der jeweilige k. k. Gymnasial-Director im Einverständnisse mit den Vorständen der drei Prager Gymnasien haben sollen, und dass der Genuss einer jeden Stiftung schon mit der ersten lateinischen Schule beginnen könne und ohne Unterschied der Fakultät bis nach absolvirten Studien und selbst noch ein Jahr über die absolvirten Studien hinaus dauern solle.

Zugleich verpflichten sich die gefertigten Stiftungsvorsteher und Verwalter für sich und ihre Nachfolger zur Aufrechthaltung der soeben bezeichneten zwei Studentenstiftungen sowie zur gesetzlichen Verwaltung und Verwendung des diesfälligen Stiftungseinkommens.

Der mitgefertigte Hypotheksbesitzer erklärt, dass er die Richtigkeit des gewidmeten Kapitals per 6000 fl. CM. und die Studentenstiftungen als seine Gläubiger anerkenne, dann dass er die 5% Zinsen dieses Kapitals unter den Folgen des § 4 des Patents vom 18. Oktober 1792 in halbjährigen Raten am 1. Mai und 1. November jeden Jahres an die Stiftungsverwaltung zahlen wolle, endlich dass das Kapital nach einer halbjährigen Aufkündigung rückgezahlt werden könne.

Der gefertigte Verlass-Curator nach Frau Johanna Rauprik sowie der gefertigte Hypotheksbesitzer, dann die Stiftungsvorsteher und Verwalter sind zugleich zufrieden, dass gegenwärtiger Stiftsbrief in Kraft der unbedingten Übertragung des oben gewidmeten Kapitals per 6000 fl. CM. an die genannten zwei Studentenstiftungen und der Sicherstellung der Verbindlichkeiten des Hypotheksbesitzers ob dem Prager Hause NC. 765—II. den Prager Stadtbüchern einverleibt und da, wo gehörig, ausgezeichnet werde. Zur grösseren Bekräftigung sind hierüber drei gleichlautende Instrumente (Stiftsbriefe) errichtet, in Folge hochortiger Genehmigung unterschrieben und ein Exemplar bei der hohen k. k. Böhmischen Statthalterei, das zweite beim k. k. Gymnasialdirektorate in Prag und das dritte bei dem Gičíner Dekanate aufbewahrt worden.

Urkund dessen wurde der Stiftsbrief von den Stiftungsvorstehern unterfertigt und von zwei Zeugen mitgefertigt.

Prag, am 14. April 1857.

Wilh. Nittinger mp.,
als Zeuge.

Anton Swoboda mp.,
als Zeuge.

Johann Hrdina mp.,
Stadtdechant in Jičin.

F. Kastranek mp.,
Bürgermeister.

JUDr. Johann Kliebert mp.,
k. k. Notar, Verlass-Curator und Erbenbevollmächtigter nach Frau Johanna Rauprik.

Georg Křehnáč mp.,
Hausbesitzer.

NE. 18.559.

Vorstehende Widmung des Stiftungskapitals wird in Folge h. Statthaltereidekretes vom 9. Mai 1855, Z. 18.861, verlassbehördlich genehmigt.

Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte der Alt- u. Neustadt Prag,
am 17. April 1857.

Der k. k. Landesgerichtsrath
Laitl mp.

(L. S.)

Zeithammer mp.,
k. k. Schulrath.

Effenberger mp.,
k. k. Schulrath.

Joseph Hofmann mp.,
Director des k. k. Altstädter Gymnasiums.

Dominik F. X. Kratochvíle mp.,
Direktor des Kleinseitner k. k. Gymnasiums.

P. J. Rupert Pohl mp.,
pr. Direktor des k. k. Prag-Neustädter Gymnasiums.



Nro 59.622.

Vorstehender Stiftsbrief wird seinem vollen Inhalte nach bestättigt.

Von der Böhmischen k. k. Statthalterei.
Prag, am 4. Dezember 1857.

Für den Statthalter:
(L. S.) Forgách mp.

Original im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag. Original v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

397.

1853

November 17. listopadu.

Anton Rott'sche Studenten-Stiftung.

Anton Rott, gräflich Czernin'scher Miltschoweser Wirtschaftsdirector in Pension, hat in seinem Testamente de dato Saaz am 17. November 1853 ein Capital von 1000 fl. C. M. zur Errichtung einer Studenten-Stiftung gewidmet.

Zu dieser Stiftung sollen vorzugsweise berufen sein Studenten mit vorzüglichem Talente, Fleiss und sittlichen Verhalten aus einer Familie der Schwestern des Stifters, nämlich aus der Familie der Elisabeth Weinhüber, der Anna Swojetinský, Rosalia Zenk und Johanna Rokyta, und in deren Abgang die mit den gleichen, erwähnten Eigenschaften begabten Studenten aus einer dürftigen Familie, welche sich in einer jener Ortschaften befinden, die zu den Dominien Schönhof und Miltschowes incorporiert waren.

Das Präsentationsrecht soll dem jeweiligen gräfl. Czernin'schen Besitzer der Herrschaften Schönhof und Miltschowes zustehen.

Die Stiftungsgebür soll alljährlich in halbjährigen Raten ausgezahlt werden.

Der Stiftsbrief wurde am 10. December 1860 ausgefertigt und von der k. k. Statthalterei am 20. April 1861 bestätigt.

Gegenwärtig wird diese Stiftung im Sinne der stifterischen Anordnungen von der k. k. Statthalterei in Prag als Präsentationsstiftung verliehen.

Das Stiftungsvermögen, welches ebenfalls von der k. k. Statthalterei in Prag verwaltet wird, beträgt 1740 fl. Ö. W. und die Jahresgebür des Stiftungsplatzes 70 fl.

Studentské nadání Antonína Rotta.

Antonín Rott, Miličevesský hospodářský ředitel hraběte Černína ve výslužbě, věnoval ve své závěti sepsané v Žatci dne 17. listopadu 1853 jistinu 1000 zl. konv. m. na zřízení studentského nadání.

K nadání tomuto mají býti povoláni předem studenti s výtečnými vlohami, pílí a mravným chováním z rodiny některé ze sester zakladatelových, totiž z rodiny Alžběty Weinhüberové, Anny Svojetinské, Rozalie Zenkové a Jany Rokytové, a nebylo-li by tu takových, stejnými zmíněnými vlastnostmi obdaření studenti z potřebné rodiny, kteříž nalézají se v některém z oněch míst, která ku panstvím Krásnodvorskému a Miličevesskému přivtělena byla.

Právo presentační příslušeti mělo vždy hraběcímu Černínskému držiteli panství Krásnodvorského a Miličevesského.

Nadační požitek vypláceti se měl každoročně ve lhůtách půlletních.

List nadační byl dne 10. prosince 1860 vyhotoven a c. k. místodržitelstvím dne 20. dubna 1861 potvrzen.

Nyní udílí nadaci tuto po smyslu ustanovení zakladatelových jakožto nadaci presentační c. k. místodržitelství v Praze.

Jmění nadační, jež spravuje rovněž c. k. místodržitelství v Praze, obnáší 1740 zl. r. m. a roční požitek místa nadačního 70 zl.

I.

Testament.

In meinem vorgerückten Alter im 75. Jahr will ich bei noch befriedigendem Wohlsein in der Gesundheit mit reiflicher Überlegung meinen letzten Willen in Betreff der Ver-



fügungen erklären, welche nach meinem Tode mit meinem hinterbleibenden Vermögen getroffen werden sollen.

. . . .

3. Dem k. k. Studienfond bestimme ich 1000 fl., sage eintausend Gulden CMze, auf eine Fundation für einen mit vorzüglichem Talent, Fleiss und sittlichen Verhalten bewährten Studenten aus einer von meinen Schwestern abstammenden Familie und, wenn sich von selben keiner hierzu geeignet vorfindet, für einen mit oben erwähnten vorzüglichen Eigenschaften begabten Studenten von einer dürftigen Familie, welche sich in einer jener Ortschaften befindet, die zu den Dominien Schönhof und Miltschowes incorporirt waren.

Die Praesentation zum Bezug dieses von obgedachtem Kapitale entfallenden jährlichen Interessenbetrags soll bei den hochgräflichen Czerninischen Besitzern dieser beiden gedachten Herrschaften unveränderlich verbleiben.

. . . .

11. Den Herrn Exekutor oder Kurator dieser meiner letztwilligen Verfügung über meinen Verlass haben die sämmtlichen Erben einverständlich oder durch Stimmenmehrheit zu wählen und sich mit selbem über das Honorar zu verständigen, welches alle Erben nach Verhältnis der 5% Legatnützung, sowohl von jenen, [welche sie] zur freien Verfügung als auch zum Nutzgenuss beziehen, demselben zu berichten haben.

Übrigens bitte ich Eine löbliche k. k. Abhandlungsinstanz um getreue Vollziehung dieses meines letzten Willens, welchen ich mit reiflicher Uiberlegung der Verhältnisse meiner Erben entworfen, durchaus eigenhändig geschrieben und gefertiget habe.

So geschehen Saaz am 17. November 1853.

Anton Rott mp.,
Testator.

Vorstehendes Testament wurde am 3. Juli d. J. kundgemacht.

Vom k. k. Bezirksamt als Gericht Saaz
am 3. Juli 1855.

Hecht mp.

Mit dem ungestempelten Originali gleichlautend.

K. k. Bezirksamt als Gericht Saaz
am 14. Mai 1860.

(L. S.)

Der k. k. Bezirksvorsteher:
Gross mp.

Beglaubigte Abschrift bei der k. k. Statthalterei zu Prag. — Ověřený opis u c. k. místodržitelství v Praze.

II.

(36 kr. Stempel.)

Stiftsbrief.

Der am 30. Juni 1855 zu Saaz verstorbene pensionirte hochgräflich Czernin'sche Miltschoweser Wirtschaftsdirektor Anton Rott hat in seinem am 17. November 1853 errichteten und am 3. Juli 1855 kundgemachten schriftlichen Testamente im 3. Absatze sub ·/. Beilage in cop. vid. Folgendes angeordnet: „Dem k. Studienfond bestimme ich 1000 fl., sage eintausend Gulden Conventions-Münze, auf eine Fundation für einen mit vorzüglichem Talent, Fleiss und sittlichen Verhalten bewährten Studenten aus einer von meinen Schwestern abstammenden Familie und, wenn sich von selben keiner hiezu geeignet vorfindet, für einen mit obenerwähnten vorzüglichen Eigenschaften begabten Stu-



denten von einer dürftigen Familie, welche sich in einer jener Ortschaften befindet, die zu den Dominien Schönhof und Miltschowes inkorporirt waren. Die Präsentation zum Bezuge dieses vom obgedachten Kapital entfallenden jährlichen Interessenbetrags soll bei den hochgräflich Czerninschen Besitzern dieser beiden gedachten Herrschaften unveränderlich verbleiben."

Um dem Willen des Stifters genau nachzukommen, widmet die gefertigte erbserklärte testamentarische Erbin [nach] dem Stifter Anton Rott die für den zu Handen dieser Stiftung erliegend gewesenen und an die k. k. Staatsdepositenkassa in Wien eingesendeten Geldbetrag pr. 359 fl. 62½ kr. österr. Währung und für die gleichfalls eingesendete Staats-Obligation Nr. 136036 pr. 1000 fl. eingekaufte und auf den Namen der Anton Rott'schen Studentenstiftung vinkulirte Nationalanlehensobligation ddto. 1. Jänner 1855 Nr. 79398 ai 1854 pr. 1470 fl. nom., schreibe eintausend vierhundert siebenzig Gulden nom., sammt Talon und Coupons in das Stiftungseigenthum des k. k. Studienfondes und tritt demselben dieses Staatsanlehenskapital mit der Bestimmung förmlich ab, dass die von diesem Kapitalsbetrage entfallenden Interessen nach der Intention des Stifters alljährlich in halbjährigen Raten an einen Studierenden verabreicht werden sollen.

Für diesen Stiftungsplatz sollen vorzugsweise berufen sein die mit vorzüglichem Talent, Fleiss und sittlichen Verhalten bewährten Studenten aus einer Familie der Schwestern des Stifters, nämlich aus der Familie der Elisabeth Weinhüber, der Anna Swojetinsky, Rosalia Zenk und der Johanna Rokyta, und in deren Abgang die mit [den] gleichen, erwähnten vorzüglichen Eigenschaften begabten Studenten aus einer dürftigen Familie, welche sich in einer jener Ortschaften befinden, die zu den Dominien Schönhof und Miltschowes inkorporirt waren.

Das Präsentationsrecht soll den jeweiligen hochgräflichen Czernin'schen Besitzern der Herrschaft Schönhof und Miltschowes zustehen.

Die Vorsteher des k. k. Studienfondes nehmen diese Widmung an und verbinden sich und ihre Nachfolger, selbe für immerwährende Zeiten aufrecht zu erhalten, mit dem gestifteten Kapitale ohne behördliche Genehmigung keine wie immer geartete Veränderung vorzunehmen, die hievon entfallenden Interessen in halbjährigen Raten an den jeweilig berufenen Studenten alljährlich zu verabfolgen und über die Verwendung des Stiftungskapitals jährlich Rechnung zu legen.

Zum Beweise dessen wurde diese in drei Parien ausgefertigte Stiftungsurkunde, wovon das eine Pare bei der hohen k. k. Statthalterei, das zweite bei dem k. k. Studienfonde und das dritte in der hochgräflich Czernin'schen Centralkanzlei aufbewahrt wird, von sämmtlichen Interessenten eigenhändig unterschrieben und von zwei Zeugen mitgefertiget.

Saaz und Petersburg am 10'en Dezember 1860.

Antonia Halbhuber. Eugen Graf Czernin mp.

Joseph Schrutz mp.,
Zeuge.

Anton Guschl mp.,
Zeuge.

Nr. 19.691.

Vorstehender Stiftsbrief wird seinem vollen Inhalte nach bestätigt.

Von der k. k. Statthalterei.
Prag, am 20. April 1861.

Für den Statthalter:
(L. S.) Žiwna mp.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag. Original u c. k. místodržitelstvi v Praze.



398.

1853

December 1. prosince.

Barbara Rössler'sche Studenten-Stiftung.

Barbara Rössler, geborene Kunert, hat in ihrem Testamente de dato Prag am 1. December 1853 ein Capital von 1000 fl. C. M. zu einer Studenten-Stiftung für die lateinischen Schulen in Leitmeritz gewidmet und bestimmt, dass der Genuss während der lateinischen Schulen zu dauern hat, und dass Studenten aus Leitmeritz oder aus dem Leitmeritzer Kreise den Vorzug haben.

Das Ernennungsrecht soll dem jeweiligen Stadtdechant in Leitmeritz zustehen.

Der Stiftling soll bei der hl. Messe der Seele der Stifterin mit einem frommen Gebete gedenken.

Der Stiftsbrief wurde von der k. k. Statthalterei am 22. September 1865 ausgefertigt.

Gegenwärtig wird diese Stiftung über Präsentation des Dechants in Leitmeritz von der k. k. Statthalterei in Prag auf die Dauer der Gymnasialstudien in Leitmeritz verliehen.

Das Stiftungsvermögen, welches ebenfalls von der k. k. Statthalterei in Prag verwaltet wird, beträgt 2240 fl. und die Gebür eines Stiftungsplatzes 74 fl.

Studentské nadání Barbory Rösslerové.

Barbora Rösslerová, rozená Kunertová, věnovala ve své závěti sepsané v Praze dne 1. prosince 1853 jistinu 1000 zl. konv. m. na studentské nadání pro latinské školy v Litoměřicích a ustanovila, že požitek nadační potrvati má po čas škol latinských, a že studenti z Litoměřic neb z kraje Litoměřického mají míti přednost.

Právo jmenovací příslušeti mělo vždy městskému děkanu v Litoměřicích.

Nadanec má při mši sv. na duši zakladatelčinu zbožnou modlitbou pamatovati.

List nadační byl vyhotoven c. k. místodržitelstvím dne 22. září 1865.

Nyní udílí se nadace tato od c. k. místodržitelství v Praze po presentaci děkana v Litoměřicích na dobu gymnasijních studií v Litoměřicích.

Jmění nadační, jež spravuje rovněž c. k. místodržitelství v Praze, obnáší 2240 zl. a požitek jednoho místa nadačního 74 zl.

I.

Im Namen der hochheiligsten Dreieinigkeit, Gott Vater, Gott Sohn, Gott des heiligen Geistes. Amen!

. . . .

Dann vermache ich eintausend Gulden Conv. Mze. zu einer Studentenstiftung für die lateinischen Schulen in Leitmeritz, [von] welche[n] der Student durch die lateinischen Schulen die Interessen per 50 fl. CM. geniessen soll. Leitmeritzer haben den Vorzug, auch die, welche aus demselben Kreise sind; das Ernennungsrecht räume ich dem jeweiligen Herrn Stadtdechant ein, und hat der Student bei den heiligen Messen meiner abgestorbenen Seele mit einem frommen Gebete zu gedenken.

. . . .

Übrigens hoffe ich von der Gewissenhaftigkeit meines Herrn Universalerben, dass er alles meinem Willen [gemäss] vertheilen wird.

Prag, am 1. Dezember 1853.

Babette Rössler mp.,
geborene Kunert, eigenhändig testirende.

Kundgemacht am 3. Feber 1854 in Gegenwart des Universalerben Sr. Hochwürden Herrn Franz Kunert.

Srnka mp.,
k. k. Auskultant.

Gleichzeitige einfache Abschrift bei der k. k. Statthalterei in Prag.

Současný jednoduchý opis u c. k. místodržitelství v Praze.

II.

(50 kr. Stempel.)

Stiftsbrief

über die Barbara Rössler'sche Studenten-Stiftung.

Frau Barbara Rössler, geborene Kunert, hat in ihrem Testamente ddto. Prag, 1. Dezember 1853 (kundgemacht beim k. k. städtisch delegirten Bezirksgerichte der Altstadt und Neustadt Prag am 3. Februar 1854) die Errichtung einer Studentenstiftung mit folgendem Wortlaute angeordnet:

„Ich vermache eintausend Gulden CM. zu einer Studentenstiftung für die lateinischen „Schulen in Leitmeritz, von welchen der Student durch die lateinischen Schulen die In„teressen per 50 fl. CM. geniessen soll. Leitmeritzer haben den Vorzug, auch die, welche „aus demselben Kreise sind. Das Ernennungsrecht räume ich dem jeweiligen Herrn „Stadtdechanten ein. Der Student hat bei der heiligen Messe meiner abgestorbenen Seele „mit einem frommen Gebete zu gedenken."

Aus diesem Legate ist allmählig durch gute Gebarung ein Stiftungsvermögen entstanden, welches dermal in Nationalanlehensobligationen per 1310 fl. CM. und in Privathypothekarkapitalien per 321 fl. Ö. W. besteht und ein Jahres-Einkommen per 84 fl. 82$^1/_2$ kr. Ö. W. gibt, von welchem nach Abzug der Einkommensteuer und des Staatsregiebeitrages ein Betrag von siebenzig vier (74) Gulden Oesterr. Währung als Jahresgebühr der Stiftung verwendet werden kann.

Dieses Stiftungsvermögen wird unter Leitung der k. k. Statthalterei bei der k. k. Landeshauptkassa unter Kontrolle der k. k. Staatsbuchhaltung gebart, verwaltet und verrechnet.

Hiernach erklärt die k. k. Statthalterei diese Stiftung unter dem Namen: Barbara Rössler'sche Studentenstiftung für konstituirt. Sie wird das Vermögen nach den bestehenden Normen verwalten lassen und für die Vollziehung der Stiftung durch Ausschreibung derselben, durch Einholung des Benennungsaktes des Leitmeritzer Stadtdechants und durch Verleihung der Stiftung sorgen. Der mitgefertigte Leitmeritzer Stadtdechant übernimmt für sich und seine Amtsnachfolger die Ausübung des Benennungsrechtes und verspricht, sich hiebei die oben ausgedrückte Willensmeinung der Frau Stifterin gegenwärtig zu halten.

Urkund dessen wird dieser Stiftsbrief in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen eines bei der k. k. Statthalterei, das andere bei der Dechantei zu Leitmeritz aufbewahrt wird.

So geschehen zu Prag, am 22. September 1865.

Der Statthalterei-Vicepräsident.

(L. S.) Lažanzky mp.



So geschehen zu Leitmeritz am 10. Oktober 1865.

(L. S.) Jos. Seifert mp.,
Dechant.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

399.

1854

Juni 9. června.

Kaiser Franz Josef (Adam Pollak'sche) Stiftung für Techniker.

Adam Pollak, Chef des Fabrikshauses J. J. Pollak u. Söhne in Prag, widmete aus Anlass des beglückenden und sein Fabriksetablissement höchst auszeichnenden, am 8. Juni 1854 erfolgten Besuches Sr. k. und k. Apostolischen Majestät Franz Josef I. in seiner am 9. Juni 1854 beim Statthalterei-Präsidium in Prag präsentierten Eingabe vier Lose des Anlehens vom Jahre 1854 im Nominalwerte von 1000 fl. C. M. zur Errichtung einer Stiftung für einen ausgezeichneten Hörer der Technik.

Der bezügliche von dem Stifter mitgefertigte Stiftsbrief wurde am 15. October 1856 ausgefertigt und am 20. December 1856 von der k. k. Statthalterei in Prag bestätigt.

Nach den Bestimmungen dieses Stiftsbriefes ist diese Stiftung bestimmt für mittellose ordentliche Hörer am ständischen technischen Institute in Prag, welche sich nach Ausweis ihrer Zeugnisse den Studien mit ausgezeichnetem Erfolge widmen, und es sollen insbesondere solche Bewerber berücksichtigt werden, welche sich der praktischen Industrie zuzuwenden gedenken und nach Massgabe der bereits zurückgelegten Studien gegründete Hoffnung geben, in den mechanischen oder chemischen Wissenschaften erfolgreiche Fortschritte zu machen. Bei sonst gleicher Eignung der Bewerber soll die grössere Dürftigkeit entscheidend sein.

Obzwar zum Genusse dieser Stiftung Techniker ohne Unterschied der Religion berufen sind, so soll auf Glaubensgenossen mosaischer Confession derart Rücksicht genommen werden, dass bei sonst gleicher Würdigkeit diese Stiftung abwechselnd einmal einem christlichen und einmal einem mosaischen Bewerber verliehen werde.

Císaře Františka Josefa (Adama Pollaka) nadace pro techniky.

Adam Pollak, chef továrního domu J. J. Pollak a synové v Praze, věnoval u příležitosti návštěvy, kterouž Jeho c. a k. Apoštolské Veličenstvo František Josef I. dne 8. června 1854 oblažil a nejvýše vyznamenal jeho závod tovární, ve svém u místodržitelského presidia v Praze dne 9. června 1854 presentovaném podání čtyry losy půjčky z roku 1854 v nominální ceně 1000 zl. konv. m. na zřízení nadace pro výtečného posluchače techniky.

Nadační list o nadaci této byl dne 15. října 1856 vyhotoven a dne 20. prosince 1856 c. k. místodržitelstvím v Praze potvrzen.

Vedle ustanovení tohoto listu nadačního určena jest nadace tato pro nemajetné, řádné posluchače na stavovském technickém ústavu v Praze, kteříž vysvědčeními prokáží, že studiím s výtečným prospěchem se věnují, a vzíti jest obzvláště na takové žadatele ohled, kteříž zamýšlí obrati si za svůj obor praktický průmysl, a od nichž podle odbytých již studií naditi se lze právem úspěšného pokroku ve vědách mechanických neb chemických. Jsou-li žadatelé jinak stejné způsobilosti, rozhodne větší potřebnost.

Ač povoláni jsou ku požívání nadace této technikové bez rozdílu náboženství, míti jest zřetel ku příslušníkům vyznání mojžíšského v ten způsob, že jsou-li žadatelé stejné způsobilosti, nadace tato střídavě jednou křesťanskému a jednou mojžíšskému žadateli uděliti se má.

Das Directorat des technischen Institutes soll nach im Einvernehmen mit dem technischen Lehrkörper vorgenommener Prüfung der Würdigkeit der Bewerber, sodann im Einvernehmen mit dem Stifter und nach dessen Tode mit dessen ältestem Sohne, falls er in Prag ein industrielles Etablissement fortsetzen sollte, unter Vorlegung der gehörig instruierten Competenztabelle für diese Stiftung mindestens drei Bewerber dem jeweiligen Statthalter im Königreiche Böhmen, welchem das Verleihungsrecht für diese Stiftung zusteht, in Antrag bringen.

Der Genuss dieser Stiftung soll für die ganze übliche Studiendauer aller Jahrgänge am ständischen technischen Institute in Prag dauern, insofern sich der Stiftling nach den für Stipendisten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen des Stiftungsgenusses würdig erhält.

Die etwaigen Gewinnste der gewidmeten Lose sollen, solange Lose des Anlehens vom Jahre 1854 zu haben sind, in diesen und sodann in anderen verzinslichen, wo möglich verlosbaren Staatspapieren angelegt werden.

Das jährliche Zinsenerträgnis von den neuen Staatspapieren ist zur Vergrösserung des für studierende Techniker bestimmten Stipendiums bis zu dem jährlichen Betrage von 300 fl. C. M. zu verwenden.

Sollte der aus dem Stiftungscapitale resultierende Zinsertrag 300 fl. C. M. übersteigen, so ist der Mehrbetrag zur Gründung neuer Stipendien derart zu verwenden, dass die eine Hälfte des Mehrbetrages zu Stipendien für studierende Techniker, die andere Hälfte zur Errichtung von Reisestipendien verwendet werde.

Die auf diese Art neuerrichteten Stipendien haben ins Leben zu treten, sobald das neue Stiftungscapital für studierende Techniker an Interessen 40 fl. C. M. und jenes für Reisestipendien 150 fl. abwirft.

Der jährliche Genuss dieser Stipendien soll bei allfälligen weiteren Gewinnsten immer nur bis zur Höhe von 300 fl. C. M. gesteigert und jeder weitere Betrag wieder zur Errichtung von Stipendien in der angegebenen Art und Weise verwendet werden.

Ředitelství technického ústavu má, prozkoumajíc v dohodnutí s technickým sborem učitelským hodnosť žadatelů a srozumějíc se se zakladatelem a po smrti jeho s jeho nejstarším synem, jestliže by týž v Praze průmyslový závod dále vedl, u předložení náležitě doloženého výkazu žadatelů pro nadaci tuto vždy aspoň tři žadatele místodržiteli v království Českém, jemuž pro nadaci tuto právo udílecí přísluší, navrhnouti.

Požitek nadace této má pro celou obvyklou dobu studií všech ročníků na stavovském technickém ústavu v Praze trvati, pokud nadanec způsobilým zůstane ku požívání nadace vedle zákonných ustanovení pro nadance platných.

Připadla-li by na některý z věnovaných losů výhra, budiž uložena v losech půjčky z roku 1854, pokud takové koupiti lze, a po té v jiných zúročitelných, pokud možno slosovatelných státních úpisech.

Ročního výnosu úroků nových státních papírů budiž užito ke zvýšení stipendia pro studující techniky určeného až do sumy ročních 300 zl. konv. m.

Převyšovala-li by suma úroků z jistiny nadační 300 zl. konv. m., budiž přebytku užito k založení nových stipendií v ten způsob, že poloviny přebytku upotřebiti jest ke zřízení stipendia pro techniky, druhé poloviny ke zřízení stipendií cestovních.

Způsobem tím nově zřízená stipendia mají vejíti v život, jakmile nové jmění nadační pro studující techniky 40 zl. konv. m. a jmění nadační pro stipendia cestovní 150 zl. úroků ponese.

Roční požitek stipendií těchto má se, docílilo-li by se snad dalších výher, vždy jen až do výše 300 zl. konv. m. stupňovati, a každé další sumy budiž užito opět ke zřízení stipendií udaného druhu a způsobu.

Die Reisestipendien sollen theils für solche absolvierte Hörer der Technik, welche sich der Industrie widmen und durch Reisen ihre Bildung vervollkommnen wollen, theils für solche absolvierte Techniker, welche sich bereits praktisch in Fabriken verwendeten und specielle Verfahrungsarten, neue Erfindungen des Auslandes kennen lernen wollen, bestimmt sein.

Der Genuss der Reisestipendien hat höchstens durch 2 Jahre zu dauern. Der Vorschlag und die Verleihung derselben hat auf dieselbe Weise zu geschehen, wie dies bezüglich der Stipendien für studierende Techniker ausgesprochen wurde.

Die Erfolgung des jeweiligen Stiftungsbetrages soll stets am 8. Juni eines jeden Jahres erfolgen.

Die Verwaltung und Verrechnung des Stiftungsvermögens soll nach dem Stiftsbriefe dem böhm. ständischen Landesausschusse oder der allenfalls an dessen Stelle tretenden jeweiligen Administrativbehörde des technischen Institutes zustehen.

Diese Stiftung wurde auch vom Landesausschusse des Königreiches Böhmen verwaltet; nach Übernahme der beiden technischen Hochschulen in die Staatsverwaltung übergieng jedoch im Jahre 1876 die Verwaltung an die k. k. Statthalterei in Prag, welche dieselbe bis jetzt besorgt.

Gegenwärtig wird diese Stiftung im Grunde des § 12 des organischen Statutes für die beiden technischen Hochschulen in Prag abwechselnd über Terno-Vorschlag des Rectors und des Professoren-Collegiums der beiden Prager technischen Hochschulen abwechselnd an einen Hörer der deutschen und böhmischen technischen Hochschule von der k. k. Statthalterei in Prag verliehen.

Das Vermögen dieser Stiftung beträgt 1000 fl., aus dessen Erträgnisse ein Platz mit der Jahresgebür von 31 fl. 92 kr. dotiert wird.

Stipendia cestovní určena buďtež jednak pro takové absolvované posluchače techniky, kteří průmyslu se věnují a cestováním vzdělání své zdokonaliti míní, jednak pro takové absolvované techniky, kteří již prakticky v továrnách byli zaměstnáni a specielní způsoby výroby nebo nové vynálezy cizozemska poznati chtějí.

Požitek stipendií cestovních trvati má nejvýše po 2 léta. Návrh a udílení díti se má v příčině těchto stipendií týmž způsobem, jaký při stipendiích pro studující techniky byl vytčen.

Obnos nadační vyplatiti jest vždy dne 8. června každého roku.

Správa jmění nadačního a vedení účtů o něm příslušeti má vedle listu nadačního českému stavovskému výboru zemskému aneb onomu správnímu úřadu technického ústavu, kterýž by na místo českého stavovského zemského výboru nastoupil.

Nadaci tuto spravoval také zemský výbor království Českého. Po převzetí obou technických ústavů do státní správy přešla však roku 1876 správa na c. k. místodržitelství v Praze, kteréž nadaci dosud spravuje.

Nyní udílí nadaci tuto c. k. místodržitelství v Praze po smyslu § 12. stanov o organisaci obou technických vysokých škol v Praze střídavě po ternovém návrhu rektora a sboru profesorského obou Pražských technických vysokých škol jednou posluchači německé, podruhé posluchači české vysoké školy technické.

Jmění nadace obnáší 1000 zl.; z jeho výtěžku dotuje se jedno místo s ročním požitkem 31 zl. 92 kr.

I.

(15 kr. Stempel)

Euere Excellenz!

Als einen schwachen Ausdruck meines Dankes für den von Euerer Excellenz gnädigst bewirkten und mich so unendlich beglückenden Besuch Allerhöchst Seiner Majestät unseres allergnädigsten Kaisers in einem meiner Fabriks-Etablissements bitte ich Euere Excellenz die beifolgenden 4 Lose des neuen Anlehens im Nominalbetrage



per fl. 1000 für die Widmung gnädigst aufzunehmen, dass selbe als ein Stiftungscapital diene, dessen Jahresinteressen und allenfällige sonstige Gewinnsterträgnisse unter dem Namen: „Franz-Joseph-Stiftung für Techniker“ als Stipendium für einen ausgezeichneten Hörer der Technik am hiesigen polytechnischen Institute im Sinne des nachträglich gehorsamst zu unterbreitenden Stiftsbriefes verwendet werden und die Verleihung dieses Stipendiums für jetzt Euerer Excellenz und für die Zukunft dem jeweiligen Landeschef des Kronlandes Böhmens zustehe. Nach vorläufiger gnädiger Genehmigung dieser meiner gehorsamsten Widmung werde ich wegen Ausfertigung des Stiftsbriefes das weiters Geeignete nach hoher Weisung veranlassen.

Wünschend, dass dieses Denkmal der mich beglückenden allerhöchsten Huld Seiner Majestät gnädigst aufgenommen, bei anderen Industriellen Nachahmung finden und zum Fortschritte auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Technik in unserem Lande beitragen möge, verharre ich in

tiefster Verehrung

Euerer Excellenz

unterthänigster und treu gehorsamter

Adam Pollak mp.,
Chef des Fabrikshauses J. J. Pollak & Söhne.

Präsentirt: am 9. Juni 1854.

Original bei der k. k. Statthalterei in Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

II.

(15 kr. Stempel.)

Stiftsbrief.

Der gefertigte königl. ständische Landesausschuss urkundet hiemit mittelst dieses Stiftsbriefes, es habe Herr Adam Pollak, Chef des Fabrikshauses J. J. Pollak & Söhne, um den beglückenden und sein Fabriks-Etablissement höchst auszeichnenden, am 8. Juni 1854 erfolgten Besuch Seiner k. k. apostolischen Majestät Franz Josef I. der Nachwelt zum Gedächtnisse zu bewahren und seine ehrfurchtsvolle Dankbarkeit für diese allerhöchste Gnade zum allgemeinen Nutzen der Industrien thatsächlich zu beweisen, beschlossen, für immerwährende Zeiten nachstehende Stiftung zu gründen, die, nachdem Seiner k. k. apostolische Majestät mit a. h. Entschliessung vom 28. Juli 1854 hiezu die allerhöchste Bewilligung allergnädigst zu ertheilen geruht haben, den Namen „Kaiser Franz-Josefs-Stiftung für Techniker“ führt. Dem zufolge widmete derselbe nachstehende vier Loose des neuen Anlehens vom Jahre 1854, u. z.

1. Serie Nro 475 Gewinn Nro 3 per . . . . 250 fl. CM.
2. Serie Nro 475 Gewinn Nro 4 per . . . . 250 fl. CM.
3. Serie Nro 475 Gewinn Nro 5 per . . . . 250 fl. CM.
4. Serie Nro 475 Gewinn Nro 6 per . . . . 250 fl. CM.

Zusammen im Nominalwerte von . . . 1000 fl. CM.

als ein Stiftungskapital, dessen Jahresinteressen sofort sowie ferner die Interessen der allenfalsigen Gewinnsterträgnisse dieser Loose sodann als Stipendien für Hörer an dem gegenwärtigen ständ. technischen Institute oder an der künftig etwa an dessen Stelle tretenden höchsten technischen Lehranstalt zu Prag während der Studienjahre und nach Umständen auch für absolvirte Techniker als Reisestipendium zur Förderung wissenschaftlich praktischer Ausbildung unter nachfolgenden Bestimmungen verwendet werden sollen.

§ 1.

Der Genuss dieser Stiftung, welche sowohl zur Belebung des Fleisses und Belohnung eines ausgezeichneten Fortgangs in den technischen Wissenschaften als auch zur Förderung der praktischen Werkthätigkeit auf dem Gebiete der Gesammt-Industrie dienen soll, ist bestimmt für mittellose, ordentliche Hörer am ständ. technischen Institute in Prag, welche sich nach Ausweis ihrer Zeugnisse den Studien mit ausgezeichnetem Erfolge widmen. Obwohl aber dieses Stipendium, um den Studierenden in der freien Wahl ihres Berufes nicht hinderlich zu sein, bei dem Studium aller technischen Lehrfächer genossen werden kann, so sind doch jene Bewerber insbesondere zu berücksichtigen, welche sich der praktischen Industrie zuzuwenden gedenken und nach Massgabe der bereits zurückgelegten Studien gegründete Hoffnung geben, in den mechanischen oder chemischen Wissenschaften erfolgreiche Fortschritte zu machen. Bei sonst gleicher Eignung der Bewerber soll die grössere Dürftigkeit entscheidend sein.

§ 2.

Die Stiftung ist übrigens für Techniker ohne Unterschied der Religion bestimmt, da nur die Verdienstlichkeit des Bewerbers, verbunden mit Mittellosigkeit, bei der Verleihung massgebend sein soll, doch ist es sein stifterischer Wille, dass auf Glaubensgenossen mosaischer Konfession in der Art Rücksicht genommen werde, dass bei sonst gleicher Würdigkeit der Stiftungsgenuss abwechselnd einmal einem christlichen und einmal einem mosaischen Bewerber verliehen werde.

§ 3.

Die Besetzung des Stiftungsplatzes hat nach Ausschreibung des Konkurses über die eingebrachten vollkommen instruirten Gesuche in folgender Weise zu geschehen:

Das Direktorat des technischen Instituts hat nach im Einvernehmen mit dem Stifter und nach dessen Tode mit dessen ältestem Sohne, falls er in Prag ein industrielles Etablissement fortsetzen sollte, unter Vorlegung der gehörig instruirten Kompetententabelle im Wege der hohen Administrativbehörde des ständ. technischen Instituts zum wenigsten drei Bewerber für den Stiftungsplatz dem jeweiligen Herrn Statthalter oder dem höchsten Vorstande der politischen Behörden im Königreiche Böhmen in Antrag zu bringen, Hochwelchem die Verleihung des Stipendiums zusteht.

Der Genuss des an studierende Techniker verliehenen Stipendiums hat für die ganze übliche Studiendauer aller Jahrgänge am hierortigen ständ. technischen Institute zu gelten, insofern sich der Stiftling nach den für Stipendisten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen des Stiftungsgenusses würdig erhält.

§ 4.

Wie erwähnt soll der Zinsenertrag des Stiftungskapitals sofort als Stipendium für studierende Techniker in Genuss treten. Sollte aber einem oder mehreren der 4 zur Stiftung gewidmeten Loose ein Gewinnst zufallen, so leistet der gefertigte Stifter hierauf gänzlich und für immer Verzicht, und jeder fernere aus diesen Loosen resultirende Gewinn ist ein unbestreitbares, vollkommenes Eigenthum der von ihm gegründeten Kaiser Franz Josef I. Stiftung. Die etwaigen Gewinnste aus diesen Loosen sollen sodann, insolange die Loose des Anlehens vom Jahre 1854 noch zu haben sind, in diesen k. k. Staatspapieren, und falls solche nicht mehr zu haben wären, in andern k. k. verzinslichen Staatspapieren, und zwar wo möglich in solchen verzinslichen, die auch mit Verloosung verbunden sind, angelegt und das jährliche Zinsen-Erträgnis davon zur Vergrösserung des für studierende Techniker bestimmten Stipendiums bis zu dem jährlichen Betrage von 300 fl., d. i. dreihundert Gulden CM., für je einen Stiftungsplatz verwendet werden.

Sollte der aus dem Stiftungskapital resultirende jährliche Zinsenertrag 300 fl. CM. übersteigen, so ist der Mehrbetrag zur Gründung neuer Stipendien in der Art zu verwenden, dass die Hälfte dieses Mehrbetrags als Stiftungskapital zu den bereits besprochenen Stipendien für studierende Techniker, die andere Hälfte zu Reisestipendien, wie weiter bestimmt wird, nach der in diesem § bereits angegebenen Anlegungsart elocirt werde.



§ 5.

Die auf diese Art neubegründeten Stipendien, beziehungsweise deren Genuss tritt dann in Wirksamkeit, sobald das jedem Stipendium zugewendete und sich durch seine Zinsen mehrende Stiftungskapital, u. zw. bei dem Stipendium für studierende Techniker einen jährlichen Ertrag von wenigstens 40 fl. CM., sage vierzig Gulden CMze, bei dem Reisestipendium einen jährlichen Ertrag von wenigstens 150 fl. C. M. abwirft.

Der jährliche Genuss dieser Stipendien soll bei allen fälligen [sic! l. allfälligen] weiteren Gewinnsten, u. zw. sowohl bei Stipendien für noch studierende Techniker als auch bei Reisestipendien, immer nur bis zur Höhe von 300 fl. C. M. gesteigert werden, und jeder weitere Mehrbetrag wieder zu Stipendien, wie im § 4. bestimmt wurde, weiter verwendet und angelegt werden.

§ 6.

Die eventuellen Reisestipendien sind bestimmt theils für solche absolvirte Hörer der Technik, welche sich der Industrie widmen wollen, um durch Reisen ihre vollendende Bildung zu ermöglichen, theils für solche absolvirte Techniker, welche sich bereits praktisch in Fabriken verwendeten und spezielle Verfahrungsarten, neue Erfindungen des Auslandes kennen lernen wollen.

Der Genuss dieser Reisestipendien ist für den Stipendisten mit der Verpflichtung verbunden, die auf den Reisen gemachten Erfahrungen zum Nutzen der Gesammtheit der österreichischen Industrie zu veröffentlichen und letztere dadurch zu fördern.

§ 7.

Unter den Bewerbern um solche Reisestipendien sind demnach vorzugsweise jene zu berücksichtigen, welche nach ihren Studien, nach ihrer praktischen Verwendung die bevorzugte Eignung ausweisen, dem im § 6 mit diesen Reisestipendien verbundenen Zwecke und der damit verknüpften Verpflichtung zu entsprechen. Bei gleicher Eignung ist dann die grössere Dürftigkeit massgebend. Der Genuss dieser Reisestipendien hat höchstens durch 2 Jahre zu dauern, und der Vorschlag und die Verleihung hat auf dieselbe Art zu geschehen, wie dies im § 3. rücksichtlich der Stipendien für studierende Techniker ausgesprochen worden ist.

§ 8.

Zur bleibenden Erinnerung an den Tag, an welchem Se. k. k. apostolische Majestät das Etablissement zu besuchen geruhte, soll die Erfolgung des jeweiligen Betrages des für das vergangene Jahr verliehenen Stipendiums an jedem achten Juni erfolgen.

§ 9.

Es ist der Wunsch des Stifters, dass die Verwahrung, Verwaltung, Zuwendung und Verrechnung des Stiftungsvermögens nach den in diesem Stiftsbriefe ausgesprochenen Grundsätzen sowie die Durchführung und Überwachung der Befolgung der stifterischen Bestimmungen der hochlöbliche böhm. ständische Landesausschuss oder die allenfalls an dessen Stelle tretende jeweilige Administrativbehörde des technischen Instituts übernehme.

§ 10.

Sollte im Verlaufe der Zeit eine oder die andere der in diesem Stiftsbriefe ausgesprochenen Bestimmungen unmöglich werden oder doch als unzweckmässig sich herausstellen, so behält sich derselbe vor, die entsprechende Abänderung in Vorschlag zu bringen.

Sollte aber nach seinem Ableben eine solche Veränderung nothwendig erscheinen, so könnte sie nur über Anträge des Lehrkörpers des hierortigen technischen Institutes und nach Erstattung des Vorschlags der hohen Administrativbehörde des technischen Instituts durch den jeweiligen Herrn Statthalter oder den höchsten Vorstand der politischen Behörden Böhmens erfolgen, immer aber bei Aufrechthaltung der im § 1. dieses Stiftsbriefes ausgesprochenen Absicht.



Und so möge mit Gottes Segen diese gute Absicht zum Emporblühen der vaterländischen Industrie und zur Förderung des technischen Wissens durch diese Stiftung mit stetem Gedeihen verwirklicht werden, wie dies ist der Wunsch des gefertigten Stifters. Der mitgefertigte böhm. ständische Landesausschuss als Administrativbehörde des aus dem ständischen Domestikalfonde erhaltenen ständ. technischen Instituts in Prag übernimmt und erklärt hiemit die Verpflichtung, diese Stiftung — nachdem die zu derselben gewidmeten spezifizirten Staatsloose bereits auf den Namen dieser Stiftung vinculirt und bei der Kassa des böhm. ständischen Domestikalfonds zur gesetzlichen Verwahrung deponirt worden sind — nach Weisung des stifterischen Willens für ewige Zeiten aufrecht zu erhalten, für deren getreuliche Erfüllung Sorge zu tragen, die Befolgung und Durchführung der Bestimmungen des Stiftsbriefs zu überwachen, hiernach das Stiftungsvermögen zu verwalten, die gesetzlichen Zinsen und Erträgnisse gesetz- und stiftungsgemäss verwenden und verrechnen zu lassen sowie mit dem gestifteten Kapitale keine anderen als nur die nach dem § 10. dieses Stiftsbriefes zulässigen Veränderungen vorzunehmen.

Zum Beweise dessen wurde vorliegender Stiftsbrief von dem Stifter, dann von dem böhm. ständischen Landesausschusse unterzeichnet, in 4 Parien ausgefertigt, wovon ein Pare bei der h. k. k. Statthalterei, das zweite bei dem böhm. ständ. Landesausschusse, das dritte bei dem Direktorate des technischen Instituts hinterlegt und ein viertes Pare dem Stifter eingehändigt wurde.

Prag, am 15. October 1856.

(L. S.) Leopold Graf Thun mp.,
Obersthoflehenrichter.

Karl Walther JUDr. mp.,
ständ. Landesausschussbeisitzer.

(L. S.) Adam Pollak mp.

Karl Dambek mp.,
als Zeuge.

Johann Schmidt mp.,
als Zeuge.

Nro 64.469.

Vorstehender Stiftsbrief wird seinem vollen Inhalte nach bestättigt.

Von der Böhmischen k. k. Statthalterei.
Prag, am 20. Dezember 1856.

Für den Statthalter:
(L. S.) Žiwna mp.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

400.

1854

Juni 1. června.

Kaiserin Elisabeth-Stiftung.

Die Studierenden der Prager Universität haben zur Feier der am 3. Juni 1854 erfolgten Ankunft Sr. k. und k. Apostolischen Majestät Franz Josef I. und Ihrer k. und k. Apostolischen Majestät der Kaiserin Elisabeth in Prag eine Wohlthätigkeitssammlung in ihrer Mitte eingeleitet, und es hat das von den Studierenden zur Feier der Ankunft Ihrer Majestäten gebildete Comité in der Sitzung am 1. Juni 1854 beschlossen, den Ertrag der erwähnten Sammlung im Betrage von 615 fl. 52 kr. C. M. zur Errichtung einer Stiftung für dürftige Universitätshörer dem akademischen Senate der Prager Universität übergeben.

Der bezügliche Stiftsbrief wurde am 31. December 1855 ausgefertigt und am 8. Feber 1856 von der k. k. Statthalterei in Prag bestätigt.

Diese Stiftung, welche den Namen „Kaiserin Elisabeth-Stiftung" zu führen hat, sollte alljährlich am 3. Juni als dem Gedächtnistage der Ankunft Ihrer k. und k. Apostolischen Majestäten in Prag auf die Dauer eines Jahres alternierend an einen dürftigen Hörer der drei weltlichen Facultäten verliehen werden.

Das Verleihungsrecht soll dem jeweiligen Statthalter von Böhmen über Präsentation des akademischen Senates der Prager Universität zustehen.

Um das Stiftungscapital zu erhöhen, soll unter den Studierenden der Prager Universität alljährlich am 3. Juni eine Sammlung zum Besten dieser Stiftung eingeleitet werden.

Nachdem seit dem Studienjahre 1882/83 in Prag zwei Universitäten bestehen, wurde das Vermögen unter dieselben zu gleichen Theilen getheilt, und es erhielten die deutsche und böhmische Karl-Ferdinands-Universität je 850 fl. in Wertpapieren und 452 fl. 82 kr. in Barem. Weiters wurde bestimmt, dass diese Stiftung an jeder Universität nur jedes zweite Jahr zu verleihen sei.

Nadace císařovny Alžběty.

Studující Pražské university uspořádali na oslavu příjezdu Jeho c. a k. Apoštolského Veličenstva Františka Josefa I. a Jejího c. a k. Apoštolského Veličenstva císařovny Alžběty dne 3. června 1854 do Prahy mezi sebou dobročinnou sbírku, a výbor, který k slavnosti Jejich c. a k. Veličenstev ze studentstva se ustavil, usnesl se v sezení dne 1. června 1854 na tom, že výtěžek zmíněné sbírky v obnosu 615 zl. 52 kr. konv. m. odevzdá se na zřízení nadace pro potřebné universitní posluchače.

List nadační o nadaci této byl dne 31. prosince 1855 vyhotoven a c. k. místodržitelstvím v Praze potvrzen.

Nadace tato, kteráž „nadací císařovny Alžběty" slouti má, budiž každoročně dne 3. června, totiž v pamětní den příjezdu Jejich c. a k. Apoštolských Veličenstev do Prahy na dobu jednoho roku střídavě potřebnému posluchači jedné ze tří světských fakult udílena.

Právo udílecí příslušeti má vždy místodržiteli v Čechách po presentaci akademického senátu Pražské university.

Aby jistina nadační se zvětšila, uspořádati jest mezi studujícími Pražské university každoročně v den 3. června sbírku ve prospěch nadace této.

Jelikož pak od roku školního 1882/83 stává v Praze dvé universit, bylo jmění oběma rovným dílem rozděleno a obdržela německá i česká Karlo-Ferdinandova universita po 850 zl. v cenných papírech a 452 zl. 82 kr. na hotovosti. Dále bylo stanoveno, že nadaci tuto udíleti jest na každé universitě jen každého druhého roku.

Dies wurde in den beiden Nachträgen vom 29. Feber 1884 und 3. Jänner 1884 festgesetzt, welche mit dem Präsidial-Erlasse vom 8. April 1884, Z. 2086 praes., von der k. k. Statthalterei in Prag bestätigt wurden.

In dem zweiten Nachtrage zu dem Stiftsbriefe vom 9. Juli 1886 wurde mit Rücksicht auf das Reinerträgnis des der böhmischen Universität gehörigen Stiftungscapitals bestimmt, dass an der böhmischen Universität diese Stiftung wieder alljährlich verliehen werde.

Gegenwärtig wird diese Stiftung von der k. k. Statthalterei in Prag über Präsentation der akademischen Senate der beiden Universitäten, und zwar an der deutschen Universität jedes zweite Jahr und an der böhmischen Universität jedes Jahr, verliehen.

Das von der k. k. deutschen Universität in Prag verwaltete Vermögen beträgt 1499 fl., und das von der böhmischen Universität in Prag verwaltete Vermögen 1485 fl. 73 kr.

Aus dem Reinerträgnisse dieser beiden Stiftungscapitalien wird je ein Platz mit der Jahresgebür von 42 fl. dotiert.

Ustanovení toto stalo se oběma dodatky ze dne 29. února 1884 a 3. ledna 1884, kteréž presidielním výnosem ze dne 8. dubna 1884, 2086 praes., c. k. místodržitelstvím v Praze potvrzeny byly.

V druhém dodatku k listu nadačnímu ze dne 9. července 1886 bylo vzhledem na čistý výtěžek jistiny nadační české universitě náležející ustanoveno, že na české universitě nadace tato zase každoročně udíleti se má.

Nyní udílí nadaci tuto c. k. místodržitelství v Praze po presentaci akademických senátů obou universit, a sice na německé universitě každého druhého roku a na české universitě každoročně.

C. k. německou universitou v Praze spravované jmění obnáší 1499 zl., a jmění českou universitou v Praze spravované 1485 zl. 73 kr.

Z čistého výnosu obou těchto jistin nadačních dotuje se po jednom místě s ročním požitkem 42 zl.

I.

Auszug

aus dem Sitzungsprotokoll des Comités zur Freudenbezeugung über die Ankunft Ihrer k. k. Majestäten von Seite der Prager Universitätshörer, vom 1. Juni 1854.

Es wurde der Antrag gestellt, den Ertrag der Wohlthätigkeitssammlung als Anlagekapital zu einer Stiftung für dürftige Universitätshörer zu verwenden.

Der Antrag wurde angenommen, und auf Grundlage der weiteren Berathungen Nachstehendes beschlossen:

A) Die Stiftung soll Kaiserin Elisabeth-Stiftung heissen, und wird der engere Ausschuss beauftragt, zur Erwirkung der Allerhöchsten Bewilligung das Geeignete zu veranlassen.

B) Es soll sich wegen der Entwerfung des Stiftsbriefs und Vorlage desselben zur hohen Bestätigung an den akademischen Senat verwendet und soll demselben unter einem der Ertrag der Sammlung mit 614 fl. 52 kr. CMze zur einstweiligen Hinterlegung überreicht werden.

C) Folgende Punkte sollen als Stiftungsmodalitäten in den Stiftsbrief einbezogen werden:

1. die Stiftung soll jährlich am 3. Juni als dem Gedächtnistage der beglückenden Ankunft Ihrer Majestäten für die Dauer eines Jahres verliehen werden, und soll am 3. Juni 1855 die erste Verleihung statt haben.

2. Das Verleihungsrecht soll dem jeweiligen Herrn Statthalter von Böhmen über Präsentation des akademischen Senats zustehen, und hat der engere Ausschuss diesfalls die geeigneten Schritte zu thun.

3. Nachdem die Hörer der Theologie theils als Alumnen, theils als Ordenskleriker ihre Versorgung erlangen und sohin einer Unterstützung wenigstens nicht so dringend bedürfen, so soll der auf die Dauer eines Jahres festgesetzte Stiftungsgenuss nach der vom akademischen Senat zu bestimmenden Reihenfolge jährlich an eine andere der [übrigen] 3 Fakultäten gelangen.

4. Um das Stiftungscapital mit der Zeit zu erhöhen, spricht das Comité den Wunsch aus, es möge von seinen nachkommenden Collegen jährlich am 3. Juni durch eine entsprechende Zeit eine Sammlung zum Besten dieses Stiftungscapitals eingeleitet werden.

5. Um eine Gleichstellung der Fakultäten auch in dieser Hinsicht zu erzielen, sollen die Stiftungsbeträge für je drei auf einander folgende Jahre constant bleiben und erst nach Verlauf der drei Jahre in Folge des durch den sub *C*) 4. erwähnten Sammlungsertrag und dessen in der Zwischenzeit zugewachsene Interessen erhöhten Stiftungskapitals immer wieder gleichmässig für 3 Jahre erhöht werden.

D) Die Comitémitglieder verpflichten sich, während ihres Verbleibens an der Universität dem sub *C*) 4. ausgesprochenen Wunsche die möglichste Förderung angedeihen zu lassen.

Die Richtigkeit der Abschrift bestätigt der engere Ausschuss:

Adolph Obentraut mp. Rud. Gf. Chotek mp.

Ladisl. Chmelenský mp. Fritz Gf. Nostitz mp.

Clemens Aull mp.

Original im Archiv der k. k. deutschen Karl-Ferdinands-Universität in Prag.

Original v archivu c. k. německé Karlo-Ferdinandské university v Praze.

II.

Löblicher k. k. akademischer Senat!

Die Studierenden der Prager Universität haben zur Feier der beglückenden Ankunft ihrer k. k. Majestäten in Prag über Genehmigung Seiner Excellenz des Herrn Statthalters und mit der Zustimmung eines löblichen akadem. Senats eine Wohlthätigkeits-Sammlung in ihrer Mitte eingeleitet.

Um das Andenken an den beglückenden Tag der Allerhöchsten Ankunft Ihrer k. k. Majestäten auch in fernen Zeiten unter der Prager akademischen Studentenschaft zu erhalten, hat das zu diesem Zwecke gebildete Comité vorbehaltlich der hohen Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Statthalters beschlossen, den Ertrag der oberwähnten Sammlung als Anlagskapital zu einer Stiftung für dürftige Universitätshörer zu verwenden.

Das ergebenst gefertigte Comité gibt sich demnach die Ehre, den Ertrag der genannten Sammlung mit 614 fl. 52 kr. CM. (sage sechshundert vierzehn Gulden 52 kr. Conv. Münze*) Einem löblichen akademischen Senat mit der ehrfurchtsvoller Bitte zu überreichen, Derselbe wolle mit geneigter Rücksichtnahme auf die laut anruhenden Sitzungsprotokolls vom Comité beschlossenen Stiftungsmodalitäten den Stiftsbrief entwerfen und zur hochortigen Bestätigung vorlegen.

Das gehorsamst gefertigte Comité erlaubt sich hiebei die ergebenste Bitte zu stellen, Ein löblicher akademischer Senat wolle das Präsentationsrecht dieser Stiftung hochgeneigt übernehmen und die bei Seiner Excellenz dem Herrn Statthalter schon mündlich ausgesprochene Bitte um hochgnädige Annahme des Verleihungsrechts der Stiftung und um die hohe Verwendung, dass dieser Stiftung die Auszeichnung werde, Kaiserin Elisabeth-Stiftung genannt zu werden, geneigtest unterstützen.

---

*) Mit der Liste Nr. 14 folgt nachträglich vom 4. Juli 1 fl. CMze; sohin stellt sich der Ertrag mit 615 fl. 52 kr. Conv. Münze heraus.

Obentraut mp.

Die Subskriptionslisten und der Betrag von 614 fl. 52 kr. Conv. Mze *) folgen im Anschlusse mit.

Prag am 1. Juli 1854.

Das Comité:

Clemens Aull mp. Adolf Obentraut mp. Rud. Gf. Chotek mp. Eduard Ritter von Wiedersperg mp. Emerich Gr. Chotek mp. Lad. Chmelenský mp. Friedr. Janovsky mp. Adolf Ott mp. Emil Mayer mp. G. Schnabel mp. Julius Sighartner mp. Wenzl Eduard Kutschera mp. W. Schenek mp. Jar. Rilke mp. Anton Spitzner mp. J. Alfred von Mörkenstein mp. Czyhlarz Karl mp. Demeter v. Mussalin mp. K. Reissig mp. Fritz Gf. Nostitz mp. Karl v. Herrnritt mp. Alfred R. v. Kundratitz mp. Victor von Mörkenstein mp. Vincenz R. v. Brechler-Troskovic mp. Josef Stummer mp. Karl Sazyma mp. Jaroslav Kotowic mp. Siegfried Loewenfeld mp. K. Vieta mp. F. Nadherny mp. L. Stompfe mp. Karl Niessl mp. Carl Židlicky mp. Fr. Dressler mp.

G. Exeli mp. Theophil Pisling mp.

(Rubrum:)

Löblicher
akademischer Senat!

Das Comité
zur Freudenbezeugung über die Ankunft Ihrer k. k. Majestäten von Seite der Prager Universitätshörer

überreicht ergebenst den Ertrag der Wohlthätigkeitssammlung mit 615 fl. 52 kr. CM. und bittet um die Realisirung des Comitébeschlusses vom 1. Juli 1854.

Mit 615 fl. 52 kr. Conv. Mze. und 2 Beilagen.

Original im Archiv der k. k. deutschen Karl-Ferdinands-Universität in Prag.

Original v archivu c. k. německé Karlo-Ferdinandovy university v Praze.

III.

Löblicher k. k. akademischer Senat!

In Befolgung des Auftrags des löblichen k. k. akademischen Senats vom 8. Juli d. J., N. E. 931, erlaubt sich das gefertigte Comité die Bitte zu stellen:

Der löbliche k. k. akademische Senat wolle die Verwaltung des Vermögens der aus Anlass der beglückenden Ankunft Ihrer k. k. Majestäten an

*) Statt 614 fl. 52 kr. sage 615 fl. 52 kr. CM.

der Prager Universität zu errichtenden Stiftung geneigtest selbst übernehmen.

Prag den 12. Juli 1854.

Für das Studenten-Comité der Prager Hochschule zur Feier der Ankunft Ihrer k. k. Majestäten:

Rudolf Graf Chotek mp. Klemens Aull mp.

Fritz Graf Nostitz mp. Adolph Obentraut mp.

Ladislav Chmelenský mp.

(Rubrum:) Löblicher k. k. akademischer Senat!

Das Prager Studenten-Comité zur Feier der Ankunft Ihrer k. k. Majestäten

erstattet ad NE. 931 die vom löblichen k. k. akademischen Senat abgeforderte Erklärung.

Original im Archiv der k. k. deutschen Karl-Ferdinands-Universität in Prag.

Original v archivu c. k. německé Karlo-Ferdinandovy university v Praze.

IV.

Euer Hochwohlgeboren!

Das Comité zur Errichtung einer Studentenstiftung aus Anlass der jüngsten Anwesenheit Ihrer Majestäten erlaubt sich nachstehend, die in der gestrigen Unterredung von Euer Hochwohlgeboren angeregten Fragen über einige nähere Details der Stiftung zu beantworten.

1. Den Punkt betreffend, welcher Fakultät zuerst das Stipendium zuzuweisen sei — ist das Comité der Ansicht, es möge bei Besetzung der Stiftung mit der juridischen Fakultät begonnen werden, da dieselbe nach der bestehenden Übung unter den weltlichen Fakultäten in der Reihenfolge die erste ist.

2. Über die Frage, bei welchem Erträgnisse der Stiftung ein zweites Stipendium zu errichten sei, erlaubt sich das Comité seine Ansicht dahin abzugeben: es möge der löbliche akademische Senat mit Berücksichtigung der Zeitumstände die Errichtung eines zweiten Stipendiums bestimmen, doch so, dass nicht eher ein zweiter Stiftungsplatz errichtet werden soll, ehe der erste nicht wenigstens 100 fl. Conv. Mze. jährlich beträgt.

3. Was die Qualifikation, die bei Besetzung der Stiftung zu berücksichtigen, anbelangt, so stellt das Comité die Bitte, der löbliche akademische Senat wolle mit hauptsächlicher Berücksichtigung der Dürftigkeit die übrigen nöthig erachteten Bedingungen selbst festsetzen.

4. Da das Comité mit Übergabe des gesammelten Geldes seine Wirksamkeit schloss und daher die Stifter nicht vertreten werden, so dürften zwei Stiftsbrief-Parien — für die k. k. Statthalterei und den k. k. akademischen Senat — genügen.

5. Die Ausfertigungskosten des Stiftsbriefs wollen aus dem gesammelten Gelde bestritten werden. Alle übrigen Modalitäten bleiben dem Ermessen des löblichen akademischen Senats überlassen.



Indem das Comité Euer Hochwohlgeboren ergebenst ersucht, die Beantwortung dieser Fragepunkte zur geneigten Kenntnis des löblichen akademischen Senats zu bringen,

zeichnen mit aller Hochachtung

für das Comité

Rudolf Graf Chotek mp. Klemens Aull mp.

Ladislav Chmelenský mp. Adolph Obentraut mp.

(Adresse:) Sr. Hochwohlgeboren dem Herrn Herrn

Johann Mich. Haubtmann,
JUDr., beeideter Landesadvokat, Dekan des löbl. Doktoren-Collegiums der juridischen Fakultät an der k. k. Universität

zu

Prag.

Original im Archive der k. k. deutschen Karl-Ferdinands-Universität in Prag.

Original v archivu c. k. německé Karlo-Ferdinandovy university v Praze.

V.

Stiftsbrief.

Der k. k. akademische Senat der k. k. Carl-Ferdinand'schen Universität zu Prag urkundet und bekennet mittelst dieses Stiftsbriefes: Die Studirenden der Prager Universität haben zur Feier der beglückenden, am 3. Juni 1854 erfolgten Ankunft Sr. k. k. Apostolischen Majestæt Franz Joseph I. und Ihrer k. k. Majestæt der Kaiserin Elisabeth in Prag eine Wohlthätigkeits-Sammlung in ihrer Mitte eingeleitet und, um das Andenken an den beglückenden Tag der Allerhöchsten Ankunft Ihrer k. k. Majestæten auch in ferneren Zeiten unter der Prager akademischen Studentenschaft zu erhalten, durch das von ihnen zur Feier der Ankunft Ihrer k. k. Majestæten gebildete Comité den Ertrag der erwähnten Sammlung mit 615 fl. 52 kr. CM., schreibe: sechshundert fünfzehn Gulden 52 Kreuzer Convent. Münze, als Anlagskapital zu einer Stiftung für dürftige Universitätshörer dem akademischen Senate übergeben und beschlossen:

I. Die Stiftung solle: „Kaiserin Elisabeth Stiftung" heissen, und zur Erwirkung der Allerhöchsten Bewilligung das Geeignete veranlasst werden.

II. Die Stiftung soll alljährlich am dritten Juni als dem Gedächtnistage der beglückenden Ankunft Ihrer k. k. Apostol. Majestäten für die Dauer eines Jahres verliehen werden, und soll nach dem Willen der Stifter am 3. Juni 1855 die erste Verleihung statthaben. mithin der Stiftungsbetrag für die ersten drei Jahre aus den Interessen des Stiftungskapitals per 600 fl. in 30 fl. CM. bestehen und nach Massgabe der jährlichen Sammlungserträge und der davon entfallenden Interessen immer von drei zu drei Jahren erhöht werden, bis er die Summe von 100 fl. CM. erreicht.

III. Das Verleihungsrecht soll dem jeweiligen Herrn Statthalter von Böhmen über Präsentation des akademischen Senates zustehen.

IV. Nachdem die Hörer der Theologie theils als Alumnen, theils als Ordenskleriker ihre Versorgung erlangen und sohin einer Unterstützung wenigstens nicht so dringend bedürfen, so soll der auf die Dauer eines Jahres festgesetzte Stiftungsgenuss jährlich an eine andere der übrigen drei Fakultäten gelangen und bei Besetzung der Stiftung mit der juridischen Fakultät begonnen werden, da dieselbe unter den weltlichen Fakultäten in der Reihenfolge die erste ist.



V. Um das Stiftungskapital mit der Zeit zu erhöhen, soll von und unter den Studierenden der Prager Universität alljährlich am 3. Juni eine Sammlung zum Besten dieses Stiftungskapitals eingeleitet werden. — Um eine Gleichstellung der stiftungsgenussberechtigten drei Fakultäten in jeder Hinsicht zu erzielen, soll der Betrag des Stipendiums für je drei auf einander folgende Jahre unverändert bleiben und erst nach Verlauf der drei Jahre in Folge und [sic! l. des] nach Massgabe des Sammlungsertrages und dessen in der Zwischenzeit zugewachsenen Interessen erhöhten Stiftungskapitals immer wieder gleichmässig für drei Jahre erhöht werden.

VI. Die Verwaltung des Stiftungsvermögens steht dem k. k. akademischen Senate zu, und es sind daher auch die Erträgnisse der erwähnten Jahressammlungen dem k. k. akademischen Senate zur Verwaltung und fruchtbringenden Anlegung zu übergeben.

VII. Wenn das Erträgnis der Stiftungskapitalien jährlich mehr als 100 fl. CMze (schreibe: einhundert Gulden CMze) beträgt, so steht dem k. k. akademischen Senate, wenn er es mit Berücksichtigung der Zeitumstände zweckmässig erachtet, das Recht zu, einen zweiten Stiftungsplatz zu errichten.

VIII. Das Stipendium ist dem Dürftigsten der Bewerber, welche nach ihrem Verhalten des Stipendiums würdig erscheinen, zu verleihen.

IX. Die mit der Realisirung der Stiftung und Ausfertigung des Stiftsbriefes verbundenen Auslagen sind aus dem Erträgnisse des Stiftungskapitals oder aus diesem selbst zu bestreiten.

Nachdem nun Seine k. k. Apostolische Majestät Franz Joseph I. laut Dekrets des h. k. k. Unterrichts-Ministeriums vom 5. Juli 1854, Z. 9487, mit der Allerhöchsten Entschliessung ddto. Laxenburg den 28. Juni 1854 allergnädigst zu bewilligen geruht haben, dass diese Stiftung „Kaiserin Elisabeth-Stiftung“ heisse, nachdem ferner das obengenannte Stiftungskapital von 615 fl. 52 kr. CMze von den Stiftern dem k. k. akademischen Senate baar übergeben, von diesem in Rechnungsempfang genommen und dieser Stiftung gemäss Erlasses des h. k. k. Finanz-Ministeriums vom 15. Mai l. J. Z. 12293 mit der Allerhöchsten Entschliessung Seiner k. k. Apostol. Majestät vom 28. April 1855, h. Statthalterei-Intimat vom 5. Juli d. J., Z. 27.083, die Gebührenfreiheit allergnädigst zu Theil geworden; so wurde von diesem Kapital mit hohem Consense des h. k. k. Statthalterei-Präsidiums vom 27. August 1854, Z. 839, der Betrag von 600 fl. CM zu dem Nationalanlehen verwendet, der dabei gewonnene Nachlass à 5 p. C. mit 30 fl. und die von dem Anlagskapital erübrigten 15 fl. 52 kr., dann die Ausgleichungsinteressen von den auf das Anlehen erlegten 600 fl. bis Ende Dezember 1854 per 9 fl. 34 kr. CM. in die Sparkassa eingelegt, wodurch das Anlagskapital per 615 fl. 52 kr. auf 655 fl. 26 kr. CM. erhöht worden ist und dermal aus der Staatsschuldverschreibung vom 31. August 1854 Nr. 4847 per . . . . 500 fl. — kr.
dann der Staatsschuldverschreibung vom 31. August 1854 Nr. 26536 per . 100 fl. — kr.
und einer Anlage in der Sparkassa auf das Büchel Fol. 16.972 Nr. 7970 per 55 fl. 26 kr.

zusammen in . . . 655 fl. 26 kr.

schreibe sechshundert fünfzig fünf Gulden 26 kr. Conv. Münze, besteht; nachdem endlich die Stifter alle übrigen bei Ausfertigung des Stiftsbriefes etwa nothwendig erscheinenden Modalitäten festzusetzen dem akademischen Senate überlassen haben, so wird hiemit weiter festgesetzt, dass bei Besetzung des Stipendiums die bestehende Rang- und Folgeordnung, gemäss welcher der juridischen Fakultät die medizinische und dieser die philosophische zu folgen hat, zu beachten ist, und dass, wenn nach Zulass des oben unter Absatz VII erwähnten Willens der Stifter ein weiteres Stipendium errichtet worden ist, dieses weitere Stipendium dem zweitwürdig befundenen Bewerber der in dem Genuss des ersten Stipendiums befindlichen Fakultät für die Dauer des Jahres zuzuwenden ist, in so lange dieses Stipendium nicht eben so viel, wie das erste beträgt, und dass, wenn auch das weitere Stipendium mehr als 100 fl. CM. beträgt, alljährlich die Bewerber von zwei der genannten Fakultäten zu berücksichtigen und zu betheilen kommen.

Der k. k. akademische Senat der k. k. Universität zu Prag gelobet, die in diesem Stiftsbriefe enthaltene Stiftung und Verbindlichkeit nach dem Willen der Stifter genau in Erfüllung zu bringen, mit dem Stiftungskapital ohne Bewilligung der h. k. k. Statthalterei keine Veränderung vorzunehmen, dasselbe treu und redlich zu verwalten und über dessen Verwaltung und Verwendung der k. k. Staatsbuchhaltung alljährlich die Rechnung zur Revision vorzulegen.



Urkund dessen ist dieser Stiftsbrief in drei gleichlautenden Exemplaren, wovon eines bei der hohen k. k. Statthalterei in Prag, das zweite bei dem k. k. akademischen Senate und das dritte bei der k. k. Finanzprokuratur aufbewahrt wird, ausgestellt und von den d. Z. Mitgliedern des k. k. akademischen Senates und zwei Zeugen eigenhändig unterfertigt und mit dem Siegel der Universität versehen worden.

So geschehen Prag, am 31. Dezember 1855.

Dr. Jakob Eduard Witak mp.,
als ersuchter Zeuge.

Franz Alex. Chladek mp.,
erbetener Zeuge.

(L. S.)

Hieronymus Joseph Zeidler mp.,
Abt, d. Z. Rektor.

Franz Pitha mp.,
d. Z. Prorektor.

Dr. Fabian mp.,
d. Z. theol. Prof.-Dekan.

Dr. Franz Schneider mp.,
d. Z. jurid. Prof.-Dekan.

Dr. Ign. R. v. Nadherny mp.,
d. Z. mediz. Prof.-Dekan.

Dr. Jos. Böhm mp.,
d. Z. philos. Prof.-Dekan.

Dr. Prof. Petr mp.,
d. Z. theol. Dokt.-Dekan.

Karl Walther JUDr. mp.,
d. Z. Dekan des jurid. Doktoren-Collegiums.

Dr. Waller mp.,
d. Z. med. Dokt.-Dekan.

Kabesch mp.,
d. Z. philos. Doktoren-Dekan.

Dr. Smutek mp.,
d. Z. theol. Prodekan.

Dr. G. N. Schnabel mp.,
jur. Prodekan.

Dr. A. Jaksch mp.,
mediz. Prodekan.

Dr. Vietz mp.,
philos. Prodekan.

Nr. 5850.

Vorstehender Stiftsbrief wird seinem vollen Inhalte nach bestättigt.

Von der k. k. Böhmischen Statthalterei.
Prag, am 8. Feber 1856.

Für den Statthalter:

(L. S.) Forgách mp.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

(50 Kreuzer Stempel.)

Nachtrag

zu dem Stiftsbriefe vom 31. Dezember 1855 über die Kaiserin Elisabeth-Stiftung für dürftige Hörer der weltlichen Facultäten der Prager Universität.

Auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1882, Z. 24 R.-G.-Bl., nach welchem vom Wintersemester 1882—1883 an in Prag zwei Universitäten, nämlich die k. k. deutsche Karl-Ferdinands-Universität und die k. k. böhmische Karl-Ferdinands-Universität zu bestehen haben, und des § 3 dieses Gesetzes, vermöge dessen rücksichtlich der Stiftungen, deren Verwaltung, Verleihung oder Präsentation dem akademischen Senate, dem Rector oder einzelnen Professoren-Collegien zukömmt, beide Universitäten gleichberechtigt sind, insofern in den Stiftungsurkunden keine beschränkenden Bestimmungen enthalten sind, wurde von den Vertretern der k. k. Universitäten mit deutscher und böhmischer Vortragssprache in Prag beantragt, das bisher von der Universität verwaltete Stiftungsvermögen nach Activierung der böhmischen medicinischen Facultät in zwei gleiche Hälften reell zu theilen. Die Theilung zu gleichen Hälften sollte jedoch nur dann stattfinden, wenn am Tage der Theilung die Activierung der böhmischen medicinischen Facultät unabänderlich für das nächste Studienjahr feststeht.

Andernfalls sind der deutschen Universität $^4/_6$, der böhmischen Universität $^2/_6$ zuzutheilen, unter Wahrung des Anspruches der böhmischen Universität auf ein weiteres Sechstel für den Zeitpunkt der Activierung der böhmischen medicinischen Facultät.

Dann wurde beschlossen, das Stipendium an jeder Universität nur jedes zweite Jahr zu verleihen.

Diese Anträge wurden von dem hohen k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 4. April 1883, Z. 5072, genehmigt.

Infolge dessen wurde das vorhandene Vermögen der Stiftung zwischen den beiden Universitäten auf folgende Weise getheilt, und zwar erhielt die deutsche k. k. Karl-Ferdinands-Universität in Prag von diesem Vermögen 850 fl. in Wertpapieren und 452 fl. 82 kr. in Barem, und die böhmische Karl-Ferdinands-Universität in Prag übernahm von diesem Vermögen 850 fl. in Wertpapieren und 452 fl. 82 kr. in Barem.

Der akademische Senat der k. k. deutschen Karl-Ferdinands-Universität in Prag übernimmt die Verwaltung des Stiftungsfondes und das im Stiftsbriefe vom 31. December 1855 eingeräumte Präsentationsrecht und verbindet sich, dasselbe im Sinne des Stiftsbriefes auszuüben, mit dem Stiftungsvermögen ohne Bewilligung der k. k. Statthalterei keine wie immer geartete Veränderung vorzunehmen und jährlich einen Gebarungsausweis der k. k. Statthalterei als Stiftungsbehörde vorzulegen.

Dieser Stiftsbriefnachtrag wird in zwei Parien ausgefertigt und das eine Pare dem für die k. k. Statthalterei bestimmten Stiftsbriefpare und das zweite dem für die deutsche k. k. Karl-Ferdinands-Universität bestimmten Stiftsbriefpare beigeheftet.

Prag am 29. Februar 1884.

Akademischer Senat der k. k. deutschen Karl-Ferdinands-Universität.

Der Prorector: Dr. E. Hering mp. (L. S.) Der Rector: Dr. F. Lippich mp.

Dr. J. Scherer mp.
Univ. Kzl. Dir.

Nr. 2086 präs.

Vorstehender Stiftsbriefnachtrag wird bestätigt.

K. k. Statthalterei-Präsidium.
Prag am 8. April 1884.

(L. S.) Der k. k. Statthalter:
Kraus mp.
Feldmarschall-Lieutenant.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.



(50 kr. kolek.)

Dodatek

k základní listině ze dne 31. prosince 1858 o nadaci Císařovny Elišky pro chudé posluchače světských fakult university Pražské.

V základě zákona daného dne 28. února 1882., č. 24 ř. z., podle kterého počínaje zimním během 1882—1883 v Praze dvě university býti mají, totiž c. k. německá universita Karlo-Ferdinandská a c. k. česká universita Karlo-Ferdinandská, a § 3 toho zákona, podle kterého ohledně nadací, k nimž správa, udělení neb presentací akademickému senátu přináleží, obě university jsou rovnoprávné, pokud v příslušných listinách nadačních nijakých obmezovacích ustanovení není, navrhlo se od zástupců německé i české university v Praze, aby se jmění nadační, které dosud od university spraveno [sic] bylo, po aktivování české lékařské fakulty ve dvou stejných dílech věcně rozdělilo.

Rozdělení na stejné díly mělo jen tenkráte místa, když v den rozdělení jistota pozůstává, že česká lékařská fakulta v příštím roce studijním aktivována bude, jinak by německé universitě $^4/_6$ a české universitě $^2/_6$ přiděleny byly, zachováním nároků české university na další šestý díl v čas aktivování české lékařské fakulty.

Pak bylo určeno, že nadání na každé universitě jen v každém druhém roce uděleno býti má.

Tyto návrhy byly vysokým c. k. ministerstvem kultu a vyučování výnosem ze dne 4. dubna 1883, č. 5072, schváleny; následkem toho bylo jmění nadace mezi oběma universitami rovnoměrně rozděleno, a sice dostala česká c. k. Karlo-Ferdinandská universita z toho jmění 850 zl. v papírech cenných a 452 zl. 82 kr. v hotovosti.

Akademický senát c. k. české university Karlo-Ferdinandské vyslovuje, že přejímá správu jmění nadačního a presentační právo v nadační listině ze dne 31. prosince 1855 ustanovené a zavazuje se ono právo ve smyslu nadační listiny vykonati, s jměním nadačním bez svolení c. k. místodržitelství nižádnou změnu předsevzíti a každoročně výkaz o jednání c. k. místodržitelství předložiti.

Dodatek ten se ve dvou stejnopisech vyhotovil, ze kterých jeden k nadační listině u c. k. místodržitelství schované a druhý k nadační listině pro c. k. českou universitu Karlo-Ferdinandskou shotovenou [sic] se připojí.

C. k. akademický senát české university Karlo-Ferdinandské.

V Praze dne 3. ledna 1884.

(L. S.)

Randa mp.,
t. č. rektor.

Dr. Weiss mp.,
t. č. děkan lékařské fakulty.

Dr. F. Studnička mp.,
t. č. proděkan č. fak. filos.

Dr. J. Krejčí mp.,
t. č. děkan fak. filos.

W. W. Tomek mp.,
prorektor.

Dr. Emil Ott mp.,
t. č. děkan fakulty právnické.

Dr. Streng mp.,
t. č. proděkan.

Dr. Kvíčala mp.

Prof. Zucker mp.,
proděkan práv. fakulty.

Eiselt mp.

Dr. Hanel mp.,
člen akad. senátu.

Č. 2086 praes.

Tento dodatek k listu nadacímu se stvrzuje.

Z c. k. místodržitelského præsidia.
V Praze dne 8. dubna 1884.

C. k. místodržitel:
(L. S.) Kraus mp.
polní podmaršálek.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag. | Original u c. k. místodržitelství v Praze.

Čís. 492. Sen. r. 1886.

(50 kr. kolek)

Druhý dodatek

k listu nadacímu ze dne 31. prosince 1855 o nadání Císařovny Alžběty.

V dodatku ode dne 3. ledna 1884 k listu nadacímu ode dne 31. prosince 1855 o nadání císařovny Alžběty pro nuzné posluchače světských fakult university Pražské bylo při rozdělení jmění nadačního mezi c. k. německou universitu Karlovu-Ferdinandovu v Praze a c. k. českou universitu Karlovu-Ferdinandovou v Praze ustanoveno, aby stipendium na každé universitě toliko každého druhého roku udíleno bylo.

Jelikož však jmění nadační dosáhlo výše, která dovoluje, aby nadanec podělen byl větším obnosem než 42 zl., kdežto původní požitek nadační ještě před rozdělením jmění nadačního mezi obě university Pražské obnášel toliko 30 zl., pokud se týče později 42 zl.: ustanovuje se tímto, že stipendium na c. k. české universitě Karlově-Ferdinandově v Praze nejen každého druhého roku, nýbrž každého roku udíleno býti má.

C. k. akademický senát české university Karlovy-Ferdinandovy
v Praze, dne 9. července 1886.

Dr. Ant. Frič mp.,
t. č. děkan fil. fakulty.

(L. S.)

W. W. Tomek mp.,
rektor.

Dr. Vilém Weiss mp.,
t. č. děkan fakulty lékařské.

Prof. Dr. Streng mp.,
t. č. prorector.

Prof. Dr. Lad. Čelakovský mp.,
t. č. proděkan fak. filosofické.

Prof. Dr. Ant. Randa mp.,
t. č. děkan práv. fak.

Schöbl mp.,
t. č. proděkan.

Prof. Dr. Al. Zucker mp.,
t. č. proděkan práv. fak.

Prof. Dr. J. J. Hanel mp.,
člen akad. senátu.

Prof. V. Tomsa mp.,
člen akad. senátu.

Prof. Dr. J. Gebauer mp.,
člen akad. senátu.

Č. 80453.

Tento druhý dodatek k listu nadacímu se stvrzuje.

C. k. místodržitelství v Čechách.
V Praze dne 26. října 1886.

Za místodržitele:
Friedl mp.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag.

Original u c. k. místodržitelství v Praze.

401.

1854

Juni 19. června.

Rosina Rziha'sche Studenten-Stiftung.

Rosina Rziha, geborene Freiin von Schorlemer, Bürgerswitwe in Pilsen, widmete in ihrem am 19. Juni 1854 zu Pilsen errichteten mündlichen Testamente ein Capital von 1000 fl. C. M. zur Begründung einer Studenten-Stiftung für arme Pilsner Studenten,) deren Genuss durch alle Schulen dauern soll.*

*Den Vorschlag für die Besetzung dieser Stiftung soll der Vorsteher des Pilsner Gymnasiums und die Gemeinderepräsentanz in Pilsen erstatten.**)*

Der Stiftsbrief wurde am 4. October 1855 zu Pilsen ausgefertigt und am 5. December 1855 von der k. k. Statthalterei in Prag bestätigt.

Gegenwärtig wird diese Stiftung über Vorschlag der Stadtgemeindevertretung und der Gymnasialdirectionen in Pilsen an arme Studenten aus Pilsen von der k. k. Statthalterei in Prag verliehen.

Das Vermögen dieser Stiftung, welches ebenfalls von der k. k. Statthalterei in Prag verwaltet wird, beträgt 1620 fl., aus dessen Erträgnisse ein Platz mit der Jahresgebür von 65 fl. dotiert wird.

Studentské nadání Růženy Rzihové.

Růžena Rzihová, rozená svobodná paní Schorlemerova, vdova po měšťanu v Plzni, věnovala ve své ústní závěti dne 19. června 1854 v Plzni zřízené jistinu 1000 zl. konv. m. na založení studentského nadání pro chudé Plzeňské studenty), jehož požívání trvati má po všechny školy.*

*Návrh na obsazení této nadace učiniti má vždy představený gymnasia Plzeňského a obecní zastupitelstvo v Plzni.**)*

List nadační byl dne 4. října 1855 v Plzni vyhotoven a dne 5. prosince 1855 c. k. místodržitelstvím v Praze potvrzen.

Nyní udílí se nadace tato c. k. místodržitelstvím v Praze po návrhu městského obecního zastupitelstva a ředitelstev gymnasijních v Plzni chudým studentům z Plzně.

Jmění nadace této, jež rovněž c. k. místodržitelství v Praze spravuje, obnáší 1620 zl.; z výtěžku jeho dotuje se jedno místo s ročním požitkem 65 zl.

I.

Cop. vid.

Mündliches Testament

der hiesigen Bürgersfrau Rosina Říha, gebornen Freiin von Schorlemer, am 19. Juni 1854.

. . . .

3. Vermache ich nachstehende Beträge zu frommen Zwecken und Stiftungen, und zwar:

---

*) Nach dem Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 22. September 1893, Z. 3190, ist diese Stiftung nicht ausschliesslich für Schüler des deutschen Gymnasiums in Pilsen bestimmt.

**) Laut des Erlasses des hohen Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 23. Jänner 1880, Z. 658, hat der Verwaltungsgerichtshof entschieden, dass bei divergierenden Vorschlägen auf Besetzung dieser Stiftung der k. k. Statthalterei als dem dritten zur Mitwirkung berufenen Factor das Entscheidungsrecht zusteht.

*) Vedle rozhodnutí c. k. správního dvoru soudního ze dne 22. září 1893, č. 3190, není nadace tato určena výlučně pro žáky německého gymnasia v Plzni.

**) Vedle výnosu vysokého ministerstva záležitostí duchovních a vyučování ze dne 23. ledna 1880, č. 658, rozhodl správní dvůr soudní, že rozchází-li se návrhy na obsazení nadace této, přísluší právo rozhodnutí c. k. místodržitelství jakožto třetímu činiteli, který ke spolupůsobení jest povolán.

a) der hiesigen Sct. Bartholomäi-Kirche auf heilige Messen . . . . . . 500 fl. CM.
b) der hiesigen Franziskaner-Kirche auf heilige Messen . . . . 250 fl. CM.
Der hiesigen Franziskaner-Kirche auf deren Unterhaltung . . . . . . 250 fl. CM.
wofür an meinem und meiner verstorbenen Schwester Jeanette Geburts- und Sterbetage alljährlich heilige Messen für unser Seelenheil gelesen werden sollen.
c) Dem hiesigen Schulfonde zur Gründung einer Stiftung für die Pilsner armen Studenten, giltig durch alle Schulen . . . . 1000 fl. CM.
d) dem k. k. Normalschulfonde . . . . 200 fl. CM.
e) dem Prager Invalidenhause . . . . 1000 fl. CM.
f) dem hiesigen Armenfonde zur Vertheilung den Stadtarmen gleich am Tage meiner Beerdigung . . . . 100 fl. CM.
4. An Vermächtnissen bestimme ich
a) der Frau Dekert . . . . 1000 fl. CM.

Zusammen in Banknoten . . . 4300 fl. CM.

. . . .

10. Als Testamentsvollzieher bestimme ich den hierstädtischen Kassier H. Josef Machek.

. . . .

Karl Teissler mp.,
Med. & Chir. Dr., als Zeuge.

Josef Machek mp.,
Stadtkassier, als Zeuge.

Filip Wieser mp.,
als Zeuge.

Collationirt, und ist mit dem ungestempelten Originale gleichlautend befunden worden.

Publ. 17. November 1854.

K. k. Bezirksgericht Pilsen,
den 2. November 1854.

Der k. k. Bezirksrichter:
(L. S.) Feyl mp.

Beglaubigte Abschrift bei der k. k. Statthalterei in Prag.

Ověřený opis u c. k. místodržitelství v Praze.

II.

(3 fl. Stempel.)

Stiftsbrief.

Wir gefertigten Vorsteher des Pilsner städtischen Gymnasiums und die gefertigte Gemeinderepräsentanz der Kreisstadt Pilsen urkunden und bekennen kraft dieses Stiftsbriefes, dass die hiesige, nunmehr verstorbene Bürgerwittwe Frau Rosina Rziha, geborene Freiin von Schorlemer, in ihrem zu Pilsen am 19. Juni 1854 verfassten Testamente ad § 3 lit. *c* den Betrag von eintausend Gulden CM. dem hiesigen Schulfonde zur Begründung einer Stiftung für die Pilsner armen Studenten, giltig durch alle Schulen, gewidmet hat.

Dem zu Folge hat der von der Testatorin bestimmte Testamentsexekutor in der Person des Pilsner Stadtkassiers H. Josef Machek mit den legirten 1000 fl. CM. in Banknoten zwei 5%tige Staatsobligationen im Nominalwerthe per 1100 CM., und zwar eine derselben über 1000 fl. de dato Wien am 4. September 1852, Nr. 25.793, die andere über 100 fl. de dato Wien am 1. Mai 1833, Nr. 99.305, nach Abschlag der 8%tigen Steuergebühr angekauft und richtig bezahlt, wodurch das Stiftungskapital fruchtbringend angelegt erscheint und der Zinsertrag desselben vom 1. Mai 1855 zu laufen anfängt.

Nachdem auf diese Art die von der verstorbenen Frau Rosina Rziha testirte Studenten-Stiftung mit einem jährlichen Genusse von 55 fl. CM. vollkommen gesichert ist und die Obligationen für die Stiftung gehörig vinkulirt sind, so geloben wir gefertigten Vorsteher des Pilsner Gymnasiums und die gefertigte Gemeinderepräsentanz für uns und unsere Nachfolger, diese Stiftung nach Weisung dieses Stiftsbriefes für ewige Zeiten aufrecht zu erhalten und getreulich zu erfüllen, mit dem Stiftungskapitale ohne hoher k. k. Statthaltereibewilligung keine Änderung vorzunehmen und den jedesmaligen Vorschlag für Besetzung des Stiftungsplatzes der hohen k. k. Statthalterei zur Bestättigung vorzulegen.

Urkund dessen ist der gegenwärtige Stiftsbrief in drei gleichlautenden Parien, wovon das eine bei der k. k. Statthalterei, das zweite bei dem Studienfonde und das dritte in der Depositenkassa der Pilsner Stadtgemeinde aufbewahrt werden soll, ausgefertigt und von uns und zwei Zeugen gefertiget worden.

Pilsen, am 4. Oktober 1855.

(L. S.) Wanka mp., Bürgermeister.

Joh. Forst mp., Zeuge.

Josef Adamowsky mp., Zeuge.

Vinc. Graumann mp., Gymnasialdirektor.

Jos. Ign. Kloffetz mp., Stadtrath.

F. Gulden mp., Stadtrath.

Nro 55.911.

Vorstehender Stiftsbrief wird seinem vollen Inhalte nach bestättigt.

Von der Böhmischen k. k. Statthalterei.

Prag, am 5. Dezember 1855.

Für den Statthalter:

(L. S.) Forgách mp.

Original bei der k. k. Statthalterei in Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.



402.

1854
October 13. října.

Johann Kollauf'sche Studenten-Stiftung.

Johann Kollauf, k. k. Ingenieur in Graz, hat in seinem Testamente de dato Graz am 13. October 1854 zu einem Stiftungsplatze für einen studierenden Jüngling seiner Verwandtschaft ein Capital von 4000 fl. gewidmet.

In Ermangelung von Anverwandten des Stifters sollen auch fremde Jünglinge aus Chroustowitz oder dieser Pfarre zum Stiftungsgenusse berufen sein.

Der Stiftling soll dieses Stipendium nur so lange beziehen, als er sich alle Jahre mit guten Fortgangsclassen und einem streng moralischen Betragen bei dem Ortspfarrer von Chroustowitz und bei der zuständigen Behörde ausweist.

Der bezügliche Stiftsbrief wurde in Chroustowitz am 12. November 1860 ausgefertigt und von der k. k. Statthalterei in Prag am 5. December 1860 bestätigt.

Gegenwärtig wird diese Stiftung von der k. k. Statthalterei in Prag über Vorschlag des Chroustowitzer Pfarrers verliehen.

Das Vermögen dieser Stiftung wird von derselben Landesstelle verwaltet und beträgt 8500 fl.

Die Jahresgebür des bestehenden einen Platzes ist mit 210 fl. festgesetzt.)*

Studentské nadání Jana Kollaufa.

Jan Kollauf, c. k. inženýr ve Štyrském Hradci, věnoval ve své závěti sepsané ve Štyrském Hradci dne 13. října 1854 jistinu 4000 zl. na zřízení nadačního místa pro studujícího jinocha ze svého příbuzenstva.

Není-li tu příbuzných zakladatelových, povolati jest ku požitku nadačnímu také cizí jinochy z Chroustovic neb z farního obvodu Chroustovického.

Nadanci mělo se stipendia tohoto jen po tak dlouho dostávati, pokud po všechna léta dobrými známkami z prospěchu a přísně mravným chováním u místního faráře v Chroustovicích a u příslušného úřadu se vykáže.

List nadační o nadaci této byl v Chroustovicích dne 12. listopadu 1860 vyhotoven a c. k. místodržitelstvím v Praze dne 5. prosince 1860 potvrzen.

Nyní udílí nadaci c. k. místodržitelství v Praze po návrhu Chroustovického faráře.

Jmění nadace v obnosu 8500 zl. spravuje rovněž zmíněné c. k. místodržitelství.

Nadace má jedno místo, jehož roční požitek stanoven jest obnosem 210 zl.)*

I.

Testament.

1tens. Dem allmächtigen Schöpfer, der mir das Leben gab, mich nährte und dem ich alles verdanke, erstatte ich meinen demüthigsten Dank für seine Gnade und Güte und empfehle ihm auch meine sündige Seele zur weitern Barmherzigkeit.

. . . .

13tens. Zu einem Stiftungsplatz für einen studierenden Jüngling meiner Anverwandten bestimme ich viertausend Gulden.

Doch hat derselbe dieses Stipendium mit 200 fl. jährlich nur so lange zu beziehen, so lange er sich alle Jahre mit guten Fortgangsklassen und einem strengen moralischen

*) Die Verhandlung wegen Erhöhung der Jahresgebür, eventuell wegen Errichtung eines zweiten Platzes wurde eingeleitet.

*) V příčině zvýšení ročního požitku, po případě zřízení druhého místa již se vyjednává.

Betragen bei dem Ortspfarrer von Chraustowitz und bei der zuständigen Behörde ausweiset.

Hat ein solcher Stiftling die Studien vollendet, oder hat er durch schlechten Fortgang die Hilfe verwirkt, so soll das Stipendium als erledigt zu betrachten und neu zu besetzen sein; wozu in Ermanglung der Anverwandten auch fremde Jünglinge von Chraustowitz oder dieser Pfarre berufen sind, und wobei der Chraustowitzer Pfarrer den Vorschlag zu machen hat.

. . . .

Alles Obige wurde beim gesunden Verstande und freiem Willen unter Vorbehalt späterer Anordnung bestimmt.

Gratz, am 13. Oktober 1854.

Kollauf mp.,
Ingenieur.

Collationirt und dem beim Verlassakte nach Johann Karl Kollauf aufbewahrten ungestempelten Originale wörtlich gleichlautend befunden.

Leibnitz, am 4. Oktober 1856.

Der k. k. Notar als Gerichtscommissär
(L. S.) Dr. Praunegger mp.

Nr. 15.607.

Collationirt und der vom Notariate in Leibnitz vidimirten ungestempelten Abschrift wörtlich gleichlautend befunden.

Von der k. k. Direktion der Statthalterei-Hilfsämter,
Gratz, am 27. November 1856.

(L. S.) Ferd. Steinhauser mp.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

II.

(36 kr. Stempel.)

Stiftsbrief
über die Johann Kolaufische Studentenstiftung.

Der Unterzeichnete urkundet und bekennet hiemit: Es habe der k. k. Ingenieur in Graez Herr Johann Kolauf in seinem Testamente ddto. Graez am 13. Oktober 1854, Absatz 13 angeordnet:

„Zu einem Stiftungsplatze für einen studierenden Jüngling meiner Anverwandten bestimme ich viertausend Gulden, doch hat derselbe dieses Stipendium mit 200 fl. nur so lange zu beziehen, so lange er sich alle Jahre mit guten Fortgangsklassen und einem streng moralischen Betragen bei dem Ortspfarrer von Chroustovic und bei der zuständigen Behörde ausweiset.

Hat ein solcher Stiftling die Studien vollendet oder hat er durch schlechten Fortgang die Hilfe verwirkt, so soll das Stipendium als erledigt zu betrachten und neu zu besetzen sein, wozu in Ermangelung der Anverwandten auch fremde Jünglinge von Chroustovic oder dieser Pfarre berufen sind, und wobei der Chroustowizer Pfarrer den Vorschlag zu machen hat.“

Nach dem hohen Statthalterei-Erlasse ddto. Prag am 9. Juni 1860, Z. 31.923, hat die k. k. Landeshauptkassa für das vom k. k. Bezirksgerichte Leibniz eingesendete Johann Kolaufische Studentenstiftungskapital nach Abzug der 8% Gebühr im Betrage von 3680 fl. C. M. oder 3864 fl. Ö. W., d. i. dreitausend achthundert sechzig vier Gulden in

öster. Währ., durch die k. k. Staatsdepositenkassa die National-Obligation Nr. 68.558 ddto. 1. Oktober 1858 pr. 4860 fl., d. i. viertausend achthundert sechzig Gulden, nach dem Course zu $78^{1}/_{2}\%$ erkauft, die Kaufsrechnung wurde dem Journale des Studentenstiftungsfondes im Jänner l. J. sub *A.* art. 406 beigelegt.

Der Zinsenbezug von dieser Obligation, welche auf den Namen der Johann Kolaufischen Studentenstiftung lautet, beginnt vom 1ten Oktober 1859 und beträgt nach Abzug der 5% Einkommensteuer jährlich 243 fl. Ö. W., wobei jedoch bei Bemessung des Stiftungsgenusses noch der 5% Regiekostenbetrag in Abzug gebracht werden wird.

Nach dem Kaufrechnungsausweise erübrigt ein barer Rest von 3 fl. 63 kr. Ö. W., dieser Betrag wie das Agio für die in Silbermünze eingehenden Interessen werden, so lange letzteres besteht, zur Vermehrung des Stammkapitals verwendet werden.

Diesem gemäss gelobet der Gefertigte für sich und seine Amtsnachfolger, diese Stiftung für immerwährende Zeiten aufrecht zu erhalten, die Interessen des Stiftungskapitals nach dem Wunsche des Testators einem fleissigen und sittsamen studierenden Jünglinge seiner Verwandtschaft und in Ermanglung eines solchen einem aus Chroustovic oder dieser Pfarre zuzusprechen.

Die Vorsteher der k. k. Landeshauptkassa in Prag übernehmen die Verpflichtung, die Verrechnung des Stiftungskapitals zu führen, ohne Bewilligung der k. k. Statthalterei mit dem Stiftungskapitale keine Veränderung vorzunehmen und der k. k. Staatsbuchhaltung jährlich Rechnung zu legen.

Zur Urkund dessen ist der gegenwärtige Stiftsbrief in 3 Exemplaren ausgefertigt, von dem Gefertigten unter Beidrückung des Amtssiegels und von zwei Zeugen eigenhändig unterschrieben und von der betreffenden Behörde ämtlich bestättigt worden, wovon das eine Pare bei der hohen k. k. Statthalterei, das zweite bei der k. k. Landeshauptkassa in Prag und das dritte im Chroustowitzer Pfarrarchive aufbewahrt wurde.

Chroustovic, am 12. November 1860.

Franz Matějka mp.,
als Zeuge.

(L. S.)

Franz Müller,
Pfarrer.

Jos. Šteppan mp.,
als Zeuge.

Augustin Joh. Viditz mp.,
k. k. Hauptkassen-Direktor.

Adolf Hertl mp.,
k. k. Controlor.

Nr. 62.138.

Vostehender Stiftsbrief wird seinem vollen Inhalte nach bestättigt.

Von der k. k. Statthalterei.
Prag, am 5. Dezember 1860.

Für den Statthalter:

(L. S.) Kellersperg mp.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.



403.

1854
November 6. listopadu.

Maria Augesky'sche I. Messen- und Studenten-Stiftung.

Maria Augesky errichtete zum Andenken an ihren verstorbenen Gatten Karl Augesky, fürstlich Schwarzenberg'schen Archivs-Director in Wittingau, mittels Widmungsurkunde de dato Wittingau vom 6. November 1854 eine Messen- und Studenten-Stiftung und widmete zu diesem Zwecke eine 5% Particular-Obligation der Wiener Nordeisenbahn über 1000 fl. C. M. Da sich dieses Wertpapier in der Eigenschaft als Privatpapier nicht zur Vinculierung eignete, wurde dasselbe börsenmässig verkauft und für den Erlös eine 5% Staatsschuldverschreibung über 1000 fl. angekauft.

Von den Interessen dieses Capitals im Betrage von 50 fl. C. M. sollen alljährlich zwei hl. Messen, und zwar eine hl. Messe am 14. März für den Gatten der Stifterin Karl Augesky, und die andere während der Octav des hl. Schutzengelfestes für die Stifterin gelesen werden.

Ferner sollen von den Stiftungsinteressen jährlich 20 fl. C. M. an zwei arme, talentierte und in Wittingau geborene Knaben, deren Armut und Abkunft legal erwiesen sein muss, und welche die Wittingauer Hauptschule besuchen oder an einer andern Lehranstalt sich den Studien widmen und einen guten Fortgang ausweisen, über Vorschlag des jeweiligen Wittingauer Stadtdechantes durch das fürstliche Patronatsamt, und zw. ein jeder mit 10 fl. C. M. betheilt werden.

Kinder und Waisen, welche aus der Descendenz der Tochter der Stifterin Karoline Augesky, verehelicht mit Johann Tutschek, k. k. Steuereinnehmer in Lomnitz, stammen, und die ausnahmsweise nicht in Wittingau geboren sein müssen, sind besonders zu berücksichtigen.

I. mešní a studentské nadání Marie Augeské.

Marie Augeská zřídila k upomínce na svého zesnulého manžela Karla Augeského, knížecího Schwarzenberského ředitele archivu v Třeboni, věnovací listinou sepsanou v Třeboni dne 6. listopadu 1854 mešní a studentské nadání a věnovala k účelu tomuto 5% dílčí dlužní úpis Vídeňské severní dráhy na 1000 zl. konv. m. Poněvadž tento cenný papír jakožto úpis soukromý k vinkulování se nehodil, byl dle bursovní ceny prodán a za obnos takto získaný 5% státní dlužní úpis na 1000 zl. zakoupen.

Z úroků této jistiny v obnosu 50 zl. konv. m. sloužiti jest každoročně dvě mše sv. a sice jednu mši sv. dne 14. března za manžela zakladatelčina Karla Augeského a druhou mši sv. v oktávu slavnosti sv. Andělů strážných za zakladatelku.

Dále jest z úroků nadačních každoročně 20 zl. konv. m. vyplatiti dvěma chudým, nadaným a v Třeboni rozeným hochům, jichž chudoba a rod zákonným způsobem prokázány býti musí, a kteří Třeboňskou hlavní školu navštěvují aneb na jiném učilišti studiím se věnují a dobrý prospěch prokáží, po návrhu Třeboňského městského děkana knížecím patronátním úřadem a sice každému 10 zl. konv. m.

K dětem a sirotkům, kteří z potomstva dcery zakladatelčiny Karoliny Augeské provdané za Jana Tutschka, c. k. berního výběrčího v Lomnici, pochází a kteří výmínečně nemusí v Třeboni rozeni býti, budiž obzvláště přihlíženo.

Die Stiftlinge sollen sich jährlich mit ihren Studienzeugnissen bei dem Wittingauer Directorialamte ausweisen, ob sie des Fortbezuges dieser Stiftung würdig sind oder nicht.

Der Genuss dieser Stiftung hat bis zur Vollendung der Studien zu dauern.

Was schliesslich nach Bezahlung der Stiftungsgebühren und anderweitigen Auslagen von den Stiftungsinteressen erübrigt, soll zur Bildung eines neuen Capitals verwendet werden, und sobald dieses 100 fl. C. M. erreicht, soll es fruchtbringend angelegt werden. Die hievon entfallenden Interessen sollen sodann zu gleichen Theilen unter die zwei Stiftlinge vertheilt werden.

Dies soll solange fortgesetzt werden, bis die Gebür beider Studenten-Stiftungen 100 fl. C. M. beträgt.

Sobald dies der Fall ist, ist zur Errichtung einer 3. Stiftung zu schreiten.

Der bezügliche Stiftsbrief wurde unterm 7. Juli 1856 ausgefertigt und unterm 31. Jänner 1857 von der k. k. Statthalterei in Prag bestätigt.

Gegenwärtig wird diese Stiftung über Vorschlag des jeweiligen Dechantes in Wittingau von dem fürstlich Schwarzenberg'schen Patronatsamte in Wittingau verliehen.

Das Vermögen dieser Stiftung, welches von demselben Patronatsamte verwaltet wird, beträgt 2174 fl. 54½ kr., aus dessen Erträgnisse zwei Plätze für Studenten, jeder mit 30 fl. jährlich, dotiert werden.

Nadanci mají se každoročně svými vysvědčeními studijními u Třeboňského úřadu direktorialního prokázati, zda zasluhují dalšího užívání nadace neb ne.

Požitek nadační trvati má až do ukončení studií.

Zbytku, kterýž konečně po zapravení nadačních platů a jiných výloh z nadačních úroků zbude, použito budiž k založení nové jistiny, a jakmile tato na obnos 100 zl. konv. m. vzroste, budiž na úrok uložena, a buďtež pak úroky rovným dílem mezi oba nadance rozdíleny.

Způsobem tím pokračovati jest tak dlouho, až by plat obou studentských nadání 100 zl. konv. m. obnášel.

Jakmile se tak stane, budiž přikročeno ke zřízení nadace třetí.

Nadační list o nadaci této byl dne 7. července 1856 vyhotoven a dne 31. ledna 1857 c. k. místodržitelstvím v Praze potvrzen.

Nyní udílí nadaci tuto po návrhu děkana v Třeboni knížecí Schwarzenberský patronátní úřad v Třeboni.

Jmění nadace této, spravované týmž úřadem patronátním, obnáší 2174 zl. 54½ kr.; z výtěžku jeho dotují se dvě místa pro studenty s ročním požitkem po 30 zl.

I.

(15 kr. Stempel.)

Löbliches Patronatsamt!

Um das Andenken meines in Gott verstorbenen unvergesslichen Gatten Carl Augesky, fürstlich Schwarzenbergschen Archivs-Direktors in Wittingau, nach dem Drange meines Herzens und nach meiner religiösen Überzeugung zu ehren und zugleich seinen innigsten, bei Lebzeiten oft geäusserten frommen Wünschen dankbar nachzukommen, habe ich mich entschlossen, bei der Wittingauer Decanalkirche St. Aegidii Abbatis eine Messenstiftung für meinen Gatten und für mein eigenes Seelenheil zu errichten, zu welchem Behufe ich eine fünfperzentige Particular-Obligation, auf 1000 fl. CM. lautend, vom 1. April 1847, Nr. 1016, unter Hypothek der Wiener Nordeisenbahn bestimme und diese Obligation zu dem genannten frommen Zwecke den Herren Patronats- und Kirchenvorstehern zu Wittingau als Eigenthum der erwähnten Decanalkirche hiermit auch übergebe, damit sie dafür Sorge tragen, dass diese Obligation für die gedachte Kirche als Messenstiftungskapital gehörig vinculirt und auch nach meiner Willensmeinung der nothwendige Stiftsbrief unter nachstehenden Modalitäten entworfen und zur hochstelligen Bestättigung vorgelegt werde, und zwar:

1. Es sollen jährlich in der Wittingauer Decanalkirche zwei heilige Messen Gott dargebracht werden, und zwar die eine am 14. März für die Seelenruhe meines Gatten Carl Augesky und die andere während der Octav des heiligen Schutzengelfestes auf meine eigene fromme Meinung, jedoch sollen diese heiligen Messen stets früher von der Kanzel gehörig verkündigt und nach ihrer Persolvirung vom Priester ein andächtiges Suffragium für die Familie Augesky gebetet werden.

Auch sollen diese heiligen Messen mit der Orgel begleitet und dabei von vier Chorsängern abwechslungsweise die Litanei zu Allen Heiligen und zu der gnadenreichen Mutter Maria abgesungen werden, und zwar jedesmal vor der heiligen Wandlung — nach der heiligen Wandlung soll der lateinische Busspsalm Miserere und zum Schlusse das Animas Fidelium erbaulich gesungen werden; alsdann haben 40 Bettler in der Kirche den Rosenkranz auf unsere fromme Meinung laut zu beten.

2. Für diese Andacht hat aus den jährlichen Interessen des Stiftungskapitals zu empfangen der persolvirende Priester für das hochheilige Messopfer mit Einschluss der Verkündigung und des Suffragiums à 1 fl. 30 kr. . . . . 3 fl. — kr. CM.
die 2 Ministranten à 3 kr., für zweimal . . . . — fl. 12 kr. CM.
der Kirchendiener à 15 kr., für zweimal . . . . — fl. 30 kr. CM.
die Kirche als Ersatz für Licht und Apparamente von jeder heiligen Messe 1 fl., macht . . . . 2 fl. — kr. CM.
der Organist à 30 kr. . . . . 1 fl. — kr. CM.
die vier Chorsänger à 15 kr., für zweimal . . . . 2 fl. — kr. CM.
der Balkentreter à 10 kr. . . . . — fl. 20 kr. CM.
die 40 anwesenden Armen à 3 kr., für zweimal . . . . 4 fl. — kr. CM.
welches jährlich zusammen . . . 13 fl. 02 kr. CM.
ausmacht.

3. Dann sollen von den Stiftungsinteressen jährlich 20 fl. CM. an zwei arme talentirte und in Wittingau geborene Knaben, deren Armut jedoch und Abkunft legal erwiesen seine muss, und welche die Wittingauer Hauptschule besuchen oder an einer anderen Lehranstalt sich den Studien widmen und dabei wohlverhalten sind und einen guten Fortgang machen, über Vorschlag des jedesmaligen Wittingauer Herrn Stadtdechants durch das löbliche Wittingauer fürstliche Patronatsamt ein jeder mit 10 fl. CM. zur Beischaffung von Büchern, Kleidungsstücken und anderen Nothwendigkeiten betheiliget werden, besonders kommen hierbei Waisen und Kinder in der Descendenz aus der Ehe meiner Tochter Karoline Augesky mit dem H. Johann Tutschek, k. k. Steuereinnehmer in Lomnitz, welche ausnahmsweise nicht in Wittingau geboren sein müssen, zu berücksichtigen. Auch sollen sich die Stiftlinge jährlich durch das Studienzeugnis bei dem Wittingauer Directorialamte ausweisen, ob sie den ferneren Stiftungsgenuss zu beziehen würdig sind oder nicht. Der Stiftungsgenuss hat bis zur Vollendung der Studien zu dauern.

4. Was nach Bezahlung dieser ausgesetzten Stiftungsgebühren und anderweitiger im Interesse der Stiftung nothwendiger Auslagen von der jährlich an Stiftungsinteressen einfliessenden Summe per 50 fl. CM. erübriget, soll zur Bildung eines neuen Kapitals verwendet werden, und bis dieses neue Kapital auf 100 fl. CM. angewachsen ist, soll man es fruchtbringend anlegen, und die davon entfallenden jährlichen Zinsen sollen zu gleichen Theilen unter die oben erwähnten zwei Stiftlinge vertheilt werden, wobei bemerkt wird, dass der oben vom Stammkapital ersparte Interessenbetrag abermals zu kapitalisiren und, wenn er die Summe von 100 fl. CM. erreicht hat, wieder in der oben erwähnten Weise zu verwenden ist, bis eine jede der zwei Studentenstiftungen auf den Genuss von jährlichen 100 fl. CM. herangewachsen ist; alsdann soll man in der oft erwähnten Weise für die Errichtung einer dritten Stiftung Sorge tragen und soll meine und meines seeligen Gatten Intention fortgesetzt werden.

5. Für den Fall, dass nicht vorhergesehene Auslagen von den Stiftungseinkünften zu bestreiten wären, so sind zur Tilgung solcher grösseren Zahlungsprästationen die oben angeführten neu zu creirenden Hundert-Gulden-Kapitalien zu verwenden, um das Hauptkapital von 1000 fl. CM. unangegriffen zu verwahren.

6. Sollte es aber geschehen, dass die Obligationen von 100 fl. auf 80 fl. sinken sollten — so ist der Abgang an Interessen denen Stiftlingen abzuziehen, hingegen bleibt der für das heilige Messopfer angesetzte Betrag stets unverändert. Geruhe deshalb Ein



löbliches Patronatsamt, die Stiftungsobligation in Empfang zu nehmen, das Nothwendige zur Bestättigung der Stiftung ungesäumt einzuleiten, den Stiftsbrief nach diesen meinen unabänderlichen Willensbestimmungen zu entwerfen und zur hochstelligen Bestättigung recht bald vorzulegen, damit die Stiftung schon im Verlaufe des Jahres 1855 flüssig werde.

Wittingau, den 6. November 1854.

Maria Augesky,
Witwe.

Original bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Wittingau.

Original u c. k. okresního hejtmanství v Třeboni.

II.

(3 fl. Stempel.)

Stiftungsbrief.

Wir endesgefertigten geistlichen und weltlichen Vorsteher der Wittingauer Decanalkirche St. Aegidii Abbatis, Budweiser Kreises in Böhmen, beurkunden hiemit, dass die Frau Maria Augeský vermög Widmungsurkunde vom 6. November 1854, Präs. 18. December 1854, Nr. Exh. 1468, um das Andenken ihres in Gott verstorbenen unvergesslichen Gatten Carl Augeský, fürstlich Schwarzenberg'schen Archiv-Directors in Wittingau, nach dem Drange ihres Herzens und nach ihrer religiösen Ueberzeugung zu ehren und zugleich seinen innigsten, bei Lebzeiten oft geäusserten frommen Wünschen dankbar nachzukommen, sich entschlossen habe, bei der Wittingauer Decanalkirche St. Aegidii Abbatis eine Messenstiftung für ihren Gatten und für ihr eigenes Seelenheil zu errichten, zu welchem Behufe dieselbe eine fünfpercentige Particular-Obligation, auf 1000 fl. CMze lautend, vom 1. April 1847 Nr. 1016 unter Hypothek der Wiener Nordeisenbahn zu dem genannten frommen Zwecke den Patronats- und Kirchenvorstehern zu Wittingau als Eigenthum der erwähnten Decanalkirche am 6. November 1854 übergeben hat, damit sie dafür Sorge tragen, dass diese Obligation für die gedachte Kirche als Messenstiftungscapital gehörig vinculirt werde.

Nachdem jedoch diese oben erwähnte Nordeisenbahn-Obligation Nr. 1016 per 1000 fl. CMze welche [sic] in der Eigenschaft als Privatpapier zur Vinculirung für diese Stiftung nicht geeignet ist, so wurde diese börsenmässig nach dem Course à 86 . 860 fl. — kr.
Interessen vom 1. April . . . . 13 fl. 45 kr.
ab Schlusszettel . . . . — fl. 33 kr.
Bleiben . . . 873 fl. 12 kr.
verkauft und hiefür eine Silber-Anlehens-Staats-Schuldverschreibung Nr. 12153 per 1000 fl. ddto. 1. Juli 1855 à 5% nach dem Cours a $83^3/_4$ angekauft um . . . . . 837 fl. 30 kr.
Interessen vom 1. Juli . . . . 1 fl. 32 kr.
Summa . . . 839 fl. 2 kr.
Schlusszettel . . . . — fl. 33 kr.
Summa . . . 839 fl. 35 kr.
woraus sich in Entgegenhaltung zur obigen Summe eine Erübrigung per . 33 fl. 37 kr.
und an Interessen von der Nordeisenbahn-Obligation vom 1. October 1854 bis 1. April 1855 per $^1/_2$ Jahr 25 fl. CMze, nach Abschlag der Einkommensteuer à 5% . . . . 23 fl. 45 kr.
zusammen daher der baare Betrag per . . . . 57 fl. 22 kr.
ergibt, welcher zur Persolvirung dieser Stiftung und zur Berichtigung der Stiftungserrichtungskosten verwendet werden wird und sammt der Silber-Anlehens-Obligation in die Kirchenkassa hinterlegt worden ist.

Da nun dieses Capital zu Handen dieser Stiftung sichergestellt ist, die Interessen, welche vom 1. Juli 1855 zu laufen beginnen, jährlich 50 fl. CMze betragen, so wird hiemit nach der Willensmeinung der Stifterin ddto. 6ten November 1854 und den von ihr bezeichneten Modalitäten und im Einverständnisse der Stiftungsinteressenten der

nothwendige Stiftungsbrief verfasst und zur hochstelligen Bestätigung vorgelegt, und zwar:

1tens. Es sollen jährlich in der Wittingauer Decanalkirche zwei heilige Messen Gott dargebracht werden, die eine am 14. März oder an dem nächstfolgenden kirchlich freien Tage für die Seelenruhe des verstorbenen Gatten Carl Augeský, und die andere während der Octav des heiligen Schutzengelfestes auf die eigene fromme Meinung der Stifterin, jedoch sollen diese heiligen Messen stets früher von der Kanzel gehörig verkündigt und nach ihrer Persolvirung vom Priester ein andächtiges Suffragium für die Familie Augeský gebetet werden. Auch sollen diese heiligen Messen mit der Orgel begleitet und dabei von vier Chorsängern abwechslungsweise die Litanei zu Allen Heiligen und zu der gnadenreichen Mutter Maria abgesungen werden, und zwar jedesmal vor der heiligen Wandlung, und nach der heiligen Wandlung soll der lateinische Busspsalm Miserere und zum Schluss das Animas fidelium erbaulich gesungen werden, alsdann haben vierzig Bettler in der Kirche den Rosenkranz auf ihre und ihres verstorbenen Gatten fromme Meinung laut zu beten.

2tens. Für diese Andacht hat aus den jährlichen Interessen des Stiftungscapitals zu empfangen der persolvirende Priester für das hochheilige Messopfer mit Einschluss der Verkündigung und des Suffragiums à 1 fl. 30 kr. . . . . 3 fl. — kr.
die zwei Ministranten à 3 kr., für zweimal . . . . — fl. 12 kr.
der Kirchendiener à 15 kr. . . . . — fl. 30 kr.
die Kirche als Ersatz für Licht und Apparamente von jeder heiligen Messe 1 fl., macht . . . . 2 fl. — kr.
der Organist à 30 kr. . . . . 1 fl. — kr.
die vier Chorsänger à 15 kr., für zweimal . . . . 2 fl. — kr.
der Balkentreter à 10 kr. . . . . — fl. 20 kr.
die vierzig anwesenden Armen à 3 kr., für zweimal . . . . 4 fl. — kr.
welches jährlich zusammen . . . 13 fl. 2 kr.
Conv. Münze ausmacht.

3tens. Sollen von den Stiftungsinteressen jährlich 20 fl. CMze an zwei arme talentirte und in Wittingau geborne Knaben, deren Armut jedoch und Abkunft legal erwiesen sein muss, und welche die Wittingauer Hauptschule besuchen oder an einer andern Lehranstalt sich den Studien widmen und dabei wohlverhalten sind und einen guten Fortgang machen, über Vorschlag des jedesmaligen Wittingauer H. Stadtdechants durch das löbliche Wittingauer fürstliche Patronatsamt ein jeder mit 10 fl. CMze zur Beischaffung von Büchern, Kleidungsstücken und anderen Nothwendigkeiten betheiliget werden; besonders kommen hierbei Waisen und Kinder in der Descendenz aus der Ehe der Tochter der Stifterin Karoline Augeský mit dem H. Johann Tutschek, k. k. Steuereinnehmer in Lomnitz, welche ausnahmsweise nicht in Wittingau geboren sein müssen, zu berücksichtigen; auch sollen sich die Stiftlinge jährlich durch das Studienzeugnis bei dem Wittingauer Directorialamte ausweisen, ob sie den fernern Stiftungsgenuss zu beziehen würdig sind oder nicht. Der Stiftungsgenuss hat bis zur Vollendung der Studien zu dauern.

4tens. Was nach Bezahlung dieser ausgesetzten Stiftungs-Gebühren und anderweitiger, im Interesse der Stiftung nothwendiger Auslagen von der jährlichen, an Stiftungsinteressen einfliessenden Summe per 50 fl. CMze. erübriget, soll zur Bildung eines neuen Capitals verwendet werden, und bis dieses neue Capital auf 100 fl. CMze. angewachsen ist, soll solches fruchtbringend angelegt, und die davon entfallenden jährlichen Zinsen sollen zu gleichen Theilen unter die obenerwähnten zwei Stiftlinge vertheilt werden, wobei bemerkt wird, dass der oben vom Stammcapital ersparte Interessenbetrag abermals zu capitalisiren und, wenn er die Summe von 100 fl. CMze. erreicht hat, wieder in der obenerwähnten Weise zu verwenden ist, bis eine jede der zwei Studentenstiftungen auf den Genuss von jährlichen 100 fl. CMze. herangewachsen ist; alsdann soll man in der ofterwähnten Weise für die Errichtung einer dritten Stiftung Sorge tragen, und so soll der Stifterin und ihres seeligen Gatten Intention fortgesetzt werden.

5tens. Für den Fall, dass nicht vorhergesehene Auslagen von den Stiftungseinkünften zu bestreiten wären, so sind zur Tilgung solcher grösseren Zahlungsprästationen die oben angeführten neu zu creirenden Hundert-Gulden-Capitalien zu verwenden, um das Hauptcapital von 1000 fl. CMze. unangegriffen zu verwahren.



6tens. Sollte es aber geschehen, dass die Obligationen von 100 fl. auf 80 fl. sinken sollten, so ist der Abgang von Interessen denen Stiftlingen abzuziehen, hingegen bleibt der für das heilige Messopfer angesetzte Betrag unverändert.

Es verbinden sich daher die Endesgefertigten für sich und ihre Nachfolger, diese Stiftung immer aufrecht zu erhalten und mit dem Bedeckungscapitale ohne hochstellige Bewilligung keine Veränderung vorzunehmen, jede etwa bewilligte Veränderung in dem Stiftsbriefe vorzumerken, die Interessen zu rechter Zeit zu erheben und dem stifterischen Willen, wie vorstehend, gemäss ihrer Bestimmung zuzuführen.

Zur Urkund dessen wurde dieser Stiftungsbrief in drei Parien zur vorschriftsmässigen Vertheilung und Hinterlegung für die hohe k. k. Statthalterei, für das Budweiser bischöfliche Consistorium und die Wittingauer Kirchenkassa gehörig abgefasst und unter Beiziehung zweier Zeugen nach Vorschrift der Gesetze unterschrieben und bestätiget.

So geschehen Wittingau, den 7. Juli 1856.

(L. S.) Johann Bartl mp.,
Patronatskommissär.

(L. S.) Jos. Fischer mp.,
Stadtdechant.

Johann Spanner mp.,
Kirchenrechnungsführer.

Franz Berger mp.,
ersuchter Zeuge.

Karl Eigner mp.,
ersuchter Zeuge.

(L. S.) Stephan Sýkora mp.,
bischöflicher Vikär.

Nr. 7032.

Vom Budweiser bischöflichen Consistorium wird vorstehender Stiftsbrief acceptirt.
Budweis am 5. Jänner 1857.

(L. S.)

Dr. Leeb mp.,
Präses.

P. Johann Kubiček mp.,
Kanzler.

Nro. 4807.

Vorstehender Stiftsbrief wird seinem vollen Inhalte nach bestättigt.

Von der Böhmischen k. k. Statthalterei.
Prag, am 31. Jänner 1857.

Für den Statthalter:
(L. S.) Forgách mp.

Original bei der k. k. Statthalterei in Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

404.

1855

Jänner 17. ledna.

Maria Augesky'sche II. Messen-, Armen- und Studenten-Stiftung.

Maria Augesky hat zufolge ihrer Erklärung de dato Wittingau vom 17. Jänner 1855 gemäss dem von ihrem verstorbenen Gatten Karl Augesky, fürstlich Schwarzenberg'schen Archivdirector zu Wittingau, bei Lebzeiten oft geäusserten Wunsche der Krumauer Archidiaconalkirche bei St. Veit eine 5% Particular-Obligation auf 1000 fl. C. M. unter Hypothek der Wiener Nordeisenbahn zur Errichtung einer Messen-, Armen- und Studenten-Stiftung gewidmet.

Von den Interessen des Stiftungscapitals sollen vor allem 2 hl. Messen gelesen werden und nach jeder derselben 40 Bettler jeder mit 3 kr. C. M. betheilt werden. Hiezu soll der Betrag von 13 fl. 2 kr. C. M. verwendet werden.

Ferner sollen von den Stiftungsinteressen jährlich 20 fl. C. M. an zwei arme, talentierte und in Krumau geborene Knaben, deren Armut und Abkunft legal erwiesen sein muss, und welche die Krumauer Hauptschule besuchen oder an einer anderen Lehranstalt sich den Studien widmen und dabei wohlverhalten sind und einen guten Fortgang machen, über Vorschlag des jedesmaligen Krumauer Erzdechantes und infulierten Prälaten durch die k. k. Localbehörde ein jeder mit 10 fl. C. M. zur Beischaffung von Büchern, Kleidungsstücken und anderen Nothwendigkeiten betheilt werden. Insbesondere sind Waisen und Kinder, welche aus der Descendenz der mit Johann Tutschek, k. k. Steuereinnehmer in Lomnitz, verehelichten Tochter der Stifterin Karoline Augesky stammen und ausnahmsweise in Krumau nicht geboren sein müssen, zu berücksichtigen. Die Stiftlinge sollen sich jährlich bei der k. k. Krumauer Localbehörde mit ihren Studienzeugnissen ausweisen, ob sie des ferneren Stiftungsgenusses würdig sind oder nicht. Der Stiftungsgenuss hat bis zur Vollendung der Studien zu dauern.

Was nach Bezahlung dieser Stiftungsgebüren und anderweitiger Auslagen übrig bleibt, soll zur Bildung eines neuen Capi-

II. mešni, chudinské a studentské nadání Marie Augeské.

Marie Augeská věnovala prohlášením svým sepsaným v Třeboni dne 17. ledna 1855 ku přání, kteréž její zesnulý manžel Karel Augeský, knížecí Švarcenberský ředitel archivu v Třeboni, za života svého vyslovil, arcidiakonalnímu chrámu u sv. Víta v Krumlově 5% partikulární dlužní úpis na 1000 zl., zástavně pojištěný na Vídeňské severní dráze ke zřízení mešního, chudinského a studentského nadání.

Z úroků jistiny nadační sloužiti jest především dvě mše svaté a po každé z nich poděliti 40 žebráků po 3 kr. konv. m. K tomu užito budiž obnosu 13 zl. 2 kr. konv. m.

Dále udíleti jest z úroků nadačních každoročně 20 zl. konv. m. dvěma chudým nadaným a v Krumlově narozeným hochům, jichž chudoba a původ řádně prokázati jest a kteří do Krumlovské hlavní školy chodí, aneb na jiném učilišti studují a při tom zachovalí jsou a dobře prospívají, po návrhu Krumlovského arciděkana a infulovaného preláta c. k. místním úřadem každému po 10 zl. na opatření knih, oděvu a jiných potřebných věcí. Zvláště přihlížeti jest k sirotkům a dětem, které z potomstva dcery zakladatelčiny Karoliny Augeské provdané za Jana Tutschka, c. k. berního v Lomnici, pocházejí a výminečně v Krumlově rodilými býti nemusí. Nadancům jest každoročně vykázati se u c. k. Krumlovského místního úřadu vysvědčeními studijními, zdali dalšího požitku nadačního zasluhují čili nic. Požitek nadační potrvati má až do ukončení studií.

Co po zapravení těchto platů nadačních a jiných výloh zbude, toho upotřebeno budiž ke zřízení nové jistiny. Jakmile tím způ-



tals verwendet werden. Sobald auf diese Weise ein Capital von 100 fl. zustande gekommen ist, sollen die von diesem neuen Capitale entfallenden jährlichen Zinsen unter die 2 Stiftlinge zu gleichen Theilen vertheilt werden. Dies soll so lange fortgesetzt werden, bis die Stiftungsgebür für einen Stiftling 100 fl. C. M. jährlich beträgt. Sobald dieser Fall eingetreten ist, ist für die Errichtung eines dritten Stiftungsplatzes, event. weiterer Plätze in der erwähnten Weise Sorge zu tragen.

Der bezügliche Stiftsbrief wurde am 6. Mai 1855 ausgefertigt und unterm 2. April 1858 von der Statthalterei in Prag bestätigt.

Gegenwärtig wird diese Stiftung über Vorschlag des Prälaten in Krumau von dem k. k. Bezirkshauptmanne in Krumau verliehen.

Das Vermögen dieser Stiftung wird vom Patronatsamte der Archidiaconal-Kirche in Krumau verwaltet.

Das Vermögen der Studenten-Stiftung beträgt 2022 fl. 53½ kr.

Von dem Ertrage der Studenten-Stiftung wurde vom Jahre 1897 an die Höhe der Stiftungsgebür für zwei arme Schüler mit je 40 fl. festgesetzt.

Der Restbetrag wird im Sinne der stiftsbrieflichen Bestimmungen fruchtbringend angelegt.

sobem jistiny 100 zl. se docílí, budtež roční úroky, které jistina tato ponese, rozdíleny oběma nadancům rovným dílem. — To díti se má po tak dlouho, až by nadační plat pro jednoho nadance 100 zl. konv. m. obnášel. Jakmile to se uskuteční, budiž zmíněným způsobem postaráno o zřízení třetího místa nadačního, po případě míst dalších.

List nadační o nadaci této byl dne 6. května 1855 vyhotoven a dne 2. dubna c. k. místodržitelstvím v Praze potvrzen.

Nyní udílí nadaci tuto c. k. okresní hejtman v Krumlově po návrhu preláta Krumlovského.

Jmění nadace této spravuje patronátní úřad arcidiakonálního chrámu v Krumlově.

Jmění nadace studentské obnáší 2022 zl. 53½ kr.

Z výtěžku studentského nadání stanoven byl od roku 1897 plat nadační pro dva chudé žáky po 40 zl.

Zbytek ukládá se po smyslu ustanovení listu nadačního na úrok.

(15 kr. CM. Stempel.) (2 fl 45 kr. CM. Stempel.)

Stiftsbrief.

Wir endesgefertigten geistlichen und weltlichen Stiftungsvorsteher der Krumauer Sct. Veits-Archidiakonalkirche urkunden und bekennen mittelst des gegenwärtigen Stiftsbriefes: Es habe Frau Maria Augesky zufolge ihrer Widmungserklärung ddto. Wittingau 17. Jänner 1855 in Beachtung des von ihrem am 14. März 1854 verstorbenen Gatten Herrn Karl Ausgesky, fürstlich Schwarzenberg'schen Archivdirektor zu Wittingau, während seinem Leben oft geäusserten Wunsches und aus eigenem Herzensdrange der Krumauer Archidiakonalkirche ad Sct. Vitum eine 5% Partikular-Obligation auf 1000 fl. CM., schreibe eintausend Gulden CM., lautend vom 1. April 1847 Nr. 4070, unter Hypothek der Wiener Nordeisenbahn in's Eigenthum zur Errichtung einer Mess-, Armen- und Studentenstiftung gegen dem übergeben, dass aus dem Erträgnis derselben:

1tens. jährlich in der genannten Kirche zwei heil. Messen Gott dargebracht werden, und zwar die eine am 14. März für die Seelenruhe meines Gatten Karl Augesky, und die andere während der Oktav des heil. Schutzengelfestes auf meine eigene fromme Meinung, jedoch sollen diese heil. Messen stets früher von der Kanzel gehörig verkündigt und nach ihrer Persolvirung vom Priester ein andächtiges Suffragium für die Familie Augesky gebetet werden. Auch sollen diese heil. Messen mit der Orgel begleitet und dabei von vier Chorsängern abwechslungsweise die Litanei zu Allen Heiligen und zu

der gnadenreichen Mutter Maria abgesungen werden, und zwar jedesmal vor der heil. Wandlung; nach der heil. Wandlung soll der lateinische Busspsalm Miserere und zum Schlusse das Animas fidelium erbaulich gesungen werden, alsdann haben 40 Bettler in der Kirche den Rosenkranz auf unsere fromme Meinung zu beten.

2tens. Für diese Andacht hat aus den jährlichen Interessen des Stiftungskapitals zu empfangen:

Der persolvirende Priester für das hochheilige Messopfer mit Einschluss der Verkündigung des Suffragiums à 1 fl. 30 kr.	3 fl. — kr. CM.
die zwei Ministranten à 3 kr., für zweimal	— fl. 12 kr. CM.
der Kirchendiener à 15 kr., für zweimal	— fl. 30 kr. CM.
für die Kirche als Ersatz für Licht und Apparamente von jeder heil. Messe 1 fl., macht	2 fl. — kr. CM.
der Organist à 30 kr.	1 fl. — kr. CM.
die vier Chorsänger à 15 kr., für zweimal	2 fl. — kr. CM.
der Balkentreter à 10 kr.	— fl. 20 kr. CM.
die 40 anwesenden Armen à 3 kr., für zweimal	4 fl. — kr. CM.
welches jährlich zusammen . . .	13 fl. 2 kr. CM.

ausmacht.

3tens. Dann sollen von den Stiftungsinteressen jährlich 20 fl. CM. an zwei arme, talentirte und in Krumau geborne Knaben, deren Armuth jedoch und Abkunft legal erwiesen sein muss, und welche die Krumauer Hauptschule besuchen oder an einer andern Lehranstalt sich dem Studium widmen und dabei wohlverhalten sind und einen guten Fortgang machen, über Vorschlag des jedesmaligen Krumauer Herrn Erzdechants und infulirten Prälaten durch die k. k. Lokalbehörden ein jeder mit 10 fl. CM. zur Beischaffung von Büchern, Kleidungsstücken und anderen Nothwendigkeiten betheiligt werden, besonders kommen hiebei Waisen und Kinder in der Descendenz aus der Ehe meiner Tochter Karolina Augesky mit dem Herrn Johann Tutschek, k. k. Steuereinnehmer in Lomnitz, welche ausnahmsweise nicht in Krumau geboren sein müssen, zu berücksichtigen. Auch sollen sich die Stiftlinge jährlich durch das Studienzeugnis bei der Krumauer k. k. Lokalbehörde ausweisen, ob sie den ferneren Stiftungsgenuss zu beziehen würdig sind oder nicht. Der Stiftungsgenuss hat bis zur Vollendung der Studien zu dauern.

4tens. Was nach Bezahlung dieser ausgesetzten Stiftungsgebühren und anderweitiger im Interesse der Stiftung nothwendiger Auslagen von der aus den jährlichen Stiftungsinteressen einfliessenden Summe von 50 fl. CM. erübrigt, soll zur Bildung eines neuen Kapitals verwendet werden, und bis dieses neue Kapital auf 100 fl. CM. angewachsen ist, soll man es fruchtbringend anlegen, und die davon entfallenden jährlichen Zinsen sollen zu gleichen Theilen unter die oben erwähnten zwei Stiftlinge vertheilt werden, wobei bemerkt wird, dass aber der vom Stammkapital ersparte Interessenbetrag abermals zu kapitalisiren und, wenn er die Summe von 100 fl. CM. erreicht hat, wieder in der oben erwähnten Weise zu verwenden ist, bis eine jede der zwei Studentenstiftungen auf den Genuss von jährlichen 100 fl. CM. herangewachsen ist; alsdann soll man in der oft erwähnten Weise für die Errichtung einer dritten Stiftung Sorge tragen, und so soll meine und meines seligen Gatten Intention fortgesetzt werden.

5tens. Für den Fall, dass nicht vorhergesehene Auslagen von den Stiftungseinkünften zu bestreiten wären, so sind zur Tilgung solcher grösseren Zahlungsprästazionen die oben angeführten neu zu creirenden Hundert-Gulden-Kapitalien zu verwenden, um das Hauptkapital von 1000 fl. CM. unangegriffen zu vermehren.

6tens. Sollte es aber geschehen, dass die Obligazionen von 100 fl. auf 80 fl. sinken sollten, so ist der Abgang an Interessen den Stiftlingen abzuziehen, hingegen bleibt der für das heilige Messopfer angesetzte Betrag stets unverändert.

Nachdem nun die vorbezeichnete Obligation gehörig vinculirt und in die Kirchenkassa hinterlegt sowie auch in Rechnungsempfang genommen worden ist, so geloben die gefertigten Kirchen-Vorsteher für sich und alle ihre Nachfolger, auf immerwährende Zeiten vorstehende Stiftung stets aufrecht zu erhalten, die jährlichen Interessen unter die Stiftungsperzipienten nach dem Willen der Stifterin zu vertheilen und die übrigen Stiftungsverbindlichkeiten, solange die Bedeckung dauern wird, gewissenhaft zu erfüllen.

Urkund dessen ist dieser Stiftsbrief in 4 gleichlautenden Exemplaren, wovon eines an die hohe k. k. Statthalterei, das 2te an das hochwürdige bischöfliche Consistorium,



das 3te in die Kirchenkasse und das 4te in die Armeninstitutskasse abgegeben wird, ausgestellt und von uns, dann dem Kirchenrechnungsführer und zwei Zeugen unterfertigt worden.

So geschehen Stadt Krumau am 6. Mai 1855.

(L. S.) Johann Schreglich mp.,
infül. Prälat und Erzdechant.

(L. S.) Johann Polak mp.,
k. k. Vog. Commis.

Anton Mugrauer mp.,
Sct. Veitskirchen-Rechnungsführer.

Heinrich Sellner mp.,
erbetener Zeug.

Anton Prokop mp.,
ersuchter Zeuge.

Ad 698.

Vom Budweiser bischöflichen Consistorium wird vorstehender Stiftsbrief hiemit akzeptirt.

Budweis am 4. Februar 1858.

(L. S.)

Prokop Knirsch mp.,
Consistorialrath.

P. Johann Kubiček mp.,
Kanzler.

Nr. 11656.

Vorstehender Stiftsbrief wird seinem vollen Inhalte nach bestättigt.

Von der Böhmischen k. k. Statthalterei.
Prag am 2ten April 1858.

Für den Statthalter:

(L. S.) Forgách mp.

Original bei der k. k. Statthalterei in Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

(50 kr. Stempel.)

Nachtrag,

die Maria Aujezdky'sche Stiftung betreffend.

Die von Maria Aujezdky für die Messen-, Armen- und Studentenstiftung in Krumau gewidmete Particular-Obligation unter Hypothek der Wiener Nordeisenbahn vom 1. April 1847, Nr. 4070, per 1000 fl. CM. ist gezogen und mit h. k. und k. Statthalterei-Consense vom 12. April 1885, Nr. 24.990, mit dem Betrage von 1050 fl. Ö. W. eingelöst worden.

Für diesen Betrag ist die Obligation der 5% Staats-Renten-Anleihe vom 1. März 1885, Nr. 2074, per 1000 fl. und die $4^2/_{10}$% Silberrente-Obligation vom 1. Jänner 1885, Nr. 47.859, per 50 fl., beide Obligationen auf die Stiftung vinculiert, angekauft worden, wobei sich ein Barüberschuss von 8 fl. 51 kr., welcher in der Krumauer Stadt-Sparcassa zu Handen der Stiftung fruchtbringend angelegt ist, ergeben hat. Statt der eingelösten Nordbahn-Obligation ddto. Wien 1. April 1847, Nr. 4070, über 1000 fl. CM. mit dem 5% Zinsenbezug, nach Abzug der Steuer jährlich 47 fl. 25 kr., wurden bei der Sct. Veitskirchencassa in Empfang gestellt:

	Jähr. Zinsen:
Steuerfreie Notenrente, Nr. 2074, ddto 1. März 1885, über 1000 fl.	50 fl. — kr.
Silberrente, Nr. 47.859, ddto. 1. Jäner 1885, über 50 fl.	2 fl. 10 kr.
4% Krumauer Sparcassa-Einlagsbuch fol. 2697 über 8 fl. 51 kr.	— fl. 32 kr.
	52 fl. 42 kr.

Diese Interessen sind laut Stiftsbrief zu verwenden: Für 2 hl. Messen haben zu empfangen:

	CM.		Ö. W.
Der persolvierende Priester à 1 fl. 30 kr. CM.	3 fl. — kr. CM.	oder	3 fl. 15 kr. Ö. W.
zwei Ministranten à 3 kr. = 6 kr.	— fl. 12 kr. CM.	oder	— fl. 21 kr. Ö. W.
der Kirchendiener à 15 kr. CM.	— fl. 30 kr. CM.	oder	— fl. 52½ kr. Ö. W.
die Kirche à 1 fl. CM.	2 fl. — kr. CM.	oder	2 fl. 10 kr. Ö. W.
der Organist à 30 kr. CM.	1 fl. — kr. CM.	oder	1 fl. 05 kr. Ö. W.
die 4 Chorsänger à 15 kr. CM.	2 fl. — kr. CM.	oder	2 fl. 10 kr. Ö. W.
der Kalkant à 10 kr. CM.	— fl. 20 kr. CM.	oder	— fl. 35 kr. Ö. W.
die 40 Arme à 3 kr.	4 fl. — kr. CM.	oder	4 fl. 20 kr. Ö. W.
	13 fl. 02 kr. CM.	oder	13 fl. 68½ kr. Ö. W.
2 Studenten à 10 fl. CM.	20 fl. — kr. CM.	oder	21 fl. — kr. Ö. W.
	33 fl. 02 kr. CM.	oder	34 fl. 68½ kr. Ö. W.

Der Restbetrag von den Zinsen der Stiftungscapitalien per 17 fl. 73½ kr. Ö. W. wird nach dem Inhalte des Stiftbriefes zur Bildung eines neuen Capitals als Studentenstiftung verwendet.

Das nunmehrige Maria Aujezdky'sche Studentenstiftungs-Capital, welches von dem Restbetrage der Zinsen vom Stammcapital gebildet wurde, besteht mit Ende December 1889

in der Notenrente ddto. 1 Februar 1889, Nr. 155.441, per	800 fl. — kr.
dem Sparcassa-Einlagsbuche fol. 179 mit	7 fl. 32 kr.
	807 fl. 32 kr.

Prälatur-Seelsorge Krumau, am 22. Juni 1890.

Der Bürgermeister:
F. Schmidler mp.

(L. S.)

P. Johann Bakula mp.,
Prälat.

Der Stadtrath:
Franz Wocelka mp.

(L. S.)

Der Stadtrath:
R. Prokop mp.

Der Stadtverordnete:
Josef Springer mp.

Der Stadtverordnete:
Ferdinand Lorenz mp.

St.-Z. 34.088.

Wird mit dem Beifügen bestätigt, dass die bestehenden Vorschriften über die Veräusserung und Belastung des Kirchengutes beachtet wurden.

K. k. Statthalterei in Böhmen,
Prag, den 8. Juni 1891.
Für den Statthalter:
(L. S.) Friedl mp.

Nro. 3843.

Vorstehender Nachtrag wird genehmigt.

Bischöfl. Consistorium in Budweis,
am 6. Juli 1891.

(L. S.)

W. Králik mp.,
bischöfl. Gen.-Vikär.

L. Maňous mp.,
Kanzler.

Original beim Patronatsamte in Krumau. Original u patronátního úřadu v Krumlově.

405.

1855

února 5. Februar.

Studentské nadání P. Šimona Vrány.

P. Šimon Vrána, děkan v Mirovicích, věnoval ve své závěti sepsané v Mirovicích dne 5. února 1855 obnos 2000 zl. stříbra na zřízení nadace studentské.

Ku požitku nadačnímu povolán jest jinoch katolického náboženství z příbuzenstva zakladatelova, kterýž studiím vědeckým neb technickým se věnoval.

Mezi několika žadateli rozhoduje bližší příbuzenství, a je-li příbuzenství stejné, větší schopnost a nadání.

Požitek nadace této trvati má až do ukončení studií, leda že by nadanec buď nedbalostí neb nemravným chováním objevil se býti nadace nehodným.

Není-li tu studujícího jinocha z příbuzenstva zakladatelova, může nadace také studujícímu z Hrachovišť, rodiště to zakladatelova, rodilému se uděliti. Jestliže by ale v době studií jeho k nadaci způsobilý příbuzný zakladatelův se hlásil, budiž nepříbuznému koncem roku školního nadace odňata.

Nebylo-li by tu však ani z příbuzenstva zakladatelova ani z rodiště téhož Hrachovišť k nadaci způsobilého jinocha, budtež úroky po tak dlouho k jistině ukládány, až by takový se našel.

Právo navrhovací vykonávati má vždy držitel panství Třeboňského.

List nadační byl dne 14. července 1868 c. k. místodržitelstvím v Praze vyhotoven.

Nyní udílí nadaci c. k. místodržitelství v Praze po presen-

P. Simon Vrána'sche Studenten-Stiftung.

P. Simon Vrána, Dechant in Mirowitz, hat in seinem Testamente de dato Mirowitz am 5. Feber 1855 zur Errichtung einer Studenten-Stiftung 2000 fl. in Silber gewidmet.

Zum Stiftungsgenusse ist berufen ein Jüngling katholischer Religion aus der Verwandtschaft des Stifters, welcher sich den wissenschaftlichen oder technischen Studien gewidmet hat.

Unter mehreren Bewerbern entscheidet die nähere Verwandtschaft, und bei gleicher Verwandtschaft die grössere Fähigkeit und Begabung.

Der Genuss dieser Stiftung soll bis zur Vollendung der Studien dauern, ausser wenn sich der Stiftling der Stiftung sei es durch Nachlässigkeit oder unsittliches Verhalten unwürdig erweisen sollte.

Bei Abgang eines studierenden Jünglings aus der Verwandtschaft des Stifters, kann diese Stiftung auch an einen aus dem Geburtsorte des Stifters Hrachowišt gebürtigen Studierenden verliehen werden. Falls sich jedoch im Laufe seiner Studien ein stiftungsfähiger Verwandter des Stifters melden sollte, so ist dem Nicht-Verwandten mit Schluss des Studienjahres die Stiftung zu entziehen.

Sollte aber weder aus der Verwandtschaft des Stifters noch aus dessen Geburtsorte Hrachowišt ein stiftungsfähiger Jüngling vorhanden sein, so sind die Interessen solange zum Capitale zu schlagen, bis sich ein solcher finden sollte.

Das Vorschlagsrecht soll stets der Besitzer der Herrschaft Wittingau ausüben.

Der Stiftsbrief wurde unterm 14. Juli 1868 von der k. k. Statthalterei in Prag ausgefertigt.

Gegenwärtig wird diese Stiftung über Präsentation des jewei-

taci držitele panství Třeboňského.

ligen Besitzers der Herrschaft Wittingau von der k. k. Statthalterei in Prag verliehen.

Jmění nadace této, jež spravuje rovněž c. k. místodržitelství v Praze, obnáší 4150 zl. a roční požitek jediného místa nadačního 200 zl.

Das Vermögen dieser Stiftung, welches gleichfalls von der k. k. Statthalterei in Prag verwaltet wird, beträgt 4150 fl. und die Jahresgebür des bestehenden einen Platzes 200 fl.

I.

Ve jménu Boha Otce, Boha Syna, Boha Ducha svatého. Amen!

Věda, že jednomu každému člověku smrt jistá, hodina pak její nejistá jest, umínil jsem si, abych všem hádkám po mé smrti nadešel, za zdravého rozumu a při dobré paměti následující o mém jmění ustanoviti:

. . . .

6. Na fundaci pro jednoho studujícího odkazuji dva tisíce zlatých stř.

Tuto fundaci má používati pacholík z mého příbuzenstva, který se studiím buď vědeckým, buď technickým oddal, až do jejich dokonání, kromě kdyby se toho buď nedbalostí nebo nemravným chováním nehodna učinil.

Víry musí být vždy římsko-katolické. Pakli by nebylo takového pacholíka v mém příbuzenstvu, může se fundací tato pod nadepsanými výminkami uděliti pacholíku rodilému z mého rodiště Hrachovišť. Mezi více žadateli rozhoduje bližší příbuznost a mezi stejnými příbuznými větší schopnost a nadějnost.

Kdyby pro nebytí pacholíka příbuzného jiný z mého rodiště tuto fundaci obdržel a v běhu jeho studií příbuzný pacholík dorostl, má po dokončení roku školního onomu odňata a tomuto udělena býti.

Pakliby ale ani v mém příbuzenstvu ani v mém rodišti pacholíka k užívání této fundace schopného nebylo, mají se ouroky tak dlouho ku kapitálu přirážeti, až by se takový pacholík naskytl. Podací právo této fundace budiž po vždy od majitele panství Třeboňského, nyní od Jeho Osvícenosti knížete Jana Adolfa ze Švarcenberku vykonáváno.

. . . .

Konečně zavírám toto naskrze vlastní rukou psané vyjádření mé poslední vůle svým podpisem a přitisknutím mé obyčejné pečeti.

V Mirovicích, 5. února 1855.

(L. S.)

Simon B. Vrána mp.,
děkan a biskupský notář.

Mit dem ungestempelten Originale auszugsweise gleichlautend.

K. k. Bezirksamt als Gericht Mirovic,
am 6. Juli 1861.

Der k. k. Bezirksvorsteher:

(L. S.) Friedl m. p.

Ověřený opis u c. k. místodržitelství v Praze. | Beglaubigte Abschrift bei der k. k. Statthalterei zu Prag.



II.

(50 kr. Stempel.)

Stiftsbrief

über die von P. Simon Vrána errichtete Studentenstiftung.

Der am 6. Oktober 1856 zu Mirovic verstorbene Dechant P. Simon Vrána hat in seinem Testamente vom 5. Feber 1855 im 6. Absatze wörtlich bestimmt:

„Na fundaci pro jednoho studujícího odkazuji dva tisíce zlatých stř.

Tuto fundaci má používati pacholík z mého příbuzenstva, který se studiím buď vědeckým, buď technickým oddal, až do jejich dokonání, kromě kdyby se toho buď nedbalostí nebo nemravným chováním nehodna učinil.

Víry musí být vždy římsko-katolické. Pakliby nebylo takového pacholíka v mém příbuzenstvu, může se fundací tato pod nadepsanými výminkami uděliti pacholíku rodilému z mého rodiště Hrachovíšť.

Mezi více žadateli rozhoduje bližší příbuznost a mezi stejnými příbuznými větší schopnost a nadějnost.

Kdyby pro nebytí pacholíka příbuzného jiný z mého rodiště tuto fundaci obdržel a v běhu jeho studií příbuzný pacholík dorostl, má po dokončení roku školního onomu odňata a tomuto udělena býti.

Pakliby ale ani v mém příbuzenstvu ani v mém rodišti pacholíka k užívání této fundace schopného nebylo, mají se úroky tak dlouho ku kapitálu přirážeti, až by se takový pacholík naskytl.

Podací právo této fundace budiž pro vždy od majitele panství Třeboňského, nyní od Jeho Osvícenosti knížete Jana Adolfa ze Švarcenberku vykonáváno.

Mit der Note des Bezirksgerichtes zu Mirowitz vom 5. April 1867, Z. 1467 j., wurden dieser Stiftung auf das Kapital per 2100 fr. der Betrag von 1823 fl. 64 kr. Ö. W. und an Zinsen vom 16. Oktober 1857 bis 6. Feber 1867 — 980 fl., zusammen 2803 fl. 64 kr., beziehungsweise, nach Abzug des Zählgeldes per 28 fl. 4 kr., 2775 fl. 60 kr. in Baarem, und von dem ob der Mahlmühle NC. 1 in Ždakov versicherten Kapitale per 900 fl. der Betrag von 276 fl. 36 kr. Ö. W. sammt 5% Zinsen zugewiesen. Von dem Baarbetrage per 2775 fl. 60 kr. wurden in Folge des k. k. Statthalterei-Erlasses vom 11. August 1867, Z. 37.862, zur Tilgung des mit Ende 1866 verbliebenen Passivrestes per 525 fl. und für den gegenwärtigen Stiftling Mathias Vrána die am 1ten April und 1. Juli fälligen Raten à 26 fl. 25 kr., zusammen 52 fl. 50 kr., im Ganzen 577 fl. 50 kr., und der Rest per 2198 fl. 10 kr. zum Ankaufe von Pfandbriefen der böhmischen Hypothekenbank in der Art verwendet, dass hiefür die Pfandbriefe

Nr. 6835/3 l. ddto. 14. August 1867 per . . . . 1000 fl.,
Nr. 6834/3 l. ddto. 14. August 1867 per . . . . 1000 fl.,
Nr. 6881/3 l. ddto. 12. August 1867 per . . . . 100 fl.,
Nr. 6880/3 l. ddto. 12. August 1867 per . . . . 100 fl.,
Nr. 6822/3 l. ddto. 1. August 1867 per . . . . 100 fl.,
Nr. 6821/3 l. ddto. 1. August 1867 per . . . . 100 fl.,

sämmtlich vom 1. Oktober 1867 angefangen verzinslich, im Kurse zu $89\frac{3}{4}\%$ um 2154 fl., beziehungsweise mit Rücksicht auf die Zinsenausgleichung für die Zeit vom 22. August bis Ende September 1867 per 13 fl. um 2141 fr. angekauft wurden, daher ein baarer Restbetrag per 57 fl. 10 kr. Ö. W. verblieb.

Der ob NC. 1 in Ždakow versicherte Betrag per 276 fl. 36 kr. wurde sammt den Zinsen per 6 fl. 72 kr. von den Schuldnern Wenzel und Barbara Esen durch die Bezirksvertretung in Mirowitz bezahlt, und es wurden hiefür die Pfandbriefe der böhm. Hypothekenbank Nr. 5462 Ser. 2. *a* vom 25. Oktober 1866 per 100 fl., verzinslich vom 1. Jänner 1868, um 91 fl. 87 kr., und Nr. 6132 Ser. L. ddto. 6. März 1867 per 100 fl. und Nr. 6200 Ser. 3 L. ddto. 9. März 1867 per 100 fl. mit Verzinsung vom 1. April 1868 gekauft, so dass noch 11 fl. 65 kr. baar erübrigten.

Die Pfandbriefe und die Baarschaft wurden bei der Landeshauptkassa zu Prag beim Studentenstiftungsfonde für die P. Simon Vrána'sche Studentenstiftung in Empfang und Gebarung genommen.

Hiernach erklärt die k. k. Statthalterei nunmehr diese Stiftung für konstituirt. Sie wird das Stiftungsvermögen und Einkommen nach den bestehenden Normen verwalten und die Stiftung selbst nach dem obangeführten Willen des Stifters durch Ausschreibung und über Vorschlag des jeweiligen Herrn Besitzers der Domaine Wittingau, gegenwärtig Sr. Durchlaucht des Herrn Johann Adolf Fürsten zu Schwarzenberg, durch die Verleihung der Stiftung vollziehen.

Seine Durchlaucht der Herr Johann Adolf Fürst zu Schwarzenberg übernimmt für sich und die Nachfolger im Besitze der Domaine Wittingau die Ausübung des Vorschlagsrechtes mit dem Versprechen, sich hiebei den Willensausspruch des Stifters stets gegenwärtig zu halten. Der Stiftsbrief wird in zwei Parien ausgefertigt, wovon eines bei der k. k. Statthalterei und eines bei Sr. Durchlaucht dem Herrn Johann Adolf Fürst zu Schwarzenberg als Besitzer der Domaine Wittingau aufbewahrt wird.

So geschehen bei der k. k. Statthalterei zu Prag, am 14. Juli 1868.

Der Statthalter:
(L. S.) Kellersperg mp.

(L. S.) Johann Adolf Fürst zu Schwarzenberg mp.

Hlawka mp.,
k. k. Statth.-Rath.

Original u c. k. místodržitelství v Praze. Original bei der k. k. Statthalterei in Prag.

406.

1855

März 14. března.

Johann Moser'sche Studenten-Stiftung.

Der am 19. Mai 1860 in Schüttenhofen verstorbene fürstlich Schwarzenberg'sche Rentmeister Johann Moser hat in seinem Testamente de dato 14. März 1855 sein brauberechtigtes Haus NC. 10 in Schüttenhofen sammt Garten, dann die vom Gartengrunde Nr. Parc. 40 abgetrennte Area von 39 □K. zur Gründung zweier Studenten-Stiftungen und einer Stiftung für Hausarme der Stadt Schüttenhofen vermacht und in der am 1. Juni 1850 ausgefertigten Erklärung bestimmt, dass von dem von ihm ermittelten Mietzinse von diesem Hause im Betrage von 308 fl. nach Abschlag des zur Berichtigung der Steuern, Feuerassecuranz, Reparaturen und sonstigen Auslagen beiläufig erforderlichen Betrages von 38 fl. C. M. der erübrigende Zinsertrag von 270 fl. in nachstehender Weise verwendet werde:

für zwei Studentenstiftungen à 100 fl. C. M., für 10 bedürftige Familien aus Schüttenhofen à 5 fl. C. M. und für den Rechnungsführer, zugleich Hausverwalter 20 fl. C. M.

Hinsichtlich der zwei Studenten-Stiftungen traf der Stifter nachstehende Verfügungen:

1. Es dürfen niemandem beide diese Stiftungen zugleich verliehen werden, sondern es hat jede für sich zu bestehen, somit ist jede von einem besonderen Nutzniesser zu beziehen.

2. Auf diese Stiftungen haben vor allen die Anverwandten des Stifters väterlicherseits aus der Moser'schen Verwandtschaft sowohl männlicher als weiblicher Abstammung, dann die ihm unbekannten Anverwandten seiner verstorbenen Mutter, einer geborenen Richter und Tochter des ehemaligen Rentmeisters Richter von Teschenitz, Herrschaft Bistritz, wenn sie diese Verwandtschaft nach Eröffnung des Concurses hinlänglich darthun können, den ersten Anspruch.

Studentské nadání Jana Mosera.

Dne 19. května 1860 v Sušici zemřelý důchodní knížete Švarcenberka Jan Moser odkázal ve své závěti ze dne 14. března 1855 svůj právovárečný dům č. p. 10 v Sušici se zahradou, pak od zahradního pozemku č. parc. 40 oddělený dílec 39 □s. na založení dvou studentských nadání a nadace pro domácí chudé města Sušice a ustanovil v prohlášení dne 1. června 1850 vyhotoveném, že z nájemného z tohoto domu jím obnosem 308 zl. zjištěného, po odečtení k zapravení daní, pojistného pro případ ohně, oprav a jiných výloh potřebného obnosu asi 38 zl. konv. měny, zbývajícím obnosem činže 270 zl. naložiti jest způsobem následujícím:

na dvě studentská nadání po 100 zl. konv. m., pro 10 potřebných rodin ze Sušice po 5 zl. konv. m. a pro účetního a zároveň správce domu 20 zl. konv. m.

V příčině dvou nadání studentských ustanovil zakladatel toto:

1. Nebuďtež nikomu zároveň obě nadace uděleny, nýbrž každá z nich zůstaň samostatnou a budiž každá zvláštnímu poživateli vyplácena.

2. Na tyto nadace mají první nárok přede všemi jinými příbuzní zakladatelovi s otcovy strany a z příbuzenstva Moserovského po meči i po přeslici, pak jemu neznámí příbuzní jeho zesnulé matky, rozené Richterovy a dcery bývalého důchodního Richtera z Děšenic na panství Bystřickém, mohou-li toto příbuzenství po vypsání konkursu dostatečným způsobem prokázati.

Falls jedoch keine Verwandten des Stifters sowohl väterlicher- als mütterlicherseits mehr vorhanden oder diese für diese Stiftungen nicht geeignet wären, so sollen diese Stiftungen an zwei arme, gutgesittete Knaben von Schüttenhofen, christlicher Confession, sie mögen sich welcher Wissenschaft immer widmen, und zwar durch alle Studienjahre, vom Eintritte in das Gymnasium oder eine andere Vorbereitungslehranstalt angefangen, verliehen werden.

Sollten sich die Stiftlinge dieser Wohlthat durch schlechte Zeugnisse in ihrer Verwendung oder in den Sitten unwürdig machen, so soll die Stiftung als erledigt angesehen und einem anderen Knaben verliehen werden. Diese Erledigung hätte auch dann einzutreten, wenn ein Knabe aus der Verwandtschaft des Stifters mittlerweile geeignet wäre, in die Studien einzutreten. In einem solchen Falle hat diese Stiftung gleich an denselben überzugehen.

3. Die Stiftungsgebür ist den Stiftlingen in zwei Raten auszuzahlen, und zwar die erste Rate am Schlusse des ersten Semesters und die zweite Rate Ende October jeden Jahres.

4. Das Präsentationsrecht übertrug der Stifter dem Gemeinderathe in Schüttenhofen gemeinschaftlich mit dem Bürgerausschusse, die Bestätigung des Vorschlages oder die Abänderung desselben und Bestimmung eines anderen Stiftlings bei etwa obwaltenden triftigen Gründen sollte nach dem Wunsche des Stifters die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Schüttenhofen übernehmen.

Gleich nach Erledigung einer jeden dieser Stiftungen ist die vorgeschriebene Concursausschreibung zu veranlassen.

Der bezügliche Stiftsbrief wurde unterm 20. Feber 1861 ausgefertigt und unterm 28. März 1861 von der k. k. Statthalterei in Prag bestätigt.

Laut des von der k. k. Statthalterei in Prag ausgefertigten Stiftsbrief-Nachtrages de dato Prag am 14. Jänner 1880 haben die Testamentserben nach Johann Moser einerseits und die Stadtgemeinde Schüttenhofen anderseits mit Genehmigung der k. k. Statthalterei in Prag einen Vertrag des Inhaltes abgeschlossen, dass das dieser Stiftung ins Eigenthum zugewiesene brauberechtigte Haus NC. 10 in Schüttenhofen

Nebylo-li by tu příbuzných zakladatelových ani s otcovy ani s matčiny strany aneb nebyli-li by takoví k nadacím těmto způsobilí, buďtež uděleny nadace tyto dvěma chudým mravným hochům ze Sušice, vyznání křesťanského, ať již věnují se jakékoliv vědě, a sice po všechna léta studií počínajíc od vstoupení do gymnasia neb jiného přípravného učiliště.

Stali-li by se nadanci dobrodiní tohoto špatnými vysvědčeními z prospěchu neb z mravů nehodnými, budiž nadace za uprázdněnou pokládána a jinému hochu udělena. Uprázdnění takové nastati má také tehdy, když hoch z příbuzenstva zakladatelova zatím způsobilým by byl studia nastoupiti. V případu takovém přejdiž na téhož ihned nadace.

3. Požitek nadační vypláceti se má nadancům ve dvou lhůtách, a sice první část ku konci prvního běhu a část druhá koncem října každého roku.

4. Právo presentační vyhradil zakladatel obecní radě v Sušici společně s měšťanským výborem, potvrzení návrhu aneb pozměnění téhož a ustanovení jiného nadance, když by se snad naskytly případné důvody, převzíti mělo po přání zakladatelově c. k. okresní hejtmanství v Sušici.

Ihned po uprázdnění jednoho každého z obou těchto nadání předsevzíti jest předepsané vypsání konkursu.

List nadační o nadaci této byl dne 20. února 1861 vyhotoven a dne 28. března 1861 c. k. místodržitelstvím v Praze potvrzen.

Vedle c. k. místodržitelstvím v Praze vyhotoveného dodatku k listu nadačnímu, sepsaného v Praze dne 14. ledna 1880, uzavřeli testamentární dědici Jana Mosera s jedné strany a městská obec Sušická se strany druhé se schválením c. k. místodržitelství v Praze smlouvu toho obsahu, že nadaci této ve vlastnictví přikázaný právovárečný dům č. p. 10 v Sušici se zahradou a od zahradního pozemku č. parc. 40 od-

sammt Garten, dann der vom Garten Nr. Parz. 40 abgekaufte Antheil von 39 □K. der Stadtgemeinde Schüttenhofen im gerichtlich abgeschätzten Werte von 7016 fl. 81 kr. in das unbeschränkte Eigenthum gegen Übernahme der auf diesem Hause haftenden Stiftungs- und anderweitigen Verbindlichkeiten abgetreten werde.

Insbesondere ist die Stadtgemeinde Schüttenhofen für immer verpflichtet, für zwei Studierende, denen die Johann Moser'sche Studenten-Stiftung verliehen wird, die Gebür à 120 fl. ö. W. für einen jeden, daher zusammen 240 fl. und für die 10 bedürftigsten Hausarmen auf Holz für den Winterbedarf à 5 fl. 25 kr., zusammen 52 fl. 50 kr., daher einen Gesammtbetrag von 292 fl. 50 kr. alljährlich in vierteljährigen anticipativen Raten bei der k. k. Landeshauptcassa im Wege des Steueramtes in Schüttenhofen selbst dann abzuführen, wenn das Stiftungshaus einen derartigen Nutzen nicht abwerfen oder aus was immer für einer Ursache durch längere Zeit gar keinen Nutzen tragen sollte.

Auch soll das zu dieser Stiftung gewidmete Haus NC. 10 in Schüttenhofen von aussen eine Gedenktafel mit der Aufschrift „Johann Moser'sches gestiftetes Zinshaus“ für immer erhalten.

Gegenwärtig wird diese Stiftung über Präsentation des Gemeindeausschusses in Schüttenhofen von dem jeweiligen k. k. Bezirkshauptmanne in Schüttenhofen verliehen und diese Verleihung von der k. k. Statthalterei in Prag stiftungsbehördlich bestätigt.

Das Vermögen dieser Stiftung besteht in der vertragsmässigen Jahresleistung der Gemeinde Schüttenhofen im Betrage von 240 fl. und in einem von der k. k. Statthalterei verwalteten Capitale von 319 fl. 80 kr.

Die Gebür der beiden Stiftungsplätze beträgt 120 fl. jährlich.

koupeným dílcem 39 □s. přejíti má v neobmezené vlastnictví městské obce Sušické v soudně odhadnuté ceně 7016 zl. 81 kr., a že obec jmenovaná převezme za to na domě tomto váznoucí nadační a jiné závazky.

Zvláště povinna jest městská obec Sušická po všechny časy pro dva studující, jimž udělena bude studentská nadace Jana Mosera, požitek nadační po 120 zl. r. č. pro každého, tedy dohromady 240 zl. a pro 10 nejpotřebnějších domácích chudých na dříví pro potřebu zimní po 5 zl. 25 kr., dohromady 52 zl. 50 kr., tedy úhrnný obnos 292 zl. 50 kr. každoročně v čtvrtletních předem splatných lhůtách u c. k. hlavní zemské pokladny prostřednictvím berního úřadu v Sušici odváděti, a to i tehdy, když by dům nadační neposkytoval užitku takového aneb z jakékoliv příčiny po delší čas vůbec žádného užitku nedával.

Též dostati se má domu č. p. 10 v Sušici nadaci této věnovanému pro všechny časy z venčí pamětní desky s nápisem „Nadační dům činžovní Jana Mosera.“

Nyní udílí nadaci po presentaci obecního výboru v Sušici vždy c. k. okresní hejtman v Sušici; udělení takové potvrzuje c. k. místodržitelství v Praze.

Jmění nadace této tvoří jednak smlouvou stanovený roční plat obce Sušické v obnosu 240 zl. a c. k. místodržitelstvím spravovaná jistina 319 zl. 80 kr.

Požitek každého z obou míst nadačních obnáší 120 zl. ročně.

I.

Testament.

Im Namen des unerforschlichen Gottes habe ich mich entschlossen, mein Testament bei noch reifer Vernunft auszufertigen und nachstehende Bestimmungen nach meinem Ableben festzusetzen.

. . . .

2tens besteht mein Vermögen in Nachfolgendem:

a) in meinem eigenthümlichen, schuldenfreien Hause Nr. C. 10 in Schüttenhofen;

b) in den Kuxantheilen bei dem Mieser Bergwerk;
c) in verschiedenen Kapitalien und Ausständen;
d) in einigen Pretiosen, Möbeln und sonstiger Zimmer- und Hauseinrichtung;

ad *a)* In Betreff meines Hauses habe ich gleich beim Erkauf und der Herstellung desselben in den gegenwärtigen Zustand den Wunsch gehegt, dieses Haus einer wohlthätigen und gemeinnützlichen Bestimmung zu widmen und zugleich diese mit dem Vortheil meiner Verwandten und deren Abstämmlinge in Einklang zu bringen.

Nach reiflicher Überlegung war ich der Meinung, diesen Zweck durch die Errichtung zweier Studentenstiftungen für meine Anverwandten und auf den Fall, dass hiezu keine geeigneten Individuen vorhanden wären, für 2 arme gutgesittete Knaben christlicher Confession von Schüttenhofen, dann durch Ausmittlung eines Beitrages auf Holz für 10 Familien der bedürftigsten Hausarmen, welche noch aus keinem anderen Fonde betheilt sind, und einer jährlichen Remunerazion für den Rechnungsführer am füglichsten erreichen zu können.

Zu diesem Ende habe ich den diesem Testamente sub Sigt. ·/. beiliegenden Entwurf *) verfasst und wünsche, dass nach den in demselben enthaltenen Bestimmungen und Andeutungen möglichst genau vorgegangen werde.

Da jedoch in der Zukunft sich die Zeitverhältnisse so misslich gestalten könnten, dass der reine Ertrag meines Hauses unter 135 fl. C. Münze herabsinken würde und keine Hoffnung wäre, denselben, wie im beiliegenden Entwurfe angedeutet wurde, durch eine interimistische fruchtbringende Gebahrung mit dem Einkommen des Hauses wieder auf den Betrag von wenigstens 135 fl. Cmze in einigen Jahren empor zu bringen, so wären die 2 Studentenstiftungen auf eine zu reduzieren und hiernach der Stiftling derart zu betheilen, dass für die im Entwurfe bedachten 10 Familien doch eine jährliche Spende zu 2 fl. 30 kr., mithin im Ganzen 25 fl., und als Remunerazion für den Rechnungsführer 10 fl. verabfolgt werden könnte.

Überhaupt müssen für die Zukunft alle etwa nothwendig werdenden Abänderungen bei dieser Stiftung und deren Verwaltung der Einsicht der löbl. Communal- und der k. k. Bezirksbehörde überlassen werden.

Da die weiteren nöthigen Verfügungen in dem anschlüssigen Entwurfe enthalten sind, so bestimme ich nur noch, dass das auf immerwährende Zeiten dieser Stiftung gewidmete Haus von aussen eine Tafel mit der Aufschrift „Gestiftetes Zinshaus“ erhalte, welche auf Kosten des Verlassenschaftsvermögens beizuschaffen sein wird.

. . . .

4tens dürfte es nothwendig sein, dass zur Exequirung meines Testamentes und zur Realisirung der nach selbem zu errichtenden Stiftungen ein eigener Testamentsvollzieher oder Curator aufgestellt werde, und die löbl. Bezirks- und Verlassenschaftsbehörde wird daher geziemend gebeten, zu diesem Ende ein eigenes verlässliches Individuum zu ernennen und dasselbe für seine Mühewaltung und zu bestreitende Auslagen nach Billigkeit aus meinem Verlassenschaftsvermögen zu honoriren.

Zur Bekräftigung alles dessen habe ich dieses Testament, welches nach meinem Ableben in zwei gleichlautenden Parien, nämlich Maculare und Abschrift, vorfindig sein wird, eigenhändig geschrieben und unterschrieben und behalte mir nur noch vor, alle in der Folge von mir als nothwendig befundenen Abänderungen und Zusätze mittelst eines Testamentsanhangs oder Codicills zu treffen.

Schüttenhofen am 15. Oktober 1853.
Schüttenhofen am 14. März 1855.

Joh. Moser.

Das Original kundgemacht am 30. Mai 1860.

K. k. Bezirks-Amt als Gericht Schüttenhofen.

Der k. k. Bezirks-Vorsteher:
Bastař.

*) Der vom Stifter selbstverfasste Stiftsbrief-Entwurf konnte nicht aufgefunden werden.

*) Osnova nadacího listu, kterou vyhotovil zakladatel sám, nemohla býti nalezena.



Stimmt mit dem Originale überein.

Expedit des k. k. Bezirksgerichtes
Schüttenhofen, 9. Feber 1897.

(L. S.)

Der k. k. Kanzelist:
(unleserlich).

Beglaubigte Abschrift bei der k. k. Statthalterei in Prag.

Ověřený opis u c. k. místodržitelství v Praze.

II.

(36 kr. Stempel.)

Stiftsbrief.

Vom Gemeinderathe der Stadt Schüttenhofen wird hiemit beurkundet: Es habe der am 19. Mai 1860 in Schüttenhofen verstorbene fürstlich Schwarzenbergsche Rentmeister Johann Moser in seinem Testamente ddto 14. März 1855 nebst andern frommen Legaten sein bräuberechtigtes Haus Nr. Cons. 10 in Schüttenhofen sammt Garten, dann der vom Gartengrunde Nr. Parc. 40 abgetrennten Area per 39 □*K.* zur Gründung zweier Studentenstiftungen und einer Stiftung für Hausarme der k. Stadt Schüttenhofen vermacht und in der am 1. Juni 1850 ausgefertigten Erklärung wörtlich Nachstehendes bestimmt: „Im obigen Hause befinden sich nachstehende Wohnungsabtheilungen, und die Zinsungen von denselben betragen gegenwärtig, und zwar:

a) Meine Wohnung im Vordergebäude 1ten Stock besteht aus 3 Zimmern, 1 Gesindzimmer, zugleich Küche mit Sparherd, einer grossen Speisekammer, verglaste Pawlatsche mit Abtritt, Stall für ein Paar Pferde, Holzableg und unter eigener Sperre befindlichen Kellerabtheilung und Dachboden. Im Verhältnis der gegenwärtig hier bestehenden Quartierzinspreise wird der jährliche Zins, geringe gerechnet, mit . . . . 120 fl. CM.
angeschlagen, das dazu gehörige Gärtchen aber mit . . . . 20 fl. CM.

b) Das Quartier zur ebenen Erde links von der Einfahrt, aus einem kleinen Laden, Zimmer, Küche mit Backofen, Schlafstube (Alkove), einem grossen Gewölbe, separater Holzableg und Kellerantheil bestehend, wurde heuer neu vermiethet um . . . . 48 fl. CM.

c) Das Quartier rechts von der Einfahrt enthält ein Zimmer, Küche und Gewölb, dann eine separate Holzableg und Kellerantheil und ist gegenwärtig vermiethet um . . . . 24 fl. CM.

d) Das Gebäude im Hof besteht eigentlich aus zwei Quartieren, beide sind jedoch gegenwärtig an einen Nutzniesser vermiethet gegen einen jährlichen Zins von . . . . 80 fl. CM.

Zugleich sind gegenwärtig zu diesen Quartieren im oberen Stock: von der Wohnung Nr. 1 ein Küchelzimmer mit Sparherd, ein grosses Zimmer, eine Speisekammer; vom Quartier Nr. 2 ein kleines Küchenvorzimmer, dermal noch ohne Sparherd, ein grosses und kleineres Zimmer, welch letzteres auch als Speisenkammer benützt werden kann, ein abgesonderter Dachboden.

Zugleich wurden dem gegenwärtigen Quartierinhaber zur ebenen Erde zugetheilt: eine Waschstube mit Backofen und Heizkessel, in welcher aber auch die übrigen Hauseinwohner die Reinigung ihrer Wäsche abwechselnd besorgen können. Ferners eine daranstossende kleine Kammer, ein Kuhstall, eine Wagenschupfe, zugleich Holzableg, eine für sich abgesperrte Kellerabtheilung. Der ober dieser Wohnung befindliche 2te abgesonderte Dachboden ist zur gemeinschaftlichen Benützung der Bewohner in den ad *b)* et *c)* befindlichen Quartieren bestimmt.

Fürtrag . . . 292 fl. CM.

Übertrag . . . 292 fl. CM.

Bei einer Quartiersveränderung steht es der über dieses Haus aufzustellenden Aufsicht, je nachdem sich ein grösserer Vortheil erzwecken lässt, frei, diese 2 Quartiere entweder in einem oder jedes für sich abgesondert zu vermiethen und nach eigenem Gutdünken jedem derselben die bezeichneten Lokalitäten zuzutheilen; jedoch wünsche ich, dass auch künftig nur solide Menschen aufgenommen werden möchten. Noch ist im Hofraum ein geräumiges Gewölbe zu vermiethen, welches allenfalls dem Quartier *c)* gegen einen billigen Zins zugetheilt, oder für sich an jemand andern vermiethet werden könnte.

Dies Gewölbe wurde im Jahre 1853 gegen einen jährlichen Zins von 12 fl. CM. vermiethet.

e) Der bis itzt entfallende Bräunutzen beträgt jährlich . . . . 16 fl. CM.

und es zeigt sich daher ein beiläufiger jährlicher Ertrag des Hauses von 308 fl. CM.

Da der Zins von den Quartieren, besonders aber von dem meinigen ziemlich mässig angeschlagen, ausser den angeführten Lokalitäten noch ein Gewöbe im Hof zu vermiethen ist und man erwarten kann, dass auch der Bräunutzen sich in einigen Jahren heben werde, so dürfte sich der Hausertrag eher vermehren als vermindern, und es werden daher die vorstehend bezeichneten Nutzungen bei Festsetzung der auf immerwährende Zeiten bestimmten Stiftungsgebühren vorläufig mit . 308 fl. CM. zur Basis genommen und nach Abschlag der zur Berichtigung der Steuern, Feuerassekuranz, Reparaturen und verschiedenen Auslagen, worunter ich auch jene für Errichtung des Altars am Fronleichnamstage rechne — beiläufig erforderlichen . . . . 38 fl. CM.

als reiner Ertrag mit . . . 270 fl. CM.

angeschlagen. Von diesem Reinertrage wären nun nach obiger vorläufiger Annahme alljährlich für 2 Studentenstiftungen à 100 fl. . . . . . 200 fl. CM. die bedürftigsten Hausarmen in Schüttenhofen, und zwar für 10 Familien, welche noch aus keinem andern Fonde betheilt sind, auf Holz für den Winterbedarf à 5 fl. . . . . 50 fl. CM und als Remunerazion für den Rechnungsführer, zugleich Hausverwalter 20 fl. CM. zu verwenden, und dadurch würde der obige muthmassliche Reinertrag von . . . 270 fl. CM.

seiner Bestimmung zugeführt werden.

Nachdem es jedoch nicht mein Wille ist, einen besondern Fond zu gründen, so sind die Nutzungen und Auslagen in der nach dem Militärjahr zu führenden Rechnung ganzjährig derart zu verrechnen, dass der Reinertrag nach Abschlag aller Auslagen im Verhältnis der oben präliminirten Stiftungsgebühren auf die einzelnen Theilnehmer repartirt und an sie vertheilt werde, so zwar, dass die mit Ende Oktober jeden Jahrs abzuschliessende Rechnung ganz aufzulösen und keine Baarschaft für das künftige Jahr zu übertragen sein wird, ausser in dem weiter unten vorgedachten Falle, wenn nämlich der Reinertrag durch widrige Verhältnisse so herabgebracht würde, dass die Stiftungsgebühren durch einige Zeit nicht ausgezahlt werden könnten und das Deficit nach und nach wieder ergänzt werden müsste.

Sollte daher zum Beispiel der Reinertrag, statt der angeschlagenen 270 fl., 300 fl. CM. betragen, so wären zu verabfolgen:

für die zwei Studentenstiftungen à 111 fl. 07 kr. . . . . 222 fl. 14 kr.
für die 10 Hausarmenfamilien à 5 fl. 33 kr. . . . . 55 fl. 30 kr.
für den Rechnungsführer mit Zuschlag des Bruchtheils per 3 kr. . . . . 22 fl. 16 kr.

facit . . . 300 fl. — kr.

Eine Redukzion nach diesem Verhältnis müsste auch natürlich dann stattfinden, wenn der reine Ertrag herabsinken und nicht den Betrag von 270 fl. erreichen sollte, wo dann den Betheiligten im Repartitionswege ebenfalls geringere Beträge verabfolgt werden müssten.

Sollte jedoch der Reinertrag dieses Hauses in der Zukunft durch Feuersbrünste, feindliche Invasionen und andere Unglücksfälle oder wegen durch die Länge der Zeit nöthig gewordene grössere Bauereien und Wiederherstellungen so sehr herabkommen, dass er nicht den Betrag von 135 fl., nämlich nicht einmal die Hälfte der präliminirten Stiftungsgebühren per 270 fl., erreichen würde, so wäre die Verabreichung der Stiftungsgebühren einstweilen ganz einzustellen und so lange zu sistiren, als nicht von den geringeren Nutzungen die nöthigen Auslagen bestritten werden könnten und dann wieder ein Reinertrag von wenigstens 135 fl. CM. erübrigen wird. Es versteht sich von selbst, dass in der Zwischenzeit darüber genaue Rechnung geführt und die Herstellung der nöthigen Bauereien und Bestreitung der sonstigen Auslagen nach Möglichkeit beschleunigt werden muss, zu welchem Ende nöthigenfalls auch ein Kapital unter Hypothek des Hauses aufgenommen und bei Wiederemporkommen des Reinertrags nach und nach rückgezahlt werden könnte."

In dem Testamente vom 14. März 1855 hat Herr Johann Moser angeordnet: „Sollten sich aber die Zeitverhältnisse so misslich gestalten, dass der reine Ertrag des Hauses unter 135 fl. CM. herabsinken würde, und keine Hoffnung vorhanden sein, den unter 135 fl. CM. gesunkenen Ertrag des Hauses durch eine interimistische fruchtbringende Gebahrung mit dem Einkommen des Hauses wieder auf den Betrag von mindestens 135 fl. CM. in einigen Jahren emporzubringen, so wären die zwei Studentenstiftungen auf eine zu reduziren und hiernach der Stiftungsertrag derart zu vertheilen, dass für die 10 armen Familien doch eine jährliche Spende von 2 fl. 30 kr. CM., mithin im Ganzen 25 fl. CM., und als Remunerazion für den Rechnungsführer 10 fl. CM. verabfolgt werden könnten. Überhaupt müssen für die Zukunft alle etwa nothwendig werdenden Abänderungen bei dieser Stiftung und deren Verwaltung der Einsicht der Communal- und der k. k. Bezirksbehörde überlassen werden. Die Verrechnung der Nutzungen und Auslagen von meinem Hause hat gleich vom Anfang des nächsten Militärquartals nach meinem Ableben zu beginnen, und ist hierüber in diesem ersten Jahre eine Rückrechnung zu führen und ebenfalls mit Ende Oktober abzuschliessen, der erübrigende Reinertrag aber auf gleiche Art dem bestimmten Zwecke im Repartitionswege zuzuwenden.

Was nun die zwei Studentenstiftungen betrifft, so sind nachstehende Grundsätze in Ausübung zu bringen:

1ten. Es dürfen niemandem beide dieser Stiftungen zugleich zugetheilt werden, sondern es hat jede für sich zu bestehen, mithin ist jede von einem besonderen Nutzniesser zu beziehen.

2tens. Auf diese Stiftungen haben vor allen die Anverwandten des Stifters väterlicherseits aus der Moserischen Verwandtschaft sowohl männlicher als weiblicher Abstammung, dann die mir unbekannten Anverwandten meiner verstorbenen Mutter, einer gebornen Richter und Tochter des ehemaligen Rentmeisters Richter von Teschmitz, Herrschaft Bistritz, Klattauer Kreises, wenn sie diese Verwandtschaft nach Eröffnung des Konkurses hinlänglich darthun können, den ersten Anspruch. Falls jedoch keine Verwandte des Stifters sowohl väterlicher- als mütterlicherseits mehr vorhanden oder doch diese für die Stiftungen nicht geeignet wären, so sollen diese Stiftungen zweien armen, gutgesitteten Knaben von Schüttenhofen, christlicher Confession, sie mögen sich welcher Wissenschaft immer widmen, und zwar durch alle Studienjahre, vom Eintritt in das Gymnasium oder einer andern Vorbereitungslehranstalt angefangen, verliehen werden.

Sollten sich die Stiftlinge dieser Wohlthat durch schlechte Zeugnisse ihrer Verwendung und Sitten unwürdig machen, so wäre die Stiftung als erledigt anzusehen und einem andern untadelhaften Knaben zu verleihen. Diese Erledigung hätte auch dann einzutreten, wenn ein Knabe aus der Verwandtschaft des Stifters mittlerweile geeignet wäre, in die Studien einzutreten, wo dann die Stiftung gleich an ihn übergehen müsste.

3tens. Die im Verhältnisse [des] sichergestellten reinen oder wenigstens mit so viel als möglicher Verlässlichkeit zu veranschlagenden Ertrags entfallenden Stiftungsantheile sollen an die Lehrbeflissenen nach Beibringung guter Zeugnisse zur Hälfte mit Schluss des 1ten Schulsemesters und der grössere oder mindere Überrest zu Ende Oktober jeden Jahrs ausgezahlt werden.

4tens. Das Präsentazionsrecht übertrage ich dem hiesigen Gemeinderath gemeinschaftlich mit dem Bürgerausschuss, die Bestättigung des Vorschlags oder die Abänderung desselben und Bestimmung eines andern Stiftlings bei etwa obwaltenden triftigen Gründen wünsche ich, dass von Seiten der k. k. Bezirkshauptmannschaft übernommen

werden möchte. Jedenfalls ist gleich nach Erledigung einer jeden dieser Stiftungen die vorgeschriebene Konkursausschreibung zu veranlassen.

Belangend die Betheilung der 10 Hausarmenfamilien mit den provisorisch für selbe bestimmten 50 fl., so soll dieselbe alljährlich bei Eintritt des Winters nach Ermessen und Einsicht des Gemeindrathes und Bürgerausschusses statt haben. Die Bestimmung der jährlichen Remunerazion für den Rechnungsführer, welche vorläufig mit 20 fl. CM. angeschlagen worden ist, hängt, wie bereits gesagt, von dem höhern oder mindern Ertrag des Hauses ab.

Die Verpflichtungen des Rechnungsführers aber werden in Folgendem bestehen:

a) In der Führung der Rechnung, der Erhebung der Zinsungen und übrigen Einkünfte, dann in der Vertheilung der verschiedenen Stiftungsgebühren.

b) In der Aufsicht über das verstiftete Haus, zu welchem Ende der Herr Rechnungsführer wenigstens zweimal im Jahre, und zwar im Monate Februar und im Monate September, das Gebäude und die einzelnen Wohnungsbestandtheile desselben genau zu besichtigen, alle nöthigen Reparaturen sowie die von den Quartierträgern selbst verursachten Schäden aufzunehmen und den Befund dem löblichen Gemeinderathe anzuzeigen hat, damit vom selben die nöthigen Reparaturen bei Zeiten, ehe hieraus ein grösserer Nachtheil entstehen kann, unter gehöriger Kontrolle und mit Beiziehung des Rechnungsführers veranlasst und die Quartiernutzniesser zum Ersatz des verursachten Schadens und zur Ordnung und Reinlichkeit verhalten werden können.

In der Hoffnung, dass der löbliche Gemeinderath diese Obliegenheit wegen der Gemeinnützlichkeit des Zweckes gerne übernehmen wird, übertrage ich auch an denselben die übrigen nöthigen Verfügungen über dieses Haus, und überlasse ebenso die Aufkündigung und die neue Vermiethung der Quartiere, dann die Bestimmung der Zinsungen der Einsicht des löblichen Gemeinderathes, je nachdem hieraus ein grösserer Vortheil zu erwarten und weniger Beschädigung für das Haus und für die einzelnen Quartiere zu besorgen ist.

Ich wünsche, dass die Rechnungsführung über diese Stiftungen einem städtischen Beamten oder einem als rechtlich anerkannten, rechnungskundigen Bürger anvertraut und der Revision der k. k. Staatsbuchhaltung oder einer andern dazu berufenen k. k. — auf keinen Fall aber einer geistlichen Behörde, welche überhaupt auf diese Stiftung gar keinen Einfluss zu nehmen haben wird, — unterzogen und von derselben erledigt werden möchte."

Endlich bestimmte der Stifter, dass das auf immerwährende Zeiten dieser Stiftung gewidmete Haus von aussen eine Tafel mit der Aufschrift „gestiftetes Zinshaus" erhalte, welche aus dem Verlassenschaftsvermögen beizuschaffen sein wird.

Da das genannte Haus Nr. Cons. 10 in Schüttenhofen sammt Garten, dann die von dem Gartengrunde Nr. P. 40 abgetrennte Area per 39 □K. mit der Einantwortungsurkunde des k. k. Bezirksamtes als Gerichtes zu Schüttenhofen vom 11. August 1860, Z. 3208, den angeführten Stiftungen eingeantwortet worden sind, geloben wir Vorsteher, Gemeinderäthe und Ausschussmänner der Gemeinde der k. Stadt Schüttenhofen für uns und unsere Nachfolger, vorstehende Stiftungen auf immerwährende Zeiten stets aufrecht zu erhalten, für die Verwaltung des Hauses und der Gartenparzellen nach den Bestimmungen des Stifters zu sorgen, mit dem Stammvermögen derselben ohne Genehmigung der hochlöblichen k. k. Statthalterei keine wie immer geartete Veränderung vorzunehmen, über den Stand desselben sowie über die Vertheilung des jährlichen Zinsertrages der k. k. Staatsbuchhaltung Rechnung zu legen, dem k. k. Bezirksamte einen genauen Rechnungsextrakt vorzulegen, das Präsentazionsrecht nach unserem besten Wissen und nach Anordnung des Stifters auszuüben und uns in allem dem erklärten Willen des Stifters gemäss zu benehmen.

Schliesslich wird erklärt, dass dieser Stiftsbrief nöthigenfalls zur Sicherstellung der Stiftung bücherlich einverleibt werden kann.

Urkund dessen ist dieser Stiftsbrief in 2 gleichlautenden Parien, wovon eines an die hochlöbliche k. k. Statthalterei und eines an die Schüttenhofner Gemeinde über-



geben und hinterlegt wird, ausgefertigt und von den Gemeindevertretern und dem Gemeindeausschusse, dann zwei Zeugen eigenhändig unterfertigt worden.

Schüttenhofen den 20. Februar 1861.

Wenzl Gregoriades mp.,
Stadtverordneter.

Franz Kuchinka mp.

Franz Stich mp.

Anton Illich mp.

Josef Swatosch mp.

Adolf Swatosch mp.

Adalbert Fetter mp.,
als Zeuge.

Franz Skuhra mp.,
als Zeuge.

Franz Firbas mp.,
Bürgermeister, Besitzer des goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone.

Anger mp.,
Gemeinderath.

Karl mp.,
Gemeinderath.

Josef Fingulin mp.

Ig. Poppr mp.

Johann Ladiowsky mp.

Nr. 14.031.

Vorstehender Stiftsbrief wird seinem vollen Inhalte nach bestättigt.

Von der k. k. Statthalterei.
Prag, am 28. März 1861.

Für den k. k. Statthalter:

(L. S.) Kellersperg mp.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

III.

(50 kr. Stempel.)

Stiftsbrief-Nachtrag

zu der laut Stiftsbrief de dato Schüttenhofen 20. Februar 1861 bestehenden Johann Moser'schen Studenten- und Armenstiftung in Schüttenhofen.

Die k. k. Statthalterei beurkundet, es sei zwischen Herrn JUDr. Viktor Moser, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, Frau Ottilie Mann, gebornen Moser, Med. Dr. Witwe aus Trebnitz, Frau Albertine Mandl, Schuldirektorsgattin zu Hietzing bei Wien, und Frau Emilie Moser in Schüttenhofen, mütterlichen Vormünderin der Quido Moser'schen Pupillen Namens Viktor und Ottilie Moser, gemeinschaftlich mit dem Mitvormunde Herrn Franz Geist, k. k. Bezirksgerichts-Adjunkten in Schüttenhofen, als Testamentserben nach Herrn Johann Moser, verstorbenen fürstlich Schwarzenberg'schen Rentmeister in Schüttenhofen, einerseits und zwischen der Stadtgemeinde Schüttenhofen andererseits auf Grund des Gemeindebeschlusses ddto. 18. Dezember 1872, Z. 1631, und ddto. 11. April 1874, Z. 535, und der Erklärung der Testamentserben ddto. Wien 22. Juli 1873 und Schüttenhofen ddto. 17. Oktober 1873 und [mit] hoher Genehmigung der hochlöblichen k. k. Statthalterei des Königreiches Böhmen ddto. 14. Jänner 1874, Z. 1223, nachstehender Vertrag ddto. Schüttenhofen 10. Februar 1875 geschlossen worden:

1. Die obgenannten Testamentserben nach Herrn Johann Moser haben das auf Grund der Einantwortungsurkunde ddto. Schüttenhofen 11. August 1860, Z. 3208, nach dem am 19. Mai 1860 in Schüttenhofen verstorbenen Herrn Johann Moser der neugegründeten Studentenstiftung und der hiemit zusammenhängenden Stiftung zur Ausmittlung eines Betrages auf Holz für 10 Hausarme der Stadt Schüttenhofen ins Eigenthum zuge-

wiesene bräuberechtigte Haus NC. 10 in Schüttenhofen sammt Garten, dann den vom Gartengrunde Nr. Parc. 40 abgekauften Antheil von 39□K. der kgl. Stadtgemeinde Schüttenhofen im gerichtlich abgeschätzten Abtretungswerte per. 7016 fl. 81 kr. Ö. W., in Worten siebentausend sechzehn Gulden 81 kr. Ö. W., in ihr unbeschränktes Eigenthum gegen Übernahme der Erfüllung der auf diesem Hause haftenden Stiftungs- und der weiter angeführten neuübernommenen Verbindlichkeiten von Seite der Stadtgemeinde abgetreten.

2. Die Stadtgemeinde Schüttenhofen übernahm dieses Stiftungshaus NC. 10 sammt dem dazu gehörigen Garten und dem vom Gartengrunde N. Parc. 40 erkauften Antheile per. 39□K. nebst sämmtlichem Zugehör sammt Nutzungen und Lasten sowie der Gefahr des Besitzes vom 10. Februar 1875 angefangen in ihr unbeschränktes Eigenthum und hat sich verbunden, statt der baaren Berichtigung des sub art. 1 angeführten Abtretungswertes nachstehende Verbindlichkeiten für immerwährende Zeiten auf sich zu übernehmen.

a) Verbindet sich die Stadtgemeinde Schüttenhofen laut des ersterwähnten, von der hohen k. k. Statthalterei ddto. Prag 28. März 1861, Z. 14.031, bestätigten Vertrags, alle im Stiftsbriefe der Johann Moser'schen Studentenstiftung ddto. Schüttenhofen 20. Februar 1861 enthaltenen Verbindlichkeiten und Lasten mit der Änderung auf sich zu übernehmen, dass dieselbe für die ganze fernere Zukunft verpflichtet bleibt, zwei Studierenden, denen die Johann Moser'sche Studentenstiftung auf Grund des hohen Orts bestätigten Johann Moser'schen Stiftsbriefes ddto. Schüttenhofen 20. Februar 1861 verliehen werden wird, die Stiftungen à 120 fl. Ö. W. für einen jeden, daher zusammen 240 fl. Ö. W., zweihundert vierzig Gulden Ö. W., und für die 10 bedürftigsten Hausarmen in Schüttenhofen, welche noch aus keinem andern Fonde betheilt sind, auf Holz für den Winterbedarf à 5 fl. 25 kr. Ö. W., zusammen 52 fl. 50 kr., daher im Gesammtbetrage 292 fl. 50 kr. Ö. W., zweihundert neunzig zwei Gulden 50 kr. Ö. W., alljährlich selbst auch dann auszuzahlen, wenn das Stiftungshaus NC. 10 in Schüttenhofen einen derartigen Nutzen nicht entwerfen sollte oder aus was immer für einer Ursache, nämlich durch Feuersbrünste, feindliche Invasionen und andere Unglücksfälle oder wegen durch die Länge der Zeit nöthig gewordener grösserer Baulichkeiten und Wiederherstellungen durch längere Zeit in der Zukunft gar keinen Nutzen tragen sollte.

b) Verpflichtet sich die Stadtgemeinde Schüttenhofen, nach der Bestimmung des Stifters auf diesem für immerwährende Zeiten dieser Stiftung gewidmeten Hause NC. 10 in Schüttenhofen von aussen eine Gedenktafel mit der Aufschrift „Johann Moser'sches gestiftetes Zinshaus" für immer zu erhalten, alle nothwendigen Reparaturen, und zwar am Hause und Garten, auf eigene Kosten und rechtzeitig vorzunehmen und dieses Haus sammt Garten in einem guten Zustande auf eigene Kosten stets zu erhalten.

c) Alle von diesem Hause sammt Zugehör und Garten entfallenden k. k. Steuern und sonstigen Gaben und Lasten hat die Stadtgemeinde Schüttenhofen ohne Anspruch auf Ersatz aus Eigenem zu tragen, und zwar derart, dass weder die 2 Studierenden noch die 10 ersterwähnten Armen auch für den Fall keinen Abbruch erleiden, wenn die Stadtgemeinde zum Behufe der Conservirung des Hauses und Gartens auch unvorhergesehene, viel höhere als die gewöhnlichen Auslagen bestreiten müsste.

Selbstverständlich steht es der Stadtgemeinde frei, im Falle des Bedarfes Darlehen sub hypotheca dieses Hauses und Gartens aufzunehmen und sicherstellen zu lassen.

d) Ist die Stadtgemeinde verpflichtet, dieses Stiftungshaus gegen Feuerschaden immerwährend gehörig zu versichern, um im Falle einer Feuersbrunst dasselbe wieder gehörig herstellen und in den vorigen Stand setzen zu können.

e) Verbindet sich die Stadtgemeinde Schüttenhofen, die der Frau Maria Hackl zum lebenslänglichen unentgeltlichen Nutzgenusse verwahrte, vom Eingange rechts sich befindliche ebenerdige Wohnung bis zu ihrem Ableben im unentgeltlichen Nutzgenusse zu belassen und im guten Zustande zu erhalten und dieses Haus sammt Garten, wiewohl es nun ein unbeschränktes Eigenthum der Stadtgemeinde Schüttenhofen geworden ist, stets unter dem Namen „Moserisches Stiftungshaus" im Gemeinde-Inventar zu führen.



f) Ferner verbindet sich die Stadtgemeinde Schüttenhofen, den erhöhten Stiftungsgenuss von jährlichen 120 fl. Ö. W., einhundert zwanzig Gulden, statt des bisherigen Betrages per 105 fl., von dem Schuljahre 1873/74 beginnend, den zwei Studierenden zu verabfolgen und vor der Eigenthumseinverleibung in Betreff der noch rückständigen Stiftungsbeträge die nothwendige Ordnung derart zu pflegen, dass die Studierenden mit ihren etwa rückständigen Forderungen zur Gänze befriedigt werden.

3. Die Stempel- und Veränderungsgebühren hat die Stadtgemeinde selbst zu tragen.

4. Beide vertragschliessenden Theile haben sich einverstanden erklärt, dass dieser oberwähnte Vertrag zur Wirkung der Übertragung des Eigenthumsrechtes auf das Johann Moser'sche Stiftungshaus NC. 10 in Schüttenhofen sammt Garten und dem vom Gartengrunde Nr. Parc. 40 erkauften Antheile per 39□*K*. für die Stadtgemeinde Schüttenhofen und behufs Sicherstellung des unbedingten Pfandrechtes rücksichtlich der in diesem Vertrage sub art. 2 lit. *a—f* von der Stadt Schüttenhofen übernommenen Verbindlichkeiten ob diesem genannten Hause NC. 10 sammt Garten und dem erwähnten zugekauften Gartengrunde grundbücherlich einverleibt werde.

Zur Bestätigung dessen ist der Vertrag von beiden vertragschliessenden Theilen eigenhändig unterfertigt worden.

Die angesuchte Verbücherung dieses Vertrages in der sub art. 4 angedeuteten Art wurde mit dem Bescheid des löblichen k. k. Bezirksgerichtes Schüttenhofen vom 8. Juni 1876, Z. 3732 civ., bewilligt und auch wirklich vollzogen.

Schliesslich geloben wir Bürgermeister, Gemeinderäthe und Ausschussmitglieder der kgl. Stadt Schüttenhofen für uns und unsere Nachfolger, allen vorstehenden von der Stadtgemeinde Schüttenhofen in Hinsicht dieser hiedurch abgeänderten Stiftung übernommenen Verbindlichkeiten unter Aufrechterhaltung aller anderen im Stiftsbriefe ddto. Schüttenhofen 20. Februar 1861 enthaltenen, durch diese Eigenthumsveränderung und theilweise Abänderung nicht berührten Bestimmungen stets pünktlichst nachzukommen und diese Stiftungen in der angedeuteten Art auf immerwährende Zeiten zu erhalten, ohne Genehmigung der hochlöblichen k. k. Statthalterei keine wie immer geartete Veränderung vorzunehmen, das Präsentationsrecht nach unserem besten Wissen und nach Anordnung des Stifters auszuüben und uns in allem dem erklärten Willen des Stifters gemäss zu benehmen.

Die Stadtgemeinde Schüttenhofen verbindet sich, die im Absatze 2 *a* dieses Nachtrages angeführten Beträge per 240 fl. und 52 fl. 50 kr., welche nach dem unter 3732 ai. 1876 einverleibten Vertrage an die Stiftlinge und an Arme in Schüttenhofen zu bezahlen sind, und zwar die bisher fällig gewesenen Beträge, insoferne deren Zahlung nicht nachgewiesen ist, s o g l e i c h, für die Folge aber vom Tage der Ausfertigung dieses Stiftsbriefnachtrages bei der k. k. Landeshauptkassa in Prag im Wege des k. k. Steueramtes in Schüttenhofen zur Befriedigung der Stiftlinge und Armen in Schüttenhofen in vierteljährigen Antizipatraten zu bezahlen.

Diese Stadtgemeinde williget ein, dass das Recht, die abgeänderte Art der Zahlung der Beträge per 240 fl. und 52 fl. 50 kr., nämlich statt unmittelbar an die Stiftlinge und Armen in Schüttenhofen an die k. k. Landeshauptkassa in Prag, zur Befriedigung der Stiftlinge und Armen in Schüttenhofen zu verlangen, bei dem unter Nr. 3732 ai. 1876 für die Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Beträge ob dem Hause NC. 10 in Schüttenhofen bereits haftenden Pfandrechte, resp. bei dieser Satzpost, einverleibt werden könne.

Die k. k. Statthalterei erklärt, dass die von der Stadtgemeinde Schüttenhofen eingezahlten Beträge dem Stiftsbriefnachtrage gemäss an die Stiftlinge und den Hausarmen in Schüttenhofen werden erfolgt und die in Folge von Interkalarien sich ergebenden Beträge als Stiftungsvermögen werden behandelt und die Erträgnisse hievon für die Stiftlinge verwendet werden.

Zur Beglaubigung dessen ist dieser Stiftsbriefnachtrag in zwei gleichlautenden Parien, wovon eines an die hochlöbliche k. k. Statthalterei und eines an die Schüttenhofener Gemeinde übergeben und hinterlegt werden wird, ausgefertigt, von der k. k.



Statthalterei, dann vom Bürgermeister, den Gemeinderäthen und den Ausschussmitgliedern der kgl. Stadtgemeinde Schüttenhofen und dann zwei Zeugen unterfertigt worden.

So geschehen bei der k. k. Statthalterei in Prag den 14. Jänner 1880.

(L. S.) Philipp Freiherr von Weber-Ebenhof mp.
k. k. Statthalter.

Schüttenhofen den 7. Februar 1880.

Adalbert Fára mp.,
als Zeuge.

Jakob Kníže mp.,
als Zeuge.

(L. S.) Georg L. Karl mp.,
Bürgermeister.

Philipp Seitz mp.,
Gemeinderath.

Karl Löfflmann mp.,
člen zastupitelstva.

Theodor Schindler mp.,
Gemeindeausschuss.

(2 fl. Stempel)

Nr. Exh. 1461 civ.

Auf Grund des aufgenommenen Legalisirungs-Protokolles vom 14. Feber 1880, Z. 1461 civ., wird bestättigt, dass die dem Gerichte persönlich bekannten Herren Georg L. Karl, Bürgermeister, Philipp Seitz, Gemeinderath, Karl Löffelmann und Theodor Schindler, Ausschüsse der Stadtgemeinde Schüttenhofen, erklärt hatten, dass die auf dieser Urkunde erscheinenden Namensfertigungen von ihnen eigenhändig vollzogen wurden.

K. k. Bezirksgericht in Schüttenhofen
am 14. Feber 1880.

Der k. k. Bezirksrichter:

(L. S.) Kwět mp.

Original bei der k. k. Statthalterei in Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

107.

1855
April 28. dubna.

Franz Staněk'sche Studenten-Stiftung.

Franz Staněk, Bürger und Realitätenbesitzer in Laun, hat in seinem Testamente de dato Laun am 28. April 1855 zur Errichtung einer Studenten-Stiftung ein Capital von 2000 fl. C. M. gewidmet.

Zum Genusse dieser Stiftung sollen vorzugsweise berufen sein Studierende aus einer der Familien der Geschwister des Stifters, in deren Abgang Mädchen aus denselben Familien.

Falls sich aber weder Studierende noch zu einer besseren Ausbildung bestimmte Mädchen aus den Familien der Geschwister des Stifters melden sollten, so können diese Stiftung auch Studierende aus den Familien der Geschwister der Witwe und Universalerbin des Stifters Anna Staněk geborenen Schürer, erlangen.

Das Präsentationsrecht sollte der Witwe des Stifters für deren Lebensdauer, nach ihrem Ableben der competenten politischen Landesbehörde zustehen.)*

Gegenwärtig wird diese Stiftung von der k. k. Statthalterei in Prag regia collatione verliehen.

Das Vermögen dieser Stiftung wird ebenfalls von der k. k. Statthalterei verwaltet und beträgt 3500 fl.

Die Jahresgebür des bestehenden einen Platzes ist mit 180 fl. festgesetzt.

*) Die Witwe des Stifters Anna Staněk starb am 3. März 1885.

Studentské nadání Františka Staňka.

František Staněk, měšťan a držitel usedlosti v Lounech, věnoval ve své závěti sepsané v Lounech dne 28. dubna 1855 jistinu 2000 zl. konv. m. na zřízení nadace.

Ku požívání nadace měli býti povoláni předem studující z rodin některého ze sourozenců zakladatelových, není-li tu takových, dívky z týchž rodin.

Nehlásí-li se ani studující ani k lepšímu vzdělání určené dívky z rodin sourozenců zakladatelových, může nadace dostati se též studujícím z rodin sourozenců vdovy a universální dědičky zakladatelovy Anny Staňkové rozené Schürerovy.

Právo presentační příslušeti mělo vdově zakladatelově po čas života jejího a po jejím úmrtí příslušnému zemskému úřadu politickému.)*

Nyní udílí nadaci tuto c. k. místodržitelství v Praze regia collatione.

Jmění nadace této spravuje rovněž c. k. místodržitelství; jmění to obnáší 3500 zl.

Roční požitek jediného místa, kteréž nadace má, stanoven byl obnosem 180 zl.

*) Vdova zakladatelova Anna Staňková zemřela dne 3. března 1885.

I.

(1 fl. Stempel.)

Testament.

Bei der Ungewissheit der Todesstunde setze ich bei gutem Verstande und gesunder Vernunft meinen letzten Willen im Namen der allerheiligsten Dreieinigkeit, wie folgt, fest:



1tens. Zur Erbin meines gesammten wie immer gearteten Vermögens bestimme ich meine theuere Ehegattin Anna, geborne Schürer; ich bin es ihrer Musterhaftigkeit als Hauswirthin und Gattin sowie ihrer Liebe und Anhänglichkeit, mit der sie mir den Rest meiner Lebenstage versüsste, schuldig.

2tens. Hiebei hat sie aber folgende Legate zu entrichten, als

. . . .

c) Zum Studentenstiftungsplatze aus meinen Geschwistern beiden Geschlechtes, doch männliches hat Vorzug, und wenn von meinen Geschwistern männlichen Geschlechtes niemand zum Studieren fähig wäre, so kann er zur Ausbildung des weiblichen Geschlechtes verwendet werden, und sollte sich niemand von Seite meiner Geschwister melden zum Studieren oder weiblicher Erziehung oder Bildung, so finden von Seite meiner Frau die Kinder von ihren Geschwistern das Recht, diese entfallenden Zinsen nur bloss zum Studieren anzusprechen.

Zu dieser Stiftung vermache ich . . . . 2000 fl. CM., sage zweitausend Gulden CM., die auf's Kapital angelegt werden, und die Interessen [sollen] zur Bildung wie schon gesagt, verwendet werden.

. . . .

Zur Urkunde dessen ist dieses Testament mit meiner eigenen Hand geschrieben und unterfertigt nebst zwei erbetenen Herren Zeugen.

Laun, den 28. April 1855.

Franz Staněk mp.

Johann Patak mp.,
als Zeuge.

Dr. Ehrlich mp.,
als ersuchter Zeuge.

Ist mit dem ungestempelten Originale gleichlautend.

Expedit des k. k. Bez. Amtes als Gerichtes in Laun
am 12. März 1860.

(L. S.)

Kepler mp.,
k. k. Kanzelist.

Vorstehende Abschrift ist mit der in den Verlassenschaftsakten hinterlegten beglaubigten Abschrift wörtlich gleichlautend. Expedit des k. k. Bezirksgerichtes.

Laun, am 19. Oktober 1890.

(L. S.)

Pelikan mp.,
k. k. Kanzelist.

Beglaubigte Abschrift bei der k. k. Statthalterei zu Prag.

Ověřený opis u c. k. místodržitelství v Praze.

II.

(36 Kreuzer Stempel.)

Stiftsbrief.

Der am 11. Oktober 1859 zu Laun verstorbene Bürger und Realitätenbesitzer Franz Staněk hat in seinem am 28. April 1855 errichteten schriftlichen Testamente, Absatz 2 ad *c)*, Folgendes angeordnet:

„Zum Studenten-Waisenstiftungsplatze aus meinen Geschwistern beiden Geschlechts, doch männliches hat Vorzug, und wenn von meinen Geschwistern

männlichen Geschlechts niemand zum Studieren fähig wäre, so kann es zur Ausbildung des weiblichen Geschlechtes verwendet werden; und sollte sich niemand von Seite meiner Geschwister melden zum Studieren oder weiblicher Erziehung oder Bildung, so finden von Seite meiner Frau die Kinder von ihren Geschwistern das Recht, diese entfallenden Zinsen nur bloss zum Studieren anzusprechen.

Zu dieser Stiftung vermache ich 2000 fl. CM., sage zweitausend Gulden CM., die auf Kapital angelegt werden, und die Interessen [sollen] zur Bildung, wie schon gesagt, verwendet werden."

Um dem Willen des Stifters genau nachzukommen, widmet der gefertigte JUDr. Johann Schürer als gerichtlich ausgewiesener Vollmachthaber der erbserklärten testamentarischen Alleinerbin Anna Staněk des Stifters Franz Staněk das sub präs. 29. Feber 1860 NE. 1340 bei dem k. k. Bezirksgerichte Laun erlegte und in Folge Konsenses der hohen k. k. Statthalterei zu Prag vom 5ten März 1861 Z. 8679 durch Einverleibung des von den Eheleuten Josef und Rosalia Jindřich ausgestellten Schuldscheines ddto. Zittolib den 20. März 1861 ob ihren Wirthschaften NC. 7 in Zittolib mit 38 Joch 1396☐ Klafter Grundstücken und NC. 51 in Zittolib mit 40 Joch 294☐ Klafter Äckern und 983☐ Klafter Gärten gegen in halbjährigen Raten am 1. Mai und 1. November eines jeden Jahres unter den Folgen des Patents vom 18. Oktober 1792 § 4 zu entrichtende 5% Zinsen und halbjährige Aufkündigung elozirte Kapital per 2000 fl. CM. oder 2100 fl. Ö. W. in das Eigenthum der Franz Staněk'schen Studentenstiftung mit der Bestimmung, dass die von diesem Kapitalsbetrage entfallenden 5% Interessen nach der Intention des Stifters alljährlich in ½jährlichen Raten an einen Studierenden oder an ein zu erziehendes Mädchen verabreicht werden sollen.

Für diesen Stiftungsplatz sollen vorzugsweise berufen sein die Studierenden aus einer der Familien der Geschwister des Stifters, nämlich aus der Familie des Mathias Staněk, des Wenzel Staněk, der Anna Staněk, verehelichten Sommer, und der Katharina Staněk, verehelichten Pajer, und in deren Abgang sollen berufen sein Mädchen aus den Familien der genannten vier Geschwister des Erblassers; im Falle aber weder Studierende noch zu einer besseren Ausbildung bestimmte Mädchen aus den Familien der genannten vier erblasserischen Geschwister sich melden sollten, so sollen für diesen Stiftungsplatz berufen sein die Studierenden aus den Familien der Geschwister der erblasserischen Wittwe und Universalerbin Anna Staněk, gebornen Schürer, nämlich aus der Familie des Alexander Schürer, des Johann Schürer und des Josef Schürer.

Das Präsentazionsrecht soll für ihre Lebensdauer der erbserklärten testamentarischen Alleinerbin und nach ihrem Ableben der kompetenten politischen Landesbehörde zustehen.

Die Vorsteher des k. k. Studentenstiftungsfondes nehmen diese Widmung an und verbinden sich und ihre Nachfolger, selbe für immerwährende Zeiten aufrecht zu erhalten, mit dem gestifteten Kapitale ohne behördliche Genehmigung keine wie immer geartete Veränderung vorzunehmen, die hievon entfallenden Interessen in halbjährigen Raten an den jeweilig berufenen Studierenden oder an das jeweilig berufene Mädchen alljährlich zu verabfolgen und über die Verwendung des Stiftungskapitals jährlich Rechnung zu legen.

Zum Beweise alles dessen wurde diese in drei Parien ausgefertigte Stiftungsurkunde, wovon das eine Pare bei der hohen k. k. Statthalterei, das zweite bei der k. k. Landeshauptkassa und das dritte bei der Frau Anna Staněk aufbewahrt wird, von allen Interessenten eigenhändig unterschrieben und [von] zwei Zeugen eigenhändig mitgefertiget.

Saaz, am 10. April 1861.

Augustin Joh. Viditz mp.,
k. k. Hauptkassen-Direktor.

Adolf Hertl mp.,
Controlor.

JUDr. Johann Schürer mp.,
in Vollmacht der Frau Anna Staněk.

Johann Kern mp.,
ersuchter Zeuge.

Leonard Köhler mp.,
ersuchter Zeuge.



Nr. 41437.

Vorliegender Stiftsbrief wird hiermit bestättiget.

Von der k. k. Statthalterei.
Prag, am 8. August 1861.

Der Vicepräsident:
(L. S.) Kellersperg mp.

Original bei der k. k. Statthalterei in Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

(50 kr. Stempel.)

III.

Anhang.

Nachdem hervorgekommen ist, dass in dem vorstehenden Stiftsbriefe bei Citierung des Testaments ddto. 28. April 1855 ein Irrthum unterlaufen ist, so wird dieser dahin berichtigt, dass der Eingang der bezogenen testamentarischen Anordnung nicht „zum Studentenwaisenstiftungsplatze“ sondern „zum Studentenstiftungsplatze“ lautet.

Da ferner hervorgekommen ist, dass es ausser den im Stiftsbriefe Genannten noch andere Geschwister des Stifters gegeben hat, so hat an die Stelle jenes Absatzes des Stiftsbriefes, welcher mit den Worten „für diesen Stiftungsplatz sollen vorzugsweise berufen sein“ beginnt, und mit den Worten „nämlich aus der Familie des Alexander Schürer, des Johann Schürer des Josef Schürer“ schliesst, nachstehende Bestimmung zu treten:

„Zu diesem Stiftungsplatze sollen vorzugsweise berufen sein die Studierenden aus einer der Familien der Geschwister des Stifters und in deren Abgang sollen berufen sein Mädchen aus den Familien der Geschwister des Stifters; im Falle aber weder Studierende noch zu einer bessern Ausbildung bestimmte Mädchen aus den Familien der Geschwister des Stifters sich melden sollten, so sollen für diesen Stiftungsplatz berufen sein die Studierenden aus den Familien der Geschwister der Witwe und Universalerbin des Stifters Anna Staněk, geborenen Schürer.“

Prag, am 23. September 1894.

Der k. k. Statthalter:
(L. S.) Thun mp.

Original bei der k. k. Statthalterei in Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

408.

1855
September 10. září.

P. Otto Schüller'sche Studenten-Stiftung.

P. Otto Schüller, Exconventual des Cistercienser-Stiftes Neuzell in der Niederlausitz, hat laut Widmungs-Urkunde de dato Widim den 10. September 1855 ein Capital von 750 fl. C. M. in böhmischen Grundentlastungs-Obligationen zu dem Zwecke übergeben, damit hievon eine den Namen P. Otto Schüller'sche führende Studenten-Stiftung errichtet werde.

Der Genuss dieser Stiftung ist bestimmt:

1. für einen gesitteten und fähigen Studenten, welcher die Abstammung von den Geschwistern der verstorbenen Eltern des Stifters nachweisen kann; in Ermangelung eines solchen

2. für einen armen, gesitteten und fähigen Studenten der Stadt Zwickau in Böhmen.

Derselbe hat jedoch den Stiftungsgenuss abzutreten, falls sich ein in erster Reihe anspruchsberechtigter Abkömmling der Geschwister der Eltern des Stifters melden sollte. Sollte jedoch der nicht verwandte Stiftling in den letzten Jahren der Ausbildung sich befinden oder durch den Entgang des Stiftungsgenusses bedeutend behindert werden, so soll ihm nach Ermessen der die Stiftung Verwaltenden der Stiftungsgenuss belassen werden.

Unter mehreren Bewerbern soll die Verleihung geschehen nach der näheren Abstammung, der grösseren Bedürftigkeit und Befähigung sowie nach dem Range der Studien, so dass ein Gymnasialschüler vor dem Realschüler, ein Theolog vor allen anderen Facultäten den Vorzug erhalte.

Der Genuss der Stiftung dauert von der ersten Gymnasialclasse durch die ganze Studienzeit bis sur Vollendung des Brodstudiums für jeden Studienzweig. Jenen,

Studentské nadání P. Otty Schüllera.

P. Otto Schüller, bývalý řeholník kláštera Cisterciáckého v Neuzellu v Dolní Lužici, odevzdal věnovací listinou sepsanou ve Vidimi dne 10. září 1855 jistinu 750 zl. konv. m. v českých pozemkových vyvazovacích dlužních úpisech k tomu účelu, aby jistinou touto zřízena byla studentská nadace pod jménem studentského nadání P. Otty Schüllera.

Požitek nadace této jest určen:

1. pro mravného a způsobilého studenta, kterýž prokázati může původ od sourozenců zemřelých rodičů zakladatelových;

2. pro chudého, mravného a nadaného studenta z města Cvikova v Čechách.

Týž má však požitek nadační postoupiti, kdyžby v přední řadě k nároku oprávněný potomek sourozenců rodičů zakladatelových se hlásil. Nalézal-li by se však z příbuzenstva nepocházející nadanec v posledních létech svého vzdělání, aneb když by mu ztráta požitku nadačního značně byla na újmu, jest mu podle uvážení těch, kdož nadaci spravují, požitek nadační ponechati.

Je-li více žadatelů, uděliti jest nadaci dle bližšího původu, dle větší potřebnosti a schopnosti, jakož i dle hodnosti studií, tak aby žák gymnasia před žákem reálky, bohoslovec před posluchači všech ostatních fakult měl přednosť.

Požitek nadační trvá od první třídy gymnasia po celou dobu studií až k ukončení jakéhokoliv odvětví studií, k dosažení určitého povolání směřujících. Těm, kdož theologickým

welche sich den theologischen Studien widmen, und eben dadurch vielleicht in den Genuss einer Stiftung treten, soll trotzdem die Stiftung bis nach vollendeten theologischen Studien belassen werden.

Auch sollen Schüler der Realschulen, von der vierten Classe der Hauptschulen angefangen, durch die Realschule und Technik bis zur Vollendung ihres Studiums diese Stiftung erlangen können.

Der Stiftling wird des Genusses verlustig, wenn er ein schlechtes Fortgangszeugnis erhält, welches ihn zur Fortsetzung des Studiums unfähig macht. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann einem solchen der Genuss der Stiftung noch ein Jahr für das Wiederholen eines Studienjahrganges oder für den Übertritt in einen anderen Studienzweig belassen werden.

Bei wiederholtem schlechten Erfolge ist der Genuss zu entziehen.

Das Ernennungsrecht soll dem jeweiligen Pfarrer von Zwickau zustehen.

Der Stiftsbrief wurde am 10. Mai 1856 ausgefertigt und am 9. December 1856 von der k. k. Statthalterei in Prag bestätigt.

Diese Stiftung wird gegenwärtig von der k. k. Statthalterei in Prag über Benennung des jeweiligen Pfarrers in Zwickau verliehen.

Das Stiftungsvermögen, welches von derselben Landesstelle verwaltet wird, beträgt 1300 fl., aus dessen Reinerträgnisse ein Platz mit der Jahresgebür von 50 fl. dotiert wird.

studiím se věnují a tím právě snad požitku nějaké nadace dosáhnou, ponechati jest přes to nadaci až do ukončení theologických studií.

Také žákům reálných škol od čtvrté třídy škol hlavních počínajíc po celou školu reální a techniku až do ukončení jich studia lze nadace této dosíci.

Nadanec ztratí požitek nadační, jestliže dostane z prospěchu školního špatné vysvědčení, kteréž jej nezpůsobilým činí ku pokračování v studiích. Je-li případ hoden zvláštního povšimnutí, může takovému nadanci ponechati se požitek nadační ještě po jeden rok k opakování jednoho ročníku studií aneb ku přestoupení do jiného odvětví studií.

Opakuje-li se špatný prospěch, budiž požitek nadační odňat.

Právo jmenovací příslušeti má vždy faráři Cvikovskému.

List nadační byl dne 10. května 1856 vyhotoven a dne 9. prosince 1856 c. k. místodržitelstvím v Praze potvrzen.

Nadaci udílí nyní c. k. místodržitelství v Praze po návrhu faráře ve Cvikově.

Jmění nadační, které týž úřad zeměpanský spravuje, obnáší 1300 zl.; z jeho výtěžku dotuje se jediné místo s ročním požitkem 50 zl.

I.

(30 Kreuzer Stempel.)

Widmungs-Urkunde.

Ich Endesgefertigter P. Otto Schüller, Exconventual des Cisterzienser-Stiftes Neuzell in der Niederlausitz, habe bei meinem Anverwandten P. Eduard Hoffmann, Pfarrer zu Widim, die Errichtung einer sogenannten Studentenstiftung beschlossen.

Zu diesem Zwecke widme und erlege ich hiermit ein Kapital von siebenhundert fünfzig Gulden Conv. Münze in beiliegenden böhmischen Grundentlastungs-Obligationen Nr. 1984, Nr. 1985, Nr. 1986, 1987, 1988, Nr. 850, Nr. 864, jede zu hundert Gulden, und Nr. 290 zu 50 fl. Conv. Mze., die Intressen sämmtlich vom 1. Mai 1855 laufend.

Der Genuss des nach Abzug der Regieköstеn hiervon ausfallenden jährlichen Stiftungsertrages ist bestimmt:

1. für einen gesitteten und fähigen Studierenden, welcher die **Abstammung** von den Geschwistern der verstorbenen Eltern des Stifters nachweisen kann. Zur Ersichtlichmachung des gegenwärtigen Standes der Verwandtschaft des Stifters wird ein von ihm selbst gefertigtes Verzeichnis der gegenwärtig bestehenden von den Geschwistern der † Eltern des Stifters abstammenden Familien beigelegt, wodurch jedoch niemand ausgeschlossen werden soll, welcher, in diesem Verzeichnisse aus Mangel genauerer Kenntnis nicht aufgenommen, seine Abstammung ordentlicher Weise nachzuweisen im Stande sein möchte.

2. In Ermangelung eines sohin bezeichneten Abkömmlinges ist die Stiftung bestimmt für einen armen, gesitteten und fähigen Studenten meines Geburtsortes, der Stadt Zwickau, vormals Bunzlauer, jetzt Leitmeritzer Kreises in Böhmen.

3. Der Genuss der Stiftung dauert von der ersten Gymnasialklasse durch die ganze Studienzeit bis zur Vollendung des Brotstudiums, für jeden Studienzweig so lange, als dem Stiftlinge ordnungsmässige, von einer öffentlichen Lehranstalt ausgestellte Studienzeugnisse verabfolgt werden; jenen, welche den theologischen Cours hören und eben dadurch vielleicht in den Genuss einer Stiftung treten, soll nichts destoweniger das Stiftungserträgnis bis nach vollendetem theologischen Studium als ein Beitrag zu ihrer Ausstattung und Anschaffung von Büchern belassen bleiben. Auch wird ausdrücklich bemerkt, dass Schüler der Realschulen, von der vierten Klasse der Hauptschule angefangen, durch die Realschule und Technik bis zur Vollendung ihres Studiums die Wohlthat der Stiftung erlangen können.

4. Unter mehreren Bewerbern soll die Verleihung geschehen nach der näheren Abstammung, der grösseren Bedürftigkeit und Befähigung und nach dem Range der Studien, so dass ein Gymnasialschüler vor dem Realschüler, ein Theolog vor den übrigen Fakultäten den Vorzug erhalte.

5. Ein nicht verwandter Stiftling hat den Genuss der Stiftung zu zediren, wenn sich ein wie oben bezeichneter Abkömmling um dieselbe bewirbt. Sollte jedoch der nicht verwandte Stiftling in den letzten Jahren seiner Ausbildung sich befinden oder durch den Entgang des Stiftungsgenusses bedeutend behindert werden, so soll ihm nach Ermessen der die Stiftung Verwaltenden der Stiftsgenuss belassen werden.

6. Der Stiftling wird des Genusses verlustig, wenn er ein schlechtes Fortgangszeugnis erhält, welches ihn zur Fortsetzung des Studiums unfähig macht. In besonders erwägungswerthen Fällen aber soll es von dem gewissenhaften Ermessen der Stiftungsverwalter abhängig sein, ob einem solchen der Genuss noch auf ein Jahr für das Wiederholen eines Studienjahrganges oder für den Übertritt in einen anderen Studienzweig belassen werden solle; bei wiederholtem schlechten Erfolge ist der Genuss zu entziehen.

7. Das Ernennungsrecht räume ich dem jeweiligen Pfarrer von Zwickau ein, mit Ausnahme der ersten Ernennung, wie folgt:

8. Als ersten Stiftling, welchem der Genuss der Stiftung sogleich mit Anfang des Studienjahres 1856 zuzukommen hat, ernenne ich den Heinrich Drasche aus Zwickau, Niedervorstadt NC. 22, und angehenden Schüler der III. Klasse am Gymnasium zu Böhm.-Leipa, und zwar mit dem besonderen Vorrechte, dass ihm (obwohl er nicht aus der stifterischen Familie abstammt) der Stiftungsgenuss bei gutem Fortgange und Sitten bis zur Vollendung seiner Studien unbestritten verbleiben solle.

9. Im übrigen unterzieht der Stifter besagte Stiftung den über Stiftungen in den k. k. österreichischen Staaten bestehenden allerhöchsten Gesetzen.

Urkund dessen meine eigenhändige und zweier erbetenen Zeugen Namensfertigung.

Widim, (Bezirk Dauba) 10. September 1855.

Franz Pohl mp.,
Gem.-Rath zu Widim, als Zeuge.

P. Otto Schüller mp.,
Exconventual.

Karl Schopf mp.,
Wirthschaftsbereiter zu Widim als Zeuge.

Original bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Dauba.

Original u c. k. okresního hejtmanství v Dubé.

II.

(2 fl. Stempel.)

Stiftsbrief.

Wir Endesgefertigten erklären und bekennen hiermit, es habe laut Widmungs-Urkunde de dato Widim (Bezirk Dauba) 10. September 1855 der hochwürdige Herr P. Otto Schüller, Exconventual des Stiftes Neuzell in der Niederlausitz, ein Kapital von siebenhundert fünfzig Gulden Conv. Mze in böhmischen Grundentlastungsobligationen (und zwar Nr. 1984, 1985, 1986, 1987, 1988, Nr. 850 und 864 jede zu hundert Gulden und Nr. 290 zu 50 fl. CMze), die 5percentigen Interessen sämmtlicher vom 1. Mai 1855 laufend, zu dem Zwecke übergeben, damit hievon eine den Namen P. Otto Schüller'sche führende Studentenstiftung errichtet werde.

Laut derselben Widmungsurkunde ist der Genuss des nach Abzug der Regiekosten ausfallenden jährlichen Stiftungs-Erträgnisses bestimmt:

1tens. Für einen gesitteten und fähigen Studenten, welcher die Abstammung von den Geschwistern der verstorbenen Eltern des Stifters nachweisen kann.

2tens. In Ermangelung eines solchen für einen armen, gesitteten und fähigen Studenten der Stadt Zwickau, vorm. Bunzlauer, itzt Leitmeritzer Kreises in Böhmen.

3tens. Der Genuss der Stiftung dauert von der ersten Gymnasialklasse durch die ganze Studienzeit bis zur Vollendung des Brodstudiums, für jeden Studienzweig so lange, als dem Stiftlinge ordnungsmässige, von einer öffentlichen Lehranstalt ausgestellte Studienzeugnisse verabfolgt werden. Jenen, welche den theologischen Cours hören und eben dadurch vielleicht in den Genuss einer Stiftung treten, soll nichts destoweniger das Stiftungserträgnis bis nach vollendetem theologischen Studium als ein Beitrag zu ihrer Ausstattung und Anschaffung von Büchern belassen bleiben. Auch wird ausdrücklich bemerkt, dass Schüler der Realschulen, von der vierten Klasse der Hauptschulen angefangen, durch die Realschule und Technik bis zur Vollendung ihres Studiums die Wohlthat der Stiftung erlangen können.

4tens. Unter mehreren Bewerbern soll die Verleihung geschehen nach der näheren Abstammung, der grösseren Bedürftigkeit und Befähigung und nach dem Range der Studien, so dass ein Gymnasialschüler vor dem Realschüler, ein Theolog von allen anderen Fakultäten den Vorzug erhalte.

5tens. Ein nicht verwandter Stiftling hat den Genuss der Stiftung zu zediren, wenn sich ein wie oben bezeichneter Abkömmling um dieselbe bewirbt. Sollte jedoch der nicht verwandte Stiftling in den letzten Jahren der Ausbildung sich befinden oder durch den Entgang des Stiftungsgenusses bedeutend behindert werden, so soll ihm nach Ermessen der die Stiftung Verwaltenden der Stiftsgenuss belassen werden.

6tens. Der Stiftling wird des Genusses verlustig, wenn er ein schlechtes Fortgangszeugnis erhält, welches ihn zur Fortsetzung des Studiums unfähig macht. In besonders erwägungswerthen Fällen aber soll es von dem gewissenhaften Ermessen der Stiftungsverwalter abhängig sein, ob einem solchen der Genuss der Stiftung noch auf ein Jahr für das Wiederholen eines Studienjahrganges oder für den Übertritt in einen andern Studienzweig belassen werden solle; bei wiederholtem schlechten Erfolge ist der Genuss zu entziehen.

7tens. Das Ernennungsrecht wird dem jeweiligen Pfarrer von Zwickau eingeräumt, an welche Pfarre ein Stiftsbrief-Exemplar zur Hinterlegung und Aufbewahrung im Pfarr-Archive auszufertigen sein soll.

8tens. Im Übrigen unterzieht der Stifter besagte Stiftung den über Stiftungen in den k. k. österreichischen Staaten bestehenden allerhöchsten Gesetzen.

Nachdem die oben angeführten, zu dieser Stiftung gewidmeten Grundentlastungs-Obligationen in eine auf den Namen dieser Stiftung lautende Obligation lit. A. Nr. 4407 dto 1. Mai 1855 per 750 fl. CM. à 5% umschrieben worden ist [sic] und von der k. k. Landeshauptkassa, bei welcher Kassa dieses Stiftungsvermögen nach den über die Verwaltung des Studentenstiftungsfondes geltenden Grundsätzen verwaltet werden wird, in Empfang gestellt worden ist, so gelobt der gefertigte Präsentator für sich und seine Nachfolger, zu dieser Stiftung immer nur einen den stifterischen Bestimmungen entsprechenden Studierenden zu präsentiren, und die gefertigten Vorsteher der k. k. Landeshauptkassa



verpflichten sich, mit dem Stiftungsvermögen ohne Bewilligung der h. k. k. Statthalterei keine Änderung vorzunehmen und über die Verwendung des Einkommens jährlich an die k. k. Staatsbuchhaltung Rechnung zu legen.

Zur Urkunde dessen dieser Stiftsbrief ausgefertigt, mit der Unterschrift zweier erbetenen Zeugen versehen und in zwei gleichlautenden Parien verfasst worden ist, wovon das eine bei der hohen k. k. Statthalterei und das zweite bei dem katholischen Pfarramte zu Zwickau aufbewahrt wird.

Pfarramt Widim, 10. Mai 1856.

Eduard Hoffmann mp.,
Pfarrer.

Karl Schopf mp.,
fürstl. Arenbergscher Wirthschaftsbereiter,
als Zeuge.

Franz Pohl mp.,
als Zeuge.

Nr. 1436.

K. k. Landeshauptkassa.
Prag am 27. November 1856.

(L. S.)

Augustin Johann Viditz mp.,
Hauptkassen-Direktor.

Adolf Hertl mp.,
Controlor.

Nr. 62.341.

Vorstehender Stiftsbrief wird seinem vollen Inhalte nach bestätigt.

Von der Böhmischen k. k. Statthalterei.
Prag, am 9. Dezember 1856.

Für den Statthalter:
Žiwna mp.

Original im k. k. Statthalterei-Archiv zu Prag. Original v archivu c. k. místodržitelství v Praze.



409.

1855
October 12. října.

Wenzel Ritter von Waclawiczek'sche Studenten-Stiftung.

Wenzel Ritter von Waclawiczek, k. k. wirklicher geheimer Rath und Dompropst in Prag, widmete in seiner Zuschrift vom 12. October 1855 an das fürsterzbischöfliche Consistorium in Prag ein Capital von 6000 fl. in 5% Metalliques zur Errichtung zweier Stiftungsplätze in dem von Seiner Eminenz dem Cardinal-Fürsterzbischofe Friedrich Fürsten zu Schwarzenberg errichteten Studenten-Convicte in Prag.

Das Präsentationsrecht räumte der Stifter seinen Nachfolgern, den künftigen Pröpsten der Metropolitankirche bei St. Veit und eines allzeit getreuen Metropolitan-Capitels in Prag ein.

Auf den Genuss dieser Stiftung sollen Anspruch haben:

a) die Nachkommen des Bruders des Stifters Franz Eduard Waclawiczek, k. k. Hauptmannes in der Armee, dann

b) wechselweise die Descendenten der zwei Schwestern des Stifters, Rosina Waclawiczek, verehelicht an Leopold Schmied, und Josefa Waclawiczek, verehelicht an Friedrich Ritschel, beide Ökonomiebeamtensgattinnen, und

c) Stadt-Načeradecer und andere arme zum Studieren fähige Knaben oder Jünglinge der Prager Erzdiöcese.

Die von dem Stiftungscapitale jährlich entfallenden Interessen sind nach Abzug der gesetzlichen Steuern und etwaiger anderer k. k. Abgaben zur Unterhaltung der 2 Stiftlinge zu verwenden.

Der bezügliche Stiftsbrief wurde unterm 4. Juli 1866 ausgefertigt und von der k. k. Statthalterei in Prag am 13. December 1866 bestätigt.

Studentské nadání Václava rytíře Waclawiczka.

Václav rytíř Waclawiczek, c. k. skutečný tajný rada a probošt kapituly Pražské, věnoval ve svém přípisu ze dne 12. října 1855 na knížecí arcibiskupskou konsistoř v Praze jistinu 6000 zl. v 5% úpisech metaličných na zřízení dvou míst nadačních v studentském konviktě v Praze, Jeho Eminencí kardinálem knížetem arcibiskupem Bedřichem knížetem ze Schwarzenbergu zřízeném.

Právo presentační vyhradil zakladatel svým nástupcům, budoucím proboštům metropolitního chrámu Páně u sv. Víta a vždy věrné metropolitní kapituly v Praze.

Na požitek nadace této mají míti nárok:

a) Potomci bratra zakladatelova Františka Eduarda Waclawiczka, c. k. vojenského setníka,

b) střídavě potomci dvou sester zakladatelových, Růženy Waclawiczkovy provdané za Leopolda Schmieda, a Josefy Waclawiczkovy, provdané za Bedřicha Ritschela, kteréž obě byly manželky hospodářských úředníků, a

c) z města Načeradce pocházející a jiní chudí k studování schopní hoši neb jinoši Pražské arcidiecese.

Úroků, jež jmění nadační ročně nese, po odečtení zákonných daní a snad i jiných c. k. dávek, užito budiž k vydržování dvou nadanců.

List nadační o nadaci této byl dne 4. července 1866 vyhotoven a c. k. místodržitelstvím v Praze dne 13. prosince 1866 potvrzen.

Diese Stiftung wird gegenwärtig im Sinne der stifterischen Anordnungen verliehen und kann nur im fürsterzbischöflichen Studenten-Convicte genossen werden.

Das Vermögen dieser Stiftung, welches vom fürsterzbischöflichen Consistorium in Prag verwaltet wird, beträgt 6000 fl., aus dessen Reinerträgnisse zwei Plätze, jeder mit der Jahresgebür von 126 fl., dotiert werden.

Nadace tato udílí se nyní po smyslu nařízení zakladatelových, a lze ji požívati jen v knížecím arcibiskupském konviktě studentském.

Jmění nadace této, spravované knížecí arcibiskupskou konsistoří v Praze, obnáší 6000 zl.; z výtěžku jeho dotují se dvě místa s ročním požitkem po 126 zl.

I.

ad Nr. 981 Consist.

Hochwürdigstes Fürst-Erzbischöfliches Consistorium!

Der geziemend Unterzeichnete hat bereits für seinen Todesfall letztwillig zur künftigen Gründung eines Knaben-Seminärs für die Prager Erzdiözese nach Vorschrift des Trienter Kirchenrathes ein Kapital von sechstausend Gulden in CMze bestimmt. Nachdem gegenwärtig Seine Eminenz unser durchlauchtig-hochwürdigster Herr Kardinal Fürsterzbischof Friedrich (tit. plno) dieses ersehnte kirchliche Institut durch vorläufige Errichtung eines Studenten-Konvikts in Hoch-Dessen Alumnatsgebäude ins Leben zu rufen geruhten, so beeilt sich derselbe, die für seinen Todesfall bedachte Stiftung schon während seiner Lebenszeit zu realisiren, indem er den Betrag per sechstausend Gulden in 5% Metalliques als Bedeckungskapital für zwei Stiftungsplätze Seiner Eminenz zur hohen Verfügung stellt und unter einem sammt den Interessen-Coupons, zahlbar am 1. November und 1. Mai, bei der Fürsterzbischöflichen Consistorialkasse gegen gefällige Empfangsbestätigung baar erlegen lässt.

Das Präsentationsrecht zu diesen zwei Stiftungsplätzen, auf welches der Gefertigte für seine Person verzichtet, behält derselbe seinen Nachfolgern, den künftigen hochwürdigen Pröpsten der Metropolitankirche bei St. Veit und eines allzeit getreuen Metropolitankapitels, vor; jedoch sollen auf den Genuss dieser Stiftung Anspruch haben:

a) die von des Stifters verstorbenem Bruder Franz Eduard Waclawiczek, k. k. Hauptmann in der Armee, dann wechselweise

b) die von des Stifters zwei Schwestern, Rosina Waclawiczek, verehelichte Leopold Schmied, und Josepha Waclawiczek, verehelichte Friedrich Ritschel, beide Ökonomiebeamten-Gattinnen, abstammenden, endlich

c) die Stadt-Natscheradezer und andere arme zum Studieren fähige Knaben oder Jünglinge der Prager Erzdiözese.

Prag, am 12ten Oktober 1855.

Wenz. Ritt. v. Waclawiczek,
Dompropst, k. k. wirkl. geheimer Rath.

Vorstehende Abschrift stimmt mit dem Originale in Wort und Ziffer überein.

Fürsterzbischöfl. Consistorial-Kanzlei.
Prag, den 11. Februar 1897.

(L. S.)

Josef Grim,
fürst.-erzbisch. Consistorial-Secretär.

Beglaubigte Abschrift bei der k. k. Statthalterei zu Prag.

Ověřený opis u c. k. místodržitelství v Praze.



II.

(50 Kreuzer Stempel.)

Stiftsbrief.

Wir endesgefertigten Vorsteher des fürsterzbischöflichen Knaben-Convictes für die Prager Erzdiöcese zu Prag urkunden und bekennen mittelst dieses gegenwärtigen Stiftsbriefes: Es habe Seine Excellenz der hochwürdige Herr Wenzel Ritter von Waclaviček, Dompropst des hochwürdigsten allzeit getreuen Prager Metropolitan-Domcapitels und k. k. wirklicher geheimer Rath, laut Zuschrift d. d. Prag am 12. October 1855 den Betrag per 6000 fl. CM., i. e. sehstausend Gulden Conv. Münze in 5% Metalliques-Obligationen, und zwar:

Nr. 9011 ddto. Wien am 4. September 1852	per	1000 fl. CM.
Nr. 9250 „ „ „	per	1000 fl. CM.
Nr. 9251 „ „ „	per	1000 fl. CM.
Nr. 9252 „ „ „	per	1000 fl. CM.
Nr. 9253 „ „ „	per	1000 fl. CM.
Nr. 9254 „ „ „	per	1000 fl. CM.
	in Summa . . .	6000 fl. CM.

sammt den Interessen-Coupons, zahlbar am 1. November und 1. Mai, als Bedeckungscapital für zwei Stiftungsplätze zu dem eingangs genannten Knaben-Convicte seiner Eminenz zur hohen Verfügung gestellt und diese Staatsschuldverschreibungen bei der fürsterzbischöflichen Consistorial-Casse erlegen lassen.

Diese zwei Stiftungsplätze sollen unter nachstehenden Bedingungen errichtet werden:

1. Das Präsentationsrecht zu diesen zwei Stiftungsplätzen, auf welches der hochwürdige Herr Stifter für seine Person verzichtet. behält derselbe seinen Nachfolgern, den künftigen hochwürdigen Pröpsten der Metropolitankirche bei Sct. Veit und eines allzeit getreuen Metropolitancapitels, vor.

2. Auf den Genuss dieser Stiftung sollen Anspruch haben:

a) die von des hochwürdigen Herrn Stifters verstorbenem Bruder Franz Eduard Waclaviček, k. k. Hauptmann in der Armee, dann

b) wechselweise die von des hochwürdigen Stifters zwei Schwestern Rosina Waclaviček, verehelichte Leopold Schmied, und Josepha Waclaviček verehelichte Friedrich Ritschel, beide Ökonomiebeamtens-Gattinnen, abstammenden, endlich

c) die Stadt-Načeradecer und andere arme zum Studieren fähige Knaben oder Jünglinge der Prager Erzdiöcese. Endlich

3. sollen die von dem Stiftungscapitale jährlich entfallenden Interessen nach Abzug der gesetzlichen Einkommensteuer und anderer etwaigen k. k. Abgaben zur Unterhaltung der zwei Stiftlinge verwendet werden.

Da diese Stiftung unter den vorstehenden Bedingungen von Seiner Eminenz unserem hochwürdigsten Cardinal und Fürst-Erzbischof Friedrich unterm 24. Oktober 1855 und ebenso das Präsentationsrecht für diese zwei Stiftungsplätze von dem hochwürdigen Herrn Propst der Metropolitankirche bei St. Veit und eines hochwürdigsten allzeit getreuen Metropolitan-Domcapitels für sich und seine Nachfolger angenommen worden ist, so wurden die gewidmeten, vorstehend bezeichneten Staatsobligationen mit anderen demselben Knaben-Convicte als eigenthümliches Vermögen gehörigen Staatsschuldverschreibungen derselben Kategorie in eine neue, an das fürsterzbischöfliche Consistorium noe. des fürsterzbischöflichen Studenten-Convictes in Prag vinkulirte, mit fünf vom Hundert in CM. halbjährig gegen Quittung vom 1. November 1855 verzinsliche Staatsschuldverschreibung Nr. 2363, ddto. Wien am 1. November 1855, über 9600 fl. CM. umschrieben und in derselben der Betrag per 6000 fl. CM., sage sechstausend Gulden CM., als Stiftungskapital für diese Stiftung vinkulirt, zu Handen des f. e. Knaben-Convicts für die Prager Erzdiöcese in Empfang und Verrechnung gestellt und die Staatsschuldverschreibung in die f. e. Knaben-Convicts-Cassa hinterlegt. Da ferner die Interessen dieses Stiftungskapitals vom 1. November 1855 zu Handen dieser Stiftung einfliessen und die Stiftsbrief-Errichtungskosten aus dem Stiftungserträgnisse gedeckt werden: so ist diese Stiftung mit dem Jahre 1856 ins Leben getreten.

Es verpflichten sich demnach die Vorsteher des benannten fürsterzbischöflichen Knaben-Convicts für die Prager Erzdiöcese für sich und alle ihre Amtsnachfolger, diese Stiftung stets aufrecht zu erhalten, die Interessen vom Stiftungskapital nach Weisung des Stiftsbriefes zum Zwecke dieser Stiftung zu verwenden und mit dem Stiftungskapitale ohne Bewilligung der kompetenten Behörden keine wie immer genannte Veränderung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen; insbesondere gelobet der mitgefertigte Knaben-Convicts-Rechnungsführer für sich und seine Amtsnachfolger, die Interessen zur Verfallzeit gehörig einzuheben, dieselben dem Zwecke der Stiftung zuzuführen, das Kapital sammt Interessenertrag gehörig zu verrechnen und jährlich einen Rechnungsextrakt über diese Stiftung der k. k. Staatsbuchhaltung zuzumitteln.

Urkund dessen ist dieser Stiftsbrief in drei gleichlautenden gestempelten Parien verfasst, von den sämmtlichen f. e. Knabenconvicts-Vorstehern und dem Rechnungsführer gefertigt und von zwei erbetenen Zeugen mitgefertigt worden, und es wurde ein Pare hievon im fürsterzbischöflichen Consistorial-Archive, das zweite in die f. e. Knabenconvicts-Casse hinterlegt und das dritte Pare der h. k. k. Statthalterei übergeben.

Prag, den 4. Juli 1866.

Eduard Tersch mp.,
Direktor des fürst. erzbischöfl. Studentenkonviktes.

Adalbert Christoph mp.,
f. er. Consist.-Cassier als Convicts-Rechnungsführer.

Franz Srdínko mp.,
Vicedirektor.

Johann Skřivan mp.,
als Zeuge.

Karl Langer mp.,
als Zeuge.

Nr. Cons. 5362.

Von Seite des f. e. Konsistoriums wird vorstehender Stiftsbrief seinem ganzen Inhalte nach bestätigt.

Prag, den 18. Juli 1866.

(L. S.)

J. Krejčí mp.,
General-Vikar.

Adalbert Hron mp.,
Kanzler.

Nr. 47.346,

Vorstehender Stiftsbrief wird seinem vollen Inhalte nach bestätigt.

Von der Böhmischen k. k. Statthalterei.
Prag, am 13. Dezember 1866.

Für den Statthalter:

(L. S.) Henninger mp.

Original bei der k. k. Statthalterei in Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.



410.

1855
October 15. října.

Johann Kreissl'sche Studenten-Stiftung.

Johann Kreissl, Kaufmann zu Gottesgab, widmete in seinem Testamente vom 15. October 1855 ein Capital von 800 fl. C. M. zur Errichtung einer Stiftung für einen Knaben aus der Nachkommenschaft der Geschwister des Stifters, und zwar: Anton Kreissl, Josefa verehelichten Ehrenbau, Anna verehelicht gewesenen Zenker in Kühnheit, Barbara verehelichten Rollinger, Elisabeth verehelicht gewesenen Horbach in Bäringen und Theresia verehelichten Schleem.

Diese Stiftung ist bestimmt zur Unterstützung eines Knaben der genannten Geschwister des Stifters, welcher die Realschule oder auch die Technik besuchen will.

Wenn sich durch längere Zeit kein Studierender aus den angeführten Familien um diese Stiftung melden sollte, so sollen die Interessen zum Capital geschlagen werden.

Sollte aber sich durch mehr als fünf Jahre kein anspruchsberechtigter Studierende finden, so sind auch andere arme Schmiedeberger zu dem Genusse dieser Stiftung zuzulassen.

Der Pfarrer und der Ortsvorstand in Schmiedeberg sollen das Verleihungsrecht ausüben.

Der Stiftsbrief wurde am 20. October 1857 ausgefertigt und am 27. Jänner 1858 von der k. k. Statthalterei in Prag bestätigt.

Gegenwärtig wird diese Stiftung über Präsentation des Pfarrers und Gemeindevorstehers in Schmiedeberg von der k. k. Statthalterei in Prag verliehen.

Das Stiftungsvermögen, welches ebenfalls von dieser Statthalterei verwaltet wird, beträgt 2454 fl., aus dessen Erträgnisse ein Platz mit der Jahresgebür von 90 fl. dotiert wird.

Studentské nadání Jana Kreissla.

Jan Kreissl, kupec v Daru Božím, věnoval ve své závěti ze dne 15. října 1855 jistinu 800 zl. konv. m. na zřízení nadace pro hocha z potomstva sourozenců zakladatelových a sice: Antonína Kreissla, Josefy provdané Ehrenbauové, Anny druhdy provdané Zenkerové v Kühnheitu, Barbory provdané Rollingerové, Alžběty druhdy provdané Horbachové v Perninku a Terezie provdané Schleemové.

Nadace tato určena jest ku podpoře hocha jmenovaných sourozenců zakladatelových, kterýž navštěvovati chce školu realnou neb také techniku.

Nehlásil-li by se po delší čas studující z jmenovaných rodin o nadaci, ukládati jest úroky k jistině.

Nenalezl-li by se po více než pět let k nároku oprávněný studující, připustiti jest i jiné chudé ze Schmiedebergu ku požitku nadace této.

Faráři a místnímu představenstvu v Schmiedebergu vykonávati jest právo udílecí.

List nadační byl dne 20. října 1857 vyhotoven a dne 27. ledna 1858 c. k. místodržitelstvím v Praze potvrzen.

Nyní udílí nadaci c. k. místodržitelství v Praze po presentaci faráře a obecního představeného ve Schmiedebergu.

Jmění nadační, spravované rovněž jmenovaným místodržitelstvím, obnáší 2454 zl., z jichž výtěžku dotuje se jedno místo s ročním požitkem 90 zl.

I.

Mein letzter Wille,

eigenhändig geschrieben und unterschrieben.

Da kein Mensch weiss, wann es dem Allmächtigen gefällt, ihn in ein besseres Leben abzurufen, und mir bekannt ist, dass oft schon Streitigkeiten nach einem unverhofften Todesfall unter den Erben vorfielen, so habe ich, diesen zu begegnen, bei voller Gesundheit und Vernunft nachstehend angeordnet, wie es nach meinem Tode mit meinem Leibe und Vermögen gehalten werden sollte.

. . . .

17. Ein ferneres Legat von 800 fl., achthundert Gulden CM., vermache ich zur Errichtung einer Stiftung für einen Knaben aus der Nachkommenschaft meiner Geschwister Anton Kreisl, Josefa verehel. Ehrenbau, Anna vereh. gewesene Zenker in Kühnheit, Barbara vereh. Rollinger, Elisabeth vereh. gewesene Horbach in Bärringen und Theres verehelichte Schlee; diese Stiftung gehört zur Unterstützung eines Knaben, Kind genannter Geschwister, welcher die Realschule oder auch Technik hören will, und der Herr Pfarrer und der Herr Ortsvorstand in Schmiedeberg haben die Verleihung dieses Stipendiums; doch nur die Zinsen von diesem Kapitale sollen verwendet werden; wenn aber längere Zeit kein Studierender aus dieser Familie sich befindet [sic], so sollen die Zinsen zum Kapital geschlagen werden; sollte aber mehr als 5 Jahre, sage fünf, sich kein Studierender finden, so sind auch andere arme Schmiedeberger zu dem Genuss dieser Stiftung zuzulassen.

. . . .

Gottesgab, am 15. Oktober 1855.

Johann Kreissl mp.

Vorstehende Abschrift ist mit dem sub Nr. 1981 überreichten Originale gleichlautend befunden worden.

K. k. Bezirksamt als Gericht zu Joachimsthal,
den 20. Juli 1856.

(L. S.) Schilling mp.,
k. k. Aktuar.

Einfache Abschrift bei der k. k. Statthalterei in Prag.

Jednoduchý opis u c. k. místodržitelství v Praze.

II.

(15 Kreuzer Stempel.)

Stiftsbrief.

Der zu Gottesgab verstorbene Kaufmann Johann Kreissl hat in seinem Testamente vom 15. Oktober 1855 im siebzehnten Absatze Folgendes verordnet:

„Ein frommes [sic] Legat von 800 fl. CM. (achthundert Gulden C. Mze.) vermache ich zur Errichtung einer Stiftung für einen Knaben aus der Nachkommenschaft meiner Geschwister Anton Kreissl, Josepha verehelichten Ehrenbau, Anna verehelicht gewesenen Zenker in Kühnheit, Barbara verehelichten Rollinger, Elisabeth verehelicht gewesenen Horbach in Bäringen und Theresia verehelichten Schlee; diese Stiftung gehört zur Unterstützung eines Knaben, Kind genannter Geschwister, welcher die Realschule oder auch die Technik hören will, und der Herr Pfarrer und Herr Ortsvorstand in Schmiedeberg haben die Verleihung dieses Stipendiums; doch nur die Zinsen von dem Kapitale sollen verwendet werden. Wenn aber längere Zeit kein Studierender aus dieser Familie sich findet, so sollen die Zinsen zum Kapitale geschlagen werden; sollte aber mehr als 5 Jahre (fünf Jahre) sich kein Studierender finden, so sind auch andere arme Schmiedeberger zu dem Genusse dieser Stiftung zuzulassen."



Damit nun diese letztwillige Anordnung des Stifters genau vollzogen werde, so wurde, da der Stifter einen Verwalter des Stiftungsvermögens nicht bestellt hat, diese Verwaltung von der hochlöblichen k. k. Statthalterei mittelst Dekret ddto. 23. Jänner 1857, Nr. 3055. der Prager k. k. Landeshauptkassa übertragen und von letzterer für den von den Erben eingezahlten Stiftungsbetrag per 800 fl. CM. fünfpercentige Verlosungsobligationen, und zwar Nr. 4551 ddto. 1. August 1849 per 800 fl. CM. und Nro. 43.465 ddto. 1. Feber 1857 per 154 fl. CM. — also im Nominalwerthe per 954 fl. CM. — angekauft, welche für das Stiftungskapital gesetzmässige Sicherheit geben, beide mit dem Interessenbezuge vom 1. Feber 1857, deren erstere für die Stiftung vinkulirt, die letztere auf den Namen der Johann Kreisslischen Studentenstiftung ausgestellt ist. Beide Obligationen erliegen sammt den Einkaufsdokumenten bei der k. k. Landeshauptkassa in Prag, die das Stiftungsvermögen verwaltet, und aus welcher Kassa auch die jährlichen Interessen als Stiftungsbeitrag für den in Vorschlag gebrachten Stiftling zu erheben sind. Das Stiftungseinkommen fliesst vom 1. Februar 1857 angefangen der Stiftung zu.

Der gefertigte Pfarrer und Gemeindevorsteher verpflichten sich für sich und ihre Nachfolger, das ihnen durch die letztwillige Anordnung des Stifters übertragene Präsentations- oder Verleihungsrecht nach der Anordnung des Stifters im vorkommenden Falle auszuüben und überhaupt für die Aufrechthaltung dieser Stiftung für immerwährende Zeiten Sorge zu tragen. Es verpflichten sich ferner die Stiftungsvorsteher und der Vorsteher der k. k. Landeshauptkassa, mit dem Stiftungskapitale ohne hochortige Bewilligung keine Veränderung vorzunehmen sowie über dieses Stiftungskapital der k. k. Staatsbuchhaltung jährlich Rechnung zu legen.

Urkund dessen ist dieser Stiftsbrief in drei gleichlautenden Exemplaren, wovon eines an die hochlöbliche k. k. Statthalterei, das zweite an das hochwürdigste f. e. Konsistorium in Prag, das dritte an das Pfarrarchiv der Pfarre Schmiedeberg abgegeben wird, ausgestellt und von den Gefertigten und zwei Zeugen unterschrieben worden.

Schmiedeberg, am 20. Oktober 1857.

Johann Passler mp.,
Gemeinde-Vorsteher.

Johann Pittroff mp.,
Pfarrer.

Josef Loos mp.,
als Zeuge.

Augustin Joh. Viditz mp.,
k. k. Hauptkassen-Direktor.

Josef Heid mp.,
als Zeuge.

Adolf Hertl mp.,
k. k. Landeshauptkassa-Controlor.

Nr. 2893.

Vorstehender Stiftsbrief wird seinem vollen Inhalte nach bestättiget.

Von der Böhmischen k. k. Statthalterei.

Prag, am 27. Jänner 1858.

Für den Statthalter:

(L. S.) Žiwna mp.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.



411.

1855
October 22. října.

P. Josef Schamm'sche I. Königswarter Studenten-Stiftung.

P. Josef Schamm, k. k. Gymnasialdirector in Pension in Eger, widmete in seinem Testamente de dato Eger am 22. October 1855 ein Capital von 1000 fl. C. M. zur Errichtung einer Studenten-Stiftung, welche den Namen „erste Königswarter Studenten-Stiftung“ führen soll.

Auf diese Stiftung sollen jene studierenden Jünglinge Anspruch haben, welche in dem Geburtsorte des Stifters Königswart, in der Nähe von Marienbad, geboren sind, deren Eltern oder Voreltern wenigstens seit dem Jahre 1800 in Königswart wohnhaft waren, die ferner aus einer katholischen legitimen Ehe entsprossen sind und in Sitten, Verwendung und Religion, und zwar durch zwei aufeinander folgende Semester, Vorzugsclassen haben.

Der Genuss dieser Stiftung soll durch die ganze folgende Studienzeit (Gymnasium, Theologie, Medicin oder Jus oder auch die gesetzlich vorgeschriebene Vorbereitung zum Antritte einer Professur) dauern.

Der Stiftsbrief wurde von der k. k. Statthalterei am 18. December 1860 ausgefertigt.

Diese Stiftung wird regia collatione von der k. k. Statthalterei verliehen.

Das Stiftungsvermögen, welches gleichfalls von dieser Statthalterei verwaltet wird, beträgt 2570 fl., aus dessen Erträgnisse ein Platz mit der Jahresgebür von 100 fl. dotiert wird.

I. Kynžvartské studentské nadání P. Josefa Schamma.

P. Josef Schamm, c. k. gymnasialní ředitel ve výslužbě v Chebu, věnoval ve své závěti sepsané v Chebu dne 22. října 1855 jistinu 1000 zl. konv. m. na zřízení studentského nadání, jež míti má jméno: „První Kynžvartské studentské nadání.“

Na nadaci tuto mají míti nárok studující jinoši, kteří v rodišti zakladatelově, t. j. v Kynžvartě blíže Marianských Lázní se narodili, jichž rodičové neb prarodičové aspoň od roku 1800 v Kynžvartě bydlili, kteříž dále z katolického legitimního manželství pošli a z mravů, prospěchu a náboženství ve dvou po sobě následujících půlletích známky výborné mají.

Požitek nadační trvati má po celý další čas studií (na gymnasiu, v theologii, lékařství neb v právech) aneb také po čas zákonně předepsané přípravy k nastoupení profesury.

List nadační byl c. k. místodržitelstvím dne 18. prosince 1860 vyhotoven.

Nadaci udílí regia collatione c. k. místodržitelství.

Jmění nadační v obnosu 2570 zl. spravuje rovněž jmenované místodržitelství; z výtěžku jeho dotuje se jedno místo s ročním požitkem 100 zl.

I.

Mein letzter Wille.

1855.

1. Im Namen der allerheiligsten Dreieinigkeit, die nach meinem Tode mir gnädig sein wolle, schreibe ich hier mit gesundem Verstande meinen letzten Willen eigenhändig nieder.

. . . .

3. Zum Executor meines Testamentes bestimme ich meinen Neffen Josef Urban. Sollte dieser die Sache nicht übernehmen können, so bitte ich Herrn JUDr. Anton Gschier in Eger, dass derselbe an die Stelle meines Neffen trete.

4. Ich besitze folgende ausstehende und verbücherte Kapitalien, von denen die Obligationen bei mir vorliegen:

. . . .

d) bei H. Georg Wagner, Wirtschaftsbesitzer in Katzengrün, ein Kapital von fünfhundert zwanzig Gulden CMze., 520 fl.

e) bei H. Michael Pötzl, Wirtschaftsbesitzer in Katzengrün, ein Kapital von vierhundert und achtzig Gulden CMze., 480 fl.

5. Ausserdem besitze ich noch eine kleine Wiese unter dem Delitzhofe, die sogenannte Säuerlingswiese, 1300 fl. CM. im Kaufswerte, die gegenwärtig um fünfzig Gulden CM. verpachtet ist. Diesen Pachtzins wird meine Nichte Anna Willfahrt auf Lebenszeit beziehen, nach ihrem Tode wird er zu einer zweiten Königswarter Studentenstiftung, ganz wie im folgenden Nr. 7 deutlich angegeben wird, [verwendet werden].

. . . .

7. Die Interessen von [den Kapitalien] *d)* und *e)*, d. i. von den bei Hr. Georg Wagner und Mathias Pötzl in Katzengrün stehenden tausend Gulden CM., sind sogleich nach meinem Tode zu einer Studentenstiftung zu verwenden, welche den Namen „Königswarter Studentenstiftung“ erhalten soll. Auf diese Stiftung sollen jene studierenden Jünglinge Anspruch haben: *a)* welche in meinem Geburtsorte Königswart (in der Nähe von Marienbad) geboren sind, und deren Eltern oder Voreltern wenigstens schon seit 1800 in Königswart wohnhaft waren, *b)* welche zugleich aus einer katholischen legitimen Ehe entsprossen sind und *c)* in Sitten, Verwendung und Religion die Vorzugsklasse haben, und zwar durch zwei aufeinander folgende Semester. Der Genuss soll durch die ganze folgende Studienzeit (Gymnasium, Theologie, Medizin oder Jus oder auch die gesetzlich vorgeschriebene Vorbereitung zum Antritt einer Professur) dauern.

. . . .

Eger den 22. Oktober 1855.

Josef Schamm mp.,
emeritirter Gymnasialdirektor.

Publizirt am 22. November 1855 in Gegenwart der Anna Willfahrt und der Hr. Zeugen Jos. Reindl und Georg Mathias Walter aus Eger.

Eger am 22. November 1855.

Th. Milota mp.,
k. k. Kreisgerichtsadjunkt.

Georg Fischer mp.,
Akzessist.

Gleichzeitige einfache Abschrift bei der k. k. Statthalterei in Prag.

Současný jednoduchý opis u c. k. místodržitelství v Praze.

II.

(36 Kreuzer Stempel.)

Stiftsbrief.

Der gefertigte Exekutor des Testamentes des Herrn P. Josef Schamm und die k. k. Landeshauptkassa in Prag bekennen und urkunden hiemit:

1. Es habe der am 25. Oktober 1855 zu Eger verstorbene pensionirte k. k. Gymnasialdirektor P. Josef Schamm in seinem Testamente ddto. Eger den 22. Oktober 1855 publicirt am 22. November 1855,

a) das für ihn bei Georg Wagner, Wirtschaftsbesitzer in Katzengrün, ob der Realität NC. 11 daselbst laut der im Instr. Buche Nr. II. fol. 193 einverleibten und in libro Contr. Nr. 6 fol. 165 ausgezeichneten Schuldurkunde ddto. Katzengrün am 1. Feber 1850 haftende, mit 5% verzinsliche Kapital per 520 fl. CMze., d. i. fünfhundert zwanzig Gulden in CMze., und

b) das für ihn bei Michael Pötzl, gegenwärtig Michael Stingel, aushaftende, ob der Realität NC. 59 in Katzengrün laut der im Instr. Buche Nr. II. fol. 206 einverleibten und in libro Contr. Nr. IV. fol. 197 ausgezeichneten Cession vom 10. Mai 1850 versicherte, mit 5% verzinsliche Kapital per 480 fl. CMze., d. i. vierhundert achtzig Gulden in CMze., zur Errichtung einer Studentenstiftung gewidmet, welche den Namen „erste Königswarter Studentenstiftung" erhalten soll.

2. Die Interessen der beiden Stiftungskapitalien per 520 fr. und 480 fl. CMze. sollen, von dem Todestage des Stifters an gerechnet, d. i. den 25. Oktober 1855, für die genannte Studentenstiftung verwendet werden.

3. Auf diese erste Königswarter Studentenstiftung sollen jene studierenden Jünglinge Anspruch haben

α) welche in dem Geburtsorte des Stifters Königswart, in der Nähe von Marienbad, geboren sind, und deren Eltern oder Voreltern wenigstens schon seit dem Jahre 1800 in Königswart wohnhaft waren,

β) welche zugleich aus einer katholischen, legitimen Ehe entsprossen sind und in Sitten, Verwendung und Religion, und zwar durch zwei aufeinander folgende Semester, die Vorzugsklasse haben.

4. Der Genuss dieser Stiftung soll durch die ganze folgende Studienzeit (Gymnasium, Theologie, Medizin oder Jus, oder auch die gesetzlich vorgeschriebene Vorbereitung zum Antritte einer Professur) dauern.

5. Mit der Einantwortungsurkunde des k. k. Kreisgerichtes in Eger vom 22. November 1856, Z. 4239, wurde das für P. Josef Schamm ob der Realität NC. 11 in Katzengrün haftende Kapital per 520 fl. CM. sammt den 5% Zinsen vom 25. Oktober 1855 und das ob der Realität NC. 59 in Katzengrün gleichfalls zu Handen des P. Josef Schamm versicherte Kapital per 480 fl. CMze. nebst den hievon seit dem 25. Oktober 1855 entfallenden 5%igen Zinsen der P. Josef Schamm'schen ersten Königswarter Studentenstiftung eingeantwortet; es ist für diese Stiftung auch bereits mit dem Bescheide des k. k. Bezirksamtes als Gerichtes in Falkenau vom 10ten März 1857, Z. 1460 das Eigenthumsrecht auf diese Kapitalien im Katzengrüner Instrumentenbuche Nr. 3 pag. 76 einverleibt und im Katzengrüner Grundbuch Nr. 6 pag. 331 und 395, Nr. 7 pag. 214 ausgezeichnet, und die betreffenden Schuldurkunden sammt der Einantwortungsurkunde sind von der k. k. Landeshauptkassa in Prag in Verwahrung übernommen worden.

6. Die gefertigte k. k. Landeshauptkassa übernimmt hiemit die Verpflichtung, mit dem Stiftungskapitale ohne Bewilligung der k. k. Statthalterei keine wie immer geartete Veränderung vorzunehmen, das Einkommen dem Willen des Stifters gemäss zu verwenden und über die Verwendung jährlich an die k. k. Staatsbuchhaltung Rechnung zu legen.

7. Nachdem der Stifter niemandem das Präsentationsrecht bezüglich dieser Stiftung vorbehalten hat, wird deren Verleihung unmittelbar von Seiten der k. k. Statthalterei an jene Studierenden erfolgen, aus deren Eingaben die vollkommene Erfüllung sämmtlicher vom Stifter festgesetzter Bedingungen ersichtlich ist.

8. Zur Urkunde dessen ist der gegenwärtige Stiftsbrief in drei Parien, wovon das eine bei der hohen k. k. Statthalterei zu Prag, das zweite bei der k. k. Staatsbuchhaltung und das dritte bei der k. k. Landeshauptkassa in Verwahrung sein wird, ausgefertigt und von dem Testamentsexekutor, der k. k. Landeshauptkassa, dann von zwei Zeugen unterschrieben worden.

Prag am . . . . . .

Thomas Haberkorn mp.,
Kreisamtskanzellist als Zeuge.

Augustin Joh. Viditz mp.,
k. k. Haupt-Cassen-Director.

Georg Stöckner mp.,
Zeuge.

Adolf Hertl mp.,
Controlor.



Nr. 64.932.

Vorstehender Stiftsbrief wird mit dem Beisatze bestätigt, dass derselbe wegen des am 14. Mai 1859 erfolgten Ablebens des Testamentsexekutors Johann Urban nicht von demselben unterfertigt werden konnte.

Von der k. k. Statthalterei.

Prag, am 18. Dezember 1860.

Für den k. k. Statthalter:

(L. S.) Kellersperg mp.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

412.

1855
October 22. října.

P. Josef Schamm'sche II. Königswarter Studenten-Stiftung.

P. Josef Schamm, pensionierter Gymnasial-Director in Eger, widmete in seinem Testamente de dato 22. October 1855 die ihm gehörige Wiese unter dem Delitzhofe, die sogenannte Säuerlingswiese, im Kaufwerte von 1300 fl. C. M. zur Errichtung einer zweiten Königswarter Studenten-Stiftung.

Auf diese Stiftung sollen jene studierenden Jünglinge Anspruch haben, welche in dem Geburtsorte des Stifters Königswart, in der Nähe von Marienbad, geboren sind, deren Eltern oder Voreltern wenigstens schon seit dem Jahre 1800 in Königswart wohnhaft waren, die ferner aus einer katholischen legitimen Ehe entsprossen sind und in Sitten, Verwendung und Religion in zwei aufeinander folgenden Semestern Vorzugsclassen haben. Der Genuss soll durch die ganze Studienzeit (Gymnasium, Theologie, Medicin oder Jus oder auch die gesetzlich vorgeschriebene Vorbereitung zum Antritte einer Professur) dauern.

Diese Stiftung trat erst mit dem Tode der Nichte des Stifters, Anna Willfart, welcher der Nutzgenuss der gedachten Wiese auf Lebenszeit zustand, ins Leben.

Der Stiftsbrief wurde von der k. k. Statthalterei in Prag unterm 6. December 1884 ausgefertigt.

Diese Stiftung wird von der k. k. Statthalterei in Prag regia collatione verliehen.

Das Vermögen dieser Stiftung, welches ebenfalls von der k. k. Statthalterei verwaltet wird, besteht aus der dieser Stiftung gehörigen Säuerlingswiese Parc. Nr. 1183 bei Eger mit einem Pachtertrag jährlicher 50 fl. und aus 2215 fl.

Aus dem Erträgnisse dieser Stiftung wird ein Platz mit der Jahresgebür von 85 fl. dotiert.

II. Kynžvartské studentské nadání P. Josefa Schamma.

P. Josef Schamm, gymnasialní ředitel ve výslužbě v Chebu, věnoval ve své závěti ze dne 22. října 1855 svoji louku pod dvorem Delitzorským, tak zvanou „Säuerlingswiese“ v kupní ceně 1300 zl. konv. m. na zřízení Kynžvartské nadace studentské.

Nárok na nadaci tuto mají míti studující jinoši, kteří v Kynžvartě, rodišti to zakladatelově, blíže Lázní Marianských se narodili, jichž rodiče neb prarodiče nejméně již od roku 1800 v Kynžvartě bydlili, dále kteří z katolického legitimního manželství pošli a z mravů, prospěchu a náboženství ve dvou po sobě následujících půlletích známky výborné mají. Požitek nadační trvati má po celý čas studií (na gymnasiu, v theologii, lékařství neb v právech aneb také po čas zákonem předepsané přípravy k nastoupení profesury).

Nadace tato vešla ve skutek teprve úmrtím neteře zakladatelovy, Anny Wilfartové, kteréž příslušelo požívání zmíněné louky po čas života.

Nadační list byl c. k. místodržitelstvím dne 6. prosince 1884 vyhotoven.

Nadaci tuto udílí c. k. místodržitelství v Praze regia collatione.

Jmění nadace této, spravované rovněž c. k. místodržitelstvím, záleží z louky „Säuerlingswiese“ č. parc. 1183 u Chebu nadaci této náležející s výnosem nájemného 50 zl. ročně a z obnosu 2215 zl.

Z výtěžku nadace této dotuje se jedno místo s ročním požitkem 85 zl.

(50 Kreuzer Stempel)

Stiftsbrief.

Die k. k. Statthalterei für Böhmen beurkundet hiemit, es habe der am 25. October 1855 in Eger verstorbene P. Josef Schamm, pensionierter Gymnasialdirector, laut der letztwilligen Anordnung vom 22. October 1855 die Errichtung einer Stiftung unter dem Namen „zweite Königswarter Studentenstiftung“ mit nachstehenden Worten angeordnet:

„5. Ausserdem besitze ich noch eine kleine Wiese unter dem Delitzhofe, die sogenannte Säuerlingswiese, 1300 fl. CM. im Kaufswerte, die gegenwärtig um 50 fl. CM. verpachtet ist; diesen Pachtzins wird meine Nichte Anna Willfart auf Lebenszeit beziehen; nach ihrem Tode wird er zu einer zweiten Königswarter Studentenstiftung, ganz wie im folgenden Nr. 7. deutlich angegeben wird.

7. Auf diese Stiftung sollen jene studierenden Jünglinge Anspruch haben:

a) welche in meinen Geburtsorte Königswart (in der Nähe von Marienbad) geboren sind und deren Eltern oder Voreltern wenigstens schon seit 1800 in Königswart wohnhaft waren,

b) welche zugleich aus einer katholischen legitimierten [sic] Ehe entsprossen sind und

c) in Sitten, Verwendung und Religion die Vorzugsclasse haben, und zwar durch zwei aufeinander folgende Semester. Der Genuss soll durch die ganze folgende Studienzeit (Gymnasium, Theologie, Medicin oder Jus oder auch die gesetzlich vorgeschriebene Vorbereitung zum Antritte einer Professur) dauern.“

Diese Wiese wurde der Stiftung mit der Einantwortungsurkunde des k. k. Kreisgerichtes in Eger vom 22. November 1856, NE. 4230 *c)*, zugewiesen und auf Grund derselben mit Bescheid desselben k. k. Gerichtes vom 31. Januar 1857, N. E. 343, an dieselbe bücherlich übertragen.

Da mit dem am 27. Feber 1875 erfolgten Ableben der Anna Willfart der Fruchtgenuss an der Wiese erloschen ist und derselbe thatsächlich mit dem Bescheide des k. k. Kreisgerichtes Eger vom 19. Juli 1876, Z. 7059, grundbücherlich gelöscht wurde, ist diese Wiese Nr. top. 1732 nach 1 Joch 640 □ *K.*, nach der neuen Vermessung Nr. P. 1183 im Ausmasse von 1 Joch 675 □ *K.*, in das freie unbeschränkte Eigenthum der Stiftung getreten und zu Gunsten der Stiftung weiter verpachtet worden.

Der mittlerweile bezahlte Pachtzins sammt Zinsen wurde in die k. k. Landeshauptcassa erlegt.

Diese Barschaft wurde für die Stiftung fruchtbringend angelegt, und besteht nun das Stiftungsvermögen in Nachstehendem:

1. In der zu Gunsten dieser Stiftung grundbücherlich vorgeschriebenen Wiese, welche dermalen auf Grund des Vertrages vom 22. October 1882 bis Ende December 1885 an Johann Zimmermann um den Pachtzins von 50 fl. verpachtet ist.

2. In den Papierrenten-Obligationen Nr. 21.793, 24.675, 118.982, 38.999, lautend auf 350 fl., 100 fl., 100 fl.. 300 fl. Hiebei wird bemerkt, dass die vorangeführten Wertpapiere auf den Namen dieser Stiftung gehörig vinculiert sind.

Nachdem auf diese Art das Vermögen der Stiftung vorschriftsmässig sichergestellt, in der k. k. Landeshauptcassa in Empfang genommen worden ist und zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendbare Nutzungen abwirft, so erklärt die k. k. Statthalterei diese Stiftung für constituiert und wird dafür Sorge tragen, dass die von dem Stiftungsvermögen entfallenden jährlichen Nutzungen, dermalen im effectiven Betrage von 81 fl. 41 kr., in zwei mit dem Anfang des Semesters zusammenfallenden Raten durch die k. k. Landeshauptcassa an einen den obigen Erfordernissen entsprechenden Studierenden, dem die Stiftung von der k. k. Statthalterei in Böhmen verliehen wurde, gegen vom Stiftling ordnungsgemäss auszustellende und zu stempelnde Quittung ausbezahlt werde.

Zum Behufe der Verleihung ist der Concurs im Prager Abendblatte zu veröffentlichen und das Edict am Gemeindehause in Königswart anzuschlagen.

Diese Stiftung tritt mit dem Wintersemester 1884 ins Leben.

Die für die Zeit vom Jahre 1875 bis Ende Juni 1884 eingeflossenen Nutzungen des Stiftungsvermögens wurden zur Vermehrung des Stiftungscapitals verwendet.



P. Josef Schamm II. 173

Die Auslagen der Stiftsbrieferrichtung werden aus den vorhandenen Einkünften der Stiftung bestritten.

Die k. k. Statthalterei verbindet sich für sich und ihre Amtsnachfolger, für die stete Aufrechthaltung der Stiftung und für die Sicherheit des Stiftungsvermögens, für die rechtzeitige Einhebung der Nutzungen des Stiftungsvermögens und für deren Verwendung zu dem in diesem Stiftsbriefe festgesetzten Zwecke zu sorgen, überhaupt alle darin enthaltenen Anwendungen getreu und gewissenhaft zu erfüllen.

Urkund dessen sind von diesem Stiftsbriefe zwei gleichlautende Exemplare verfasst und soll eines davon bei der k. k. Statthalterei, das zweite bei dem Gemeindeamte in Königswart aufbewahrt werden.

Prag, den 6. December 1884.

Für den Statthalter:

(L. S.) Friedl mp.

Original bei der k. k. Statthalterei in Prag.

Original u c. k. místodržitelství v Praze.

413.

1855

November 4. listopadu.

Bischof Karl Hanl'sche Familien-Stiftung.

Karl Hanl, Bischof zu Königgrätz, widmete laut des von der k. k. Statthalterei in Prag unterm 24. December 1855, Z. 59.843, bestätigten Stiftsbriefes de dato Königgrätz am 4. November 1855 und des unterm 19. Juli 1871, Z. 33.696, bestätigten Anhanges zu demselben de dato Königgrätz am 6. Juli 1871 ein Capital von 19.220 fl. C. M. zu drei Stiftungsplätzen für die Kinder, Enkel und sämmtlichen Descendenten seiner Geschwister und traf diesfalls nachstehende Anordnungen.

Diese drei Stiftungsplätze sind vorzugsweise bestimmt für studierende Söhne, Enkel und sämmtliche Descendenten des verstorbenen Bruders des Stifters Josef Hanl, gewesenen bürgerlichen Tischlermeisters zu Komotau, der verstorbenen Schwester des Stifters Francisca, verehelicht gewesenen Hüttl in Kralup, und der verstorbenen Schwester des Stifters Theresia, verehelicht gewesenen Haas in Tschernowitz, alle drei Orte im Saazer Kreise, und zwar derart, dass diese Plätze an drei Studierende je aus einer der genannten drei Familien verliehen werden sollen.

Im Falle aber, dass in einer Familie sich kein Studierender befinden würde, kann der betreffende erledigte Platz einem Studierenden aus einer der zwei anderen Familien verliehen werden, und im Falle, dass in zwei Familien Studierende nicht vorhanden wären, können alle drei Stiftlinge aus einer Familie ernannt werden, doch sollen in diesen Fällen die Ärmeren stets den Vorzug haben.)*

*) Nach dem Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 23. December 1892, Z. 3954, ist das Moment der Dürftigkeit nur für jene Fälle massgebend, dass zwei oder drei Stiftungsplätze an Glieder einer Familie zur Verleihung gelangen sollen.

Rodinná nadace biskupa Karla Hanla.

Karel Hanl, biskup v Králové Hradci, věnoval vedle nadačního listu v Králové Hradci dne 4. listopadu 1855 sepsaného a c. k. místodržitelstvím v Praze dne 24. prosince 1855 pod č. 59.843 potvrzeného a vedle dodatku k tomuto listu nadačnímu v Králové Hradci dne 6. července 1871 sepsaného a dne 19. července 1871 pod č. 33.696 potvrzeného jistinu 19.220 zl. konv. m. na tři místa nadační pro děti, vnuky a veškeré potomky svých sourozenců a ustanovil v té příčině takto:

Tato tři místa nadační ustanovena jsou předem pro studující syny, vnuky a veškeré potomky zemřelého bratra zakladatelova Josefa Hanla, bývalého měšťanského mistra truhlářského v Chomutově, zesnulé sestry zakladatelovy Františky druhdy provdané Hüttlové v Kralupech a zesnulé sestry zakladatelovy Terezie druhdy provdané Haasové v Černovicích, kteréžto všechny tři osady v Žateckém kraji se nalézají, a to v ten způsob, že tato tři místa uděliti jest třem studujícím, z nichž každý pochází z jedné jmenovaných tří rodin.

Nebylo-li by v některé rodině studujícího, může dotyčné uprázdněné místo uděliti se studujícímu v některé z druhých dvou rodin, a kdyžby ve dvou rodinách nebylo studujících, možno všechny tři nadance z téže rodiny jmenovati, ale mají v případech těchto chudší vždy přednost míti.)*

*) Vedle rozhodnutí c. k. správního dvoru soudního ze dne 23. prosince 1892, č. 3954, rozhodným jest moment potřebnosti jen pro ony případy, kde uděliti jest dvě neb tři místa nadační členům téže rodiny.



Der Genuss dieser Stiftungen hat von der dritten Hauptschulclasse zu beginnen und nicht nur durch die gesammten Studien, wozu der Stifter auch die technischen, montanistischen, pharmaceutischen Studien, den Besuch der Real-, Forst-, Handlungs-, Ackerbauschule, des Präparanden-Curses für Lehramtscandidaten, der Maler-, Bildhauer- und Militär-Akademie zählt, sondern noch ein Jahr nach den genannten vollendeten Studien zu dauern.

Sollten sich nicht drei oder gar keine studierenden Knaben in den genannten Familien befinden, so sollen die jährlichen Interessen der durch Studierende nicht besetzten Stiftungsplätze ledigen, weiblichen Gliedern dieser Familie als Aussteuer zugewendet werden. Hiebei ist immer auf diejenigen besonders Rücksicht zu nehmen, die mit dem Stifter näher verwandt, dürftig und wohlverhalten sind, und denen nach ihrem Alter eine Verehelichung am nächsten bevorzustehen scheint. Ein solches Mädchen hat die Stiftung durch sechs Jahre zu geniessen ohne Rücksicht darauf, ob es während dieser sechs Jahre sich verehelicht oder ledig bleibt.

Sind keine erwachsenen Mädchen dieser Familien vorhanden, so können auch Kinder weiblichen Geschlechtes diese Stiftung, jedoch immer nur durch sechs Jahre, geniessen.

Sollte sich unter den Abkömmlingen der genannten drei Familien ein vermögensloser Krüppel, Blinder, Blödsinniger oder mit Epilepsie Behafteter männlichen oder weiblichen Geschlechtes finden, der sich nicht selbst ernähren kann, so ist ihm die Hälfte des Erträgnisses des zuerst in Erledigung gelangenden Platzes auf Lebensdauer zu verleihen.

Die zweite Hälfte dieser Stiftungsgebür ist aber so wie ein ganzer Stiftungsplatz unter Einhaltung des stiftsbrieflich festgesetzten Verleihungsmodus an das zur Zeit der Erledigung dieses Platzes zum Stiftungsgenusse berufene Individuum zu verleihen. Wer sich im Genusse dieser Hälfte beim Absterben des mit der andern Hälfte betheilten Krüppels befinden wird, tritt sodann mit dem Todestage des letzteren in den Genuss der andern Hälfte.

Das Verleihungsrecht, beziehungsweise Präsentationsrecht, räumte der Stifter dem jeweiligen ältesten männlichen oder weiblichen Gliede der Familie Hanl ein; nach Aussterben dieser Familie soll dasselbe auf die Familie Hüttl, und nach deren Absterben auf die Fa-

Požívání nadací těchto má počíti třetí třídou hlavních škol a potrvati nejen po celou dobu studií, k nimž řadí zakladatel i technické, hornické, farmaceutické studie, návštěvu školy realné, lesnické, obchodní, rolnické, přípravného běhu pro čekatele úřadu učitelského, akademie malířské, sochařské a vojenské, nýbrž ještě rok po ukončení jmenovaných studií.

Nebylo-li by v jmenovaných rodinách tří neb vůbec žádných studujících hochů, dostati se má ročních úroků míst nadačních, studujícími neobsazených, svobodným ženským členům této rodiny jako výbavy. Při tom přihlížeti jest vždy obzvláště k oněm dívkám, kteréž se zakladatelem blíže jsou příbuzné, potřebné a zachovalé a o nichž dle věku souditi lze, že co nejdříve se vdají. Dívka taková požívati má nadace po šest let bez ohledu na to, provdá-li se snad během těchto šesti let neb zůstane svobodnou.

Není-li tu dorostlých dívek z rodin těchto, mohou také děti ženského pohlaví nadace této požívati, ale vždy jen po dobu šesti let.

Naskytl-li by se mezi potomky jmenovaných tří rodin nemajetný mrzák, slepec, blbec aneb padoucnicí postižený potomek mužského neb ženského pohlaví, který sám se uživiti nemůže, budiž jemu polovice výtěžku místa nadačního, kteréž nejdříve se uprázdní, na čas života udělena.

Druhá polovice tohoto požitku nadačního budiž však udělena jako celé místo nadační té osobě, která v čase uprázdnění tohoto místa ku požitku nadačnímu jest povolána, při čemž šetřiti jest způsobu udílecího nadačním listem stanoveného. Kdo této polovice v době úmrtí druhou polovicí obdařeného mrzáka požívá, tomu dostane se dnem úmrtí téhož také požitku druhé polovice.

Právo udílecí, pokud se týče presentační, vyhradil zakladatel vždy nejstaršímu mužskému neb ženskému členu rodiny Hanlovské; po vymření této rodiny přejíti má právo toto na rodinu Hüttlovskou a po vymření též na rodinu Haasovu. Presentator má vždy během

milie Haas übergehen. Der jeweilige Präsentator soll binnen vier Wochen nach der Erledigung eines solchen Platzes dieses Recht ausüben, widrigenfalls dasselbe für den betreffenden Erledigungsfall auf das bischöfliche Consistorium in Königgrätz übergeht.

Falls die Familien Hanl, Hüttl und Haas ganz aussterben sollten, so sollen aus dem Stiftungserträgnisse sechs Plätze errichtet werden. Zwei dieser Stiftungsplätze sollen sodann für arme und fleissige Studierende aus den Kirchsprengeln Gross-Körbitz, Kralup, Warta, Priesen und Brunnersdorf auf der ehemaligen Herrschaft Hagensdorf, und die vier anderen Plätze für arme fleissige Studierende aus der Königgrätzer Diöcese bestimmt sein. In diesem Falle soll das Präsentationsrecht dem Königgrätzer bischöflichen Consistorium unter dem Vorsitze des jeweiligen Bischofs zustehen.

Alle mit dieser Stiftung Betheilten haben am Sterbetage des Stifters einer hl. Messe beizuwohnen und seiner im Gebete zu gedenken.

Diese Stiftung trat erst mit dem am 7. October 1874 erfolgten Ableben des Stifters ins Leben.

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens übertrug der Stifter dem bischöflichen Consistorium in Königgrätz.

Gegenwärtig wird diese Stiftung von der k. k. Statthalterei in Prag unter Beobachtung der Bestimmungen hinsichtlich des Präsentationsrechtes verliehen.

Das Vermögen, welches von dem bischöflichen Consistorium in Königgrätz verwaltet wird, betrug mit Ende des Jahres 1891 25.350 fl. in Wertpapieren und 1383 fl. 64½ kr. in Barem. Aus dem Erträgnisse dieses Vermögens werden drei Plätze, jeder mit der Jahresgebür von 336 fl. 35 kr. dotiert.

čtyř neděl po uprázdnění takového místa právo to vykonati, jinak by v dotyčném případu uprázdnění přešlo na biskupskou konsistoř v Hradci Králové.

Vymřely-li by rodiny Hanlovská, Hüttlovská a Haasova docela, zříditi jest z výtěžku nadačního šest míst. Dvě z těchto míst nadačních pak má býti určeno pro chudé a pilné studující z farních osad ve Velkých Krbicích, Kralupech, Vartě, Březně a Pruneřově na bývalém panství Ahníkovském a čtvero ostatních míst pro chudé pilné studující z diecése Královéhradecké. V tomto případě příslušeti má právo presentační Královéhradecké biskupské konsistoři za předsednictví dočasného biskupa.

Kdo nadací touto byl obdařen, má v den úmrtí zakladatelova účastniti se mše sv. a naň v modlitbě pamatovati.

Nadace tato nabyla platnosti teprve dnem úmrtí zakladatelova, t. j. dnem 7. října 1874.

Správu jmění nadačního svěřil zakladatel biskupské konsistoři v Králové Hradci.

Nyní udílí nadaci tuto c. k. místodržitelství v Praze, šetříc ustanovení v příčině práva presentačního.

Jmění spravované biskupskou konsistoří v Králové Hradci činilo koncem roku 1891 25.350 zl. v cenných papírech a 1383 zl. 64½ kr. na hotovosti. Z výtěžku tohoto jmění dotují se tři místa s ročním požitkem po 336 zl. 35 kr.

(15 Kreuzer Stempel.)

Stiftsbrief

über drei Stiftungen des hochwürdigsten Herrn Bischofs Karl Hanl für Kinder, Enkel und sämmtliche Descendenten seiner Geschwister.

Die Unterfertigten urkunden und bekennen hiemit, wie folgt, und zwar:

I.

Der gefertigte Karl Hanl, Bischof in Königgrätz:

Um die Nachkommenschaft meiner Geschwister einigermassen an dem Segen Theil nehmen zu lassen, mit dem Gott mich ohne mein Verdienst beglückt hat, um dieselbe

zum religiös-sittlichen Leben, zum Streben nach höherer Ausbildung und zu einem frommen Andenken im Gebete für mich zu ermuntern, habe ich mich entschlossen, drei Stiftungen mit einem Kapital von 19.220 fr., sage: neunzehntausend zweihundert zwanzig Gulden Conventions Münze, für selbe zu errichten.

Für diese drei Stiftungen treffe ich folgende Anordnungen:

1. Diese drei Stiftungen bestimme ich vorzugsweise für studierende Söhne, Enkel und sämmtliche Descendenten meines verstorbenen Bruders Joseph Hanl, gewesenen bürgerlichen Tischlermeisters zu Komotau, meiner verstorbenen Schwester Franziska, verehelicht gewesene Hüttl zu Kralup, und meiner verstorbenen Schwester Theresia, verehelicht gewesene Haas zu Tschernowitz, alle drei Orte im Saazer Kreise, die zwei letzten auf der ehemaligen Herrschaft Hagensdorf.

2. Für diese drei Stiftungen, jede zu 300 fr. 20 kr., sage dreihundert Gulden 20 kr. CMze., widme ich folgende mir gehörige Kapitalien:

a) jene 18.720 fl. CMze., die auf den fürstlich Auersperg'schen Besitzungen Žleb, Přibislawitz und Podmok vermög Schuldverschreibung vom 3. November 1840 sichergestellt sind, welche Obligation in der königlich böhmischen Landtafel den 20. November 1841 tomo 1271 instr. sub lit. *K* 27 wörtlich eingetragen und behufs der Intabulation in Gleichförmigkeit des Gesuches im Hauptbuche Lit. *S* tomo V. fol. 69 gehörig vorgemerkt ist, und von denen 6720 fl. mit jährlichen fünf und 12.000 fr. mit jährlichen vier und ein halb Perzent verzinset werden.

b) jene 500 fl. CMze., die vermög Schuldverschreibung vom 15. Jänner 1853 auf dem bräuberechtigten Hause NC. 186 der Eheleute Franz und Maria Dvořáček in der königlichen Stadt Königgrätz gegen fünfperzentige Verzinsung versichert und in lib. Oblig. XXIII. Lit. *F* 2. gehörig einverleibt sind.

Diese sub *a)* und *b)* genannten Kapitalien im Gesammtbetrage von 19.220 fr. CMze. mit einem jährlichen Interessenertrag von 901 fl. CMze. cedire und trete ich für die oben genannten drei Stiftungen hiemit förmlich ab und stelle mich zufrieden, dass diese Abtretungsurkunde sowohl in der k. k. Landtafel intabulirt als auch in den Königgrätzer Stadtbüchern gehörig einverleibt und da, wo gehörig, auf meine Kosten ausgezeichnet werde, in welcher Beziehung ich nach erfolgter hochortiger Bestättigung des vorstehenden Stiftsbriefes das bittliche Einschreiten einbringen werde.

Sollten die genannten Stiftungskapitalien per 19.220 fl. CMze. in der Folge ein höheres Perzent abwerfen, so hat auch dieser höhere Betrag diesen drei Stiftungen zuzufliessen.

3. Der Genuss dieser drei Stiftungen hat von der dritten Hauptschulklasse zu beginnen und nicht nur durch die gesammten Studien, worunter ich auch die technischen, montanistischen, pharmaceutischen Studien, den Besuch der Real-, Forst-, Handlungs-, Ackerbauschule, des Präparanden-Kurses der Lehramtskandidaten, der Maler- und Bildhauer-, dann der Militär-Akademie zähle, sondern noch ein Jahr nach den genannten vollendeten Studien zu dauern.

4. Sollten sich nicht drei oder gar keine studierenden Knaben in den genannten Familien befinden, so sollen die jährlichen Interessen der durch Studierende nicht besetzten Stiftungen den ledigen weiblichen Gliedern dieser Familien als Aussteuer zugewendet werden, wo immer auf diejenigen besondere Rücksicht zu nehmen ist, die mir — dem Stifter — näher verwandt, dürftig und wohlverhalten sind, und denen nach ihrem Alter eine Verehelichung am nächsten bevorzustehen scheint. Ein solches Mädchen hat die Stiftung durch sechs Jahre zu geniessen. Sind keine erwachsenen Mädchen dieser Familien vorhanden, so können auch weibliche Kinder — immer jedoch nur durch sechs Jahre — mit den jährlichen Stiftungsbeträgen betheilt werden, die ihnen dann von ihren Eltern oder Vormündern bis zu ihrem Bedarf auf eine sichere Hypothek oder in eine Sparkassa anzulegen sind.

5. Sollte sich unter den Abkömmlingen der genannten drei Familien ein vermögensloser Krüppel, Blinder, Blödsinniger oder mit der Epilepsie Behafteter männlichen oder weiblichen Geschlechtes befinden, der sich nicht selbst ernähren kann, so ist ihm von einer dieser Stiftungen die Hälfte des Nutzgenusses zuzuwenden lebenslänglich.



6. Das Verleihungsrecht dieser drei Stiftungen weise ich dem jeweiligen ältesten männlichen oder weiblichen Gliede der Familie Hanl zu, das sich genau und gewissenhaft nach meinen gemachten Bestimmungen zu richten hat.

Stirbt die Familie Hanl aus, so geht das Verleihungsrecht auf die Familie Hüttl und nach deren Absterben auf die Familie Haas über.

7. Sollte die Familie Hanl, Hüttl und Haas ganz aussterben, so wird der Stiftungsinteressenbetrag unter sechs Stiftlinge, für jeden mit jährlichen 150 fl. 10 kr. CMze., zu vertheilen sein. Zwei dieser Stiftungen widme ich für arme und fleissige Studierende aus den Kirchensprengeln Gross-Körbitz, Kralup, Warta, Priesen und Brunnersdorf auf der ehemaligen Herrschaft Hagensdorf im Saazer Kreise, und die vier anderen für arme fleissige Studierende aus der Königgrätzer bischöflichen Diözes. — Das Präsentationsrecht weise ich für diesen Fall dem Königgrätzer bischöflichen Konsistorium unter dem Vorsitz des jeweiligen Herrn Bischofes zu.

8. Alle mit diesen Stiftungen Betheilte haben an meinem Sterbetage einer h. Messe beizuwohnen und meiner in ihrem Gebete zu gedenken.

9. Diese drei Stiftungen haben erst von meinem Todestage an ins Leben zu treten, und ich behalte mir bis dahin den Interessenbezug selbst vor.

10. Die Verwaltung des Stiftungsvermögens übertrage ich mit Genehmigung der hohen k. k. Statthalterei laut Erlass vom 17. Oktober 1855, Z. 47.688, an das bischöfliche Konsistorium zu Königgrätz mit dem Rechte, einem Konsistorialbeamten die Führung der Rechnung anzuvertrauen, welcher hiefür die Zinsen einer von mir zu erlegenden 5% Staats-Obligation per 300 fl. CMze. geniessen soll.

II.

Die mitgefertigten Herren Schuldner erklären hiemit, dass sie die Liquidität der ob ihren Besitzständen zu Handen Sr. Excellenz des hochwürdigsten Herrn Bischofs Karl Hanl versicherten Kapitalsbeträge mit der weiteren Erklärung anerkennen, dass es den Stiftungsvertretern frei stehen soll, alle bezüglich dieser Kapitalien sammt Nebengebühren entstehenden Rechtsstreitigkeiten, Sicherstellungs- und Executions-Schritte entweder bei dem durch die Jurisdictions-Norm bestimmten oder bei jenem Gerichtsstande durchzuführen, welchem der Fiscus am Amtsorte der k. k. Finanzprokuratur als Beklagter untersteht.

III.

Das gefertigte bischöfliche Konsistorium übernimmt hiemit die Verwaltung des diesfälligen Stiftungsvermögens gegen dem, dass hiedurch dem b. Konsistorium keine Auslagen verursacht, sondern die bei Erhebung und Übermittlung der Interessen, dann bei etwaiger Aufkündigung und Wiederelozirung der Stiftungskapitalien eintretenden Auslagen jederzeit von den Stiftungsinteressen bestritten werden, und dass es dem Ältesten der bestifteten Familie, resp. dem Präsentator, obliegen wird, das jedesmalige Verleihungsdekret dem b. Konsistorium vorzulegen und anbei anzugeben, auf welchem Wege die Stiftungsinteressen an den präsentirten Stiftling verabfolgt werden sollen.

Diesemnach geloben die gefertigten Vorsteher der von Sr. Excellenz dem hochwürdigsten Herrn Bischofe Karl Hanl angeordneten Stiftung — nämlich das b. Konsistorium und der dermalige Älteste der Familie Hanl — und verpflichten sich, für die Erhaltung des Stiftungsfondes stets zu sorgen, dessen Aufkündigung und Wiederanlegung nicht ohne Bewilligung der hohen k. k. Statthalterei zu veranlassen und die Stiftung, solange die Bedeckung dauert, nach dem ausgesprochenen Willen des Herrn Stifters in Erfüllung zu bringen und hierüber jährlich an die k. k. Prov. Staatsbuchhaltung Rechnung zu legen.

Urkund dessen haben wir das gegenwärtige, in drei Exemplarien ausgefertigte Stiftungs-Instrument — wovon 1 Pare bei der h. k. k. Statthalterei, das 2[te] sammt den Obligationen und den bücherlichen Extracten über die Stiftungskapitalien bei dem bischöflichen Konsistorium in Königgrätz und das 3[te] bei dem berechtigten Präsentator aufbewahrt



werden soll — nicht nur eigenhändig unterschrieben und besiegelt, sondern auch zwei Herren Zeugen zur Mitfertigung eigends ersucht.

Königgrätz am 4. November 1855.

Karl Hanl mp.,
erster Kommissär des Prager k. k. Kreisamtes, als Senior der Familie Hanl.

Vincenz Karl Fürst von Auersperg mp.,
als Hypothekbesitzer.

Franz Dvořaček mp.,
als Hypothekbesitzer.

Karl Hanl mp.,
Bischof von Königgrätz, als Stifter.

Anton Zima mp.,
als Zeuge.

Anton Treytnar mp.,
als Zeuge.

Maria Dvořaček mp.,
als Hypothekbesitzerin.

Ad Nr. 6620.

Konsistorium zu Königgrätz
am 20. November 1855.

(L. S.)

Vincenz Prazky mp.,
Präses.

Franz Pelikán mp.,
Konsist.-Rath.

Nr. 59.843.

Vorstehender Stiftsbrief wird seinem vollen Inhalte nach bestättigt.

Von der Böhmischen k. k. Statthalterei.
Prag, am 24. Dezember 1855.

Für den Statthalter:

(L. S.) Forgách mp.

ad 3523 civ. 1856.

Gegenwärtige Urkunde ist bei dem Prager k. k. Grundbuchsamte laut Bescheid vom 19. Jänner 1856 im landt. Hauptbuche 5. tomo V. fol. 78 adn. 7 in Wirkung der Intabulation vorgemerkt und in Abschrift der Urk. Sammlung ai. 1856 sub Nr. Exh. 1148 eingelegt worden.

(L. S.)

Mitteis mp.,
Direktor.

Dass vorstehende Certiorirung mit dem Originale gleichlautend sei, wird bestätiget.

(L. S.)

Mitteis mp.,
Direktor.

Die Abschrift wurde sub präs. 9. Juli 1856, Nr. Exh. 3523 in die Urkundensammlung eingelegt und in lib. Extr. XXIII. F. 2. ausgezeichnet.

K. k. Grundbuchsamt Königgrätz
am 4. August 1856.

(L. S.)

Fr. Schweida mp.,
k. k. K. G. Buchführer.

Ingross. in Lib. V. pag. 734, 735, 736, 737, 738, 739 und 740.

Original bei der k. k. Statthalterei in Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

(50 kr. Stempel.)

Anhang

zu dem Stiftsbriefe über die von Sr. Excellenz dem hochwürdigsten Herrn Karl Hanl, Bischof zu Königgrätz, im Jahre 1855 errichteten drei Stiftungen für Kinder, Enkel und sämmtliche Descendenten seiner Geschwister.

Der gefertigte Karl Hanl, Bischof von Königgrätz, als Gründer der drei Stiftungen für Kinder, Enkel und sämmtliche Deszendenten seiner Geschwister, worüber der Stiftsbrief ddto. Königgrätz den 4. November 1855 von der hochlöblichen k. k. Statthalterei zu Prag unter dem 24. Dezember 1855, Z. 59843, bestättiget worden ist, erachtet es bei dem Umstande, als diese Stiftungen noch nicht ins Leben getreten sind, sondern laut Absatz I. § 9. des bestättigten Stiftsbriefes erst nach dem Absterben des gefertigten Gründers ins Leben zu treten haben, für erspriesslich und nothwendig, um noch bei Zeiten unrichtigen Deutungen einiger Paragraphe des Stiftsbriefes vorzubeugen, bei Aufrechthaltung aller sonstigen stiftsbrieflichen Bestimmungen hiezu noch Folgendes beizufügen:

A. Gemäss Absatz I. § 1. des bestättigten Stiftsbriefes habe ich die drei Stiftungen „vorzugsweise für studierende Söhne, Enkel und sämmtliche Deszendenten meines verstorbenen Bruders Josef Hanl, bürgerlichen Tischlermeisters in Komotau, meiner verstorbenen Schwester Franziska, verehelicht gewesenen Hüttl zu Kralup, und meiner verstorbenen Schwester Theresia, verehelicht gewesenen Haas zu Tschernowitz, bestimmt."

Diese Bestimmung finde ich dahin zu ergänzen, dass die drei Stiftungsplätze an drei Studierende je aus einer der genannten Familien Hanl, Hüttl und Haas vergeben werden sollen.

Im Falle aber, dass in einer Familie sich kein Studierender befinden würde, kann der betreffende vakante Stiftungsplatz einem Studierenden aus einer der zwei anderen Familien verliehen werden; und im Falle, dass in zwei Familien Studierende nicht vorfindig wären, können alle drei Stiftlinge auch nur aus einer Familie ernannt werden, doch sollen im ersten und im zweiten Falle die Ärmeren stets den Vorzug haben.

B. Gemäss Absatz I. § 4. des bestättigten Stiftsbriefes sollen für den Fall, als nicht drei oder gar keine Studierende in den genannten Familien sich befinden würden, die jährlichen Interessen der durch Studierende nicht besetzten Stiftungen den ledigen weiblichen Gliedern dieser Familien als Aussteuer zugewendet werden, wo immer auf diejenigen besondere Rücksicht zu nehmen ist, die mit dem Stifter näher verwandt, dürftig und wohlverhalten sind, und denen nach ihrem Alter eine Verehelichung am nächsten bevorzustehen scheint. Ein solches Mädchen hat die Stiftung durch sechs Jahre zu geniessen.

Hierbei finde ich noch die nähere Bestimmung zu treffen, dass der Stiftungsgenuss für ein solches Mädchen durch volle sechs Jahre zu dauern hat, ohne Rücksicht darauf, ob es während dieser sechs Jahre sich verehelichet oder ledig bleibt.

C. Der § 5 im Absatze I des bestättigten Stiftsbriefes lautet:

„Sollte unter den Abkömmlingen der genannten drei Familien ein vermögensloser Krüppel, Blinder, Blödsinniger oder mit der Epilepsie Behafteter männlichen oder weiblichen Geschlechtes [sich] befinden, der sich nicht selbst ernähren kann, so ist ihm von einer dieser Stiftungen die Hälfte des Nutzgenusses zuzuwenden lebenslänglich."

Auch diese Bestimmung finde ich dahin zu ergänzen, dass die Hälfte des Erträgnisses jenes Stiftungsplatzes, welcher zur Zeit, als sich in den drei Familien ein solches bedauerungswürdiges Glied befinden würde, zuerst in Erledigung gelangt, demselben auf die Lebensdauer verliehen werden soll.

Die zweite Hälfte des Erträgnisses dieses Stiftungs-Platzes ist aber so wie ein ganzer Stiftungsplatz unter Einhaltung des stiftsbrieflich festgesetzten Verleihungsmodus an das zu solcher Zeit berechtigte stiftungsfähige Individuum zu vergeben; und wer sich im Genusse dieser Stiftungshälfte beim Absterben des mit der anderen Hälfte betheilten Krüppels befinden wird, tritt mit dem Tage des Absterbens des letzteren sogleich in den Genuss auch der anderen Stiftungshälfte.

D. Der § 9 im Absatze I. des bestättigten Stiftsbriefes lautet:

„Diese drei Stiftungen haben erst von meinem Todestage an ins Leben zu treten, und ich behalte mir bis dahin den Interessenbezug selbst vor."



Zu dieser Bestimmung finde ich schliesslich beizufügen, dass der jeweilige Präsentator sämmtliche drei Stiftungen binnen vier Wochen nach meinem Absterben zu verleihen, und wenn einer von den Stiftlingen stirbt oder wegen schlechter Zeugnisse oder anderweitiger gesetzlichen Ursachen den Stiftungsgenuss verliert, ebenfalls binnen vier Wochen einen anderen geeigneten Stiftling zu wählen habe, ansonst das Präsentationsrecht für diesen Fall dem hochwürdigsten b. Konsistorium zu Königgrätz anheim fiele.

Hiemit erklärt sich auch mein Neffe Karl Hanl, dermal k. k. Bezirkshauptmann in Prachatitz und Senior der Familie Hanl, einverstanden und gelobet in seinem und im Namen aller derjenigen, an welche nach Weisung des bestättigten Stiftsbriefes Absatz I, § 6 das Präsentations- oder Verleihungsrecht für diese Stiftungsplätze einstens übergehen wird, bei Ausübung dieses Rechtes die vorstehenden Nachtragsbestimmungen genau und gewissenhaft zu beobachten.

Zur Bekräftigung dessen wurde dieser Nachtrag zu dem Stiftsbriefe ddto. 4. November 1855 in drei gleichlautenden Exemplarien ausgefertigt, von mir als Stifter, von meinem Neffen Karl Hanl im Namen der bestifteten drei Familien und von zwei Zeugen unterschrieben, und es soll hievon — sowie die Stiftsbriefs-Triplikate — ein Exemplar bei der hochlöblichen k. k. Statthalterei in Prag, das zweite beim hochwürdigen bischöflichen Konsistorium in Königgrätz und das dritte bei dem jeweilig berechtigten Präsentator aufbewahrt werden.

Königgrätz am 6. Juli 1871.

Karl Hanl mp.,
k. k. Bezirkshauptmann, als Senior der Familie Hanl.

Karl Hanl mp.,
Bischof vom Königgrätz, als Stifter.

Josef A. Šrůtek mp.,
Zeuge.

Wenzel Horak mp.,
Zeuge.

Ad Nr. 3478.

Bischöfliches Konsistorium zu Königgrätz
am 15. Juli 1871.

(L. S.)

Johann Rais mp.,
Präses.

Ed. Praschinger mp.,
Konsistorialrath.

Nr. 33.696.

Vorstehender Stiftsbrief-Anhang wird seinem vollen Inhalte nach bestätigt.

Von der k. k. Böhmischen Statthalterei.
Prag, am 19. Juli 1871.

(L. S.) Klingler mp.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

414.

1856

März 18. března.

P. Johann Schnitzar'sche Studenten-Stiftung.

Der am 14. Mai 1857 zu Prag verstorbene pensionierte Pfarrer P. Johann Schnitzar hat in seinem Testamente vom 18. März 1856 den vierten Theil des Gewinnstes des Esterhazyloses Nr. 25.361 zur Errichtung einer Studenten-Stiftung gewidmet.

Der Genuss dieser Stiftung soll vorzugsweise für die Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft des Stifters, in deren Abgang aber für andere würdige Studierende aus dem Orte Budohostitz bestimmt sein.

Das erwähnte Los wurde am 15. Juni 1863 mit einem Treffer von 67 fl. C. M. gezogen, und es entfielen von denselben nach Abzug verschiedener Gebüren auf die Studenten-Stiftung 16 fl. 26½ kr. Ö. W.

Da dieser Betrag zur Constituierung und Activierung einer Studenten-Stiftung unzureichend war, wurde derselbe für diese Stiftung vorläufig fruchtbringend angelegt.

Das Vermögen dieser Stiftung, welches von der Statthalterei in Prag verwaltet wird, beträgt 60 fl., das Reinerträgnis dieses Capitals wird gegenwärtig behufs Vermehrung des Stiftungscapitals fructificiert.

Studentské nadání P. Jana Schnitzara.

Dne 14. května 1857 v Praze zesnulý farář na odpočinku P. Jan Schnitzar věnoval ve své závěti ze dne 18. března 1856 čtvrtinu výhry losu Esterhazyho č. 25.361 na zřízení studentského nadání.

Požívání nadace této určeno má býti především pro pokrevenstvo a švakrovstvo zakladatelovo, není-li však tu takového, pro jiné zasloužilé studující z osady Budohosticské.

Zmíněný los byl dne 15. června 1863 s výhrou 67 zl. konv. m. tažen a připadlo pak z obnosu toho po odečtení různých poplatků na studentské nadání 16 zl. 26½ kr. R. č.

Poněvadž obnos tento ke zřízení a uskutečnění studentského nadání nedostačoval, byl pro nadaci tuto prozatím na úrok uložen.

Jmění nadace této, spravované místodržitelstvím v Praze, obnáší 60 zl., čistý výtěžek jistiny této ukládá se nyní na úrok za účelem rozmnožení jistiny nadační.

Testament.

Im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes verfüge ich im Falle meines Ablebens folgende letztwillige Verfügung über mein sämmtliches Vermögen.

Ich bestimme meinen Neffen Josef Rubesch, Direktor der Mineralkabinets beim Fürsten Ferdinand von Lobkowitz in Bilin, zum Erben meines ganzen Vermögens.

. . . .

Ausser diesem besitze ich ein Österhasisches [sic! recte Esterházy'sches] Loos Nr. 25.361, und auch dieses übergebe ich in die Hände des H. Josef Rubesch.

Empfangen Josef Rubesch mp.

Mit diesem treffe ich folgende Verfügung. Es bleibe so lange in den Händen des H. Josef Rubesch oder seiner Erben, bis es gezogen wird. Der Gewinn soll auf folgende Art dann vertheilt werden:



$^1/_4$ dieses Gewinns fällt dem Armenfonde der Bergstadt Skalitz, Herrschaft Schwarzkosteletz,

$^1/_4$ dieses Gewinns dem Budohostizer Armenfonde [zu].

$^1/_4$ für die Nachfolger resp. Erben des Universalerben H. Josef Rubesch,

$^1/_4$ wird zu einer Studentenstiftung verwendet, wobei der Genuss derselben der Bluts- und Schwäger-Verwandtschaft des verstorbenen geistl. H. Testators vorzugsweise bestimmt ist.

In deren Abgange sollen andere würdige Studirende aus dem Orte Budohostitz damit betheilt werden.

. . . .

Dies ist mein letzter Wille, den ich eigenhändig unterschrieben habe und von drei zugleich gegenwärtig gewesenen Zeugen mitfertigen liess, wobei ich ihnen bemerkte, dass gegenwärtige Schrift, die sie als Zeugen fertigen, mein letzter Wille sei.

Dieses Testament wurde in zwei gleichlautenden Parien verfasst und beide Parien mit den gesetzlichen Bedingungen versehen. Das eine Pare befindet sich in den Händen des Testamentsexekutors H. Josef Rubesch das andere Pare in den Händen des Testamentszeugen H. Franz Durischek.

Prag, am 18. März 1856.

P. Jos. Zídek mp.,
als Zeuge des letzten Willens.

(L. S.)

Johann Schnitzar mp.,
Testator.

Franz Durischek mp.,
als Zeuge des letzten Willens.

Johann Kontor mp.,
als Zeuge des letzten Willens.

Diese ämtlich ausgefertigte Abschrift ist mit dem Originale wörtlich gleichlautend.

Vom Expeditamte des k. k. städt. del. Bezirksgerichtes für die Altstadt und Josefstadt.

Prag, am 24. November 1897.

K. k. Kanzleivorsteher:

(L. S.) Kračmera mp.

Beglaubigte Abschrift bei der k. k. Statthalterei in Prag.

Ověřený opis u c. k. místodržitelství v Praze.

415.

1856
April 22. dubna.

Josef Steffel'sche Studenten-Stiftung.

Josef Steffel widmete in seinem Testamente de dato Podseditz am 22. April 1856 eine Staatsschuldverschreibung im Werte von 1000 fl. C. M. zur einer Studenten-Stiftung für seine nächsten Anverwandten.

Diese Stiftung trat jedoch erst mit dem am 11. December 1889 erfolgten Ableben der Gattin des Stifters, welcher der lebenslängliche Nutzgenuss des Stiftungscapitals zustand, ins Leben.

Nach dem von der k. k. Statthalterei in Prag am 17. Juli 1891 errichteten Stiftsbriefe haben auf die Stiftung Anspruch die Anverwandten des Josef Steffel, welche eine Mittelschule oder eine derselben gleichgestellte Unterrichtsanstalt oder eine Hochschule besuchen. Bei mehreren Anverwandten haben die dem Stifter dem Grade nach näheren Anverwandten den Vorzug. Der Genuss dauert bei den Anverwandten des Stifters während der ganzen Studienzeit, u. zw. ohne Rücksicht auf deren Vermögensverhältnisse.

Falls sich kein geeigneter Verwandte des Stifters melden sollte, so kann diese Stiftung einem armen fleissigen Studierenden verliehen werden. In diesem Falle dauert der Stiftungsgenuss zwar auch während der ganzen Studienzeit, doch nur insoweit, als kein geeigneter Verwandte des Stifters auf die Stiftung Anspruch erhebt.

Diese Stiftung wird regia collatione von der k. k. Statthalterei in Prag verliehen.

Das Stiftungsvermögen, welches ebenfalls von der k. k. Statthalterei in Prag verwaltet wird, beträgt 1000 fl. Ö. W., aus dessen Erträgnisse ein Platz mit der Jahresgebür von 39 fl. 90 kr. dotiert wird.

Studentské nadání Josefa Steffella.

Josef Steffel věnoval ve své závěti sepsané v Podsedicích dne 22. dubna 1856 státní dlužní úpis v ceně 1000 zl. konv. m. na studentské nadání pro své nejbližší příbuzné.

Nadace tato vešla v činnost ale teprve dnem 11. prosince 1889, kdy zemřela manželka zakladatelova, jíž příslušelo po čas života požívání užitku jistiny nadační.

Vedle listu nadačního c. k. místodržitelstvím v Praze dne 17. července 1891 zřízeného mají na nadaci nárok příbuzní Josefa Steffela, kteří školu střední aneb nějaké škole takové na roveň postavené učiliště aneb vysoké školy navštěvují. Z více příbuzných mají přednost ti, kdož se zakladatelem v bližším stupni jsou příbuzni. Požitek nadační trvá pro příbuzné zakladatelovy po celý čas studií a to bez ohledu na jich poměry majetkové.

Nehlásil-li by se způsobilý příbuzný zakladatelův, možno uděliti nadaci tuto chudému, pilnému studujícímu. Tu trvá požitek nadační sice také po čas celých studií, ale jen potud, pokud na nadaci nečiní nárok způsobilý příbuzný zakladatelův.

Nadaci tuto udílí regia collatione c. k. místodržitelství v Praze.

Jmění nadační, které rovněž c. k. místodržitelství v Praze spravuje, obnáší 1000 zl. r. č., z výtěžku jeho dotuje se jedno místo s ročním požitkem 39 zl. 90 kr.

I.

Wenn mich [sic] auf meiner Reise nach Klattau ein Unglück oder Todesfall begegnen sollte (was der gütige Gott behüten soll), so ist mein letzter Wille, dass mein sämmtliches Vermögen sammt allen ausstehenden an mich lautenden Obligationen als wahres und selbständiges Eigenthum meiner Ehegattin Elisabeth Steffel, gebornen Krasl, sei, mit welchem Vermögen sie bei ihrer Lebezeit eigenmächtig schalten und walten kann; hiebei ist sie aber verbunden, nach ihrem Ableben die bei Sr. Erlaucht dem hochgebornen Herrn Grafen von Schönborn als Kaution deponirte Staatsobligation per 1000 fl. CM. zu einer Studentenstiftung für meine nächsten Anverwandten zu hinterlassen; bekräftige ich mit meiner eigenen Unterschrift.

Podseditz, am 22. April 1856.

Jos. Steffel mp.

Vorstehendes Testament wurde am 15. Jänner 1872 kundgemacht.

K. k. Bezirksgericht Lobositz,
am 15. Jänner 1872.

Scheit mp.,
k. k. Bezirksgericht-Adjunkt.

Gleichzeitige einfache Abschrift bei der k. k. Statthalterei in Prag.

Současný jednoduchý opis u c. k. místodržitelství v Praze.

II.

St.-Z. 28.959 ai 1891.

(50 kr. Stempel.)

Stiftsbrief.

Die k. k. Statthalterei bestätigt hiemit, es habe der am 10. Jänner 1872 in Podseditz verstorbene Josef Steffel in seinem Testamente dto. Podseditz am 22. April 1856 die Anordnung einer Studentenstiftung mit nachstehenden Worten angeordnet:

„es ist mein letzter Wille, dass mein sämmtliches Vermögen als wahres und selbst-„ständiges Eigenthum meiner Ehegattin Elisabeth Steffel . . . sei. Hiebei ist sie aber „verbunden, nach ihrem Ableben die bei Sr. Erlaucht dem hochgebornen Herrn Grafen „von Schönborn als Kaution deponirte Staatsobligation per 1000 fl. CM. zu einer „Studentenstiftung für meine nächsten Anverwandten zu hinterlassen."

Diese von dem Erblasser vermachte Staatsobligation bestand in der Staatsschuldverschreibung de dto Wien 1. August 1868, Z. 195.778, und befand sich zur Zeit des Todes des Stifters in den Händen seiner Gattin, welche dieselbe zu Gericht in Verwahrung erlegte.

Diese Schuldverschreibung wurde der Studentenstiftung mit der Einantwortungsurkunde des k. k. Bezirksgerichtes Lobositz vom 2. April 1873, Z. 2383, mit der Beschränkung zugewiesen, dass das Zinsenbezugsrecht von dieser Obligation der erblasserischen Witwe Elisabeth Steffel zusteht.

Elisabeth Steffel ist am 11. December 1889 gestorben, weshalb die oberwähnte Obligation an die Stiftung aus der gerichtlichen Verwahrung ausgefolgt wurde.

Für diese Obligation wurde die 5%tige Staatsschuldverschreibung ddto Wien 1. Feber 1891, Nr. 164.269 auf 1000 fl. nom., angekauft, auf den Namen der Josef Steffel'schen Studentenstiftung gehörig vinculiert und sub Post 474 im Journale des Studentenstiftungsfondes von der k. k. Landeshauptcassa in Prag beempfangt.

Die für die Zeit vom 1. August 1889 bis 1890 entfallenden Zinsen per 42 fl. wurden eben da sub P. 2877 der Empfangsverrechnung zugeführt.

Nachdem auf diese Art das Vermögen der Stiftung vorschriftsmässig sichergestellt, von der k. k. Landeshauptcassa in Empfang genommen worden ist und zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendbare Nutzungen abwirft, so nimmt die k. k. Statthalterei diese Stiftung an, erklärt dieselbe für constituiert und verpflichtet sich, darüber zu wachen, dass vom Jahre 1891 die von dem Stiftungsvermögen entfallenden jährlichen Nutzungen dem in diesem Stiftsbriefe bestimmten Zwecke zugeführt werden.

Anspruch auf den Genuss der Stiftung haben die Anverwandten des Josef Steffel, welche eine Mittelschule oder derselben gleichgestellte Unterrichtsanstalt sowie eine Hochschule besuchen.

Bei mehreren concurrierenden Anverwandten haben die dem Erblasser dem Grade nach näheren Anverwandten den Vorzug.

Der Genuss der Stiftung dauert bei den erwähnten Anverwandten des Erblassers während der ganzen Studienzeit, und zwar ohne Rücksicht auf deren vermögensrechtliche Verhältnisse, so dass dieselben etwaige Armut nicht nachzuweisen brauchen. Sollte kein geeigneter Verwandte den Stiftungsgenuss beanspruchen, so kann die Stiftung einem armen fleissigen Studierenden verliehen werden.

In diesem Falle dauert der Stiftungsgenuss zwar auch während der ganzen Studienzeit, doch nur in so weit, als kein geeigneter Verwandte des Erblassers auf die Stiftung Anspruch erhebt.

Die von der Stiftung zu entrichtenden Gebüren und die mit der Stiftsbrieferrichtung verbundenen Auslagen werden aus den vorhandenen Einkünften der Stiftung bestritten.

Die Stiftung tritt im Jahre 1891 ins Leben.

Die k. k. Statthalterei gelobt und verpflichtet sich, für die stete Aufrechthaltung der Stiftung und die Sicherheit des Stiftungsvermögens nach besten Kräften zu sorgen, für die rechtzeitige Einhebung der Nutzungen zu dem in diesem Stiftsbriefe festgesetzten Zwecke zu sorgen, überhaupt alle darin enthaltenen Anordnungen getreu und gewissenhaft zu erfüllen.

Urkund dessen sind von diesem Stiftsbriefe drei gleichlautende Exemplare verfasst, gefertigt [worden], und soll eines davon bei der k. k. Statthalterei, das zweite bei der k. k. Landeshauptcassa und das dritte bei den Verwandten des Josef Steffel aufbewahrt werden.

K. k. Statthalterei in Böhmen.

Prag, am 17. Juli 1891.

Für den Statthalter:

(L. S.) Friedl mp.

Original bei der k. k. Statthalterei in Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.



416.

1856
Mai 27. května.

P. Stanislaus Zauper'sche Studenten-Stiftung.

Marian Heinl, Abt des Prämonstratenser - Chorherrenstiftes Tepl, beschloss, um das Andenken an den Stifts-Tepler Ordenspriester Stanislaus Zauper, der als Professor, dann als Präfect und provisorischer Director am Pilsner Gymnasium durch 41 Jahre bis zu seinem Tode wirkte, zu ehren, eine Stiftung für dürftige Studierende des Pilsner Gymnasiums zu gründen, und widmete zu diesem Zwecke das nach dem Hinscheiden des P. Stanislaus Zauper für eine neue Auflage von dessen „Anleitung zur Poetik und zur Rhetorik" und von dessen „Übersetzung der Ilias und Odyssee" erzielte Honorar, ferner die zu diesem Zwecke durch zwei am Pilsner Gymnasium veranstaltete musikalisch - declamatorische Akademien, sowie die durch Privatspenden eingegangenen Beiträge in der Gesammtsumme von 750 fl. C. M.

Mit den von der k. k. Statthalterei unterm 24. April 1857, Z. 18.865, und 12. August 1862, Z. 43.001, bestätigten Widmungsurkunden de dato Stift Tepl den 10. Jänner 1857 und 8. August 1862 widmete Marian Heinl zu demselben Zwecke drei Staatsverschreibungen im Gesammtwerte von 340 fl. C. M., so dass das ursprüngliche Stiftungsvermögen 1090 fl. in klingender Münze oder 1144 fl. Ö. W. betrug.

Diese Stiftung ist für einen wahrhaft armen, wohlgesitteten und fleissigen am Pilsner Gymnasium studierenden Schüler katholischer Religion auf die Dauer der Gymnasialstudien bestimmt.

Das Präsentationsrecht steht dem jedesmaligen Abte des Prämonstratenser-Stiftes Tepl zu.

Der Stiftling soll des verstorbenen P. Stanislaus Zauper öfter im Gebete eingedenk sein.

Der Stiftsbrief wurde am 27. Mai 1856 ausgefertigt und von der k. k. Statthalterei in Prag am 29. Juni 1859 bestätigt.

Studentské nadání P. Stanislava Zaupera.

Marian Heinl, opat kláštera řádu Premonstratského v Teplé předsevzal si, aby uctil památku kněze řádu kláštera Tepelského Stanislava Zaupera, kterýž jako profesor, pak jako prefekt a provisorní ředitel na Plzeňském gymnasiu po 41 let až do své smrti působil, založiti nadaci pro potřebné studující z gymnasia Plzeňského a věnoval k účelu tomu honorář, který po úmrtí P. Stanislava Zaupera za nové vydání téhož spisů: „Návod k poetice a rhetorice" a „Překlad Iliady a Odysseje" docílen byl, dále výtěžek dvou na Plzeňském gymnasiu k účelu tomu pořádaných hudebně-deklamatorních akademií, jakož i příspěvky soukromými dary získané v úhrném obnosu 750 zl. konv. m.

Listinami věnovacími v klášteře Tepelském dne 10. ledna 1857 a 8. srpna 1862 sepsanými a c. k. místodržitelstvím dne 24. dubna 1857 pod č. 18.865 a 12. srpna 1862 pod č. 43.001 potvrzenými, věnoval Marian Heinl k témuž účelu tři státní dlužní úpisy v úhrné ceně 340 zl. konv. m., takže původní jmění nadační 1090 zl. stříbra čili 1144 zl. R. č. obnášelo.

Nadace tato určena jest pro vskutku chudého, mravného a pilného, na Plzeňském gymnasiu studujícího žáka katolického náboženství na dobu studií gymnasialních.

Právo presentační přísluší vždy opatovi kláštera Premonstrátského v Teplé.

Nadanec má na zesnulého P. Stanislava Zaupera častěji v modlitbě vzpomínati.

List nadační byl 27. května 1856 vyhotoven a c. k. místodržitelstvím v Praze dne 29. června 1859 potvrzen.

Gegenwärtig wird diese Stiftung von der k. k. Statthalterei in Prag über Präsentation des Abtes des Prämonstratenser-Stiftes Tepl verliehen.

Das Vermögen, welches ebenfalls von dieser Statthalterei verwaltet wird, beträgt 1760 fl., aus dessen Reinerträgnisse ein Platz mit der Jahresgebür von 60 fl. dotiert wird.

Nyní udílí nadaci c. k. místodržitelství v Praze po presentaci opata Premonstrátského kláštera v Teplé.

Jmění, spravované rovněž tímto místodržitelstvím, obnáší 1760 zl., z jehož čistého výtěžku dotuje se jediné místo s ročním požitkem 60 zl.

I.

(2 fl. Stempel.)

Stiftsbrief.

Der gefertigte Abt des Prämonstratenser-Chorherren-Stifts Tepl im Einverständnisse mit dem Vorstande des Gymnasiums zu Pilsen beurkundet hiemit, dass er, um das Andenken an den Stifts-Tepler Ordenspriester Stanislaus Zauper, der als Professor, dann als Präfekt und prov. Direktor am Pilsner Gymnasium durch 41 Jahre bis zu seinem am 30. Dezember 1850 erfolgten Tode rastlos für die Jugendbildung gewirkt hat, zu ehren und bei der studirenden Jugend zu erhalten, eine Stiftung für dürftige Studierende des Pilsner Gymnasiums zu gründen beschlossen habe und zu diesem Zwecke das nach des genannten P. Stanisl. Zaupers Hinscheiden für eine neue Auflage von dessen „Anleitung zur Poetik und zur Rhetorik", ferner das für die in den Jahren 1852 bis 1855 erschienene neue Auflage von dessen „Übersetzung der Ilias und der Odyssee" erzielte Honorar, ferner die durch zwei zu diesem Behufe vom Pilsner Gymnasium veranstaltete musikalisch-deklamatorische Akademien, sowie die durch einige Privatspenden zu demselben Behufe eingegangenen Beiträge in der Gesammtsumme von siebenhundert und fünfzig Gulden CMze. widme.

Zur Deckung dieser Stiftung wurde die Staatsschuldverschreibung de dato Wien am 1. Juli 1855, Nr. 13.102 vom J. 1854 per 750 fl. zu 5 vom Hundert in klingender Münze, vinkulirt für das Gymnasium zu Pilsen, als Fond der P. Stanislaus Zauper'schen Stiftung gewidmet, und es wird dieselbe in dem Tepler Stifte aufbewahrt.

Nachdem diese Stiftung mit h. Statthalterei-Dekrete vom 14. Mai l. J., Z. 23.662, genehmigt worden, so wird nun festgesetzt:

1. Dass die jährlichen Interessen von 37 fl. 30 kr. in klingender Münze den Stiftungsgenuss zu bilden haben.

2. Diese Stiftung ist für einen wahrhaft armen, wohlgesitteten und fleissigen am Pilsner Gymnasium studierenden Schüler katholischer Religion für die Dauer der Gymnasialstudien bestimmt.

3. Die Gesuche sind bei dem Pilsner k. k. Bezirksamte einzubringen, von wo sie an die hohe k. k. Statthalterei eingesendet werden.

4. Das Präsentationsrecht steht dem jedesmaligen Abte des Prämonstratenserstiftes Tepl zu.

5. Der Stiftling soll des verstorbenen P. Stanislaus Zauper öfter im Gebete eingedenk sein.

6. Die Vorsteher der Stiftung verbinden sich, für die Erfüllung und Aufrechthaltung der Stiftung zu sorgen, mit dem Kapitale ohne Bewilligung der k. k. Statthalterei keine Änderung vorzunehmen und über das Vermögen jährlich an die k. k. Staatsbuchhaltung Rechnung zu legen.

Urkund dessen wurde dieser Stiftsbrief in 3 gleichlautenden Parien, wovon das eine bei der k. k. Statthalterei, das zweite bei dem hochw. Abte zu Tepl und das dritte im Archiv des Pilsner Gymnasiums aufbewahrt werden soll, ausgefertigt und von dem Gefer-

tigten unter Zuziehung zweier Zeugen sowie von dem Direktor des Gymnasiums zu Pilsen eigenhändig unterschrieben.

Stift Tepl am 27. Mai 1856.

(L. S.)

Marian Heinl mp.,
Abt.

Vinc. Graumann mp.,
Gymnasialdirektor.

Franz Utschig mp.,
Zeuge.

Johann Bísek mp.,
Zeuge.

Nr. 31.766.

Vorstehender Stiftsbrief wird seinem vollen Inhalte nach bestättigt.

Von der k. k. Böhmischen Statthalterei
Prag, am 29. Juni 1856.

Für den Statthalter:
Žiwna mp.

(L. S.)

Original bei der k. k. Statthalterei in Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

II.

(10 Kreuzer Stempel.)

Widmungs-Urkunde.

Der gefertigte Abt des Prämonstratenser- Chorherren-Stiftes Tepl im Einverständnisse mit dem Vorstande des Gymnasiums zu Pilsen beurkundet hiemit, dass er die von ihm laut Stiftsbriefes vom 27. Mai 1856 errichtete und mit hohem Statthalterei-Dekrete vom 14. Mai 1856, Z. 23.662, genehmigte P. Stanislaus Zauper'sche Studentenstiftung von jährl. 37 fl. 30 kr. in klingender Münze durch Vermehrung des Stiftungsfondes zu erhöhen beschlossen habe. Zu diesem Behufe wurde die Staatsschuldverschreibung ddto. Wien am 1. Oktober 1856, Nr. 15.814, vom Jahre 1854 per 70 fl. zu 5 vom Hundert in klingender Münze, vinkulirt für das Gymnasium zu Pilsen, als Fondszuwachs der oberwähnten Stiftung gewidmet, und es wird dieselbe in dem Tepler Stifte aufbewahrt und hiemit nun festgesetzt: dass, da der Stiftungsfond statt der bisherigen 750 fl. nunmehr 820 fl. beträgt, die jährlichen Interessen nunmehr 41 fl. in klingender Münze zu bilden haben.

Urkund dessen wurde diese Widmungs-Urkunde in drei gleichlautenden Parien, wovon das eine bei der k. k. Statthalterei, das zweite bei dem hochw. Abte zu Tepl und das dritte im Archive des Pilsner Gymnasiums aufbewahrt werden soll, ausgefertigt und von dem Gefertigten unter Zuziehung zweier Zeugen, sowie von dem Direktor des Gymnasiums zu Pilsen eigenhändig unterschrieben.

Stift Tepl, den 10. Jänner 1857.

(L. S.)

Marian Heinl mp.,
Abt.

Vinc. Graumann mp.,
Gymnasial-Direktor.

Johann Schneider mp.,
Zeuge.

Franz Utschig mp.,
Zeuge.

Nr. 18.865.

Wird bestättigt.

Von der Böhmischen k. k. Statthalterei.
Prag, am 24. April 1857.

Für den Statthalter:

(L. S.) Forgách mp.

Original bei der k. k. Statthalterei in Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

III.

(94 kr. Stempel.)

Widmungs-Urkunde.

Der gefertigte Abt des Prämonstratenser- Chorherren-Stiftes Tepl im Einverständnisse mit dem Vorstande des Gymnasiums zu Pilsen beurkundet hiemit, dass er die von ihm laut des hochortig vom 29. Juni 1856, Z. 31.766, genehmigten Stiftsbriefes, wovon ein Pare sich bei der h. k. k. Statthalterei befindet, errichtete und mit h. Bewilligung vom 24. April 1857, Z. 18.865, auf 820 fl. in klingender Münze erhöhte Stanislaus Zaupersche Studentenstiftung abermals zu erhöhen beschlossen habe.

Zu diesem Behufe wurde die Staatsschuldverschreibung de dato 1. April 1858, Nr. 26.269, v. Jahre 1854 per 270 fl. in klingender Münze zu 5 vom Hundert, vinkulirt für das Gymnasium zu Pilsen, als Fondszuwachs der oberwähnten Stiftung gewidmet, und es wird dieselbe bei dem allgemeinen hierländischen Studentenstiftungsfonde aufbewahrt und nun hiemit festgesetzt:

1. dass, da der Stiftungsfond statt der bisherigen 820 in klingender Münze oder 861 fl. in öster. Währung nunmehr 1090 fl. in klingender Münze oder 1144 fl. 50 kr. Ö. W. beträgt, die jährlichen Interessen von jetzt an 54 fl. 30 kr. CM. oder 57 fl. 22½ kr. Ö. W. den Stiftungsgenuss zu bilden haben.

2. Da das Vermögen dieser Stiftung auf das Ansuchen des Stifters mit h. Bewilligung der k. k. Statthalterei vom 26. Oktober 1859. Z. 26.803, dem allgemeinen hierländischen Studentenstiftungsfonde einverleibt wurde, so erhält hiedurch der 6. Punkt des Stiftsbriefes die entsprechende Veränderung.

Urkund dessen wurde diese Widmungsurkunde in 3 gleichlautenden Parien, wovon das eine bei der k. k. Statthalterei, das zweite bei dem Abte zu Tepl und das dritte im Archive des Pilsner Gymnasiums aufbewahrt werden soll, ausgefertigt und von dem Gefertigten unter Zuziehung zweier Zeugen, sowie von dem Direktor des Gymnasiums zu Pilsen eigenhändig unterschrieben.

Stift Tepl, am 8. August 1862.

(L. S.)

Marian Heinl mp.,
Abt und Stifter.

Vincenz Graumann mp.,
Gymnasial-Direktor.

Franz Utschig mp.,
Zeuge.

Johann Sommer mp.,
Zeuge.

Nr. 43.001.

Vorstehende Widmungsurkunde wird ihrem vollen Inhalte nach bestätigt.

Von der Böhmischen k. k. Statthalterei.
Prag, am 12. August 1862.

Der Hofrath:
(L. S.) Lažanzky mp.

Original bei der k. k. Statthalterei in Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

417.

1856
August 5. srpna.

Johann Zeidler'sche Studenten-Stiftung.

Johann Zeidler, Wundarzt in Weipert, widmete in seinem Testamente de dato Weipert den 5. August 1856 den Erlös für das ihm gehörige Wohnhaus Nr. 149 in Weipert sammt Nebengebäuden und Hausraum im Betrage von 5000 fl. zu einer Studentenstiftung für zwei Knaben aus nachstehenden Familien, u. zw.:

a) für zwei arme Knaben aus der Zeidler'schen Familie, und falls in dieser Familie keine vorhanden wären,

b) für zwei Knaben aus der Familie seiner verstorbenen Schwester Barbara verehelichten Weis, in deren Abgang,

c) für zwei Knaben aus der Familie seiner Schwester Euphrosyne verehelichten Wenzl, und falls da keine Knaben vorhanden wären,

d) für zwei Knaben aus der Familie seiner Adoptiv-Schwester Elisabeth Neubert in Unterlanzendorf bei Wien, und sollte der Fall eintreten, dass in sämmtlichen vorstehenden Familien keine Knaben, die sich den Studien widmen, vorhanden wären, so soll der Stiftungsgenuss

e) auf zwei Knaben aus den Verwandten seiner Ehegattin, welche aus der Familie Dittrich stammen, übergehen, und falls auch da in dieser Familie keine Knaben vorhanden wären, so hat der Stiftungsgenuss

f) auf zwei arme Knaben, und zwar einen Knaben aus seinem Geburtsorte Mies und einen Knaben aus seinem Wohnorte Weipert, zu übergehen.

Falls sich in sämmtlichen Familien keine Knaben den Studien

Studentské nadání Jana Zeidlera.

Jan Zeidler, ranhojič ve Vejprtech, věnoval ve své závěti sepsané ve Vejprtech dne 5. srpna 1856 výtěžek z prodeje jemu náležejícího obytného domu č. 149 ve Vejprtech se staveními vedlejšími a nádvořím v obnosu 5000 zl. na studentské nadání pro dva hochy z rodin následujících:

a) pro dva chudé hochy z rodiny Zeidlerovské a kdyby v rodině této takových nebylo,

b) pro dva hochy z rodiny zesnulé sestry zakladatelovy Barbory provdané Weisové, není-li jich,

c) pro dva hochy z rodiny sestry zakladatelovy Eufrosiny provdané Wenzlové, a kdyby tu žádných hochů nebylo,

d) pro dva hochy z rodiny adoptivní sestry zakladatelovy Alžběty Neubertové v Unterlanzendorfu u Vídně, a kdyby se stalo, že by v žádné ze všech právě vyjmenovaných rodin nebylo tu hochů, kteříž studiím by se věnovali, přejde požitek nadační

e) na dva hochy z příbuzných manželky zakladatelovy, kteří z rodiny Dittrichovské pochází, a kdyby i tato rodina neměla hochů, přejíti má požívání nadace

f) na dva chudé hochy, a to na hocha z rodiště zakladatelova Stříbra a na hocha z bydliště zakladatelova Vejprt.

Nebylo-li by ve všech rodinách hocha, kterýž by studiím se

*zuwenden sollten, so hat der Stiftungsgenuss auf zwei arme Knaben in der vorstehenden Ordnung, welche sich der Malerkunst, dem technischen oder Baufache widmen, zu übergehen.**)

Das Präsentationsrecht soll der Gemeinderath in Weipert mit Zuziehung der dortigen Geistlichkeit ausüben, und es soll diese Stiftung nur jenen Knaben verliehen werden, welche durch Fleiss und Eifer im Lernen und durch ein sittliches Betragen dessen würdig sind und infolge ihrer Armut dieser Wohlthat bedürfen.

Der Stiftsbrief wurde von der k. k. Statthalterei in Prag am 13. Juli 1865 ausgefertigt.

Gegenwärtig wird diese Stiftung von der k. k. Statthalterei in Prag über Präsentation des Gemeinderathes und des Seelsorgers in Weipert verliehen.

Das Stiftungsvermögen, welches ebenfalls von der Statthalterei verwaltet wird, beträgt 10.450 fl. ö. W., aus dessen Erträgnisse zwei Plätze, jeder mit der Jahresgebür von 200 fl., dotiert werden.

*věnoval, přejde požitek nadační na dva chudé hochy v pořadí shora naznačeném, kteří umění malířskému, oboru technickému neb stavebnímu se věnují.**)

Právo presentační vykonávati má obecní rada ve Vejprtech přiberouc tamější duchovenstvo, a uděliti jest nadaci jen oněm hochům, kteří pílí a snaživostí v učení a mravným chováním toho si zaslouží a pro chudobu dobrodiní tohoto potřebují.

List nadační byl c. k. místodržitelstvím v Praze dne 13. července 1865 vyhotoven.

Nyní udílí nadaci c. k. místodržitelství v Praze po presentaci obecní rady a duchovního správce ve Vejprtech.

Jmění nadační, jež spravuje rovněž místodržitelství, obnáší 10.450 zl. r. č.; z výtěžku jeho dotují se dvě místa s ročním požitkem po 200 zl.

I.

Im Namen Gott des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

Da mich Gott dermal mit einer Krankheit heimgesucht hat und ich nicht weiss, ob ich wieder genesen werde, so will ich nun, um allen Streitigkeiten nach meinem Tode vorzubeugen, bei noch vollkommenem Verstande und gänzlicher Geistesgegenwart über meinen Nachlass Folgendes verordnen:

1. Vermache ich meine Seele dem gütigen Gott, meinen Leib der Mutter Erde, welcher nach katholischem Ritus anständig soll beerdigt werden.

2. Mein Wohnhaus NC. 149 sammt Nebengebäuden und Hausraum per 175 Quadratklafter hat nach meinem Ableben meine Frau Theresia noch ein Jahr zum unentgeltlichen Nutzgenusse oder Bewirthschaftung, nach dieser Zeit sollen diese Realitäten der hiesigen Stadtgemeinde zu einem Schulgebäude um den Betrag per 5000 fl. CMze., schreibe fünftausend Gulden CMze., zum unbeschränkten Eigenthume zufallen, und im Falle die hiesige Stadtgemeinde diese Realitäten um diesen Betrag nicht annehmen wollte oder könnte,

*) Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 1. November 1888, Z. 20.200, entschieden, dass der Stiftungsgenuss nach Absatz 2 des Zeidler'schen Stiftsbriefes auf Knaben, welche sich dem technischen Fache widmen, nur dann zu übergehen hat, wenn sich keine nach lit. a bis einschliesslich lit. f des Stiftsbriefes anspruchsberechtigten Knaben den Studien zuwenden. Hieraus ist zu entnehmen, dass der Stifter die Besucher technischer Lehranstalten, wozu auch die Realschulen zählen, in die 2. Classe der Anspruchsberechtigten verwies, und dass er unter „Studien“ nur die Gymnasial- und hierauf folgenden Universitätsstudien begriff.

*) Ministerstvo záležitostí duchovních a vyučování výnosem ze dne 1. listopadu 1888, č. 20200, rozhodlo, že požitek nadační dle 2. odstavce Zeidlerova listu nadačního na hochy technickému oboru se věnující jen tehdy má přejíti, když žádní dle ustanovení lit. a až včetně lit. f listu nadačního k nároku oprávnění hoši studiím se nevěnují. Z toho jde na jevo, že zakladatel navštěvovatele učilišť technických, k nimž také školy realné se řadí, do druhé třídy těch, kdož nárok na nadaci mají, odkázal a že slovem „studie“ jen studie gymnasialní a k nim se pojící studie universitní označoval.

so sollen diese Realitäten im Lizitationswege öffentlich veräussert werden; den dafür gelösten Kaufschilling im Übernahms- oder Lizitationswege bestimme ich zu einer Studentenstiftung derart, dass von dem von diesem Kaufschillinge entfallenden 5% Zinsenbetrag zwei Knaben aus den nachstehenden Familien den Stiftungsgenuss zu gleichen Theilen zu beziehen haben, und zwar:

a) zwei arme Knaben aus der Zeidlerischen Familie, und im Falle in dieser Familie keine Knaben vorhanden sind,

b) zwei Knaben aus der Familie meiner † Schwester Barbara verehelichten Weis, und wenn in dieser Familie keine Knaben vorhanden sind,

c) zwei Knaben aus der Familie meiner Schwester Euphrosine verehl. Wenzl, und falls da keine Knaben vorhanden wären.

d) zwei Knaben aus der Familie meiner Adoptiv-Schwester Elisabeth Neubert in Unterlanzendorf bei Wien, und sollte der Fall eintreten, dass in sämmtlichen vorstehenden Familien keine Knaben vorhanden wären, die sich den Studien widmen, so soll dieser Stiftungsgenuss

e) auf zwei Knaben aus den Anverwandten meiner Ehegattin, welche aus der Familie Dittrich stammen, übergehen, und sollten auch aus dieser Familie keine Knaben studiren wollen, so hat dieser Stiftungsgenuss in dem erwähnten Interessenbezug

f) auf zwei arme Knaben, und zwar einen Knaben aus meiner Geburtsstadt Mies und einen Knaben aus meinem Wohnorte Weipert, zu fallen, und falls sich in sämmtlichen Familien keine Knaben den Studien zuwenden, so hat dieser Stiftungsgenuss auf zwei arme Knaben in der vorstehenden Ordnung, welche sich der Malerkunst, dem technischen oder Baufache widmen, zu übergehen; das Präsentationsrecht betreffs der Verleihung dieses Stiftungsgenusses hat jedoch für alle Zeiten der hiesige Gemeinderath mit Zuziehung der hochwürdigen Geistlichkeit auszuüben, und ich bemerke nur noch, dass dieser Stiftungsgenuss nur jenen Knaben verliehen werden soll, wie es schon in den bestehenden Studiengesetzen begründet ist, die durch Fleiss und Eifer im Lernen und durch ein sittliches Betragen dessen würdig sind, und durch Armuthsverhältnisse dieser Wohlthat bedürfen.

. . . .

Dass dies mein wahrer und letzter Wille sei, den ich wohlbedächtig niederschreiben liess, und der mir in Anwesenheit der drei berufenen Zeugen nochmals deutlich vorgelesen wurde, und den ich in allen Punkten wohl verstanden habe, wird durch meine eigenhändige Namensfertigung und dieser drei Zeugen Mitunterschrift bestättiget.

Weipert den 5. August 1856.

Rupert Engelbert mp.,
ersuchter Zeuge.

Wenzel Schmidt mp.,
als Zeuge.

Eduard Lenhardt mp.,
als Zeuge.

Zeidler Johann mp.,
Testator.

Dass vorstehende Abschrift mit dem ungestempelten Originale wörtlich gleichlautend sei, wird bestättigt.

K. k. Bezirksamt Pressnitz als Gericht,

am 13. August 1857.

(L. S.)

Der k. k. Bezirks-Vorsteher:
(Unterschrift unleserlich.)

Beglaubigte Abschrift bei der k. k. Statthalterei in Prag.

Ověřený opis u c. k. místodržitelství v Praze.

II.

Nr. 39.547.

(50 Kreuzer Stempel.)

Stiftsbrief

über die von Johann Zeidler in Weipert letztwillig angeordnete Studentenstiftung.

Herr Johann Zeidler, Wundarzt in Weipert, welcher am 26. Juli 1857 gestorben ist, hat in seinem Testamente (ddto. Weipert, 5. August 1856, Absatz 2) eine Studentenstiftung mit folgendem Wortlaute verordnet:

„Mein Wohnhaus NC. 149 sammt Nebengebäuden und Hausraum per 175 Quadrat-„Klafter hat nach meinem Ableben meine Frau Theresia noch ein Jahr zum unentgelt-„lichen Nutzgenuss oder Bewirthschaftung."

„Nach dieser Zeit sollen diese Realitäten der hiesigen Stadtgemeinde zu einem „Schulgebäude um den Betrag per 5000 fl. CM. (schreibe fünftausend Gulden CMze.) zum „unbeschränkten Eigenthume zufallen, und im Falle die hiesige Stadtgemeinde diese Reali-„täten um diesen Betrag nicht annehmen wollte oder könnte, so sollen diese Realitäten „im Lizitationswege öffentlich veräussert werden. Den dafür gelösten Kaufschilling im „Übernahms- oder Lizitationswege bestimme ich zu einer Studentenstiftung derart, dass „von dem von diesem Kaufschillinge entfallenden 5%igen Zinsenbetrage zwei Knaben „aus den nachstehenden Familien den Stiftungsgenuss zu gleichen Theilen zu beziehen „haben, und zwar:

a) „zwei arme Knaben aus der Zeidler'schen Familie, und falls in dieser Familie keine „Knaben vorhanden sind,

b) „zwei Knaben aus der Familie meiner verstorbenen Schwester Barbara verehl. Weis; „und wenn in dieser Familie keine Knaben vorhanden sind,

c) „zwei Knaben aus der Familie meiner Schwester Euphrosine verehelichten Wenzl, und falls da keine Knaben vorhanden wären,

d) „zwei Knaben aus der Familie meiner Adoptiv-Schwester Elisabeth Neubert in Unter-„lanzendorf bei Wien; und sollte der Fall eintreten, dass in sämmtlichen vorste-„henden Familien keine Knaben vorhanden wären, die sich den Studien widmen, so „soll dieser Stiftungsgenuss

e) „auf zwei Knaben aus den Anverwandten meiner Ehegattin, welche aus der Familie „Dittrich stammen, übergehen, und sollten auch aus dieser Familie keine Knaben „studieren wollen, so hat dieser Stiftungsgenuss in dem erwähnten Interessenbezug

f) „auf zwei arme Knaben, und zwar einen Knaben aus meiner Geburtsstadt Mies und „einen Knaben aus meinem Wohnorte Weipert zu fallen, und falls sich in sämmt-„lichen Familien keine Knaben den Studien zuwenden, so hat dieser Stiftungsgenuss „auf zwei arme Knaben in der vorstehenden Ordnung, welche sich der Malerkunst, „dem technischen oder Baufache widmen, zu übergehen.

„Das Präsentationsrecht betreffs der Verleihung dieses Stiftungsgenusses hat für „alle Zeiten der hiesige (Weiperter) Gemeinderath mit Zuziehung der hochwürdigen „Geistlichkeit auszuüben, und ich bemerke nur noch, dass dieser Stiftungsgenuss nur „jenen Knaben verliehen werden soll, wie es schon in den bestehenden Studiengesetzen „begründet ist, welche durch Fleiss und Eifer im Lernen und durch ein sittliches Betragen „dessen würdig sind und durch Armuthsverhältnisse dieser Wohlthat bedürfen."

Bei der Verlassenschaftsabhandlung hat die Stadtgemeinde Weipert das Haus NC. 149 mit Zugehör um 5000 fl. CM. (5250 fl. Ö. W.) übernommen, sie hat auf diesen Betrag einen Theil per 1750 fl. alsbald auf einmal eingezahlt und den übrigen Theil in Jahresraten zu 200 fl. Ö. W. nebst 5% Interessen abzustatten sich verpflichtet, worüber eine eigene Verpflichtungsurkunde ddto. Weipert 30. April 1864, lautend auf einen Restbetrag per 3000 fl. Ö. W. (zu 5% verzinslich und in Jahresraten à 200 fl. an jedem 21. Mai fällig) ausgefertigt und hypothekarisch auf den zwei der Stadtgemeinde gehörigen Häusern NC. 149 und Nr. 148 nebst Zugehör sichergestelt ist; — so dass mit Ende Dezember 1864 noch ein Restbetrag per 2800 fl. Ö. W. ausständig war.

Die auf dieses Stiftungslegat bei der k. k. Landeshauptkassa (Studentenstiftungsfond) allmählig eingeflossenen Gelder sind nach Bezahlung der Vermögensübertragungsgebühr per 420 fl. Ö. W. so fruktifizirt worden, dass die zu errichtende Studentenstiftung mit Schluss des Jahres 1865 zwei 5% Lottoanlehens-Obligationen vom Jahre 1860:

	Ser. Nro. 2018 / Gew. Nro. 17 und 18 per	1000 fl. Ö. W.
und	Ser. Nro. 2019 / Gew. Nro. 19 und 20 per	1000 fl. Ö. W.
	dann einen 5%igen Privathypothekar-Kapitals-Antheil per	750 fl. Ö. W.
	zusammen . . .	2750 fl. Ö. W.

mit einem Jahreszinsenertrage von 137 fl. 50 kr. Ö. W. besitzt, von welchem nach Abschlag der Einkommen-Steuer und des Staatsregiebeitrags schon dermal ein Betrag von jährlich 120 fl. Ö. W. zur Vollziehung der Stiftung verwendet werden kann, — so dass dermal ein jeder der zwei Stiftungsplätze mit der Jahresgebühr per 60 fl. Ö. W. betheilt werden kann, in weiterer Zeitfolge aber bei allmähliger Einzahlung und Fruktifizirung des Restbetrages diese Gebühr angemessen wird erhöhet werden können.

Nachdem nun auf diese Art das Vermögen und Einkommen dieser Stiftung geordnet ist, erklärt die k. k. Statthalterei hiemit die Stiftung unter der Benennung:

„Johann Zeidler'sche Studentenstiftung"

für constituirt und mit zwei Plätzen, vorerst mit [der] Jahresgebühr zu 60 fl. Ö. W., für aktivirt.

Sie wird das Vermögen der Stiftung nach den bestehenden Normen bei der k. k. Landeshauptkassa im Studentenstiftungsfonde unter Kontrole der k. k. Staatsbuchhaltung verwalten lassen, die Stiftung gehörig ausschreiben, über die Bewerbungsgesuche den Präsentationsvorschlag der Weiperter Stadtgemeinde-Vertretung und des Weiperter Stadtseelsorgers einholen und hiernach die Stiftung unter genauer Beobachtung des vom Stifter ausgesprochenen oben angeführten Willens und der bestehenden Gesetze und Normen verleihen.

Der mitgefertigte Weiperter Stadtgemeindevorstand und der mitgefertigte Weiperter Seelsorger übernehmen für sich und ihre Amtsnachfolger die gemeinschaftliche Ausübung der ihnen vom Stifter zugedachten Stiftungspräsentation und geloben, sich hiebei die oben stehende Willensmeinung des Stifters genau gegenwärtig zu halten.

Urkund dessen wird dieser Stiftsbrief in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, ein Exemplar bei der k. k. Statthalterei, ein Exemplar bei dem Weiperter Gemeindevorstande und ein Exemplar bei dem Weiperter Seelsorgeamte aufbewahrt.

So geschehen bei der k. k. Statthalterei zu Prag, am 13. Juli 1865.

Für den k. k. Statthalter:
Der k. k. Statthalterei-Vicepräsident:
(L. S.) Graf Lažanzky mp.

So geschehen zu Weipert, am 19. September 1865.

(L. S.) Andr. Wilfling mp.,
Pfarrer, fürst.-bischöfl. Bezirks-Vikär.

(L. S.) Alexander Schwab mp.,
Bürgermeister.

Carl G. Schmidl mp.,
Gemeinderath.

Eduard Schmidl mp.,
Gemeinderath.

Original bei der k. k. Statthalterei in Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.



418.

1857

Februar 8. února.

Karl Leopold Stieber'sche Studenten-Stiftung.

Karl Leopold Stieber, Mitbesitzer der Güter Sobiesak und Wikletitz, widmete laut des von der k. k. Statthalterei in Prag unterm 22. Jänner 1858, Z. 2894, bestätigten Stiftsbriefes de dato Saaz am 8. Feber 1857 zwei Obligationen des Nationalanlehens vom Jahre 1854 im Werte von 200 fl. CMze zur Errichtung einer Studentenstiftung, welche einem armen, fleissigen und gesitteten auf dem Saazer Gymnasium studierenden Knaben auf die Dauer der Gymnasialstudien verliehen werden soll.

Das Präsentationsrecht behielt sich der Stifter auf seine Lebensdauer vor, nach seinem Tode soll es dem jeweiligen Besitzer des Gutes Sobiesak zustehen.

Gegenwärtig wird diese Stiftung von der k. k. Statthalterei in Prag über Präsentation des jeweiligen Besitzers des Gutes Sobiesak verliehen.

Das Vermögen dieser Stiftung, welches gleichfalls von der k. k. Statthalterei in Prag verwaltet wird, beträgt 270 fl., aus dessen Erträgnisse ein Platz mit der Jahresgebür von 10 fl. dotiert wird.

Studentské nadání Karla Leopolda Stiebera.

Karel Leopold Stieber, spolumajitel statků Soběsuk a Vikletic, věnoval vedle c. k. místodržitelstvím v Praze dne 22. ledna 1858 pod č. 2894 potvrzeného listu nadačního sepsaného v Žatci dne 8. února 1857 dva dlužní úpisy národní půjčky z roku 1854 v ceně 200 zl. konv. m. na zřízení studentského nadání, kteréž chudému, pilnému a mravnému na Žateckém gymnasiu studujícímu hochu na dobu studií gymnasialních uděliti jest.

Právo presentační podržel zakladatel na čas svého života sobě, po smrti jeho mělo příslušeti vždy držiteli statku Soběsuk.

Nyní udílí nadaci c. k. místodržitelství v Praze po presentaci držitele statku Soběsuk.

Jmění této nadace v obnosu 270 zl. spravuje rovněž c. k. místodržitelství v Praze; z výtěžku jeho dotuje se jedno místo s ročním požitkem 10 zl.

(15 Kreuzer Stempel.)

Stiftsbrief.

Der gefertigte Vorstand des Saazer k. k. Obergymnasiums urkundet und bekennt hiemit, dass der wohlgeborne Herr Carl Leopold Stieber, Mitbesitzer der Güter Sobiesak und Wikletitz, aus Anlass der anzuhoffenden glücklichen Entbindung Ihrer Majestät unserer gnädigsten Landesmutter Kaiserin Elisabeth zwei Stück Nationalanlehensobligationen vom Jahre 1854 mit der Zahl 76.556 und 76.557 sammt Coupons, jede auf 100 fl. CMze., also im ganzen zweihundert Gulden CMze., zu dem Zwecke gewidmet habe, dass die von diesem Capitale auf die betreffenden Coupons auszuzahlenden Interessen per 10 fl. CMze., welche seit dem 1. Oktober 1856 der Stiftung zufliessen sollen, einem armen, fleissigen und gesitteten, auf dem Gymnasium zu Saaz studierenden Knaben ausbezahlt werden, so dass diese Stiftung auf die ganze Dauer der Gymnasialstudien vergeben wird.

Das Präsentationsrecht soll bei seinen Lebzeiten dem Stifter vorbehalten bleiben, nach seinem Ableben aber dem jedesmaligen Besitzer des Gutes Sobiesak zukommen.

Da obiges Stiftungscapital von 200 fl. CMze. von dem k. k. Bezirksamte zu Saaz beempfangt und die oberwähnten zwei Staatsobligationen auf den Namen der Stiftung vinkulirt sind: so verpflichtet sich der Vorstand des Saazer k. k. Obergymnasiums für sich und seine Nachfolger, über die Aufrechthaltung der Stiftung nach dem Willen des Stifters zu wachen.

Da jedoch dem gefertigten Gymnasialvorstande zur Aufbewahrung der oberwähnten Obligationen kein hinlänglich gesicherter Ort zu Gebote steht, so sollen sie bei der öffentlichen k. k. Stiftungsfondskassa niedergelegt, die entfallenden Interessen bei einer öffentlichen Kassa gehoben und von da aus über ihre Verwendung an die k. k. Staatsbuchhaltung Rechnung gelegt werden.

Urkund dessen wurde der Stiftsbrief in vier gleichlautenden Parien ausgefertigt, von welchen eine bei der k. k. Statthalterei, die zweite bei dem Direktorate des Saazer Gymnasiums, die dritte bei der k. k. Staatsbuchhaltung, die vierte bei dem Herrn Präsentator erliegt.

Saaz am 8. Februar 1857.

Augustin Joh. Viditz mp.,
k. k. Hauptkassen-Direktor.

Adolf Hertl mp.,
k. k. Landeshauptkassa-Controlor.

Osw. Müchel mp.,
Gym.-Direktor.

Gotth. Silbernagel mp.,
als Zeuge.

Josef Ungar mp.,
als Zeuge.

Nro 2894.

Vorstehender Stiftsbrief wird seinem vollen Inhalte nach bestättigt.

Von der Böhmischen k. k. Statthalterei.
Prag, am 22. Jänner 1858.

Für den Statthalter:
(L. S.) Forgách mp.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.



419.

1857
Februar 24. února.

JUDr. Karl Wenzel Wolfram'sche Familien-Studenten-Stiftung.

Maria Voigt hat nach dem öfters geäusserten Wunsche ihres verstorbenen Gatten Josef Voigt, um das Andenken des verstorbenen JUDr. Karl Wenzel Wolfram, Landesadvocaten und Rectors der Kaiser Karl-Ferdinands-Universität in Prag zu ehren, laut des von ihr ausgefertigten und von der k. k. Statthalterei in Prag unterm 15. October 1857, St.-Z. 44.443, bestätigten Stiftsbriefes de dato Saaz am 24. Feber 1857 ein Capital von 4000 fl. CM. zur Errichtung einer Familien-Studenten-Stiftung gewidmet.

Zum Genusse dieser Stiftung sind Abstämmlinge von den Brüdern und Schwestern des JUDr. Karl Wenzel Wolfram, welche sich den Studien widmen, und zwar namentlich:

a) jene seines Bruders Josef Wolfram,
b) jene seines Bruders Anton Wolfram,
c) jene seiner Schwester Maria Anna verehelichten Voigt und
d) jene seiner Schwester Francisca Romana verehelichten Fürch

in der Art berufen, dass unter mehreren gleichzeitigen Bewerbern jene den Vorzug haben, welche den Familiennamen „Wolfram" führen.

Sollten durch eine Zeit sich keine Abstämmlinge von den genannten Familiengliedern den Studien widmen, so sind die Interessen solange zu capitalisieren, bis das Stiftungscapital die Höhe von 6000 fl. CM. erreicht.

Sobald auf was immer für eine Weise sich noch ein Capital von 1000 fl. C. M. ansammeln sollte, so soll dieses Capital zur Errichtung eines zweiten Stiftungsplatzes verwendet werden.

Sollten sich auch dann keine stiftungsfähigen Abstämmlinge von den genannten Familiengliedern um den Genuss dieser beiden Stiftungsplätze melden, so können

Rodinné studentské nadání JUDra Karla Václava Wolframa.

Marie Voigtová dle často projeveného přání svého zesnulého manžela Josefa Voigta, věnovala k uctění zesnulého JUDra Karla Václava Wolframa, zemského advokáta a rektora university Karlo-Ferdinandské v Praze, vedle jí vyhotoveného a c. k. místodržitelstvím v Praze dne 15. října 1857 pod č. 44.443 potvrzeného listu nadačního sepsaného v Žatci dne 24. února 1857 jistinu 4000 zl. konv. m. na zřízení rodinné studentské nadace.

K požívání této nadace jsou povoláni potomci bratří a sester JUDra Karla Václava Wolframa, kteří studiím se věnují, a to jmenovitě:

a) potomci jeho bratra Josefa Wolframa,
b) potomci jeho bratra Antonína Wolframa,
c) potomci jeho sestry Marie Anny provdané Voigtové a
d) potomci jeho sestry Františky Romany provdané Fürchové,

v ten způsob, že z více současných žadatelů přednosť těm přísluší, kdož rodinné jméno „Wolfram" mají.

Nevěnují-li se po nějaký čas žádní potomci jmenovaných členů rodiny studiím, buďtež úroky po tak dlouho k jistině ukládány, až by jmění nadační dostoupilo obnosu 6000 zl. konv. m.

Jakmile by se jakýmkoliv způsobem ještě jistina 1000 zl. konv. m. nashromáždila, použita budiž ke zřízení druhého místa nadačního.

Jestliže by se ani poté nehlásili k nadaci způsobilí potomci jmenovaných členů rodiny o požitek obou těchto míst nadačních, buďtež místa tato udělena i jiným mravným,

diese Plätze auch an andere wohlgesittete, arme und sich in den Studien besonders auszeichnende Jünglinge bürgerlicher Abstammung verliehen werden. Ein solcher Stiftling hat jedoch den Genuss dieser Stiftung einem sich meldenden geeigneten von den genannten Familiengliedern abstammenden Bewerber wieder abzutreten, und es bleibt diesem letzteren jederzeit der erste Stiftungsplatz gewahrt.

Der Genuss dieser Stiftung dauert durch die ganze Studienzeit, somit nicht nur bis zur Vollendung der theologischen, juridischen, philosophischen oder medicinischen Studien, sondern auch bei jenen Stiftlingen, welche sich den Realstudien widmen, bis zur Vollendung der bei dem technischen Studium vorgeschriebenen Jahrgänge.

Stiftlinge, welche nach vollendeten Universitätsstudien den Doctorgrad an einer der 4 Facultäten erlangen wollen, bleiben noch durch zwei Jahre nach vollendeten Studien im Genusse der Stiftung. Jedoch sind dieselben gehalten, im Verlaufe des ersten dieser zwei Jahre sich einer, und im Verlaufe des zweiten Jahres mindestens einer zweiten strengen Prüfung zur Erlangung des Doctorgrades mit befriedigendem Erfolge um so gewisser zu unterziehen, als einem solchen Stiftlinge der auf ein jedes dieser zwei Jahre entfallende Stiftungsbetrag erst nach erfolgtem Nachweise über die für dieses Jahr vorgeschriebene und mit Erfolg bestandene strenge Prüfung ausbezahlt werden darf.

Der Stiftungsgenuss erlischt, wenn ein Stiftling am Schlusse eines Studienjahres durch sein Verschulden in eine höhere Classe nicht aufsteigen kann, die zum Übertritte auf die Universität vorgeschriebene Maturitätsprüfung nicht nach Ablauf des ersten Semesters nach absolvierten Gymnasialstudien mit Erfolg ablegt, oder wenn ihm während der Universitätsstudien wegen unordentlicher Frequenz ein Semester nicht in seine Studienzeit eingerechnet wird.

Der Stiftling ist verpflichtet, täglich früh und abends ein Vater Unser und den Englischen Gruss andächtig für die Josef Voigt'sche Familie zu beten, an jedem Sonn- und Feiertage einer hl. Messe beizuwohnen und bei derselben die Josef Voigt'sche Familie in sein Gebet einzuschliessen.

Das Vorschlagsrecht zu dieser Stiftung soll dem jeweiligen ältesten Familiengliede der Josef Voigt'schen Familie und, im Falle als derselbe sich nicht in dem österreichischen Kaiserstaate auf-

chudým a v studiích obzvláště se vyznamenávajícím jinochům původu měšťanského. Nadanec takový musí však požitek nadace této způsobilému žadateli, kterýž o nadaci se hlásí a od jmenovaných členů rodiny pochází, opět odstoupiti, i zůstává poslednějšímu povždy první místo nadační vyhrazeno.

Požitek nadace této trvá po celý čas studií, tedy nejen do ukončení theologických, právnických, filosofických neb lékařských studií, nýbrž i tehdy, když nadanci studiím realným se věnují, až do ukončení ročníků pro studium technické předepsaných.

Nadanci, kteří po ukončení studií universitních nabyti zamýšlí hodnosti doktorské na jedné ze čtyř fakult, podrží požitek nadační ještě po dvě léta po ukončení studií, ale jsou povinni během prvního z těchto dvou let podrobiti se jedné, a během druhého roku nejméně druhé přísné zkoušce k dosažení hodnosti doktorské s prospěchem uspokojivým; splnění povinnosti této vázáno jest tím opatřením, že nadanci takovému obnos požitku nadačního na každý z obou těchto roků vypadající teprve po předložení průkazu o přísné zkoušce pro tento rok předepsané s prospěchem odbyté vyplatiti se smí.

Nadanec ztratí požitek nadační, jestliže koncem roku školního vlastní vinou do vyšší třídy nepostoupí, ku přestoupení na universitu předepsanou zkoušku maturitní po uplynutí prvního půlletí po absolvování studií gymnasialních s prospěchem neodbude aneb jestliže jemu po čas studií universitních pro nepořádnou návštěvu přednášek některé půlletí v čas studijní se nezapočítá.

Nadanec jest povinen každodenně ráno a večer Otčenáš a Pozdravení andělské zbožně za rodinu Josefa Voigta se modliti, každého dne nedělního neb svátečního mši sv. obcovati a při ní za rodinu Josefa Voigta se pomodliti.

Právo návrhu k nadaci této příslušeti má vždy nejstaršímu členu rodiny Josefa Voigta, a jestliže by se tento nezdržoval v císařství Rakouském aneb žeby jmenovaná rodina vymřela, akade-

halten oder die genannte Familie aussterben sollte, dem akademischen Senate der Karl-Ferdinands-Universität in Prag zustehen.

Der jeweilige Präsentator soll binnen 6 Wochen von der letzten Einschaltung des Concurses für die Bewerber um diese Stiftung im Amtsblatt der Prager Zeitung von seinem Rechte Gebrauch machen, widrigenfalls für den betreffenden Besetzungsfall der k. k. Statthalterei in Prag das Besetzungsrecht ohne vorhergegangene Präsentation zustehen soll.

Mit Rücksicht darauf, dass seit dem Jahre 1882/1883 in Prag zwei Universitäten bestehen, haben das eventuelle Präsentationsrecht die akademischen Senate der beiden Universitäten abwechselnd auszuüben.

Dies wurde in dem Stiftsbriefnachtrage vom 21. resp. 15. September 1883 (bestätigt vom k. k. Statthalterei-Präsidium in Prag unterm 15. September 1884) sichergestellt.

Gegenwärtig wird diese Stiftung von der k. k. Statthalterei in Prag über Präsentation der Maria Voigt, seither verwitweten Petrowitz in Saaz, verliehen.

Das Vermögen der Stiftung, welches ebenfalls von der k. k. Statthalterei in Prag verwaltet wird, beträgt 5420 fl., aus dessen Erträgnisse ein Platz mit der Jahresgebür von 200 fl. dotiert wird.

mickému senátu university Karlo-Ferdinandské v Praze.

Kdo právě jest presentatorem, má během 6 neděl od posledního uveřejnění konkursu pro žadatele za tuto nadaci v úředním listu Pražských Novin práva svého užiti, jinak připadne c. k. místodržitelství v Praze právo, nadaci bez předchozí presentace uděliti.

Vzhledem k tomu, že od roku 1882—1883 jest v Praze dvé universit, vykonávati mají případné právo presentační akademičti senátové obou universit střídavě.

Způsob tento vyznačen byl v dodatku k listu nadačnímu ze dne 21., pokud se týče 15. září 1883 (potvrzeném od c. k. místodržitelského presidia v Praze dne 15. září 1884).

Nyní uděli nadaci tuto c. k. místodržitelství v Praze po presentaci Marie Voigtové tou dobou ovdovělé Petrowitzové v Žatci.

Jmění nadační, spravované rovněž c. k. místodržitelstvím v Praze, obnáší 5420 zl., z jichž výtěžku dotuje se jedno místo nadační s ročním požitkem 200 zl.

(10 fl. Stempel.)

Stiftsbrief.

Um das Andenken des am 3. März 1839 selig im Herrn entschlafenen Herrn Karl Wenzel Wolfram, JUDr. und beeideten Landesadvokaten im Königreiche Böhmen, k. k. Rathes, emeritirten Dekans und Rector magnificus an der Karl-Ferdinandischen Universität, bleibend zu ehren, hat mein nunmehr ebenfalls verstorbener Gatte Josef Voigt, Neffe des erstgenannten, mir bei seinen Lebzeiten im vertraulichen Gespräche mehr als einmal seinen Entschluss mitgetheilt, zur Errichtung einer Familien-Studentenstiftung einen Betrag von 4000 fl. CM. zu widmen.

Nachdem nun mein Gatte, vom Tode überrascht, an der Ausführung seines Entschlusses verhindert wurde, so übernehme ich, vom gleichen Wunsche beseelt, die Realisirung dieses seines gefassten Entschlusses und widme zu diesem Behufe, ermächtiget durch den mir von dem löblichen k. k. Bezirksgerichte in Saaz unterm 20sten April 1856, Z. 2887, ertheilten vormundschaftsbehördlichen Consens,

1tens nachstehende Staatsschuldverschreibungen, nach Massgabe der Bestimmungen des allerhöchsten Patents vom 26. Juni 1854 mit fünf vom Hundert in klingender Münze verzinslich, als Fond zu dieser Familien-Stiftung, und zwar:



Nro. 59.127 die Staatsschuldverschreibung per . . . . 1000 fl.
Nro. 73.671 die Staatsschuldverschreibung per . . . . 1000 fl.
Nro. 90.868 die Staatsschuldverschreibung per . . . . 1000 fl.
Nro. 28.143 die Staatsschuldverschreibung per . . . . 500 fl.
Nro. 30.595 die Staatsschuldverschreibung per . . . . 500 fl.
jede mit neunundzwanzig Stück Coupons versehen, wovon der erste am 1. Jänner 1857, der letzte am 1. Jänner 1871 fällig und zahlbar ist, sammt Talons auf weitere Interessen-Coupons.

Die zu dieser Stiftung gewidmeten und auf deren Namen vinkulirten Staatsobligationen werden bei der k. k. Landeshauptkassa niedergelegt, und die Vorsteher dieser Kasse übernehmen zeuge ihrer Mitfertigung die Verpflichtung, ohne hochortige Bewilligung mit dem Stiftungskapitale keine Veränderung vorzunehmen und der k. k. Staatsbuchhaltung jährlich hierüber Rechnung zu legen.

2tens. Zum Genusse dieser Stiftung, welche den Namen: „Karl Wenzel Wolfram'sche Familienstiftung“ zu führen hat, sind Abstämmlinge von den Brüdern und Schwestern des verstorbenen Herrn JUDr. Karl Wenzel Wolfram, welche sich den Studien widmen, und zwar namentlich:

a) jene seines Bruders Josef Wolfram,

b) jene seines Bruders Anton Wolfram,

c) jene seiner Schwester Maria Anna, verehelichten Voigt, und

d) jene seiner Schwester Franziska Romana, verehelichten Fürch,

in der Art berufen, dass unter mehreren gleichzeitigen Bewerbern jene den Vorzug haben, welche den Familiennamen „Wolfram“ führen.

Die von dem Stiftungskapitale entfallenden Interessen sind dem jeweiligen Stiftlinge für die Dauer des Stiftungsgenusses in halbjährigen Raten in effektiven Zwanzigkreuzersilberstücken selbst zu verabfolgen.

3tens. Sollten durch eine Zeit sich keine Abstämmlinge von den im vorangehenden Absatze benannten Familiengliedern den Studien widmen, welche auf diesen Stiftungsgenuss Anspruch machen, so müssen die Zinsen von diesem Stiftungskapitale per 4000 fl. CM. von halb zu halb Jahr fruchtbringend angelegt und insolange zu Kapital geschlagen werden, bis das Stiftungskapital die Summe von 6000 fl. CM. erreicht.

Wenn, bevor das Stiftungskapital die Summe von 6000 fl. CM. erreicht, sich ein zum Stiftungsgenusse berechtigter Abstämmling um diese Stiftung meldet, so kann er sowohl die Interessen von dem ursprünglichen Stiftungskapitale per 4000 fl. CM. als auch jene von den inzwischen kapitalisirten Interessen vom Verleihungstage der Stiftung verlangen; er hat aber keinen Anspruch auf die von dem ursprünglichen Stiftungskapitale per 4000 fl. CM. bis dahin angesammelten kapitalisirten Interessen selbst zu stellen, welche fortan als Kapital zu behandeln sind. Ueber den Betrag per 6000 fl. CM. soll das die erste Stiftung bildende Kapital jedoch nicht anwachsen.

Sobald auf was immer für eine Weise über diese als Maximum für die erste Stiftung beschränkten 6000 fl. CM. sich noch ein Kapital von 1000 fl. CM. angesammelt hat, so soll dieses Kapital als eine zweite Karl Wenzel Wolfram'sche Familienstudentenstiftung ins Leben treten und nach denselben, im zweiten Absatze dieses Stiftsbriefes vorgezeichneten Normen verliehen und besetzt werden.

4tens. Im Falle aber, als sich auch bis zu diesem Zeitpunkte keine den Studien obliegenden Abstämmlinge aus den zum Stiftungsgenusse berufenen Familiengliedern um den Genuss dieser beiden Stiftungen bewerben sollten, so können diese Stiftungsplätze auch an andere wohlgesittete, arme und sich in den Studien besonders auszeichnende Jünglinge von bürgerlicher Abstammung verliehen werden.

Jedoch muss ein solcher Stiftling den Genuss dieser Stiftung an einen sich meldenden geeigneten von den mehrerwähnten Familiengliedern abstammenden Bewerber wieder abtreten, und es bleibt diesem letzteren jederzeit der erste der oberwähnten Stiftungsplätze vorbehalten. In einem solchen Falle erlischt für den abtretenden Stiftling der Genuss dieser Stiftung vom Tage deren Verleihung durch die k. k. Statthalterei an den von den im 2. Absatze dieses Stiftsbriefes angeführten Familiengliedern abstammenden Bewerber.

5tens. Obwohl von dem dankbaren Sinne eines jeden Stiftlings zu erwarten ist, dass er in seinem Gebete des Stifters und der Josef Voigtschen Familie eingedenk sein werde, so wird demselben doch ausdrücklich die besondere Verbindlichkeit auferlegt, täglich früh und abends ein Vater Unser und den Englischen Gruss andächtig auf diese Meinung zu beten, an jedem Sonn- und Feiertage dem heiligen Messopfer beizuwohnen und bei demselben den Stifter, dessen Verwandte und die Josef Voigtsche Familie in sein Gebet einzuschliessen.

6tens. Der Genuss dieser Stiftung dauert durch die ganze Studienzeit, sonach nicht nur bis nach der Vollendung der theologischen, juridischen, philosophischen oder medizinischen Studien, sondern auch bei jenen Stiftlingen, welche sich den sogenannten Realstudien widmen, bis zur Vollendung der bei dem technischen Studium vorgeschriebenen Jahrgänge. Jedoch müssen Stiftlinge, welche sich den Universitätsstudien widmen, längstens nach Ablauf eines Semesters nach absolvirten Gymnasien sich der zum Übertritte auf die Universität vorgeschriebenen Maturitätsprüfung, und zwar um so gewisser unterziehen, als ihnen der auf dieses Halbjahr entfallende Stiftungsbetrag erst nach erfolgtem Ausweise über die mit Erfolg bestandene Maturitätsprüfung ausbezahlt werden darf.

7tens. Stiftlinge, welche nach vollendeten Universitätsstudien den Doktorsgrad aus einer der vier Fakultäten zu erlangen beabsichtigen, bleiben im Genusse dieser Stiftung noch durch zwei Jahre nach vollendeten Studien. Jedoch sind dieselben gehalten, im Verlaufe des ersten dieser beiden Jahre sich einer, und im Verlaufe des zweiten Jahres mindestens einer zweiten strengen Prüfung zur Erlangung des Doktorsgrades mit befriedigendem Erfolge zu unterziehen, und zwar um so gewisser, als einem solchen Stiftlinge der auf ein jedes dieser zwei Jahre entfallende Stiftungsbetrag erst nach geschehenem Ausweise über die für dieses Jahr vorgeschriebene und mit Erfolg bestandene Prüfung ausbezahlt werden darf.

8tens. Der Stiftungsgenuss für einen Stiftling erlischt, wenn derselbe am Schlusse eines Studienjahres zum Aufsteigen in eine höhere Klasse aus [eigenem] Verschulden nicht geeignet befunden wird, die zum Übertritte auf die Universität vorgeschriebene Maturitätsprüfung nicht nach Ablauf des ersten Semesters nach absolvirten Gymnasialstudien mit Erfolg ablegt, oder wenn ihm während seiner Universitätsstudien wegen unordentlicher Frequenz ein Semester nicht in seine Studienzeit eingerechnet wird.

9tens. Das Vorschlagsrecht zu diesen Stiftungsplätzen wird dem jeweiligen ältesten Familiengliede der Josef Voigtschen Familie als Stifter dieser Studentenstiftung, und im Falle, als der eingesetzte Präsentator sich nicht in dem österreichischen Kaiserstaate aufhalten sollte, und im Aussterbungsfalle der Familie steht das Präsentationsrecht für diese Zeit dem Senate der Karl-Ferdinandeischen Universität zu, und es hat der Präsentator, sei es das älteste Josef Voigtsche Familienglied oder der akademische Senat, binnen sechs Wochen, gerechnet von der letzten Einschaltung des Convocationsediktes für die Bewerber um diese Stiftung in das Amtsblatt der Prager Zeitung, von seinem Präsentationsrechte Gebrauch zu machen, widrigens für den betreffenden Fall der hohen k. k. Statthalterei auch ohne erfolgte Präsentation das Besetzungsrecht zustehen soll.

Zum Beweise dessen wurde dieser Stiftsbrief in drei gleichlautenden Parien abgefasst, wovon ein Pare bei der hohen k. k. Statthalterei, ein Pare bei dem löblichen akademischen Senate der Karl-Ferdinandeischen Prager Universität und ein Pare bei dem jeweiligen ältesten Familiengliede der Josef Voigtschen Familie aufbewahrt bleiben soll.

So geschehen zu Saaz den 24. Februar 1857.

(L. S.) Karl Wostrý mp.,
Doktor der Med.- u. Chir., k. k. Kreisarzt in Saaz,
als ersuchter Zeuge.

Dr. Joh. Chlupp mp.,
d. Z. Rektor m.

Dr. Hieronymus Joseph Zeidler mp.,
Abt, d. Z. Prorektor.

Marie verwittwete Voigt, geborne Fürch mp.

Josef Watzka mp.,
k. k. Bezirksamtsaktuar, als ersuchter Zeuge.

Augustin Joh. Viditz mp.,
k. k. Hauptkassen-Director.

Adolf Hertl mp.,
Controlor.



Nro 44.443 St.

Vorstehender Stiftsbrief wird seinem vollen Inhalte nach bestättigt.

Von der Böhmischen k. k. Statthalterei.
Prag, am 15. Oktober 1857.

Für den Statthalter:
(L. S.) Forgách mp.

Original bei der k. k. Statthalterei in Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

(50 Kreuzer Stempel.)

Nachtrag

zu dem Stiftsbriefe über die Karl Wenzel Wolframsche Familien- und Studentenstiftung vom 24. Februar 1857.

Auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1882, Z. 24 R.-G.-Bl., nach welchem vom Wintersemester 1882—1883 an in Prag zwei Universitäten, nämlich die k. k. deutsche Karl-Ferdinands-Universität und die k. k. böhmische Karl-Ferdinands-Universität zu bestehen haben, und des § 3 dieses Gesetzes, vermöge dessen rücksichtlich der Stiftungen, deren Präsentation dem akademischen Senate zukömmt, beide Universitäten, insoweit in den betreffenden Stiftungsurkunden keine einschränkenden Bestimmungen enthalten sind, gleichberechtigt sind, wurde von den Vertretern der k. k. Universitäten mit deutscher und mit böhmischer Vortragssprache in Prag beantragt, dass das bezüglich der Karl Wenzel Wolframschen Stiftung dem akademischen Senate zustehende Präsentationsrecht von beiden Universitäten, abwechselnd vom akademischen Senate der deutschen und von jenem der böhmischen Universität, in der Art ausgeübt werden soll, dass bei der nächsten Erledigung der akademische Senat der deutschen Universität das Präsentationsrecht ausüben und somit die Alternation in der Ausübung dieses Rechtes beginnen soll.

Zugleich wurde beschlossen, dass sich die akademischen Senate beider Universitäten erklären sollen, das Präsentationsrecht zu dieser Stiftung in der angeführten Weise ausüben zu wollen.

Diese Anträge wurden von dem hohen k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 4. April 1883, Z. 5072, genehmigt.

Infolge dessen erklärt der akademische Senat der k. k. deutschen Karl-Ferdinands-Universität, das Präsentationsrecht bezüglich der Karl Wenzel Wolframschen Familien- und Studentenstiftung abwechselnd mit dem k. k. akademischen Senate der k. k. böhm. Karl-Ferdinands-Universität ausüben zu wollen.

Urkund dessen wird dieser Stiftsbriefnachtrag in drei Parien ausgefertigt, von welchen das eine dem bei der k. k. Statthalterei erliegenden Stiftsbriefspare, das zweite dem bei dem akademischen Senate der Karl-Ferdinandeischen-Universität erliegenden Stiftsbriefspare und das dritte dem bei dem ältesten Familiengliede der Josef Voigt'schen Familie aufbewahrten Stiftsbriefspare beigeheftet wird.

Prag am 21. September 1883.

Akademischer Senat der k. k. deutschen Karl-Ferdinands-Universität.

(L. S.) Dr. C. Hering mp.,
derzeit Rector.



Nr. 6946 präs.

Vorstehender Stiftsbriefnachtrag wird bestätigt.

K. k. Statthalterei-Präsidium.
Prag am 15. September 1884.

Der k. k. Statthalter:
(L. S.) Kraus mp.
Feldmarschall-Lieutenant.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

(50 kr. kolek.)

Dodatek

k základní listině o rodinném a studentském nadacím Karla Václava Wolframa dané dne 24. února 1857.

Na základě zákona daného dne 28. února 1882., č. 24 ř. z., podle kterého počínaje zimním během 1882—1883 v Praze dvě university býti mají, totiž c. k. německá universita Karlo-Ferdinandská a c. k. česká universita Karlo-Ferdinandská, a § 3. toho zákona, podle kterého ohledně nadacích, k nimž presentací akademickému senátu přináleží, obě university jsou rovnoprávné, pokud v příslušných listinách nadačních nijakých obmezovacích ustanovení není, — navrhlo se od zástupců německé i české university v Praze, aby právo presentační k nadacímu Karla Václava Wolframa akademickému senátu přináležející od obou universit střídavě akademickým senátem německé a české university tím způsobem se vykonávalo, aby při nejbližším uprázdnění akademický senát německé university to právo vykonal a tím střídání a vykonávání toho práva se započalo.

Dále bylo uzavřeno, aby akademičtí senáti obou universit se vyslovili, že právo presentační k tomuto nadacímu nadřečeným způsobem vykonávati chtějí.

Tyto návrhy byly vysokým c. k. ministerstvem kultu a vyučování výnosem ze dne 4. dubna 1883, č. 5072, schváleny.

Následkem toho vyslovuje akademický senát c. k. české university Karlo-Ferdinandské, že presentační právo k rodinnému a studentskému nadacímu Karla Václava Wolframa střídavě s akademickým senátem c. k. německé university vykonávati chce.

Tento dodatek k nadační listině zhotoven jest ve třech exemplářích, z nichž jeden k nadační listině u c. k. místodržitelství uložené, druhý k pověřenému přepisu nadační listiny ze dne 24. února 1857 pro akademický senát české university shotovenému a třetí k nadační listině u nejstaršího člena rodiny Josefa Voigtovy uložené se připojí.

C. k. akademický senát české university Karlo-Ferdinandské.
V Praze dne 15. září 1883.

(L. S.) W. W. Tomek mp.,
rektor.

Č. 6946 praes.

Tento dodatek k listu nadacímu se stvrzuje.

Z c. k. místodržitelského præsidia.
V Praze dne 15. září 1884.

C. k. místodržitel:
(L. S.) Kraus mp.
polní podmaršálek.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.



420.

1857

März 3. března.

Matthias Kosler'sche Stiftung für Lehramtscandidaten der Königgrätzer Diöcese.*)

Matthias Kosler, Administrator der Graf Sverts-Spork'schen Hospitalstiftung, widmete laut der an das bischöfliche Consistorium zu Königgrätz gerichteten Zuschrift vom 3. März 1857 ein Capital von 3000 fl. C. M. in Staatsschuldverschreibungen zu dem Zwecke, dass die jährlichen Interessen zur Gründung zweier oder dreier Stiftungsplätze im künftigen Diöcesan-Pädagogium zu Königgrätz und vor dessen Activierung zur Unterstützung zweier oder dreier Diöcesan-Candidaten auf die Dauer des Lehrcurses, und in beiden Fällen bei vorhandenen musikalischen Talenten oder bei vorzüglicher Befähigung für das Hauptschullehramt auch noch länger, und zwar zur Ausbildung in der Prager Orgelschule oder in der Prager Lehrerbildungsanstalt, verwendet werde.

Das Recht der Verleihung und Bestimmung des Unterstützungsbetrages sowohl im als auch ausser dem Pädagogium räumte der Stifter auf Grund des von dem jedesmaligen Director der betreffenden Anstalt gemeinschaftlich mit dem Katecheten, Lehrerbildner und dem Diöcesan-Schuloberaufseher zu erstattenden Vorschlages dem bischöflichen Consistorium zu Königgrätz ein.

Zum Stiftungsgenuss berief der Stifter aus den durch vorzügliche Leistung und strenge Sittlichkeit sich auszeichnenden Lehramtscandidaten der Königgrätzer Diöcese zunächst die Söhne der Lehrer auf dem Kukus'er Stifts-

*) Sieh die von demselben Stifter errichtete Stiftung für Lehramtscandidaten der Prager Diöcese unter Nr. 421 dieses Bandes.

Nadání Matěje Koslera pro kandidáty stavu učitelského diecése Královéhradecké.*)

Matěj Kosler, administrator špitálské nadace hraběte Sverts-Sporka, věnoval vedle přípisu ze dne 3. března 1857 biskupské konsistoři v Králové Hradci zaslaného jistinu 3000 zl. konv. m. v státních dlužních úpisech k tomu účelu, aby úroků ročních užilo se k založení dvou neb tří míst nadačních na budoucím pedagogiu diecesanním v Hradci Králové, a nežli toto se zřídí, ku podporování dvou neb tří kandidátů z diecése na dobu běhu učebného, v obou pak případech, jeví-li nadanec hudební nadání aneb výtečnou způsobilost pro úřad učitelský na škole hlavní, též i na dobu delší, a sice ke vzdělání na Pražské škole varhanické anebo na Pražském ústavě pro vzdělání učitelů.

Právo nadaci udíleti a obnos podpory ustanoviti jak pro pedagogium tak i pro studia mimo pedagogium vyhradil zakladatel biskupské konsistoři v Králové Hradci na základě návrhu, kterýž učiní vždy ředitel dotyčného ústavu společně s katechetou, vzdělavatelem učitelů a vrchním školním dozorcem diecése.

Ku požitku nadačnímu povolal zakladatel z kandidátů úřadu učitelského diecése Královéhradecké výtečným prospěchem a přísnou mravností se vyznamenávajících předem syny učitelů na patronátě kláštera v Kuksu a pak sirotky po učitelích.

*) Viz týmž zakladatelem zřízené nadání pro kandidáty stavu učitelského diecése Pražské pod č. 421 tohoto svazku.



patronate, und dann Lehrerwaisen. Den Stiftlingen legte der Stifter die Verpflichtung auf, während des Stiftungsgenusses täglich drei Vater Unser und Ave Maria für ihn, seine Eltern sammt seiner Verwandtschaft, ferner für die Gräfinnen Antonia, Francisca und Adelheid Desfours und schliesslich für das Gedeihen der Volksschulen in Böhmen, nach Aufhören des Stiftungsgenusses aber für die Genannten jährlich einmal bei einer hl. Messe zu beten.

Jede erfolgte Verleihung sollte der Statthalterei angezeigt werden.

Diese Stiftung sollte erst nach dem Ableben des Stifters, welcher sich den Bezug der Interessen des Stiftungscapitals für seine Lebenszeit vorbehielt, ins Leben treten.

Der bezügliche Stiftsbrief wurde am 6. Juni 1861 ausgefertigt und unterm 24. Juli 1861 vom bischöflichen Consistorium zu Königgrätz und unterm 7. September 1861 von der Statthalterei in Prag bestätigt.

Da diese Stiftung mit Rücksicht auf die jetzige Schulgesetzgebung in der vom Stifter angeordneten Fassung nicht persolviert werden kann, trat dieselbe bisher nicht ins Leben, und es ist deren Permutierung im Zuge der Verhandlung.

Das Vermögen dieser Stiftung, welches früher bei dem Normalschulfonde verwaltet wurde, wurde im Jahre 1892 aus diesem Fonde ausgeschieden und von der Statthalterei in Prag in die Verwaltung übernommen.

Dasselbe beträgt derzeit 5964 fl. 23½ kr.

Nadancům uložil zakladatel za povinnost po čas požitku nadačního denně tři Otčenáše a Zdrávasy za něho, jeho rodiče i s jeho příbuzenstvem, dále za hraběnky Antonii, Františku a Adelu Desfoursovy, konečně pak za zdar obecných škol v Čechách, po ukončení požitku nadačního však za jmenované ročně jednou při mši svaté se pomodliti.

O každém udělení nadace budiž učiněno oznámení na místodržitelství.

Nadace tato měla začíti působnost svoji teprvé po úmrtí zakladatele, kterýž si vyhradil požívání úroků jistiny nadační po čas svého života.

List nadační o nadaci této byl dne 6. června 1861 vyhotoven a dne 24. července 1861 biskupskou konsistoří v Králové Hradci a dne 7. září 1861 místodržitelstvím v Praze potvrzen.

Poněvadž není lze nadaci tuto vzhledem k nynějšímu zákonodárství školskému způsobem zakladatelem nařízeným persolvovati, nedošlo dosud k uskutečnění téže a vyjednává se o její přeměně.

Jmění nadace této, kteréž dříve při fondu škol normálních bylo spravováno, bylo roku 1892 z fondu tohoto vyloučeno a místodržitelstvím ve správu převzato.

Jmění to obnáší nyní 5964 zl. 23½ kr.

I.

Nro. 1809.

(15 kr. CM. Stempel.)

Hochwürdigstes bischöfliches Consistorium!

Die Unterstützung in der Ausbildung der Lehramtskandidaten für die Volksschule als ein heilsames Werk erfassend, gedenke ich — der ehrfurchtsvoll Gefertigte — zu jener 3000 fl. CM. in älteren Staatsschuldverschreibungen in der Weise zu widmen,

1. dass die jährlichen Interessen zur Gründung zweier oder dreier Stiftungsplätze im künftigen Diöcesan-Pædagogium, und vor dessen Aktivirung zur Unterstützung zweier oder dreier Diöcesan-Kandidaten durch die Dauer des Lehrkurses, und in beiden Fällen bei vorhandenen musikalischen Talenten oder bei vorzüglicher Befähigung für das Hauptschullehramt auch noch länger, und zwar zur

Ausbildung in der Prager Orgelschule oder in der dortigen Lehrerbildungsanstalt, verwendet werden;

2. dass dem hochwürdigsten Consistorium das Recht der Verleihung u. Bestimmung des Unterstützungsbetrages sowohl in als ausser dem Pædagogium auf Grund des von dem jedesmaligen Direktor der bezüglichen Anstalt gemeinschaftlich mit dem Katecheten, Lehrerbildner und dem Diöcesan-Schulenoberaufseher eingebrachten Vorschlages eingeräumt werde und stets eingeräumt bleibe;

3. dass zu diesem Stiftungsgenusse aus den durch vorzügliche Leistung und strenge Sittlichkeit sich auszeichnenden Lehramtskandidaten der Königgrätzer Diöcese zunächst die Söhne der Lehrer auf dem hiesigen Stiftspatronate. und dann Lehrerwaisen berufen werden, und zwar gegen die Verpflichtung, während des Stiftungsgenusses täglich drei Vaterunser und Ave Maria für mich, meine Eltern sammt der Verwandtschaft, für die Gräfinnen Antonia, Franziska, Adelaide Desfours und für das Gedeihen der Volksschulen im Kronlande, dann nach Aufhören des Stiftungsgenusses für die Genannten jährlich einmal bei einer heiligen Messe zu beten;

4. dass die erfolgte Verleihung stets der hohen k. k. Statthalterei angezeigt werde, und

5. dass fragliche Unterstützung erst mit dem Tage meines Ablebens — da ich mir den Bezug der von diesen 3000 fl. CM. entfallenden jährlichen Interessen ad dies vitæ vorbehalte -- ins Leben trete.

Indem ich bereit bin, diese 3000 fl. bei dem hochwürdigsten bischöflichen Consistorium zu erlegen, wenn Hochselbes meine Widmung akzeptirt und bereitwillig ist, deren jährliche Interessen halbjährig an mich bis zu meinem Absterben zu erfolgen — bitte ich in aller Demuth, Ein hochwürdigstes bischöfliches Consistorium wolle, im Falle der dargestellten Widmungsweise vollständig beigestimmt wird, den bezüglichen Stiftsbrief gütigst entwerfen und zu meiner Einsicht einsenden zu [sic] lassen — oder wenn zur einfacheren, zweckmässigeren und sichereren Durchführung dieser Widmung Abänderungen oder Zusätze als erspriesslich oder erwünscht erachtet werden — mir auch diese gütigst zu [sic] eröffnen, im Vorhinein für derartige Änderungen die Zusicherung einer nur dankbaren Anerkennung ertheilend.

Kukus am 3. März 1857.

Mathias Kosler,
Administrator.

Dass gegenwärtige Abschrift mit dem Originale von Wort zu Wort gleichlautend ist, wird bestätigt vom

Bischöflichen Consistorium zu Königgrätz
am 18. November 1897.

(L. S.)

Alois Frýdek mp.,
Präses.

Johann Barták mp.,
Rath.

Beglaubigte Abschrift bei der k. k. Statthalterei zu Prag.

Ověřený opis u c. k. místodržitelství v Praze.

II.

(36 Kreuzer Stempel.)

Stiftsbrief

über die Stiftung des Herrn Mathias Kosler zur Unterstützung der Lehramtskandidaten an der Diözesan Lehrerbildungsanstalt in Königgrätz.

Die unterfertigten Vorsteher der Diözesanlehrerbildungsanstalt in Königgrätz urkunden und bekennen hiemit:

Es habe der mitgefertigte Herr Administrator der Graf Sverts-Spork'schen Hospitalstiftung zu Kukus Mathias Kosler, die Unterstützung in der Ausbildung der Lehramtskandidaten für die Volksschulen als ein heilsames Werk erfassend, der Diözesan-Lehrerbildungsanstalt zu Königgrätz 3000 fl. CM. in älteren Staatsschuldverschreibungen mit folgenden Bestimmungen gewidmet:

1tens. Dass die jährlichen Interessen zur Gründung zweier oder dreier Stiftungsplätze im künftigen Königgrätzer Diözesan-Pädagogium, und vor dessen Aktivirung zur Unterstützung zweier oder dreier Diözesan-Kandidaten durch die Dauer des Lehrkurses, und in beiden Fällen bei vorhandenen musikalischen Talenten oder bei vorzüglicher Befähigung für das Hauptschullehramt auch noch länger, und zwar zur Ausbildung in der Prager Orgelschule oder in der dortigen Lehrerbildungsanstalt, verwendet werden.

2tens. Dass dem hochwürdigsten bischöflichen Konsistorium das Recht der Verleihung und Bestimmung des Unterstützungsbetrages sowohl in als ausser dem Pädagogium auf Grund des von dem jeweiligen Direktor der bezüglichen Anstalt gemeinschaftlich mit dem Katecheten, Lehrerbildner und dem Diöcesan-Schulenoberaufseher eingebrachten Vorschlages stets eingeräumt werde.

3tens. Dass zu diesem Stiftungsgenusse aus den durch vorzügliche Leistung und strenge Sittlichkeit sich auszeichnenden Lehramtskandidaten der Königgrätzer Diözese zunächst die Söhne der Lehrer auf dem Gradlitz-Kukuser Stiftspatronate und dann Lehrerwaisen berufen werden, und zwar gegen die Verpflichtung, während des Stiftungsgenusses täglich drei „Vater Unser“ und „Ave Maria“ für den besagten Herrn Stifter, seine Eltern sammt der Verwandtschaft, für die Gräfinnen Antonia, Francisca, Adelaide Desfours und für das Gedeihen der Volksschulen im Kronlande, dann nach Aufhören des Stiftungsgenusses für die Genannten jährlich einmal bei einer heiligen Messe zu beten.

4tens. Dass die erfolgte Verleihung stets der hohen k. k. Statthalterei angezeigt werde; und

5tens. dass die fragliche Unterstützung erst mit dem Tage des Ablebens des Herrn Stifters, da er sich den Bezug der von diesen 3000 fl. CM. entfallenden Interessen ad dies vitae vorbehält, ins Leben trete.

Nachdem diese wohlthätige und die Beförderung des Volksschulwesens bezweckende Stiftung von Seite des hochwürdigsten bischöflichen Consistoriums acceptirt, das hiezu gewidmete Stiftungskapital durch die auf den Namen des Königgrätzer Lehrerpädagogiums als Stiftung des Herrn Mathias Kosler vinkulirten 5% Anlehens-Obligationen:

Nr. 3347 vinkulirten 1. November 1857 auf . . . . 1400 fl. CM.
Nr. 2773 vinkulirten 1. September 1857 auf . . . . 1200 fl. CM.
Nr. 3224 vinkulirten 1. November 1857 auf . . . . 400 fl. CM.

lautend sichergestellt ist, diese Obligationen einstweilen, und zwar bis zum erfolgten Ableben des Herrn Stifters, laut h. Statthalterei-Erlass vom 21. Juni 1858, Z. 22.856, in Verwahrung und Verrechnung der k. k. Landeshauptkassa genommen worden sind, wo sodann diese Obligationen dem hochwürdigsten bischöflichen Consistorium als Verwalter des Stiftungsvermögens in Verwahrung zu übergeben sein werden, so geloben die gefertigten Vorsteher der Diözesan-Lehrerbildungsanstalt für sich und ihre Amtsnachfolger, der stifterischen Willensmeinung bei Erstattung des Vorschlages gewissenhaft nachzukommen, die betheiligten Individuen stets auf diese Wohlthat und auf die ihnen obliegende Verpflichtung aufmerksam zu machen, überhaupt den § 175 d. p. S. V. zu beobachten und über die Verwendung der Stiftungsgebür die gehörig dokumentirte Rechnung der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung jährlich vorzulegen, endlich, was aber Gott verhüten möge, den Fall, wo nach den bestehenden Gesetzen der Stiftling des Stiftungsgenusses verlustig wird, dem hochwürdigsten bischöflichen Consistorium zur Kenntnis zu bringen.

Zur Urkunde dessen ist der gegenwärtige Stiftsbrief in vier gleichlautenden Parien — wovon eines der h. k. k. Statthalterei, das zweite der Lehrerbildungsanstalt, das dritte dem Herrn Stifter übergeben, das vierte aber in der Konsistorialkasse aufbewahrt werden



soll — verfasst und allseitig sowie auch von zwei Zeugen eigenhändig unterschrieben worden.

Königgrätz, am 6. Juni 1861.

(L. S.) Johann Jansa mp.,
Diözesan-Schulen-Oberaufseher.

Franz Ulrich mp.,
als Zeuge.

Anton Swoboda mp.,
als Zeuge.

(L. S.) Mathias Kosler mp.,
Stifter.

(L. S.) Franz Schoffer mp.,
Direktor und Katechet.

Thomas Worbes mp.,
Lehrerbildner.

Ad Nr. 5338.

Vorstehender Stiftsbrief wird von Seite des Königgrätzer b. Konsistoriums mit der Erklärung akceptirt, dass dasselbe bei Ausübung des Verleihungsrechtes stets den Willen des Herrn Stifters erfüllen und die Interessen, welche der Herr Stifter laut hohen Statthalterei-Erlasses vom 21. Juni 1858, Z. 22.856, aus der Landeshauptkassa in Prag, in deren Verwahrung das Stiftungskapital auf Lebenszeit des Herrn Stifters verbleibt, sich selbst erheben wird, nach dessen Absterben zu dem obigen Zwecke verwenden und überhaupt für die immerwährende Erhaltung der Stiftung und des Stiftungskapitals getreulich sorgen wolle.

Konsistorium zu Königgrätz
am 24. Juli 1861.

(L. S.) Johann Rais mp.,
Präses.

Franz Gruss mp.,
Konsistorialrath.

Nr. 47.502.

Vorstehender Stiftsbrief wird seinem vollen Inhalte nach bestätigt.

Von der k. k. Statthalterei.
Prag, am 7. September 1861.

Der Hofrath:
(L. S.) Žiwna mp.

Original bei der k. k. Statthalterei in Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

421.

1857

März 26. března.

Matthias Kosler'sche Stiftung für Lehramtscandidaten der Prager Diöcese.*)

Matthias Kosler, Administrator der Graf Spork'schen Hospitalstiftung zu Kukus, widmete laut der an das Statthalterei-Präsidium in Prag gerichteten Eingabe de dato Kukus vom 26. März 1857 3000 fl. C. M. in Staatsschuldverschreibungen zu dem Zwecke, dass die jährlichen Interessen zur Gründung zweier oder dreier Stiftungsplätze im künftigen Pädagogium der Prager Diöcese, und vor dessen Activierung zur Unterstützung zweier oder dreier Diöcesan-Lehramtscandidaten auf die Dauer des ganzen Lehrcurses, und in beiden Fällen bei vorhandenen musikalischen Talenten oder bei vorzüglicher Befähigung für das Hauptschullehramt auch noch länger, und zwar zur Ausbildung in der Prager Orgelschule oder in der Prager Realschule, verwendet werden.

Das Verleihungsrecht und die Bestimmung des Unterstützungsbetrages für die zur musikalischen oder Realschulausbildung gewählten Zöglinge räumte der Stifter dem jeweiligen Statthalter von Böhmen auf Grund eines von dem Director des Pädagogiums oder der dasselbe vertretenden Anstalt gemeinschaftlich mit dem Katecheten und Diöcesanschulaufseher zu erstattenden Vorschlages ein.

Zum Stiftungsgenusse sollen aus den durch vorzügliche Leistung und Sittlichkeit sich auszeichnenden Zöglingen zunächst die Söhne der Lehrer in Lochowitz im Be-

*) Sieh die von demselben Stifter errichtete Stiftung für Lehramtscandidaten der Königgrätzer Diöcese unter Nr. 420 dieses Bandes.

Nadace Matěje Koslera pro kandidáty stavu učitelského diecése Pražské*).

Matěj Kosler, správce špitalské nadace hraběte Sporka v Kuksu, věnoval vedle podání v Kuksu dne 26. března 1857 sepsaného a místodržitelskému presidiu podaného 3000 zl. konv. m. v státních dlužních úpisech za tím účelem, aby ročních úroků upotřebeno bylo na založení dvou neb tří míst nadačních na příštím pedagogiu Pražské diecése, a nežli toto se zřídí, ku podporování dvou neb tří čekatelů úřadu učitelského v diecési na dobu celého běhu učebního, v obou pak případech, jeví-li nadanec nadání k hudbě aneb obzvláštní způsobilost k úřadu učitelskému na škole hlavní, i na dobu delší, a sice za účelem vzdělání se na Pražské škole varhanické aneb Pražské škole realné.

Právo nadaci udíleti a obnos podpory pro chovance ke vzdělání hudebnímu neb realnému vyvolené určovati vyhradil zakladatel místodržiteli království Českého na základě návrhu, kterýž řiditel pedagogia aneb ústavu pedagogium zastupujícího společně s katechetou a školním dozorcem diecése podati má.

Ku požitku nadačnímu povoláni buďtež z chovanců výtečným prospěchem a mravností se vyznamenávajících především synové učitelů v Lochovicích v kraji Berounském,

*) Viz týmž zakladatelem zřízené nadání pro kandidáty stavu učitelského diecése Královéhradecké pod č. 420 tohoto svazku.

rauner Kreise, dann die Söhne der Lehrer oder die Candidaten aus anderen Ständen der Prager Diöcese berufen sein.

Die Stiftlinge haben während des Stiftungsgenusses täglich drei Vater Unser mit dem Ave Maria für den Stifter, dessen Eltern und Verwandte, dann für die Gräfinen Antonia, Francisca und Adelheid Desfours, für das Gedeihen der Volksschulen im Kronlande, und nach Erlöschen des Stiftungsgenusses für die Genannten jährlich einmal bei einer hl. Messe zu beten.

Der Stiftsbrief wurde am 29. September 1858 ausgefertigt und am 4. Feber 1859 von der Statthalterei in Prag bestätigt.

Diese Stiftung sollte nach dem Tode des Stifters, welcher sich den Bezug der Interessen des Stiftungscapitals auf seine Lebenszeit vorbehielt, ins Leben treten. Da jedoch dieselbe mit Rücksicht auf die jetzige Schulgesetzgebung in der vom Stifter angeordneten Fassung nicht persolviert werden kann, konnte dieselbe bisher nicht ins Leben treten und es ist deren Permutierung im Zuge der Verhandlung.

Das Vermögen dieser Stiftung, welches früher bei dem Normalschulfonde verwaltet wurde, wurde im Jahre 1892 aus diesem Fonde ausgeschieden und von der Statthalterei in Prag in die Verwaltung übernommen.

Dasselbe beträgt derzeit 5964 fl. 23½ kr.

pak synové učitelů neb kandidáti z jiných stavů Pražské diecése.

Nadanci mají po čas požitku nadačního každodeně tři Otčenáše a Zdrávasy za zakladatele, jeho rodiče a příbuzné, pak za hraběnky Antonii, Františku a Adletu Desfoursovy, dále za zdar obecných škol v korunní zemi, a po ukončení požitku nadačního za jmenované každoročně jednou při mši svaté se pomodliti.

List nadační byl dne 29. září 1858 vyhotoven a dne 4. února 1859 místodržitelstvím v Praze potvrzen.

Nadace tato měla započíti působnost svoji po smrti zakladatelově, kterýž si požitek úroků jistiny nadační po čas života svého vyhradil. Jelikož však nadace ta vzhledem na nynější zákonodárství ve věcech školských způsobem zakladatelem nařízeným uskutečniti se nedá, nemohla dosud ve skutek vejíti, a vyjednává se nyní o přeměně nadace této.

Jmění nadace této, kteréž dříve při fondu normálních škol se spravovalo, bylo roku 1892 z fondu tohoto vyloučeno a místodržitelstvím v Praze ve správu převzato.

Jmění to obnáší nyní 5964 zl. 23½ kr.

I.

(15 kr. Stempel.)

Hohes k. k. Statthalterei-Präsidium!

Die Unterstützung der Lehramtszöglinge für die Volksschule als ein hehres Gebot der Vaterlandsliebe erfassend, gedenke ich — der ehrfurchtsvoll Gefertigte — zu jener 3000 fl. CMze in österreichischen Staatsschuldverschreibungen in der Weise zu widmen:

1. dass die jährlichen Interessen zur Gründung zweier oder dreier Stiftungsplätze im künftigen Pädagogium der Prager Diözese, und vor dessen Aktivirung zur Unterstützung zweier oder dreier Diözesan-Lehramtskandidaten durch die Dauer des ganzen Lehrkurses, und in beiden Fällen bei vorhandenen musikalischen Talenten oder bei vorzüglicher Befähigung für das Hauptschullehramt auch noch länger, und zwar zur Ausbildung in der Prager Orgelschule oder in der dortigen Realschule, verwendet werden;

2. dass dem jedesmaligen k. k. Herrn Statthalter das Recht der Verleihung — dann der Bestimmung des Unterstützungsbetrages für die zur musikalischen oder Realschulausbildung gewählten Zöglinge auf Grund des von dem Direktor des Pädagogiums oder der dasselbe vertretenden Anstalt gemeinschaftlich mit dem Katecheten und dem Diözesanschulaufseher eingebrachten Vorschlages eingeräumt werde und bleibe;

3. dass zu diesem Stiftungsgenusse aus den durch vorzügliche Leistung und Sittlichkeit sich auszeichnenden Zöglingen zunächst die Söhne der Lehrer in Lochowitz —



Berauner Kreises — dann die Söhne der Lehrer oder die Kandidaten aus andern Ständen der Prager Diözese berufen werden, und zwar gegen die Verpflichtung, während des Stiftungsgenusses täglich 3 Vater Unser mit Ave Maria für meine Eltern, mich und Verwandte, für die Gräfinnen Antonia, Francisca und Adelheid Desfours, dann für das Gedeihen der Volksschulen im Kronlande, und nach Aufhören des Stiftungsgenusses für die Genannten jährlich einmal bei einer heil. Messe zu beten, und

4. dass fragliche Unterstützung erst mit dem Tage meines Absterbens — da ich mir den Bezug der von diesen 3000 fl. CM. entfallenden jährlichen Interessen ad dies vitæ vorbehalte — ins Leben trete.

Indem ich bereit bin, erwähnte 3000 fl. CM. bei einem hohen k. k. Statthalterei-Präsidium zu erlegen, wenn hochselbes diese meine Widmung acceptirt und geneigt ist, die Erfolgung der entfallenden Interessen an mich bis zu meinem Absterben in halbjährigen Raten und mittelst des meinem Aufenthalte am nächsten gelegenen k. k. Steueramtes gütigst zu verfügen — bitte ich vertrauens- und ehrfurchtsvoll, ein hohes k. k. Präsidium geruhe, im Falle die dargestellte Widmungsweise die hohe Beistimmung erhält oder wenn zu deren einfacheren und zweckmässigeren Durchführung Abänderungen oder Zusätze als erspriesslich erachtet werden, solches zu meiner Kenntnis gnädigst gelangen zu lassen, für jene im Voraus die dankbarste Annahme erklärend.

Kukus, den 26ten März 1857.

Mathias Kosler,
Administrator.

(Rubrum:) Hohes k. k. Statthalterei Präsidium!

Mathias Kosler,
Administrator zu Kukus

bittet ehrfurchtsvoll um gnädige Annahme der inbezeichneten Widmung.

Original bei der k. k. Statthalterei in Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

II.

(8 fl. CM. Stempel.)

Stiftsbrief

über die Stiftung des Herrn Mathias Kosler zur Unterstützung der Lehramtskandidaten an der Diöcesanlehrerbildungsanstalt in Prag.

Das unterfertigte fürsterzbischöfliche Konsistorium in Prag und die Vorsteher der Diöcesanlehrerbildungsanstalt in Prag urkunden und bekennen hiemit:

Es habe der mitgefertigte Herr Administrator der Graf Spork'schen Hospitalstiftung zu Kukus Mathias Kosler, die Unterstützung in der Ausbildung der Lehramtskandidaten für die Volksschulen als ein heilsames Werk erfassend, der Diöcesan-Lehrerbildungsanstalt in Prag 3000 fl. CMze in Nationalanlehens-Obligationen mit folgenden Bestimmungen gewidmet:

1. dass die jährlichen Interessen zur Gründung zweier oder dreier Stiftungsplätze im künftigen Pädagogium der Prager Diöcese, und vor dessen Aktivirung zur Unterstützung zweier oder dreier Diöcesan-Lehramtskandidaten durch die Dauer des ganzen Lehrkurses, und in beiden Fällen bei vorhandenen musikalischen Talenten oder bei vorzüglicher Befähigung für das Hauptschullehramt auch noch länger, und zwar zur Ausbildung in der Prager Orgelschule oder in der dortigen Realschule verwendet werden;

2. dass dem jedesmaligen k. k. P. T. Herrn Statthalter das Recht der Verleihung, dann der Bestimmung des Unterstützungsbetrages für die zur musikalischen oder Real-



schulausbildung gewählten Zöglinge auf Grund des von dem Direktor des Pädagogiums oder der dasselbe vertretenden Anstalt gemeinschaftlich mit dem Katecheten und Diöcesan-Schulenoberaufseher eingebrachten Vorschlages eingeräumt werde und bleibe;

3. dass zu diesem Stiftungsgenusse aus den durch vorzügliche Leistung und Sittlichkeit sich auszeichnenden Zöglingen zunächst die Söhne der Lehrer in Lochowitz, Prager Kreises, dann die Söhne der Lehrer oder die Kandidaten aus anderen Ständen der Prager Diöcese berufen werden, und zwar gegen die Verpflichtung, während des Stiftungsgenusses täglich 3 Vater Unser mit Ave Maria für die Eltern des Herrn Stifters Mathias Kosler, für ihn selbst und für seine Verwandten, für die Gräfinnen Antonia, Franziska und Adelheid Desfours, dann für das Gedeihen der Volksschulen im Kronlande, und nach Aufhören des Stiftungsgenusses für die Genannten jährlich einmal bei einer heiligen Messe zu beten, und

4. dass fragliche Unterstützung erst mit dem Tage seines Absterbens, da er sich den Bezug der von diesen 3000 fl. CMze entfallenden jährlichen Interessen ad dies vitæ vorbehalten hat, ins Leben trete.

Se. Excellenz der gefertigte Herr k. k. Statthalter von Böhmen Karl Freiherr Meczery de Tschoor übernimmt das Recht der Verleihung und der Bestimmung des Unterstützungsbetrages für die zur musikalischen oder Realschulausbildung gewählten Zöglinge für sich und seine Nachfolger im Amte.

Nachdem diese wohlthätige und die Beförderung des Volksschulwesens bezweckende Stiftung von Seite der k. k. Statthalterei in Böhmen acceptirt, das hiezu gewidmete Stiftungskapital durch die als Stiftung des Herrn Mathias Kosler zum Prager Lehrerpädagogium vinkulirte 5% Nationalanlehens-Obligation Nr. 48.652 ddto. 1. Juli 1857 per 3000 fr. sichergestellt und diese bei der k. k. Landeshauptkassa deponirt worden ist, so erklären das gefertigte f. e. Konsistorium und die Vorsteher der Diöcesanlehrerbildungsanstalt in Prag, der stifterischen Willensmeinung gewissenhaft nachzukommen, die betheiligten Individuen stets auf diese Wohlthat und auf die ihnen obliegende Verpflichtung aufmerksam zu machen und überhaupt den § 175 der p. Sch.-V. zu beobachten, endlich, was aber Gott verhüten möge, den Fall, wo nach den bestehenden Gesetzen der Stiftling des Stiftungsgenusses verlustig wird, dem P. T. Herrn k. k. Statthalter zur Kenntnis zu bringen.

Die Vorsteher der k. k. Landeshauptkassa erklären, das Stiftungskapital gehörig verwalten, mit demselben ohne h. Bewilligung keine Änderung vornehmen zu wollen und jährlich über die Verwendung des Stiftungseinkommens an die k. k. Statthalterei Rechnung zu legen.

Zur Urkunde dessen ist der gegenwärtige Stiftsbrief in drei Parien, wovon eines bei der k. k. Statthalterei, das zweite bei dem f.-e. Konsistorium und das dritte bei dem Herrn Stifter aufbewahrt wird, ausgefertigt und allseitig sowie auch von 2 Zeugen eigenhändig unterschrieben worden.

Prag, am 29. September 1858.

F. Fockeisen mp.

Anton Dorn,
ersuchter Zeuge.

Josef Dongres,
ersuchter Zeuge.

Mathias Kosler.
Stifter.

Peter Krejčí mp.,
Gen.-Vikär.

(L. S.) Adalbert Hron mp.,
Kanzlei-Director.

Augustin Joh. Viditz mp.,
k. k. Hauptkassen-Direktor.

Adolf Hertl mp.,
Controlor.

Nr. 4823.

Vorstehender Stiftsbrief wird seinem vollen Inhalte nach bestätigt.

Von der k. k. Böhmischen Statthalterei.
Prag, am 4. Feber 1859.

Für den Statthalter:
(L. S.) Forgách mp.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

422.

1857

August 22. srpna.

Franz Pelikan'sche Studenten-Stiftung für das Diöcesan-Knaben-Seminar in Königgrätz.

Franz Pelikan, Domsenior, bischöflicher Consistorialrath und Kanzleidirector in Königgrätz, widmete zur Errichtung einer Studenten-Stiftung bei dem Diöcesan-Knaben-Seminar in Königgrätz am 22. August 1857 zwanzig Stück National-Anlehens-Obligationen jede zu 100 fl. C. M., am 3. October 1861 weitere 2 Stück solcher Obligationen zu je 500 fl., ferner am 15. März 1868 theils in National-Anlehens-Obligationen, theils in Metalliques den Betrag von 2000 fl. und endlich am 1. Juli 1871 eine convertierte Silberrenten-Obligation über 1000 fl., so dass das Stiftungscapital den Betrag von 6000 fl. erreichte.

Diese Obligationen übergab der Stifter dem bischöflichen Consistorium in Königgrätz, behielt sich aber den Interessenbezug für seine eigene Person, nach seinem Ableben der Anna Táborský auf Lebenszeit vor.

Erst nach dem Tode der letzteren sind die Interessen zur Unterstützung eines armen, fleissigen und wohlgesitteten im Diöcesan-Knabenseminar zu Königgrätz befindlichen Studenten zu verwenden, bei der Wahl desselben ist wo möglich auf einen aus Tyništ gebürtigen Studenten Rücksicht zu nehmen.

Der Stiftling soll hiefür am Namens- und Sterbetage des Stifters bei der hl. Messe für denselben ein andächtiges Gebet verrichten.

Diese Stiftung trat nach dem am 25. Juni 1883 erfolgten Ableben der Anna Táborský mit dem Schuljahre 1884/85 ins Leben.

Da aber diese Stiftung nicht verbrieft war, wurde am 16. September 1897 der Stiftsbrief vom bischöflichen Consistorium zu Königgrätz ausgefertigt und von der Statthalterei in Prag am 22. Jänner 1898 bestätigt.

In demselben wurde bestimmt, dass vom 1. Juli 1897 an die von dem Stiftungscapital entfallenden jährlichen In-

Studentské nadání Františka Pelikána pro chlapecký seminář diecése Králové-Hradecké.

František Pelikán, senior kapituly, biskupský konsistorialní rada a ředitel kanceláře v Králové Hradci, věnoval na zřízení studentského nadání u chlapeckého semináře diecése Královéhradecké dne 22. srpna 1857 dvacet kusů dlužních úpisů národní půjčky po 100 zl. konv. m., dne 3. října 1861 další dva kusy takových úpisů po 500 zl., dále dne 15. března 1868 s část v dlužních úpisech národní půjčky s část v úpisech metaličních obnos 2000 zl. a konečně dne 1. července 1871 konvertovaný úpis stříbrné renty na 1000 zl., takže jistina nadační dostoupila sumy 6000 zl.

Dlužní úpisy tyto odevzdal zakladatel biskupské konsistoři v Králové Hradci, zůstavil však sobě požívání úroků pro vlastní svou osobu a po smrti své pro Annu Táborskou na dobu života jejího.

Teprvé po smrti posléze jmenované užíti jest úroků ku podpoře chudého, pilného a mravného v diecésanním chlapeckém semináři v Králové Hradci se nalézajícího studenta; při volbě téhož budiž přihlíženo pokud možno ku studentu z Týniště rodilému.

Nadanec má se za to v den jmenin a úmrtí zakladatele při mši svaté za téhož nábožně pomodliti.

Nadace tato uskutečnila se školním rokem 1884/85, když dne 25. června 1883 Anna Táborská byla zemřela.

Jelikož pak o nadaci této dotud nebyl sepsán list nadační, byl list takový dne 16. září 1897 biskupskou konsistoří v Králové Hradci vyhotoven a místodržitelstvím v Praze dne 22. ledna 1898 potvrzen.

V listu tom bylo stanoveno, že počínajíc 1. červencem 1897 úroků ročních, které jistina nadační ponese, v obnosu 252 zl.

teressen im Betrage von 252 fl. zuerst zur Bedeckung der vom Stiftungsvermögen zu entrichtenden 10⁰/₀ Übertragungsgebür und der Kosten der Ausfertigung des Stiftsbriefes zu verwenden und nach deren Berichtigung vom Jahre 1900 ab der Direction des Diöcesan-Knabenseminars in Königgrätz zur Unterstützung eines armen, fleissigen, wohlgesitteten in demselben befindlichen Studenten zu übergeben sind, wobei jedoch auf die aus Tyništ gebürtigen nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen ist.

Das Präsentationsrecht steht dem jeweiligen Bischofe von Königgrätz als obersten Vorsteher des Diöcesan-Knabenseminars zu.

Das Vermögen dieser Stiftung, welches vom bischöflichen Consistorium in Königgrätz verwaltet wird, betrug zur Zeit der Stiftsbrief-Errichtung 6000 fl. Ö. W.

užiti jest předem k zapravení 10% poplatku za převod jmění nadačního a výloh za vyhotovení listu nadačního; po zapravení výloh těch buďtež úroky ty rokem 1900 počínajíc, ředitelství diecésanního chlapeckého semináře v Hradci Králové ku podpoře chudého, pilného, mravného, v semináři tom se nalézajícího studenta odevzdávány, při čemž však pokud možno ku studentům z Týniště rodilým jest přihlížeti.

Právo presentační přísluší vždy biskupu Královéhradeckému jakožto nejvyššímu představenému diecésanního semináře chlapeckého.

Jmění nadace této, spravované biskupskou konsistoří v Králové Hradci, obnášelo v době zřízení listu nadačního 6000 zl. r. č.

I.

(15 kr. Stempel.)

Stiftsbrief.

Das bischöfliche Konsistorium bekennet sich hiemit zu der Entgegennahme einer Mittheilung von Seite des hochwürdigsten Herrn Domseniors, bischöfl. Konsistorialrathes und Kanzleidirektors Franz Pelikan, welche also lautet:

Hochwürdigstes bischöfliches Consistorium!

Ich Gefertigter habe den Entschluss gefasst, nachstehende National-Anlehens-Obligationen ddto. 31. August 1854, jede zu 100 fl., und zwar:

Nr. 80.828, 80.829, 80.830, 80.831, 80.832, 80.833, 80.834, 80.835, 80.836, 80.837, 80.838, 80.839, 80.840, 80.841, 80.842, 80.843, 80.844, 151.900, 181.441, 181.442, dem Königgrätzer Diözesan-Knaben-Seminär unter der Bedingnis und mit der Bitte zu schenken und zu widmen, damit die entfallenden Interessen an mich lebenslänglich und nach meinem Absterben der Anna Taborský für ihre seit dem Jahre 1825 meiner lieben Mutter und mir geleisteten treuen und redlichen Dienste verabfolgt, sodann aber nach ihrem Absterben zur Unterstützung eines armen, fleissigen und wohlgesitteten im Diözesan-Knaben-Seminär befindlichen Studenten — der an meinem Namens- und Sterbetage bei der heiligen Messe ein andächtiges Gebet zu verrichten haben wird — verwendet werden möchten, wobei ich nur noch den Wunsch ausspreche, es wolle bei der Wahl des Studenten auf einen von Tyništ Gebürtigen wo möglich Bedacht genommen werden.

In der Voraussetzung, dass diese Schenkung angenommen werden wird, lege ich die fraglichen Obligationen sammt Coupons behufs der Empfangsnahme und Verrechnung bei dem Knaben-Seminärfond bei.

Königgrätz, am 22. August 1857.

Franz Pelikan mp.,
Domsenior, Konsist.-Rath und Kanzleidirektor.

Nachdem nun das bischöfliche Konsistorium das oben ausgewiesene Kapital per 2000 fl. CMze, bestehend in zwanzig Stück National-Anlehens-Obligationen jede à 100 fr. CMze, zu Handen des Diözesan Knabenseminärfondes in Empfang genommen hat: so gelobet es, die hievon entfallenden Interessen stets im Sinne des Stifters verwenden und über die Aufrechthaltung dieser Stiftung auf immerwährende Zeiten wachen zu wollen.

Urkund dessen ist dieser Stiftsbrief in vier gleichlautenden Exemplaren, wovon eines bei dem gefertigten Konsistorium aufbewahrt, das zweite an die Diözesan Knabenseminärkassa, das dritte an den Stifter und das vierte an den Vorstand der Stadt Tyništ abgegeben wird, ausgestellt und von dem bischöflichen Konsistorium, dann von zwei Zeugen unterfertigt worden.

Konsistorium zu Königgrätz,
am 12. November 1857.

Anton Kukla mp.,
Zeuge.

Eduard Fuchs mp.,
Zeuge.

(L. S.)

Vincenz Prazky mp.,
Präses.

Anton Stránský mp.,
Konsistorialrath.

Original im Archive des bischöflichen Consistoriums in Königgrätz.

Original v archivu biskupské konsistoře v Hradci Králové.

II.

Anhang.

Der hochwürdigste Herr Stifter hat an das bischöfliche Konsistorium neuerdings folgende Zuschrift gerichtet:

Hochwürdigstes bischöfliches Konsistorium!

An meinem 68. Geburtstage danke ich Gott, dass ich im Stande bin, die von mir bei dem hiesigen bischöflichen Borromæum laut der von Einem hochwürdigsten bischöflichen Konsistorium unterm 12. November 1857 bestättigten Widmungsurkunde vom 22. August 1857 mit 2000 fl. National-Anlehens-Obligationen errichtete Studentenstiftung zu erhöhen, indem ich zu diesem Zwecke die beiliegenden zwei Stück National-Anlehens-Obligationen ddto. 31. August 1854, Nr. 13.174 et 23.056, jede à 500 fl., sonach zusammen 1000 fl. sammt Coupons, davon der erste am 1. Jänner 1862 zahlbar, Einem hochwürdigsten bischöflichen Konsistorium, jedoch unter dem gleichen Vorbehalt des lebenslänglichen Interessenbezuges für mich und für Anna Taborský hiemit übergebe.

Königgrätz, am 3. Oktober 1861.

Franz Pelikan mp.,
Domarchidiakon, Konsist.-Rath und Kanzleidirektor.

Nr. 7252.

Dieser Anhang wird nach Übernahme der bezeichneten zwei Nat.-Obligationen à 500 fl., daher zusammen per 1000 fl., von Seite des bischöflichen Konsistoriums seinem vollen Inhalte nach ratihabirt.

Konsistorium zu Königgrätz,
am 10. Oktober 1861.

Johann Rais mp.,
Präses.

Johann Pažaut mp.,
Konsistorialrath.

Einfache Abschrift im Archive des bischöflichen Consistoriums in Königgrätz.

Jednoduchý opis v archivu biskupské konsistoře v Hradci Králové.



III.

Anhang.

Zu der vorstehenden Stiftung, welche mit der hierauf vinkulirten National-Anlehens-Obligation ddto. 1. Jänner 1855, Nr. 61.603 per 3000 fl. sichergestellt ist, widmet der Gefertigte annoch folgende National- und Metalliques-Obligationen, und zwar:

a) National-Anlehen-Obligationen:

ddto. 31. August 1854 Nr. 7999, 137.346, 248.198, 312.161, 318.485, 337.051 à 100 fl. . . . . 600 fl.
dto. Nr. 35.504, 172.660 à 50 fl. 100 fl.
ddto. 1. Oktober 1854 Nr. 53.752, 83.796, 91.294, 104.260 à 100 fl. . . . . . 400 fl.

b) Metall-Obligationen:

1. Feber 1856, Nr. 5562, 5563, 5564 à 100 fl. à 5% . . . . 300 fl.
1. Juni 1837, Nr. 116.495 à 5% . . . . 100 fl.
4. September 1852, Nr. 11.670, 14.570, 14.820, 60.398 à 5% . . . . 400 fl.
30. September 1851, Nr. 9777 à 5% . . . . 100 fl.
zusammen . . . 2000 fl.,

wornach diese Stiftung mit 5000 fl. in der Art begründet ist, dass die hievon entfallenden Interessen der Gefertigte lebenslänglich und nach seinem Tode die hochbejahrte Wirtin Anna Táborský bis zu ihrem Tode zu beziehen haben wird.

Königgrätz, am 15. März 1868.

Franz Pelikan mp.,
Domarchidiakon.

Wird hiemit von Seite des gefertigten bischöflichen Konsistoriums mit dem Beisatze acceptirt, dass man darüber wachen wolle, damit die vorstehenden Bestimmungen genau erfüllt werden.

Konsistorium zu Königgrätz,
am 19. März 1868.

Johann Rais mp.,
Präses.

Anton Kukla mp.,
Konsistorialrath.

Einfache Abschrift im Archive des bischöflichen Consistoriums in Königgrätz.

Jednoduchý opis v archivu biskupské konsistoře v Hradci Králové.

IV.

(50 Kreuzer Stempel.)

Widmungs-Urkunde.

Zu der von dem Gefertigten bei dem Königgrätzer bischöflichen Diöcesan-Knaben-Seminär (Borromäum) mit 5000 fl. errichteten Studenten-Stiftung widmet der Unterzeichnete annoch die konvertirte Obligation mit Silberrente ddto. 1. Juli 1868, Nr. 454.237 per 1000 fl., sage eintausend Gulden, sammt Coupons, wovon der erste am 1. Jänner 1872 zahlbar, unter denselben Bedingungen, wie sie in den Stiftsbriefen vom 12. November 1857, 15. März 1868 enthalten sind.

Von dieser Urkunde wird ein Pare bei dem hochwürdigsten bischöflichen Consistorium und das zweite bei dem Rechnungsführer des Borromäums aufbewahrt werden.

Urkund dessen meine und zweier erbetenen H. H. Zeugen Fertigung.
Königgrätz, am 1. Juli 1871.

Franzl Hampl mp.,
Zeuge.

Franz Pelikan mp.,
Archidiakon.

Theof. Schüller mp.,
Zeuge.

ad Nr. 3959.

Wird bestättigt vom bischöflichen Konsistorium zu Königgrätz, am 13. Juli 1871.

(L. S.)

Anton Kukla mp.,
Rath.

J. A. Šrůtek mp.,
Rath.

Original im Archive des bischöflichen Consistoriums in Königgrätz.

Originál v archivu biskupské konsistoře v Hradci Králové.

V.

Stiftsbrief.

Wir gefertigten Vorsteher des Diöcesan-Knabenseminars in Königgrätz beurkunden und bekennen hiemit für uns und unsere Nachfolger, es habe der am 11. November 1874 verstorbene Domsenior, bischöfliche Consistorialrath und Kanzleidirector Franz Pelikan in Königgrätz dem bischöflichen Consistorium zu Handen des Königgrätzer Diöcesan-Knabenseminars am 22. August 1857 zwanzig Stück Nationalanlehensobligationen vom 31. August 1854, jede zu 100 fl., mittels Schreibens ddto. 22. August 1857 folgenden Inhaltes:

„Hochwürdigstes Bischöfliches Consistorium! Ich Gefertigter habe den Entschluss gefasst, nachstehende National-Anlehens-Obligationen ddto. 31. August 1854, jede zu 100 fl., und zwar Nr. 80.828, 80.829, 80.830, 80.831, 80.832, 80.833, 80.834, 80.835, 80.836, 80.837, 80.838, 80.839, 80.840, 80.841, 80.842, 80.843, 80.844, 151.900, 181.441, 181.442, dem Königgrätzer Diöcesan-Knabenseminar unter der Bedingnis und mit der Bitte zu schenken und zu widmen, damit die entfallenden Interessen an mich lebenslänglich und nach meinem Absterben der Anna Taborský für ihre seit dem Jahre 1825 meiner lieben Mutter und mir geleisteten treuen und redlichen Dienste verabfolgt, sodann aber nach ihrem Absterben zur Unterstützung eines armen, fleissigen und wohlgesitteten, im Diöcesan-Knabenseminar befindlichen Studenten, der an meinem Namens- und Sterbetage bei der heiligen Messe ein andächtiges Gebet zu verrichten haben wird, verwendet werden möchten, wobei ich nur noch den Wunsch ausspreche, es wolle bei der Wahl des Studenten auf einen von Tyništ Gebürtigen wo möglich Bedacht genommen werden. In der Voraussetzung, dass diese Schenkung angenommen werden wird, lege ich die fraglichen Obligationen sammt Coupons behufs der Empfangsnahme und Verrechnung bei dem Knaben-Seminar-Fond bei;“

ferner am 3. October 1861 wieder zwei Stück Nationalanlehensobligationen à 500 fl. mittels Zuschrift ddto. Königgrätz 3. October 1861 folgenden Inhaltes:

Hochwürdigstes Bischöfliches Consistorium!

„An meinem 68. Geburtstage danke ich Gott, dass ich im Stande bin, die von mir bei dem hiesigen bischöflichen Borromäum laut der von Einem hochwürdigsten Bischöflichen Consistorium unterm 12. November 1857 bestätigten Widmungsurkunde vom 22. August 1857 mit 2000 fr. Nat.-Anlehens-Obligationen errichtete Studentenstiftung zu erhöhen, indem ich zu diesem Zwecke die beiliegenden zwei Stück Nat.-Anl.-Obligationen ddto. 31. August 1854, Nr. 13.174 und 23.056, jede à 500 fl., sonach zusammen 1000 fl., sammt Coupons, davon der erste am 1. Jänner 1862 zahlbar,

Einem hochwürdigsten Bischöflichen Consistorium, jedoch unter dem gleichen Vorbehalt des lebenslänglichen Interessenbezuges für mich und für Anna Taborský hiemit übergebe;"

sodann am 15. März 1868 abermals sechs Stück National-Anlehens-Obligationen vom 31. August 1854, jede zu 100 fr., zwei eben solche Obligationen zu je 50 fl., vier Stück solcher Obligationen zu 100 fl. und an Metallobligationen drei Stück zu 100 fr., ein Stück per 100 fr., vier Stück zu 100 fr. und ein Stück per 100 fl. mittels Widmungsschreibens ddto. Königgrätz 15. März 1868 folgenden Inhaltes:

„Zu der vorstehenden Stiftung, welche mit der hierauf vinculierten Nat.-Anl.-Obligation dto. 1. Jänner 1855, Nr. 61.603 per 3000 fl. sichergestellt ist, widmet der Gefertigte annoch folgende Nat.- und Metall-Obligationen und zwar:

a) National-Anlehen-Obligationen:

ddto. 31. August 1854, Nr. 7999, 137.346, 248.198, 312.161, 318.485, 337.051 à 100 fl. . . . . 600 fr.
dto. Nr. 35.504, 172.660 à 50 fl. . . . . 100 fr.
ddto. 1. October 1854, Nr. 53.752, 83.796, 91.294, 104.260 à 100 fr. . . . . . 400 fr.

b) Metall-Obligationen:

1. Feber 1856, Nr. 5562, 5563, 5564 à 100 fr. à 5% . . . . 300 fr.
1. Juni 1837, Nr. 116.495 à 5% . . . . 100 fr.
4. September 1852, Nr. 11.670, 14.570, 14.820, 60.398 à 5% . . . . 400 fr.
30. September 1851, Nr. 9777 à 5% . . . . 100 fr.

zusammen . . . 2000 fr.

wornach diese Stiftung mit 5000 fr. in der Art begründet ist, dass die hievon entfallenden Interessen der Gefertigte lebenslänglich und nach seinem Tode die hochbejahrte Wirtin Anna Táborský bis zu ihrem Tode zu beziehen haben wird";
endlich am 1. Juli 1871 die Silberrenten-Obligation per 1000 fr. mittels Widmungsurkunde ddto. Königgrätz 1. Juli 1871 folgenden Inhaltes:

„Zu der von dem Gefertigten bei dem Königgrätzer bischöfl. Diöcesan-Knabenseminar (Borromæum) mit 5000 fr. errichteten Studentenstiftung widmet der Unterzeichnete annoch die convertierte Obligation mit Silberrente ddto. 1. Juli 1868, Nr. 454.237 per 1000 fr., sage eintausend Gulden sammt Coupons, wovon der erste am 1. Jänner 1872 zahlbar, unter denselben Bedingungen, wie sie in den Stiftsbriefen vom 12. November 1857, 15. März 1868 enthalten sind. Von dieser Urkunde wird ein Pare bei dem hochwürdigsten bischöflichen Consistorium, das zweite bei dem Rechnungsführer des Borromæums aufbewahrt werden. Urkund dessen meine und zweier erbetenen HH. Zeugen Fertigung";
persönlich übergeben zwecks Errichtung einer Studentenunterstützungsstiftung bei dem Diöcesan-Knabenseminar in Königgrätz.

Diese Obligationen wurden an den obgenannten Übergabstagen von dem bischöflichen Consistorium zu Handen des Diöcesan-Knabenseminars übernommen und die hievon entfallenden Interessen dem Herrn Domsenior Franz Pelikan jedesmal nach deren Fälligkeit eingehändiget, die Obligationen gegen nachstehende einheitliche 5%ige mit einer nicht erhöhbaren Steuer von 16% belastete Staatsschuldverschreibungen ausgewechselt:

Nr. 1268 vom 1. April 1869 zu . . . . 1100 fr.,
Nr. 10.831 vom 1. August 1869 zu . . . . 900 fr.,
Nr. 16.395 vom 1. Jänner 1871 zu . . . . 3000 fr. und
Nr. 17.293 vom 1. Juli 1871 zu . . . . 1000 fr.

zusammen . . . 6000 fr.,

welche alle mit dem Vinculum: „An das bischöfliche Consistorium zu Königgrätz als Studentenstiftung des Archidiacons Franz Pelikan beim Diöcesan-Knabenseminar" — Zinsen beim k. k. Steueramte in Königgrätz — versehen sind.

Da nun sowohl der Stifter selbst als auch die von ihm genannte Anna Táborský, welche nach dessen Ableben die Interessen beziehen sollte und auch bis zu ihrem am 25. Juni 1883 erfolgten Tode wirklich bezogen hat, gestorben ist, die Obligationen selbst ordentlich vinculiert und für das Diöcesan-Knabenseminar in Empfang und Verrechnung

gestellt worden sind: so nimmt das bischöfliche Consistorium diese Stiftung an und verpflichtet sich für sich und seine Nachfolger, darüber zu wachen, dass vom 1. Juli 1897 angefangen die von obigen Staatsschuldverschreibungen entfallenden Interessen jährlicher 252 fr. österreichischer Währung zuerst zur Bedeckung der vom Stiftungscapital zu entrichtenden 10%igen Übertragungsgebür und der Kosten der Ausfertigung dieses Stiftsbriefes verwendet und nach deren erfolgten Berichtigung vom Jahre 1900 ab nach Fälligkeit der Direction des Diöcesan-Knabenseminars zur Unterstützung eines armen, fleissigen und wohlgesitteten in demselben befindlichen Studenten übergeben werden, welchen zu präsentieren der jeweilige hochwürdigste Bischof von Königgrätz als oberster Vorsteher des Diöcesan-Knabenseminars das Recht hat, wobei jedoch auf die aus Tyništ Gebürtigen nach Möglichkeit stets Bedacht zu nehmen sein wird. — Der nach Deckung der Übertragungsgebür und der Verbriefungskosten verbleibende Rest der Zinsen pro 1899 wird im Jahre 1900 dem Stiftungserträgnisse zugeschlagen und gemäss dieses Stiftsbriefes verwendet werden.

In Anbetracht dessen gelobt die Diöcesan-Knabenseminars-Verwaltung für sich und ihre Nachfolger, für die Sicherheit des Stiftungscapitals Sorge zu tragen, mit demselben ohne Bewilligung der jeweiligen competenten Stiftungsbehörden keine Änderung vorzunehmen, die Interessen alljährlich zu erheben und stiftungsgemäss zu verwenden. Urkund dessen sind von diesem Stiftsbriefe drei gleichlautende Exemplare verfasst, allseitig gefertigt und von zwei Zeugen mitgezeichnet worden. Eines davon wird bei der k. k. Statthalterei, das zweite bei dem bischöflichen Consistorium zu Königgrätz und das dritte bei der Direction des Diöcesan-Knabenseminars verwahrt werden.

Bischöfliches Consistorium zu Königgrätz,

den 16. September 1897.

Th. Dr. Franz Reyb mp.,
Director des Knabenseminars.

(L. S.)

Alois Frýdek mp.,
Präses.

Dobroslav Orel mp.,
Director des Knabenseminars, als Zeuge.

Anton Pogerth mp.,
Rath.

Dr. Joh. Nep. Soukup mp.,
Theologieprofessor, als Zeuge.

St.-Z. 12.417.

Wird bestätigt.

Von der Böhm. k. k. Statthalterei.
Prag, den 22. Jänner 1898.

Für den Statthalter:

(L. S.) Heyrowsky mp.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

423.

1857

November 29. listopadu.

P. Florian Appelt'sche Studenten-Stiftung.

P. Florian Appelt, hat in seinem Codicille de dato Reichenberg am 29. November 1857 ein Capital von 1000 fl. C. M. zu einer Studentenstiftung für arme Studierende aus seiner Verwandtschaft und in deren Ermangelung für arme, würdige Studierende aus Dörfel, Röchlitzer Sprengels, mit der Bestimmung gewidmet, dass die Interessen dieses Capitals von einem Studierenden bis zur absolvierten achten Classe des Obergymnasiums bezogen werden sollen.

Hiefür soll derselbe verpflichtet sein, auf die Meinung des Stifters allmonatlich die drei göttlichen Tugenden zu erwecken und alljährlich am Sterbetage des Stifters d. i. am 30. November eines jeden Jahres einer hl. Messe beizuwohnen.

Dem jeweiligen Pfarrer in Röchlitz soll das Recht zustehen, für diese Stiftung den würdigsten Studierenden in Vorschlag zu bringen und zu präsentieren.

Der Stiftsbrief wurde am 28. December 1859 zu Reichenberg ausgefertigt und von der k. k. Statthalterei in Prag am 13. April 1860 bestätigt.

Gegenwärtig wird diese Stiftung von der k. k. Statthalterei in Prag über Präsentation des jeweiligen Pfarrers in Röchlitz verliehen.

Das Stiftungsvermögen, welches 2560 fl. beträgt, steht in der Verwaltung der k. k. Statthalterei in Prag.

Die Jahresgebür des Stiftungsplatzes ist mit 100 fl. festgesetzt.

Studentské nadání P. Floriana Appelta.

P. Florian Appelt věnoval ve svém kodicilu sepsaném v Liberci dne 29. listopadu 1857 jistinu 1000 zl. konv. m. na studentské nadání pro chudé studující ze svého příbuzenstva a nebylo-li by takových, pro chudé, zasloužilé studující z Dörflu, farního obvodu Rochlického, ustanoviv, že úroků z jistiny této dostávati se má studujícímu až do absolvování osmé třídy vyššího gymnasia.

Studující takový má za to povinen býti, na úmysl zakladatelův každého měsíce tři Božské cnosti vzbuditi a každoročně v den úmrtí zakladatelova, t. j. dne 30. listopadu každého roku, mši svaté obcovati.

Farář v Rochlici má míti právo, pro nadaci tuto nejzasloužilejšího studujícího navrhnouti a presentovati.

List nadační byl dne 28. prosince 1859 v Liberci vyhotoven a c. k. místodržitelstvím v Praze dne 13. dubna 1860 potvrzen.

Nyní udílí nadaci tuto c. k. místodržitelství v Praze po presentaci faráře v Rochlici.

Jmění nadační v obnosu 2560 zl. spravuje c. k. místodržitelství v Praze.

Roční požitek místa nadačního stanoven částkou 100 zl.

I.

Codicill

zu meiner, das ist des Defizienten-Pfarrers P. Florian Appelt in Reichenberg, letztwilligen Anordnung, vermöge welchem ich von der auf der Realität NC. 3 in Oberhanichen zu

meinen Händen sichergestellten Forderung per zweitausend Gulden CMze, id est 2000 fl. CM., die eine Hälfte, d. i. eintausend Gulden CMze, id est 1000 fl. CM., zur Errichtung einer Studentenstiftung für arme Studierende aus meiner Verwandtschaft und in Ermanglung derer für arme würdige Studierende aus Dörfel, Röchlitzer Sprengels, unter den für solche Stiftungen bestehenden gesetzlichen Modalitäten widme, so dass die entfallenden Zinsen von je einem Studierenden bis zur absolvirten achten Klasse des Obergymnasiums gegen dem bezogen und genossen werden, dass derselbe allmonatlich auf die Meinung des Stifters die drei göttlichen Tugenden erwecke und an dessen Sterbetage eine heilige Messe auf diese Meinung höre.

. . . .

Zugleich soll demselben*) das Recht zustehen, den zum Genusse der obgenannten Studentenstiftung würdigsten Studierenden in Vorschlag zu bringen und zu präsentiren.

Urkund dessen meine eigene und dreier Herren Zeugen eigenhändige Fertigung.

Reichenberg, am 29. November 1857.

P. Anton Henke mp.,
Kaplan in Reichenberg, als Zeuge.

Pater Florian Appelt mp.,
Stifter.

Ignaz Kříž mp.,
als Zeuge.

Josef Sturm mp.,
erbetener Zeuge.

Vorstehendes Codicill wurde am 9. Dezember 1857 bei dem k. k. st. d. Bezirksgerichte dem ganzen Inhalte nach kundgemacht.

(L. S.)

Lammel mp.,
k. k. K.-G.-Adjunkt.

Dass diese offo-Abschrift mit dem ungestempelten, in der hiergerichtlichen Registratur aufbewahrten Originale wörtlich gleichlautend sei, wird bestättigt.

Vom Expedite des k. k. st. d. Bezirksgerichtes Reichenberg,
am 14. Dezember 1857.

(L. S.)

Johann Schuster mp.,
k. k. Kreisgerichts-Official.

Beglaubigte Abschrift bei der k. k. Statthalterei in Prag.

Ověřený opis u c. k. místodržitelství v Praze.

II.

(36 kr. Stempel)

Stiftsbrief.

Der endesgefertigte Pfarrer zu Röchlitz und die Vorsteher der k. k. Landeshauptkassa urkunden und bekennen hiemit, es habe der am 30. November 1857 zu Reichenberg verstorbene Defizientenpfarrer P. Florian Appelt, gebürtig aus Dörfel, Bezirk Reichenberg, Kreis Bunzlau, laut Testaments-Codicill ddto. Reichenberg 29. November 1857 ein Capital per 1000 fl., sage eintausend Gulden CMze., zu einer Studentenstiftung für arme Studierende aus seiner Verwandtschaft und in deren Ermanglung für arme würdige Studierende aus Dörfel, Röchlitzer Sprengels, vermacht, so dass die entfallenden Zinsen von je einem Studierenden bis zur absolvirten achten Klasse des Obergymnasiums bezogen und genossen werden sollen; wogegen derselbe verpflichtet ist, auf

*) D. i. dem jedesmaligen Pfarrer zu Röchlitz.

die Meinung des Stifters allmonatlich die drei göttlichen Tugenden zu erwecken und alljährlich an dessen Sterbetage einer heiligen Messe beizuwohnen.

Den würdigsten Studierenden für den Genuss dieser Stiftung vorzuschlagen und zu präsentiren ist laut Testaments-Codicill ausschliessliches Recht des jedesmaligen Pfarrers in Röchlitz.

Dieses Stiftungscapital per 1000 fl. CMze., welches auf der Realität der Anna Scheufler in Ober-Hanichen Nr. 3 versichert war, ist von derselben Anna Scheufler laut Bericht der k. k. Landeshauptkassa vom 5. Juli 1858, Z. 14.235, sammt den hievon fälligen Interessen per 19 fl. $26^3/_4$ kr. CMze. durch das k. k. Steueramt in Reichenberg unterm 22. April 1858 sub Journ. Art. 350 für die obgenannte Stiftung beim Studentenstiftungsfonde in Empfang gestellt und dafür bei einem unverwendet verbliebenen Baarbetrage von 1 fl. $1^3/_4$ kr. CMze. von der k. k. Staatsschulden-Tilgungsfonds- Hauptkassa eine $5^0/_0$ vom 1. April 1858 verzinsliche Nationalanlehens-Obligation von 1200 fl., sage zwölfhundert Gulden CMze., angekauft worden, welche mit mehreren andern Nationalanlehens-Obligationen des böhmischen Studentenstiftungsfondes in die grosse, bei der k. k. Landeshauptkassa in Verrechnung stehende Nationalanlehens-Obligation Nr. 50.156 ddto. 1. April 1858 von 6690 fl. CMze. zusammgeschrieben worden ist.

Die k. k. Landeshauptkassa übernimmt zugleich die Verpflichtung, über die Gebarung dieses Stiftungscapitals alljährlich der k. k. Staatsbuchhaltung Rechnung zu legen.

Der gefertigte Pfarrer zu Röchlitz übernimmt für sich und seine Nachfolger das Präsentationsrecht und verbindet sich für sich selbst und alle seine Amtsnachfolger sowie sich auch die mitgefertigten Vorsteher der k. k. Landeshauptkassa für sich und ihre Nachfolger auf immerwährende Zeiten verbinden, diese Studentenstiftung in der oben bestimmten Weise stets aufrecht zu erhalten und mit dem Stiftungsvermögen derselben ohne hochlandesstellige Genehmigung keine Änderung vorzunehmen und in allem die gesetzlich vorgeschriebene Ordnung gewissenhaft zu beobachten.

Urkund dessen ist dieser Stiftsbrief in drei gleichlautenden Exemplaren, wovon eines bei der k. k. hohen Landesstelle, das andere beim hochwürdigen bischöflichen Konsistorium zu Leitmeritz und das dritte im Pfarrarchive zu Röchlitz hinterlegt wird, ausgestellt und von sämmtlichen Interessenten und zwei Zeugen gefertiget worden.

So geschehen zu Reichenberg am 28. Dezember 1859.

Augustin Johann Viditz mp.,
k. k. Hauptkassen-Director.

(L. S.) Franz Meysel mp.,
Dechant und bischöflicher Bezirksvikär.

Adolf Hertl mp.,
Controlor.

Emanuel Preisler mp.,
als Zeuge.

Joseph Ulbrich mp.,
als Zeuge.

Nr. 18.324.

Vorstehender Stiftsbrief wird seinem vollen Inhalte nach bestättigt.

Von der k. k. Statthalterei.
Prag, am 13. April 1860.

Für den k. k. Statthalter:

(L. S.) Kellersperg mp.

Original bei der k. k. Statthalterei in Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

424.

1858

Jänner 28. ledna.

Bischof Karl Hanl Freiherr von Kirchtreu'sche Stiftung für Lehramtscandidaten.

Karl Hanl Freiherr von Kirchtreu, Bischof in Königgrätz, widmete laut des unterm 22. März 1858 von der k. k. Statthalterei in Prag bestätigten Stiftsbriefes de dato Königgrätz am 28. Jänner 1858 eine fünfpercentige Staatsschuldverschreibung über 1000 fl. C. M. zur Errichtung einer Stiftung für einen armen, fleissigen und gutgesitteten Lehramtscandidaten aus der Königgrätzer bischöflichen Diöcese. Befinden sich unter den Bewerbern um diese Stiftung Söhne armer Diöcesan-Schullehrer oder Söhne der ehemaligen Chraster Unterthanen, so soll auf diese besondere Rücksicht genommen werden.

Der Genuss dieser Stiftung beginnt von dem Eintritte in den Lehramtscandidaten-Curs und dauert durch zwei Jahre. Besitzt der Stiftling besondere musikalische Kenntnisse und wird er von den Vorstehern des Lehrer-Pädagogiums für den Besuch der Orgelschule als geeignet erkannt, so soll ihm der Stiftungsgenuss noch auf ein Jahr belassen werden.

Das Präsentationsrecht für diese Stiftung behielt sich der Stifter auf seine Lebenszeit vor; nach seinem Tode soll es seinem Nachfolger im Bisthum und im Falle der Sedisvacanz dem bischöflichen Consistorium in Königgrätz zustehen. Bei Verleihung dieser Stiftung ist stets der grösseren Dürftigkeit, der tadelloseren Aufführung und dem emsigeren Fleiss der Vorzug zu geben.

Der Stiftling hat für die ihm durch diese Stiftung zutheil gewordene Wohlthat während des Genusses derselben alljährlich am Geburtstage des Stifters, d. i. am 4. September, einer hl. Messe beizuwohnen und bei derselben ein andächtiges Gebet für den Stifter zu verrichten.

Nadace biskupa Karla Hanla svobodného pána z Kirchtreu pro čekatele úřadu učitelského.

Karel Hanl svobodný pán z Kirchtreu, biskup v Králové Hradci, věnoval vedle listu nadačního v Králové Hradci dne 28. ledna 1858 sepsaného a c. k. místodržitelstvím v Praze dne 22. března 1858 potvrzeného 5% státní dlužní úpis na 1000 zl. konv. m. ke zřízení nadace pro chudého, pilného a mravného čekatele úřadu učitelského z biskupské diecése Královéhradecké. Jsou-li mezi žadateli o nadaci tuto také synové chudých učitelů ze škol v diecési aneb synové bývalých Chrástských poddaných, budiž k nim obzvláště přihlíženo.

Požívání nadace této počne vstoupením do kursu pro čekatele úřadu učitelského a trvá po dvě léta. Má-li nadanec obzvláštní hudební vědomosti, a uznají-li jej představení pedagogia učitelského za způsobilého k návštěvě školy varhanické, budiž mu požitek nadační ještě na rok ponechán.

Právo presentační pro tuto nadaci zůstavil zakladatel na čas svého života sobě, po smrti jeho příslušeti mělo jeho nástupci v biskupství a když by stolice biskupská byla uprázdněna, biskupské konsistoři v Králové Hradci. Při udílení nadace této dána budiž přednosť vždy větší potřebnosti, bezúhonnému chování a úsilovnější píli.

Nadanec za dobrodiní, jehož se mu udělením nadace dostane, má po čas požívání nadace každoročně v den narozenin zakladatelových, t. j. dne 4. září, mši sv. obcovati a při ní nábožně za zakladatele se pomodliti.

Diese Stiftung wird von dem bischöflichen Consistorium in Königgrätz verwaltet und von dem jeweiligen Bischof in Königgrätz verliehen.

Das Vermögen dieser Stiftung beträgt 1000 fl., aus dessen Erträgnisse ein Platz mit der Jahresgebür von 42 fl. dotiert wird.

Nadaci tuto spravuje biskupská konsistoř v Králové Hradci a udílí ji vždy biskup v Králové Hradci.

Jmění nadace této obnáší 1000 zl., z jehož výtěžku dotuje se jedno místo s ročním požitkem 42 zl.

(15 kr. Stempel.)

Stiftsbrief

über eine Lehramtskandidaten-Stiftung in Königgrätz.

Um armen, fleissigen und gutgesitteten Lehramtskandidaten der mir anvertrauten Königgrätzer bischöflichen Diözese eine Unterstützung zu verschaffen und sie zur berufsmässigen Ausbildung zu ermuntern, habe ich mich entschlossen, für selbe eine Stiftung zu errichten, und widme hiezu die hiefür bereits vinculirte fünfpercentige Staatsschuldverschreibung vom 1. März 1857, Nr. 2637 Serie *a* von eintausend Gulden Conv. Mze.

Ich mache über diese Stiftung folgende Bestimmungen:

1. Diese Stiftung und der damit verbundene fünfperzentige Interessenertrag von 50 fl. CM. ist für arme, fleissige und gutgesittete Lehramtskandidaten aus der Königgrätzer bischöflichen Diözes bestimmt. — Befinden sich unter den Bewerbern um diese Stiftung Söhne armer Diözesan-Schullehrer oder Söhne der ehemaligen Chraster Unterthanen, so ist auf diese besondere Rücksicht zu nehmen.

2. Der Genuss dieser Stiftung beginnt von dem Eintritt in den Lehramtskandidaten-Curs und dauert durch zwei Jahre. Besitzt der Stiftling besondere musikalische Kenntnisse und wird er von den Vorstehern des Lehrer-Pädagogiums für den Besuch der Orgelschule als geeignet erkannt, so ist ihm der Stiftungsgenuss noch auf ein Jahr zu belassen.

3. Das Präsentationsrecht für diese Stiftung behalte ich mir auf meine Lebenszeit selbst vor; nach meinem Tode übertrage ich es an meine Herren Nachfolger im Bisthum und im Fall der Sedisvacanz dem bischöflichen Konsistorium mit der Bitte, die oben gemachten Bestimmungen genau handzuhaben und bei Verleihung derselben stets der grösseren Dürftigkeit, der tadelloseren Aufführung und dem emsigeren Fleiss den Vorzug zu geben.

4. Der diese Stiftung geniessende Lehramtskandidat hat zur dankbaren Anerkennung der ihm dadurch erzeugten [sic] Wohlthat während dem Genuss derselben jährlich an meinem Geburtstage, dem 4. September, einer heil. Messe beizuwohnen und bei derselben ein andächtiges Gebet für mich zu verrichten.

Urkund dessen habe ich das gegenwärtige Stiftungsinstrument nicht nur eigenhändig unterschrieben und besiegelt, sondern auch zwei Herrn Zeugen zur Mitfertigung eigends ersucht.

Gegeben in meiner Residenz zu Königgrätz am 28. Jänner 1858.

Franz Pelikan mp.,
Domsenior als Zeuge.

(L. S.)

Karl Hanl mp.,
Bischof als Stifter.

Johann Rais mp.,
Domkapitular als Zeuge.

Nr. 7598.

Nachdem die oberwähnte, an das bischöfliche Konsistorium zu Königgrätz als Stiftung Sr. Excellenz des hochwürdigsten Herrn Bischofs Karl Hanl für einen Lehramtskandidaten an der Königgrätzer Lehrerbildungsanstalt, mit Verzinsung vom 1. März 1857 angefangen, lautende Staatsschuldverschreibung ddto. 1. März 1857 per 1000 fl. à 5% CM. in die Verwahrung des gefertigten bischöflichen Konsistoriums übernommen worden ist,



so gelobet dasselbe hiemit, für die immerwährende Erhaltung dieser Stiftung und des Stiftungscapitals getreulich Sorge zu tragen, die Interessen zeitgehörig zu erheben und an den Tit. Herrn Stifter, resp. an den jeweiligen hochwürdigsten Herrn Bischof von Königgrätz oder nach seiner Bestimmung an den Stiftling, zu übergeben.

Zur Urkunde dessen ist der gegenwärtige Stiftsbrief in 3 Exemplarien, wovon 1. Pare bei der hohen k. k. Statthalterei, das zweite bei der Lehrerbildungsanstalt zu Königgrätz und das 3. in der Konsistorialkassa aufbewahrt werden soll, — verfasst und allseitig sowie auch von zwei Zeugen eigenhändig unterschrieben worden.

Konsistorium zu Königgrätz
den 4. Februar 1858.

Anton Kukla mp.,
als Zeuge.

(L. S.)

Vincenz Praský mp.,
Präses.

Josef Ant. Šrůtek mp.,
als Zeuge.

Franz Pelikan mp.,
Konsist.-Rath.

Nr. 12662.

Vorstehender Stiftsbrief wird seinem vollen Inhalte nach bestättigt.

Von der Böhmischen k. k. Statthalterei.
Prag am 22. März 1858.

Für den Statthalter:

(L. S.) Forgách mp.

Original bei der k. k. Statthalterei in Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

425.

1858
Jänner 31. ledna.

Jakob Sautner'sche Stiftung für Lehramtscandidaten.

Jakob Sautner, pensionierter k. k. Hauptmann-Garnisons-Auditor in Freistadt, errichtete mittels Widmungsurkunde de dato Freistadt am 31. Jänner 1858 eine Stiftung zur Unterstützung von Lehramtscandidaten aus dem Stift-Hohenfurther Patronatsbezirke und widmete zu diesem Zwecke eine 5% Staatsschuldverschreibung über 4000 fl. C. M. mit der Bestimmung, dass mit den von diesem Capitale entfallenden 5% Interessen im Betrage von 200 fl. C. M. vier studierende Knaben, welche sich dem Lehrfache widmen, jeder mit einem Unterstützungsbetrage von 50 fl. C. M. betheilt werden sollen.

Diese Knaben müssen vorzugsweise aus dem Patronatsbezirke des Cistercienser-Ordensstiftes zu Hohenfurth, nämlich aus den Pfarrsprengeln: Hohenfurth, Oberhaid, Rosenberg, Unterhaid, Deutsch-Reichenau, Strobnitz, Driesendorf, Payreschau, Strýčic, Umlowitz, Rosenthal, Priethal, Höritz, Malsching, Heuraffel und Kapellen, von christkatholischen Eltern gebürtig und frei von physischen Leibesgebrechen sein, den vorgeschriebenen Schulunterricht vom 6. bis zum zurückgelegten 12. Lebensjahr beigewohnt und überdies die Gegenstände der 4. Hauptschulclasse und einige Musik im 13. Lebensjahr mit solchem Erfolg erlernt haben, dass sie sich einer vorzunehmenden Prüfung mit Zuversicht unterziehen können. Ist diese Vorprüfung mit gutem Erfolge ausgefallen und steht dem Eintritte in die erste Classe einer dreiclassigen Unterrealschule weiter nichts entgegen als die etwaige Unvermögenheit der Eltern zur nöthigen Verpflegung ihres Knaben, so kann

Nadání Jakuba Sautnera pro čekatele úřadu učitelského.

Jakub Sautner, c. k. garn. hejtman auditor ve výslužbě v Cáhlavi, zřídil věnovací listinu sepsanou v Cáhlavi dne 31. ledna 1858 nadaci ku podporování čekatelů úřadu učitelského z patronátního obvodu kláštera ve Vyšším Brodě a věnoval k účelu tomuto 5% státní dlužní úpis na 4000 zl. konv. m. ustanoviv, že 5% úroky, kteréž jistina tato ponese, v obnosu 200 zl. konv. m. poděliti jest čtyry studující hochy, kteří učitelství se věnují, a sice každého podporou v obnosu 50 zl. konv. m.

Hoši tito musí především z patronátního obvodu kláštera řádu Cisterců ve Vyšším Brodě, totiž z farních osad: Vyšší Brod, Dvořiště Horní, Rožmberk, Dvořiště Dolní, Německý Rychnov, Strobnice, Střížov, Boršov, Strýčice, Omlenice, Rožmitál, Přídolí, Hořice, Myšlany, Hejrov a Kaplice (obec Schönfelden) z křesťansko-katolických rodičů pocházeti a býti prosti fysických vad tělesných. Dále se žádá, aby předepsané vyučování školní od 6. až do dokonaného 12. roku věku svého již byli odbyli a mimo to předmětům čtvrté třídy hlavní školy a nějaké hudbě v 13. roce věku s takovým prospěchem se byli naučili, aby s jistotou podrobiti se mohli zkoušce, jež s nimi se předsevezme. Dopadla-li tato předběžná zkouška dobře a nevadíli vstoupení do první třídy trojtřídní nižší reálky dále nic jiného nežli snad jen nemajetnost rodičů, kteří hochu potřebného zaopatření dáti nemohou, budiž pro dotyčného hocha ještě před započetím prvního půlletního vyučování půlletní část

für den betreffenden Knaben noch vor Beginn des ersten halbjährigen Unterrichtes der halbjährige Unterstützungsbetrag von 25 fl. C. M. verabfolgt werden.

Würde jedoch bei einem talentierten, hoffnungsvollen Knaben wegen seiner und seiner Eltern Armut die private Erlernung der Gegenstände der 4. Hauptschulclasse nicht thunlich sein, so kann demselben ein Unterstützungsbetrag von 25 fl. C. M. für das ganze Jahr im vorhinein verabfolgt werden.

Für den Fall, als sich um diese Stiftung auf dem Stift-Hohenfurther Patronatsbezirke keine genügende Anzahl von Bewerbern finden sollte, können diese Plätze auch an Knaben christkatholischer Eltern aus andern Bezirken und Kreisen der österreichischen Kronländer verliehen werden.

Wenn nach Ablauf eines Jahres die Stiftungsinteressen nicht zur Verwendung gelangen und voraussichtlich auch für das nächste Jahr nicht benöthigt werden, so können dieselben entweder fruchtbringend angelegt oder zur Unterstützung solcher Jünglinge verwendet werden, die nach Absolvierung der pädagogischen Studien ohne ihr Verschulden nicht gleich eine Anstellung im Lehrfache erhalten können.

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verleihung der Stiftungsplätze überliess der Stifter dem jeweiligen Abte des Cistercienser Stiftes Hohenfurth.

Der Stiftsbrief wurde am 1. Mai 1858 ausgefertigt und von der Statthalterei in Prag am 10. Juli 1858 bestätigt.

Gegenwärtig wird diese Stiftung von dem Abte des Cistercienser-Stiftes Hohenfurth an Zöglinge einer Lehrerbildungsanstalt verliehen.

Das Vermögen dieser Stiftung, welches vom Cistercienser-Stifte Hohenfurth verwaltet wird, beträgt 5838 fl. 10 kr., aus dessen Reinerträgnisse 4 Plätze, jeder mit einer Jahresgebür von 52 fl. 50 kr., dotiert werden.

podpory v obnosu 25 zl. konv. m. vyplacena.

Nebylo-li by nadanému, nadějnému hochu pro chudobu vlastní a rodičů jeho lze soukromně předmětům čtvrté třídy hlavní školy se naučiti, budiž mu podpora v obnosu 25 zl. konv. m. na celý rok předem vyplacena.

Nehlásil-li by se o nadaci tuto v obvodu patronátu kláštera ve Vyšším Brodě dostatečný počet žadatelů, buďtež udělena místa tato i hochům křesťansko-katolických rodičů z jiných okresů a krajů Rakouských zemí korunních.

Neupotřebí-li se po uplynutí roku úroků nadačních a dá-li se očekávati, že jich také v příštím roce nebude zapotřebí, buďtež na úrok uloženy aneb vynaloženy na podporu takových jinochů, kteří po absolvování pedagogických studií bez vlastní viny nemohou ihned na místo učitelské dosazeni býti.

Správu jmění nadačního a udílení míst nadačních zůstavil zakladatel pro vždy opatu kláštera Cisterců ve Vyšším Brodě.

List nadační byl dne 1. května 1858 vyhotoven a místodržitelstvím v Praze dne 10. července 1858 potvrzen.

Nyní udílí nadaci tuto opat kláštera Cisterců ve Vyšším Brodě chovancům některého ústavu pro vzdělání učitelů.

Jmění nadace této v obnosu 5838 zl. 10 kr. spravuje klášter Cisterců ve Vyšším Brodě; z čistého výtěžku jmění toho dotují se čtyry místa s ročním platem po 52 zl. 50 kr.

I.

(10 fl. CM. Stempel.)

Widmungs-Urkunde.

Ich am Ende gefertigter Jakob Sautner, gebürtig aus dem Markte Oberhaid in Böhmens Budweiser Kreise, k. k. Hauptmann-Garnisons-Auditor, d. Z. im Pensionsstande zu Freystadt-Oberösterreichs, beabsichtige für immerwährende Zeiten, um dem bereits

fühlbaren Mangel an Unterlehrern gegenwärtig und hinkünftig einigermassen abzuhelfen, vier Stipendien für Lehramtskandidaten mit der auf den Namen dieser Stiftung bereits vinkulirten Staatsschuldverschreibung Nr. 3341 ddto. Wien am 1. Jänner 1858 à 5% im Betrage per. 4000 fr. CM., d. i. viertausend Gulden Conventions-Münze à 5%, unter folgenden Bestimmungen zu gründen; nemlich:

1tens. Von den vom erwähnten Stiftungskapitale alljährlich entfallenden 5% Interessen per 200 fr. CM. sollen vier studirende Knaben, welche sich dem Lehrfache widmen, jeder mit einem Unterstützungsgelde von jährlich 50 fr. CM. betheilt werden. Diese Knaben müssen vorzugsweise aus dem Patronatsbezirke des Zisterzienser-Ordensstiftes zu Hohenfurt, nemlich aus den Pfarrsprengeln: Hohenfurt, Oberhaid, Rosenberg, Unterhaid, Teutschreichenau, Strobnitz, Driesendorf, Payreschau, Stritzitz, Umlowitz, Rosenthal, Priethal, Höritz, Malsching, Heuraffel und Kappeln, von christkatholischen Eltern gebürtig und frei von fisischen Leibesgebrechen sein, auch dem vorgeschriebenen Schulunterrichte vom sechsten bis zum zurückgelegten zwölften Jahre beigewohnt und überdies die Gegenstände der 4ten Hauptschulklasse und einige Musik im 13ten Lebensjahre mit solchem Erfolge erlernt haben, dass sie sich einer vorzunehmenden Prüfung mit Zuversicht zu unterziehen vermögen.

2tens. Ist diese Vorprüfung zur vollen Zufriedenheit der Prüfungskommission und des P. T. Herrn Präsentanten bestanden und es steht dem Eintritte in die erste Klasse einer dreiklassigen Unter-Realschule weiter nichts entgegen als die etwaige Unvermögenheit der Eltern zur nöthigen Verpflegung ihres Knaben, welchen Umstand beizubringende Zeugnisse von Seite der Herrn Seelsorger und der löbl. politischen Behörden darzuthun haben, so kann der P. T. Herr Stiftungsprotektor und Präsentant für den betreffenden Knaben noch vor Beginn des ersten halbjährigen Unterrichtes den halbscheidigen Unterstützungsbeitrag per 25 fr. CM. anweisen und verabfolgen lassen. Würde jedoch bei einem talentirten, hoffnungsvollen Knaben seiner und seiner Eltern Armuth wegen die privative Erlernung der Gegenstände der 4ten Hauptschulklasse nicht thunlich sein, so kann nach Erachten des P. T. Herrn Präsentanten demselben ein Unterstützungsbeitrag von 25 fr. CM. für das ganze Jahr anticipando verabfolgt werden.

3tens. Diese Anweisung und Erfolglassung findet mit Beginn eines jeden halben Jahres statt, wenn der betreffende Jüngling den Beweis seines Fleisses und guten Verhaltens liefert; zeigt sich jedoch bei demselben schon im ersten halben Jahre kein entsprechend gutes Betragen, kein ergiebiger Fleiss oder keine Fruchtbarkeit in Erlernung der vorgetragenen Gegenstände, so ist derselbe des weiteren Unterstützungsbeitrages vollends verlustig. Diese Bedingung hat überhaupt während der Dauer des dreijährigen Unterrichtes in der Unter-Realschule Platz zu greifen.

4tens. Von dem Anfange des ersten halben Jahres, als ein solcher musterhafter Jüngling mit Lust und Neigung in die pädagogische Lehranstalt als Präparand übertritt und während der Zeit seines Verweilens in derselben durch sein nachhaltiges gutes Verhalten sowie durch Erlernung der vorgetragenen Gegenstände die vollkommene Zufriedenheit des P. T. Herrn Präsentanten auf Grund der halbjährig vorzulegenden Zeugnisse erwirbt, auch Eifer und Fleiss in Aneignung der nothwendigen Kenntnis der Kirchenmusik nachweiset, kann demselben der erwähnte Unterstützungsbeitrag mit 25 fr. CM. halbjährig angewiesen und erfolgt werden.

5tens. Für den Fall, als in dem erwähnten Stift-Hohenfurter Patronatsbezirke die nothwendige Zahl der Stiftlinge nicht immer aufgebracht werden könnte, soll der P. T. Herr Präsentant befugt und berechtiget sein, auch aus andern Bezirken und Kreisen der verschiedenen österreichischen Kronländer Knaben von christkatholischen Eltern aufzunehmen und denselben die restlichen Stipendien zuzuwenden.

6tens. Wenn nach Verfluss eines Jahres die Stiftungs-Interessen auf den erwähnten Stiftungszweck nicht nothwendig waren und diese voraussichtlich auch für das folgende Jahr zu der bezeichneten Stiftung nicht erforderlich werden, so sind dieselben nach Gutbefinden des P. T. Herrn Präsentanten entweder in eine Sparkasse fruchtbringend niederzulegen, oder für noch unterstützungsbedürftige Jünglinge derart zu verwenden, dass letzteren nach besonders gut beendetem pädagogischen Lehrkurse dann, wenn sie nicht gleich ohne ihr Verschulden eine Anstellung oder Unterkunft beim Lehrfache erlangen, und zwar einem jeden der einjährige Unterstützungs-Beitrag per 50 fr. CM. in halbjährigen Anticipatraten zur Auszahlung angewiesen und verabfolgt werde, durch welches



Jahr der qualifizirte Unterlehrer sich vorzugsweise in der geräuschlosen Kirchenmusik eifrigst zu üben und zu vervollkommen hat.

7tens. Sollte sich im Verlaufe der Zeit eine Verminderung dieses Stiftungskapitals ergeben, so ist dieser Ausfall successive aus dem Stiftungserträgnisse zu ergänzen oder bei unumgänglicher Nothwendigkeit die Zahl der Stiftlinge zu verringern.

8tens. Die Übernahme der Besorgung des vorliegenden Stiftungsgeschäftes und die Wahl der zu unterstützenden studirenden Knaben und Lehramtskandidaten wird sich von dem hochwürdigsten Herrn Abten und Landesprälaten Leopold Wackarz und den dereinstig nachfolgenden P. T. Herrn Vorstehern des Zisterzienser-Ordensstiftes zu Hohenfurt als Schulpatron erbeten, welche auch in alldem, was hiebei zur Frage kömmt, entscheiden und das Zweckdienliche verfügen, sowie es ihm und seinen Nachfolgern auch frei steht, zur Besorgung eines oder des andern Geschäftes rechtliche Personen zu erwählen.

Dieser meiner intentirten Stiftung wolle die behördliche Genehmigung nicht versagt, vielmehr die alsbaldige Einleitung getroffen werden, damit dieselbe zur fortwährenden Erhaltung mittelst Errichtung des Stiftungs-Instrumentes sichergestellt und in der angegebenen Intention effectuirt werde.

Das Erträgnis der Stiftung soll vom 1. Juli 1858 an zu laufen beginnen.

Freystadt im Mühlkreise Oberösterreichs am 31. Jänner 1858.

Josef Schmid mp.,
Lehrer, als Zeuge.

(L. S.) Jakob Sautner mp.,
Hauptmann-Garnisons-Auditor im Pensions-Stand.

Ignaz Hell mp.,
Lehrer, Zeuge.

Original im Archive des Cistercienserordensstiftes Hohenfurth.

Original v archivu Cisterciackého kláštera ve Vyšším Brodě.

(10 fl. CM. Stempel.)

II.

Der am Ende gefertigte P. Leopold Wackarz, Abt des Zisterzienser-Ordensstiftes zu Hohenfurt in Böhmens Budweiser Kreise und Hohenfurter Bezirke, Landesprälat und Schulpatron, bekennet kraft gegenwärtigen Stiftungs-Instrumentes: Es habe Herr Jakob Sautner, gebürtig aus dem Markte Oberhaid in Böhmen, k. k. Hauptmann-Garnisons-Auditor, derzeit im Pensionsstande zu Freistadt in Oberösterreich, gemäss der Widmungsurkunde vom 31. Jänner 1858 — in der Absicht, dem bereits fühlbaren Mangel an Unterlehrern gegenwärtig und hinkünftig einigermassen abzuhelfen — eine Stiftung zur Unterstützung von Lehramtskandidaten aus dem Stift-Hohenfurter Patronatsbezirke mit dem in der vinkulirten Staatsschuldverschreibung Nr. 3341 ddto. Wien am 1. Jänner 1858 à 5% sichergestellten Capitale per 4000 fr. CMze unter folgenden Bestimmungen für immerwährende Zeiten gegründet; und zwar:

1. Von den vom erwähnten Stiftungskapitale alljährlich entfallenden 5% Interessen per 200 fr. CMze sollen vier studierende Knaben, welche sich dem Lehrfache widmen, jeder mit einem Unterstützungsgelde von jährlich 50 fr. CMze betheilt werden. Diese Knaben müssen vorzugsweise aus dem Patronatsbezirke des Zisterzienser-Ordensstiftes zu Hohenfurt, nämlich aus den Pfarrsprengeln: Hohenfurt, Oberhaid, Rosenberg, Unterhaid, Teutschreichenau, Strobnitz, Driesendorf, Payerschau, Stritzitz, Umlowitz, Rosenthal, Priethal, Höritz, Malsching, Heuraffel und Kappeln, von christkatholischen Eltern gebürtig und frei von physischen Leibesgebrechen sein, auch dem vorgeschriebenen Schulunterrichte vom sechsten bis zum zurückgelegten zwölften Jahre beigewohnt und überdies die Gegenstände der 4ten Hauptschulklasse und einige Musik im 13ten Lebensjahre mit solchem Erfolge erlernt haben, dass sie sich einer vorzunehmenden Prüfung mit Zuversicht zu unterziehen vermögen.

2. Ist diese Vorprüfung zur vollen Zufriedenheit der Prüfungskommission und des P. T. Herrn Präsentanten bestanden und es steht dem Eintritte in die erste Klasse einer



dreiklassigen Unter-Realschule weiter nichts entgegen als die etwaige Unvermögenheit der Eltern zur nöthigen Verpflegung ihres Knaben, welchen Umstand beizubringende Zeugnisse von Seite der Herrn Seelsorger und der löbl. politischen Behörden darzuthun haben, so kann der P. T. Herr Stiftungsprotector und Präsentant für den betreffenden Knaben noch vor Beginn des ersten halbjährigen Unterrichtes den halbscheidigen Unterstützungsbeitrag per 25 fr. CMze anweisen und verabfolgen lassen. Würde jedoch bei einem talentirten, hoffnungsvollen Knaben seiner und seiner Eltern Armuth wegen die privative Erlernung der Gegenstände der 4ten Hauptschulklasse nicht thunlich sein, so kann nach Erachten des P. T. Herrn Präsentanten demselben ein Unterstützungsbeitrag von 25 fr. CMze für das ganze Jahr anticipando verabfolgt werden.

3. Diese Anweisung und Erfolglassung findet mit Beginn eines jeden halben Jahres statt, wenn der betreffende Jüngling den Beweis seines Fleisses und guten Verhaltens liefert; zeigt sich jedoch bei demselben schon im ersten halben Jahre kein entsprechend gutes Betragen, kein ergiebiger Fleiss oder keine Fruchtbarkeit in Erlernung der vorgetragenen Gegenstände, so ist derselbe des weiteren Unterstützungsbeitrages vollends verlustig. Diese Bedingung hat überhaupt während der Dauer des dreijährigen Unterrichtes in der Unter-Realschule Platz zu greifen.

4. Von dem Anfange des ersten halben Jahres, als ein solcher musterhafter Jüngling mit Lust und Neigung in die pädagogische Lehranstalt als Präparand übertritt und während der Zeit seines Verweilens in derselben durch sein nachhaltiges gutes Verhalten sowie durch Erlernung der vorgetragenen Gegenstände die vollkommene Zufriedenheit des P. T. Herrn Präsentanten auf Grund der halbjährig vorzulegenden Zeugnisse erwirbt, auch Eifer und Fleiss in Aneignung der nothwendigen Kenntnis der Kirchenmusik nachweiset, kann demselben der erwähnte Unterstützungsbeitrag mit 25 fr. CMze halbjährig angewiesen und erfolgt werden.

5. Für den Fall, als in dem erwähnten Stift-Hohenfurter Patronatsbezirke die nothwendige Zahl der Stiftlinge nicht immer aufgebracht werden könnte, soll der P. T. Herr Präsentant befugt und berechtiget sein, auch aus andern Bezirken und Kreisen der verschiedenen österreichischen Kronländer Knaben von christkatholischen Eltern aufzunehmen und denselben die restlichen Stipendien zuzuwenden.

6. Wenn nach Verfluss eines Jahres die Stiftungs-Interessen auf den erwähnten Stiftungszweck nicht nothwendig waren und diese voraussichtlich auch für das folgende Jahr zu der bezeichneten Stiftung nicht erforderlich werden, so sind dieselben nach Gutbefinden des P. T. Herrn Präsentanten entweder in eine Sparkassa fruchtbringend niederzulegen oder für noch unterstützungsbedürftige Jünglinge derart zu verwenden, dass letzteren nach besonders gut beendetem pädagogischen Lehrkurse dann, wenn sie nicht gleich ohne ihr Verschulden eine Anstellung oder Unterkunft beim Lehrfache erlangen, und zwar einem jeden der einjährige Unterstützungsbeitrag per 50 fr. CMze in halbjährigen Anticipatraten zur Auszahlung angewiesen und verabfolgt werde, durch welches Jahr der qualifizirte Unterlehrer sich vorzugsweise in der geräuschlosen Kirchenmusik eifrigst zu üben und zu vervollkommen hat.

7. Sollte sich im Verlaufe der Zeit eine Verminderung dieses Stiftungskapitals ergeben, so ist dieser Ausfall successive aus dem Stiftungserträgnisse zu ergänzen oder bei unumgänglicher Nothwendigkeit die Zahl der Stiftlinge zu verringern.

8. Die Übernahme der Besorgung des vorliegenden Stiftungsgeschäftes und die Wahl der zu unterstützenden studirenden Knaben und Lehramtskandidaten wird sich von dem hochwürdigsten Herrn Abten und Landesprälaten Leopold Wackarz und den dereinstig nachfolgenden P. T. Herrn Vorstehern des Zisterzienser-Ordensstiftes zu Hohenfurt als Schulpatrone erbeten, welche auch in allen dem, was hierbei zur Frage kömmt, entscheiden und das Zweckdienliche verfügen, sowie es ihm und seinen Nachfolgern auch frei steht, zur Besorgung eines oder des anderen Geschäftes rechtliche Personen zu erwählen.

Nachdem nun die erwähnte für den Stiftungsfond zur Unterstützung von Lehramtskandidaten ausgestellte Staatsschuldverschreibung in das Stift-Hohenfurter Patronatsarchiv hinterlegt und das Stiftungskapital in Rechnungsempfang genommen worden ist, das Erträgnis der Stiftung aber vom 1. Juli 1858 an zu laufen begonnen hat, so erkläret der gefertigte Abt des Stiftes Hohenfurt die An- und Übernahme dieser Stiftung und verpflichtet sich für sich und seine Nachkommen im Amte, in Gemässheit des stifterischen Willens die entfallenden jährl. Interessen per 200 fr. CMze zur Unterstützung von Lehr-

amtskandidaten unter Beobachtung der weitern Bestimmungen genau zu verwenden, diese Stiftung stets aufrecht und unverringert zu erhalten, den Vollzug der Stiftungsverbindlichkeit mit Eifer und Treue zu besorgen, mit dem Stiftungskapitale ohne Bewilligung der betreffenden hohen Behörden keine Veränderung vorzunehmen, jede etwa bewilligte Veränderung in dem Stiftungs-Instrumente vorzumerken, die Interessen alljährlich zu rechter Zeit zu erheben, ihrer angezeigten Bestimmung genau zuzuführen und hierüber mit Schluss eines jeden Jahres der k. k. Staatsbuchhaltung Rechnung zu legen.

Dem zu Folge wurde dieses Stiftungs-Instrument in drei gleichlautenden Parien ausgefertiget, wovon das erste bei einer hohen k. k. Statthalterei, das andere bei dem hochwürdigsten bischöflichen Consistorium zu Budweis und das dritte in dem Stift-Hohenfurter Patronatsarchive hinterlegt und aufbewahrt wird.

Urkund dessen folgt die nachstehende Unterschrift und die Mitfertigung zweier ersuchter Herrn Zeugen.

So geschehen in der Abtei des Zisterzienser-Ordensstiftes zu Hohenfurt in Böhmen am 1. Mai 1858.

(L. S.)

Leopold mp.,
Abt.

Jakob Sautner mp.,
Auditor in Pension.

Gottfried David mp.,
k. k. Bezirks-Stellv., als ersuchter Zeuge.

Mathias Ladenbauer mp.,
als Zeuge.

Nro 33.332.

Vorstehender Stiftsbrief wird seinem vollen Inhalte nach bestättigt.

Von der Böhmischen k. k. Statthalterei.
Prag, am 10. Juli 1858.

Für den Statthalter:
(L. S.) Forgách mp.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.



426.

1858
April 30. dubna.

Adalbert Lidmansky'sche Studenten-Stiftung.

Adalbert Lidmansky, Fürstbischof zu Gurk, widmete aus Anlass der Jubelfeier des 50jährigen Bestehens des am 8. November 1807 wiedereröffneten k. k. Gymnasiums zu Neuhaus laut des von ihm unterm 30. April 1858 genehm gehaltenen Stiftsbriefentwurfes zwei österr. Staatsschuldverschreibungen zu je 1000 fl. C. M. zur Errichtung von wenigstens zwei Studenten-Stiftungen.

Der bezügliche Stiftsbrief wurde am 13. December 1858 ausgefertigt und von der k. k. Statthalterei in Prag unterm 23. September 1859 bestätigt.

Zum Genusse dieser Stiftungen sind nur jene Schüler des k. k. Neuhauser Gymnasiums berufen, die zugleich zu den Neuhauser Gemeindeangehörigen zählen, u. zw. derart, dass eine dieser Stiftungen nur einem armen, begabten, fleissigen und gesitteten Bürgersohne, die andere aber auch dem Sohne eines Gemeindeangehörigen, der nicht Bürger ist, bei gleicher oder vorzüglicherer Qualification verliehen werden könne, beziehungsweise solle.

Der Genuss dieser Stiftung dauert durch die ganze Studienzeit, also auch bis nach beendeten juridischen, medicinischen, philosophischen und technischen Studien.

Das Verleihungsrecht für diese Stiftungen steht der k. k. Statthalterei, das Präsentationsrecht aber der Repräsentanz der Stadtgemeinde, beziehungsweise dem Stadtrathe oder der an dessen Stelle tretenden weltlichen Communalbehörde der Stadt Neuhaus im Einvernehmen mit dem jeweiligen Propste als Seelsorger und dem jeweiligen k. k. Gymnasialdirector zu.

Gegenwärtig wird diese Stiftung von der k. k. Statthalterei in Prag über die im Einvernehmen

Studentské nadání Vojtěcha Lidmanského.

Vojtěch Lidmanský, kníže biskup Kercký, věnoval k jubilejní slavnosti 50letého trvání dne 8. listopadu 1807 znovu otevřeného c. k. gymnasia v Jindřichově Hradci vedle návrhu listu nadačního jím dne 30. dubna 1858 schváleného dva Rak. státní dlužní úpisy po 1000 zl. konv. m. na zřízení aspoň dvou nadání studentských.

Dotyčný nadační list byl dne 13. prosince 1858 vyhotoven a c. k. místodržitelstvím v Praze dne 23. září 1859 potvrzen.

Ku požívání nadace této jsou jen ti žáci c. k. Jindřichohradeckého gymnasia povoláni, kteří zároveň jsou příslušníky obce Jindřichohradecké, a sice v ten způsob, že jednu z nadací těchto jen chudému nadanému pilnému a mravnému synku měšťanskému, druhou však také synu příslušníka obce, kterýž není měšťanem, za stejné aneb lepší způsobilosti uděliti lze, pokud se týče uděliti jest.

Požitek nadace této trvá po celý čas studií, tedy až po ukončení právnických, lékařských, filosofických a technických studií.

Právo udílecí pro nadace tyto přísluší c. k. místodržitelství, právo presentační však zastupitelstvu městské obce, pokud se týče městské radě aneb světskému obecnímu úřadu v Jindřichově Hradci, který na místo její by nastoupil, v dorozumění s proboštem jakožto správcem duchovním a c. k. řiditelem gymnasia.

Nyní udílí nadaci tuto c. k. místodržitelství v Praze po presentaci, kterou městská rada v Jin-

mit dem Propste und dem k. k. Gymnasialdirector in Neuhaus erstattete Präsentation des Stadtrathes in Neuhaus verliehen.

Das Vermögen dieser Stiftung, welches von der Gemeinde Neuhaus verwaltet wird, beträgt 2500 fl., aus dessen Reinerträgnisse zwei Plätze mit der Jahresgebür von je 52 fl. 50 kr. dotiert werden.

dřichově Hradci ve srozumění s proboštem a c. k. řiditelem gymnasia předsevezme.

Jmění nadace této, spravované obcí Jindřichohradeckou, činí 2500 zl.; z čistého výtěžku jmění toho dotují se dvě místa s ročním požitkem po 52 zl. 50 kr.

I.

Stiftsbrief-Entwurf.

Wir endesgefertigten Vorsteher der Stadtgemeinde Neuhaus beurkunden kraft gegenwärtigen Stiftsbriefes:

Es haben uns Seine fürstlichen Gnaden der hochwürdigste Fürstbischof von Gurk p. t. Herr Adalbert Lidmansky aus Anlass der Jubelfeier des 50jährigen Bestehens des am 8ten November 1807 wiedereröffneten k. k. Gymnasiums zu Neuhaus als einen neuen Beweis Seines hochherzigen Wohlwollens für Seine Vaterstadt zwei österr. Staatsschuldverschreibungen Nr. 1241 und 1242 vom 31. August 1854 à 5% in klingender Münze zu 1000 fl. C. M., zusammen also 2000 fl. C. M., id est: zweitausend Gulden Conv. M., sammt Coupons vom 1. Jänner 1858 angefangen und Talons, mit der Widmung zustellen lassen, womit dieses Geschenk ohne Beimengung einer anderen Rubrik zur Begründung von wenigstens zwei Studentenstiftungen, worüber des p. t. Herrn Fundators Willensmeinung noch vorläufig einzuholen wäre, verwendet werde.

In Gemässheit dieser Bestimmung hat daher der Ausschuss der Stadtgemeinde beschlossen:

a) Die obenbezeichneten zwei k. k. österr. Staatsschuldverschreibungen werden für sich allein und ausschliesslich zur Begründung von zwei Studentenstiftungen mit je einem Interessengenusse von jährlichen fünfzig Gulden C. M. verwendet, und es haben diese Stiftungen zum Unterschiede von andern und als bleibendes Denkmal für den hochedlen Geber den Namen „Lidmansky'sche Studentenstiftungen" zu führen.

b) Zum Genusse dieser Stiftungen sind nur jene Schüler des Neuhauser k. k. Gymnasiums berufen, die zugleich zu den Neuhauser Gemeindeangehörigen zählen, und zwar derart, dass eine dieser Stiftungen nur einem armen, begabten, fleissigen und gesitteten Bürgersohne, die andere aber auch dem Sohne eines gemeindeangehörigen Nichtbürgers bei gleicher oder gar vorzüglicherer Qualifikation verliehen werden könne und beziehungsweise solle.

c) Der Genuss der verliehenen Stiftung dauert durch die ganze Studienzeit, also auch bis nach beendetem juridischen, medizinischen, philosophischen und technischen Studienkurs.
Des Genusses der Stiftung wird der Studierende nur nach den allgemein geltenden direktivmässigen Bestimmungen verlustig.

d) Das Verleihungsrecht dieser Stiftungen steht dem hochwürdigsten Herrn Fundator, nach seinem Ableben der Repräsentanz der Stadtgemeinde, bezw. dem Stadtrathe oder der etwa an dessen Stelle tretenden weltlichen Communalbehörde der Stadt Neuhaus im Einvernehmen mit dem jeweiligen Propste als Ortsseelsorger und dem jeweiligen k. k. Gymnasialdirektor zu.

e) Die Aufbewahrung der Stiftungskapitalien, die Gebarung mit denselben, sowie die Auszahlung der entfallenden Zinsen bezw. der Stiftungsbeträge sollen der Neuhauser Stadtrepräsentanz unter der Controle der k. k. Stiftungfonds-Behörde vorbehalten bleiben, sowie

f) ihr auch für den Fall, als das Gymnasium in Neuhaus zu bestehen wieder aufhören sollte, das Recht zukommen wird, den nach dem Absatz *b)* Berufenen diese Stiftungen zu verleihen, sie mögen ihre Gymnasialstudien auf was immer für einer öffentlichen Gymnasiallehranstalt machen.



Vorliegender Stiftungsbrief-Entwurf wird der Wesenheit nach vom gefertigten Fundator genehm gehalten.

Klagenfurth am 30. April 1858.

Adalbert Lidmansky mp.,
Fürst-Bischof, Fundator.

Original bei dem Bürgermeisteramte in Neuhaus.

Original u purkmistrovského úřadu v Jindřich. Hradci.

II.

(30 kr. Stempel.)

Stiftsbrief.

Wir endesgefertigten Vorsteher der Stadtgemeinde Neuhaus beurkunden kraft gegenwärtigen Stiftsbriefes:

Es haben uns Seine fürstlichen Gnaden der hochwürdigste Fürstbischof von Gurk p. t. Adalbert Lidmansky aus Anlass der Jubelfeier des fünfzigjährigen Bestehens des am 8. November 1807 wiedereröffneten k. k. Gymnasiums zu Neuhaus als einen neuen Beweis Seines hochherzigen Wohlwollens für Seine Vaterstadt zwei österr. Staatsschuldverschreibungen Nr. 1241 und 1242 vom 31. August 1854 à 5% in klingender Münze zu 1000 fl. CMze, zusammen also 2000 fl. CMze, id est zweitausend Gulden Conventions-Münze, sammt Coupons vom 1. Jänner 1858 angefangen und Talons, mit der Widmung zustellen lassen, womit dieses Geschenk ohne Beimengung einer anderen Rubrique zur Begründung von wenigstens zwei Studentenstiftungen, worüber des p. t. Herrn Fundators Willensmeinung bereits eingeholt wurde, verwendet werde.

In Gemässheit dieser Bestimmung hat daher der Ausschuss der Stadtgemeinde beschlossen:

a) Die oben bezeichneten zwei k. k. österr. Staatsschuldverschreibungen werden für sich allein und ausschliesslich zur Begründung von zwei Studentenstiftungen mit je einem Interessengenusse von jährlichen fünfzig Gulden CMze verwendet, und haben diese Stiftungen zum Unterschiede von anderen und als bleibendes Denkmal für den hochedlen Geber den Namen „Lidmanskysche Studentenstiftungen“ zu führen.

b) Zum Genusse dieser Stiftungen sind nur jene Schüler des Neuhauser k. k. Gymnasiums berufen, die zugleich zu den Neuhauser Gemeindeangehörigen zählen, u. zw. derart, dass eine dieser Stiftungen nur einem armen begabten, fleissigen und gesitteten Bürgerssohne, die andere aber auch dem Sohne eines gemeindeangehörigen Nichtbürgers bei gleicher oder gar vorzüglicherer Qualification verliehen werden könne und beziehungsweise solle.

c) Der Genuss der verliehenen Stiftung dauert durch die ganze Studienzeit, also auch bis nach beendetem juridischen, medicinischen, philosophischen und technischen Studienkurs. Des Genusses der Stiftung wird der Studierende nur nach den allgemein geltenden direktivmässigen Bestimmungen verlustig.

d) Das Verleihungsrecht dieser Stiftungen steht der hohen k. k. Statthalterei, das Präsentationsrecht aber der Repräsentanz der Stadtgemeinde, beziehungsweise dem Stadtrathe oder der an dessen Stelle tretenden weltlichen Communalbehörde der Stadt Neuhaus im Einvernehmen mit dem jeweiligen Propste als Seelsorger und dem jeweiligen k. k. Gymnasialdirektor zu.

e) [Die] Aufbewahrung der Stiftungskapitalien, die Gebahrung mit denselben sowie die Auszahlung der entfallenden Zinsen, beziehungsweise der Stiftungsbeträge sollen der Neuhauser Stadtrepräsentanz unter der Controle der k. k. Stiftungsfondsbehörde vorbehalten bleiben, sowie

f) ihr auch für den Fall, als das Gymnasium in Neuhaus zu bestehen wieder aufhören sollte, das Recht zukommen wird, den nach dem Absatz *b)* Berufenen diese Stiftungen zu verleihen, sie mögen ihre Gymnasialstudien auf was immer für einer öffentlichen Gymnasiallehranstalt machen.



Diese Bestimmungen wurden von dem Herrn Stifter vermöge seiner am 30. April 1858 abgegebenen Erklärung genehm gehalten.

Da die obgenannten zwei Staatsschuldverschreibungen auf den Namen der von dem Herrn Fürstbischof von Gurk Adalbert Lidmansky angeordneten Studentenstiftung vinkulirt und bei der Gemeinde der Stadt Neuhaus aufbewahrt sind und die 5% Zinsen von den Stiftungskapitalien vom 1. Juli 1857 der Stiftung zukommen, verpflichten sich die gefertigten Vertreter der Stadt Neuhaus für sich und ihre Nachfolger, für die Aufrechthaltung und genaue Erfüllung der Stiftung zu sorgen, mit dem Stiftungskapitale ohne Bewilligung der hohen k. k. Statthalterei keine wie immer geartete Veränderung vorzunehmen, die Zinsen des Stiftungskapitals dem Willen des Stifters gemäss nach diesem Stiftsbriefe zu verwenden und über die Verwendung an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung jährlich Rechnung zu legen.

Urkund dessen wurde dieser Stiftsbrief in drei gleichlautenden Parien, wovon eines bei der hohen k. k. Statthalterei, das zweite bei dem Stadtrathe zu Neuhaus und das dritte bei dem k. k. Gymnasialdirektor daselbst aufbewahrt wird, ausgefertigt und von dem Vorsteher, den Gemeinderäthen und Ausschüssen der Stadt Neuhaus, von dem hochwürdigen Herrn Propste und dem k. k. Gymnasialdirektor und zwei Zeugen gefertigt.

Neuhaus, am 13. December 1858.

Peter Weeber mp.,
inf. Propst u. Erzpriester.

Vincenz Mikesch mp.,
k. k. Landesgerichtsrath und Bezirks- und Untersuchungs-Gerichts-Vorstand.

Anton Ctibor mp.,
Zeuge.

Wenzl Tersch mp.,
Zeuge.

Alois Landfrass mp.,
Bürgermeister.

Příhoda mp.,
Stadtrath.

Alois Matoušek mp.,
Gemeinderath.

Hudetz mp.,
G.-Direktor.

Wenzel Bartůněk mp.

Franz Hugo Wladika mp.,
k. k. Hauptschul-Direktor.

Josef Seemann mp.,
k. k. Hauptschullehrer.

Franz Kraupa mp.

Anton Pitzke mp.

Wenzel Pauk mp.

Ad. Školaudy mp.

Rud. Pospišil mp.

Nr. 49.297

Vorstehender Stiftsbrief wird seinem vollen Inhalte nach bestättiget.

Von der Böhmischen k. k. Statthalterei.

Prag, am 23. September 1859.

Für den Statthalter:

(L. S.) Forgách mp.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze

427.

1858
Mai 28. května.

Neuhauser Jubiläums-Stiftung.

Aus Anlass der am 11. November 1857 stattgefundenen Begehung des 50jährigen Jubelfestes der Wiedereröffnung des Neuhauser k. k. Gymnasiums hat der damalige Bürgermeister der Stadt Neuhaus Alois Landfrass laut des von der Gemeinde Neuhaus ausgefertigten und der k. k. Statthalterei in Prag zur Genehmigung vorgelegten Stiftsbriefentwurfes de dato Neuhaus am 28. Mai 1858 sämmtliche gewesene Schüler und Gönner dieses Gymnasiums aufgefordert, durch milde, bei dem Neuhauser Stadtrathe abzuführende Beiträge dieser Gemeinde die Begründung einer Stiftung zu ermöglichen, welche zum Zwecke hat, einem oder mehreren Abiturienten des Gymnasiums in Neuhaus bei Beginn ihrer Universitätsstudien die erste Hilfsquelle zu bieten.

Infolge dieser Aufforderung ist bei dem Neuhauser Stadtrathe ein Betrag von 1630 fl. C. M. eingeflossen.

Der bezügliche Stiftsbrief wurde am 15. October 1860 ausgefertigt und unterm 21. December 1860 von der k. k. Statthalterei in Prag bestätigt.

Die Bewerber um diese Stiftung haben nachzuweisen, dass sie die Maturitätsprüfung mit gutem Erfolge abgelegt und wenigstens die 8. Gymnasialclasse am k. k. Gymnasium in Neuhaus absolviert haben. Anspruch auf dieselbe haben zunächst dürftige Neuhauser Stadtangehörige und bei deren Abgang andere dürftige Abiturienten. In der Regel soll das Reinerträgnis dieser Stiftung unter zwei Stiftlinge vertheilt und hievon lediglich in dem Falle eine Ausnahme gemacht werden, wenn nur ein Neuhauser Stadtangehöriger um dieselbe ansucht, in welchem Falle ihm der ganze Zinsenertrag zuzufallen hat.

Jindřichohradecká jubilejní nadace.

Když dne 11. listopadu 1857 slavena byla 50letá jubilejní slavnosť opětného otevření Jindřichohradeckého c. k. gymnasia, vyzval tehdejší purkmistr města Jindřichova Hradce Alois Landfrass vedle návrhu listu nadačního ze dne 28. května 1858 obcí Jindřichohradeckou vyhotoveného a c. k. místodržitelství v Praze k schválení předloženého všechny bývalé žáky a příznivce tohoto gymnasia, aby milodary u Jindřichohradecké městské rady odevzdávanými obci této umožnili založení nadace, kteráž má za účel, jednomu neb několika abiturientům gymnasia v Jindřichově Hradci počátkem studií universitních býti prvním pramenem pomoci.

K vyzvání tomuto sešla se u Jindřichohradecké městské rady suma 1630 zl. konv. měny.

List nadační byl dne 15. října 1860 vyhotoven a dne 21. prosince 1860 c. k. místodržitelstvím v Praze potvrzen.

Žadatelům o nadaci tuto jest prokázati, že zkoušku maturitní s dobrým prospěchem složili a aspoň osmou třídu gymnasijní na c. k. gymnasiu v Jindřichově Hradci absolvovali. Nárok na nadaci mají předem příslušníci města Jindřichova Hradce a není-li takových, jiní potřební abiturienti. Z pravidla jest čistý výnos nadace této rozděliti dvěma nadancům a jest z pravidla toho jen tehdy učiniti výjimku, když jen jeden příslušník města Jindřichova Hradce o nadaci žádá; v tom případu dostane se mu celého obnosu úroků.

Mit Rücksicht auf den rein localen Charakter dieser Stiftung hat der Neuhauser Stadtrath sogleich nach beendeten Maturitätsprüfungen den Concurs auf die ortsübliche Weise zu verlautbaren.

Das Präsentationsrecht soll dem Neuhauser Stadtrath oder der künftighin an dessen Stelle vermöge des Gesetzes tretenden Corporation in der Weise zustehen, dass derselbe über diesen Gegenstand in pleno durch absolute Stimmenmehrheit zu beschliessen hat. Sollte die Neuhauser Stadtgemeinde eine ungleiche Zahl von Räthen haben, so ist zur leichteren Erzielung der absoluten Stimmenmehrheit das Votum des Bürgermeisters für zwei Stimmen zu zählen. Das Recht der Besetzung dieser Stiftung steht der k. k. Statthalterei in Prag zu.

Gegenwärtig wird diese Stiftung alljährlich von der k. k. Statthalterei in Prag über Präsentation des Stadtrathes in Neuhaus verliehen.

Das Vermögen dieser Stiftung, welches von der Stadtgemeinde Neuhaus verwaltet wird, beträgt 1700 fl. und dessen jährliches Reinerträgnis 71 fl. 40 kr.

Vzhledem na místní povahu této nadace má městská rada Jindřichohradecká ihned po ukončení zkoušek maturitních konkurs způsobem v místě obvyklým vyhlásiti.

Právo presentační přislušeti má městské radě v Jindřichově Hradci aneb korporaci, kteráž snad v budoucnosti na místo její vedle zákona nastoupí, v ten způsob, že se o předmětu tomto in pleno absolutní většinou hlasů stane usnesení. Čítala-li by městská rada Jindřichohradecká nerovný počet radních, budiž k cíli snadnějšího dosažení absolutní většiny hlasů votum purkmistrovo čítáno za dva hlasy. Právo obsazení nadace této přísluší c. k. místodržitelství v Praze.

Nyní udílí nadaci tuto každoročně c. k. místodržitelství v Praze na presentaci městské rady v Jindřichově Hradci.

Jmění nadace této v obnosu 1700 zl. spravuje městská obec Jindřichohradecká; čistý výtěžek jmění toho obnáší 71 zl. 40 kr.

I.

Stiftsbrief-Entwurf.

Aus Anlass der am 11. November 1857 stattgefundenen Begehung des 50jährigen Jubelfestes der Wiedereröffnung des Neuhauser k. k. Gymnasiums hat der dermalige Bürgermeister Alois Landfrass sämmtliche gewesenen Schüler und Gönner dieses Gymnasiums aufgefordert, durch milde, bei dem Neuhauser Stadtrathe abzuführende Beiträge dieser Gemeinde die Begründung einer Stiftung zu ermöglichen, welche zum Zwecke hat, einem oder mehrere Abiturienten von diesem Gymnasium in der von der Vertretung dieser Gemeinde nachträglich zu bestimmenden Weise bei Beginn ihrer Universitätslaufbahn die erste Hilfsquelle zu bieten.

Diese Aufforderung fand allenthalben lebhaften Anklang, und es sind theils in k. k. Staatsschuldscheinen, theils im Baren solche Beträge bei dem Neuhauser Stadtrathe eingeflossen, dass es uns Gefertigten ermöglicht wurde, der vorbesagt projektirten, von uns mit dem Namen der „Jubiläumsstiftung" bezeichneten Fundation die nachstehends specificirten theils eingegangenen, theils aus der gespendeten Barschaft angeschafften k. k. Staatsschuldscheine zu widmen.

Mit Rücksicht auf vorbesagtes Stiftungsprojekt und in Realisirung desselben urkunden und bestätigen wir gefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Neuhaus, dass wir anmit die k. k. österreichischen Staatsschuldverschreibungen:

1. vom 1. Oktober 1854 Nr. 19.267 per . . . . 20 fr.
2. vom 1. Oktober 1854 Nr. 5593 per . . . . 20 fr.
3. vom 31. August 1854 Nr. 20.707 per . . . . 20 fr.
4. vom 31. August 1854 Nr. 99382 per . . . . 50 fr.

Fürtrag . . . 110 fr.

Übertrag . . . 110 fr.
5. vom 31. August 1854 Nr. 33732 per . . . . 20 fr.
6. vom 31. August 1854 Nr. 8867 per . . . . 500 fr.
7. vom 31. August 1854 Nr. 45735 per . . . . 500 fr.

sowie die Metalliques-Obligationen

8. vom 1. November 1833 Nr. 104574 per . . . . 100 fr.
9. vom 4. September 1852 Nr. 32944 per . . . . 100 fr.
10. vom 4. September 1852 Nr. 63968 per . . . . 100 fr.
11. vom 1. November 1816 Nr. 3481 per . . . . 100 fr.
12. vom 1. November 1816 Nr. 2066 per . . . . 100 fr.

sonach im Gesammtwerte von . . . 1630 fr. CM.

mit dem jährlichen Zinsenertrage per 81 fr. 30 kr. CM. zur Begründung einer Stiftung widmen, welche zum Zwecke hat, dass der jährliche Zinsenbetrag dieser Staatsschuldscheine einem oder zwei Abiturienten von dem k. k. Neuhauser Gymnasium zum Behufe der ersten Unterstützung bei Betretung ihrer Universitätslaufbahn zuwendet werde, wobei wir unter einem

a) betreffs Verwahrung des Stiftungsvermögens und dessen Verwaltung feststellen, dass die vorbezeichneten, auf den Namen der Jubiläumsstiftung des k. k. Gymnasiums zu Neuhaus vom Jahre 1857 zu vinkulirenden Staatsschuldscheine in der jeweiligen Stadt-Neuhauser Gemeindekassa erliegen, die davon entfallenden Zinsen der zur Percipirung der Stadt-Neuhauser Gemeindeeinkünfte gesetzlich Berechtigte bei der betreffenden Kassa in Geld auszuwechseln und ebenderselbe die diesfällige Barschaft an den Stiftling gegen dessen gehörig gestempelte und rechtsförmlich verfasste Quittung zu erfolgen habe; weiter

b) rücksichtlich des Ausweises über die jeweilige Erfolgung des Stiftungsgenusses an die Stiftlinge bestimmen, dass der zur Einhebung und Erfolgung des Stiftungsgenusses Berechtigte alljährlich durch Beibringung des Dekretes, womit diese Stiftung verliehen wurde, und der Quittung des Stiftlings bei dem Stadt-Neuhauser Gemeindeausschusse oder der künftig an dessen Stelle gesetzlich getretenen Korporation und sofort nach beigesetzter Koramisirung dieser Urkunden von Seite desselben durch deren Vorlage an die löbliche k. k. Provincialstaatsbuchhaltung im Königreiche Böhmen den Nachweis darüber liefere, dass er die ihm diesfalls obliegende Verbindlichkeit erfüllt habe; ferner

c) bezüglich der Erfordernisse der auf diese Stiftung Reflektierenden feststellen, dass dieselben die Maturitätsprüfung mit gutem Erfolge abgelegt und wenigstens die Octava am hierortigen k. k. Gymnasium absolvirt haben; dass weiter diese Stiftung zunächst dürftigen Stadt-Neuhauser Angehörigen und bei deren Ermanglung erst anderen dürftigen Abiturienten verliehen werde; dann

d) in Betreff der Zahl der Stiftlinge verfügen, dass der jeweilige Zinsenertrag obiger Staatsschuldscheine regelmässig unter zwei Stiftlinge zu vertheilen und hievon lediglich in dem Falle eine Ausnahme zu machen sei, wenn nur ein Stadt-Neuhauser Angehöriger um diese Stiftung petirt, indem ihm in diesem Falle der ganze Zinsenertrag zuzufallen hat; endlich

e) rücksichtlich der Concurs-Ausschreibung feststellen, dass selbe bei der rein lokalen Natur dieser Stiftung vom Neuhauser Stadtrathe auszugehen habe, sogleich nach hierorts jeweilig beendeter Maturitätsprüfung zu erlassen und auf die hierorts übliche Weise kundzumachen sei; schliesslich

f) betreffs der Präsentation zu dieser Stiftung festsetzen, dass die Entscheidung darüber, wem diese Stiftung zu verleihen sei, nur dem jeweiligen Neuhauser Stadtrathe oder der künftighin an seine Stelle vermöge des Gesetzes getretenen Korporation zustehen solle; dass jedoch derselbe über diesen Gegenstand in pleno durch absolute Stimmenmehrheit beschliessen solle, und dass endlich in dem Falle, wenn die Neuhauser Stadtgemeinde eine ungleiche Zahl von Räthen, wie dermal, hätte, zur leichteren Erzielung der absoluten Stimmenmehrheit des Bürgermeisters Votum für zwei Stimmen zu zählen sei; und

g) rücksichtlich Umwandlung dieser Stiftung resp. Verwendung des Stiftungskapitals oder Ertrages zu anderen Zwecken wegen Veränderung des Studienplanes oder

Auflassung des Stadt-Neuhauser Gymnasiums, Verleihung des Stiftungsgenusses im Falle, wenn im Stadtrathe keine absolute Stimmenmehrheit erzielt werden sollte, endlich Entscheidung aller aus diesem Stiftsbriefe hervorgegangenen Zweifel anordnen, dass darüber mit Ausschluss jeder höheren Berufung der jeweilige Stadt-Neuhauser Gemeindeausschuss oder die an dessen Stelle gesetzlich getretene Korporation in einer zur Entscheidung über andere Gemeindeangelegenheiten nach den jeweilig bestehenden Gesetzen beschlussfähigen Versammlung, jedoch nur durch absolute Stimmenmehrheit, erkenne, im Falle die Zahl der diese Versammlung bildenden Personen mit Einschluss des Vorsitzenden durch 2 theilbar wäre, das Votum des Vorsitzenden für zwei Stimmen zu zählen sei, und dass im Falle, wenn selbst bei wiederholter Umfrage eine absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt werden sollte, der soartig versammelte Ausschuss über deren Surrogat als eine Vorfrage entscheiden soll.

Urkund dessen haben wir gegenwärtigen Stiftsbrief, welcher in drei Parien, wovon eines für die Registratur der hohen k. k. Statthalterei, das 2. für jene des Neuhauser k. k. Gymnasiums und das 3. für jene des Neuhauser Stadtrathes bestimmt ist, ausgefertigt wurde, nicht nur eigenhändig unterschrieben, sondern auch 2 Herren Zeugen zur Mitfertigung erbeten und mit dem Stadt-Neuhauser Gemeindsiegel versehen.

Neuhaus, am 28. Mai 1858.

Peter Streber mp.,
infúl. Propst und Erzpriester, als Zeuge.

Wenzel Bartunek mp.,
als Zeuge.

Alois Landfrass mp.,
Bürgermeister.

Příhoda mp.,
Gemeinderath.

Alois Matauschek,
Gemeinderath.

Original bei dem Bürgermeisteramte in Neuhaus. Original u purkmistrovského úřadu v Jindř. Hradci.

II.

(36 kr. Stempel.)

Stiftsbrief.

Aus Anlass der am 11. November 1857 stattgefundenen Begehung des 50jährigen Jubelfestes der Wiedereröffnung des Neuhauser k. k. Gymnasiums hat der dermalige Bürgermeister Alois Landfrass sämmtliche gewesenen Schüler und Gönner dieses k. k. Gymnasiums aufgefordert, durch milde, bei dem Neuhauser Stadtrathe abzuführende Beiträge dieser Gemeinde die Begründung einer Stiftung zu ermöglichen, welche zum Zwecke hat, einem oder mehreren Abiturienten von diesem Gymnasium in der von der Vertretung dieser Gemeinde nachträglich zu bestimmenden Weise bei Beginn ihrer Universitätslaufbahn die erste Hilfsquelle zu bieten.

Diese Aufforderung fand allenthalben lebhaften Anklang, und es sind theils in k. k. Staatsschuldscheinen, theils im Baaren solche Beträge bei dem Neuhauser Stadtrathe eingeflossen, dass es uns Gefertigten ermöglicht wurde, der vorbesagt projektirten, von uns mit dem Namen der Jubiläumsstiftung bezeichneten Fundation die nachstehends specificirten, theils eingegangenen, theils aus der gespendeten Baarschaft angeschafften k. k. Staatsschuldscheine zu widmen.

Mit Rücksicht auf vorbesagtes Stiftungsprojekt und in Realisirung desselben urkunden und bestättigen wir gefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Neuhaus, dass wir anmit die k. k. österreichischen Staatsschuldverschreibungen:

1.	vom 1. Oktober 1854 Nr. 19.767 per	20 fl.
2.	vom 1. Oktober 1854 Nr. 5593 per	20 fl.
3.	vom 31. August 1854 Nr. 20.707 per	20 fl.
	Fürtrag . . .	60 fl.

	Übertrag . . .	60 fl.
4.	vom 31. August 1854 Nr. 99.382 per	50 fl.
5.	vom 31. August 1854 Nr. 33.732 per	20 fl.
6.	vom 31. August 1854 Nr. 8867 per	500 fl.
7.	vom 31. August 1854 Nr. 45.735 per	500 fl.
	sowie die Metalliques-Obligationen	
8.	vom 1. November 1833 Nr. 104.574 per	100 fl.
9.	vom 4. September 1852 Nr. 32.944 per	100 fl.
10.	vom 4. September 1852 Nr. 63.968 per	100 fl.
11.	vom 1. November 1816 Nr. 3481 per	100 fl.
12.	vom 1. November 1816 Nr. 2066 per	100 fl.
	sonach im Gesammtwerte von . . .	1630 fl. CM.

mit dem jährlichen Zinsenertrage per 81 fl. 30 kr. CMünze zur Begründung einer Stiftung widmen, welche zum Zwecke hat, dass der jährliche Zinsenertrag dieser Staatsschuldscheine einem oder zwei Abiturienten von dem k. k. Neuhauser Gymnasium zum Behufe der ersten Unterstützung bei Betretung ihrer Universitätslaufbahn zugewendet werde, wobei wir unter einem uns verpflichten, mit dem Stiftungskapitale ohne Bewilligung der hochlöblichen k. k. Statthalterei keine wie immer geartete Veränderung vorzunehmen und über Erfüllung der Stiftungsverbindlichkeit jährlich einen Rechnungsextrakt dem k. k. Bezirksamte in Neuhaus behufs des Aufsichtsrechtes des Staates vorzulegen, und

a) betreffs Verwahrung des Stiftungsvermögens und dessen Verwaltung feststellen, dass die vorbezeichneten, auf den Namen der Jubiläums-Stiftung des k. k. Gymnasiums zu Neuhaus vom Jahre 1857 zu vinkulirenden Staatsschuldscheine in der jeweiligen Stadt-Neuhauser Gemeindkasse erliegen, die davon entfallenden Zinsen der zur Percipirung der Stadt-Neuhauser Gemeindeeinkünfte gesetzlich Berechtigte bei der betreffenden Kasse in Geld auszuwechseln und ebenderselbe die diesfällige Baarschaft an den Stiftling gegen dessen gehörig gestempelte und rechtsförmlich verfasste Quittung zu erfolgen habe; weiter

b) rücksichtlich des Ausweises über die jeweilige Erfolgung des Stiftungsgenusses an die Stiftlinge bestimmen, dass der zur Einhebung und Erfolgung des Stiftungsgenusses Berechtigte alljährlich durch Beibringung des Dekretes, womit diese Stiftung verliehen wurde, und der Quittung des Stiftlings bei dem Stadt-Neuhauser Gemeindeausschusse oder der künftig an dessen Stelle gesetzlich getretenen Corporation und sofort nach beigesetzter Coramisirung dieser Urkunden von Seite desselben durch deren Vorlage an die hochlöbliche k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung im Königreiche Böhmen den Nachweis darüber liefere, dass er die ihm diesfalls obliegende Verbindlichkeit erfüllet habe; ferner

c) bezüglich der Erfordernisse der auf diese Stiftung Reflektirenden feststellen, dass dieselben die Maturitätsprüfung mit gutem Erfolge abgelegt und wenigstens die Octava am hierortigen k. k. Gymnasium absolvirt haben; dass weiter diese Stiftung zunächst dürftigen Stadt-Neuhauser Angehörigen und bei deren Ermanglung erst anderen dürftigen Abiturienten verliehen werde; dann

d) in Betreff der Zahl der Stiftlinge verfügen, dass der jeweilige Zinsenertrag obiger Staatsschuldscheine regelmässig unter zwei Stiftlinge zu vertheilen und hievon lediglich in dem Falle eine Ausnahme zu machen sei, wenn nur ein Stadt-Neuhauser Angehöriger um diese Stiftung petirt, indem ihm in diesem Falle der ganze Zinsenertrag zuzufallen hat; endlich

e) rücksichtlich [der] Concurs-Ausschreibung feststellen, dass selbe bei der rein lokalen Natur dieser Stiftung vom Neuhauser Stadtrathe auszugehen habe, sogleich nach hierorts jeweilig beendeter Maturitätsprüfung zu erlassen und auf die hierorts übliche Weise kund zu machen sei; schliesslich

f) betreffs der Präsentation zu dieser Stiftung festsetzen, dass die Entscheidung darüber, wem diese Stiftung zu verleihen sei, nur dem jeweiligen Neuhauser Stadtrathe oder der künftighin an seine Stelle vermöge des Gesetzes getretenen Corporation zustehen solle, dass jedoch derselbe über diesen Gegenstand in pleno durch absolute Stimmenmehrheit beschliessen soll, und dass endlich in dem Falle, wenn die Neuhauser Stadtgemeinde eine ungleiche Zahl von Räthen, wie dermal, hätte, zu

leichterer Erzielung der absoluten Stimmenmehrheit des Bürgermeisters Votum für 2 Stimmen zu zählen sei und das Recht der Besetzung dieser Stiftung der hochlöblichen k. k. Statthalterei vorbehalten bleibe; und

g) rücksichtlich Umwandlung dieser Stiftung resp. Verwendung des Stiftungskapitals oder Ertrages zu anderen Zwecken wegen Veränderung des Studienplanes oder Auflassung des Stadt-Neuhauser Gymnasiums, Verleihung des Stiftungsgenusses im Falle, wenn im Stadtrathe keine absolute Stimmenmehrheit erzielt werden sollte, endlich Entscheidung aller aus diesem Stiftsbriefe hervorgegangenen Zweifel anordnen, dass darüber mit Ausschluss jeder höheren Berufung der jeweilige Stadt-Neuhauser Gemeindeausschuss oder die an dessen Stelle gesetzlich getretene Corporation in einer zur Entscheidung über andere Gemeindangelegenheiten nach den jeweilig bestehenden Gesetzen beschlussfähigen Versammlung, jedoch nur durch absolute Stimmenmehrheit, erkenne, im Falle die Zahl der diese Versammlung bildenden Personen mit Einschluss des Vorsitzenden durch 2 theilbar wäre, das Votum des Vorsitzenden für zwei Stimmen zu zählen sei, und dass im Falle, wenn selbst bei wiederholter Umfrage eine absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt werden sollte, der soartig versammelte Ausschuss über deren Surrogat als eine Vorfrage entscheiden soll.

Urkund dessen haben wir gegenwärtigen Stiftsbrief, welcher in drei Parien, wovon eines für die Registratur der hohen k. k. Statthalterei, das 2te für jene des Neuhauser k. k. Gymnasiums und das 3te für jene des Neuhauser Stadtrathes bestimmt ist, ausgefertigt wurde, nicht nur eigenhändig unterschrieben, sondern auch zwei Herren Zeugen zur Mitfertigung erbeten und mit dem Stadt-Neuhauser Gemeindsiegel versehen.

Neuhaus, am 15. Oktober 1860.

Franz Kraupa,
als Zeuge.

Rud. Pospischil mp.,
als Zeuge.

(L. S.)

Alois Landfrass mp.,
Bürgermeister.

Přihoda W. mp.,
Stadtrath.

Alois Matouschek mp.,
Stadtrath.

Nr. 64.401.

Vorstehender Stiftsbrief wird seinem vollen Inhalte nach bestätigt.

Von der k. k. Statthalterei.
Prag, am 21. Dezember 1860.

Für den k. k. Statthalter:
(L. S.) Kellersperg mp.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

428.

1858

August 22. srpna.

Kronprinz Rudolf Schul-Stiftung zu Teplitz.

Aus Anlass der Geburt Seiner kais. und königl. Hoheit des durchlauchtigsten Kronprinzen Erzherzog Rudolf hat die Stadtgemeinde Teplitz am 22. August 1858 beschlossen, eine Stiftung für einen armen Teplitzer Realschüler der Teplitzer Unterrealschule ohne Unterschied der Religion zu errichten und zur Aufbringung des hiezu nöthigen Fondes eine Sammlung unter den Bewohnern von Teplitz einzuleiten.

Diese Sammlung ergab einen Betrag von 817 fl. 55 kr. C. M. oder 858 fl. 80 kr. Ö. W.

Der bezügliche Stiftsbrief wurde am 21. August 1863 vom Magistrate in Teplitz ausgefertigt und unterm 12. October 1863 von der k. k. Statthalterei in Prag bestätigt.

Nach den Bestimmungen dieses Stiftsbriefes sind die Zinsen von dem Stiftungscapitale alljährlich am 21. August als dem Geburtstage des Kronprinzen an einen Teplitzer armen Realschüler der Stadt-Teplitzer Unterrealschule, welcher sich tadellos gehalten und gute Fortgangsclassen erworben hat, zu verleihen.

Das Verleihungsrecht steht dem Teplitzer Magistrate zu, welcher aber unter allen Umständen die Ärmsten und unter diesen arme Waisen bevorzugen soll, insofern ein solcher Bewerber gute Sitten und Fortgangsclassen hat.

Der Genuss dieser Stiftung soll solange dauern, als der Stiftling Schüler der Teplitzer Unterrealschule bleibt und gute Sitten und Fortgangsclassen hat.

Zufolge Sitzungsbeschlusses des Stadtverordneten-Collegiums in Teplitz vom 16. Jänner 1878 wurde dieser Stiftsbrief dahin abgeändert, dass diese Stiftung einem armen Schüler des

Školní nadání korunního prince Rudolfa v Teplici.

U příležitosti narození Jeho cís. a král. Výsosti nejjasnějšího korunního prince arcivévody Rudolfa usnesla se městská obec Teplická dne 22. srpna 1858, že zřídí nadaci pro chudého Teplického reálného žáka Teplické nižší reálky bez rozdílu náboženství a že k získání fondu k tomu potřebného uspořádá sbírku mezi obyvatelstvem města Teplice.

Sbírka tato vynesla obnos 817 zl. 55 kr. konv. m. čili 858 zl. 80 kr. r. m.

Dotyčný list o nadac této byli dne 21. srpna 1863 magistrátem v Teplici vyhotoven a dne 12. října 1863 c. k. místodržitelstvím v Praze potvrzen.

Vedle ustanovení tohoto listu nadačního buďtež úroky jistiny nadační každoročně dne 21. srpna, v den to narození korunního prince, Teplickému realnému žáku nižší reálky města Teplice, kterýž bezúhonně se chová a dobrých známek z prospěchu si dobude, udíleny.

Právo udílecí přísluší Teplickému magistrátu, kterýž však za všech okolností nejchudším a z nich opět chudým sirotkům přednosť dáti má, pokud ovšem žadatel takový dobré známky z mravů a prospěchu prokáže.

Požitek nadace této trvati má po tak dlouho, pokud nadanec žákem Teplické nižší reálky zůstane a dobré známky z mravů a prospěchu má.

Usnesením sboru obecních starších v Teplici ze dne 16. ledna 1878 byl nadační list tento v ten smysl pozměněn, že nadaci tuto udíleti jest chudému žáku realného gymnasia v Teplici.

Realgymnasiums in Teplitz verliehen werden solle. Diese Abänderung wurde unterm 13. Mai 1878 von der k. k. Statthalterei in Prag genehmigt.

Gegenwärtig wird diese Stiftung im Sinne der stiftsbrieflichen Bestimmungen von der Gemeindevertretung der Stadt Teplitz verliehen.

Das Vermögen dieser Stiftung, welches von der Stadtgemeinde Teplitz verwaltet wird, beträgt 898 fl. 31 kr., aus dessen Jahreserträgnisse ein Platz mit der Jahresgebür von 64 fl. dotiert wird.

Změna tato byla dne 13. května 1878 c. k. místodržitelstvím schválena.

Nyní udílí nadaci tuto po smyslu ustanovení listu nadačního obecní zastupitelstvo města Teplice.

Jmění nadace této, spravované městskou obcí Teplickou, obnáší 898 zl. 31 kr.; z ročního výtěžku jmění toho dotuje se jedno místo s ročním platem 64 zl.

I.

Nachdem Se. k. k. Apostolische Majestät ausdrücklich den Wunsch ausgesprochen haben, womit das segensreiche Ereignis der glücklichen Geburt eines Thronfolgers nicht durch kostspielige Feierlichkeiten, sondern durch Akte der Wohlthätigkeit gefeiert werden möge, so ergeht an die geehrten Bewohner der Badestadt Teplitz die ergebene Aufforderung, zur bleibenden Erinnerung an den heutigen Tag durch Betheiligung an dieser Subskription

a) zur Gründung einer Stiftung für arme Teplitzer eingeborne Realschüler (ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses),

b) sowie einer speciellen Stiftung für mittellose Kurgäste, welche beide Stiftungen den Namen des erlauchten Kronprinzen führen sollen, freundlichst mitzuwirken.

Magistrat Teplitz, den 22. August 1858.

(L. S.)

Uherr mp.,
amt. Rath.

Original beim Bürgermeisteramte in Teplitz.

Original u purkmistrovského úřadu v Teplici.

II.

Zur Berathung des von der Stadt Teplitz zu beschliessenden Wohlthätigkeitsaktes aus Anlass der glücklichen Entbindung Ihrer k. k. Majestät von einem k. k. Prinzen wollen die Herrn Stadtverordneten gefälligst um 9 Uhr sich im Gemeindeamt versammeln.

Teplitz den 22. August 1858.

Uherr mp.,
amt. Rath.

Dr. Müller ist wegen Geschäfte verhindert, erinnert aber an seine Meinung der Gründung eines Stipendiums für einen armen Realschüler.

W. Tobisch ist verhindert, stimmt aber für die Gründung einer solchen Stiftung.

A. M. Birnbaum.

Josef Wazel ist auch der Meinung.

A. Stern mp.

S. Spengler mp.

Karl Kunert mp.

Josef Kaskeline mp.

M. Reichel mp.

Ich bin mit allem einverstanden, was diesem freudenreichen Tage ein bleibendes Andenken sichern wird.

Eduard John mp.

Wenn ich verhindert bin, zu der Sitzung zu erscheinen, so stimme ich für die projektirte Stiftung, aber zugleich dafür, dass der Tag so festlich als möglich gefeiert werde. Auf Kosten der Gemeinde sollte das Schiesshaus als einer der Punkte, den man am meisten sieht, illuminirt werden.

F. Clary mp.

Bin ebenfalls einverstanden mit der Gründung eines Stipendiums eines armen Teplitzer Realschülers.

Art. Seifert mp.

Ich stimme dafür, nicht nur eine Stiftung für einen armen Realschüler, sondern auch eine mit dem Namen des Kronprinzen zu bezeichnende Stiftung für einen mittellosen Kurgast zu gründen und zu diesen beiden Zwecken eine Subskription der Teplitzer Bewohner einzuleiten.

Stradal mp.

Dass vorstehende Abschrift mit dem Original wörtlich gleichlautend ist, wird bestätigt.

Stadtrath Teplitz-Schönau,
am 19. November 1897.

Der Bürgermeister:
(L. S.) Siegmund mp.

Original beim Bürgermeisteramte in Teplitz. Original u purkmistrovského úřadu v Teplici.

III.

Z. 456.

Auszug

aus dem Protokoll, aufgenommen am 16. Jänner 1878 in der öffentlichen Sitzung des Teplitzer Stadtverordneten-Collegiums im Sitzungssaale des Sparcassagebäudes in Teplitz.

Anwesende:

unter dem Vorsitze des Herrn Bürgermeisters Karl Uherr die H. Stadträthe: A. M. Birnbaum, Dir. F. Dittrich, MDr. A. Eberle, E. Niepl, Geh. San.-Rath MDr. J. Seiche und Karl Stöhr,

die H. Ausschussmänner: H. Fischer, J. Gellinek, L. Glogau, R. Günner, E. Günther, JUDr. J. John, J. Kerl, S. L. Landesmann, A. Miksch, Ad. Mitscherlich, MDr. Müller, J. Rindskopf, L. Samel, F. Schmied, JUDr. G. Schneider, M. Steiner, JUDr. Stradal, JUDr. F. Veit, J. Walenta und W. Westmann,

und die H. Ersatzmänner: F. Kerner, Al. Lagler sen., Rob. Mitscherlich, L. Schweigert und J. Stolz.

Der Herr Bürgermeister eröffnet die Sitzung nach 5 Uhr abends und ernennt nach der Verlesung und Agnoscierung des Protokolles der letzten Sitzung vom 7. Jänner 1878, Z. 181, die Herren Fischer und Miksch zu Verificatoren des gegenwärtigen Protokolles.

Programm.

Erledigung der in der letzten Sitzung unerledigt gebliebenen Gegenstände.
Herr Stöhr fungiert als Berichterstatter:

Anträge des Stadtrathes:

a)
b) zur Abänderung des Stiftsbriefes der Koprinz Rudolf-Stiftung.

Der Stadtrath beantragt, das Stadtverordneten-Collegium wolle beschliessen, der Stiftsbrief der Kronprinz Rudolf-Stiftung werde dahin abgeändert, dass in Zukunft ein armer Teplitzer Realgymnasiast ohne Unterschied der Religion das Stipendium beziehe.

Dieser Antrag wird genehmigt.

Der Herr Bürgermeister schliesst die Sitzung um ³/₄9 Uhr abends.

Geschlossen und gefertigt.

Der Bürgermeister:
Uherr.

Die Verificatoren:
Hermann Fischer mp.
Anton Miksch mp.

Der Schriftführer:
Hiekel,
Magistratsadjunkt.

Dass vorstehender Auszug mit dem Inhalte des Original-Protokolles wörtlich übereinstimmt, wird bestätigt.

Stadtrath Teplitz-Schönau,
am 19. November 1897.

Der Bürgermeister:
(L. S.) Siegmund mp.

Original beim Bürgermeisteramte in Teplitz. Original u purkmistrovského úřadu v Teplici.

IV.

(50 Kreuzer Stempel)

Stiftsbrief
über die Kronprinz Rudolf-Schulstiftung zu Teplitz.

In Entsprechung des ausdrücklichen Wunsches Sr. k. k. apostolischen Majestät unsers gnädigsten Kaisers Franz Josef I., die Geburt eines Thronfolgers nicht durch kostspielige Festlichkeiten vorübergehend zu verherrlichen, sondern durch Akte der Wohlthätigkeit zu verewigen, hat der Teplitzer Magistrat am 22. August 1858 als am nächstfolgenden Tage nach der für die österreichische Monarchie stattgefundenen segensreichen Entbindung Ihrer k. k. Majestät der Kaiserin-Gemahlin Elisabeth von dem Kronprinzen Erzherzog Rudolf mit den Stadtverordneten bezüglich eines einzuleitenden Wohlthätigkeitsaktes berathen, und nachdem sich die absolute Majorität für die Gründung eines Stipendiums für einen armen Teplitzer Realschüler der Teplitzer Unterrealschule ohne Unterschied der Religion ausgesprochen, hat der Teplitzer Magistrat ungesäumt zur Aufbringung des hiezu nöthigen Fondes im Sinne des Beschlusses des Stadtverordneten-Kollegiums eine Sammlung von Beiträgen bei den Bewohnern von Teplitz veranlasst und hiemit einen Betrag von 817 fl. 55 kr. CMze oder 858 fl. 80¹/₂ kr. Ö. W. erzielt.

Diese Summe mit Zuschlag der hievon bisher gewonnenen Zinsen per 39 fl. 50¹/₂ kr. Ö. W. im Gesammtbetrage von 898 fl. 31 kr. Ö. W., sage: achthundert neunzig acht

Gulden 31 kr. österreichischer Währung, wurde im Sinne der hohen k. k. Statthalterei-Verordnung vom 9. April 1853, St.-Z. 7453 als Kapital auf Hypothekar-Realitäten sicher und fruchtbringend angelegt, und es sollen die hievon entfallenden Zinsen nach dem Beschlusse des Teplitzer Stadtverordneten-Kollegiums alljährlich am 21. August, dem Geburtsfesttage des durchlauchtigsten kaiserlichen Kronprinzen Erzherzogs Rudolf, an einen Teplitzer armen Realschüler der Stadt-Teplitzer Unterrealschule, welcher sich hinsichtlich seiner Sitten tadellos gehalten und sich hinsichtlich seines Fleisses gute Fortgangsklassen erworben hat, übergeben werden.

Dieses Stipendium wird im Konkurswege erworben, daher dessen Erledigung jedesmal in der Lokalzeitung und mittelst eines im Schulgebäude zu affigirenden Edikts vom Teplitzer Magistrate kundgegeben werden muss.

Die Bewerber haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen vom Tage der Kundmachung beim Teplitzer Magistrate einzubringen und diese Gesuche unter Nachweisung der Dürftigkeit mit dem Sitten- und Fortgangszeugnisse, dann dem Nachweise der Heimathszuständigkeit zu belegen.

Das Verleihungsrecht steht dem Teplitzer Magistrate zu, welcher aber unter allen Umständen die Ärmsten und von diesen arme Waisen bevorzugen soll, in so fern ein solcher Bewerber gute Sitten- oder Fortgangsklassen hat.

Nach der Verleihung dauert das Bezugsrecht des Stipendiums so lange fort, als der Bezugsberechtigte ein Schüler der Teplitzer Unterrealschule bleibt und gute Sitten und Fortgangsklassen hat, weshalb der Bezugsberechtigte gehalten ist, sich hierüber alljährig vor dem 21. August bei dem Magistrate in Teplitz zu legitimiren.

Geloben und verpflichten sich die gefertigten Vorsteher der Teplitzer Stadtgemeinde für sich und ihre Amtsnachfolger, für die stets fruchtbringende Anlegung dieses Stiftungskapitals mit Zustimmung des k. k. Bezirksamtes Sorge zu tragen, mit demselben ohne Genehmigung der hohen k. k. Statthalterei keine Veränderung vorzunehmen, diese Stiftung für immerwährende Zeiten aufrecht zu erhalten, das Vermögen derselben getreu zu verwalten und über die Verwendung der Interessen dem k. k. Bezirksamte jährlich einen genauen Rechnungsextrakt vorzulegen.

Urkund dessen wurde dieser in 3 wörtlich gleichlautenden Exemplaren ausgefertigte Stiftsbrief von dem Teplitzer Bürgermeister, zwei Stadträthen, 2 Gemeindeausschussmitgliedern und zwei Zeugen unterfertigt, und es wird nach eingeholter hochortiger Genehmigung desselben ein Pare bei der h. k. k. Statthalterei, das 2[te] bei dem bischöflichen Konsistorium zu Leitmeritz und das 3[te] im Teplitzer Magistrats-Archive zur Verwahrung niedergelegt.

Magistrat Teplitz, am 21. August 1863.

Franz Dittmann mp.,
als Zeuge.

Ferdinand Steffen mp.,
als Zeuge.

Der Bürgermeister:
Karl Uherr mp.

Ernst Rohm mp.,
Stadtrath.

Franz Haueisen,
Stadtrath.

Bernhard Mayer,
Stadtverordneter.

Josef Schuch.

Nr. 58.330.

Vorstehender Stiftsbrief wird seinem vollen Inhalte nach bestätigt.

Von der Böhmischen k. k. Statthalterei.

Prag, am 12. Oktober 1863.

Der Hofrath:

(L. S.) Lažanzky mp.

Z. 456.

Abschrift.

Zufolge Sitzungsbeschlusses des Stadtverordneten-Kollegiums vom 16. Jänner 1878 wurde dieser Stiftsbrief mit Vorbehalt der hochortigen Genehmigung dahin abgeändert, dass in Zukunft ein armer Teplitzer Realgymnasiast ohne Unterschied der Religion das Stipendium beziehen soll.

Magistrat Teplitz, den 6. Feber 1878.

Der Bürgermeister:
Uherr mp.

Dor. Eberle mp.,
Stadtrath.

Adolf Mitscherlich mp.,
Stadtverordneter.

Dr. Franz Karl Strache mp.,
Stadtverordneter.

Nr. 26.410.

Vorstehender Abänderungszusatz wird bestättigt.

K. k. Statthalterei.
Prag, den 13. Mai 1878.

(L. S.) Grüner mp.,
k. k. Statthalterei-Vicepräsident.

Nr. 26.410.

Vorstehende Abschrift mit dem Originale gleichlautend.

K. k. Statthalterei-Hilfsämter-Direktion.
Prag den 13. Mai 1878.

(L. S.) Müller mp.,
Direktor.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

429.

1858
November 21. listopadu.

Franz Schebek'sche Studenten-Stiftung.

Der am 6. März 1862 zu Wien verstorbene Baumeister und Hausbesitzer Franz Schebek hat im Anhange zu seinem Testamente de dato Wien am 21. November 1858 ein Capital von 3600 fl. C. M. zu dem Zwecke gewidmet, dass die von ihm an der böhmischen Oberrealschule zu Prag gestifteten zwei Stipendien für zwei arme Schüler čechischer Eltern für jeden mit 80 fl. C. M. jährlich fortwährend bestehen sollen.

Diese Stipendien sollen von dem jeweiligen Director der čechischen Oberrealschule in Prag im Einverständnisse mit dem gesammten Lehrkörper an ausgezeichnete Schüler armer čechischer Eltern, und zwar an Schüler der drei oberen Jahrgänge, verliehen werden.

Gleichzeitig hat der Stifter dem jeweiligen Director zur Pflicht gemacht, dafür Sorge zu tragen, dass der Stiftungsgenuss jederzeit in der Conferenz des ganzen Lehrkörpers mit Stimmenmehrheit verliehen und die Verleihung als ein Programmsgegenstand schon auf die Einladung zu dieser Conferenzsitzung gesetzt werde.

Der Prager Stadtgemeinde übertrug der Stifter das alleinige, unumschränkte Verwaltungsrecht mit der Verpflichtung, die Interessen des Stiftungscapitals ungeschmälert jedes Halbjahr im vorhinein dem Director der čechischen Oberrealschule auszufolgen.

Der bezügliche Stiftsbrief wurde unterm 2. März 1869 ausgefertigt und von der k. k. Statthalterei in Prag am 25. März 1869 bestätigt.

Laut dieses Stiftsbriefes soll der Direction der k. k. böhmischen Oberrealschule in Prag der Betrag von 160 fl. C. M. oder 168 fl. Ö. W. in einhalbjährigen anticipativen Raten ausgefolgt werden.

Da jedoch damals das Stiftungserträgnis 195 fl. Ö. W. betrug, so wurde

Studentské nadání Františka Schebka.

Dne 6. března 1862 ve Vídni zesnulý stavitel a majitel domu František Schebek věnoval ve své závěti sepsané ve Vídni dne 21. listopadu 1858 jistinu 3600 zl. konv. m. k tomu účelu, aby jím při České vyšší reálce v Praze zřízená dvě stipendia pro dva chudé žáky Českých rodičů pro každého z nich 80 zl. konv. m. ročně porždy potrvala.

Stipendia tato udíleti má vždy ředitel České vyšší reálky v Praze ve srozumění s celým učitelským sborem výtečným žákům chudých Českých rodičů a sice žákům tří vyšších ročníků.

Současně uložil zakladatel řediteli za povinnost pečovati o to, aby požitek nadační vždy v poradě celého sboru učitelského většinou hlasů byl udílen a aby udílení to označeno bylo jako předmět programu již na pozvání ku poradě této.

Na Pražskou městskou obec přenesl zakladatel jediné, neobmezené právo správy s tou povinností, aby úroky jistiny nadační beze vší srážky každého půl roku napřed řediteli České vyšší reálky vypláceela.

List nadační o nadaci této byl dne 2. března 1869 vyhotoven a c. k. místodržitelstvím v Praze dne 25. března 1869 potvrzen.

Vedle tohoto listu nadačního vypláceti jest ředitelství c. k. České vyšší reálky v Praze obnos 160 zl. konv. m. čili 168 zl. R. č. v půlletních napřed splatných lhůtách.

Jelikož však tehdy výtěžek z jmění nadačního obnášel 195 zl. R. č., bylo sta-

festgesetzt, dass der jährliche Überschuss von 27 fl. Ö. W. alljährlich in die Böhmische Sparcassa zu dem Zwecke eingelegt werde, damit jedes dritte Jahr neben den beiden vom Stifter bestimmten Schülern mit der gleichen Summe von 84 fl. Ö. W. auch noch ein dritter Schüler, der eine gleiche Würdigkeit nachweist, betheilt werden könne.

Gegenwärtig wird diese Stiftung im Sinne der stiftsbrieflichen Anordnungen an Schüler der k. k. böhmischen Oberrealschule in Prag, derzeit in der Gerstengasse, verlichen.

Das Vermögen dieser Stiftung, welches von der Stadtgemeinde Prag verwaltet wird, beträgt 4440 fl. 26 kr., aus dessen Reinerträgnis alljährlich zwei Plätze und jedes dritte Jahr drei Plätze, jeder mit der Jahresgebür von 84 fl., dotiert werden.

noveno, že roční přebytek 27 zl. R. č. každoročně uložiti jest do České spořitelny k tomu cíli, aby každého třetího roku vedle obou od zakladatele určených žáků stejným obnosem ještě třetí žák, který stejnou spůsobilostí se prokáže, byl podělen.

Nyní udílí se nadace tato po smyslu ustanovení listu nadačního žáku c. k. České vyšší reálky v Praze nyní v Ječné ulici.

Jmění nadace této, spravované městskou obcí Pražskou, obnáší 4440 zl. 26 kr.; z čistého výtěžku, kterýž jmění toto nese, dotují se každoročně dvě místa a každého třetího roku tři místa, každé z nich s ročním požitkem 84 zl.

I.

Kundgemacht den 6. März 1862.

v. Rettich mp.,
k. k. L.-G.-R.

Jméno Hospodina budiž chváleno na věky věkův!

Letzter Wille,

welchen ich bei voller Gesundheit und im Gebrauche aller meiner Verstandeskräfte errichtet habe.

I. Zu meinem Universalerben ernenne ich meine Ehegattin Frau Anna Schebek, welche mir fortan eine ebenso liebevolle Erinnerung bewahren wird, als sie im Leben mir eine treue, ergebene Gefährtin gewesen.

II. An Legaten bestimme ich:

. . . .

III. bestimme ich einen Betrag von 10.000 fl., sage zehntausend Gulden CMze., zur Errichtung einer Stiftung. Die von diesem Kapitale entfallenden jährlichen Interessen sollen als ein Stipendium verliehen werden. Anspruch auf dieses Stipendium hat ein im Königreiche Böhmen von čechischen Ältern geborner, der čechischen Zunge angehöriger junger Mann, welcher die theologischen oder juridischen oder medizinischen oder philosofischen oder technischen Studien mit gutem Erfolge absolvirt hat,

Franz Schebek mp.

um sich mittelst dieses Stipendiums in seinem Fache durch weitere drei Jahre im In- oder Auslande auszubilden oder beziehungsweise das Doktorat zu erwerben.

Dieses Stipendium ist daher dem geeigneten Kandidaten auf drei Jahre zu verleihen, nach deren Ablauf dasselbe einem andern Bewerber zuzuerkennen ist. — Sollte jedoch der mit dem Stipendium Betheilte dasselbe nicht zu seiner Fachbildung oder zur Ablegung der Prüfungen für den Doktorgrad verwenden, — weshalb er sich jährlich durch ein Zeugnis der kompetenten (Fach-) Autorität auszuweisen hat — so ist ihm der weitere Bezug des Stipendiums einzustellen und dasselbe als erledigt zu betrachten. Die Verleihung des Stipendiums, d. i. die Auswahl der Person, steht dem Gemeindevorsteher vereint mit dem Pfarrer von Wlašim zu. — Da ich während meines Lebens nur zu oft die

Erfahrung gemacht habe, wie die weisesten und bestgemeinten Vorschriften der Regierung zur Sicherstellung und Verwaltung wohlthätiger Stiftungen in ihrer Anordnung durch herzlose, nur der Form genügende oder beschränkte, den Geist des Gesetzes nicht erfassende Beamte den hilfesuchenden bedrängten Menschen mehr Schaden als Nutzen bringen, so verordne ich, dass mein Herr Testamentsvollstrecker dahin wirke: dass

Franz Schebek mp.

bei kluger Sicherstellung des Stiftungskapitals dem jeweiligen geistlichen und weltlichen Vorsteher meiner Geburtsstadt rücksichtlich der Verwaltung meiner Stiftung die möglichste Freiheit gewahrt werde, und dass dieselben vielmehr gehalten sind, öffentliche Rechenschaft abzulegen. als etwa blossen Formen zu genügen. Sollten im Laufe der Zeiten irgend welche behördliche Verfügungen oder Vorschriften erlassen werden, welche den Zweck meiner Stiftung behindern oder vereiteln, so hat die Gemeinde Wlašim in den freien Besitz des Stiftungskapitals einzutreten und kann selbes nach ihrem Gutdünken zu geistlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwenden.

. . . .

V. Da zur Berichtigung der im Absatz II. und III. bestimmten Legate bedeutende Baarschaft erfordert wird und diese in meinem Nachlasse nicht vorhanden sein dürfte, so knüpfe ich an alle diese Legate die Beschränkung, dass dieselben nur nach Massgabe der vorhandenen, nach und nach in die Verlassenschaft fliessenden Baarschaft zu berichtigen

Franz Schebek mp.

sind, und dass meinem Universalerben das Recht zusteht, die Reihen- und Zeitfolge zu bestimmen, in welcher die einzelnen Legate je nach der Realisirung des Verlassenschaftsvermögens und dem Eingehen von Baarschaft zur Befriedigung gelangen, bis sämmtliche Legate ausgezahlt sein werden. Die Interessen der legirten Kapitale kommen bis zur Auszahlung des Legates dem Universalerben zu Gute, so dass die Legatare keinen Zinsenanspruch auf die ihnen vermachten Beträge haben. Der unter II. Zahl 1 und 2 vermachte Fruchtgenuss jedoch hat von meinem Todestage an zu laufen.

VI. Zum Testamentsvollstrecker und Abhandlungspfleger ernenne ich den Wiener Hof- und Gerichts-Advokaten Herren Dr. Josef Bauer, indem ich von ihm — als dem edlen, zartfühlenden Sohne meines alten geliebten Freundes — erwarte, er werde diesen meinen Willen genau nach meiner ihm wohlbekannten Absicht und meinen Anordnungen verwirklichen; derselbe soll in allen Administrations- und ökonomischen Angelegenheiten meiner Verlassenschafts-Realitäten den Beirath und die Mitwirkung meines eifrigen, erfahrenen Freundes, des Herrn Philipp Ruthner, Offizials der k. k. Dikasterial-Gebäude-Direkzion in Wien,

Franz Schebek mp.

zu Hilfe nehmen, und beide Herren sind für ihre Mühewaltung anständig zu honoriren.

Während meiner irdischen Laufbahn habe ich so viele und deutliche Beweise der gütigen Fürsehung Gottes erfahren, dass ich hoffen darf, der Herr werde mir ein gnädiger Richter sein; aber als katholischer Christ bitte ich meine mich überlebenden Angehörigen, Freunde und Bekannten, sie mögen meiner im Gebete eingedenk bleiben.

Wiewohl ich diese meine letztwillige Anordnung eigenhändig geschrieben und unterfertigt habe, so habe ich doch mehrere meiner Freunde zur Mitfertigung als Zeugen erbeten.

Staň se vůle Hospodina!

Wien am 15. August 1857.

Philipp Ruthner mp.,
als ersuchter Zeuge.

Josef Weisskopf mp.,
als ersuchter Zeuge.

Moritz v. Dietz mp.,
als ersuchter Zeuge.

Franz Schebek mp.,
Baumeister, Miteigenthümer vom Hause Nr. 623 Leopoldstadt und Nr. 199 Rossau, Eigenthümer von Nr. 196 Vorstadt Rossau.



Kundgemacht den 6. März 1862.

v. Rettich mp.,
L.-G.-Rath.

Testaments-Anhang.

Im Nachhange zu meinem unterm 15[ten] August 1857 errichteten Testamente bestimme ich folgendes:

. . . .

3[tens.] Verordne ich, dass aus meinem Nachlasse ein Kapital von dreitausend sechshundert Gulden in Conv. Münze an die Stadtgemeinde zu Prag zu dem Zwecke

Franz Schebek mp.

erfolgt werde, damit die von mir am 20. Oktober dieses Jahres an der böhmischen Oberrealschule zu Prag, — deren Direktor Herr kais. Schulrath Wenzig ist — gestifteten Stipendien für zwei arme Schüler čechischer Eltern mit 80 fl. CMze. für jeden jährlich fortwährend bestehen mögen. Diese Stipendien sind zum dankbaren Gedächtnisse meines seeligen Lehrers, Wohlthäters und Freundes, des gewesenen Direktors der deutschen Oberrealschule zu Prag P. Franz Schneider gestiftet, sollen vom jeweiligen Direktor der čechischen Prager Oberrealschule im Einverständnisse mit dem gesammten Lehrkörper an ausgezeichnete Schüler armer čechischer Eltern verliehen werden, und zwar an Schüler der obern drei Jahrgänge. Die Prager Stadtgemeine ist alleiniger, unumschränkter Verwalter dieses Stiftungskapitals, hat keiner Behörde irgend eine Rechnung zu legen, sondern durch ihre Vorstände dafür Sorge zu tragen, dass die Interessen obiger Kapitals

Franz Schebek mp.

ungeschmälert jedes Halbjahr im vorhinein dem Direktor der čechischen Oberrealschule überwiesen werden. Die Prager Stadtgemeinde, oder respektive ihre gesetzmässigen Vorstände (Bürgermeister und Stadtrath), ist als unumschränkter Eigenthümer obigen Stiftungskapitals von mir aus eingesetzt, unterliegt als unumschränkter Eigenthümer keiner behördlichen Kontrolle, sondern hat nur nach Gewissen und Patriotismus die Verpflichtung, die Interessen der Bildung čechischer Jugend an der genannten Oberrealschule zuzuwenden, und wenn diese der Ungunst der Zeiten erliegen sollte, dann möge die Gemeinde obiges Stiftungskapital nach Gutdünken andern Anstalten zuwenden, welche der Bildung čechischer Jugend gewidmet sind.

. . . .

Urkund dessen meine und dreier ersuchter Zeugen eigenhändige Fertigung.

Wien am 21. November 1858.

Moritz v. Dietz mp.,
als ersuchter Zeuge.

Philipp Ruthner mp.,
als ersuchter Zeuge.

Josef Weiskopf mp.,
als ersuchter Zeuge.

Franz Schebek mp.,
Baumeister, Eigenthümer von Nr. 623 Leopoldstadt, Nr. 196 Rossau und Miteigenthümer von Nr. 199 Rossau.

Nr. 3796 p. 6. März 1862.

B.

Wird sammt Kundmachungsprotokoll dem löblichen k. k. Landesgerichte Wien mit Bezug auf die z. Z. 3937 abgetretene Todfallsaufnahme mit dem Ersuchen dienstfreundlichst übermittelt, den Empfang anher zu bestättigen.

K. k. städtisch del. Bez.-Gericht Leopoldstadt.

Wien am 8. März 1862.

Der k. k. Landesgerichtsrath:

v. Rettich mp.

ad Z. 13.766/27.

Collationirt, und ist dem in h. g. Archive aufbewahrten Original-Testamente durchaus gleichlautend.

Von der Expedits-Direktion des k. k. Landesgerichtes.
Wien, 11. April 1862.

(L. S.) Beran mp.

Beglaubigte Abschrift bei der k. k. Statthalterei zu Prag.

Ověřený opis u c. k. místodržitelství v Praze.

II.

List základní.

Pan František Šebek, stavitel a vlastník domů, jenž dne 6. března 1862 ve Vídni zemřel, učinil v dodatku ke svému závětu, jehož datum jest ve Vídni dne 21. listopadu 1858, toto pořízení:

5. Nařizuji, aby se vydala z mé pozůstalosti jistina tří tisíc šesti set zlatých ve stříbře obci Pražské k tomu cíli, aby nadání, která jsem dne 20. října roku tohoto na české vyšší reální škole, jejížto ředitelem jest cís. školní rada Wenzig, pro dva chudé žáky českých rodičů každému po 80 zl. ve stř. ročně založil, ustavičně potrvala.

Tato nadání jsou založena na důkaz vděčné upomínky na mého zvěčnělého učitele, dobrodince a přítele, bývalého ředitele německé vyšší reální školy v Praze P. Františka Schneidra a mají se propůjčovati od ředitele české vyšší reálné školy Pražské ve srozumění s celým sborem učitelským výborným žákům chudých českých rodičů, a sice žákům ze tří vyšších ročníků.

Vzhledem k tomu ukládá se nynějšímu i každému budoucímu řediteli, aby k tomu hleděl, by se požitek toho nadání propůjčoval vždy v poradě celého učitelského sboru většinou hlasů, a aby již v pozvání k této poradě jakožto předmět programu bylo naznačeno, že se bude jednati o propůjčení této fundace.

Obec Pražská jest samojediný neobmezený správce této základní jistiny, nemá žádnému úřadu skládati účty, nýbrž skrze své představené o to pečovati, aby úrok

Stiftsbrief.

Der am 6. März 1862 zu Wien verstorbene Baumeister und Hausbesitzer Herr Franz Schebek hat im Anhange zu seinem Testamente de dato Wien am 21. November 1858 die nachstehende Anordnung getroffen:

5. Verordne ich, dass aus meinem Nachlasse ein Kapital von dreitausend sechshundert Gulden in Conventions-Münze an die Stadtgemeinde zu Prag zu dem Zwecke erfolgt werde, damit die von mir am 20. Oktober dieses Jahres an der böhmischen Oberrealschule zu Prag — deren Direktor Herr kais. Schulrath Wenzig ist — gestifteten Stipendien für zwei arme Schüler čechischer Eltern mit 80 fl. CMze für jeden jährlich fortwährend bestehen mögen.

Diese Stipendien sind zum dankbaren Gedächtnisse meines seeligen Lehrers, Wohlthäters und Freundes, des gewesenen Direktors der deutschen Ober-Realschule zu Prag P. Franz Schneider gestiftet, sollen vom jeweiligen Direktor der čechischen Prager Oberrealschule im Einverständnisse mit dem gesammten Lehrkörper an ausgezeichnete Schüler armer čechischer Eltern verliehen werden, und zwar an Schüler der oberen drei Jahrgänge.

Mit Rücksicht darauf wird dem gegenwärtigen und jedem nachfolgenden Direktor zur Pflicht gemacht, dafür Sorge zu tragen, dass der Stiftungsgenuss jederzeit in der Konferenz des ganzen Lehrkörpers mit Stimmenmehrheit verliehen und die Verleihung als ein Programmsgegenstand schon auf die Einladung zu dieser Konferenzsitzung gesetzt werde.

Die Prager Stadtgemeinde ist alleiniger, unumschränkter Verwalter dieses Stiftungskapitals, hat keiner Behörde irgend eine Rechnung zu legen, sondern durch ihre

zmíněné jistiny nezkráceně každého půl roku napřed vykázán byl řediteli české vyšší reální školy. Obec Pražská čili zákonní její představení (purkmistr a rada městská) jest co neobmezený vlastník jistiny základní svrchu uvedené ode mne ustanovena, není co neobmezený vlastník podrobena žádné kontrole úřední, nýbrž jest pouze ve svém svědomí a svou myslí vlasteneckou vázána, obraceti úroky ku vzdělávání české mládeže na jmenované vyšší reální škole, a kdyby tato měla nepřízni dob budoucích zajíti, tenkrát nechť věnuje obec zmíněnou základní jistinu dle svého dobrého zdání ústavům jiným, které mají určení vzdělávati mládež českou.

Vorstände dafür Sorge zu tragen, dass die Interessen obigen Kapitals ungeschmälert jedes Halbjahr im vorhinein dem Direktor der čechischen Oberrealschule überwiesen werden. Die Prager Stadtgemeinde oder resp. ihre gesetzmässigen Vorstände (Bürgermeister und Stadtrath) ist als unumschränkter Eigenthümer obigen Stiftungskapitals von mir aus eingesetzt, unterliegt als unumschränkter Eigenthümer keiner behördlichen Kontrolle, sondern hat nur nach Gewissen und Patriotismus die Verpflichtung, die Interessen der Bildung čechischer Jugend an der genannten Oberrealschule zuzuwenden, und wenn diese der Ungunst der Zeiten erliegen sollte, dann möge die Gemeinde obiges Stiftungskapital nach Gutdünken anderen Anstalten zuwenden, welche der Bildung čechischer Jugend gewidmet sind.

Dle tohoto nařízení zakladatelova odevzdal dvorský a soudní advokát JUDr. Josef Bauer jakožto vykonavatel poslední vůle přípisem daným ve Vídni dne 28. června 1867 radě městské částku 3600 zl. ve stř. čili . . . . 3780 zl. R. m. aneb po srážce 8% poplatku dědičného a 25% co přirážky válečné . . . . 378 zl.
zbytek . . . 3402 zl.
v Rak. měně.

Dieser stifterischen Anordnung gemäss, übergab der Hof- und Gerichtsadvokat JUDr. Josef Bauer als Testamentsexekutor mittelst Schreibens de dato Wien am 28. Juni 1867 dem Stadtrathe den Betrag von 3600 fl. in CM. oder . . . . 3780 fl. in österr. Währung, oder aber nach Abzug der 8% Erbgebühr und des 25% Kriegszuschlags per . . . . . 378 fl.
den Überrest per . . . 3402 fl.
in österr. Währung.

Jakožto správce základního jmění, usnesla se rada městská ve schůzi dne 22. srpna 1867 na tom, aby za kapitál 3401 zl. 86 kr., kterýžto zbyl po zapravení 14 kr. za vkladní archy České spořitelny, i za úrok z něho za čas od 1. července do 30. srpna 1867 sumou 28 zl. 31 kr. R. m. vzešlý, tedy celkem za sumu 3430 zl. 17 kr. zakoupeny byly zástavní listiny Českého hypotečního banku, kteréž by pak se vinkulovaly na jméno: „Nadání Františka Šebka pro dva žáky c. k. české vyšší reální školy v Praze, založené na památku zvěčnělého P. Františka Schneidra, bývalého ředitele c. k. německé vyšší reální školy v Praze."

Als Vertreter des Stiftungsvermögens fasste der Stadtrath in der Sitzung vom 22. August 1867 den Beschluss, womit für das Stiftungskapital per 3401 fl. 86 kr., das nach Bezahlung von 14 kr. für Einlagsbogen der Sparkassa verblieb, und für die von diesem Kapitale seit 1. Juli bis 30. August 1867 erwachsenen Interessen per 28 fl. 31 kr. Ö. W., im Ganzen daher für 3430 fl. 17 kr. Pfandbriefe der Böhm. Hypothekenbank angekauft werden, die auf den Namen „der Franz Schebek'schen Stiftung für zwei Schüler der k. k. böhmischen Oberrealschule in Prag, errichtet zum Andenken an den verewigten P. Franz Schneider, gewesenen Direktor der k. k. deutschen Oberrealschule zu Prag, zu vinkuliren sind.

Dle tohoto usnesení zakoupeny jsou tyto zástavní listy:

1. Serie 3*e* č. 6909 od 27./8. 1867 na . . . . 1000 zl.
2. Serie 3*e* č. 6910 od 27./8. 1867 na . . . . 1000 zl.

Snáška . . . 2000 zl.

Diesem Beschlusse gemäss wurden die folgenden Pfandbriefe angekauft:

1. Serie 3*e* Nr. 6909 vom 27./8. 1867 per . . . . 1000 fl.
2. Serie 3*e* Nr. 6910 vom 27./8. 1867 per . . . . 1000 fl.

Fürtrag . . . 2000 fl.

Přenáška . . . 2000 zl.

3. Serie 3*e* č. 6911 od 27./8. 1867 na . . . . 1000 zl.
4. Serie 3*e* č. 3847 od 27./8. 1867 na . . . . 500 zl.
5. Serie 3*e* č. 6919 od 23./8. 1867 na . . . . 100 zl.
6. Serie 3*e* č. 6920 od 23./8. 1867 na . . . . 100 zl.
7. Serie 3*e* č. 6921 od 23./8. 1867 na . . . . 100 zl.
8. Serie 3*e* č 6928 od 27./8. 1867 na . . . . 100 zl.

sumou . . . 3900 zl.

t. j. tři tisíce devět set zlatých R. m., které vesměs připsány jsou na jméno zmíněného nadání, tak že se úroky vybírají u pokladny Českého hypotečního banku na kvitance.

Ježto tyto vinkulované zástavní listy uloženy jsou v hlavní městské pokladně a základní kapitál takto spůsobem zákonním pod úrok jest uložen, není více překážky, aby nadání dle vůle zakladatelovy v život vešlo, a aby tudíž počínaje od 1. září 1867 roční úroky z jistiny základní v sumě 160 zl. ve stříbře aneb 168 zl. Rak. měny vždy pololetně napřed vydávány byly slavnému ředitelství c. k. české vyšší reální školy v Praze.

Poněvadž pak jistina základní obnáší 3900 zl. Rak. měny. kteráž dává úroků 195 zl. R. m., ustanovuje se, že přebytek ročních 27 zl. Rak. měny, má se každoročně ukládati v České spořitelně k tomu cíli, aby každého třetího roku kromě dvou žáků od zakladatele ustanovených podělen býti mohl stejnou sumou 84 zl. R. m. ještě žák třetí, jenž by se vykázati mohl stejnou spůsobilostí.

Rada městská prohlašuje jménem a na místě obce Pražské, že přijímá na sebe povinnosti vzhledem k tomuto nadání od zakladatele jí uložené, že tedy béře na sebe správu jmění základního a že se bude starati, aby toto jmění dle zákona vždy bezpečně bylo uloženo, aby užitek neslo, aby úrok dle vůle zakladatelovy náležitě a vždy v pravý čas odevzdáván byl k účelu v tomto základním listu vytknutému.

Übertrag . . . 2000 fl.

3. Serie 3*e* Nr. 6911 vom 27./8. 1867 per . . . . 1000 fl.
4. Serie 3*e* Nr. 3847 vom 27./8. 1867 per . . . . 500 fl.
5. Serie 3*e* Nr. 6919 vom 23./8. 1867 per . . . . 100 fl.
6. Serie 3*e* Nr. 6920 vom 23./8. 1867 per . . . . 100 fl.
7. Serie 3*e* Nr. 6921 vom 23./8. 1867 per . . . . 100 fl.
8. Serie 3*e* Nr. 6928 vom 27./8. 1867 per . . . . 100 fl.

in Summa per . . . 3900 fl.

d. i. dreitausend neunhundert Gulden österr. Währung, welche sämmtlich auf den Namen der erwähnten Stiftung vinkulirt sind, so dass die Interessen bei der Kassa der Böhm. Hypothekenbank gegen Quittung erhoben werden.

Nachdem die vinkulirten Pfandbriefe in der städtischen Hauptkassa verwahrt sind und das Stiftungskapital auf gesetzliche Art fruchtbringend angelegt erscheint, so waltet kein Anstand ob, dass die Stiftung dem Willen des Stifters gemäss ins Leben trete, mithin die jährlichen Interessen des Stiftungskapitals, vom 1. September 1867 angefangen, im Betrage von . 160 fl. CM. oder . . . . 168 fl. Ö. W. der löblichen Direktion der k. k. böhm. Oberrealschule in einhalbjährigen Raten im vorhinein ausgefolgt werden.

Da jedoch das Stiftungskapital 3900 fl. Ö. W. beträgt und dieses an jährlichen Interessen 195 fl. Ö. W. abwirft, so wird bestimmt, dass der Überschuss jährlicher 27 fl. Ö. W. alljährlich in die böhmische Sparkassa zu dem Zwecke eingelegt werde, damit jedes dritte Jahr neben beiden vom Stifter bestimmten Schülern mit der gleichen Summe per 84 fl. österr. Währung auch noch ein dritter Schüler, der eine gleiche Würdigkeit nachweiset, betheilt werden könnte.

Der Stadtrath erklärt im Namen der Prager Stadtgemeinde, dass er die ihm vom Stifter mit Rücksicht auf diese Stiftung auferlegten Pflichten annehme und demgemäss sich der Verwaltung des Stiftungsvermögens unterziehen und dafür Sorge tragen wolle, damit dieses Vermögen dem Gesetze gemäss sicher angelegt werde, einen Ertrag abwerfe und die Interessen nach dem Willen des Stifters dem in diesem Stiftsbriefe bezeichneten Zwecke stets rechtzeitig zugeführt werden.

Tomu na důkaz podepsali tuto základní listinu purkmistr a dva členové rady městské, ředitel c. k. české vyšší reální školy v Praze a posléz dva svědkové, i má ze čtyr stejnopisů nekolkovaný odevzdán býti vys. c. k. místodržitelství, po jednom kolkovaném pak radě městské, ředitelství c. k. české vyšší reální školy a pak opatrovníku pozůstalosti pana Františka Šebka panu JUDru. Josefu Bauerovi ve Vídni.

V Praze, dne 2. března 1869.

Zum Beweise dessen wurde dieser Stiftsbrief vom Bürgermeister und zwei Mitgliedern des Stadtrathes, vom Direktor der k. k. böhmischen Oberrealschule und endlich von zwei Zeugen unterzeichnet und soll von den vier Exemplaren das ungestempelte die h. k. k. Statthalterei, von den gestempelten je eines der Stadtrath, die Direktion der k. k. böhmischen Oberrealschule und sodann der Kurator der Verlassenschaft nach Herrn Franz Schebek, Herr JUDr. Josef Bauer in Wien, erhalten.

Prag, am 2. März 1869.

Dr. Klaudy mp.

Alois Preinhälter mp.,
svědek.

A. Turek mp.,
d. Z. Stadtrath.

K. Makowský mp.,
městský rada.

Ředitelství c. k. české vyšší reální školy v Praze.

Frant. Tužil mp., svědek. (L. S.) Jos. Webr mp., ředitel.

Nr. 14.982.

Vorstehender Stiftsbrief wird seinem vollen Inhalte nach bestätigt.

Von der k. k. Statthalterei.
Prag, am 25. März 1869.

Für den k. k. Statthaltereileiter:
(L. S.) Laufberger mp.

Original bei der k. k. Statthalterei in Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

430.

1859

Februar 8. února.

Dr. Nikolaus Tomek'sche Studenten-Stiftung.

Dr. Nikolaus Tomek, Domprobst des allzeit getreuen Metropolitan-Capitels in Prag, widmete am 8. Feber 1859 ein Capital von 6000 fl. C. M. in Staatsschuldverschreibungen zur Errichtung zweier Plätze in dem von Seiner Eminenz dem Cardinal-Fürsterzbischofe in Prag Friedrich Fürsten Schwarzenberg gegründeten Studenten-Convicte oder Knabenseminär.

Laut des vom Stifter mitgefertigten Stiftsbriefes sollen auf diese Stiftungen den nächsten Anspruch haben katholische Abkömmlinge der Schwestern des Stifters, nämlich der Pauline geborenen Tomek, verehelicht gewesen an Johann Gežek, Lehrer in Nekoř, und der Anna geborenen Tomek, verehelicht gewesen an Franz Krejsa und nach dessen Tode an Franz Malý, Grundbesitzer in Nekoř. Unter mehreren Bewerbern haben die nähere Verwandtschaft, bei gleichen Verwandtschaftsgrade bessere Sitten und Verwendung zu entscheiden.

In Abgang geeigneter Bewerber aus diesen Familien können andere talentvolle, durch Fleiss und Sittlichkeit ausgezeichnete Knaben aus Nekoř, die der katholischen Religion angehören müssen, in den Stiftungsgenuss aufgenommen werden.

Die Stiftlinge können diese Wohlthat in dem Studenten-Convicte bis zum Eintritte in die Facultätsstudien geniessen.

Die Stiftlinge sind verpflichtet, an jedem Sonn- und Feiertage ein andächtiges „Vater Unser" und „Ave Maria" für die Seelenruhe des Stifters und seiner Eltern in der Kirche zu beten.

Das Präsentationsrecht behielt sich der Stifter für seine Lebens-

Studentské nadání Dra Mikuláše Tomka.

Dr. Mikuláš Tomek, probošt vždy věrné metropolitní kapituly v Praze, věnoval dne 8. února 1859 jistinu 6000 zl. konv. m. v státních dlužních úpisech na zřízení dvou míst v studentském konviktě neb chlapeckém semináři založeném Jeho Eminencí kardinálem knížetem arcibiskupem v Praze Bedřichem knížetem Schwarzenbergem.

Vedle listu nadačního zakladatelem spolupodepsaného mají na nadaci tuto nejbližší nárok míti katoličtí potomci sester zakladatelových, totiž Pavliny rozené Tomkovy, provdané za Jana Gežka v Nekoři, a Anny rozené Tomkovy, provdané za Františka Krejsu, a po smrti téhož za Františka Malého, statkáře v Nekoři. Mezi více žadateli rozhodne bližší příbuzenství, je-li stupeň příbuzenství stejný, lepší mravy a způsobilost.

Není-li tu vhodných žadatelů z těchto rodin, mohou i jiní nadaní, pílí a mravností se vyznamenávající chlapci z Nekoře, kteříž katolického náboženství býti musí, dojíti udělení požitku nadačního.

Nadanci mohou dobrodiní tohoto v studentském konviktě až do vstoupení do studií na fakultě požívati.

Nadanci jsou povinni každého dne nedělního a svátečního nábožně „Otčenáš" a „Zdrávas Maria" za pokoj duše zakladatelovy a jeho rodičů v kostele se pomodliti.

Právo presentační zůstavil si zakladatel po čas svého života, po

zeit vor; nach seinem Tode steht es dem jeweiligen Domdechante in Prag zu.

Der bezügliche Stiftsbrief wurde am 14. März 1867 von der k. k. Statthalterei in Prag bestätigt.

Gegenwärtig wird diese Stiftung über Präsentation des Domdechants in Prag vom Fürsterzbischofe in Prag verliehen, und ist deren Genuss nur auf das fürsterzbischöfliche Studenten-Convict beschränkt.

Das Vermögen dieser Stiftung, welches vom fürsterzbischöflichen Consistorium in Prag verwaltet wird, beträgt 6000 fl., aus dessen Reinerträgnisse zwei Plätze mit der Jahresgebür von je 126 fl. dotiert werden.

smrti jeho přísluší vždy děkanu kapituly v Praze.

List nadační o nadaci této byl dne 14. března 1867 c. k. místodržitelstvím v Praze potvrzen.

Nyní udílí nadaci tuto po presentaci děkana kapituly v Praze kníže arcibiskup Pražský i obmezeno jest požívání nadace jen na knížecí arcibiskupský konvikt studentský.

Jmění nadace této spravované knížecí arcibiskupskou konsistoří v Praze obnáší 6000 zl.; z čistého výtěžku dotují se dvě místa s ročním požitkem po 126 zl.

Stiftsbrief.

In Erwägung der Wichtigkeit und segensreichen Wirksamkeit der Knabenseminarien als Pflanzstätten für den gedeihlichen Nachwuchs des katholischen Klerus habe ich, gefertigter Niklas Tomek, mich entschlossen, für das von Sr. Eminenz dem hochwürdigsten und durchlauchtigsten Herrn Kardinal und Erzbischofe Friedrich T. pl. im Jahre 1855 für die Prager Erzdiözese in Prag gegründete Studenten-Convict oder Knabenseminär zwei Stiftungsplätze mit einem Kapitale per sechstausend Gulden CMze, bestehend in 5pct. Staatsschuldverschreibungen, unter folgenden Bedingungen zu errichten, und zwar:

1. den nächsten Anspruch für diese Stiftungen sollen katholische Abkömmlinge der Schwestern des Stifters, nämlich der Pauline gebornen Tomek, verehelicht gewesen an Johann Gežek, Lehrer in Nekoř, und der Anna gebornen Tomek, verehelicht gewesen an Franz Kreysa und nach dessen Tode an Franz Malý, Grundbesitzer in Nekoř, wobei die nähere Verwandtschaft den Vorzug hat, bei gleichem Verwandtschaftsgrade bessere Sitten und Verwendung entscheiden, haben.

Im Abgange geeigneter Zöglinge aus der benannten Verwandtschaft können andere talentvolle, durch Fleiss und Sittlichkeit ausgezeichnete Knaben aus Nekoř, die der katholischen Religion zugethan sein müssen, in den Genuss dieser Stiftungen aufgenommen werden.

2. Die Stiftlinge sollen die Wohlthat in dem Studenten-Convicte bis zum Eintritte in die Fakultäts-Studien geniessen.

3. Die Stiftlinge sind verpflichtet, an jedem Sonn- und Feiertage ein andächtiges „Vater Unser" und „Ave Maria" für die Seelenruhe des Stifters und seiner Eltern in der Kirche zu beten.

4. Das Präsentationsrecht behält sich der Stifter für seine Lebenszeit vor, nach seinem Tode steht es dem jedesmaligen Prager hochwürdigen Herrn Domdechante zu.

Nachdem Se. Eminenz der t. pl. hochwürdigste und durchlauchtigste Herr Kardinal Fürst-Erzbischof dieses Stiftungskapital per sechstausend Gulden CMze zur Gründung zweier Plätze für Zöglinge in dem Prager f.-e. Studenten-Convicte unter den vorstehenden Bedingungen laut Consist. Intimat vom 16. Februar 1859, Nr. 1109, huldvoll angenommen haben, so habe ich die zu dieser Stiftung gewidmeten und unter den vorstehenden Bedingungen dem f.-e. Studenten-Convicte zu dem ausgesprochenen Zwecke in sein unwiderrufliches Eigenthum geschenkten Staatsschuldverschreibungen, und zwar zwei Stück Obligationen Nr. 2946 und 12.217 mit 28 Coupons à 500 fl., zusammen 1000 fl., ferner vier Stück Obligationen Nr. 36.005, Nr. 48.440, Nr. 33.690 und Nr. 281.574, zu-

sammen mit 45 Stück Coupons, die Obligationen à 1000 fl., zusammen 4000 fl., dann ein Stück Obligation Nr. 4328 per 1000 fl. mit 12 Coupons, alle Obligationen mit Zinsen-Talons, bei der Kassa dieses Convicts am 6. Februar 1859 übergeben, und es wurden diese vorbenannten Staatsschuldverschreibungen in eine neue, an das f-e. Studenten-Convict der Prager Erzdiöcese als Stiftungskapital des Prager Domdechants Nikolaus Tomek zu zwei Stiftungsplätzen vinkulirte, mit fünf vom Hundert in CMze vom 1. November 1865 halbjährig gegen Quittung verzinsliche Staats-Obligation Nr. 16.813 über 6000 fl. CMze. sage sechstausend Gulden CM., de dato Wien am 1. November 1857 umgeschrieben, dieses Capital zu Handen des bestifteten Studenten-Convictes der Prager Erzdiözese in Empfang und Verrechnung gestellt und die vinkulirte Staatsschuldverschreibung in die betreffende Studenten-Convicts-Kasse hinterlegt.

Da die Interessen dieses Stiftungskapitals theils vom 1. September, theils vom 1. November 1858 zum Zwecke dieser Stiftung in die betreffende Kassa einfliessen und die Stiftsbrieferrichtungskosten von dem hochw. Herrn Stifter gedeckt werden, so ist dieselbe mit dem Jahre 1859 ins Leben getreten.

Es geloben demnach die gefertigten Vorsteher des Studenten-Convictes der Prager Erzdiözese für sich und ihre Amtsnachfolger, diese Stiftung von zwei Convicts-Plätzen stets aufrecht zu erhalten, die in diesem Stiftsbriefe festgesetzten Bedingungen jederzeit gewissenhaft zu erfüllen und die vom Stiftungskapitale einfliessenden Interessen nur zum Zwecke dieser Stiftung, versteht sich nach Abzug der gesetzlichen Einkommensteuer, zu verwenden.

Der mitgefertigte Rechnungsführer der Studenten-Convicts-Kassa verpflichtet sich und seine Amtsnachfolger noch insbesondere, die Interessen zur Verfallszeit gehörig einzuheben und zu verrechnen, mit dem Kapitale keine wie immer geartete Veränderung ohne Bewilligung und Weisung der hohen kompetenten Behörden vorzunehmen, die Interessen dem Inhalte des Stiftsbriefes gemäss zu verwenden und jährlich einen summarischen Rechnungs-Extract der h. k. k. Statthalterei vorzulegen.

Urkund dessen wurde dieser Stiftsbrief in vier gleichlautenden Parien verfasst, von dem betreffenden Stifter und zum Zeichen der Annahme von Sr. Eminenz dem T. pl. hochwürdigsten Herrn Kardinalerzbischof Friedrich Fürsten zu Schwarzenberg als Ordinarius und Gründer des f.-e. Studenten-Convicts in Prag, dann von dem Convictsvorsteher, dem Rechnungsführer und zwei erbetenen Herren Zeugen unterfertigt, und wird ein Pare hievon bei der h. k. k. Statthalterei, ein Pare bei dem f.-e. Consistorium, ein Pare in der f.-e. Studenten-Convicts-Kasse aufbewahrt und das vierte dem hochw. Herrn Stifter übergeben.

So geschehen Prag, am

Nikolaus Tomek mp.,
Domprobst, als Stifter.

Johann Skřiwan mp.,
als Zeuge.

Karl Schiller mp.,
als Zeuge.

Friedrich mp.,
Kardinal und Erzbischof.

Eduard Tersch mp.,
fürsterzb. Studenten-Convicts-Direktor.

Franz Srdínko mp.,
Vicedirektor.

Adalbert Christoph mp.,
Rechnungsführer.

Nr. 8299.

Von Seite des f.-e. Konsistoriums wird vorstehender Stiftsbrief seinem ganzen Inhalte nach bestätigt.

Prag den 21. November 1866.

(L. S.)

P. F. Krejčí mp.,
General-Vikär.

Adalbert Hron mp.,
Kanzler.



Nr. 7013.

Vostehender Stiftsbrief wird seinem vollen Inhalte nach bestättigt.

Von der Böhmischen k. k. Statthalterei.
Prag, am 14. März 1867.

Der Statthalter:
(L. S.) Kellersperg mp.

Original bei der k. k. Statthalterei in Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

431.

1859
März 17. března.

Anna Spah'sche Studenten-Stiftung.

Anna Spah, Oberlieutenantswitwe, widmete in ihrem Testamente de dato Kuttenberg am 17. März 1859 ein Capital von 12.600 fl. zu sechs Stiftungsplätzen für fleissige, wohlgesittete und dabei arme, insbesondere verwaiste Schüler der Kuttenberger Unter- und Oberrealschule. Diese Schüler müssen nicht nothwendig Söhne von Kuttenberger Bürgern, wohl aber Söhne von Kuttenberger Gemeindeangehörigen sein und die vorstehenden Eigenschaften besitzen.

Der Genuss dieser Stipendien dauert bis zum Schlusse des letzten Jahrganges der Oberrealschule. Bis dahin sollen den Stipendisten die Stiftungsgebüren in halbjährigen, am 1. November und 1. Mai eines jeden Jahres fälligen Raten ausbezahlt werden.

Das Präsentationsrecht soll dem jeweiligen Director der Kuttenberger Realschule, das Verleihungsrecht aber dem Kuttenberger Stadtrathe im Vereine mit dem ganzen Bürgerausschusse zustehen.

Dieselbe sollen jedoch an den Vorschlag der Realschuldirection nicht gebunden sein, sondern sollen diesen Vorschlag in der Regel berücksichtigen, immerhin aber nur auf Grund ihrer eigenen Local- und Personalkenntnisse die Verleihung der Stipendien vornehmen.

Die Verwaltung und Verrechnung des Stiftungsvermögens soll der Stadtrath in Kuttenberg im Vereine mit dem Bürgerausschusse besorgen.

Der bezügliche Stiftsbrief wurde unterm 10. October 1864 ausgefertigt und unterm 11. November 1864 von der k. k. Statthalterei in Prag bestätigt.

Diese Stiftung trat erst mit dem Ableben der Aloisia Mischkowsky, der Nichte der Stifterin, ins Leben.

Gegenwärtig wird diese Stiftung über Vorschlag der Direction der k. k. Oberrealschule in Kutten-

Studentské nadání Anny Spahové.

Anna Spahová, vdova po nadporučíku, věnovala ve své závěti sepsané v Kutné Hoře dne 17. března 1859 jistinu 12.660 zl. na šest míst nadačních pro pilné, mravné a při tom chudé obzvláště osiřelé žáky Kutnohorské nižší a vyšší reálky. Žáci tito nemusí býti nutně syny Kutnohorských měšťanů, ale ovšem syny příslušníků obce Kutnohorské a musí míti vlastnosti shora vytknuté.

Požívání nadace této trvá až do ukončení posledního ročníku vyšší reálky. Až do toho času vypláceti jest stipendistům platy nadační v půlletních lhůtách, splatných dne 1. listopadu a 1. května každého roku.

Právo presentační příslušeti má řediteli Kutnohorské reálky, právo udílecí ale Kutnohorské městské radě společně s celým měšťanským výborem.

Tito nejsou sice vázáni návrhem ředitelství reálky, než mají k návrhu tomu z pravidla zřetel míti, proto však přece vždy jen na základě vlastních místních a osobních znalostí udílení stipendií předsebráti.

Správu a zúčtování jmění nadačního obstarávati má městská rada v Kutné Hoře společně s výborem měšťanským.

Dotyčný list nadační byl dne 10. října 1864 vyhotoven a dne 11. listopadu 1864 c. k. místodržitelstvím v Praze potvrzen.

Nadace tato vešla v platnost teprvé po úmrtí Aloisie Mischkovské, neteře zakladatelčiny.

Nyní udílí nadaci po návrhu ředitelství c. k. vyšší reálky v Kutné Hoře po smyslu ustanovení

berg im Sinne der stifterischen Anordnungen vom Stadtrathe in Kuttenberg gemeinschaftlich mit dem Gemeindeausschusse daselbst verliehen.

Das Vermögen dieser Stiftung, welches ebenfalls vom Kuttenberger Stadtrathe und Gemeindeausschusse verwaltet wird, beträgt 12.662 fl. 63 kr., aus dessen Erträgnisse 6 Plätze, jeder mit der Jahresgebür von 105 fl., dotiert werden.

zakladatelčiných městská rada v Kutné Hoře společně s obecním výborem tamtéž.

Jmění nadace této, spravované rovněž městskou radou a obecním výborem v Kutné Hoře, obnáší 12.662 zl. 63 kr.; z výtěžku jeho dotuje se 6 míst s ročním požitkem po 105 zl.

I.

Im Namen Gottes.

Ich endesgefertigte Anna Spah, Wittwe nach dem k. k. Oberlieutenant Herrn Karl Spah, habe im Jahre 1855 ein schriftliches Testament errichtet, in welchem ich das von mir zu gründen beabsichtigte Institut zur Bildung armer Mädchen in Kuttenberg als Universalerben meines Vermögens ernannt habe.

Auch habe ich im Jahre 1857 zu vorstehendem Testamente ein schriftliches Codicill errichtet, mittelst dessen ich mehrere Bestimmungen des gedachten Testaments abgeändert habe.

Nach reiflicher Überlegung der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse habe ich jedoch den Entschluss gefasst, mit meinem Vermögen andere Verfügungen zu treffen, als in den beiden vorstehend gedachten letztwilligen Erklärungen enthalten sind.

Ich hebe daher mein schriftliches Testament vom Jahre 1855 und mein schriftliches Codicill vom Jahre 1857 (es mögen überhaupt diese letztwilligen Erklärungen, welche ich eben jetzt nicht bei der Hand habe, von wann immer datirt sein) hiemit ausdrücklich auf und erkläre dieselben in allen ihren einzelnen Anordnungen und wie immer lautenden Beisätzen als null und nichtig.

Zugleich erkläre ich bei vollkommen gesunden Geisteskräften meinen letzten Willen, wie folgt:

Ich setze die Kuttenberger Stadtgemeinde als Universalerbin meines Vermögens ein.

Dieselbe ist gehalten, aus meinem Nachlasse folgende Legate zu entrichten, welche ich hiermit den nachbenannten Personen, öffentlichen Instituten und Wohlthätigkeitsanstalten zudenke, nemlich

. . . .

6. Meiner Nichte Aloisia Mischkowsky vermache ich den lebenslänglichen 5% Nutzgenuss einer Summe von 14.700 fl. Ö. W., mit Worten vierzehntausend siebenhundert Gulden österreichischer Währung, wonach sie jährlich einen Zinsenbetrag von 735 fl. österr. Währung, mit Worten siebenhundert dreissig fünf Gulden österreichischer Währung, aus meinem Nachlassvermögen zu erhalten haben wird, welches lebenslängliche Zinsenbezugsrecht für sie sicher zu stellen ist.

An diesem Stammkapital legire ich das Eigenthumsrecht eines Theilbetrages von 2100 fl. Ö. W., sage zweitausend einhundert Gulden österr. Währung, dem Kuttenberger Gemeindeschulfonde.

Den Rest von 12.600 fl. Ö. W., sage zwölftausend sechshundert Gulden österreichischer Währung, bestimme ich in sechs Theilen von je 2100 fl. Ö. W., sage zweitausend einhundert Gulden österr. Währung, zu eben so vielen Stiftungen an Stipendien von jährlichen 105 fl. österreichischer Währung, sage einhundert fünf Gulden österreichischer Währung, für fleissige, wohlgesittete und dabei arme, insbesondere verwaiste Schüler an der Kuttenberger Real- und Oberrealschule.

Diese Schüler müssen nicht nothwendig Söhne von Kuttenberger Bürgern, wohl aber Söhne von Kuttenberger Gemeindeangehörigen sein und die vorstehend angeführten Eigenschaften besitzen.

Der Genuss des Stipendiums dauert bis zum Schlusse des letzten Jahrganges der Oberrealschule, bis wohin die 5% Interessen obiger Stiftungskapitalien an die Stipendisten in einhalbjährigen, am 1. November und 1. Mai jeden Verwaltungsjahres fälligen Raten von je 52 fl. 50 kr. österr. Währung, sage fünfzig zwei Gulden 50 kr. österreichischer Währung, verabfolgt werden sollen.

Das Präsentationsrecht soll der jeweilige Direktor der Kuttenberger Realschule, das Recht der Verleihung aber der Kuttenberger löbliche Stadtrath im Vereine mit dem ganzen löblichen Bürgerausschusse haben, welcher jedoch an den Vorschlag des Real-Schuldirektors nicht stricte gebunden ist, sondern diesen Vorschlag in der Regel wohl berücksichtigen wird, immerhin aber nur auf Grund seiner eigenen Lokal- und Personal-Kenntnis die Verleihung der Stipendien vornehmen wird, und welchem ich die vorzugsweise Berücksichtigung verwaister armer Schüler anempfehle. Diese Stiftungen treten jedoch erst nach dem Tode meiner Nichte Aloisia Mischkowsky in Wirksamkeit. Auch während der Lebensdauer meiner zum Nutzgenusse des Stammkapitals berufenen Nichte sowie überhaupt auf immerwährende Zeiten, steht dem löblichen Kuttenberger Stadtrathe im untrennbaren Vereine mit dem löblichen Bürgerausschusse die Verwaltung dieses Stiftungsvermögens und die Aufsicht über die Erfüllung der Stiftung, ihre Aufrechthaltung und Verrechnung zu. Obgleich die Zinsen der obigen Summe erst nach dem Ableben meiner Nichte für die Stipendien gewidmet werden, so sollen die Stiftsbriefe doch sogleich bei der Verlassenschaftsabhandlung ausgefertigt, die Stiftungskapitalien sichergestellt und alles so vorbereitet werden, dass nach dem Tode der zeitlichen Nutzniesserin die Stipendien ohne weiteren Aufschub ins Leben treten.

. . . .

11. Was nach Ausscheidung des vorstehenden Legats meiner Nichte noch an beweglichem Vermögen erübrigen wird, dann mein Haus Nr. Cons. 9 sammt Hofraum in der Vorstadt Hlauschka, die Scheuer, die Schupfe und der an das Wohnhaus angrenzende Garten Nr. Parz. 420 im Ausmasse von 618 □K sollen nach meinem Tode im Lizitationswege verkauft werden. Falls der löbliche Kuttenberger Stadtrath und Bürgerausschuss wegen der besseren Verkäuflichkeit dieser Liegenschaften es für räthlich hielte, zu dem Wohnhause auch einen Theil des dabei befindlichen, mit Bäumen besetzten Ackers Nr. Parz. 1766 hinzuzufügen, so soll ein entsprechender Theil dieses Ackers, jedoch bloss im Ausmasse von ungefähr 2 Metzen oder etwas weniges darüber, abgemessen, zu dem Hause Nr. 9 und den Garten Nr. Parz. 420 zugetheilt und mit denselben versteigert, sodann aber von dem lizitatorischen Ersteher und auf seine alleinige Kosten durch eine Mauer von dem übrigen Theile dieses Feldes abgetrennt werden. Alle meine übrigen Grundstücke sollen in natura erhalten und einer gerichtlichen Schätzung in der Art unterzogen werden, dass auf Grundlage des neuen Katasters der Preis einer jeden einzelnen Grundparzelle für sich erhoben werde.

Hierauf hat der Kuttenberger löbliche Stadtrath und Bürgerausschuss zu bestimmen, ob diese Grundstücke für die von mir errichtete Stipendienstiftung zu widmen oder aber unter die von mir mit Vermächtnissen bedachten Anstalten zu vertheilen seien. Jede Anstalt, welcher diese Grundstücke im ganzen oder theilweise von dem löblichen Stadtrathe und Bürgerausschusse zugewiesen werden, hat dieselben im Schätzungswerte zu übernehmen und, falls die Höhe des ihr zugedachten Legats durch das zugetheilte Grundstück nicht erreicht würde, den mangelnden Rest entweder in sicher elocirten Kapitalien oder baarem Gelde zu empfangen, falls aber der Wert der zugewiesenen Grundstücke das Legat übersteigen würde, den Überschuss an meine Verlassenschaft hinauszuzahlen. Hiebei hat der löbliche Stadtrath und Bürgerausschuss auf den ausgesprochenen Wunsch der Directionen der von mir bedachten Anstalten, welche hierüber einzuvernehmen sein werden, billige Rücksicht zu nehmen.

. . . .

13. Es ist mein Wunsch und meine Bitte, dass die Directionen der von mir bedachten Wohlthätigkeits- und Gemeindeanstalten in der Verwaltung der ihnen zugedachten Legate und namentlich der Kuttenberger löbliche Stadtrath und Bürgerausschuss in der Gebahrung mit den von mir sowohl dem Kuttenberger Realschulfonde zugedachten Legaten als auch mit dem von mir zu Stipendien-Stiftungen gewidmeten Vermögen, überhaupt auch in der Verwaltung und Vertheilung der Stipendien von jeder einschränkenden Kontrolle frei seien, dass ihnen die freie Schaltung und Waltung bloss nach ihrer eigenen

Einsicht nach ihrem besten Wissen und Gewissen jederzeit zustehen soll, und dass die Beaufsichtigung der hohen Behörden sich nicht weiter als auf die Nachweisung des Stammvermögens erstrecke.

14. Zum Testamentsexekutor ernenne ich den Herrn Bürgermeister Florian Hocke, welcher alles zur baldigen Erfüllung meines letzten Willens Erforderliche einzuleiten [hat] und am Schlusse der Verlassenschaftsabhandlung die hiebei gehabten Kosten nach dem Zuspruche der löblichen Verlassenschaftsabhandlungsbehörde aus meinem Nachlasse empfangen wird.

. . . .

Indem ich über die von mir bedachten Anstalten und gegründeten Stiftungen den Segen der Vorsehung herabflehe, auf dass daraus reichlich gute Früchte erwachsen, schliesse ich, wie ich begonnen, im Namen Gottes.

Kuttenberg am 17. März 1859.

Urkund dessen meine eigenhändige Unterschrift und Zeugenfertigung.

Josef Lischka mp.,
als Zeuge des Testaments.

Anna Spah mp.

Dr. Benjamin Deml mp.,
als Zeuge der letzten Willenserklärung.

Josef Sadlo mp.,
als Testamentszeuge.

(Siegel der Misskowski)

Mit dem ungestempelten, in dem Kasten für wichtige Urkunden aufbewahrten Original-Testamente gleichlautende, bloss zum Amtsgebrauch dienliche Abschrift.

Expedit des k. k. Kreisgerichtes zu Kuttenberg,
den 21. September 1859.

(L. S.)

Johann Zettl mp.,
k. k. Direkt.-Adjunkt.

Beglaubigte Abschrift bei der k. k. Statthalterei zu Prag.

Ověřený opis u c. k. místodržitelství v Praze.

II.

(50 kr. Stempel.)

Nadací listina
na studijní nadání paní Annou Spahovou založená.

Paní Anna Spah, jež dne 13. září 1859 zemřela, ustanovila v závětu svém ddto. v Hoře Kutné dne 17. března 1859 c. k. krajským soudem Kutnohorským dne 21. září 1859 prohlášeným takto:

Sechstens: Meiner Nichte Aloisia Mischkowský vermache ich den lebenslänglichen 5% Nutzgenuss einer Summe von 14.700 fl. Ö. W., sage vierzehntausend siebenhundert Gulden österr. Währung, wonach sie jährlich einen Zinsenbetrag von 735 fl. Ö. W., mit Worten siebenhundert dreissig fünf Gulden Ö. W., aus meinem Nachlassvermögen zu erhalten haben wird, welches lebenslängliche Zinsenbezugsrecht für sie sicherzustellen ist. Aus diesem Stammkapitale legiere ich das Eigenthumsrecht eines Theilbetrags von 2100 fl. Ö. W., sage: zweitausend einhundert Gulden Ö. W., dem Kuttenberger Gemeindschulfonde, den Rest von 12.600 fl. Ö. W., sage: zwölftausend sechshundert Gulden Ö. W., bestimme ich in sechs Theilen von je 2100 fl. Ö. W., sage: zweitausend einhundert Gulden Ö. W., zu eben so viel Stiftungen an Stipendien von jährlichen 105 fl. Ö. W., sage:

einhundert fünf Gulden Ö. W., für fleissige, wohlgesittete und dabei arme, insbesondere verwaiste Schüler an der Kuttenberger Communal-Real- und Oberrealschule.

Diese Schüler müssen nicht nothwendig Söhne von Kuttenberger Bürgern, wohl aber Söhne von Kuttenberger Gemeindeangehörigen sein und die vorstehend angeführten Eigenschaften besitzen.

Der Genuss des Stipendiums dauert bis zum Schlusse des letzten Jahrganges der Oberrealschule, bis wohin die 5% Interessen obiger Stiftungskapitalien an die Stipendisten in ½jährigen, am 1. November und 1. Mai jedes Jahres fälligen Raten von je 52 fl. Ö. W. verabfolgt werden sollen.

Das Präsentationsrecht soll der jeweilige Direktor der Kuttenberger Realschule, das Recht der Verleihung aber der Kuttenberger Stadtrath im Verein mit dem ganzen Bürgerausschusse haben, welcher jedoch an den Vorschlag der Realschuldirektion nicht stricte gebunden ist, sondern diesen Vorschlag in der Regel wohl berücksichtigen wird, immerhin aber nur auf Grund seiner eigenen Lokal- und Personal-Kenntnis die Verleihung der Stipendien vornehmen wird, und welchem ich die vorzugsweise Berücksichtigung verwaiseter armer Schüler anempfehle.

Diese Stiftungen treten jedoch erst nach dem Tode meiner Nichte Aloisia Mischkowský in Wirksamkeit. Auch während der Lebensdauer meiner zum Nutzgenusse des Stammkapitals berufenen Nichte sowie überhaupt auf immerwährende Zeiten steht dem löblichen Kuttenberger Stadtrathe in untrennbarem Vereine mit dem löblichen Bürgerausschusse die Verwaltung dieses Stiftungsvermögens und die Aufsicht über die Erfüllung der Stiftung, ihre Aufrechthaltung und Verrechnung zu.

Obgleich die Zinsen der obigen Summe erst nach dem Ableben meiner Nichte für die Stipendien gewidmet werden, so sollen die Stiftsbriefe doch sogleich bei der Verlassenschaftsabhandlung ausgefertigt, die Stiftungskapitalien sichergestellt und alles so vorbereitet werden, dass nach dem Tode der zeitlichen Nutzniesserin die Stipendien ohne weiteren Aufschub ins Leben treten.

Paní Anna Spah ustanovila mě v 14. postávce závětu jejího za vykonavatele posledního pořízení svého; pročež ustanovuji já Florian Hocke, nyní purkmistr v král. horním svobodném městě Hoře Kutné, ohledně nadřečených šesti nadací a ohledně oněch, jimž se dostati mají, ve shodě s posledním pořízením paní zakladatelkyně, jak následuje:

1. Dle výslovné vůle zakladatelkyně má se zříditi šest nadání, každé kapitálem per 2100 zl. R. č. pravím: dva tisíce jedno sto zlatých R. č., ku založení tolikatéž nadací po 105 zl. R. č., t. j. jedno sto pět zlatých R. č. ročního příjmu, která ale za příčinou výše uvedeného ustanovení zakladatelkyně teprve až po smrti Aloisie Miškovské ve skutečnost vstoupějí.

2. Nadání tato budou šesti pilným, mravným a při tom chudým, zvláště pak osiřelým žákům na Kutnohorské obecní reální a vrchní reální škole propůjčována.

3. Ti, kdo se o toto nadání ucházeti chtí, mají sice pilnost, zachovalost, chudobu a dle okolostojičností osiřelost svou přiměřenými vysvědčeními prokázati; na čas odbytých jich studií nebeře se však nižádného zřetele. Taktéž není třeba, aby žadatelé byli syny Kutnohorských měšťanů, ačkoliv musejí býti syny příslušníků Kutnohorských a míti vlastnosti svrchu udané.

4. Požívání propůjčeného nadání trvá až do konce posledního ročníku vrchní reální školy, do kteréhožto času se stipendistům 5% úroky z nadzmíněných nadacích kapitálů v půlletních lhůtách vždy 1. listopadu a 1. května po 52 zl. 50 kr. R. č., pravím: padesát dva zlatý 50 kr. R. č. vypláceti budou.

5. Řediteli Kutnohorské obecní reální školy přísluší právo presentační, jemu mají se tehdy také žádosti o udělení nadání podávati. Udělení samo vykonává však slavná městská rada Kutnohorská společně s veškerým slavným výborem městským, aniž by návrhem ředitelství škol reálních přísně byla vázána. Ačkoliv se obyčejně na učiněný návrh zřetel vzíti má, tak bude předce slavná městská rada společně se slavným městským výborem nadání pouze dle svých místních a osobních známostí udíleti a při tom především osiřelé chudé žáky na zřeteli mít.

6. Jelikož stipendia tato toliko pro žáky Kutnohorskou vyšší reální a podreální obecní školu navštěvující jsou určena, tak má uprázdnění jich ředitel škol reálních společně s jedním údem slavné městské rady tím způsobem ohlásiti, že v každé třídě obecních reálních škol žákům přečte výminky, k obdržení nadání ustanovené, a je dle potřeby žákům také vysvětlí.

Toto ohlášení má se vždy také českou řečí státi, a přítomný úd městské rady má především k tomu hleděti, aby smysl a účel těchto nadání žádnému žáku nejasný neb docela nesrozumitelný neostal.

7. Kdo uprázdněné stipendium obdrží, nastoupí požívání ho dnem 1. května a 1. listopadu každého roku, byť by se třeba i posledním dubnem neb říjnem bylo uprázdnilo.

8. Ačkoliv požitky celého na těchto šest nadání po 105 zl. R. č. to jest: jedno sto pět zlatých R. č. určeného kapitálu per 12.600 fl. R. č. Aloisii Miškovské po celé její živobytí příslušejí, tak má předce slavná městská rada Kutnohorská v bezprostředním spojení se slavným městským výborem toto základní jmění spravovati, a o vyplnění, zachování a účtování tohoto nadání pečovati. Avšak také každému jednotlivému údu městského výboru, jakož i každému oprávněnému příslušníku obce Kutnohorské jest dáno právo do účtů těchto nahlédnouti a se přesvědčiti, zdaliž se ustanovení této nadací listiny přísně a svědomitě zachovávají.

9. Ku krytí těchto nadání jsou nyní určeny kapitály, které z pozůstalosti zakladatelkyně pocházející [sic], odevzdací listinou vydanou od c. k. krajského soudu na Horách Kutných dne 5. května 1863, č. 1063 sub lit. VI.*a*) ppp. přiukázané byly, totiž:

Čís. inv.		Rak. čís.	
		zl.	kr.
1	na domě č. 17/19 v předměstí Cech v Hoře Kutné . . .	435	26
74 75	na domě č. 40 se zahradou na Páchu v Hoře Kutné . .	420	—
76	pak	105	—
	a	248	96
77 78	na živnosti č. 13 v Křečhoři	276	15
79	per	89	88
	a	525	—
65	na domě č. p. 32/36 na Páchu v Hoře Kutné	252	—
126	na živnosti č. p. 34 v Petrovicích	262	50
129	na domě č. 437 v Hoře Kutné	315	—
130	a	126	—
73	na domě č. p. 217 v Hoře Kutné	52	50
96	na domě č. p. 35 v Hlouškách u Hory Kutné	42	—
2	na zahradě proti Podskalí [na] předměstí Cech v Hoře Kutné	84	—
3	na domě č. p. 233/234 v Hoře Kutné	52	50
6	na domě č. p. 65/71 v předměstí Cech u Hory Kutné . .	105	—
11	na živnosti č. p. 12 v Dolanech	126	—
16	na pozemku per 674 □° v Hoře Kutné	52	50
17	na mlýně č. p. 31/33 na Páchu v Hoře Kutné	357	—
18	na domě č. p. 324 v Hoře Kutné pojištěna částka per .	52	50
31	na Sedleckém poli „na Sukově“ u Kaňku	157	50
32	na domě č. p. 79 v Kaňku spolu na poli čís. top. 375 pod 810□°	42	—
51	na domě č. p. 193 v Hoře Kutné	105	—
54	na domě č. p. 295 v Hoře Kutné	210	—
69	na domě č. p. 69 v Hoře Kutné	63	—
70	na polovici živnosti č. p. 53 v Opatovicích	105	—
71	na domě č. p. 67 se zahradou a polmi v Kaňku	105	—
81	na živnosti č. p. 1 v Zibohlavech	336	—
83	na Kutnohorském poli emph. „ve Škvarách“ u silnice per 2 míry 15²/₄ *m*	105	—
99	na Kutnohorském poli „na cestě k Bylanům“ per 1 jitro 599¹/₄ □° a 393 □°	126	—
	Snáška . . .	5334	25

Čís. inv.		Rak. čís. zl.	kr.
	Přenáška . . .	5334	25
102	na domě č. p. 522 v Hoře Kutné	42	—
103	a	21	—
106	na domě č. p. 205 v Hoře Kutné	105	—
107	na domě č. p. 497 v Hoře Kutné	42	—
108	per	37	24
109	a	157	50
112	na domě č. p. 304 se zahradou v Hoře Kutné	43	19
127	na domě č. p. 197 v Hoře Kutné	105	—
128	na polovičkách domu č. p. 124 v Hoře Kutné spolu na č. p. 24 v předměstí Čechovském v Hoře Kutné . . .	52	50
131	na domě č. p. 126 se zahradou a polmi na Kaňku . . .	42	—
145	na živnosti č. p. 19 v Perštejnci	105	—
	na domě č. p. 31 v Hoře Kutné a na polích č. p. 1104 a 1470 v Hoře Kutné	210	—
100	kapitál per	190	57½
	kapitál per	231	—
	oba pojištěné na Sedlickém hornosvobodném poli čís. top. 1086 pod 502 □⁰ a čís. top. 1686 per 1150 □⁰ Václavu a Marii Peřinové z Hory Kutné.		
14	kapitál pojištěný na poli Sixtovském v Hoře Kutné Kateřině Černé provdané Kombercové náležejícím per	42	—
15	kapitál na domku č. p. 159 v Kaňku manželům Josefovi a Barboře Černým náležejícím pojištěný	105	—
18 19	kapitály na domě č. p. 31/33 v předměstí Páchovském v Hoře Kutné manželům Josef a Marii Faster náležejícím pojištěný	62	37
	a per	105	—
23	kapitál na domě č. p. 418/424 se zahrádkou a na spáleništatech č. p. 312/419 a 424/426 se zahrádkou v Kutné Hoře Václavovi a Barboře Förstrovi náležejícím pojištěný per	157	50
25	kapitál na domě č. p. 295 v Kutné Hoře manželům Jos. a Marii Rovenským náležejícím pojištěný per	42	—
30	kapitál na polovičce domu č. p. 232/197 v Kutné Hoře manželům Antonínovi a Marii Peřina náležejícím pojištěný	42	—
41 42	kapitály na živnosti č. p. 45 v Myškovicích, manželům Josefovi a Barboře Kantůrkovým náležející pojištěné .	210	—
	pak	210	—
43 44	a kapitály na živnosti č. 2 v Dolanech jmenovaným manželům patřící pojištěné per	210	—
	a per	210	—
45 46	kapitály na domě č. p. 25 v Kutné Hoře, manželům Antonínovi a Barboře Kasparides patřícím pojištěné . . .	393	54
	a	147	—
47	kapitál na polovici domu č. p. 31 v předměstí Páchovském na Hoře Kutné Barboře Kňákal náležející pojištěný per .	63	—
50	kapitál na domě č. p. 3 v Hoře Kutné Barboře Křídlové nyní Janu Peřinovi patřícím pojištěný	105	—
52 53	kapitály na domě č. p. 193 v Hoře Kutné pojištěné a manželům Františkovi a Marii Klečákovým patřícím per .	105	—
	a	105	—
	Snáška . . .	9032	66½



Čís. inv.		Rak. čís. zl.	kr.
	Přenáška . . .	9032	66½
55 56	kapitály na polovici domu Hynka Králíka č. 195 v Hoře Kutné	105	—
	a kapitál na domě tomtéž Hynkovi Králíkovi a Alžbětě Špudilové náležejícím pojištěný per	105	—
59 60	kapitály na domě č. 286 v Hoře Kutné, manželům Josefovi a Františce Stiasný patřícím pojištěný per .	52	50
	a	84	—
61	kapitál na domě č. p. 284 v Kutné Hoře p. Antonínu Jindrovi patřícím pojištěný per	84	—
63 64 66	kapitály na domě č. p. 32/36 v Kutné Hoře předměstí Pách manželům Josefovi a Marii Moravec patřícím pojištěný per	84	—
	pak	84	—
	a	42	—
80	kapitál na živnosti č. p. 30 v Toušicích manželům Václavu a Františce Markovým potažlivě její pozůstalosti patřícím pojištěný per	210	—
82	kapitál na živnosti č. 27 v Ziboblawech, manželům Čeňkovi a Marii Doušovým náležející pojištěný per .	210	—
90 91	kapitály. jež na živnosti č. p. 15 v Zdeslavicích na Malešovsku, manželům Čeňkovi a Františce Mejstříkovým patřící pojištěný per	210	—
	a	105	—
97	kapitál na domě č. 485 v Hoře Kutné Josefu a Marii Novotným patřícím zjištěný per	52	50
98	kapitál na živnosti č. p. 43 v Křečhoři, Františkovi a Marii Panenkovým patřící pojištěný	210	—
104	kapitál na živnosti č. p. 25 v Malíně, Václavovi Pokornému patřící zjištěný per	105	—
105	kapitál na živnosti č. p. 61 v Pečkách, manželům Václavu a Anně Pokorným náležející zjištěný per	252	—
110	kapitály na domě č. p. 497 v Hoře Kutné manželům Josefovi a Marii Lipa náležejícím pojištěný per . . .	105	—
	a	157	50
113	kapitál na domě č. p. 3 v předměstí Páchovském v Hoře Kutné, Barboře Rajský náležejícím pojištěný	336	—
115	kapitál na domě č. p. 152/231 v Hoře Kutné, Josefovi Rokosovi patřící[m] zjištěný per	168	—
120	kapitál na baráku č. p. 13 ve Vinařicích okresu Přeloučského manželům Vojtěchovi a Kateřině Vacek náležejícím pojištěný per	315	—
121 122 123 124 125	kapitály na domě č. p. 128/127 se zahradou v Hoře Kutné pí. Marii Sojkové patřícím pojištěný per	42	—
	per	42	—
	per	42	—
	per	52	50
	per	105	—
132	z kapitálu per 210 zl. R. č. na živnosti č. p. 9 v Končicích okresu Chlumeckého manželů Jana a Kateřiny Tobolka pojištěného dílec	207	33⅓
	Činí celý odkaz . . .	12600	—

Pro případ, kdyby kapitály č. 100, 101, 14, 15, 18, 19, 23, 25, 30, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 50, 52, 53, 55, 56, 59, 60, 61, 63, 64, 66, 80, 82, 90, 91, 97, 98, 104, 105, 110, 113, 115, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 132, úhrnkem 6303 zl. 32 kr. slovy: šest tisíc tři sta tři zlatých 32 kr. R. č. nadaci odkázaný při prvním dobývání z nyní požívajících hypothek buď zcela buď v části se nevymohly, stalo se v sezení slavné městské rady dne 14. srpna 1862, č. 2655 držaném uzavření, že v případu takovém městský obecní školní fond vázán jest a bude, buď ze svého vlastního, ne od paní Anny Spahové odporučeného jmění, stejný díl peněz neb kapitálu nadačnímu fondu vynahraditi, aby odkaz per 12.600 zl. R. č. vždy úplný byl zachován, buď scházející snad částku stejným obnosem užitku z pozemků po paní Anně Spahové mu připadlých nahraditi, při čemž školní obecní fond také útraty výpovědi a žalob na zmíněné nejisté kapitály nésti má, kterýžto závazek právem zástavním na pozemcích školnímu fondu obecnímu z pozůstalosti paní Anny Spah připadajících se spolu vtělením přiřkující listiny pojišťuje.

10. Uvedené svrchu jistiny, které jmění nadační tvoří, jakož i ony, které pro nejistotu svou od dlužníků budou vymáhány, mají se v případu zaplacení jich co možná nejdřív s pupilární jistotou zapůjčiti a pojistit dáti; kdyby se to ale státi nemohlo, buďtež za ně státní 5% dlužné úpisy koupeny.

11. Privátní a státní dlužní úpisy na nadání toto se vztahující mají v Kutnohorské obecní kase býti uschované a opatrované.

12. Nadací studijní, jež listem tímto se zakládá, má se po věčné časy nazývati „Nadací paní Anny Spahové“ a musí při každém ohlášení co takové oznamováno býti.

Tomuž na svědomí sloužiž podhotovení obecního představenstva.

Jenž se stalo na Horách Kutných dne 10. října 1864.

Dr. Josef Říha mp.,
rada.

T. Filip mp.,
rada.

Florian Müller mp.,
svědek.

Jan Přerovský mp.,
svědek.

Dr. Stietka mp.,
purkmistr.

Dr. Stáně mp.,
městský rada.

Karel Ptačovský mp.,
městský rada.

Václav Šafránek mp.,
městský rada.

Antonín Breuer mp.,
městský rada.

Čís. 65.805.

Tato nadací listina se stvrzuje.

Od c. k. místodržitelství.
V Praze, dne 11. listopadu 1864.

Místopředseda:
(L. S.) Lažanzký mp.

Original bei der k. k. Statthalterei in Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

432.

1859

Mai 4. května.

Matthias Kosler'sche Studenten-Stiftung.

Matthias Kosler, Stiftsgutadministrator zu Kukus, errichtete mittelst Widmungsurkunde de dato Prag den 4. Mai 1859 in dem von Seiner Eminenz dem Kardinal und Fürsterzbischofe zu Prag Friedrich Fürsten Schwarzenberg gegründeten Studenten-Convicte oder Knabenseminar einen Stiftungsplatz mit einem Capitale von 3000 fl. C. M.

Das Präsentationsrecht zu dieser zum Unterhalte und zur Erziehung eines Knaben in dem gedachten Studenten-Convicte bestimmten Stiftung räumte der Stifter dem jeweiligen Fürsterzbischofe in Prag und sede vacante dem fürsterzbischöflichen Capitular-Consistorium ein.

Der auf diese Stiftung aufgenommene Zögling ist verpflichtet, während seines Stiftungsgenusses in jeder Quatember-Woche des Jahres eine hl. Messe für die Eltern des Stifters Matthias und Anna Kosler und für die verstorbene Verwandtschaft, eine zweite hl. Messe für die Gräfinnen Antonia, Francisca und Adelheid Desfours, eine dritte hl. Messe für den Stifter Matthias Kosler und eine vierte hl. Messe für das Gedeihen des fürsterzbischöflichen Knabenseminars aufzuopfern, d. h. bei diesen vier hl. Messen auf die vorgenannten Intentionen zu beten.

Der bezügliche Stiftsbrief wurde am 1. März 1864 ausgefertigt und am 8. August 1864 von der k. k. Statthalterei in Prag bestätigt.

Diese Stiftung trat erst mit dem Ableben des Stifters ins Leben, da sich derselbe den Zinsenbezug von dem gewidmeten Capitale vorbehielt.

Gegenwärtig wird diese Stiftung vom Fürsterzbischofe in Prag verliehen, und ist deren Genuss auf das fürsterzbischöfliche Studenten-Convict beschränkt.

Studentské nadání Matěje Koslera.

Matěj Kosler, správce statku nadačního v Kuksu, zřídil věnovací listinou sepsanou v Praze dne 4. května 1859 při studentském konviktě neb chlapeckém semináři jeho Eminencí kardinálem a knížetem arcibiskupem v Praze Bedřichem knížetem Švarcenberkem založeném nadační místo s jistinou 3000 zl. konv. m.

Právo presentační k nadaci této, určené k vydržování jednoho hocha ve zmíněném konviktě studentském, vyhradil zakladatel vždy knížeti arcibiskupu Pražskému a byla-li by stolice arcibiskupská neobsazena, knížecí arcibiskupské kapitulní konsistoři.

K nadaci této povolaný chovanec jest povinen po čas požitku nadačního každoročně ten týden o suchých dnech jednu mši sv. za rodiče zakladatelovy Matěje a Annu Koslerovy a za zesnulé příbuzenstvo, druhou mši sv. za hraběnky Antonii, Františku a Adelu Defoursovy, třetí mši sv. za zakladatele Matěje Koslera a čtvrtou mši sv. za zdar knížecího arcibiskupského chlapeckého semináře obětovati, t. j. při těchto čtyrech mších sv. na zmíněný úmysl se modliti.

Dotyčný nadační list byl dne 1. března 1864 vyhotoven a dne 8. srpna 1864 c. k. místodržitelstvím v Praze potvrzen.

Nadace tato vešla ve skutek teprvé po úmrtí zakladatelově, poněvadž si týž zůstavil úroky z věnované jistiny.

Nyní udílí nadaci tuto kníže arcibiskup Pražský, a jest požitek nadace této na knížecí arcibiskupský studentský konvikt obmezen.

Das Vermögen dieser Stiftung, welches vom fürsterzbischöflichen Consistorium in Prag verwaltet wird, beträgt 3000 fl., und die Gebür eines Stiftungsplatzes 126 fl. jährlich.

Jmění nadace této, spravované knížecí arcibiskupskou konsistoři v Praze, obnáší 3000 zl., a požitek místa nadačního 126 zl. ročně.

I.

(10 fl. Stempel)

Widmungs-Urkunde.

Überzeugt von der Wichtigkeit und segensreichen Bedeutung kirchlicher Erziehungsinstitute überhaupt und insbesondere der Knabenseminäre als Pflanzstätte für einen gedeihlichen Nachwuchs des katholischen Klerus oder doch sittlich-religiöser Staatsbürger, habe ich, gefertigter Mathias Kosler, Stiftsgutsadministrator in Kukus, mich entschlossen, für das von Sr. Eminenz dem Hochwürdigsten und Durchlauchtigsten Herrn Cardinal und Fürst-Erzbischofe zu Prag Friedrich Fürsten von Schwarzenberg (p. t.) im Jahre 1855 für die Prager Erzdiözese in Prag gegründete fürsterzbischöfliche Studenten-Convict oder Knabenseminär einen Stiftungsplatz mit einem Capitale per 3000 fl. CM., i. e. dreitausend Gulden Conv. Münze, bestehend in 5percentigen Staatsschuldverschreibungen, und zwar:

in einer Nat.-Anl.-Obligation Nr. 13.624 ddto 1. August 1854 über . . . . 1000 fl. CM.
mit vom 1. Juli 1858 laufenden Coupons;

in den Metalliques-Obligationen

Nr. 322.698	ddto 1. Mai 1847	per	1000 fl. CM.
Nr. 13.670	ddto. 1. März 1830	per	500 fl. CM.
Nr. 53.460	ddto. 4. September 1852	per	100 fl. CM.
Nr. 43.915	dto.	per	100 fl. CM.
Nr. 8241	dto.	per	100 fl. CM.
Nr. 31.548	dto.	per	100 fl. CM.
Nr. 66.142	dto.	per	100 fl. CM.
		in Summa	3000 fl. CM.

welche ich hiemit erlege, unter nachstehenden Bedingungen zu errichten und zu stiften, und zwar:

1. soll dieser Stiftungsplatz, resp. das diesfällige Stiftungskapital per 3000 fl. CM., für ewige Zeiten als „Mathias Kosler'sches Stiftungskapital" in Evidenz gehalten werden.

2. Das Präsentationsrecht zu dieser zum Unterhalte und zur Erziehung eines Knaben in diesem Prager fürst-erzbischöflichen Studentenconvicte bestimmten Stiftung räume ich dem jeweiligen hochwürdigsten Prager Herrn Fürst-Erzbischofe und sede vacante dem hochw. fürst-erzbischöflichen Capitular-Consistorium ein.

3. Der von dem jeweiligen hochwürdigst. Prager Herrn Fürst-Erzbischofe auf diese Stiftung aufgenommene Zögling soll verpflichtet sein, während seines Stiftungsgenusses in jeder Quatember-Woche des Jahres:

a) eine hl. Messe für die Eltern des Stifters, Mathias und Anna Kosler, und für die verstorbene Verwandtschaft;
b) eine zweite hl. Messe für die Gräfinnen Antonia, Franziska und Adelheid Desfours;
c) eine dritte hl. Messe für den Stifter Mathias Kosler und
d) eine vierte hl. Messe für das Gedeihen des Prager Erzdiözesan-Knabenseminars aufzuopfern. d. h. bei diesen vier hl. Messen, welchen er als Zögling des Institutes beizuwohnen verpflichtet ist, auf die vorgenannten Intentionen zu beten. Endlich

4. Da meine Verhältnisse von der Art sind, dass ich das jährliche Zinsenerträgnis dieses von mir gewidmeten Stiftungs-Capitals vorläufig nicht entbehren kann, so behalte ich mir den Bezug der jährlichen Interessen von diesem Stiftungscapitale per 3000 fl. CM. in halbjährigen Raten aus der Knaben-Convictsinstituts-Cassa bis an mein Lebensende ausdrücklich vor.

Ich bitte demnach, Se. Eminenz wollen diese Stiftung anzunehmen geruhen und die Verbriefung derselben hochgeneigtest anordnen.

Prag, den 4. Mai 1859.

Mathias Kosler mp.,
Administrator.

Joh. Raysser mp.,
Zeuge.

Dionys Pesch mp.,
Zeuge.

Nr. 5008.

Vorstehende Abschrift ist mit dem Originale in Wort und Ziffer gleichlautend.

Fürsterzbischöfl. Consistorial-Kanzlei.
Prag den 18. Juni 1897.

(L. S.)

Josef Grim mp.,
f.-e. Consist.-Sekretär.

Beglaubigte Abschrift bei der k. k. Statthalterei in Prag.

Ověřený opis u c. k. místodržitelství v Praze.

II.

Stiftsbrief.

Wir endesgefertigten Vorsteher des fürsterzbischöflichen Studenten-Convictes (oder Knabenseminärs) für die Prager Erzdiözese zu Prag urkunden und bekennen mittelst gegenwärtigen Stiftsbriefes: Es habe Herr Mathias Kosler, Stiftsgutsadministrator zu Kukus, laut Widmungsurkunde ddto. Prag, den 4. Mai 1859 Nachstehendes wörtlich bestimmt und festgesetzt:

„Überzeugt von der hohen Wichtigkeit und segensreichen Bedeutung kirchlicher Erziehungsinstitute überhaupt und insbesondere der Knabenseminarien als Pflanzstätten für einen gedeihlichen Nachwuchs des katholischen Klerus oder doch sittlichreligiöser Staatsbürger, habe ich, gefertiger Mathias Kosler, Stiftsgutsadministrator zu Kukus, mich entschlossen, für das von Sr. Eminenz dem Hochwürdigsten und Durchlauchtigsten Herrn Cardinal und Fürst-Erzbischof zu Prag Friedrich Fürsten von Schwarzenberg (p. t.) im Jahre 1855 für die Prager Erzdiözese in Prag gegründete fürsterzbischöfliche Studenten-Convict oder Knabenseminär einen Stiftungsplatz mit einem Kapitale per 3000 fl. CM., i. e. dreitausend Gulden Conv. Münze, bestehend in 5% Staatsschuldverschreibungen und zwar: in einer National-Anl.-Obligation Nr. 13.624 ddto. 1. August 1854

über	1000 fr. CM.

mit vom 1. Juli 1858 laufenden Coupons,

in den Metalliq. Obligationen:

Nr. 322.698 ddto. 1. Mai 1847 per	1000 fr. CM.
Nr. 13.670 ddto. 1. März 1830 per	500 fr. CM.
Nr. 53.460 ddto. 4. September 1852 per	100 fr. CM.
Nr. 43.915 ddto. 4. September 1853 per	100 fr. CM.
Nr. 8241 ddto. 4. September 1852 per	100 fr. CM.
Nr. 31.548 ddto. 4. September 1852 per	100 fr. CM.
Nr. 66.142 ddto. 4. September 1852 per	100 fr. CM.
im Summa	3000 fr. CM.

welche ich hiemit erlege, unter nachstehenden Bedingungen zu errichten und zu stiften, und zwar:

1. soll dieser Stiftungsplatz, resp. das diesfällige Stiftungskapital per 3000 fl. CM., für ewige Zeiten als „Mathias Kosler'sches Stiftungskapital" in Evidenz gehalten werden;

2. das Präsentationsrecht zu dieser zum Unterhalte und zur Erziehung eines Knaben in diesem Prager fürsterzbischöflichen Studentenkonvikte bestimmten Stiftung räume ich dem jeweiligen Hochwürdigsten Prager Herrn Fürst-Erzbischofe und sede vacante dem Hochw. fürsterzbischöflichen Capitular-Consistorium ein.

3. Der von dem jeweiligen Hochwürdigsten Prager Fürst-Erzbischofe auf diese Stiftung aufgenommene Zögling soll verpflichtet sein, während seines Stiftungsgenusses in jeder Quatember-Woche des Jahres:

a) Eine heilige Messe für die Eltern des Stifters Mathias und Anna Kosler und für die verstorbene Verwandtschaft,

b) Eine zweite hl. Messe für die Gräfinnen Antonia, Franziska und Adelheid Desfours,

c) Eine dritte hl. Messe für den Stifter Mathias Kosler und

d) Eine vierte hl. Messe für das Gedeihen des Prager Erzdiözesan-Knabenseminärs aufzuopfern, d. h. bei diesen vier heiligen Messen, welchen er als Zögling des Institutes beizuwohnen verpflichtet ist, auf die vorgenannten Intentionen zu beten.

Endlich:

4. da meine Verhältnisse von der Art sind, dass ich das jährliche Zinsenerträgnis dieses von mir gewidmeten Stiftungs-Capitals vorläufig nicht entbehren kann, so behalte ich mir den Bezug der jährlichen Interessen von diesem Stiftungskapitale per 3000 fl. CM. in halbjährigen Raten aus der Knabenkonvikts-Institutskassa bis an mein Lebensende ausdrücklich vor.

Ich bitte demnach, Se. Eminenz wollen diese Stiftung anzunehmen geruhen und die Verbriefung derselben hochgeneigtest anordnen."

Nachdem nun Se. Eminenz der Hochwürdigste Herr Fürst-Erzbischof Friedrich Fürst von Schwarzenberg (plssimo tit.) diese Stiftung in allen ihren Punkten und Bestimmungen anzunehmen geruhten, wie dies dem Herrn Stifter mit f. e. Consistorial-Erlasse vom 11. März 1857, N. E. 1920, bekannt gegeben worden ist: so wurden die behufs Errichtung dieser Stiftung gewidmeten, im Jahre 1859 beim f. e. Consistorium erlegten 5% Staatsschuldverschreibungen im Betrage per 3000 fl. CM. der entsprechenden Vinkulirung zugeführt und die National-Anl.-Obligation in die neue an den Mathias Kosler'schen Knabenstiftungsplatz in dem fürsterzbischöflichen Studentenkonvikt (Knabenseminär) der Prager Erzdiözese vinkulirte, vom 1. Jänner 1862 halbjährig gegen Quittung verzinsliche Nat.-Anl.-Obligation Nr. 13.840 1854 über . . . . 1000 fl. CM.
sage: Eintausend Gulden Conv. Münze, ddto. Wien am 1. Jänner 1855,

die weiteren Metalliques-Obligationen per 2000 fl. aber in die Eine neue, an den Mathias Kosler'schen Knabenstiftungsplatz in dem fürsterzbischöflichen Studentenkonvikte (Knabenseminär) der Prager Erzdiöcese vinkulirte, mit fünf vom Hundert in Conv. Münze vom 1. November 1861 halbjährig gegen Quittung verzinsliche Staatsschuldverschreibung Nr. 11.661, ddto. Wien am 1. November 1857 über . . . . 2000 fl. CM.
sage zweitausend Gulden Conv. Münze, daher in Summa per . . . . 3000 fl. CM.
i. e. dreitausend Gulden Conv. Münze, umschrieben, zu Handen des Prager fürsterzbischöflichen Knabenkonviktes für die Prager Erzdiözese als Mathias Kosler'sches Stiftungskapital in Empfang und Verrechnung gestellt und in die f. e. Knabenkonviktskassa hinterlegt.

Da der Herr Stifter den Interessenbezug vom obbenannten Stiftungskapitale per 3000 fl. CM. bis an sein Lebensende sich ausdrücklich vorbehalten hat und diese Interessen nach Abzug der gesetzlichen Einkommensteuer auch halbjährig aus der f. e. Knabenkonviktskassa bezieht, die Stiftsbrieferrichtungskosten aber bereits im Baaren erlegt hat: so tritt diese Stiftung nach erfolgtem Ableben des Herrn Stifters Mathias Kosler, den festgesetzten Bestimmungen desselben entsprechend, ins Leben.

Demnach geloben wir gefertigten Vorsteher des f. e. Knabenkonviktes für uns und alle unsere Amtsnachfolger, diese Stiftung in allen ihren Bestimmungen stets aufrecht zu erhalten, die Interessen zur Verfallszeit gehörig einzuheben und dieselben dem Herrn Stifter, solange derselbe lebt, in halbjährigen Raten nach Abzug der gesetzlichen Einkommensteuer aus der mehrbenannten fürsterzbischöflichen Knabenkonviktskasse ausfolgen zu lassen, nach seinem Tode aber den einfliessenden Interessenertrag für den Zweck

dieser Stiftung gewissenhaft zu verwenden und mit dem Stiftungskapitale selbst ohne Bewilligung der kompetenten h. Behörden keine wie immer genannte Veränderung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen; ferner, sobald diese Stiftung ins Leben treten wird, über dieselbe jährlich Rechnung zu legen und den Rechnungsextrakt der hohen k. k. Statthalterei vorzulegen.

Urkund dessen wurde dieser Stiftsbrief in vier gleichlautenden Parien, wovon eines der hohen k. k. Statthalterei, eines dem hochwürdigsten fürsterzbischöflichen Konsistorium zu Prag übergeben, eines in die fürsterzbischöfliche Knabenkonviktskasse hinterlegt und eines dem Herrn Stifter eingehändigt worden ist, ausgestellt, von uns, dem Herrn Stifter und zwei erbetenen Zeugen unterfertigt und gesiegelt.

Prag, den 1. März 1864.

Eduard Tersch mp.,
f.-e. Studentenkonvikts-Direktor.

Franz Srdínko mp.,
Vicedirektor.

Adalbert Christoph mp.,
Cassier.

(L. S.)

Mathias Kosler,
Administrator.

(L. S.)

Franz Hrádek,
als Zeuge.

Clemens Borový mp.,
als Zeuge.

Nr. 2405.

Von Seite des f.-e. Consistoriums wird vorstehender Stiftsbrief seinem ganzen Inhalte nach bestätigt.

Prag, den 13. April 1864.

(L. S.)

J. Krejčí mp.,
G. Vik.

Adalbert Hron mp.,
Kanzler.

Nr. 42.895.

Vorstehender Stiftsbrief wird seinem vollen Inhalte nach bestättigt.

Von der Böhmischen k. k. Statthalterei.
Prag, am 8. August 1864.

Der k. k. Statthalterei-Vicepräsident
Graf Lažansky mp.

(L. S.)

Original bei der k. k. Statthalterei in Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

433.

1859

Juni 7. června.

I. Schneider-Stiftung.*)

Die Lehrer und Schüler der k. k. deutschen Oberrealschule in Prag gründeten laut Conferenzprotokolles vom 7. Juni 1859 zur Erinnerung an die Verdienste des verewigten Directors dieser Anstalt P. Franz Schneider eine Stiftung, welche den Namen „Schneider-Stiftung" führen soll. Für den zu diesem Zwecke eingegangenen Betrag wurden 5 Stück National-Staatsschuldverschreibungen à 100 fl. C. M. angeschafft.

Die Interessen des Stiftungscapitals sollen alljährlich an dem das 2. Semester schliessenden Tage, d. i. dem Tage der Zeugnisausgabe, an 5 der ärmsten und würdigsten Schüler der k. k. deutschen Oberrealschule in Prag, u. zw. zu je 5 fl. C. M., vertheilt werden.

Die Verwaltung der Stiftung und die Wahl der mit dem Ertrage dieser Stiftung zu betheilenden Schüler soll stets der Gesammtheit des Lehrkörpers vorbehalten bleiben.

Der Stiftsbrief wurde am 1. Mai 1860 ausgefertigt und von der k. k. Statthalterei in Prag am 31. December 1860 bestätigt.

Gegenwärtig wird diese Stiftung im Sinne dieser stiftsbrieflichen Bestimmungen an der I. deutschen Staatsrealschule in Prag persolviert.

Das Vermögen beträgt 500 fl. und wird vom Lehrkörper dieser Anstalt verwaltet.

Das Jahreserträgnis dieser Stiftung im Betrage von 21 fl. wird unter 4 Schüler zu je 5 fl. alljährlich vertheilt.

*) Die II. Schneider-Stiftung wird im 7. Band erscheinen.

I. nadání Schneiderovo.*)

Učitelé a žáci c. k. německé vyšší reálky v Praze založili vedle protokolu konferenčního ze dne 7. června 1859 v upomínku na zásluhy zvěčnělého ředitele ústavu tohoto P. Františka Schneidera nadaci, kteráž slouti má „nadací Schneiderovou". Za obnos, který k účelu tomu se sešel, zakoupeno 5 kusů státních dlužních úpisů národní půjčky po 100 zl. konv. m.

Úroky této jistiny nadační rozdíleti jest každoročně v den ukončení druhého pololetí, t. j. v den, kdy vysvědčení se vydávají, pěti nejchudším a nejzasloužilejším žákům c. k. německé vyšší reálky v Praze.

Správa nadace a volba žáků, jež poděliti jest výtěžkem nadace této, vyhrazena býti má vždy sboru učitelskému jakožto celku.

List nadační byl dne 1. května 1860 vyhotoven a c. k. místodržitelstvím v Praze dne 31. prosince 1860 potvrzen.

Nyní vyplácí se nadace tato po smyslu ustanovení tohoto listu nadačního na I. německé státní reálce v Praze.

Jmění v obnosu 500 zl. spravuje sbor učitelský ústavu tohoto.

Roční výtěžek nadace této v částce 21 zl. rozdílí se každoročně 4 žákům každému po 5 zl.

*) II. nadání Schneiderovo uveřejněno bude v 7. svazku.



I.

Protokoll,

aufgenommen am 7. Juni 1859 in Gegenwart der unterzeichneten Lehrer der k. k. deutschen Oberrealschule und des Direktors der Anstalt.

Gegenstand: Die von den Lehrern und Schülern der Anstalt im Jahre 1858 gegründete „Schneiderstiftung" und ihre definitive Regelung.

§ 1.

Gleich nach dem Tode des seeligen Direktors beschlossen die Schüler, zunächst jene des VI. Jahrganges, dem von ihnen hochverehrten Leiter ein seiner würdiges Denkmal zu setzen, und Lehrer und Klassenvorstand Josef Webr kam auf die Bitte derselben zu dem unterzeichneten Leiter des Institutes, damals Direktorsstellvertreter, und eröffnete ihm das mittlerweile zu dem aller Schüler gewordene Anliegen.

Dor. Kögler theilte zwar vollständig die ihn mit inniger Freude erfüllenden Gefühle der Schüler gegen einen hochverdienten Lehrer und Vorsteher; er hatte aber diesen selbst im Leben zu genau gekannt, um nicht behaupten zu können. es werde ein jedes kostbare Monument, in der beabsichtigten Weise errichtet. seinem Sinne weniger entsprechen als ein solches, welches nicht bloss geeignet wäre, noch in späten Jahren an ihn [zu] erinnern, sondern auch jenen zu nützen, für die er mit rastlosem Eifer wirkte während seines langen Lebens. Galt das Monument ihm und den Schülern zugleich, dann waren die freiwilligen Gaben der letzteren doppelt gerechtfertigt und auch eher eine Vermehrung des Fondes zu erwarten.

Ein solcher sollte nemlich zunächst durch die [für] jenes Steindenkmal disponiblen Beträge gewonnen und auf Grundlage desselben eine Stiftung ermöglicht werden, welche, allmählig anwachsend, auch allen Späterkommenden zum Segen gereichen und die nach Jahren ihre Bildung am Institute Suchenden an einen Mann erinnern könnte, dem es nicht zum kleinsten Theil zuzuschreiben ist, dass es einen Standpunkt gewann, der ihm die allgemeine Achtung sichert. Der Unterzeichnete hatte die Freude, seine Vorschläge von den Schülern und, was ungleich schwerer wog, von den sämmtlichen Kollegen gebilligt zu sehen. Durch die Beiträge der letztern, durch die von den Zöglingen mit seltenem Eifer gespendeten Reste des Zeicheneinlagsgeldes, welche ihnen zu Ende des Jahres zustanden, dann durch den von Herrn Popp gewidmeten Ertrag der von ihm modellirten Büste des Verewigten stellte sich der Stand der Stiftung bald so günstig heraus, dass schon am 14. November laut der vorliegenden Rechnung 4 Nationalanlehensobligationen per 5% für 338 fl. 26 kr. CMze. gekauft werden konnten.

Zweck der im Entwurfe des Stiftsbriefes enthaltenen Summe, also der Stiftung überhaupt, ist:

Am Schlusse eines jeden Schuljahres sollen die während des Jahres aufgelaufenen Zinsen an die ärmsten und würdigsten Schüler sämmtlicher Jahrgänge in einer jedesmal von der Konferenz zu bestimmenden Weise vertheilt werden. Die Verwaltung der Stiftung selbst soll stets der Gesammtheit des Lehrkörpers vorbehalten bleiben, daher jeder darauf einflussweise [sic] Vorgang immer zur Kenntnis der Konferenz zu bringen ist, ehe die höhere Genehmigung nöthigenfalls überdies eingeholt würde.

Ein Abschluss ist heuer noch vor dem Ende des Schuljahres aus dem Grunde mög'ich, weil die dafür gehoffte Summe Kriegszwecken zufloss, daher vor der Hand keine Vermehrung des Stiftungsfondes zu erwarten steht; denn für die Zwecke der Stiftung eine gesonderte Sammlung anzustellen oder eine diesfällige auch nur anzudeuten, verbietet sich bei der ungemeinen Opferwilligkeit, welche die Schüler für den angedeuteten Zweck bewiesen, von selbst.

Die Unterzeichneten erklären sich mit dem im Vorstehenden Enthaltenen vollkommen einverstanden.

Hiemit wurde das Protokoll geschlossen und gefertigt.

Dr. Wilh. Kögler mp.,
Director.

P. Pitschmann mp.

Grois mp.

Jos. John mp.

B. Scheinpflug mp.

Joh. Smita mp.

Fr. Weyr mp.

W. Faltys mp.

Jos. Webr mp.

Dor. Willigk mp.

K. Tieftrunk mp.

Dr. A. Schwarzer mp.

Jos. Laizner mp.

Dor. Ant. Scholz mp.

Fr. Tust mp.

F. Scheda mp.

Die Richtigkeit der wortgetreuen und die Orthographie des Originals einhaltenden Abschrift bestätigt:

Prag, 7. Jänner 1897.

(L. S.)

Wilh. Smetaček mp.,
Director.

Beglaubigte Abschrift bei der k. k. Statthalterei zu Prag.

Ověřený opis u c. k. místodržitelství v Praze.

II.

(2 fl. 50 kr. Stempel.)

Stiftungsbrief.

Die gefertigte Direkzion und der gefertigte Lehrkörper der k. k. deutschen Oberrealschule bestätiget mit gegenwärtigem Stiftsbriefe, dass die Lehrer und Schüler der Anstalt in dankbarer Erinnerung an die Verdienste des verewigten Direktors P. Franz Schneider eine Stiftung gegründet haben, welche den Namen „Schneiderstiftung" führen wird. und aus welcher alljährlich an dem das zweite Semester schliessenden Tage, dem der Zeugnisausgabe nemlich, 5 der ärmsten und würdigsten Schüler der k. k. deutschen Oberrealschule zu Prag, ein jeder mit dem Betrage von 5 fl. Conv. Mze., beziehungsweise mit den jährlichen Interessen der zu diesem Behufe erlegten 5 Stück Nazional-Staatsschuldverschreibungen à 100 fl. Conv. Mze. betheilt werden sollen.

Zu diesem Behufe sind nachstehende Staatsschuldverschreibungen:

a) de dato Wien, 31. August 1854 Nr. 64.653 im Betrage von 100 fl. Conv. Mze. mit Interessen-Coupons vom 1. Jänner 1860;

b) de dato Wien, 31. August 1854 Nr. 115.585 im Betrage von 100 fl. Conv. Mze. mit Interessen-Coupons vom 1. Jänner 1860;
c) de dato Wien, 31. August 1854 Nr. 201.942 im Betrage von 100 fl. Conv. Mze. mit Interessen-Coupons vom 1. Jänner 1860;
d) de dato Wien, 31. August 1854 Nr. 298.384 im Betrage von 100 fl. Conv. Mze. mit Interessen-Coupons vom 1. Jänner 1860;
e) de dato Wien, 31. August 1854 Nr. 396.885 im Betrage von 100 fl. Conv. Mze. mit Interessen-Coupons vom 1. Juli 1860

bei der Direkzion der k. k. deutschen Oberrealschule zu Prag hinterlegt und auf den Namen „Schneiderstiftung" zur k. k. deutschen Oberrealschule vinculirt worden.

Die Verwaltung der Stiftung und die Wahl der mit dem Ertrage zu betheilenden Schüler soll stets der Gesammtheit des Lehrkörpers vorbehalten bleiben, daher jeder darauf einflussreiche Vorgang zur Kenntnis der Lehrerversammlung zu bringen ist, ehe die höhere Genehmigung nöthigenfalls überdies eingeholt wird.

Nachdem dermalen das Stiftungskapital durch die angeführten Nazionalanlehensobligazionen vollkommen sichergestellt ist und die Interessen per 25 fl. Conv. Mze. der Stiftung vom 1. Juli 1859 an zufliessen, so verpflichtet sich die gefertigte Direkzion und der gesammte Lehrkörper für sich und ihre Nachfolger, die Stiftung dem im Stiftungsbriefe enthaltenen Bestimmungen gemäss genau zu erfüllen, für die Aufrechthaltung der Stiftung zu sorgen, mit dem Stiftungskapitale ohne h. o. Bewilligung keine Veränderung vorzunehmen und der k. k. Staatsbuchhaltung jährlich über die Verwendung der Interessen Rechnung zu legen.

Urkund dessen ist der gegenwärtige Stiftsbrief in zwei gleichlautenden Parien, wovon das eine bei der k. k. Statthalterei, das zweite bei der Direkzion der k. k. deutschen Oberrealschule erliegt, ausgefertigt und von uns und zwei Zeugen gefertigt worden.

Prag, am 1. Mai 1860.

Franz Finger mp.,
als Zeuge.

MDr. Anton Wisshaupt mp.,
als Zeuge.

Fr. Weyr mp.

Josef Laizner mp.

P. H. Pitschmann mp.

K. Tieftrunk mp.

Joh. Smita mp.

Dr. Wilhelm Kögler mp.,
Direktor der k. k. deutschen Oberrealschule.

Josef John mp.

L. Scheinpflug mp.

Josef Webr mp.

Wenzel Faltys mp.

Dr. Erwin Willigk mp.

Nr. 67.581.

Vorstehender Stiftsbrief wird seinem vollen Inhalte nach bestättigt.

Von der k. k. Statthalterei.
Prag, am 20. Dezember 1860.

Für den Statthalter:
(L. S.) Kellersperg mp.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

434.

1859

November 27. listopadu.

P. Cölestin Johann Johne'sche Studenten-Stiftung.

Zum Andenken an den am 2. December 1858 verstorbenen P. Cölestin Johann Johne, Professor am Gymnasium in Böhm.-Leipa, bildete sich in Böhm.-Leipa ein Comité, welches sich zur Aufgabe stellte, im Wege einer Subscription eine Studenten-Stiftung für das k. k. Gymnasium zu Böhm.-Leipa zu errichten.

Am 27. November 1859 übergab dieses Comité der Stadtgemeinde Böhm.-Leipa den eingegangenen Betrag von 365 fl. 92 kr. Ö. W. zu dem erwähnten Zwecke.

Der bezügliche Stiftsbriefentwurf vom 13. September 1859 wurde zwar am 6. März 1860 von der k. k. Statthalterei genehmigt, allein der Stiftsbrief wurde erst am 8. October 1897 ausgefertigt und von der k. k. Statthalterei in Prag am 30. October 1897 bestätigt.

Nach den stiftsbrieflichen Bestimmungen ist diese Stiftung bestimmt für den ausgezeichnetesten, dürftigsten Schüler des k. k. Gymnasiums in Böhm.-Leipa ohne Rücksicht auf den Geburtsort oder das Religionsbekenntnis, jedoch mit besonderer Berücksichtigung der Verwandtschaft des P. Cölestin Johann Johne. Der Stiftungsgenuss wird nicht auf die Dauer der Studien verliehen, sondern es erhält ihn alljährlich nur derjenige Schüler, welcher der würdigste und dürftigste ist, bei welcher Qualification diese Stiftung auch von einem und demselben Schüler durch alle Classen des Gymnasiums genossen werden kann.

Die Verleihung steht dem Bürgermeister der Stadt Böhm.-Leipa oder dessen Stellvertreter gemeinschaftlich mit dem Director des k. k. Gymnasiums in Böhm.-Leipa oder dessen Stellvertreter nach Einvernahme des Lehrkörpers dieses Gymnasiums zu.

Studentské nadání P. Celestina Jana Johna.

V upomínku na P. Celestina Jana Johna, profesora na gymnasiu v České Lípě, dne 2. prosince 1858 zesnulého, sestoupil se v České Lípě výbor, kterýž sobě obral za úkol upisováním darů zříditi studentské nadání pro c. k. gymnasium v České Lípě.

Dne 27. listopadu 1859 odevzdal výbor tento městské obci České Lípě ke zmíněnému účelu výsledek sbírky v obnosu 365 zl. 92 kr. R. m.

Návrh dotyčného listu nadačního ze dne 13. září 1859 byl sice dne 6. března 1860 c. k. místodržitelstvím schválen, avšak list nadační teprvé dne 8. října 1897 vyhotoven a c. k. místodržitelstvím v Praze dne 30. října 1897 potvrzen.

Vedle ustanovení listu nadačního určena jest nadace tato pro nejvýtečnějšího a nejpotřebnějšího žáka c. k. gymnasia v České Lípě bez ohledu na rodiště neb náboženské vyznání, ale se zvláštním ohledem na příbuzenstvo P. Celestina Jana Johna. Požitek nadační neudílí se na dobu studií, nýbrž dostane se téhož každoročně jen onomu žáku, kterýž jest nejzasloužilejší a nejpotřebnější, při kteréžto kvalifikaci nadace této třebas týž žák po všechny třídy gymnasia požívati může.

Udílení přísluší purkmistru města České Lípy aneb jeho zástupci společně s ředitelem c. k. gymnasia v České Lípě aneb jeho zástupcem po dorozumění se sborem učitelským tohoto gymnasia.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden verleihungsberechtigten Factoren steht dem Gemeindeausschusse der Stadt Böhm.-Leipa das Entscheidungsrecht zu.

Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt alljährlich am 2. December als dem Sterbetage des P. Cölestin Johann Johne.

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens, welches mit Ende December 1896 500 fl. betrug, steht der Stadtgemeinde Böhm.-Leipa zu.

Die verfügbaren Interessen betragen 21 fl. jährlich.

Různí-li se náhledy obou těchto činitelů k udílení oprávněných, přísluší právo udílecí výboru obecnímu města České Lípy.

Stipendium vyplácí se každoročně dne 2. prosince v úmrtní to den P. Celestina Jana Johna.

Správa nadačního jmění, kteréž koncem prosince 1896 obnášelo 500 zl., přísluší městské obci Česko-Lípské.

Vydajné úroky obnáší 21 zl. ročně.

I.

Protocoll,

aufgenommen beim Bürgermeisteramte Böhm.-Leipa am 27. November 1859.

Gegenstand

ist die Übergabe des Vermögens der P. Cölestin Johann Johne'schen Studentenstiftung von Seite des Vereins zur Gründung dieser Stiftung an die Stadtgemeinde Böhm.-Leipa als Patron dieser Stiftung:

Eingegangen an Subscriptions-Beträgen . . . . . . 365 fl. 92 kr. Ö. W.

Hievon wurde ein Betrag per . . . . 358 fl. 60 kr. Ö. W. verwendet und dafür National-Anlehens-Obligationen angekauft im Nominalwerte von . . . . 460 fl. Ö. W.

Diese Obligationen wurden laut Note ddto. 14. September 859 an Herrn Em. Sommer verkauft und dafür der Betrag per . . . . 359 fl. 38 kr. Ö. W. erhalten.

Hiervon wurde unterm 14. September d. J. der Betrag per 359 fl. Ö. W. durch das löbl. k. k. Bezirksamt an das h. Ministerium zum Einkauf einer Staatsobligation, auf den Namen „P. Cölestin Johne'sche Studentenstiftung" lautend, eingesandt.

Für diesen eingesendeten Betrag ist die Staatsschuldverschreibung Z. 67.567 im Nominal-Werte per . . . . 440 fl. Ö. W. in Conventions Münze, aus der Nationalanlehe herrührend, und abzüglich der Sensariespesen ein baarer Betrag per 7 fl. 69 kr. Ö. W. eingelangt.

Die Zinsen dieser angekauften Obligation, vom 1. Juli 1859 laufend, sind bei der Prager Hauptkassa gegen Quittung zu erheben.

Demnach befindet sich gegenwärtig nebst dieser angekauften Staatsschuldverschreibung folgende Baarschaft gegenwärtig [sic] in den Händen des Herrn Franz Marschner, und zwar:

1. aus der Subscription,
2. aus den Zinsen dieser nach und nach angekauften Staatsschuldverschreibung per . . . . 15 fl. 52 kr.
3. aus dem Verkauf der sämmtlichen während der Sammlung angekauften Obligationen . . . . 38 kr.
4. aus dem Ankauf der P. Cölestin Johne Stiftungs-Obligation per 440 fl. baar zurückerhalten . . . . 7 fl. 69 kr.

welche in Summa . . . 23 fl. 59 kr.,

drei und zwanzig Gulden fünfzig neun Kreuzer Ö. W., sammt der Staatsschuldverschreibung und den darauf bezüglichen Papieren an den Herrn Gemeinde-

rechnungsführer Florian Tschackert mit dem Anhange übergeben wird, dass die Papiere in der Hauptkassa zu hinterlegen sind.

Die anwesenden Ausschussglieder bestimmen hiermit im Sinne der Statuten, dass am 2. Dezember 1859 als dem Sterbetage des Herrn P. Cölestin Johne, k. k. Gymnasialprofessor, der Interessenbetrag per 22 fl. Ö. W. an den bezeichneten Schüler durch den Herrn Bürgermeister zu vertheilen ist, demnach der Überschuss per 1 fl. 59 kr. Ö. W. in der Kassa zu verbleiben hat.

Vidi Zeidler mp.,
k. k. Bezirksvorst.

Johann Titz mp.,
Stadtdechant.

Zink mp.,
Bürgermeister.

Rössler mp.

Dr. Caj. Watzel mp.

K. Posselt mp.,
k. k. Gymnasialdirektor.

J. W. Jos. Schönfeld mp.

Joh. Leinweber mp.

Franz Marschner mp.

W. Heinrich mp.,
Aktuar.

N.-E. 2387, Pr. 28./11. 1859.

Wird dieses Protokoll dem Herrn Gemeinde-Rechnungsführer Florian Tschackert zur Verrechnung dieser Stiftung sammt dem Betrage per 23 fl. 59 kr. Ö. W., der Staatsschuldverschreibung und den bezüglichen Papieren zugestellt.

B.-Leipa 28. November 1859.

Zink mp.,
Bürgermeister.

Original bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Böhmisch-Leipa.

Original u c. k. okresního hejtmanství v České Lípě.

II.

(15 Kreuzer Stempel.)

Stiftsbrief-Entwurf.

Zum Andenken des am 2. Dezember 1858 verstorbenen Herrn P. Cölestin Johann Johne, k. k. Professors am k. k. Obergymnasium in Böhmisch-Leipa, wurde mittelst Subskription der Betrag von 360 fr. Ö. W. zu einer P. Cölestin Johann Johne'schen Studentenstiftung am k. k. Gymnasium in Böhm.-Leipa erzielt und zu dieser zu gründenden Stiftung der Stiftsbrief mit nachstehenden Bestimmungen ausgefertigt:

§ 1. Diese Stiftung ist bestimmt für den ausgezeichnetsten, dürftigsten Schüler am k. k. Gymnasium in Böhm.-Leipa ohne Rücksicht auf Geburtsort oder Religionsbekenntnis, jedoch mit besonderer Berücksichtigung auf die Anverwandten des Herrn P. Cölestin Johann Johne.

§ 2. Das Stipendium besteht in dem jährlichen Betrage der Zinsen von der für obigen Subskriptionsbetrag angekauften k. k. National-Anlehens-Obligation ddto. Wien am 1. Juli 1858, Nr. 67.567, vinculiert auf die P. Cölestin Johne'sche Studentenstiftung in B.-Leipa, im Betrage von . . . . 440 f. CM.



Sollte sich dieses Kapital durch nachherige Subskriptionen oder sonstige Zuflüsse noch vermehren, so fällt der Ertrag an Zinsen von diesem Zuwachse als Stiftungskapital dem Stipendium zu.

§ 3. Die Verleihung erfolgt über Vorschlag und Zustimmung des jeweiligen Herrn k. k. Direktors am hiesigen Gymnasium oder seines Stellvertreters nach Einvernehmung des Lehrkörpers einverständlich mit dem jeweiligen Herrn Bürgermeister der Stadt B.-Leipa oder dessen Stellvertreter. Bei Meinungsverschiedenheit derselben entscheidet der Stadt- oder Gemeinderath von Böhmisch-Leipa.

§ 4. Die Vertheilung des Stipendiums geschieht alljährlich am 2. Dezember als am Sterbetage des Herrn P. Cölestin Johann Johne unmittelbar vom Herrn Bürgermeister oder seinem Stellvertreter in Anwesenheit des k. k. Herrn Gymnasialdirektors oder seines Stellvertreters und einiger k. k. Herren Professoren.

§ 5. Dieses Stipendium ist nicht bestimmt, dass es von einem Schüler ausschliesslich durch alle Jahrgänge genossen werde, sondern alljährlich erhält es mit Rücksicht auf die im § 1. festgesetzte Begünstigung nur derjenige Schüler, welcher der würdigste und dürftigste ist, bei welchem Umstande dieses Stipendium auch von einem und demselben Schüler durch alle Jahrgänge bezogen werden kann.

§ 6. Die Verwaltung und Haftung dieser Stiftung übernimmt die Stadtgemeinde B.-Leipa als Patron durch das Bürgermeisteramt gemäss Beschlusses des Stadtverordneten-Collegiums vom 22. Juli 1859, Nr. 1845 und verbindet sich auch, den Rechnungs-Extract über die Verwendung des Stiftungseinkommens jährlich dem löbl. k. k. Bezirksamte vorzulegen.

§ 7. Diese Stiftung wird gegenüber den Behörden, Körperschaften oder dritten Personen von dem jeweiligen Herrn Bürgermeister der Stadt Böhm.-Leipa als Vertreter der Stadtgemeinde Böhm.-Leipa vertreten.

Über vorstehende Stiftung wurde der Stiftsbrief in 3 Parien ausgefertigt, wovon ein Pare bei der hohen k. k. Statthalterei, das zweite beim Böhm.-Leipaer Bürgermeisteramte und das dritte bei der B.-Leipaer Gymnasialdirektion erliegt.

Böhmisch-Leipa 13. September 1859.

Nr. 12.211.

Wird genehmigt.

Von der k. k. Böhmischen Statthalterei.

Prag, am 6. März 1860.

Für den Statthalter:

(L. S.) Kellersperg mp.

Original bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Böhmisch-Leipa.

Original u c. k. okresního hejtmanství v České Lípě.

III.

Stiftsbrief.

Wir endesgefertigten Vertreter der Stadtgemeinde B.-Leipa, Bezirkshauptmannschaft gleichen Namens im Königreiche Böhmen, urkunden und bekennen für uns und unsere Amtsnachfolger:

Es sei im Wege einer im Jahre 1859 durch ein Gründungs-Comité eingeleiteten Subscription von mehreren Menschenfreunden der Betrag von zusammen 365 fl. 92 kr. ö. W. zur Errichtung einer das Andenken an den am 2. December 1858 verstorbenen Herrn P. Cölestin Johann Johne, Professor an dem k. k. Obergymnasium in B.-Leipa, ehrenden und dessen Namen tragenden Studentenstiftung unter den weiter unten folgenden Bestimmungen gewidmet worden.

Für diesen Betrag wurde die National-Anlehens-Obligation ddto. Wien am 1. Juli 1858, Nr. 67.567, über 440 fl. CMze. angeschafft und diese im Jahre 1869 anlässlich der

erfolgten Convertierung in die österr. Silberrenten-Obligation ddto. Wien 1. Jänner 1870, Nr. 4812, über 450 fl. ö. W. umgewandelt.

Der hiebei sich ergebende Cassarest wurde in dem Einlagsbuche der B.-Leipaer Sparcassa Fol. 2404 eingelegt und, als die Einlage im Jahre 1882 die Höhe von 56 fl. 38 kr. erreicht hatte, dieser Betrag zur Gänze aus der Sparcassa erhoben, für denselben eine österr. Silberrenten-Obligation im Nominalbetrage von 50 fl. angeschafft und diese Obligation mit der bereits bestehenden Rentenobligation über 450 fl. zusammengeschrieben.

Das Vermögen der Stiftung besteht sohin dermalen nach dem Stande vom 31. December 1896 in der auf den Namen „P. Cölestin Johne'sche Studentenstiftung in B.-Leipa“ vinculierten österr. Silberrentenobligation ddto. Wien am 1. Jänner 1883, Nr. 42.169, über 500 fl. ö. W., welche sich in der Verwahrung des Rentamtes der Stadtgemeinde B.-Leipa befindet.

Nachdem auf diese Art das Vermögen der Stiftung vorschriftsmässig sichergestellt ist und zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendbare Nutzungen abwirft, so nehmen wir gefertigten Vertreter der Stadtgemeinde B.-Leipa auf Grund des Sitzungsbeschlusses des Stadtverordneten-Collegiums vom 22. Juli 1859, Z. 1845, die Verwaltung dieser Stiftung und das Patronat über dieselbe an und verpflichten uns auf Grund des Beschlusses des Gemeindeausschusses vom 22. Mai 1897 für uns und unsere Nachfolger im Amte, darüber zu wachen, dass alljährlich die von dem Stiftungsvermögen entfallenden Nutzungen unter nachstehenden Bestimmungen verwendet werden:

Der Stiftungsgenuss ist bestimmt für den ausgezeichnetesten, dürftigsten Schüler an dem k. k. Gymnasium in B.-Leipa ohne Rücksicht auf den Geburtsort oder das Religionsbekenntnis, jedoch mit besonderer Berücksichtigung der Verwandtschaft mit Herrn P. Cölestin Johann Johne.

Der Stiftungsgenuss ist aber nicht dazu bestimmt, dass er von einem Schüler durch alle Jahrgänge bezogen werde, sondern alljährlich erhält ihn unter besonderer Berücksichtigung des im vorangehenden Absatze bezeichneten Verwandtschaftsverhältnisses nur derjenige Schüler, welcher der würdigste und dürftigste ist, bei welcher Qualification der Stiftungsgenuss auch von einem und demselben Schüler durch alle Jahrgänge bezogen werden kann.

Die Verleihung des Stiftungsstipendiums steht dem Bürgermeister der Stadt B.-Leipa oder dessen Stellvertreter gemeinschaftlich mit dem Director oder dessen Stellvertreter des k. k. Gymnasiums in B.-Leipa nach Einvernahme des Lehrkörpers dieses Gymnasiums zu.

Bei Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden verleihungsberechtigten Factoren kommt dem Gemeindeausschusse der Stadt B.-Leipa des Entscheidungsrecht zu.

Die Auszahlung des Stipendiums geschieht alljährlich am 2. December als am Sterbetage des Herrn P. Cölestin Johann Johne unmittelbar durch den Böhm.-Leipaer Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, und haben der Gymnasialdirector oder dessen Stellvertreter und einige Mitglieder des Gymnasial-Lehrkörpers der Verleihung beizuwohnen.

Die Verwaltung der Stiftung steht der Stadtgemeinde B.-Leipa zu.

Etwaige Intercalarien und sonstige Zuflüsse sind dem Stiftungscapitale zuzuschlagen und der vermehrte Ertrag zur Erhöhung der Stiftungsgebür zu verwenden.

Die Stiftung führt den Namen: „P. Cölestin Johann Johne'sche Studentenstiftung in B.-Leipa“ und ist bereits im Jahre 1859 ins Leben getreten; die seit damals bis Ende December 1896 eingeflossenen Nutzungen des Stiftungsvermögens wurden alljährlich stets im Sinne dieses Stiftsbriefes verwendet.

Die Übertragungsgebür für diese Stiftung sowie die Auslagen für deren Verbriefung wurden vorschussweise von der Stadtgemeinde B.-Leipa bestritten und werden aus den Einkünften der Stiftung allmählig an dieselbe rückersetzt werden.

Der gefertigte Bürgermeister und der mitgefertigte Stellvertreter desselben, sowie der mitgefertigte Director des k. k. Gymnasiums in B.-Leipa und dessen Stellvertreter nehmen hiemit das ihnen eingeräumte gemeinschaftliche Verleihungsrecht für sich und ihre Amtsnachfolger an.

Desgleichen nimmt der gefertigte Lehrkörper des k. k. Leipaer Gymnasiums für sich und seine Amtsnachfolger das Recht, über die Person des zu betheilenden Stiftlings von dem Gymnasialdirector oder dessen Stellvertreter vorher einvernommen zu werden, an.

Die Genehmigung der Annahme des Verleihungsrechtes seitens des erwähnten Gymnasialdirectors, resp. dessen Stellvertreters, und des Rechtes des Lehrkörpers einvernommen zu werden wurde mit dem Erlasse des k. k. Landesschulrathes in Prag am 19. August 1897, Z. 22.622, ertheilt.

Sämmtliche genannte Factoren werden ihre Rechte stets im Sinne der Anordnungen dieses Stiftsbriefes ausüben.

Die Stadtgemeinde B.-Leipa, vertreten durch den gefertigten Bürgermeister, einen Gemeinderath und zwei Ausschussmitglieder, nimmt das ihr für den Fall der Meinungsverschiedenheit der Verleihungsorgane eingeräumte Entscheidungsrecht für sich und ihre Amtsnachfolger an und verpflichtet sich, dieses Recht in Gemässheit der stiftsbrieflichen Bestimmungen auszuüben; ferner gelobt diese Stadtgemeinde für sich und ihre Amtsnachfolger, für die stete Aufrechthaltung der Stiftung und für die Sicherheit des Stiftungsvermögens nach besten Kräften zu sorgen, mit demselben ohne Genehmigung der berufenen Stiftungsbehörden keine Änderung vorzunehmen, für die rechtzeitige Einhebung der Nutzungen des Stiftungsvermögens und für deren Verwendung zu dem in diesem Stiftsbriefe festgesetzten Zwecke zu sorgen, überhaupt alle darin enthaltenen Anordnungen getreu und gewissenhaft zu erfüllen.

Urkund dessen wurden von diesem Stiftsbriefe vier gleichlautende Exemplare verfasst, von welchen das erste bei der k. k. Statthalterei in Prag, das zweite bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in B.-Leipa, das dritte bei der Stadtgemeinde B.-Leipa und das vierte bei der Direction des k. k. Gymnasiums in B.-Leipa aufbewahrt wird.

B.-Leipa am 8. October 1897.

Der Bürgermeister-Stellvertreter:
Ferdinand Posselt mp.

Der Bürgermeister:
Friedrich Bredschneider mp.

(L. S.)

Eduard Tomanek mp.,
k. k. Gymnasialdirector.

(L. S.)

Karl Schmidt mp.

E. Ott.

Alexander Tragl.

Dr. W. Feierfeil mp.

Wilhelm Lubich.

Franz Leiter.

Dr. M. Binn.

A. Paudler mp.

A. Frick.

R. Plasche.

G. Buchner.

Die Stadtgemeinde B.-Leipa:

Der Stadtrath:
Anton Oppitz mp.

(L. S.)

Der Bürgermeister:
Friedrich Bredschneider mp.

Die Gemeinde Ausschuss Mitglieder:

Friedrich Bilke mp.

Peter Lackner mp.

Nr. 174.116.

Wird bestätigt.

K. k. Statthalterei in Böhmen.
Prag, am 30. October 1897.

Für den Statthalter:

(L. S.)

Heyrowsky mp.

Original bei der k. k. Statthalterei in Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

435.

1859

December 8. prosince.

Franz Liszka'sche Studenten-Stiftung.

Franz Liszka, k. k. Finanz-Landes-Directions-Secretär zu Krakau, errichtete in seinem Testamente de dato Krakau den 8. December 1859 eine Studenten-Stiftung für die männlichen Nachkommen seiner Geschwister und widmete zu diesem Zwecke zwei Staatslotterielose und Capitalien im ganzen im Betrage von 2121 fl. Ö. W.

Bezüglich der beiden erwähnten Staatslose ordnete der Stifter an, dass dieselben nicht verkauft werden dürfen, sondern dass deren Ziehung abzuwarten ist. Sollten die Gewinste dieser Lose so glücklich ausfallen, dass die von den diesfälligen Gewinstbeträgen entfallenden Zinsen mit Zuschlag der Zinsen von dem übrigen Capitale den Betrag von 500 fl. jährlich übersteigen sollten, so fällt der Mehrbetrag seinen zu Universalerben eingesetzten drei Geschwistern zu gleichen Theilen zu.

Zum Genusse dieser Stiftung hat der Stifter berufen:

1. Die männlichen Nachkommen seiner Geschwister, und zwar:

a) seiner Schwester Elisabeth verehelichten Tomeš zu Zasada in Böhmen,

b) seines Bruders Josef Liszka, Grundbesitzers und Gemeindevorstehers in Zasada, und

c) seines Bruders Adalbert Liszka, Bräuermeisters in Sobotka; in Ermanglung dieser

2. die männlichen Descendenten der Geschwister seiner Eltern Franz und Elisabeth (geb. Schourek) Liszka aus Zasada, und falls auch solche nicht vorhanden wären,

3. Knaben aus seinem Geburtsorte Zasada in Böhmen (Bzh. Semil, chem. Dom. Navarow.)

Bei mehreren Bewerbern hat ceteris paribus der bedürftigste den Vorzug.

Der Stiftling hat sich im allgemeinen den Studien wenigstens mit gutem Erfolge zu widmen und

Studentské nadání Františka Liszky.

František Liszka, c. k. sekretář finančního zemského ředitelství v Krakově, zřídil ve své závěti sepsané v Krakově dne 8. prosince 1859 studentské nadání pro mužské potomky svých sourozenců a věnoval k účelu tomuto dva losy státní loterie a cenné papíry úhrnem v obnosu 2121 zl. R. č.

V příčině obou zmíněných státních losů nařídil zakladatel, že nesmí se prodati, nýbrž že vyčkati jest jich tahu. Vydařily-li by se výhry těchto losů tak šťastně, že by úroky dotyčných obnosů výher s připočtením úroků ostatní jistiny převyšovaly obnos ročních 500 zl., připadnouti má přebývající obnos jeho třem sourozencům za universální dědice ustanoveným rovným dílem.

K požívání nadace této povolal zakladatel:

1. Mužské potomky svých sourozenců, a sice:

a) své sestry Alžběty provdané Tomešové v Zásadě v Čechách,

b) svého bratra Josefa Liszky, vlastníka usedlosti a obecního starosty v Zásadě, a

c) svého bratra Vojtěcha Liszky sládka v Sobotce; nebylo-li by tu takových

2. mužské descendenty sourozenců svých rodičů Františka a Alžběty (roz. Schourkovy) Liszkovy ze Zásady, a kdyby i takových tu nebylo

3. hochy ze Zásady u Semil v Čechách, svého to rodiště.

Je-li tu více žadatelů, má ceteris paribus potřebnější přednosť.

Nadanec věnovati se má studiím vůbec aspoň s dobrým prospěchem a jest mu nejdéle do 18. roku věku,

längstens bis zu seinem 18. Lebensjahre bei sonstigem Verluste der Stiftung eine Prüfüng aus der böhmischen Sprache und Literatur mit wenigstens gutem Erfolge abzulegen.

Der Genuss der Stiftung dauert bis zur ordentlichen Beendigung der Studien.

Sollte aber der Stiftling die für den Studienjahrgang bestimmten Prüfungen, ohne durch Krankheit daran gehindert zu sein, nicht zur vorgeschriebenen Zeit ablegen, so leistet er hiedurch auf den Genuss der Stiftung Verzicht. Derjenige Stiftling aber, welcher sich dem Studium der Theologie oder Jurisprudenz widmet und aus diesen Fächern die Doctorswürde erlangen will, bleibt noch zwei Jahre nach Beendigung dieser Studien im Stiftungsgenusse, hat aber die zwei ersten Rigorosen jedenfalls binnen einem Jahre bei sonstigem Verluste des Stiftungsfortbezuges abzulegen.

Das Ernennungsrecht steht dem jeweiligen Pfarrer zu Držkow in Böhmen und dem jeweiligen Ortsvorsteher der Gemeinde Zasada in Böhmen zu.

Sollten sie sich aber bezüglich des zu ernennenden Stiftlings nicht einigen können, so sind drei Vertrauensmänner aus Zasada beizuziehen. Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und im Pfarrhause zu Držkow aufzubewahren.

Der Stiftsbrief wurde am 25. Juni 1865 von der k. k. Statthalterei in Prag ausgefertigt.

Gegenwärtig wird diese Stiftung unter Beobachtung der Bestimmungen des Stiftsbriefes von der k. k. Statthalterei in Prag verliehen.

Das Vermögen dieser Stiftung, welches ebenfalls von der k. k. Statthalterei in Prag verwaltet wird, beträgt 3490 fl., aus dessen Erträgnisse ein Platz mit der Jahresgebür von 130 fl. dotiert wird.

nemá-li jinak nadace pozbýti, zkoušku z české řeči a literatury s prospěchem aspoň dobrým složiti.

Požitek nadační trvá až do řádného ukončení studií.

Nesložil-li by nadanec zkoušek, pro dotyčný ročník studií ustanovených, ač-li mu v tom snad nemoc nebránila, v předepsaný čas, vzdává se tím požitku nadačního. Onen nadanec pak, kterýž věnuje se studiím theologickým neb vědě právnické a v oborech těchto hodnosti doktorské dojíti chce, podrží ještě po dvě léta po ukončení těchto studií požitek nadační, má ale první dvě rigorosa najisto během jednoho roku složiti, jinak dalšího požitku nadačního pozbude.

Právo jmenovací přísluší vždy faráři v Držkově v Čechách a místnímu představenému obce Zásady v Čechách.

Neshodli-li by se tito v příčině jmenování nadance, buďtež přivzati tři důvěrníci ze Zásady. O projednávání budiž protokol sepsán a na faře v Držkově uschován.

List nadační byl dne 25. června 1865 c. k. místodržitelstvím v Praze vyhotoven.

Nyní udílí nadaci c. k. místodržitelství v Praze, šetříc ustanovení listu nadačního.

Jmění nadace této, spravované rovněž c. k. místodržitelstvím v Praze, obnáší 3490 zl., z jichž výtěžku dotuje se jedno místo s ročním požitkem 130 zl.

I.

Vidimirte Abschrift z. Z. 4945 ex 1860.

Testament.

Ich gefertigter Franz Liszka, k. k. Finanzlandesdirektions-Sekretär, geboren zu Zasada in Böhmen, Steuerbezirk Eisenbrod, verordnete für den Fall meines Todes nach reifer Erwägung und bei vollkommenem Verstande, wie folgt: § 1. Soll meine irdische Hülle meinem Stande angemessen zur Erde bestattet werden, und ich bestimme zu

diesem Zwecke 60 fl. Ö. W., sage sechzig Gulden in österr. Währung, mehr darf hiezu aus meinem Nachlasse unter keiner Bedingung verwendet werden.

§ 2. Zu einer Stiftung auf immerwährende Zeiten für die männlichen Nachkommen meiner Geschwister, und zwar: *a)* meiner Swester Elisabeth verehelichten Tomeš zu Zasada in Böhmen, Steuerbezirk Eisenbrod, *b)* meines Bruders Josef, Grundbesitzers und Gemeindevorstehers ebenfalls zu Zasada in Böhmen, und *c)* meines Bruders Adalbert, Bräuermeisters zu Sobotka in Böhmen, nachstehende Kapitalien und Effecten, und zwar 1. das auf dem Hause meines Onkels und meiner Tante Johann und Regina Schaurek Nr. 164/II. in Prag zu meinen Handen versicherte Kapital von 1050 fl. Ö. W. — 2. Ein Fünftel des Staatslotterie-Loses vom 24. April 1839 Nr. 21446/Ser. 1073 per 52 fl. 50 kr. Ö. W. — 3. Das Staatslotterielos vom 4. März 1854 Serie 1271 Gew. Nr. 50 per 250 fl. CM. a 4%, resp. 260 fl. 50 kr. Ö. W. — 4. Drei Rentscheine der Wiener allgemeinen Versorgungs-Anstalt ddto. 31. December 1845, Z. 153.323 und 153.325, dann 31. Dezember 1858, Z. 153.324, à 200 fl. CMze. oder 210 fl. Ö. W. = 630 fl. Ö. W. und 5. zwölf Interimsscheine derselben Versorgungsanstalt ddto. 10ten Mai 1844, Zahlen 153.326 bis inclusive 153.337, à 10 fl. CMze. d. i. 120 fl. Ö. W., zusammen 2121 fl. Ö. W., sage zweitausend einhundert zwanzig ein Gulden in österr. Währung.

§ 3. Bezüglich der beiden Staatslotterielose ad 2. und 3. § 2. per 52 fl. 50 kr. und 262 fl. 50 kr. ordne ich ausdrücklich an, dass dieselben nicht verkauft werden dürfen, sondern dass deren Ziehung abgewartet werden muss. Sollten aber die Gewinste dieser Lose so glücklich ausfallen, dass die von den diesfälligen Gewinstbeträgen entfallenden gesetzlichen Zinsen mit Zuschlag der Zinsen von dem übrigen Stiftungskapitale sub § 2. die für ein Jahr entfallende Stiftung per 500 fl. Ö. W., sage fünfhundert Gulden österr. Währung, übersteigen würden, so bestimme ich den Mehrbetrag für meine sub §§ 2. ad *a), b)* und *c)* genannten Geschwister Elisabeth, Josef und Adalbert, welche ich sub § 12. zu Universalerben über meinen Nachlass ernenne, zu gleichen Theilen; der Genuss der von mir hiemit beabsichtigten Stiftung kann sich demnach höchstens auf den Betrag von jährlichen fünfhundert Gulden österr. Währung erstrecken, und die genannten Universalerben haben auf die Gewinste dieser beiden Lotterielose daher nur dann und in so weit einen rechtlichen Anspruch, als der jährliche Zinsbetrag der Gewinste dieser Lose mit Zuschlag der Zinsen des übrigen Capitals ad § 2. den jährlichen Stiftungsbetrag von fünfhundert Gulden österr. Währung übersteigt.

§ 4. Der Genuss dieser Stiftung ist nur für die männlichen Nachkommen meiner sub § 2. genannten Geschwister bestimmt.

§ 5. Der Stiftling muss sich im allgemeinen den Studien wenigstens mit gutem Erfolge widmen. — Bei mehreren Bewerbern hat ceteris paribus der bedürftigste den Vorzug.

§ 6. Der Stiftling muss bei Verlust der Stiftung, und zwar längstens bis zu seinem achtzehnten Jahre, eine Prüfung aus der böhmischen Sprache und Literatur wenigstens mit guten Erfolge ablegen.

§ 7. Der Genuss dieser Stiftung dauert bis zur ordentlichen Beendigung der Studien. Sollte aber der Stiftling die für jeden Studienjahrgang bestimmten Prüfungen, ohne durch Krankheit daran gehindert zu sein, nicht zur vorgeschriebenen Zeit ablegen, so leistet er hiedurch auf den Genuss dieser Stiftung unbedingt Verzicht, und dieselbe ist einem andern hiezu Berufenen und Geeigneten sogleich zu verleihen. Derjenige Stiftling aber, welcher sich dem Studium der Theologie oder der Jurisprudenz widmet und hieraus das Doktorat machen will, bleibt nach Beendigung dieser Studien noch zwei Jahre im Genusse dieser Stiftung; derselbe muss aber die vorgeschriebenen Rigorosen in zeitgemässen Zeiträumen, und zwar die ersten zwei Rigorosen jedenfalls binnen einem Jahre, wenigstens mit guten Erfolge bestehen, wenn er den ferneren Genuss der Stiftung nicht verlieren will.

§ 8. In Ermanglung der im § 2. sub *a), b)* und *c)* und im § 3. zu dieser Stiftung unmittelbar Berufenen übergeht das Recht deren Genusses auf die männlichen Descendenten der Geschwister meiner seeligen Eltern Franz und Elisabeth (geborne Schaurek) Liszka aus Zasada in Böhmen.

§ 9. Wenn aber auch aus diesen männlichen Nachkommen § 8. kein geeigneter Bewerber vorhanden wäre, so berufe ich hiezu unter denselben Bedingungen einen Knaben aus meinem Geburtsorte Zasada in Böhmen.

§ 10. Das Ernennungsrecht zu dieser Stiftung verleihe ich dem jeweiligen Hr. Pfarrer zu Drškow in Böhmen und dem jeweiligen Ortsvorsteher der Gemeinde Zasada in Böhmen, und zwar unbedingt, sie mögen Väter oder Verwandte eines der Bewerber sein. Sollten sie sich aber bezüglich des zu ernennenden Stiftlings nicht vereinigen können, so sind drei Vertrauensmänner aus Zasada beizuziehen. Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und im Pfarrhause zu Drškow wohl aufzubewahren.

§ 11. Alle Kosten für die Errichtung des Stiftsbriefes sowie überhaupt alle ordentlichen Auslagen, welche die Verhandlung über meinen Nachlass veranlassen wird, sowie nicht minder die hievon entfallenden gesetzlichen Gebühren sind sämmtlich aus meinem Nachlasse zu bestreiten.

. . . .

§ 14. Diese meine letztwillige Anordnung habe ich eigenhändig geschrieben und unterschrieben, sowie mein Siegel beigedrückt.

Krakau am achten Dezember achtzehnhundert fünfzig neun.

(L. S.) Franz Liszka mp.,
k. k. Finanzsekretär.

Kundgemacht bei dem k. k. städt. del. Bezirksgerichte in Krakau am 10. Mai 1860.

M. Dobrzanski mp.,
Landesgerichtsrath.

Gelesen und mit dem in den Akten erliegenden ungestempelten Originali gleichlautend befunden.

Krakau am 17. Mai 1860.

Der k. k. Hilfsämter-Direktor:
Henoch mp.

Collationirt und mit der in den Akten erliegenden ungestempelten vidimirten Abschrift gleichlautend befunden.

Krakau am 10. August 1860.

(L. S.) Henoch mp.

Beglaubigte Abschrift bei der k. k. Statthalterei zu Prag.

Ověřený opis u c. k. místodržitelství v Praze.

II.

(36 Kreuzer Stempel.)

Erklärung.

Die eigenhändig gefertigten, bedingt aus dem Testamente ddto. Krakau 8. Dezember 1859 erbserklärten Erben nach dem am 9. Mai 1860 zu Krakau verstorbenen k. k. Finanzlandesdirektions-Sekretär Franz Liška (Liszka), Sohn des Franz und Elisabeth Liška, Nr. Cons. 30 zu Zasada, Eisenbroder Amtsbezirkes in Böhmen, und zwar: der erblasserische Bruder Josef Liška, Grundbesitzer und Gemeindevorsteher aus Zasada NC. 30 im Königreiche Böhmen; der erblasserische Bruder Adalbert Liška, von Profession Bräuer, dermal zu Adersbach, Amtsbezirk Politz in Böhmen; und die erblasserische Schwester Elisabeth verehelichte Tomeš, geborne Liška, Grundwirtin NC. 92 zu Zasada, Eisenbroder Amtsbezirkes im Königreiche Böhmen, erklären hiemit in Folge der sub präs. 2. Oktober 1860, Z. 10.643, von der löbl. k. k. Finanzprokuratur in Prag an das löbl. k. k. städt. deleg. Bezirksgericht in Krakau ergangenen Note und der an die Franz Liška'schen Universalerben abgegangenen Aufforderung rechts ver-

bindlich nach reifer Überlegung, dass sie das vom Testator in seinem Testamente ddto. Krakau 8. Dezember 1859 (kundgemacht am 10. Mai 1860) bestimmte Stiftungslegat zur Gänze in allen Punkten und Absätzen anerkennen, und dass es deren Wille ist, womit diese Anerkennung bei den bezüglichen Stiftungsakten verwahrt bleibe.

Urkund dessen deren eigenhändige Unterschrift, nicht minder die Fertigung zweier hiezu ersuchter Zeugen.

Semil am 10. Jänner 1861, sage zehnten Jänner 1861 (sechzig und eins).

Josef Lischka mp.

† † †
d. i. Elisabeth Lischka, verehelichte Tomesch, unterschrieben Hieronymus Müldner, zugleich Zeuge.

Adalbert Lischka mp.

Franz Hybler mp.,
Zeuge.

Nr. Not. Rep. 88.

(36 kr. Stempel.)

Die Echtheit der vorstehenden, vor mir angesetzten Unterschriften beurkunde ich kraft meines Amtes.

Notariatskanzlei Semil am 10. Jänner 1861.

(L. S.)

Johann Hradetzký mp.,
k. k. Notar.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

III.

Nr. 33.475.

(50 Kreuzer Stempel.)

Stiftsbrief
über die Franz Liszka'sche Studentenstiftung.

Herr Franz Liszka, (lies: Lischka), k. k. Finanzlandesdirektions-Sekretär, welcher zu Krakau am 9. Mai 1860 verstorben ist, hat in seinem Testamente ddto. Krakau den 8. Dezember 1859 Folgendes verordnet:

„§ 2. Zu einer Stiftung auf immerwährende Zeiten bestimme ich für die männlichen „Nachkommen meiner Geschwister, und zwar:

„*a)* meiner Schwester Elisabeth verehelichten Tomeš zu Zasada in Böhmen (Steuerbezirk „Eisenbrod),

„*b)* meines Bruders Josef, Grundbesitzers und Gemeindevorstehers ebenfalls zu Zasada „in Böhmen, und

„*c)* meines Bruders Adalbert, Bräuermeisters zu Sobotka in Böhmen, nachstehende „Capitalien und Effecten, und zwar:

„1mo. das auf dem Hause meines Onkels und meiner Tante Johann und Regina „Schaurek NC. 164-II in Prag zu meinen Handen versicherte Kapital von 1050 fl. Ö. W.

„2do. Ein Fünftel des Staatslotterieloses vom 24. April 1839, Nr. $\frac{21446}{\text{Ser. } 1073}$ per 50 fl. „CM. = (52 fl. 50 kr. Ö. W.);

„3o. das Staatslotterie-Los ddto. 4. März 1854, $\frac{\text{Gew.-Nr. } 50}{\text{Ser. } 1271}$ per 250 fl. CM. à 4%, resp. 262 fl. 50 kr. Ö. W.

„4to. drei Rentenscheine der Wiener allgemeinen Versorgungsanstalt ddto. 31. De-„zember 1845, Z. 153323 u. 153325, dann 31. Dezember 1858, Z. 153324, à 200 fl. CM. „oder 210 fl. Ö. W. = 630 fl. Ö. W.; und

„5to. zwölf Interimsscheine derselben Versorgungsanstalt ddto. 10. Mai 1844, Zahlen „153.326 bis incl. 153337, à 10 fl. CM., d. i. 120 fl. Ö. W.;
„zusammen 2121 fl. Ö. W., sage zweitausend einhundert zwanzig ein Gulden in öster-„reichischer Währung."

„§ 3. Bezüglich der beiden Staatslotterielose ad § 2. num. 2 u. 3 per 52 fl. 50 kr. „und 262 fl. 50 kr. Ö. W. ordne ich ausdrücklich an, dass dieselben nicht verkauft „werden dürfen, sondern dass deren Ziehung abgewartet werden muss. Sollten aber die „Gewinste dieser Lose so glücklich ausfallen, dass die von den diesfälligen Gewinst-„beträgen entfallenden gesetzlichen Zinsen mit Zuschlag der Zinsen von dem übrigen „Stiftungskapitale (§ 2) die für ein Jahr entfallende Stiftung per 500 fl. Ö. W., sage „fünfhundert Gulden österr. Währung, übersteigen würden, so bestimme ich den Mehr-„betrag für meine sub § 2 ad *a)*, *b)* und *c)* genannten Geschwister Elisabeth, Josef und „Adalbert, welche ich sub § 12. zu Universalerben über meinen Nachlass ernenne, zu „gleichen Theilen. Der Genuss der von mir hiemit beabsichtigten Stiftung kann sich „demnach höchstens auf den Betrag von jährlichen fünfhundert Gulden Ö. W. erstrecken, „und die genannten Universalerben haben auf die Gewinste dieser beiden Lotterielose „daher nur dann und insoweit einen rechtlichen Anspruch, als der jährliche Zinsbetrag „der Gewinste dieser Lose mit Zuschlag der Zinsen des übrigen Capitales ad § 2 den „jährlichen Stiftungsbetrag von fünfhundert Gulden Ö. W. übersteigt.

„§ 4. Der Genuss dieser Stiftung ist nur für die männlichen Nachkommen meiner „sub § 2. genannten Geschwister bestimmt.

„§ 5. Der Stiftling muss sich im allgemeinen den Studien wenigstens mit gutem „Erfolge widmen. Bei mehreren Bewerbern hat ceteris paribus der bedürftigste den Vorzug.

„§ 6. Der Stiftling muss bei Verlust der Stiftung, und zwar längstens bis zu seinem „achtzehnten Lebensjahre, eine Prüfung aus der böhmischen Sprache und Literatur „wenigstens mit gutem Erfolge ablegen.

„§ 7. Der Genuss dieser Stiftung dauert bis zur ordentlichen Beendigung der Studien. „Sollte aber der Stiftling die für jeden Studienjahrgang bestimmten Prüfungen, ohne „durch Krankheit daran gehindert zu sein, nicht zur vorgeschriebenen Zeit ablegen, so „leistet er hiedurch auf den Genuss dieser Stiftung unbedingt Verzicht, und dieselbe ist „einem anderen hiezu Berufenen und Geeigneten sogleich zu verleihen; derjenige Stiftling „aber, welcher sich dem Studium der Theologie oder der Jurisprudenz widmet und „hieraus das Doctorat machen will, bleibt nach Beendigung dieser Studien noch 2 Jahre „im Genusse dieser Stiftung; derselbe muss aber die vorgeschriebenen Rigorosen in zeit-„gemässen Zeiträumen, und zwar die ersten zwei Rigorosen jedenfalls binnen einem Jahre, „wenigstens mit gutem Erfolge bestehen, wenn er den ferneren Genuss der Stiftung nicht „verlieren will.

„§ 8. In Ermangelung der im § 2 ad *a)*, *b)* und *c)* und im § 3 zu dieser Stiftung „unmittelbar Berufenen, übergeht das Recht zu deren Genusse auf die männlichen De-„scendenten der Geschwister meiner seeligen Eltern Franz und Elisabeth (geborene „Schaurek) Liszka aus Zasada in Böhmen.

„§ 9. Wenn aber auch aus diesen männlichen Nachkommen (§ 8) kein geeigneter „Bewerber vorhanden wäre, so berufe ich hiezu unter denselben Bedingungen einen Knaben „aus meinem Geburtsorte Zasada in Böhmen.

„§ 10. Das Ernennungsrecht zu dieser Stiftung verleihe ich dem jeweiligen Herrn „Pfarrer zu Držkow in Böhmen und dem jeweiligen Ortsvorsteher der Gemeinde Zasada „in Böhmen, und zwar unbedingt, sie mögen Väter oder Verwandte eines Bewerbers sein. „Sollten sie sich aber bezüglich des zu ernennenden Stiftlings nicht vereinigen können, „so sind drei Vertrauensmänner aus Zasada beizuziehen. Über die Verhandlung ist ein „Protokoll aufzunehmen und im Pfarrhause zu Držkow wohl aufzubewahren.

„§ 11. Alle Kosten für die Errichtung des Stiftsbriefes sowie überhaupt alle ordent-„lichen Auslagen, welche die Verhandlung über meinen Nachlass veranlassen wird, so-„wie nicht minder die hievon entfallenden gesetzlichen Gebühren sind sämmtlich aus „meinem Nachlasse zu bestreiten".

Bei den Verhandlungen zur Realisirung des der Stiftung gewidmeten Vermögens-objekte ergab sich folgendes Resultat:



A. Die Forderung des Stifters bei den Eheleuten Johann und Regina Schaurek wurde, da darüber noch keine Urkunde und keine Hypothekarverbücherung bestanden hatte, mit dem Betrage per eintausend Gulden, d. i. . . . . . . 1000 fl. — kr. Ö. W. verzinslich zu 5% vom 1. Mai 1865 angefangen, liquid gestellt, und mittelst Schuldscheins ddto. Prag 6. Mai 1862 auf dem Prager Hause NC. 164-II. hypotheziert;

B. für die Renten und Interimsscheine, welche von dem k. k. Krakauer städt.-deleg. Bezirksgerichte aus dem Nachlasse an die k. k. Statthalterei übersandt wurden, wurde von der Administration der allgemeinen Versorgungsanstalt in Wien ein Abfertigungsbetrag von . . . . 355 fl. 30 kr. Ö. W. an die k. k. Statthalterei ausgezahlt.

C. Die zwei Staatslotterielose:

vom 24. April 1839 $\frac{\text{Nr. 21.446}}{\text{Ser. 1073}}$ per 50 fl. CM. unverzinslich = . 52 fl. 50 kr. Ö. W.

und vom 4. März 1854 $\frac{\text{Ser. 1271}}{\text{Gew.-Nr. 50}}$ per 250 fl. CM. à 4% = . . 262 fl. 50 kr. Ö. W.

wurden von dem genannten Bezirksgerichte aus dem Nachlasse an die k. k. Statthalterei übersandt, sodann auf den Namen der Stiftung vinkulirt; wobei bemerkt wird, dass diese zwei Lose dermal noch nicht gezogen sind, und dass die Verlosungen des Lottoanlehens des Jahres 1839 bis zum Jahre 1878, und die Verlosungen des Lotterieanlehens des Jahres 1854 bis zum Jahre 1904 fortdauern.

D. Alle diese Vermögensobjekte wurden von der k. k. Statthalterei in die Gebarung der k. k. Landeshauptkassa und in die Contirung der k. k. Staatsbuchhaltung überwiesen; es wurde die disponirte Baarschaft durch Anlage auf Privathypotheken fruchtbringend gemacht, und es beträgt dermal das Jahreseinkommen der Stiftung 82 fl. Ö. W., so dass nach Abschlag der Einkommensteuer und des Staatsregiebetrages in dieser Stiftung ein Platz mit der Jahresgebühr von siebenzig sechs (76) Gulden Ö. W. in Wirksamkeit gesetzt werden kann.

Nachdem hiemit das Vermögen dieser Stiftung geordnet, das Einkommen derselben flüssig ist, und nachdem auch die drei Universalerben Elisabeth Lischka, verehelichte Tomeš, Josef Lischka und Adalbert Lischka in einer bei den Stiftungsakten erliegenden Erklärung ddto. Semil 10. Januar 1861 das Stiftungslegat des Franz Liszka als giltig und rechtsbeständig anerkannt haben: so erklärt hiemit die k. k. Statthalterei diese Stiftung unter dem Namen

Franz Liszka'sche Studentenstiftung

für constituirt und, beginnend mit einem Platze mit der Jahresgebühr per 76 fl. Ö. W., für aktivirt. Sie wird das Vermögen und Einkommen dieser Stiftung fortan nach den bestehenden Normen in Gebarung der k. k. Landeshauptkassa unter Kontrole der k. k. Staatsbuchhaltung verwalten lassen, bei einem grossen Loseziehungsgewinste auf die Erhöhung der Stiftungsgebühr bis möglicherweise auf den Jahresbetrag von 500 fl. bedacht sein und den die Bedeckung eines solchen Jahresbetrages übersteigenden Gewinstbetrag den Universalerben zuwenden. Sie wird ferner gleich itzt die Stiftung durch öffentliche Ausschreibung des Stiftungsplatzes aktiviren, über die Bewerbungsgesuche den Benennungsakt des Pfarrers von Držkow und des Gemeindevorstandes von Zasada einholen und hiernach die Stiftung unter genauer Beachtung der letztwilligen Bestimmungen des Stifters verleihen, endlich bei Erledigung des Stiftungsplatzes in gleicher Weise für die Wiederbesetzung desselben sorgen.

Der mitunterfertigte Pfarrer von Držkow und der mitunterfertigte Gemeindevorsteher von Zasada übernehmen für sich und für ihre Amtsnachfolger die Ausübung des ihnen vom Stifter zugedachten Ernennungsrechtes mit dem Versprechen, sich hiebei die letztwilligen Bestimmungen des Stifters stets gegenwärtig zu halten.

Dieser Stiftsbrief ist in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, von denen eines bei der k. k. Statthalterei, eines bei dem Pfarramte zu Držkow und eines bei dem Gemeindeamte zu Zasada aufbewahrt ist.

So geschehen bei der k. k. Statthalterei für Böhmen zu Prag am 25. Juni 1865.

Für den Statthalter:
Der k. k. Statthalterei-Vicepräsident:
(L. S.) Lažanzky mp.



So geschehen bei dem Pfarramte zu Držkow am 4. Juli 1865.

(L. S.) Wenzel M. Verunáč mp.,
Pfarrer und bischöflicher Vicariats-Sekretär.

So geschehen bei dem Gemeindevorsteheramte zu Zasada am 4. Juli 1865.

(L. S.) Josef Tomáš mp.,
Gemeindevorsteher.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag. **Original u c. k. místodržitelství v Praze.**

436.

1859

prosince 15. December.

Studentské nadání Barbory Tupcové.

Barbora Tupcová, rozená Seifertova, věnovala ve své závěti sepsané v Německém Brodě dne 15. prosince 1859 na zřízení dvou nadací pro studující po 1000 zl. konv. m., a sice má býti určena nadace jedna pro studující z rodiny Seifertovské po Janu a Františce Seifertových z Německého Brodu a nadace druhá pro rodinu Františka a Anny Tupcových v Zámělech, okresu Kosteleckého nad Orlicí.

Požitek každé z obou těchto nadací trvati má, je-li prospěch dobrý, po čtyry léta.

Nebylo-li by tu studujících z jedné neb druhé rodiny, uděliti jest nadace tyto dcerám z rodin těchto jakožto příspěvek k lepšímu a snazšímu vychování na tak dlouho, pokud se studenti nepřihlásí.

Vymrou-li oba kmenové, buďtež nadace tyto udíleny jiným studujícím z příbuzenstva aneb z rodiště (zakladatelčina).

Právo presentační k nadaci určené pro rodinu Seifertovskou příslušeti má vždy děkanu v Německém Brodě, k nadaci určené pro rodinu Tupcovskou vždy faráři v Potštýně.

Kdož nadace této požívá, pamatovati má v modlitbách svých na zakladatelku.

Nadační list o nadaci této byl dne 10. srpna 1865 c. k. místodržitelstvím vyhotoven.

Nyní udílí nadaci tuto c. k. místodržitelství v Praze jakožto nadaci presentační.

Barbara Tupec'sche Studenten-Stiftung.

Barbara Tupec, geborene Seifert, widmete in ihrem Testamente de dato Deutschbrod am 15. December 1859 zur Errichtung von zwei Stiftungen für Studierende je 1000 fl. C. M., und zwar soll die eine Stiftung für Studierende aus dem Seifert'schen Stamme nach Johann und Francisca Seifert aus Deutschbrod, die andere für die Franz und Anna Tupec'sche Familie in Záměl, Bezirk Adlerkosteletz, bestimmt sein.

Der Genuss einer jeden Stiftung soll, einen guten Studienfortgang vorausgesetzt, vier Jahre dauern.

Falls keine Studierenden aus der einen oder andern Familie vorhanden wären, so sollen diese Stiftungen Töchtern aus diesen Familien als Beitrag zur besseren und leichteren Erziehung insolange verliehen werden, als sich keine Studenten melden sollten.

Im Falle beide Stämme aussterben würden, können diese Stiftungen anderen Studierenden aus der Verwandtschaft oder dem Geburtsorte (der Stifterin) verliehen werden.

Das Präsentationsrecht bei der für die Seifert'sche Familie bestimmten Stiftung soll dem jeweiligen Dechant in Deutschbrod, jenes bei der für die Tupec'sche Familie bestimmten Stiftung dem jeweiligen Pottensteiner Pfarrer zustehen.

Jeder, der diese Stiftung geniesst, soll der Stifterin in seinen Gebeten gedenken.

Der bezügliche Stiftsbrief wurde unterm 10. August 1865 von der k. k. Statthalterei in Prag ausgefertigt.

Gegenwärtig wird diese Stiftung von der k. k. Statthalterei in Prag als Präsentationsstiftung verliehen.

Jmění nadační spravované rovněž c. k. místodržitelstvím v Praze, obnáší 3368 zl.; z výtěžku jeho dotují se dvě místa s ročním požitkem po 60 zl.

Das Stiftungsvermögen, welches gleichfalls von der k. k. Statthalterei in Prag verwaltet wird, beträgt 3368 fl., aus dessen Erträgnisse zwei Plätze, jeder mit der Jahresgebür von 60 fl., dotiert werden.

I.

† † †

Uvažujíc, že často postonávám a bezdětná jsem, kdyby na mě pán Bůh jedenkráte zpomenul, aby se s mou mohovitostí dělo, jak já si to přeju, umínila jsem si, pokud při zdravém rozumu jsem, mou poslední vůli následovně ustanoviti a sepsat dáti.

. . . .

4. Protože to jmenov[an]é jmění dílem od mých rodičů pochází, dílem s mým zemřelým manželem se uhospodařilo, a naše společní vůle to byla, aby, jestli spolu dítky míti nebudeme, se učinilo nadání (fundací) na studující z obého příbuzenstva, odkazuji 1000 zl. konv. m. pro rod Seifertovský po Janovi a Františce Seifert z čísla 140 v Německém Brodu a pak 1000 zl. k. m. pro rod Františka a Anny Tupec v Záměli okresu Kosteleckého nad Orlicí, aby na každá čtyry léta z úroků každého tohoto nadání se přilepšilo studujícím z těch rodin, pokud studie s dobrým prospěchem odbývati budou. Každé to nadání aby zůstalo vždy jen pro jmenovanou rodinu; kdyby ale žádní studující z jedné neb druhé rodiny nebyli, aby se úroky tak dlouho dcerám co příspěvek k lepšímu a snadnějšímu vychování udělily, pokud by se studující nevyskytli. Kdyby snad rody vymříti měly, nechť úroky z těch kapitálů jiným z příbuzenství aneb z rodiště studujícím přiřkli [sic!]. Presentační právo v Německým Brodě nechť vykonává každý děkan, v Záměli každý Potštejnský farář.

Vymiňuji si při tom, aby, nežli který jiný z těch jmenovaných rodin studovat bude, úroky ze Seifertovského nadání studující Tomáš Tichý z Něm. Brodu, takové podpory potřebný, užíval. Z úroku Tupcovského nadání nechť se do té doby podělí chudí příbuzní. Při tom každého, kdo ty úroky požívati bude, žádám, aby si na mě [v] modlitbách svých zpomenul.

. . . .

Tatoť jest má poslední vůle. Za její exekutora ustanovuji svého bratra Pat. Karla Seiferta a žádám, aby se všickni moje dědičové ve spolek přátelsky porovnali, jakož i slavný c. k. okresní úřad co soud snažně žádám, aby nad touto mou poslední vůlí bdíti a žádnou proměnu její nedovolovati ráčil.

Posléz podotýkám, že kdyby[ch] po stvrzení této mé poslední vůle mým a třech pánů svědků vlastnoručním podpisem ještě něco k připomenutí měla, i to svou platnost míti má.

V Něm. Brodě, dne 15. prosince 1859.

Jos. Weiss mp.,
dožádaný svědek.

Adam Šveida mp.,
dožádaný svědek.

W. J. Zdeborský mp.,
dožádaný svědek.

Barbora Tupec mp.,
kšaftující.

Vorstehendes Testament wurde in Gegenwart des Herrn P. Karl Seifert, erblasserischen Bruders, eröffnet und kundgemacht am 17. Dezember 1859.

Šramek mp.

A. Žiwny mp.
Kanzelist.

V. Seifert.

Franz Seifert.

Johann Seifert.

P. Karl Seifert.



Vorstehende Abschrift ist mit dem ungestempelten Original gleichlautend.

Expedit des k. k. Bezirksamtes als Gerichtes zu Deutschbrod
am 18. Jänner 1864.

(L. S.)

Ad. Hulakowsky mp.,
k. k. Kanzelist.

Ověřený opis u c. k. místodržitelství v Praze. Beglaubigte Abschrift bei der k. k. Statthalterei in Prag.

II.

Nr. 45.015.

(50 kr. Stempel.)

Stiftsbrief

über die Barbara Tupec'schen Studentenstiftungen.

Frau Barbara verwitwete Tupec, geborne Seifert, welche am 17. Dezember 1859 zu Deutschbrod gestorben ist, hat in ihrem Testamente ddto. Deutschbrod 15. Dezember 1859 Absatz 4 zwei Studentenstiftungen mit folgendem Wortlaute verordnet:

„Protože to jmenované jmění dílem od mých rodičů pochází, dílem s mým zemřelým „manželem se uhospodařilo, a naše společní vůle to byla, aby, jestli spolu dítky míti ne„budeme, se učinilo nadání (fundací) na studující z obého příbuzenstva, odkazuji 1000 zl. „stříb. pro rod Seifertovský po Janovi a Františce Seifert z čísla 140 v Německém Brodu „a pak 1000 zl. stříb. pro rod Františka a Anny Tupec v Záměli okresu Kosteleckého „nad Orlicí, — aby na každá čtyry léta z úroků každého tohoto nadání se přilepšilo „studujícím z těch rodin, pokud studie s dobrým prospěchem odbývati budou. — Každé „to nadání aby zůstalo vždy jen pro jmenovanou rodinu; kdyby ale žádní studující jedné „neb druhé rodiny nebyli, aby se úroky tak dlouho dcerám co příspěvek k lepšímu a snad„nějšímu vychování udělily, pokud by se studující nevyskytli".

„Kdyby snad rody vymříti měly, nechť úroky z těch kapitálů jiným z příbuzenství „aneb z rodiště studujícím přiřkli" [sic].

„Presentační právo v Německém Brodu nechť vykonává každý děkan, v Záměli „každý Potštejnský farář."

„Vymiňuji si při tom, aby, nežli kdo který jiný z těch jmenovaných rodin studovati „bude, úroky ze Seifertovského nadání studující Tomáš Tichý z Německého Brodu, takové „podpory potřebný, užíval. Z úroků Tupcovského nadání nechť se do té doby podělí „chudí příbuzní".

„Při tom každého, kdo ty úroky požívati bude, žádám, aby si na mne v modlitbách „svých zpomenul."

Verdeutscht:

Da dieses Vermögen theils von meinen Eltern herrührt, theils mit meinem verstorbenen Gatten erwirtschaftet wurde, und da es unser gemeinsamer Wunsch war, es solle dann, wenn wir keine Kinder zusammen haben, eine Stiftung (Fundation) für Studierende aus unserer beiderseitigen Verwandtschaft errichtet werden, so vermache ich 1000 fl. CM. für den Seifert'schen Stamm nach Johann und Franziska Seifert aus Haus Nr. 140 in Deutschbrod, und weitere 1000 fl. CM. für den Stamm des Franz und der Anna Tupec in Zamël (Bezirk Adlerkosteletz) zu dem Zwecke, damit auf je vier Jahre aus dem Ertrage jeder solchen Stiftung den Studierenden aus diesen Familien zugebessert werde, so lang sie die Studien mit gutem Erfolge betreiben. — Jede diese Stiftung soll immer nur für die genannte Familie bleiben; sollten aber keine Studierenden aus der einen oder andern Familie vorhanden sein, so sollen die Erträgnisse so lange den Töchtern als Beitrag zur bessern und leichtern Erziehung zugewendet werden, als nicht wieder Studierende vorkommen. — Sollten vielleicht die Stämme aussterben, so können die Erträgnisse dieser Kapitale anderen Studierenden aus der Verwandtschaft oder aus dem Geburtsorte zugewendet werden.

Das Präsentationsrecht in Deutschbrod soll der jeweilige Dechant, in Zamĕl der jezeitige Pottensteiner Pfarrer ausüben.

Hiebei bedinge ich mir aus, dass, ehe irgendwer anderer aus den genannten Familien studieren wird, den Ertrag der Seifert'schen Stiftung der Studierende Thomas Tichy aus Deutschbrod als eine nothwendige Unterstützung geniesse; — aus den Erträgnissen der Tupec'schen Stiftung mögen bis zu jenem Zeitpunkte arme Verwandte betheilt werden. Hiebei ersuche ich einen jeden, welcher diese Stiftungserträgnisse geniessen wird, meiner in seinen Gebeten zu gedenken.

Bei der Verlassenschaftsabhandlung sind mittelst Einantwortungsurkunde ddto. Bezirksamt als Gericht Deutschbrod 7. April 1860, Nr. 1354 jud., den zwei Stiftungen hypothezirte Verlassenschaftskapitalien, einer jeden Stiftung mit 1050 fl. Ö. W., zugewiesen worden. Allein da die Hypotheken nicht genug sicher schienen, so wurden die Kapitalien den Schuldnern gekündigt, und es wurde mit den Kapitals- und Interessengeldern, welche nach Bestreitung aller Gebüren 2386 fl. 24 kr. Ö. W. betrugen, eine 5%ige Staatsobligation ddto. 1. Februar 1865, Nr. 3037, per 3440 fl. Ö. W. börsenmässig angekauft, auf den Namen der beiden Stiftungen, nämlich für die Familie Seifert in Deutschbrod mit 1720, und für die Familie Tupec in Zamĕl ebenfalls mit 1720 fl., vinkulirt und intestirt und bei der k. k. Landeshauptkassa im Studentenstiftungsfonde in Verwahrung und Gebarung genommen, welche Gebarung unter Disposition der k. k. Statthalterei und unter Kontrole der k. k. Staatsbuchhaltung steht.

Von den Jahreszinsen dieser Obligation per 1720 fl. kann nach Abzug der Einkommensteuer und des Staatsregiebeitrags dermal für jede Stiftung als Jahresgebür der Betrag von 74 fl. verwendet werden.

Nach diesen Einleitungen und Erfolgen erklärt nunmehr die k. k. Statthalterei diese zwei Stiftungen unter den Namen

Barbara Tupec'sche Studentenstiftung Nr. I. $\left(\frac{\text{Seifert'sche}}{\text{Deutschbroder}}\right)$ und Barbara Tupec'sche Studentenstiftung Nr. II. $\left(\frac{\text{Tupec'sche}}{\text{Zamĕler}}\right)$ für constituirt und activirt. Sie wird das Stiftungsvermögen nach den bestehenden Normen verwalten lassen, die Stiftungen im Sinne der Frau Stifterin gleich itzt ausschreiben, über die eingehenden Bewerbungen die Vorschläge der bezüglichen Herren Präsentatoren einholen und hiernach die Stiftungen mit Bedachtnahme auf die sonstigen bestehenden Verordnungen verleihen, übrigens die Studienverwendung der Stiftlinge überwachen.

Auch wird sie dafür sorgen, dass bei Abgang Studierender die Stiftungsgebür einem oder mehreren Mädchen aus den zwei verwandten Familien nach Vorschlag der Herren Präsentatoren zugewendet werde. — Der mitgefertigte Deutschbroder Dechant und der mitgefertigte Pottensteiner Pfarrer übernehmen für sich und für ihre Amtsnachfolger die Ausübung des von der Frau Stifterin einem jeden zugedachten Stiftungspräsentationsrechtes und geloben, sich hiebei den obenstehenden letzten Willensausspruch der Frau Stifterin genau gegenwärtig zu halten.

Urkund dessen werden drei gleichlautende Exemplare des Stiftsbriefes ausgefertigt, eines bei der k. k. Statthalterei, eines bei dem Deutschbroder Präsentator und eines bei dem Pottensteiner Präsentator aufbewahrt.

So geschehen bei der k. k. Statthalterei zu Prag am 10. August 1865.

Der k. k. Statthalterei-Vicepräsident:

(L. S.) Graf Lažanský mp.

So geschehen bei dem Dechanteiamte zu Deutschbrod am 22. August 1865.

(L. S.) Karl Seifert mp.,
Stadtdechant.

So geschehen bei dem Pfarramte zu Pottenstein am 1. September 1865.

(L. S.) Johann Kopecký mp.,
Pfarrer.

Original u c. k. místodržitelství v Praze. Original bei der k. k. Statthalterei in Prag.

437.

1859
December 22. prosince.

P. Valentin Pöhnl'sche Studenten-Stiftung.

P. Valentin Pöhnl, Erzdechant in Bischofteinitz, widmete in seinem Testamente de dato Bischofteinitz am 22. December 1859 ein Capital von 1500 fl. CM. zur Errichtung einer Studenten-Stiftung.

Diese Stiftung ist bestimmt:

a) für studierende Jünglinge aus den Familien der vier Geschwister des Stifters: Josef Pöhnl, Barbara Czada, Katharina Zenefels und Anna Pauli; in deren Abgang:

b) für arme studierende Bischofteinitzer Bürgersöhne.

Der Genuss dauert durch alle Schulen.

Das Präsentationsrecht steht dem Bischofteinitzer Stadtrathe einverständlich mit dem dortigen Erzdechant zu.

Der Stiftsbrief wurde von der k. k. Statthalterei in Prag am 27. April 1862 ausgefertigt.

Gegenwärtig wird diese Stiftung von der k. k. Statthalterei in Prag über Präsentation des Stadtrathes in Bischofteinitz einverständlich mit dem dortigen Stadtdechant verliehen.

Das Stiftungsvermögen, welches ebenfalls von der k. k. Statthalterei in Prag verwaltet wird, beträgt 1630 fl., aus dessen Reinerträgnisse ein Platz mit der Jahresgebür von 60 fl. dotiert wird.

Studentské nadání P. Valentina Pöhnla.

P. Valentin Pöhnl, arciděkan v Horšově Týně, věnoval ve své závěti sepsané v Horšově Týně dne 22. prosince 1859 jistinu 1500 zl. konv. m. na zřízení studentského nadání.

Nadace tato jest určena:

a) pro studující jinochy z rodin čtyř sourozenců zakladatelových: Josefa Pöhnla, Barbory Czadové, Kateřiny Zenefelsové a Anny Pauli-ové; není-li takových

b) pro chudé studující syny měšťanů z Horšova Týna.

Požitek nadační trvá po všechny školy.

Právo presentační přísluší městské radě v Horšově Týně ve srozumění s tamějším arciděkanem.

List nadační vyhotovilo c. k. místodržitelství v Praze dne 27. dubna 1862.

Nyní udílí nadaci c. k. místodržitelství v Praze po presentaci městské rady v Horšově Týně ve srozumění s tamějším městským děkanem.

Jmění nadační v obnosu 1630 zl. spravuje rovněž c. k. místodržitelství v Praze; z čistého výtěžku jmění tohoto dotuje se jedno místo s ročním požitkem 60 zl.

I.

Testament.

Im Namen der a. h. Dreifaltigkeit † † †

Eingedenk der Sterblichkeit halte ich es für meine Pflicht, nachstehende letztwillige Anordnung festzusetzen, um von meinem dereinstigen Nachlasse diejenigen zu betheilen, die darauf Anspruch haben, und jene zu belohnen, die es um mich verdienen.

. . . .

12. Zur Errichtung einer Studentenstiftung von jährlichen 75 fl. bestimme ich ein erspartes Kapital, nemlich 1500 fl. in Staatsobligationen zu 5%, sage eintausend fünfhundert Gulden CM. Diese Stiftung ist bestimmt

a) für studierende Jünglinge aus den Familien meiner 4 Geschwister: Josef Pöhnl, Barbara Czada, Katharina Zenefels und Anna Pauli.
In deren Abgange

b) für arme studierende Bischofteinitzer Bürgerssöhne.

Der Genuss dauert durch alle Schulen, und das Präsentationsrecht steht dem Bischofteinitzer Stadtrathe einverständlich mit dem dortigen Herrn Erzdechante zu.

Zur Bekräftigung dessen habe ich dieses mein Testament ganz eigenhändig geschrieben und unterschrieben.

Bischofteinitz am 22. Dezember 1859.

P. Valentin Pöhnl mp.
Erzdechant.

Kundgemacht am 27. April 1860 sub Nr. Ex. 1410 civ. in Gegenwart des Herrn P. Valentin Czada, Herrn P. Franz Suchy und Herrn P. Josef Marass, dann des Bürgers Vincenz Pauli in Bischofteinitz.

Fr. Syka mp.,
Bezirksadjunkt.

Nr.-E. 5169 pol.

Dass vorstehende Abschrift mit dem ungestempelten Originale wörtlich gleichlautend ist, wird bestättigt.

K. k. Bezirksamt Bischofteinitz,
am 20. September 1860.

Der k. k. Bezirksvorsteher:
(L. S,) Plischke mp.

Beglaubigte Abschrift bei der k. k. Statthalterei in Prag. — Ověřený opis u c. k. místodržitelství v Praze.

II.

(36 kr. Stempel.)

Stiftsbrief
über die Studenten-Stiftung des P. Valentin Pöhnl.

Der verstorbene Bischofteinitzer Erzdechant P. Valentin Pöhnl hat in seinem zu Bischofteinitz am 22. Dezember 1859 errichteten, beim k. k. Bischofteinitzer Bezirksamte am 27. April 1870 sub Nr. Ex. 1410 civ. kundgemachten Testamente (Absatz 12) eine Studentenstiftung mit Folgendem verordnet:

„Zur Errichtung einer Studentenstiftung von jährlich 75 fl. CM. bestimme ich ein „erspartes Kapital, nämlich 1500 fl. CM. in Staatsobligationen zu 5%. Diese Stiftung ist „bestimmt:

„*a)* für studierende Jünglinge aus den Familien meiner vier Geschwister Josef Pöhnl, „Barbara Czada, Katharina Zenefels und Anna Pauli.
„In deren Abgang:

„*b)* für arme studierende Bischofteinitzer Bürgersöhne. Der Genuss dauert durch alle „Schulen, und das Präsentationsrecht steht dem Bischofteinitzer Stadtrathe einver„ständlich mit dem dortigen Herrn Erzdechante zu.“



Zur Realisierung dieser Stiftung ist aus der Verlassenschaft des Stifters eine 5% Staatsschuldverschreibung vom 1. März 1858, Nr. 7375 per 1500 fl. CMze. ausgefolgt, auf den Namen der Stiftung vinkulirt, bei der k. k. Landeshauptkassa im Studenten-Stiftungsfonde in Verwahrung und Gebarung, endlich bei der k. k. Staatsbuchhaltung in Kontirung genommen worden. — Nebstdem haben der Bischofteinitzer Gemeinde-Ausschuss mit Beschluss vom 22. April 1862 und der dermalige Bischofteinitzer Herr Erzdechant unterm 18. April 1862 sich bereit erklärt, die Präsentation zu dieser Stiftung ausüben zu wollen.

Hiernach erklärt nun die k. k. Statthalterei mittelst des gegenwärtigen Stiftsbriefes diese Stiftung für konstituirt, mit dem Beifügen, dass der Jahresertrag des Stiftungskapitals unter Bedachtnahme auf die darauf lastende Einkommensteuer nebst Staatsregiebeitrag die Jahresgebühr für den Stiftungsplatz nur mit 70 (siebenzig) Gulden österreich. Währung festzustellen gestattet, und dass mit diesem Betrage gleichzeitig die Stiftungsbewerbung öffentlich ausgeschrieben wird.

Die k. k. Statthalterei wird nunmehr diese Stiftung nach dem Willen des Stifters und nach den gesetzlichen Normen handhaben und gebaren lassen; wie denn auch die mitgefertigten Präsentatoren für sich und für ihre Nachfolger versprechen, die Präsentation genau nach dem Willen des Stifters auszuüben.

So geschehen bei der k. k. Statthalterei zu Prag am 27. April 1862.

Der k. k. Vicepräsident:

(L. S.) Kellersperg mp.

So geschehen zu Bischofteinitz am 11. Juni 1862.

(L. S.) Franz Suchy mp.,
b. Konsistorialrath, Bezirks-Vikär und Erzdechant.

(L. S.) Aurzada mp.,
Bürgermeister.

Josef Dietl mp.,
Rath.

Franz Eymer mp.,
Gemeinderath.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

438.

1860
September 11. září.

Anton Wenisch'sche I. Studenten-Stiftung für Verwandte.

Anton Wenisch, k. k. pensionierter Landesgerichtsrath, widmete in seinem Testamente de dato Kaaden den 11. September 1860 ein Capital von 1000 fl. zur Errichtung einer Studenten-Stiftung.

Zum Genusse dieser Stiftung sind berufen die Nachkommen nach dem Bruder des Stifters Johann Wenisch und nach der Schwester des Stifters Francisca Janka, beide in Schaab verstorben, dann die Abstämmlinge der in Tscheraditz verstorbenen Schwester des Stifters Elisabeth Pohnert. Sind keine studierenden Jünglinge aus diesen Familien vorhanden, so sind zum Stiftungsgenusse Jünglinge aus dem Schaaber Kirchspiele und bei deren Abgange aus dem Saazer Kreise berufen, jedoch nur solange, als sich kein stiftungsfähiger Verwandter meldet.

Unter mehreren Bewerbern ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen elterliche Vermögensverhältnisse sich misslicher als die der übrigen Bewerber darstellen, selbst wenn er in den wissenschaftlichen Fortschritten den anderen Bittstellern nachstehen sollte.

Der Genuss dieser Stiftung beginnt von der zweiten Gymnasialclasse und dauert durch alle Schulen mit Inbegriff der Jurisprudenz und Medicin, und für beide noch ein Jahr nach absolvierten Berufsstudien.

Der sich der Theologie widmende Stiftling kann diese Stiftung nur während des ersten Jahres der Theologie geniessen.

Jeder Stiftling, der die Stiftung durch sechs Jahre geniessen sollte, soll sich, wenn ihm einst eine vortheilhafte bürgerliche Stellung zutheil wird, bestreben, die Erziehung eines armen Waisenkindes zu besorgen oder wenigstens zu dessen Ausbildung für einen bestimmten Lebensberuf nach seinen Kräften beizutragen.

I. Studentské nadání Antonína Wenische pro příbuzné.

Antonín Wenisch, rada c. k. zemského soudu na odpočinku, věnoval ve své závěti sepsané v Kadani dne 11. září 1860 jistinu 1000 zl. na zřízení studentského nadání.

Ku požívání nadace této jsou povoláni potomci bratra zakladatelova Jana Wenische a sestry zakladatelovy Františky Jankové, kteříž oba ve Pšově zemřeli, pak potomci v Čeradicích zemřelé sestry zakladatelovy Alžběty Pohnertové. Není-li tu studujících jinochů z těchto rodin, povoláni jsou ku požitku nadačnímu jinoši z obvodu Pšovské fary a není-li tu takových, jinoši z kraje Žateckého, ale jen po tak dlouho, dokud nehlásí se příbuzný k nadaci způsobilý.

Mezi více žadateli dána budiž přednosť tomu, jehož majetkové poměry rodičů jeví se býti méně příznivými než ostatních žadatelů, i když by týž co do prospěchu ve vědách byl za ostatními žadateli.

Požitek nadace této počíná 2. třídou gymnasialní a trvá po všechny školy, k nimž počítati jest i vědu právnickou a lékařskou, a při těchto obou ještě rok po ukončení studií k dosažení povolání směřujících.

Nadanec, který theologii se věnuje, může požívati nadace této jen po čas prvního ročníku theologie.

Každý nadanec, kterýž by nadace po šest let požíval, má, nabyl-li by někdy výhodného občanského postavení, vynasnažiti se o vychování chudého sirotka aneb aspoň o možné dle sil svých přispění k jeho vzdělání k určitému životnímu povolání.

Das Verleihungsrecht steht der k. k. Statthalterei in Prag zu.

Der bezügliche Stiftsbrief wurde am 15. Juli 1865 von der k. k. Statthalterei in Prag ausgefertigt.

Gegenwärtig wird diese Stiftung unter Beobachtung der stiftsbrieflichen Bestimmungen von der k. k. Statthalterei in Prag regia collatione verliehen.

Das Vermögen dieser Stiftung, welches ebenfalls von der k. k. Statthalterei in Prag verwaltet wird, beträgt 1710 fl., aus dessen Reinerträgnisse ein Platz mit der Jahresgebür von 73 fl. dotiert wird.

Právo udílecí přísluší c. k. místodržitelství v Praze.

Dotyčný list nadační byl dne 15. července 1865 c. k. místodržitelstvím v Praze vyhotoven.

Nyní udílí nadaci tuto c. k. místodržitelství v Praze regia collatione, šetříc ustanovení listu nadačního.

Jmění nadace této, spravované rovněž c. k. místodržitelstvím v Praze, obnáší 1710 zl.; z čistého výtěžku jeho dotuje se jedno místo s ročním požitkem 73 zl.

I.

Auszug

aus dem letzten Willen des Anton Wenisch, Landesgerichtsraths in zeitlichem Ruhestand zu Kaaden.

Im Namen des dreieinigen Gottes habe ich in Beachtung meiner körperlichen Leiden und der Gewissheit des Todes bei voller Besonnenheit und nach reiflicher Erwägung folgende letztwillige, nach meinem Ableben in Rechtskraft tretende Verfügung über mein Vermögen und meine Beerdigung getroffen:

. . . .

9. Ein Kapital per 1000 fl. Ö. W. bestimme ich zu einer Studentenstiftung mit den Zinsen von jährlichen 50 fl. Ö. W. von der 2. Gymnasialschulklasse an durch alle Schulen mit Inbegriff der Jurisprudenz und Medizin, und für beide selbst noch ein Jahr nach zurückgelegter Berufswissenschaft. Der sich der Theologie widmende Stiftling hat nur im ersten Jahr der Theologie noch die Stiftung zum Ankauf von Büchern zu geniessen, weil er ohnehin mit seinen Bedürfnissen durch das Priesterhaus oder das Ordenshaus gedeckt ist.

a) Zum Genusse dieser Stiftung sind gleichzeitig berufen die Nachkommen nach meinem Bruder Johann Wenisch und Schwester Franziska Janka, beide in Schaab verstorben, dann die Abstämmlinge meiner in Tscheraditz verstorbenen Schwester Elisabeth Pohnert. Sind keine studirenden Jünglinge dieser meiner Verwandtschaft vorhanden, so sind zum Bezuge oder Verleihung dieser Stiftung Jünglinge des Schaaber Kirchspiels und beim Abgang derselben aus dem Saazer Kreise berufen, jedoch nur bis zur Fähigkeit des Eintritts eines meiner Anverwandten.

b) Treten Ersparnisse an Interessen ein, so haben die Beträge von 50 fl. oder 100 fl. Ö. W. dem Stiftungskapital zuzuwachsen, kleine Summen über oder unter 50 fl. oder über 100 fl. sind dem nächst eintretenden Stiftling zu verabfolgen.

c) Das Recht der Verleihung dieser [Stiftung] wird der hohen k. k. Statthalterei in Prag gegen dem überlassen, dass unter mehreren Competenten jenen der Vorzug einzuräumen [ist], dessen älterliche Vermögensverhältnisse [sich] misslicher als [die] der übrigen darstellen, selbst wenn er in wissenschaftlichen Fortschritten den andern Bittstellern nachstehen sollte. Jedoch ist in das Dekret einzuschalten, dass jeder Stiftling, der die Stiftungsinteressen durch sechs Jahre bezogen hat, wenn ihm



einstens eine vortheilhafte bürgerliche Stellung zu Theil werden sollte, sich bestreben möge, die Erziehung eines armen Waisenkindes zu besorgen oder wenigstens zu dessen Ausbildung für einen bestimmten Lebensberuf nach seinen Kräften beizutragen.

. . . .

13. Bestimme ich ein Kapital per 800 fl. Ö. W. auf eine 2. Studentenstiftung; hiezu sind berufen die Studirenden aus den Städtchen Klatrau (Pilsner Kreises), Rudig, Podersam, Flöhau, Buchau und Kaaden, dergestalt, dass, wenn ein Jüngling aus den genannten Städten die Stiftung durch mehrere Jahre genossen, nicht wieder ein zweiter dieser Stadt unter wenigstens vier Jahren in diese Stiftung eintreten könne.

Der Eintritt oder die Verleihung durch die hohe Statthalterei kann nur im 2. Jahre der lateinischen Schule stattfinden.

Die Art und Weise des Genusses, sowie die anderweitigen Modalitäten haben ebenso stattzufinden wie bei der Studentenstiftung ad Post 9 für meine Anverwandten.

Anverwandte sind von diesem Genusse dieser Stiftung ausgeschlossen, und tritt diese Stiftung erst nach Ableben meiner Wirtschafterin Theresia Wirkner in Wirksamkeit, weil ich die Interessen von diesem Kapitale derselben während ihrer Lebensdauer zum Bezuge für ihre gute Bedienung zugewiesen haben will.

. . . .

Geschehen Kaaden am 11. September 1860.

(L. S.) Anton Wenisch,
k. k. L.-G.-Rath in zeitlichem Ruhestand
als Testator.

(L. S.) Wenzel Morschl,
erbetener Zeuge.

Ludwig Straff,
als erbetener Testaments-Zeuge.

Franz Bäuml,
als erbetener Testaments-Zeuge.

Dass vorstehender Auszug aus dem Orig. Testamente getreulich entnommen ist, wird bestätiget.

K. k. Bezirksamt als Gericht zu Kaaden,
den 31. März 1861.

Der k. k. Bezirksvorsteher:
(L. S.) Turnwahl mp.

Beglaubigte Abschrift bei der k. k. Statthalterei in Prag. Ověřený opis u c. k. místodržitelství v Praze.

II.

Nr. 40.232.

(50 Kreuzer Stempel.)

Stiftsbrief

über die von Anton Wenisch letztwillig verordnete Studentenstiftung Nro I. für Verwandte.

Herr Anton Wenisch, welcher als k. k. pensionirter Landesgerichtsrath zu Kaaden am 25. September 1860 verstorben ist, hat in seinem Testamente ddto. Kaaden

11. September 1860, Abs. 9 eine Studentenstiftung mit folgendem Wortlaute verordnet:

„Ein Kapital von 1000 fl. Ö. W. bestimme ich zu einer Studentenstiftung mit den Zinsen von jährlichen 50 fl. Ö. W. von der zweiten Gymnasialschulklasse an durch alle Schulen mit Inbegriff der Jurisprudenz und Medizin, und für beide selbst noch ein Jahr nach zurückgelegter Berufswissenschaft. Der sich der Theologie widmende Stiftling hat nur im ersten Jahre der Theologie noch die Stiftung zum Ankauf von Büchern zu geniessen, weil er ohnehin mit seinen Bedürfnissen durch das Priesterhaus oder das Ordenshaus gedeckt ist.“

a) „Zum Genusse dieser Stiftung sind gleichzeitig berufen: Die Nachkommen nach meinem Bruder Johann Wenisch und nach meiner Schwester Franziska Janka, beide in Schaab verstorben, dann die Astämmlinge meiner in Tscheraditz verstorbenen Schwester Elisabeth Pohnert. Sind keine studierende Jünglinge dieser meiner Verwandtschaft vorhanden, so sind zum Bezuge dieser Stiftung Jünglinge des Schaaber Kirchspiels und bei Abgang derselben aus dem Saazer Kreise“ (siehe Landeseintheilung des Königreichs Böhmen, pag 429—452, kundgemacht im Landesregierungsblatte des Jahres 1854, II. Abtheilung Stück XVI. Nro 60, Seite 89) „berufen, jedoch nur bis zur Fähigkeit des Eintritts eines meiner Anverwandten.“

b) „Treten Ersparnisse an Interessen ein, so haben die Beträge von 50 fl. oder 100 fl. Ö. W. dem Stiftungskapitale zuzuwachsen, kleine Summen über oder unter 50 fl. oder über 100 fl. sind dem nächsteintretenden Stiftling zu verabfolgen.“

c) „Das Recht zur Verleihung dieser Stiftung wird der hohen k. k. Statthalterei in Prag gegen dem überlassen, dass unter mehrern Competenten jenem der Vorzug einzuräumen [ist], dessen elterliche Vermögensverhältnisse sich misslicher als [die] der übrigen darstellen, selbst wenn er in wissenschaftlichen Fortschritten den andern Bittstellern nachstehen sollte.“

„Jedoch ist in das Dekret einzuschalten, dass jeder Stiftling, der die Stiftungsinteressen durch sechs Jahre bezogen hat, wenn ihm einstens eine vortheilhafte bürgerliche Stellung zutheil werden sollte, sich bestreben möge, die Erziehung eines armen Waisenkindes zu besorgen oder wenigstens zu dessen Ausbildung für einen bestimmten Lebensberuf nach seinen Kräften beizutragen.“

Bei der Verlassenschaftsabhandlung ist mittelst Einantwortungsbescheides dto Bezirksamt als Gericht zu Kaaden 2. Juli 1864, Nr. E. 3810 civ., der Stiftung ein Kapitalsbetrag von 1000 fl. Ö. W. nebst 5%igen Interessenbezug (sub hypotheca der Wirtschaft N. C. 22 in Schaab, Bezirk Podersam) zugewiesen und sodann bei der k. k. Landeshauptkassa im Studentenstiftungsfonde in Gebarung genommen worden, so dass von dem Interessenertrage nach Abzug des Staatsregie-Beitrages die Stiftung dermal mit [der] Jahresgebür von 48 fl. Ö. W. aktiviert werden kann.

Hiernach erklärt die k. k. Statthalterei diese Stiftung unter dem Namen:

Anton Wenisch'sche Studentenstiftung Nr. I. für Verwandte

für constituiert und für aktiviert.

Sie wird das Stiftungsvermögen nach den bestehenden Normen durch die k. k. Landeshauptkassa unter Kontrole der k. k. Staatsbuchhaltung verwalten lassen, die Stiftung gehörig ausschreiben und unter genauer Beobachtung der oben angeführten



letztwilligen Bestimmungen des Stifters und der Gesetze und Verordnungen in Studentenstiftungssachen verleihen und vollziehen.

So geschehen bei der k. k. Statthalterei zu Prag am 15. Juli 1865.

Für den k. k. Statthalter:
Der k. k. Statthalterei-Vicepräsident:
(L. S.) Lažansky mp.

Original bei der k. k. Statthalterei in Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

439.

1860

September 11. září.

Anton Wenisch'sche II. Studenten-Stiftung.

Anton Wenisch, k. k. Landesgerichtsrath im Ruhestande, widmete in seinem Testamente de dato Kaaden den 11. September 1860 ein Capital von 800 fl. Ö. W. zur Errichtung einer zweiten Studenten-Stiftung.

Zum Genusse dieser Stiftung sind berufen Studierende aus den Städtchen Kladrau, Rudig, Podersam, Flöhau, Buchau und Kaaden dergestalt, dass, wenn ein Jüngling aus den genannten Städten diese Stiftung durch mehrere Jahre genossen hat, nicht wieder ein zweiter dieser Stadt unter wenigstens vier Jahren in diese Stiftung eintreten könne.

Anverwandte des Stifters sind von dem Genusse dieser Stiftung ausgeschlossen.

Die Art und Weise des Genusses sowie die anderweitigen Modalitäten haben ebenso stattzufinden, wie bei der von demselben Stifter errichteten Studenten-Stiftung für Verwandte.)*

Hiernach ist unter mehreren Bewerbern jenem der Vorzug einzuräumen, dessen elterliche Vermögensverhältnisse sich misslicher als die der übrigen Bewerber darstellen, selbst wenn er in den wissenschaftlichen Fortschritten den anderen Bittstellern nachstehen sollte.

Der Genuss dieser Stiftung beginnt mit der 2. Gymnasialclasse und dauert durch alle Schulen mit Inbegriff der Jurisprudenz und Medicin, und bei den letzteren Studien noch ein Jahr nach vollendeten Studien.

Der sich der Theologie widmende Stiftling kann diese Stiftung nur während des ersten Jahres der Theologie geniessen.

*) Siehe die unmittelbar vorangehende Anton Wenisch'sche I. Studenten-Stiftung.

II. studentské nadání Antonína Wenische.

Antonín Wenisch, rada c. k. zemského soudu na odpočinku, věnoval ve své závěti sepsané v Kadani dne 11. září 1860 jistinu 800 zl. R. č. na zřízení druhého nadání studentského.

Ku požívání nadace této povoláni jsou studující z městeček Kladrub, Vroutku, Podbořan, Blšan, Bochova a Kadaně v ten způsob, že, když byl jinoch z jmenovaných městeček nadace této po více let požíval, nemůže v nadaci tuto nastoupiti zase druhý z téhož města před uplynutím nejméně čtyř let.

Příbuzní zakladatelovi vyloučeni jsou z požívání nadace této.

Způsob požívání a jiné modality mají býti tytéž jako při nadaci studentské pro příbuzné týmž zakladatelem zřízené.)*

Vedle toho budiž dána přednost mezi více žadateli onomu, jehož majetkové poměry rodičů jeví se býti méně příznivými ostatních žadatelů, i když by ve vědeckém prospěchu byl za ostatními žadateli.

Požitek nadace této počíná 2. třídou gymnasialní a trvá po všechny školy, k nimž počítati jest i vědu právnickou a lékařskou, a při poslednějších studiích ještě rok po jich ukončení.

Nadanec, který theologii se věnuje, požívati může nadace této jen po čas prvního roku theologie.

*) Viz bezprostředně předcházející I. studentské nadání Antonína Wenische.

Jeder Stiftling der die Stiftung durch sechs Jahre geniessen sollte, soll sich, wenn ihm einstens eine vortheilhafte bürgerliche Stellung zutheil werden sollte, bestreben, die Erziehung eines armen Waisenkindes zu besorgen oder wenigstens zu dessen Ausbildung für einen bestimmten Lebensberuf nach seinen Kräften beizutragen.

Das Verleihungsrecht steht der k. k. Statthalterei in Prag zu.

Diese Stiftung trat erst mit dem Ableben der Theresia Wirkner, Wirtschafterin des Stifters, welcher der lebenslängliche Nutzgenuss des Stiftungscapitals zustand, ins Leben.

Der bezügliche Stiftsbrief wurde am 13. Juli 1894 von der k. k. Statthalterei ausgefertigt.

Gegenwärtig wird diese Stiftung von der k. k. Statthalterei in Prag unter Beobachtung der stiftsbrieflichen Anordnungen regia collatione verliehen.

Das Stiftungsvermögen, welches ebenfalls von der k. k. Statthalterei in Prag verwaltet wird, betrug zur Zeit der Verbriefung 1890 fl. Ö. W. in Wertpapieren und 90 fl. 72 kr. in Barem. Aus dem Reinerträgnisse dieses Capitals wird ein Platz mit der Jahresgebür von 75 fl. dotiert.

Každý nadanec, kterýž by nadace po šest let požíval, má, nabyl-li by někdy výhodného občanského postavení, vynasnažiti se o vychování chudého sirotka aneb aspoň o možné dle sil svých přispění k jeho vzdělání k určitému životnímu povolání.

Právo udílecí přísluší c. k. místodržitelství v Praze.

Nadace tato vešla ve skutek teprvé, když zemřela Terezie Wirknerová, hospodyně zakladatelova, již doživotní požívání užitků z jistiny nadační příslušelo.

Dotyčný list nadační byl dne 13. července 1894 c. k. místodržitelstvím vyhotoven.

Nyní udílí nadaci tuto c. k. místodržitelství v Praze regia collatione, šetříc ustanovení listu nadačního.

Jmění nadační, spravované rovněž c. k. místodržitelstvím v Praze, obnášelo v době zřízení listu nadačního 1890 zl. R. č. v cenných papírech a 90 zl. 72 kr. na hotovosti. Z čistého výtěžku jistiny této dotuje se jedno místo s ročním požitkem 75 zl.

(1 fl. Stempel.)

Stiftsbrief.

Die k. k. Statthalterei in Böhmen urkundet und bekennt, es habe der am 27. September 1860 in Kaaden verstorbene k. k. Landesgerichtsrath im zeitlichen Ruhestande Anton Wenisch laut der letztwilligen Anordnung vom 11. September 1860, Absatz 13 die Errichtung einer Stiftung für Studierende mit nachstehenden Worten angeordnet:

„Bestimme ich ein Capital per 800 fl. Ö. W. auf eine 2. Studentenstiftung; hiezu sind berufen die Studierenden aus den Städtchen Kladrau (Pilsner Kreises), Rudig, Podersam, Flöhau, Buchau und Kaaden dergestalt, dass, wenn ein Jüngling aus den genannten Städtchen die Stiftung durch mehrere Jahre genossen, nicht wieder ein zweiter dieser Stadt unter wenigstens vier Jahren in diese Stiftung eintreten könne.

Der Eintritt oder die Verleihung durch die hohe Statthalterei kann nur im 2. Jahre der lateinischen Schule stattfinden.

Die Art und Weise des Genusses sowie die anderweitigen Modalitäten haben ebenso stattzufinden wie bei der Studentenstiftung ad Post 9 für meine Anverwandten.

Anverwandte sind von diesem Genusse dieser Stiftung ausgeschlossen, und tritt diese Stiftung erst nach Ableben meiner Wirtschafterin Theresia Wirkner in Wirksamkeit, weil ich die Interessen von diesem Capitale derselben während ihrer Lebensdauer zum Bezuge für ihre gute Bedienung zugewiesen haben will.“

Der von dem Stifter bezogene Absatz 9 der letztwilligen Anordnung lautet:

„Ein Capital per 1000 fl. Ö. W. bestimme ich zu einer Studentenstiftung mit den Zinsen von jährlichen 50 fl. Ö. W. von der 2. Gymnasialschulclasse an durch alle Schulen mit Inbegriff der Jurisprudenz und Medicin, und für beide selbst noch ein Jahr nach zurückgelegter Berufswissenschaft. Der sich der Theologie widmende Stiftling hat nur



im ersten Jahre der Theologie noch die Stiftung zum Ankauf von Büchern zu geniessen, weil er ohnehin mit seinen Bedürfnissen durch das Priesterhaus oder das Ordenshaus gedeckt ist.

a) Zum Genusse dieser Stiftung sind gleichzeitig berufen die Nachkommen nach meinem Bruder Johann Wenisch und Schwester Franziska Janka, beide in Schaab verstorben. dann die Abstämmlinge meiner in Tscheraditz verstorbenen Schwester Elisabeth Pohnert. Sind keine studierenden Jünglinge dieser meiner Verwandtschaft vorhanden, so sind zum Bezuge oder Verleihung dieser Stiftung Jünglinge des Schaaber Kirchspiels und beim Abgang derselben aus dem Saazer Kreise berufen, jedoch nur bis zur Fähigkeit des Eintrittes eines meiner Anverwandten.

b) Treten Ersparnisse an Interessen ein, so haben die Beträge von 50 fl. oder 100 fl. Ö. W. dem Stiftungscapital zuzuwachsen, kleine Summen über oder unter 50 fl. oder über 100 fl. sind dem nächst eintretenden Stiftling zu verabfolgen.

c) Das Recht der Verleihung dieser Stiftung wird der hohen k. k. Statthalterei in Prag gegen dem überlassen, dass unter mehreren Competenten jenem der Vorzug einzuräumen [ist], dessen elterliche Vermögensverhältnisse sich misslicher als [die] der übrigen darstellen, selbst wenn er in wissenschaftlichen Fortschritten den andern Bittstellern nachstehen sollte. Jedoch ist in das Decret einzuschalten, dass jeder Stiftling, der die Stiftungsinteressen durch sechs Jahre bezogen hat, wenn ihm einstens eine vortheilhafte bürgerliche Stellung zutheil werden sollte, sich bestreben möge, die Erziehung eines armen Waisenkindes zu besorgen oder wenigstens zu dessen Ausbildung für einen bestimmten Lebensberuf nach seinen Kräften beizutragen."

Der Betrag per 800 fl. wurde mit dem Einantwortungsbescheid des k. k. Bezirksamts als Gerichts Kaaden vom 2. Juli 1864, NE. 3810 *C*, der 2. Wenisch'schen Studentenstiftung von den ob Nr. C. 9 in Kaschitz für den Stifter haftenden Capitalien per 400 fl., 160 fl., 450 fl. und 228 fl. 30 kr. Conv. Mze zugewiesen und auf Grund dieses Bescheides mit dem Bescheide des k. k. Bezirksamts als Gerichts Kaaden vom 20. Juli 1864, Z. 4173, die Übertragung des Betrages per 800 fl. von den gedachten Capitalien an diese Studentenstiftung mit Vorbehalt des lebenslänglichen Nutzgenussrechtes der Zinsen für Theresia Wirkner bewilligt und sohin vollzogen.

Dieses Capital wurde am 8. August 1865, art. 454 beim Studentenstiftungsfonde in Empfangsverrechnung genommen.

Im Jahre 1872 wurde dasselbe vom Hypotheksbesitzer gekündigt, am 18. September 1872 unter Art. 1493 rückgezahlt und hiefür der 5% Pfandbrief der böhmischen Hypothekenbank Nr. 529 (Antheil) über 950 fl. angeschafft.

Nach dem am 7. December 1877 erfolgten Ableben der lebenslänglichen Nutzniesserin Theresia (recte Anna Elisabeth) Wirkner wurden die eingeflossenen Interessen des Stiftungscapitals zum Ankauf von Wertpapieren verwendet und zunächst der 5% Pfandbrief der böhmischen Hypothekenbank Nr. 1979 (Antheil) über 60 fl. angekauft, hierauf die Notenrentenobligation Nr. 115.312 (Antheil) über 70 fl., die Notenrentenobligation Nr. 118.982 (Antheil) über 50 fl., die Notenrentenobligation Nr. 29.682 (Antheil) über 50 fl., die Notenrentenobligation Nr. 1634 (Antheil) über 200 fl., die Notenrentenobligation Nr. 3669 (Antheil) über 200 fl. und endlich die Notenrentenobligation Nr. 10.868 (Antheil) über 370 fl., letztere durch gleichzeitige Elocierung des Erlöses aus dem im Jahre 1891 gezogenen Pfandbrief Nr. 1979 über 60 fl., angeschafft.

Infolge der im Jahre 1888 veranlassten Zusammenschreibung der Obligationen des Studentenstiftungsfonds besteht das Vermögen der II. Wenisch'schen Studentenstiftung mit 31. December 1892 aus einem 5% Pfandbriefe der böhm. Hypothekenbank Nr. 529 (Antheil) über 950 fl. Ö. W., aus der Notenrentenobligation Nr. 152.986 (Antheil) über 120 fl., aus der Notenrentenobligation Nr. 62.415 (Antheil) über 50 fl., aus der Notenrentenobligation Nr. 10.868 (Antheil) über 370 fl. und aus der Notenrentenobligation Nr. 5183 (Antheil) über 400 fl., zusammen 1890 fl. Ö. W., sowie aus einer Barschaft im Betrage von 90 fl. 72 kr. Ö. W.

Nachdem auf diese Art das Vermögen der Stiftung vorschriftsmässig sichergestellt, in der k. k. Landeshauptkassa aufbewahrt ist und zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendbare Nutzungen abwirft, so erklärt die k. k. Statthalterei die Anton Wenisch'sche Studentenstiftung Nr. II. für Nichtverwandte für constitituiert und für activiert und wird



dafür sorgen, dass vom 1. Jänner 1893 an, mit welchem die Stiftung ins Leben tritt, die von dem Stiftungsvermögen entfallenden jährlichen Nutzungen, dermal im effectiven Betrage von 93 fl. 14 kr., einem der stifterischen Anordnung gemäss zu bestimmenden Stiftling verliehen werden. Die Kosten der Stiftsbrieferrichtung werden aus der vorhandenen Barschaft gedeckt werden. Die k. k. Statthalterei wird das Stiftungsvermögen nach den bestehenden Normen und der Anordnung des Stifters entsprechend verwalten, die Stiftung gehörig ausschreiben und unter genauer Beobachtung der obenangeführten letztwilligen Bestimmungen des Stifters und der Gesetze und Verordnungen in Studentenstiftungssachen verleihen und vollziehen.

Urkund dessen ist dieser Stiftsbrief, welcher bei der k. k. Statthalterei aufbewahrt werden wird, ausgefertigt worden.

K. k. Statthalterei,
den 13. Juli 1894.

Der k. k. Statthalter:
(L. S.) Franz Graf Thun mp.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

440.

1860

October 15. října.

Georg Schödl'sche Studenten-Stiftung.

Anna Schödl aus Mies widmete laut des von ihr unterfertigten Stiftsbriefes de dato Mies vom 15. October 1860 zum Andenken an ihren verstorbenen Bruder Georg Schödl ein Capital von 2100 fl. Ö. W. zur Errichtung einer Studenten-Stiftung, welche den Namen „Georg Schödl'sche Studenten-Stiftung“ tragen soll.

Die Interessen des Stiftungscapitals sind zu gleichen Theilen zwei Studierenden auf die Dauer der Gymnasialstudien zu verleihen.

Zum Genusse dieser Stiftung sind berufen fähige und sittliche, zugleich fleissige und unbemittelte Studierende, und zwar in nachstehender Reihenfolge:

a) Blutsverwandte des am 23. September 1852 verstorbenen Schichtmeisters Johann Georg Schödl aus Mies;

b) Studierende, welche in Mies geboren sind, deren Eltern bei dem Bergbaue der „Mieser Reichen-Segen-Gottes- und Frisch-Glückzeche“ beschäftigt sind oder waren, jedoch nur insolange, als diese Bleierzzeche ein gewerkschaftlicher Bergbau verbleibt,

c) in Mies geborene studierende Söhne von Mieser Bürgern,

d) studierende Bürgersöhne der Stadt Schlaggenwald, und endlich

e) Studierende aus der Umgebung der Stadt Mies.

Unter den Competenten sind vor allen Studierende des Gymnasiums in Pilsen zu berücksichtigen.

Studentské nadání Jiřího Schödla.

Anna Schödlova ze Stříbra věnovala vedle nadačního listu jí podepsaného a ve Stříbře dne 15. října 1860 sepsaného v upomínku na svého zesnulého bratra Jiřího Schödla jistinu 2100 zl. R. č. na zřízení studentského nadání, kteréž „Studentským nadáním Jiřího Schödla“ slouti má.

Úroky jistiny nadační udíleti jest rovným dílem dvěma studujícím na dobu studií gymnasialních.

Ku požívání nadace této povoláni jsou způsobilí a mravní, zároveň pilní a nemajetní studující a sice v pořadí následujícím:

a) pokrevní příbuzní dne 23. září 1852 zesnulého šichtmistra Jana Jiřího Schödla ze Stříbra;

b) studující, kteří ve Stříbře se narodili, jichž rodičové při dolování v důlu, nazvaném „Mieser Reichen-Segen-Gottes- und Frisch-Glückzeche“ ve Stříbře zaměstnáni jsou aneb byli, ale jen po tak dlouho, pokud tento důl olověné rudy zůstane těžířským podnikem dolovým,

c) ve Stříbře narození studující synové měšťanů ze Stříbra,

d) studující měšťanští synkové města Horního Slavkova, a konečně

e) studující z okolí města Stříbra.

Mezi žadateli přihlížeti jest ke studujícím gymnasia v Plzni.

Die mit diesen Stipendien betheilten Studierenden sollen des verstorbenen Schichtmeisters Josef Georg Schödl an dessen Geburtstage, d. i. am 30. Mai, und an dessen Todestage, d. i. am 23. September, eines jeden Jahres während der hl. Messe im Gebete gedenken.

Die Stifterin behielt sich für ihre Lebenszeit das Recht vor, diese Stiftung an Studierende unbeschränkt zu verleihen.

Nach ihrem Tode steht das Präsentationsrecht der gesetzlichen Repräsentanz der Stadt Mies zu, welche jedoch an die stiftsbrieflichen Bestimmungen gebunden ist.

Diese stiftsbrieflichen Bestimmungen erhielten durch das Testament der Stifterin vom 22. Jänner 1868 eine Modification, indem dieselbe festsetzte, dass, falls das Gymnasium in Pilsen in ein böhmisches Gymnasium umgewandelt werden sollte, die mit dieser Stiftung betheilten Studierenden ihre Studien an jedem beliebigen deutschen Gymnasium beenden, eventuell fortsetzen können.

Der behördliche Stiftsbrief wurde erst nach dem Tode der Stifterin von der k. k. Statthalterei in Prag am 7. October 1872 ausgefertigt und dem von der Stifterin und der Repräsentanz der Stadt Mies unterfertigten Stiftsbriefe vom 15. October 1860 gerichtsordnungsmässig angeheftet.

Gegenwärtig wird diese Stiftung über Präsentation des Gemeindeausschusses der Stadt Mies von der k. k. Statthalterei in Prag verliehen.

Letztere verwaltet auch das Stiftungsvermögen, welches 3150 fl. beträgt und aus dessen Reinerträgnisse zwei Plätze, jeder mit der Jahresgebür von 60 fl.), dotiert werden.*

Stipendiemi těmito podělení studující mají na zesnulého šichtmistra Jana Jiřího Schödla v den jeho narození t. j. dne 30. května a v den jeho úmrtí t. j. 23. září každého roku při mši svaté v modlitbě pamatovati.

Zakladatelka ponechala sobě pro čas života svého právo, nadaci tuto studujícím neobmezeně udíleti.

Po smrti její přísluší však právo presentační zákonnému zastupitelstvu města Stříbra, kteréž však vázáno jest ustanoveními listu nadačního.

Ustanovení listu nadačního došla však závětí zakladatelčinou ze dne 22. ledna 1868 změny ustanovením, že v případě přeměny gymnasia v Plzni na gymnasium české, nadací touto podělení studující studia svá na kterémkoliv německém gymnasiu skončiti po případě v nich pokračovati mohou.

Úřední list nadační byl teprvé po úmrtí zakladatelčině místodržitelstvím v Praze dne 7. října 1872 vyhotoven a k listu nadačnímu zakladatelkou a zastupitelstvem města Stříbra dne 15. října 1860 podepsanému způsobem soudnímu řádu odpovídajícím připojen.

Nyní udílí nadaci tuto c. k. místodržitelství v Praze po presentaci obecního výboru města Stříbra.

Místodržitelství spravuje také jmění nadační v obnosu 3150 zl.; z jehož čistého výtěžku dotují se dvě místa s ročním platem po 60 zl.)*

I.

(30 kr., 6 kr. Stempel.)

Stiftsbrief.

Um das Andenken an meinen, am 23ten September 1852 in Mies verstorbenen Bruder Johann Georg Schödl, gewesenen Schichtmeister der gewerkschaftlichen Reichen-Segen-Gottes- und Frischglück-Bleyerzzeche nächst Mies, zu ehren, habe ich gefertigte

*) Wegen allfälliger Erhöhung der Jahresgebür ist die Verhandlung im Zuge.

*) O případné zvýšení ročního platu se vyjednává.

Anna Schödl — Schwester des Verstorbenen — beschlossen, eine Stiftung für Studierende auf immerwährende Zeiten zu errichten und bestimme hierüber kraft dieser Stiftungsurkunde unabänderlich und unwiderruflich Folgendes:

1tens. Die Stiftung soll den Namen Georg Schödlische Studentenstiftung führen.

2tens. Widme ich hiezu den Betrag von 2000 fl. Conv. Münze oder 2100 fl., d. i. zweitausend einhundert Gulden österreich. Währung, welcher auf [auf] den Namen der Stiftung lautende 3 Partial Hypothekar-Anweisungen der k. k. Staats-Central-Casse zu Wien ddto. . . . . . . Nro . . . sichergestellt ist, und dass die Interessen vom . . . . der Stiftung zufliessen.

3tens. Von diesem Stiftungscapitale per 2100 fl. österreichischer Währung sind die fünfpercentigen Interessen, welche jährlich 105 fl. österr. Währung betragen, vierteljährig zu entrichten, und es haben jedesmal zwey Studierende jährlich ein jeder 52 fl. 50 kr. österr. Währung als Studienstipendium zu erhalten, wo die Gebarung und Verrechnung des Stiftungs-Capitals die k. k. Landes-Hauptcasse zu übernehmen hat und sich verpflichtet, „die Interessen dem stifterischen Willen gemäss zu verwenden, mit dem Stiftungscapitale ohne Genehmigung der k. k. Statthalterei keine Veränderung vorzunehmen und der k. k. Staatsbuchhaltung jedes Jahr die Rechnung zu legen."

4tens. Diese Stipendien haben nur Studierende der lateinischen Schulen zu geniessen, und zwar können dieselben immer nur an Studierende der ersten acht lateinischen, dermal Gymnasial-Schulen, verliehen werden; der Genuss kann darum nur höchstens acht Jahre andauern und ist nach deren Verlauf an andere Studierende zu vergeben.

5tens. Zum Genusse dieser Stiftung sind berufen: fähige und sittliche, zugleich fleissige und unbemittelte Studierende, und zwar in der nachstehend angeführten Ordnung, so dass die erstgenannten Kompetenzfähigen immer den Vorzug vor den später aufgezählten haben:

a) Blutsverwandte des am 23. September 1852 verstorbenen Schichtmeisters Johann Georg Schödl aus Mies.

b) Studierende, welche in Mies geboren sind, deren Eltern bei dem Bergbaue der Mieser Reichen-Segen-Gottes- und Frischglück-Zeche beschäftiget sind oder beschäftigt waren, jedoch nur insolange, als diese Bleierzzeche ein gewerbschaftlicher Bergbau verbleibt.

c) Studierende Söhne von Mieser Bürgern, doch müssen diese Söhne in Mies geboren sein.

d) In Ermanglung derselben studierende Bürgersöhne der Stadt Schlaggenwald in Böhmen.

e) Endlich können auch Studierende aus der Umgebung der Stadt Mies diese Stipendien geniessen.

6tens. Der in den Stiftungsgenuss Getretene soll des verstorbenen Schichtmeisters J. Georg Schödl an seinem Geburtstage, das ist dem 30. Mai, und an seinem Sterbetage, dem 23. September, während der heiligen Messe im Gebete gedenken.

7tens. Die gefertigte Stifterin behält sich für ihre Lebenszeit das Recht bevor, den Genuss der Stiftung an Studierende unbeschränkt zu verleihen; in der Folge fällt das Präsentations-, Verleihungs-Befugnis der jeweiligen gesetzlichen Repräsentanz der k. Stadt Mies nach den vorangegangenen Bestimmungen zu, und wird nur noch beigefügt, dass unter den Competenten vor allem Studierende des Pilsner Gymnasiums zu berücksichtigen seien.

8tens bestimmt und verpflichtet sich weiter die Repräsentanz der Mieser Stadtgemeinde, dass sie das nach dem Ableben der Stifterin ihr eingeräumte Präsentations[recht] ausdrücklich für sich und ihre Nachfolger übernehme.

Urkund dessen wurde der gegenwärtige Stiftsbrief in drei gleichlautenden Parien, wovon das eine bei der k. k. Statthalterei, das zweite bei dem fürsterzbischöflichen Consistorium zu Prag, und das dritte bei der Mieser Stadtgemeinde hinterlegt ist, ausge-

fertigt und von der Stifterin, der Mieser Gemeinderepräsentanz und zwei Zeugen gefertigt.

Mies, den 15. Oktober 1860.

Med. Dr. Wenzl Lorenz mp.,
als Zeuge.

Hans Karl Ritter von Streeruwitz mp.,
k. k. Oberlieutenant als Zeuge.

Philipp Henke mp.,
Bürgermeister.

Wenzl Petzenka mp.,
Stadtrath.

Anton Böhm mp.,
Stadtrath.

Ignatz Beiterl mp.,
Communal-Mitglied.

Johann Albrecht mp.

Franz Steiner mp.

Georg Teplitzki mp.

Anna Schödl mp.,
als Stifterin.

Franz Loidl mp.,
Communal-Mitglied.

Johann Fabricius.

Josef Steiner mp.

Josef Hendl mp.

Pascher mp.

Original bei der k. k. Statthalterei in Prag.

Original u c. k. místodržitelství v Praze.

II.

ad Nr. 3646 civ.

Hohes k. k. Statthalterei - Präsidium!

Die laut der Todesfallsaufnahme Z. 3645 ai 1870 am 6. Juni 1870 in Mies gestorbene Realitätenbesitzerin Anna Schödl hat in ihrem sub d°. Mies, am 22. Jänner 1868 errichteten schriftlichen Testamente unter anderen auch nachstehende Anordnungen getroffen:

„2. Vermache ich für die Unterrealschule der k. Stadt Mies und bestimme dahin den Betrag von 500 fl., sage fünfhundert Gulden in österr. Nationalanlehen; von den Interessen dieses Betrages sollen die nöthigen Schulbücher für arme, unbemittelte Realschüler angeschafft werden, doch so, dass nach beendetem Schuljahre diese Bücher der Direktion der Schule zur weiteren Verfügung zurückgestellt werden.

Sollte eine derartige Anzahl Schulbücher vorhanden sein, dass die Unbemittelten hinreichend betheiligt werden können, so können die Interessen auch zur Anschaffung anderweitiger Schulrequisiten, als Papier, Farbe etc. für Arme verwendet werden.

3. Für Fussbekleidung armer, unbemittelter Kinder der Haupt- und Mädchenschule bestimme ich den Betrag von 520 fl. in österreich. Nationalanlehensobligationen, sage fünfhundert zwanzig Gulden, mit der Bestimmung, dass jedes Jahr diese Schuhe am heil. Abende durch den jedesmaligen Schulaufseher der k. Stadt Mies zur Betheiligung kommen.

4. Damit die weibliche Jugend, auch die Ärmsten, Gelegenheit finden, die weiblichen Handarbeiten vollkommen zu erlernen, bestimme ich einen Betrag von 1000 fl., sage eintausend Gulden, für eine Arbeitslehrerin an der Mieser Mädchenschule; dieser Betrag soll durch ein Kapital bei H. Philipp Handl, Besitzer des Gasthofes „zum schwarzen Adler", mit . . . . 400 fl.
einer Aktie auf die Franz Josef Bahn mit . . . . 200 fl.
vier Stück Böhmische Pfand-Briefe à 100 fl. mit . . . . . . 400 fl.
Zusammen . . . 1000 fl.

gedeckt sein.

Sollte aber einer oder sämmtliche der böhm. Pfandbriefe einen Treffer machen, so soll der Gewinst als Kapital dienen, dessen Interessen aber zur Anschaffung von Strickwolle für arme Mädchen zu verwenden wären.

5. Um mir an der Mieser Schule ein bleibendes Andenken zu schaffen, stelle ich das Ersuchen, dass die betheiligten armen Kinder an Gedächtnistagen, die ich für mich und meine vorverstorbenen Angehörigen zu errichten gedenke, der heiligen Messe beiwohnen.

6. Habe ich an den Mieser Stadtrath ein verzinsliches Darlehen zu 6 Perzent von 400 fl., sage vierhundert Gulden. in Ö. W. versichert; jenes Kapital bestimme ich, dass von denen Interessen 6 heil. Messen gelesen werden, als [an] dem Sterbetag meines Vaters Ignatz Schödl, dem 13. August, meines Bruders Georg den 23. September, meiner Mutter Theresia den 15. Oktober abgehalten werden, die anderen 3 heil. Messen in 3 Monaten darauf gelesen werden, mit der Erinnerung der Beiwohnung von denen Betheiligten ad Post 5.

7. Für mein Seelenheil bestimme ich ein Kapital von 500 fl., sage fünfhundert Gulden Ö. W., durch Sicherstellung meines Wohnhauses Nr. C. 7. auf 4 heil. Messen, als am Annatage dem 26. Juli jeden Jahrs u. an meinem Sterbetage, die andern zwei in 3 Monaten später darnach sollen dahin gewidmet werden, dass die heil. Messen für mich und für meine verstorbenen Angehörigen ad 6 bei dem gestifteten Altare der heil. Mutter Gottes um 10 Uhr Vormittags immer abgelesen werden, damit die betheiligten armen Kinder beiwohnen können.

8. Da wahrscheinlicherweise das untere Wohnhaus mit dem Garten, wo das heil. Grab angrenzt, zu Handen der Massa verkauft werden wird, so ziehe ich jenes heil. Grab zu dem Hause Nr. C. 7, wo dasselbe Haus ein Kapital von 50 fl. Ö. W., sage fünfzig Gulden, zu verzinsen hat und von jenem Interessenbetrage die Reparaturskosten des heil. Grabes zu leisten verbunden ist.

9. Zur Herstellung der Friedhofmauer widme ich ein Kapital von 50 fl, sage fünfzig Gulden in Ö. W., welches vom Hause zu nehmen ist.

10. Zur Erhaltung der Schödlischen Grabsteine widme ich ein Kapital von 25 fl. Ö. W., sage zwanzig fünf Gulden Ö. W., ob dem Hause Nr. C. 7, von welchem die Zinsen zu verwenden sind.

11. Vor längerer Zeit machte ich zwei Stipendien für arme Studirende der Stadt Mies, zu Schlaggenwald und aus der Umgebung der Stadt Mies mit dem ausdrücklichen Bemerken, dass die Stiftungsträger am Pilsner Gymnasium studiren müssen.

Da nun in neuerer Zeit die Möglichkeit eintreten kann, dass das Gymnasium in Pilsen als ein böhmisches erklärt würde, so würden Kinder der hiesigen Gegend der Stadt Mies und Schlaggenwald, welche durchaus nur der deutschen Sprache mächtig sind, nicht in Pilsen studiren können.

Um diesem Übelstande vorzubeugen, ist es mein ausdrücklicher Wille, dass im Falle das Gymnasium in Pilsen böhmisch werden sollte, die mit diesen Stipendien betheiligten Studirenden ihre Studien in jedem beliebigen deutschen Gymnasium beenden und fortsetzen können.

Zugleich ersuche ich, dass die löbliche Repräsentanz der k. Stadt Mies diese meine Bestimmung bei der hohen k. k. Statthalterei durchführe, u. in den Stiftsbriefen diese Änderung beigefügt werde, und

18. zum Schulfonde bestimme ich 15 fl, sage fünfzehn Gulden in Ö. W.,

19. für die Armen vermache ich u. bestimme ich 20 fl., sage zwanzig Gulden in Ö. W."

Hiervon erlaubt sich das ergebenst gefertigte k. k. Bezirksgericht ein hohes k. k. Statthalterei-Präsidium mit dem Anhange in Kenntnis zu setzen, dass die depositenämtliche Verwahrung der Legate durchgeführt ist.

K. k. Bezirksgericht Mies,

am 15. Juni 1870.

Der k. k. Bezirksrichter:

Lorenz, m. p.

Original bei der k. k. Statthalterei in Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.



III.

(50 kr. Stempel.)

Stiftsbrief
über die Georg Schödl'sche Studentenstiftung.

Anna Schödel aus Mies hat zum Andenken an ihren Bruder J. Georg Schödl einen in drei Partial-Hypothekar-Anweisungen der k. k. Staatscentralkassa in Wien bestehenden Betrag per 2100 fr. zur Errichtung einer Studentenstiftung gewidmet.

Die näheren Bestimmungen der Stifterin über diese Stiftung sind in dem gerichtsordnungsmässig beigehefteten Pare des Stiftsbriefes vom 15. Oktober 1860 enthalten, welcher von der Stifterin selbst, von zwei Zeugen und von der Repräsentanz der k. Stadt Mies gefertigt ist.*) Diese Bestimmungen erfuhren eine Modifikation durch das Testament der Stifterin vom 22. Jänner 1868, welches folgende Erklärung der Stifterin enthält.

„Vor längerer Zeit machte ich zwei Stipendien für arme Studierende der Stadt Mies und Schlaggenwald und aus der Umgebung mit dem ausdrücklichen Bemerken, dass die Stiftungsträger am Pilsner Gymnasium studieren müssen. Da nun in neuerer Zeit die Möglichkeit eintreten kann, dass das Gymnasium in Pilsen als böhmisches erklärt würde, so würden Kinder der hiesigen Gegend, der Stadt Mies und Schlaggenwald, welche durchaus nur der deutschen Sprache mächtig sind, nicht in Pilsen studieren können. Um diesem Übelstande vorzubeugen, ist es mein ausdrücklicher Wille, dass im Falle das Gymnasium in Pilsen böhmisch werden sollte, die mit diesen Stipendien betheiligten Studierenden ihre Studien in jedem beliebigen deutschen Gymnasium beenden und fortsetzen können".

„Zugleich ersuche ich, dass die löbl. Repräsentanz der k. Stadt Mies diese meine Bestimmung bei der hohen k. k. Statthalterei durchführe und in den Stiftsbriefen diese Änderung beigefügt werde".

Anna Schödl ist nun im Jahre 1870 in Mies gestorben. Die für die Stiftung gewidmeten drei Partial-Hypothekar-Anweisungen, und zwar Serie *B.* N. 7204, vom 26. März 1871 mit zwei Kontrolscheinen à 22 fl. 50 kr. per 1000 fr., Serie *B.* N. 7205 ebenfalls per 1000 fr. und Serie *D.* N. 56 vom 26. März 1870 mit zwei Kontrolscheinen à 2 fr. 25 kr. per 100 fr., zusammen 2100 fr., wurden von dem k. k. Bezirksgerichte ausgefolgt und von der k. k. Landeshauptkassa mit dem Betrage per 2194 fr. 50 kr. eingelöst. Für diesen Erlös wurden nachstehende Pfandbriefe der Böhmischen Hypothekenbank augekauft und für die Georg Schödl'sche Studentenstiftung vinkulirt:

N. 15011, Serie 8. r. ddto. 22. August 1872 per	1000 fr.
N. 15047, Serie 8. r. ddto. 31. August 1872 per	1000 fr.
NN. 14056, 14057, 14058, 14.059, Serie 8. r. ddto. 31. August 1872 à 100 fr.	400 fr.
zusammen	2400 fr.

sämmtlich verzinslich vom 1. Oktober 1872; dieselben wurden beim Studentenstiftungsfonde sub art. 223 am 3. September 1872 in Empfang genommen.

Hiernach erklärt die k. k. Statthalterei nunmehr diese Stiftung für konstituirt. Sie wird das Stiftungsvermögen und Einkommen nach den bestehenden Normen verwalten und die Stiftung selbst nach dem Willen der Stifterin durch Ausschreibung und über Vorschlag der Repräsentanz der k. Stadt Mies verleihen.

Die mitunterzeichnete Repräsentanz der k. Stadt Mies übernimmt für sich und ihre Amtsnachfolger die Ausübung des Präsentationsrechtes mit dem Versprechen, hiebei den ausgesprochenen Willen der Stifterin genau zu befolgen.

So geschehen bei der k. k. Statthalterei zu Prag, am 7. Oktober 1872.

Für den Statthalter:

(L. S.) Riegershofen mp.

*) Siehe die Urkunde Nr. I auf Seite 313.

*) Viz listinu č. I. na str. 313.



So geschehen bei der Repräsentanz der k. Stadt Mies am 4. November 1872.

(L. S.)

Rd. Streeruwitz mp.,
Bürgermeister.

Adolf Hofman mp.,
Gemeinderath.

C. Seifert mp.,
Gemeinderath.

Reg.-B. 139 v. J. 1871.

Die Gebür von dem der Stiftung unterzogenen Vermögen wurde amtlich bemessen und nebst den übrigen Verlassenschaftsgebüren nach Anna Schödl durch Herrn Ferdinand Funk laut Gebüren-Register F. P. Z. 119 am 21. März 1871 mit 210 fr. hieramts entrichtet.

K. k. Steueramt Mies,
am 6. December 1872.

(L. S.) Frank mp.,
k. k. Steuer-Einnehmer.

Budeschinský mp.,
Kontrolor.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag.

Original u c. k. místodržitelství v Praze.

441.

1860

November 1. listopadu.

P. Ignaz Schuster'sche Messen- und Studenten-Stiftung.

P. Ignaz Schuster, emeritierter Katechet am Gymnasium in Eger und fürst-erzbischöflicher Notar, hat laut der Widmungsurkunde de dato Königswart vom 1. November 1860 den Betrag von 470 fl. Ö. W., welcher ihm von seinen gewesenen Schülern bei seinem Scheiden aus dem Lehramte übergeben wurde, zum Ankaufe von drei Stück 5% Metalliques-Obligationen im Nominalwerte von 700 fl. C. M. verwendet und diese Obligationen zu einer Studenten-Stiftung am k. k. Gymnasium zu Eger, ferner eine 5% Nationaldarlehens-Obligation im Nominalwerte von 20 fl. C. M. zu einer Messen-Stiftung mit der Bestimmung gewidmet, dass diese beiden Stiftungen der Gymnasialkapelle zu Eger incorporiert werden und unter dem Collectivnamen „P. Ignaz Schuster'sche Mess- und Studenten-Stiftung“ verliehen werden.

Der bezügliche Stiftsbrief wurde unterm 19. Jänner 1862 ausgefertigt und unterm 6. Mai 1862 von der k. k. Statthalterei in Prag bestätigt.

Nach den Bestimmungen dieses Stiftsbriefes ist alljährlich in der Octav des hl. Johann von Nepomuk in der Egerer Gymnasialkapelle eine hl. Messe für den Stifter P. Ignaz Schuster zu lesen, wofür dem Persolventen, d. i. dem jeweiligen Katecheten des Obergymnasiums in Eger, die jährlichen Interessen von der auf 20 fl. C. M. lautenden Staatsschuldverschreibung verabfolgt werden sollen, während die Interessen von der auf 700 fl. C. M. lautenden Staatsschuldverschreibung alljährlich an demselben Tage, an welchem die hl. Messe gelesen wird, an den würdigsten und dürftigsten Schüler des Gymnasiums verliehen werden

Mešní a studentské nadání P. Ignáta Schustera.

P. Ignát Schuster, vysloužilý katecheta na gymnasiu v Chebu a knížecí arcibiskupský notář, upotřebil vedle věnovací listiny sepsané v Kinžvartu dne 1. listopadu 1860 obnosu 470 zl. R. č., kterýž jemu od bývalých žáků jeho při rozloučení se s úřadem učitelským odevzdán byl, na zakoupení tří kusů 5% úpisů metaličných v nominální ceně 700 zl. k. m. a věnoval dlužní úpisy tyto na studentské nadání při c. k. gymnasiu v Chebu, dále 5% úpis národní půjčky v nominální ceně 20 zl. k. m. na nadání mešní ustanoviv, že obě nadace tyto ke gymnasiální kapli v Chebu jest přivtěliti a pod souborným jménem „Mešní a studentské nadání P. Ignáta Schustera“ udíleti.

List nadační o nadacích těchto byl dne 19. ledna 1862 vyhotoven a dne 6. května 1862 c. k. místodržitelstvím v Praze potvrzen.

Vedle ustanovení tohoto listu nadačního budiž každoročně v oktavu sv. Jana Nepomuckého v Chebské kapli gymnasialní sloužena mše svatá za zakladatele P. Ignáta Schustera, za kterouž persolventu t. j. katechetovi vyššího gymnasia v Chebu roční úroky státního dlužního úpisu na 20 zl. k. m. znějícího vypláceti jest, kdežto úroky státních dlužních úpisů na 700 zl. konv. m. znějících každoročně v týž den, kdy mše svatá se slouží, nejzasloužilejšímu a nejpotřebnějšímu žáku gymnasia se udělí. Jsou-li poměry jinak stejny, má přednost žák vyššího gymnasia. Požitek nadace této potrvati má jen po jeden rok, může však i takovým žákům

sollen. Unter sonst gleichen Verhältnissen hat ein Schüler des Obergymnasiums den Vorzug. Der Genuss dieser Stiftung soll nur ein Jahr dauern, es kann jedoch dieselbe wieder an solche verliehen werden, die bereits früher im Genusse dieser Stiftung standen.

Das Präsentations-, beziehungsweise Verleihungsrecht behielt sich der Stifter auf seine Lebenszeit vor, nach seinem Tode hat es der jeweilige Director des Egerer Gymnasiums auf Grund eines Terno-Vorschlages der Lehrer-Conferenz auszuüben.

Zur Vermehrung dieser Stiftung widmete Anna Schuster aus Königswart, die Schwester des P. Ignaz Schuster, unterm 22. October 1872 eine 5% Staatsschuldverschreibung über 300 fl. mit der Bestimmung, dass bei der Verleihung dieser Ergänzungsstiftung unter denselben Modalitäten wie bei der ursprünglichen Stiftung vorgegangen werde.

Über diese Zustiftung wurde unterm 9. December 1872 der Stiftsbrief errichtet, welcher unterm 18. December 1872 von der k. k. Statthalterei in Prag bestätigt wurde.

Gegenwärtig wird diese Stiftung vom Director des k. k. Gymnasiums in Eger alljährlich über Terno-Vorschlag des Lehrkörpers dieser Anstalt verliehen.

Das Vermögen dieser Stiftung, welches von der Direction derselben Anstalt verwaltet wird, beträgt 1050 fl. Von dem Reinerträgnisse dieses Capitals entfallen 42 fl. für einen Studierenden und 2 fl. 10 kr. auf eine hl. Messe.

udělen býti, kteříž již dříve nadace této požívali.

Právo presentační, pokud se týče udílecí, zůstavil sobě zakladatel po čas života svého; po smrti jeho měl je vykonávati ten který ředitel Chebského gymnasia ke ternovému návrhu konference učitelské.

Za účelem rozmnožení nadace této věnovala Anna Schusterova z Kinžvartu, sestra P. Ignáta Schustera, dne 22. října 1872 5% státní dlužní úpis na 300 zl. ustanovivši, že udílení této doplňovací nadace za týchž modalit jako udílení nadace původní díti se má.

O tomto rozmnožení nadace byl zřízen dne 9. prosince 1872 list nadační, kterýž dne 18. prosince 1872 c. k. místodržitelstvím v Praze byl potvrzen.

Nyní udílí nadaci tuto ředitel c. k. gymnasia v Chebu každoročně ke ternovému návrhu učitelského sboru tohoto ústavu.

Jmění nadace této v obnosu 1050 zl. spravuje ředitelství téhož ústavu. Z čistého výtěžku jistiny vyplácí se 42 zl. studujícímu a 2 zl. 10 kr. za mši svatou.

I.

(2 fl. 50 kr. Stempel.)

Widmungs-Urkunde.

Da meine gewesenen Schüler des k. k. Gymnasiums zu Eger mein Scheiden von dem Lehramte als Katechet an dieser Unterrichtsanstalt durch einen wohlthätigen, von mir mit innigem Danke anerkannten Akt geehrt und zu einer Stiftung den namhaften Betrag von vierhundert siebzig Gulden Ö. W. durch Kollekte zusammengebracht haben, welcher mir durch Sr. Hochwürden Herrn P. Anton Frind, dermaligen Director des Egerer Gymnasiums, zur Widmung für eine Stiftung übergeben wurde, so habe ich hierüber Nachstehendes verfügt:

1. von der mir übergebenen Summe per 470 fl. Ö. W. wurden 5% Metalliques-Obligationen im Nominalwerte von siebenhundert Gulden CMze zum Tageskurse, und zwar:

Nr. 12.984 vom 4. September 1852 über . . . . 500 fl. CMze,
Nr. 22.359 vom 4. September 1852 über . . . . 100 fl. CMze und
Nr. 63.338 vom 4. September 1852 über . . . . 100 fl. CMze

angekauft. Diese Obligationen sollen zu einer Studentenstiftung am k. k. Gymnasium zu Eger gewidmet sein.

In Verbindung mit dieser widme ich eine 5% Nationalanlehensobligation im Nominalwerte von zwanzig Gulden CMze Nr. 10.158 vom 12. Oktober 1854 zu einer Messstiftung für mich selbst.

2. Beide Stiftungen sollen der Gymnasialkapelle zu Eger inkorporirt werden, untrennbar mit einander verbunden bleiben und unter dem Kollektivnamen „P. Ignaz Schuster'sche Mess- und Studentenstiftung" verliehen werden.

3. Die beiderseitige Vereinigung soll auf diese Art bestehen, dass am Tage der Persolvirung der heil. Messe die von der zur Messstiftung bestimmten Nationalanlehensobligation per 20 fl. entfallenden jährlichen Zinsen an den Persolventen, und zwar an den jeweiligen Katecheten des Obergymnasiums als meinen Amtsnachfolger, verabfolgt werden, während an demselben Tage die von den zu der Schülerstiftung gewidmeten Metalliques-Obligationen entfallenden jährlichen Zinsen an einen Schüler des Egerer Gymnasiums zu verabreichen sind. Die heilige Messe soll in der Octava Scti. Joannis Nepomuceni in der Egerer Gymnasial-Capelle persolvirt werden.

4. Die Schülerstiftung wird jedes Jahr an einen Schüler des Gymnasiums zu Eger, und zwar an den würdigsten und dürftigsten verliehen; unter gleichen Umständen hat ein Schüler des Obergymnasiums den Vorzug. Der Genuss dauert nur ein Jahr, jedoch kann unter der angeführten Bedingung diese Stiftung auch derjenige Schüler wieder erhalten, der sie bereits früher bezogen hat.

5. Das Präsentationsrecht zur Vergebung der Schülerstiftung behalte ich mir für meine Lebensdauer in der Art vor, dass ich dasselbe über den von der Professorenkonferenz erstatteten Vorschlag ausüben werde; nach meinem Ableben steht das Präsentationsrecht dem jeweiligen Director des Egerer Gymnasiums zu, welcher hiezu von der Professorenkonferenz den Vorschlag einzuholen hat.

6. Ein Konkurs wegen Verleihung dieser Schülerstiftung ist nicht auszuschreiben, und es findet auch die Verleihung ohne Bittgesuch unter den angeführten Bestimmungen statt.

7. Die zu der P. Ignaz Schuster'schen Mess- und Studentenstiftung gewidmeten Staatsschuldverschreibungen sind auf den Namen dieser Stiftung zu vinkuliren.

Die Erhebung der Zinsen und deren Auszahlung soll durch den jeweiligen Gymnasial-Director geschehen, welcher im nächsten Monatsprotokolle die geschehene Vertheilung anzuzeigen und auch im Jahresprogramm zu veröffentlichen haben wird.

8. Diese Stiftung tritt mit 1. November 1860 ins Leben, jedoch können bei der ersten Verleihung nur die bis Johanni 1861 fällig gewordenen Zinsen vertheilt werden.

Königswart, am 1. November 1860.

Dem 4ten Puncte: besagend „Die Schülerstiftung wird jedes Jahr an einen Schüler des Gymnasiums zu Eger, und zwar an den würdigsten und dürftigsten verliehen" finde ich noch ausdrücklich beizufügen, dass dieser würdige und dürftige Schüler katholischen Glaubens sein muss. Actum ut supra.

P. Jos. Martin mp.,
als Zeuge.

P. Ig. Schuster mp.,
emeritirter Gymnasialkatechet.

P. Joachim Auer mp.,
Falkenauer fürst-erzbischöflicher Bezirks-Vikar,
als Zeuge.

(36 kr. Stempel)

Auf Grund des zur Geschäftszahl 68 aufgenommenen Protokolls bestättige ich mit meiner ämtlichen Fertigung, dass Se. Hochwürden Herr P. Ignaz Schuster, emeritirter



Gymnasialkatechet in Königswart, vorstehende Widmungsurkunde eigenhändig unterfertigt und erklärt hat, dass selbe seinem Willen gemäss sei.

Königswart, am 8. November 1860.

(L. S.) Johann Schlesinger mp.,
k. k. Notar.

Original in Verwahrung der Direction des k. k. Staats-Gymnasiums zu Eger.

Original u ředitelství c. k. státního gymnasium v Chebu.

II.

(2 fl. 50 kr. Stempel.)

Stiftsbrief.

Wir endesgefertigten geistlichen und weltlichen Vorsteher der Gymnasial-Kapelle zu Eger im gleichnamigen k. k. Amtsbezirke und Kreise in Böhmen urkunden und bekennen hiemit: Es habe laut Widmungsurkunde ddto. Königswart 1. November 1860 Sr. Hochwürden Herr P. Ignaz Schuster, emeritirter Katechet am k. k. Gymnasium zu Eger und f.-e. Notar, da seine gewesenen Schüler bei seinem Scheiden von dem Lehramte dieser Unterrichtsanstalt aus einer Kollekte ihm den Betrag von 470 fl. Ö. W. übergeben haben, diesen Betrag zur Ankaufung von drei Stück 5% Metalliques-Obligationen im Nominalwerte von 700 fr. CMze, d. i. siebenhundert Gulden CMze, verwendet und diese Obligationen unter Nr. 12.984 vom 4. September 1852 per 500 fl. CMze, unter Nr. 22.359 vom 4. September 1852 per 100 fl. CMze und unter Nr. 63.338 vom 4. September 1852 per 100 fl. CMze zu einer Studentenstiftung am k. k. Gymnasium zu Eger, ferner eine 5% Nationalanlehensobligation im Nominalwerte von 20 fl., d. i. zwanzig Gulden CMze, unter Nr. 10.158 vom 1. Oktober 1854 zu einer Messenstiftung für sich selbst mit dem Bemerken uns übergeben, dass diese beiden Stiftungen der Gymnasialkapelle zu Eger inkorporirt werden, untrennbar mit einander verbunden bleiben und unter dem Kollektivnamen „P. Ignaz Schuster'sche Mess- und Studentenstiftung" verliehen werden.

Diese eben bezeichneten Obligationen im Gesammtbetrage per 720 f., sage siebenhundert zwanzig Gulden CMze, wurden zu dem erwähnten Zwecke gehörigen Orts mit der Bitte um Vinkulirung unterbreitet, worauf unterm 26. März 1861, Z. 2394, von dem hochwürdigsten f.-e. Konsistorium zu Prag die 5% Staatsschuldverschreibung sub Nr. 8245 ddto. Wien 1. Mai 1858 per 700 fl. CMze und die 5% Staatsschuldverschreibung sub Nr. 84.435/1854 ddto. Wien 1. Oktober 1855, lautend auf zwanzig Gulden CMze, beide als P. Ignaz Schuster'sche Mess- und Studentenbetheilungsstiftung am Egerer Gymnasium vinkulirt, herablangten.

Da nun die beiden letztgenannten Staatsschuldverschreibungen, erstere Nr. 8245 per 700 f. vom 1. November 1860 und letztere Nr. 84.435/1854 per 20 f., vom 1. Oktober 1860 halbjährig gegen Quittung zu 5% verzinset werden, so haben wir dieselben im Egerer Gymnasialarchive, Abtheilung „Stiftungsurkunden", hinterlegt, und es wird festgesetzt, dass alljährlich in der Oktav des hl. Johann von Nepomuk in der Egerer Gymnasialkapelle eine hl. Messe für den Stifter P. Ignaz Schuster gelesen werden soll, wofür dem Persolventen, d. i. dem jeweiligen Katecheten des Obergymnasiums, die entfallenden jährlichen Interessen von der Staatsschuldverschreibung sub Nr. 84.435/1854 ddto. Wien 1. Oktober 1855, lautend auf zwanzig Gulden CMze, per 1 f. CMze zu verabfolgen sind, während die aus der Staatsschuldverschreibung sub Nr. 8245 ddto. Wien 1. Mai 1858, lautend auf 700 f. CMze, entfallenden jährlichen Zinsen per 35 f. CMze alljährlich an demselben Tage, an welchem die obige hl. Messe gelesen wird, an den würdigsten und dürftigsten Schüler des Gymnasiums zu Eger zu verabreichen sein werden, wobei jedoch bemerkt wird, dass unter übrigens gleichen Umständen ein Schüler des Obergymnasiums den Vorzug haben soll, dass der Genuss der Stiftung in der Regel nur ein Jahr für einen Schüler zu dauern habe, wobei es jedoch dem Erkenntnisse des Verleihungsberechtigten freistehen soll, diese Stiftung unter den angeführten Bedingungen der Würdigkeit und der Dürftigkeit wieder an solche zu vergeben, die bereits früher im Genusse der-

selben waren, nur muss der in den Genuss der Stiftung gesetzte Schüler immer katholischen Glaubens sein.

Zu Folge der eingangs erwähnten Widmungsurkunde behält sich der hochwürdige Herr Stifter das Präsentationsrecht zur Verleihung der Schulstiftung auf seine Lebensdauer in der Art vor, dass er dasselbe über den von der Professorenkonferenz zu erstattenden Terno-Vorschlag ausüben werde, bestimmt jedoch, dass nach seinem Ableben das Präsentationsrecht dem jeweiligen Direktor des Egerer Gymnasiums zustehen solle; jedoch hat derselbe gleichfalls den Terno-Vorschlag der Professorenkonferenz zur Ausübung desselben einzuholen, ist aber nicht gehalten, einen Konkurs wegen Verleihung dieser Schülerstiftung auszuschreiben, sowie er dieselbe auch ohne Bittgesuch zu vergeben berechtigt sein soll. Der jeweilige Gymnasialdirektor hat die Einhebung und Vertheilung der flüssig gewordenen Interessen zu veranlassen und die geschehene Vertheilung im nächsten Monatsprotokolle sowie auch in dem Jahresprogramme zu veröffentlichen.

Nachdem schliesslich noch bestimmt wird, dass gegenwärtige Stiftung mit dem 1. November 1860 ins Leben getreten ist, dass jedoch bei der ersten Vertheilung nur die bis Johanni 1861 flüssig gewordenen Zinsen vertheilt werden können, versprechen und geloben wir geistlicher und weltlicher Vorsteher der Gymnasialkapelle zu Eger für uns und unsere Nachfolger, diese Stiftung stets aufrecht zu erhalten, für die sichere Erhaltung des Stiftungskapitals getreulich zu sorgen und mit dem Kapitale selbst ohne erhaltene Bewilligung der kompetenten Behörden keine wie immer geartete Veränderung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, und ebenso, die entfallenden Interessen gehörig zu erheben und stiftungsgemäss zu vertheilen und alljährlich der k. k. Staatsbuchhaltung über die Verwendung dieser Stiftungsinteressen Rechnung zu legen; insbesondere gelobet der mitgefertigte Egerer Gymnasialkatechet für sich und alle seine Amtsnachfolger, die von dem hochw. Herrn Stifter bestimmte hl. Messe in der Oktave des hl. Johann von Nepomuk alljährlich gewissenhaft zu persolvieren.

Urkund dessen wurde dieser Stiftsbrief in drei gleichlautenden, mit dem klassenmässigen Stempel versehenen Parien ausgefertigt und von uns und von zwei Zeugen unterzeichnet, wovon eines an die h. k. k. Statthalterei, das zweite an das hochwürdigste f.-e. Konsistorium zu Prag und das dritte an das Egerer Gymnasialarchiv abgegeben worden ist.

Eger, am 19. Jänner 1862.

Eduard Sorgenfrey mp.,
f.-e. Bezirksvikär und Ordinariatskommissär.

(L. S.) P. A. Frind mp.,
k. k. Gymn.-Direktor, bisch. Notar.

(L. S.) Paul Jehlička mp.,
k. k. Lehrer, als Zeuge.

Jos. Holub mp.,
k. k. G.-Lehrer, als Zeuge.

Ad. Nr. 1582.

Vorstehender Stiftsbrief wird von Seite des f.-e. Consistoriums seinem ganzen Inhalte nach bestättigt.

Prag, den 26. Feber 1862.

(L. S.)

Dr. Adolf Würfel mp.,
Rath.

Adalb. Hron mp.,
Kanzler.

Nro 23.611.

Vorstehender Stiftsbrief wird seinem vollen Inhalte nach bestättigt.

Von der Böhmischen k. k. Statthalterei.
Prag, am 6. Mai 1862.

Der Hofrath:
(L. S.) Ehrenberg mp.

Original bei der k. k. Statthalterei in Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.



III.

(23 fl. 44 kr. Stempel.)

Widmungs-Urkunde.

Ich Endesgefertigte erkläre hiemit, dass es mein freier und unumschränkter Wille sei, die von meinem Herrn Bruder Ignaz Schuster, gewesenen Katecheten am Gymnasium zu Eger, gemachte „P. Schuster'sche Studentenunterstützungs-Stiftung" auf eintausend Gulden Capital zu erhöhen. Zu diesem Zwecke bestimme und widme ich die bereits auf diesen Namen vinculirte Staatsschuldverschreibung Nr. 22.098 ddto. Wien 1. Juli 1872 im Nennwerte von dreihundert Gulden Ö. W., die Zinsen zu Eger zahlbar, mit dem Bemerken, dass dieses Capital per 300 fl. Ö. W. als eine Ergänzung der bestehenden P. Schusterschen Studentenunterstützungs-Stiftung betrachtet, ein Stiftsbrief verfasst und rücksichtlich der Verleihung dieser Stiftung unter denselben Modalitäten wie bei der ursprünglichen Stiftung vorgegangen werde. Da die Percentual-Gebür per 22 f. 44 kr. bereits mittels Verwendung von Stempelmarken, wie oben ersichtlich, bereits von mir entrichtet wurde, so haben die Percipienten die Aequivalentgebür und sonstige etwa darauf entfallenden Steuern zu tragen.

Urkund dessen meine und zweier Zeugen eigenhändige Fertigung.

Königswart, den 22. Oktober 1872.

Josef Martin mp.,
als Zeuge.

Simon Müller mp.,
Zeuge.

Anna Schuster mp.

Original in Verwahrung der Direction des k. k. Staats-Gymnasiums zu Eger.

Original u ředitelství c. k. státního gymnasium v Chebu.

IV.

(50 kr. Stempel.)

Stiftsbrief.

Ich Endesgefertigter, Director des k. k. Staats-Obergymnasiums zu Eger in Böhmen, als derzeitiger Verwalter der P. Ignaz Schuster'schen Mess- und Studentenunterstützungsstiftung beurkunde und bekenne hiemit:

Es habe Anna Schuster aus Königswart, Schwester des verstorbenen Gymnasialkatecheten P. Ignaz Schuster, mir laut Widmungsurkunde ddto. Königswart am 22. Oktober 1872 die bereits als P. Ignaz Schuster'sche Studentenstiftung vinculirte 5% einheitliche Staatsschuldverschreibung Nr. 22.098, Wien am 1. Juli 1872, über dreihundert Gulden mit Zinsen in klingender Münze zu dem Zwecke übergeben, damit dieser Betrag zur Ergänzung der am hiesigen Gymnasium bestehenden P. Ignaz Schuster'schen Mess- und Studentenunterstützungsstiftung, errichtet am 19. Jänner 1862, bestätigt von der hohen k. k. Statthalterei am 6. Mai 1862, Z. ?3.611, verwendet, resp. das Capital derselben dadurch auf eintausend Gulden erhöht und bei der Verleihung dieser Ergänzungsstiftung unter denselben Modalitäten wie bei der ursprünglichen Stiftung vorgegangen werde.

Es wird demgemäss die genannte 5% einheitliche Staatsschuld-Verschreibung Nr. 22.098 vom 1. Juli 1872 über dreihundert Gulden, deren Interessen halbjährig gegen Quittung gehoben werden, im Egerer Gymnasialarchive, Abtheilung Stiftungsurkunden, hinterlegt und weiter festgesetzt:

1. Die Interessen von dieser Obligation per 300 fl. in klingender Münze, gegenwärtig im Betrage von 12 fl. 60 kr., werden alljährlich in der Octave des h. Johann von Nepomuk, und zwar an dem Tage, an welchem für den Stifter P. Ignaz Schuster die gestiftete h. Messe in der Gymnasialkapelle gelesen wird, demselben Schüler verabreicht, welchem die Interessen der schon bestehenden, mit dem Egerer Gymnasium, resp. der Gymnasialkapelle, verbundenen P. Ignaz Schuster'schen Mess- und Studentenunterstützungsstiftung, stiftungsgemäss dermalen im Betrage von 29 fl. 40 kr., zuerkannt

worden sind. so dass der Stiftling künftighin 29 fl. 40 kr. von der ursprünglichen Stiftung per 700 fl. und 12 fl. 60 kr. in klingender Münze von der Ergänzungsstiftung per 300 fl. beziehen soll.

Der Betheilte muss den Bestimmungen der ursprünglichen Stiftung, die auch für die Ergänzungsstiftung gelten, gemäss zu den würdigsten und dürftigsten Schülern des Gymnasiums gehören, wobei unter gleichen Umständen ein Schüler des Obergymnasiums den Vorzug haben soll; der Genuss der Stiftung darf in der Regel nur ein Jahr dauern, doch steht es dem Ermessen der Verleihungsberechtigten frei, dieselbe unter Berücksichtigung der Bedingungen der Dürftigkeit und Würdigkeit auch an solche Schüler zu vergeben, die schon früher im Genusse derselben waren, nur muss jeder Percipient katholischen Glaubens sein.

2. Das Recht der Verleihung soll dem jeweiligen Director des Egerer Gymnasiums zustehen, jedoch hat derselbe zur Ausübung desselben den Terno-Vorschlag der Professorenconferenz einzuholen, ist aber nicht gehalten, einen Concurs wegen Verleihung dieser Ergänzungsstiftung auszuschreiben, sowie er dieselbe auch ohne Bittgesuch zu vergeben berechtigt sein soll. Der jeweilige Director des Gymnasiums hat die Einhebung und Vertheilung der flüssig gewordenen Interessen zu veranlassen und die geschehene Vertheilung im nächsten Monatsprotokolle sowie auch im Jahresprogramme zu veröffentlichen.

Nachdem schliesslich noch bestimmt wird, dass die gegenwärtige Ergänzungsstiftung mit dem 1. Juli 1872 ins Leben getreten ist, bei der ersten Vertheilung aber nur die bis Johanni 1873 gehobenen Interessen vertheilt werden können, verspreche und gelobe ich als dermaliger Verwalter der P. Ignaz Schuster'schen Mess- und Studienunterstützungsstiftung für mich und meine Nachfolger, diese Ergänzungsstiftung stets aufrecht zu erhalten, für die sichere Erhaltung des Stiftungscapitals getreu zu sorgen und mit dem Capitale ohne die erhaltene Bewilligung der competenten Behörde keine wie immer geartete Veränderung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, und ebenso, die entfallenden Interessen gehörig zu erheben und stiftungsgemäss zu vertheilen und alljährlich dem k. k. Rechnungs-Departement Rechnung zu legen.

Urkund dessen wurde dieser Stiftsbrief von mir und zwei Zeugen unterzeichnet, in zwei gleichlautenden Parien ausgefertigt, von denen eines mit 50 kr. Stempel an die hohe k. k. Statthalterei und das zweite mit 50 kr. Stempel versehene an das Gymnasialarchiv in Eger abgegeben worden ist.

Eger, am 9. December 1872.

Michael Kleissner mp.,
Religionsprofessor, als Zeuge.

Johann Lissner mp.,
k. k. Gymnasial-Director.

(L. S.)

Jos. Holub mp.,
k. k. Professor, als Zeuge.

Nr. 61.953.

Vorstehender Stiftsbrief wird seinem vollen Wortlaute nach bestätigt.

Von der k. k. Statthalterei.
Prag, am 18. Dezember 1872.

(L. S.)

Laufberger mp.,
k. k. Hofrath.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.



442.

1860

November 4. listopadu.

Josefine Kablik'sche Pharmaceuten-Stiftung.

Josefine Kablik, Apothekers-Witwe in Hohenelbe, hat in ihrem Testamente de dato Hohenelbe vom 4. November 1860 ein Capital von 1000 fl. Ö. W. zu einer Stiftung für brave Studierende der Pharmacie gewidmet.

Der Genuss dieser Stiftung soll einem armen, braven Studierenden der Pharmacie als Unterstützung durch beide Jahrgänge der pharmaceutischen Studien zukommen, wobei jene Bewerber, die das Tirocinium in der Hohenelber Apotheke absolvierten, vorzüglich zu berücksichtigen sind.

Das Ernennungsrecht soll dem jeweiligen Vorsteher des Apotheker-Gremiums in Prag zustehen.

Gegenwärtig wird diese Stiftung von der k. k. Statthalterei in Prag über Vorschlag des Vorstandes des Apotheker-Hauptgremiums in Prag verliehen.

Das Stiftungsvermögen, welches ebenfalls von der k. k. Statthalterei verwaltet wird, beträgt 1620 fl., aus dessen Erträgnisse ein Stiftungsplatz mit der Jahresgebür von 66 fl. 22½ kr. dotiert wird.

Nadace Josefy Kablikové pro farmaceuty.

Josefa Kabliková, vdova po lékárníku ve Vrchlabí, věnovala ve své závěti sepsané ve Vrchlabí dne 4. listopadu 1860 jistinu 1000 zl. R. č. na nadaci pro hodné studující farmacie.

Požitku nadace této dostati se má chudému hodnému studujícímu farmacie jakožto podpory po oba ročníky farmaceutických studií, při čemž k oněm žadatelům, kteří tirocinium ve Vrchlabské lékárně absolvovali, obzvláště přihlížeti jest.

Právo jmenovací příslušeti má vždy představenému lékárnického gremia v Praze.

Nyní udílí nadaci tuto c. k. místodržitelství v Praze po návrhu představenstva lekárnického hlavního gremia v Praze.

Jmění nadační, spravované c. k. místodržitelstvím, obnáší 1620 zl.; z výtěžku jeho dotuje se jedno místo nadační s ročním požitkem 66 zl. 22½ kr.

I.

Testament.

Da ich Josefine Kablik darauf gefasst sein muss, dass mich Gott in das bessere Jenseits abruft, so erkläre ich bei voller Gesundheit des Körpers und Geistes, mit Überlegung und frei von Zwang und jedem äusseren Einflusse, nachstehend meinen letzten Willen.

. . . .

IV. Ferner bestimme ich 1000 fl. Ö. W., eintausend Gulden in Ö. W., zu einer Stiftung für brave Studierende der Pharmacie. Es sollen nämlich die Zinsen dieses Kapitals einem armen, braven Studierenden der Pharmacie als Unterstützung durch die beiden Jahre des pharmaceutischen Lehrcurses zukommen, wobei jene Bewerber, die das Tirocinium in der Hohenelber Apotheke absolvierten, vorzüglich zu berücksichtigen sind. Das Ernennungsrecht soll dem jeweiligen Vorsteher des Apotheker-Gremiums in Prag zustehen.

. . . .

Urkund dessen meine eigenhändige Unterschrift und die Mitfertigung dreier von mir erbetenen Zeugen.

Hohenelbe, den 4. November 1860.

Josef Hollmann mp.,
als Zeuge.

Johann Exner mp.,
als erbetener Zeuge.

Josef Hofrichter mp.,
als erbetener Zeuge.

Josefine Kablik mp.

(L. S.)

Kundgemacht beim k. k. Bezirksamte als Gerichte zu Hohenelbe am 22. Juli 1863.

Fischer mp.,
k. k. Bezirks-Gerichtsleiter.

Mit dem ungestempelten Original wörtlich gleichlautend.

Expedit des k. k. Bezirksamtes
Hohenelbe, den 5. August 1863.

(L. S.) Zika mp.

Für die Richtigkeit der Abschrift

Expedit des k. k. Bezirksgerichtes
Hohenelbe, den 11. Dezember 1866.

Der k. k. Expeditsleiter:

(L. S.) Zika mp.

Beglaubigte Abschrift bei der k. k. Statthalterei zu Prag.

Ověřený opis u c. k. místodržitelství v Praze.

II.

(50 kr. Stempel.)

Stiftsbrief

über die von Josefine Kablik letztwillig errichtete Studentenstiftung.

Die am 21. Juli 1863 zu Hohenelbe verstorbene Apothekerswitwe Frau Josefine Kablik hat in dem IV. Absatze ihres am 4. November 1860 errichteten und bei dem k. k. Bezirksamte als Gerichte in Hohenelbe am 22. Juli 1863 kundgemachten Testamentes Folgendes angeordnet: „Ferner bestimme ich 1000 fl. Ö. W. zu einer Stiftung für brave Studirende der Pharmacie.

Es sollen nämlich die Zinsen dieses Kapitals einem armen, braven Studirenden der Pharmacie als Unterstützung durch beide Jahrgänge des pharmaceutischen Lehrcurses zukommen, wobei jene Bewerber, die das Tirocinium in der Hohenelber Apotheke absolvirten, vorzüglich zu berücksichtigen sind. Das Benennungsrecht soll dem jeweiligen Vorsteher des Apotheker-Gremiums in Prag zustehen.“

Dieser Stiftung wurden mit dem Dekrete des k. k. Bezirksamtes als Gerichtes zu Hohenelbe vom 2. September 1867, Z. 4146 civ., folgende Forderungen zugewiesen und zwar:

a) Die ob der Realität N. C. 127 in Hohenelbe für Josefa Kablik sichergestellte Forderung per 500 fr. C. M. oder 525 fr. Ö. W. sammt 5% Zinsen vom 1. August 1863;



b) die ob dem Hause N. C. 31 in Hohenelbe für Josefa Kablik versicherte Forderung per 200 fr. C. M. oder 210 fr. Ö. W. sammt 5% Zinsen vom 17. Oktober 1862 bis 21. Juli 1863 per 7 fr. 99½ kr. Ö. W., endlich

c) die ob der Realität N. C. 88 in Hennersdorf für Josefine Kablik versicherte Forderung von 180 fr. C. M. oder 189 fr. Ö. W. sammt 5% Zinsen vom 1. Jänner 1863 bis 21. Juli 1863 per 5 fr. 23 kr. Ö. W.

Den zur Ergänzung des legierten Stiftungskapitales per 1000 fr. Ö. W. fehlenden Betrag per 62 fr. 77½ kr. Ö. W. hat der Erbe Heinrich Gottwald bei dem Gremialvorstande im Jahre 1863 bar bezahlt und für die Stiftung die Übertragungsgebühr per 100 fr. Ö. W. berichtigt, so dass demselben der Ersatz der letzteren gebührt.

Die Einverleibung des Eigenthumsrechtes auf die oben bezeichneten Forderungen per 525 fr., 210 fr. und 189 fr. Ö. W. zu Handen der von Josefine Kablik errichteten Stiftung für Studirende der Pharmacie wurde mit dem Bescheide des k. k. Bezirksamtes als Gerichtes zu Hohenelbe vom 17. Dezember 1867, Z. 5917 civ., bewilligt.

An Zinsen von diesen Kapitalsbeträgen wurden erlegt, und zwar: von dem Betrage per 525 fr. Ö. W. vom 1. August 1863 bis Ende Juli 1866, 78 fr. 75 kr. Ö. W.,

von dem Betrage pr. 210 fr. Ö. W. vom 17. Oktober 1862 bis 16. Oktober 1867 ausser den zugewiesenen Zinsen pr. 7 fr. 99½ kr. noch 44 fr. 50½ kr. Ö. W., und

von dem Betrage pr. 189 fr. Ö. W. vom 1. Jänner 1863 bis 31. Oktober 1864 ausser den zugewiesenen 5 fr. 23 kr. Ö. W. noch 11 fr. 27 kr. Ö. W.

Die Summe der Kapitalien und bisher eingezahlten Zinsen beträgt 1071 fr. 75 kr Ö. W. Diese Summe wird als Stiftungskapital erklärt.

Die Kapitalien sammt Zinsen wurden bei der k. k. Landeshauptkassa für die Josefine Kablik'sche Stiftung in Empfang und Gebahrung genommen. Die k. k. Statthalterei erklärt hiernach diese Stiftung für konstituirt und wird das Stiftungsvermögen und Einkommen nach den bestehenden Normen verwalten und die Stiftung selbst nach dem oben angeführten Willen der Stifterin durch Ausschreibung und über Vorschlag des jeweiligen Vorstehers des Apotheker-Gremiums zu Prag durch Verleihung der Stiftung vollziehen.

Der mitunterfertigte Vorsteher des Apotheker-Gremiums zu Prag übernimmt für sich und seine Amtsnachfolger die Ausübung des Vorschlagsrechtes mit dem Versprechen, sich hiebei den Willensausspruch der Frau Stifterin stets gegenwärtig zu halten.

Der Stiftsbrief wird in zwei Parien ausgefertigt, wovon eines bei der k. k. Statthalterei und eines bei dem Vorsteher des Apotheker-Gremiums in Prag aufbewahrt wird.

So geschehen bei der k. k. Statthalterei zu Prag, am 24ten Juli 1869.

August Rzehorz mp.,
als Vorsteher des böhmischen Apotheker-Hauptgremiums.

Nr. 14.315.

Vorstehender Stiftsbrief wird hiermit bestättigt.

Von der Böhmischen k. k. Statthalterei.

Prag, am 24. Juli 1869.

Für den k. k. Statthaltereileiter:

(L. S.) Heninger mp.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.



443.

1860

November 21. listopadu.

P. Anton Rosenkranz'sche Studenten-Stiftung.

P. Anton Rosenkranz, Pfarrer in Hohlen, widmete in seinem Testamente de dato Hohlen am 21. November 1860 ein Capital von 6000 fl. in Staats- und Privatobligationen zur Errichtung von drei Studentenstiftungen.

Zwei Stiftungen sind bestimmt für arme Studierende aus der Verwandtschaft des Stifters; in deren Ermanglung für andere arme Studierende aus der Vaterstadt des Stifters Böhmisch-Leipa oder aus dem Pfarrbezirke Hohlen. Das Präsentationsrecht für diese zwei Stiftungsplätze soll dem jeweiligen Stadtdechante in Böhm.-Leipa zustehen.

Die dritte Stiftung ist bestimmt für arme Studierende aus dem Hohlner Kirchsprengel.) Das Vorschlagsrecht für diese Stiftung räumte der Stifter dem jeweiligen Pfarrer in Hohlen ein.*

Der bezügliche Stiftsbrief wurde unterm 24. December 1861 ausgefertigt und unterm 12. Jänner 1862 von der k. k. Statthalterei in Prag bestätigt.

Gegenwärtig werden diese Stiftungen über Präsentation des Dechantes in Böhm.-Leipa, beziehungsweise des Pfarrers in Hohlen, von der k. k. Statthalterei in Prag verliehen.

Das Vermögen dieser Stiftung, welches von der k. k. Statthalterei in Prag verwaltet wird, beträgt 7600 fl., aus dessen Reinerträgnis drei Plätze, jeder mit der Jahresgebür von 100 fl. dotiert werden.

*) Nach einer Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 26. April 1884, Z. 2244, sind unter Studierenden aus dem Pfarrbezirke Hohlen nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch solche Jünglinge zu verstehen, deren Eltern zur Zeit der Verleihung der Stiftung dort ihren dauernden Wohnsitz haben.

Studentské nadání P. Antonína Rosenkranze.

P. Antonín Rosenkranz, farář v Holanech, věnoval ve své závěti sepsané v Holanech dne 21. listopadu 1860 jistinu 6000 zl. v státních a soukromých dlužních úpisech na zřízení tří nadání studentských.

Dvě nadace určeny jsou pro chudé studující z příbuzenstva zakladatelova; není-li tu takových, pro jiné chudé studující z otčiny zakladatelovy České Lípy aneb z farní osady Holanské. Právo presentační pro tyto dvě místa nadační příslušeti má vždy městskému děkanu v České Lípě.

Třetí nadace určena jest pro chudé studující z farní osady Holanské.) Právo návrhu pro nadaci tuto vyhradil zakladatel faráři v Holanech.*

Nadační list o nadaci této byl dne 24. prosince 1861 vyhotoven a dne 12. ledna 1862 c. k. místodržitelstvím v Praze potvrzen.

Nyní udílí nadání tato po presentaci děkana v České Lípě, pokud se týče faráře v Holanech c. k. místodržitelství v Praze.

Jmění nadace této, spravované rovněž c. k. místodržitelstvím v Praze, obnáší 7600 zl.; z čistého výtěžku jmění tohoto dotují se tři místa s ročním požitkem po 100 zl.

*) Vedle rozhodnutí c. k. ministeria záležitostí duchovních a vyučování ze dne 26. dubna 1884, č. 2244, vyrozumívati jest pod pojmem studujících z farní osady Holanské podle obyčejného způsobu mluvy jinochy, jichž rodiče v čas udílení nadace tam své trvalé bydliště mají.

I.

Testament.

Im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit Gottes des Vaters, des Sohnes und des hlg. Geistes. Amen.

Im Bewusstsein, dass der Tod einem jeden Menschen gewiss ist, so will ich bei gesundem Verstande über mein Vermögen verfügen und treffe folgende letztwillige Anordnung.

. . . .

3[tens.] Es ist mein Wunsch und Wille, 3 Studentenstiftungen zu errichten, und widme dazu einen Betrag von 6000 Gulden Ö. W., theils in Staats-, theils in Privat-Obligationen, welches Kapital an jährlichen Interessen 300 fl. abwirft, wovon auf eine Stiftung 100 fl. entfallen. Zwei Stiftungen sind bestimmt für arme Studirende aus meiner Verwandtschaft; in Ermanglung derer sollen sie andern armen Studirenden aus meiner Vaterstadt B.-Leipa oder aus dem Pfarrbezirke Hohlen verliehen werden. Das Präsentationsrecht soll dem jeweiligen Stadtdechant von B.-Leipa zukommen.

Die 3[te.] Stiftung ist bestimmt für arme Studirende aus dem Hohlner Kirchensprengel, zu deren Verleihung dem jeweiligen Pfarrer in Hohlen das Vorschlagsrecht zustehen soll.

4[tens.] . . . .

Gegenwärtiges Testament habe ich als meinen letzten Willen bei vollkommenem Bewusstsein eigenhändig unterschrieben und vor den gleichzeitig anwesenden und zu diesem Zwecke ersuchten Herren Zeugen als solchen erklärt und dieselben um die Mitfertigung des Testamentes als Zeugen ersucht.

Hohlen den 21. November 1860.

Anton Rosenkranz mp.,
Pfarrer.

JUDr. Josef Urban mp.,
als ersuchter Zeuge.

P. Anton Dlaske mp.,
Kaplan, Zeuge.

P. Michael Patzelt mp.,
als Zeuge.

Anton Hoke mp.,
als Zeuge.

Kundgemacht bei der vom Gerichte selbst vorgenommenen Sperre am 24. November 1860.

J. Schütz mp.

ad Nr. E. 6044.

Mit dem ungestempelten Originale gleichlautend.

Expedit des k. k. stdt. del. Bezirksgerichtes Böhm.-Leipa
den 24. November 1860.

(L. S.)

Mitter mp.,
k. k. K.-G.-Official.

Beglaubigte Abschrift bei der k. k. Statthalterei zu Prag.

Ověřený opis u c. k. místodržitelství v Praze.

II.

(36 kr. Stempel.)

Stiftsbrief.

Die Endesgefertigten urkunden und bekennen kraft gegenwärtigen Stiftsbriefes, es habe der am 23. November 1860 verstorbene P. Anton Rosenkranz, Pfarrer in Hohlen, Bezirkes Böhm.-Leipa, in seiner letztwilligen Anordnung vom 21. November 1860, wie folgt, verfügt:

„3. Es ist mein Wunsch und Wille, 3 Studentenstiftungen zu errichten, und widme dazu einen Betrag von 6000 fl. Ö. W., theils in Staats-, theils in Privatobligazionen, welches Kapital an jährlichen Interessen 300 fl. abwirft, wovon auf eine Stiftung 100 fl. entfallen. Zwei Stiftungen sind bestimmt für arme Studierende aus meiner Verwandtschaft, in Ermanglung derer sollen sie andern armen Studierenden aus meiner Vaterstadt Böhm.-Leipa oder aus dem Pfarrbezirke Hohlen verliehen werden. Das Präsentazionsrecht soll dem jeweiligen Stadtdechante in Böhm.-Leipa zukommen.

Die dritte Stiftung ist bestimmt für arme Studierende aus dem Hohlner Kirchensprengel, zu deren Verleihung dem jeweiligen Pfarrer in Hohlen das Vorschlagsrecht zustehen soll."

Nachdem nun dieses Stiftungskapital von den Erben nach P. Anton Rosenkranz in Nazionalanlehensobligazionen erlegt und von der k. k. Landeshauptkassa bei dem bestehenden Studentenstiftungsfonde in Empfang genommen worden und von derselben hiefür eine auf den Namen der P. Anton Rosenkranz'schen Studentenstiftung lautende Nazionalanlehens-Obligazion ddto. 1. Jänner 1855, Nr. 86413 pr. 5710 fl. C.-Mz. umgetauscht, der baare Überrest aber pr. 42 fl. 47 kr. Ö. W. in Rechnung gestellt worden ist und die Zinsen vom 1. Jänner 1861 zu beziehen sind, — wird hiemit die Zahl der angeordneten Studentenstiftungen nach dem Willen des Stifters auf drei mit dem Bezuge jährl. 100 fl. Ö. W. ohne einen Abzug festgesetzt, und geloben und versprechen die Endesgefertigten für sich und ihre Amtsnachfolger, diese Stiftung dem Willen des Stifters gemäss zu verwalten, die Anordnungen desselben genau zu befolgen, mit dem Vermögen der Stiftung ohne Genehmigung der hohen Landesbehörde keine wie immer geartete Veränderung vorzunehmen und alljährlich der k. k. Staatsbuchhaltung über den Stand des Vermögens und die Verwendung der Interessen Rechnung zu legen. Urkund dessen vom gegenwärtigen Stiftsbriefe 4 gleichlautende Exemplare ausgefertigt wurden, von welchen eines bei der k. k. Statthalterei, das zweite bei der k. k. Landeshauptkassa, das dritte bei der Stadtdechantei zu Böhm.-Leipa und das vierte bei dem Pfarramte zu Hohlen niedergelegt worden ist.

Böhm.-Leipa und Prag, am 24. Dezember 1861.

(L. S.) Johann Titz mp.,
Stadtdechant zu B-.Leipa.

(L. S.) Urban mp.,
Testam.-Executor.

(L. S.) P. Friedrich Luke mp.,
Pfarrer in Hohlen.

Wilhelm Ullrich mp.,
als Zeuge.

Wilhelm Seifert mp.,
als Zeuge.

Nr. 1.291.

Vorliegender Stiftsbrief wird bestättigt.

Von der k. k. Statthalterei.
Prag, am 12. Jänner 1862.

Der Hofrath:
(L. S.) Žiwna mp.

Original bei der k. k. Statthalterei in Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

444.

1860

December 27. prosince.

Anton Nowotný'sche Studenten-Stiftung.

Anton Nowotný, Haus- und Kunstmühlenbesitzer in Prag widmete in seinem Testamente de dato Prag am 27. December 1860 das ihm gehörige Haus Nr. C. 463—I. in Prag, Teubelhaus genannt, zur Errichtung zweier Stiftungen derart, dass dieses Haus immer als „Anton Nowotný'sches Stiftungshaus“ für diesen Zweck erhalten werden muss, und dass zwei Drittheile der jährlichen Einkünfte dieses Hauses zu Stiftungsplätzen für die studierende Jugend und ein Drittheil zu Stiftungsplätzen für die verarmten Verwandten des Stifters und in Ermangelung dieser für herabgekommene Prager Bürger verwendet werden sollen.

Der Stiftsbrief wurde am 19. März 1869 ausgefertigt, unterm 12. Juni 1869 von der k. k. Statthalterei in Prag bestätigt und in demselben hinsichtlich der Studenten-Stiftungsplätze Nachstehendes bestimmt:

Von den zu Stipendien für die studierende Jugend bestimmten 2 Drittheilen der Einkünfte des gewidmeten Anton Nowotný'schen Stiftungshauses sind stets so viel Stiftungsplätze zu errichten, dass von diesen 2 Drittheilen ein jeder Stiftling auf die Dauer des Stiftungsgenusses mit einem alljährlich wiederkehrenden, zur vollständigen Deckung seiner nothwendigen Lebensbedürfnisse ausreichenden und vom Stifter nach den damaligen Theuerungsverhältnissen mit 300 fl. bestimmten Betrage betheilt werden könne. Falls in der Folge die Preise der Lebensbedürfnisse sich steigern oder bedeutend sinken sollten, so wird der Stiftungsbehörde obliegen, die Jahresgebür auf einen solchen Betrag festzustellen, dass hiedurch die nothwendigen Lebensbedürfnisse des Stiftlings vollständig gedeckt werden. (§ 2.)

Geeignet für den Genuss dieser Stiftung sind diejenigen Jünglinge, welche in die Realschule oder in das Gymnasium eintreten.

Anspruch auf diese Stiftung haben vor allem jene Jünglinge, die in der Lage sind, irgend eine Verwandtschaft mit dem Stifter nachzuweisen. Würde sich jedoch kein An-

Studentské nadání Antonína Nowotného.

Antonín Nowotný, majetník domu a umělého mlýnu v Praze, věnoval ve své závěti sepsané v Praze dne 27. prosince 1860 svůj dům č. p. 463-I. v Praze, nazvaný dům Teublovský, na zřízení dvou nadání v ten způsob, že dům tento vždy jakožto „Antonína Nowotného nadační dům“ k účelu tomu má býti zachován a že dvou třetin ročních příjmů domu tohoto na nadační místa pro studující mládež a jedné třetiny na nadační místa pro schudlé příbuzné zakladatelovy a, není-li takových, pro sešlé Pražské měšťany užiti jest.

List nadační byl dne 19. března 1869 vyhotoven a dne 12. června 1869 místodržitelstvím v Praze potvrzen; v listu tom stanoveno v příčině míst studentského nadání jak následuje:

Ze dvou třetin příjmů věnovaného nadačního domu Antonína Nowotného ustanovených pro studující mládež zřízeno budiž vždy tolik míst nadačních, aby z těchto dvou třetin každý nadanec podělen býti mohl na dobu požitku nadačního každoročně se opakujícím, k úplnému krytí jeho nutných potřeb životních vystačujícím a zakladatelem dle tehdejších poměrů drahotních na 300 zl. stanoveným obnosem. Stoupnou-li během doby ceny potřeb životních aneb klesnou-li značně, bude na úřadu nadačním, aby roční plat upravil takovým obnosem, aby tím nutné životní potřeby nadancovy úplně kryty byly (§ 2.).

K požitku nadačnímu způsobilí jsou oni jinoši, kteří do reálky neb gymnasia vstupují.

Nárok na nadaci mají před všemi jinými oni jinoši, kteří jsou s to nějaké příbuzenství se zakladatelem prokázati. Nehlásí-li se však o uprázdněné místo nadační žádný příbuzný

verwandter des Stifters für einen erledigten Stiftungsplatz melden, so kann ein solcher jedem würdigen Jünglinge christlicher Religion verliehen werden. Unter den Bewerbern derselben Kategorie haben immer die ärmeren den Vorzug vor den reicheren. (§ 3).

Derjenige, welchem ein Anton Nowotný'scher Stiftungsplatz verliehen wird, erhält dermal alljährlich den Betrag von 300 fl. Ö. W., welcher zwar während des Stiftungsgenusses im Falle der Steigerung der Lebensbedürfnisse erhöht, aber nicht vermindert werden kann.

Der Genuss dieser Stiftung hat durch die ganzen technischen Schulen, beziehungsweise durch das Gymnasium bis zur Vollendung der juridischen oder medicinischen Studien zu dauern.

Diejenigen Jünglinge, die sich der Medicin widmen, haben nach vollendeten Studien noch durch zwei Jahre die Stiftung zu geniessen, während dieser Zeit den medicinischen Doctorsgrad zu erreichen, und es ist ihnen der zur Berichtigung der Taxen für die strengen Prüfungen und zur Promotion erforderliche Betrag aus dem Stiftungseinkommen auszuzahlen.

Diejenigen, welche sich den juridischen Studien widmen und in einen öffentlichen Dienst treten, haben diese Stiftung noch durch fünf Jahre nach vollendeten Studien zu geniessen, ausser sie würden während dieser Zeit eine mit einer Besoldung verbundene Anstellung erhalten, in welchem Falle der Stiftungsgenuss zu entfallen hätte.

Stiftlinge, die nach vollendeten juridischen Studien die juridische Doctorswürde erlangen wollen, können diese Stiftung nach vollendeten juridischen Studien noch durch drei Jahre geniessen, doch nur unter der Bedingung, dass sie von 6 zu 6 Monaten eine strenge Prüfung zur Erlangung der juridischen Doctorswürde bestehen, wobei ihnen die aus Anlass dieser strengen Prüfungen zu entrichtenden Taxen nach Ablegung jeder derselben aus dem Stiftungseinkommen zu ersetzen sind; wenn sie binnen zwei Jahren nach vollendeten juridischen Studien zu Doctoren promoviert werden, sind ihnen nebst den etwa zu entrichtenden Disputationstaxen auch die anderen mit der Promotion verbundenen Gebüren aus dem Stiftungseinkommen zu ersetzen. (§ 6.)

Der Verlust dieser Stiftung hat während der Studien dann einzutreten, wenn ein Stiftling durch zwei nach einander folgende Jahre gar nicht entsprechen sollte.

zakladatelův, lze místo takové uděliti zasloužilému jinochu křesťanského náboženství. Mezi žadateli téže kategorie mají vždy chudší přednost před bohatšími (§ 3.).

Ten, komu nadační místo Antonína Nowotného se propůjčí, obdrží nyní každoročně částku 300 zl. Rak. čís., jež sice během požívání nadace v případě zdražení potřeb životních zvýšena býti může, leč nikdy zmenšena.

Požívání nadace této trvá po všechny školy technické, vztažně po celé gymnasium až do ukončení studií právnických neb lékařských.

Ti jinoši, kteří se věnují lékařství, mají nadaci tu ještě dvě léta po dokončení studií požívati, v době té stupně doktora lékařství nabyti, a jest jim částku k uhrazení tax za přísné zkoušky a za promoci potřebnou z příjmů nadačních vyplatiti.

Nadanci, kteří studiím právnickým se věnují a do veřejné služby vstoupí, mají nadace této ještě po pět let po ukončení studií požívati, leda že by v době té dostalo se jim postavení se služným spojeného, v kterémžto případě požitek nadační přestati má.

Nadanci, kteří po ukončení studií právnických hodnosti doktorské dojíti chtějí, mohou nadace této po ukončení studií právnických ještě po tři léta požívati, ale jen za tou podmínkou, když od 6 k 6 měsícům přísnou zkoušku k dosažení hodnosti doktora práv složí, při čemž jim poplatky, jež za tyto přísné zkoušky se zapravují, po složení každé zkoušky z příjmů nadačních nahraditi jest, a když během dvou let po skončení studií právnických na doktory promováni budou, buďtež jim vedle poplatků disputačních, jež snad zapraviti jest, také ostatní s promocí spojené poplatky z příjmu nadačního nahrazeny (§ 6.).

Po dobu studií pozbude nadanec nadace této tehdy, neprospívá-li zcela po dvě po sobě jdoucí léta.

Nach vollendeten Studien hat der Stiftungsgenuss aufzuhören, wenn ein den Doctorgrad der Rechte oder der Medicin anstrebender Stiftling sich der strengen Prüfung innerhalb der im § 6 festgesetzten Zeiträume gar nicht unterziehen oder bei einer strengen Prüfung reprobiert werden, oder wenn ein in den öffentlichen Dienst getretener Stiftling dieses Dienstes infolge eines ordnungsmässig durchgeführten Disciplinarverfahrens entlassen werden sollte. (§ 7.)

Po ukončení studií přestane požitek nadační, když hodnosti doktora práv neb lékařství se domáhající nadanec přísné zkoušce během období v § 6. stanovených vůbec se nepodrobí aneb při některé přísné zkoušce odkázán jest na opravu, aneb když veřejnou službu nastoupivší nadanec ze služby takové řádně provedeným disciplinárním řízením by byl propuštěn (§ 7.).

Eine den Stiftlingen zugestossene, erwiesene Krankheit kann denselben in Ansehung ihres Stiftungsgenusses nicht hinderlich sein. Unter dieser Voraussetzung können den die Erlangung des Doctorgrades der Medicin oder der Rechte anstrebenden Stiftlingen auch innerhalb des dritten Jahres nach absolvierten Studien die Rigorosen-, Promotions- und Disputationstaxen unter den sonstigen angeführten Bedingungen ersetzt werden. (§ 6.)

Prokáží-li nadanci, že nemocí byli postiženi, mohou nadace dále bez závady požívati. V případu takovém buďtež nadancům hodnosti doktora lékařství neb práv se domáhajícím i během třetího roku po absolvování studií taxy za rigorosa, promoci a disputaci za ostatních uvedených podmínek nahrazeny (§ 6.).

Das Ehrenamt und das Recht eines Beschützers der Anton Nowotný'schen Studenten- und Armen-Stiftungen räumte der Stifter dem jeweiligen Präsidenten des k. k. Oberlandesgerichtes für Böhmen ein. Das Verleihungsrecht sollte dem k. k. Böhmischen Oberlandesgerichte zustehen, welches dieses Recht stets nur in der vollen Rathsversammlung ausüben sollte.

Čestný úřad a právo ochránce nadání studentských a chudinských Antonína Nowotného vyhradil zakladatel počasnému předsedovi c. k. vrchního soudu zemského pro Čechy. Právo udílecí příslušeti mělo c. k. českému vrchnímu soudu zemskému, kterýž právo to vždy jen v plném radním shromáždění vykonávati měl.

Nachdem das k. k. Oberlandesgericht für Böhmen auf dieses Verleihungsrecht und der k. k. Oberlandesgerichtspräsident Freiherr von Streit für seine Person auf das Ehrenamt eines Beschützers verzichtete, wurde in dem von der k. k. Statthalterei in Prag am 19. Jänner 1878 ausgefertigten Stiftsbriefnachtrage festgesetzt, dass die k. k. Statthalterei die Plätze dieser Stiftung dem Willen des Stifters gemäss und nach den bestehenden Vorschriften im eigenen Wirkungskreise zu verleihen habe.

Jelikož c. k. vrchní zemský soud pro Čechy tohoto práva udílecího a předseda c. k. vrchního soudu zemského svobodný pán Streit pro svou osobu čestného úřadu ochránce se vzdal, stanoveno bylo v dodatku k listu nadačnímu místodržitelstvím v Praze dne 19. ledna 1878 vyhotoveném, že udíleti má místodržitelství místa nadace této vedle vůle zakladatelovy a po smyslu stávajících předpisů ve vlastním oboru působnosti.

Hinsichtlich der Verwesung des Stiftungshauses wurde bestimmt, dass die unmittelbare Aufsicht über dieses Haus ein vom k. k. Prager Oberlandesgerichtspräsidenten bestellter k. k. Gerichtsdiener des Böhmischen Oberlandesgerichtes zu führen hat. Es ist jedoch der Präsident dieses Oberlandesgerichtes berechtigt, diese Hausverweserstelle, falls es im Interesse der Stiftung gelegen sein sollte, einem Beamten des k. k. Oberlandesgerichtes zu verleihen.

V příčině správy domu nadačního stanoveno bylo, že bezprostřední dohled nad tímto domem přísluší c. k. soudnímu sluhovi Českého vrchního zemského soudu předsedou c. k. Pražského vrchního zemského soudu ustanovenému. Předseda tohoto vrchního zemského soudu jest však oprávněn, bylo-li by to v zájmu nadace, toto místo správce domu úředníku c. k. vrchního zemského soudu uděliti.

Das Anton Nowotný'sche Stiftungshaus darf dem Willen des Stifters gemäss nie verkauft werden, sondern muss immer für die Anton Nowotný'schen Stiftungen erhalten

Antonína Nowotného nadační dům nesmí se vedle vůle zakladatelovy nikdy prodati, nýbrž musí se vždy pro nadace Antonína Nowotného zachovati a jest dům ten u ně-



bleiben und ist bei einer inländischen öffentlichen Feuerversicherungsanstalt gegen Brandschaden zu versichern.

Gegenwärtig werden die Anton Nowotný'schen Studenten-Stiftungsplätze von der k. k. Statthalterei in Prag regia collatione verliehen.

Das Vermögen dieser Stiftung, welches gleichfalls die k. k. Statthalterei verwaltet, besteht in dem Hause Nr. C. 463—I. und einem Capitale von 21.950 fl.

Der Baufond beträgt 12.938 fl. 92 kr.

Bei dieser Studenten-Stiftung bestehen gegenwärtig 11 Plätze, jeder mit der Jahresgebür von 300 fl.

kterého domácího veřejného ústavu pojišťovacího pro případ ohně proti škodám požáru pojistiti.

Nyní udílí místa studentského nadání Antonína Nowotného c. k. místodržitelství v Praze regia collatione.

Jměním nadace této, spravovaným rovněž místodržitelstvím, jest dům č. p. 463-I. a jistina 21.950 zl.

Stavební fond obnáší 12.938 zl. 92 kr.

Nadace studentská má nyní 11 míst, každé s ročním platem 300 zl.

I.

Mein Testament.

Ich Anton Nowotný, Besitzer der ersten amerikanischen Kunst-Mühle in Prag Nr. C. 198—I., erkläre bei vollkommener Gesundheit meinen letzten Willen, wie folgt:

. . . .

50. Ich habe mich oft mit dem Gedanken beschäftigt, um für immerwährende Zeiten eine Stiftung für die studirende Jugend und für arme Prager Bürger zu errichten. Ich bestimme zu diesem Zwecke das mir gehörige Prager Haus Nr. C. 463 - I., in der Altstadt Prag, Teubelhaus genannt. Dieses Haus darf nie verkauft werden, sondern es muss immer als Anton Nowotný'sches Stiftungshaus für diesen Zweck erhalten werden. Ich verordne daher, dass dieses Haus immer bei einer öffentlichen Assecuranz-Anstalt gegen Feuer versichert gehalten werde. Von den jährlichen Einkünften dieses Hauses soll Jahr für Jahr mindestens ein Betrag von vierhundert Gulden oest. Whg. in die Böhmische Sparkassa oder überhaupt in eine öffentliche Anstalt verzinslich angelegt werden, wo das Geld im Falle des Bedarfes in kurzer Zeit flüssig wird. Mit dieser Bildung eines Baarfondes soll so lange fortgefahren werden, bis dieser Fond die Summe von zwanzigtausend Gulden erreicht haben wird. Dieser Fond hat für namhaftere Herstellungen in diesem Hause zu dienen, und würde er durch eine eingetretene namhaftere Herstellung erschöpft oder gemindert werden, so muss er wieder ergänzt werden. Da dieses Haus seiner Zeit baufällig werden wird, und da sich der Zeitpunkt eines Umbaues dieses Hauses mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit im voraus bestimmen lässt, so treffe ich die Bestimmung, dass die Einkünfte dieses Hauses durch die vor dem voraussichtlichen Umbau erforderliche Anzahl von Jahren reservirt werden, um mit Zuhilfenahme des regelmässig zu bestehen habenden Fondes pr. 20.000 fl. Ö. W. und allenfälliger den 4. Theil des Wertes dieses Hauses nicht übersteigenden Aufnahme eines Darlehenskapitals den Umbau dieses Hauses zu bewerkstelligen. Es versteht sich übrigens von selbst, dass die gewöhnlichen Hausreparaturen aus den laufenden Hauseinkünften zu bewerkstelligen sein werden. Das auf diesem Hause für die Böhm. Sparkassa haftende Kapital pr. 10.000 C. M. hat mein Erbe von dem nächsten Interessentermine nach meinem Tode zu verzinsen und dieses Passivkapital spätestens binnen fünf Jahren zu bezahlen und bücherlich löschen zu lassen. Die Aufsicht über dieses Haus bleibt zwar den k. k. Behörden überlassen, doch bestimme ich, dass ein Gerichtsdiener des k. k. Prager Oberlandesgerichtes, welchen sein Präsident hiezu wählen wird, in diesem Hause eine Wohnung von zwei Zimmern und einer Küche im dritten Stocke unentgeltlich erhalte, und dass er für diese Wohnung über das Haus die unmittelbare Aufsicht führe, die Mietzinse einvierteljährig anticipato einhebe, hievon die Steuern und sonstigen Giebigkeiten entrichte und den reinen Zins an die von der k. k. Böhm. Statthalterei bestimmte Kassa, und zwar immer binnen 14 Tagen nach dem Zinstermine, erlege. Nebstdem, dass dieser Hausverweser der Stiftungsbehörde verantwortlich sein wird, hat er sich in jedem Quartal bei seinem Herrn Præsidenten über die

an die betreffende Kassa abgeführten Mietzinse auszuweisen. In Würdigung des wohlthätigen Zweckes bitte ich den jedesmaligen P. T. k. k. Herrn Oberlandesgerichts-Präsidenten, diesen meinen letzten Willen zur Wahrheit werden zu lassen. Zur sicheren einstweiligen Aufbewahrung des Mietzinses in den Zinsquartalen vermache ich eine eiserne Kasse kleinerer Gattung, die immer in der für den Hausverweser bestimmten Wohnung zu verbleiben hat.

Dieser Hausverweser hat von den reinen Einkünften des Hauses jährlich ein Perzent zu beziehen. Würden die Einkünfte dieses Hauses mit Rücksichtnahme auf jene meines Sterbejahres um den vierten Theil sinken, oder wenn dem Hausverweser in der Aufsicht über dieses Haus Nachlässigkeit zur Last fallen würde, so hat der Bezug dieses einen Perzents zu entfallen.

Was nun das Wesen der Stiftung selbst anbelangt, so bestimme ich, dass zwei Drittheile der jährlichen Einkünfte dieses Hauses für die studierende Jugend und ein Drittheil dieser Einkünfte für meine verarmten nächsten Anverwandten, und in Ermanglung dieser für herabgekommene Prager Bürger gewidmet werde. Ich wünsche, dass ein den Studien sich widmender Stiftling durch den ihm verliehenen Stiftungsgenuss in die Lage versetzt werde, seinem Berufe obzuliegen, und dass demnach seine nothwendigen Lebensbedürfnisse gedeckt werden. Dies hat bei der Bestimmung der Zahl der Stiftungen als Grundsatz zu dienen.

Nach den dermaligen Preisen der Lebensbedürfnisse halte ich den Betrag von jährlichen dreihundert Gulden oesterr. Whg. für einen Stiftling als genügend. Geeignet für den Genuss einer Stiftung sollen diejenigen Jünglinge sein, welche in die erste Realschule oder ins Gymnasium eintreten.

Der Genuss soll durch die ganzen technischen Schulen und durch das Gymnasium bis zur Vollendung der juridischen oder medizinischen Studien fortdauern. Diejenigen Jünglinge, die sich der Medizin widmen, haben nach vollendeten Studien noch durch zwei Jahre die Stiftung zu geniessen, während dieser Zeit den Doctorgrad zu erreichen, und ist ihnen der zur Berichtigung der Taxen für die strengen Prüfungen und zur Promotion erforderliche Betrag auszuzahlen. Diejenigen, welche sich den juridischen Studien widmen und in einen öffentlichen Dienst treten, haben diese Stiftung noch durch fünf Jahre nach den vollendeten Studien zu geniessen, ausser sie würden während dieser Zeit eine mit einer Besoldung verbundene Anstellung erhalten, in welchem Falle der Stiftungsgenuss zu entfallen hätte. Stiftlinge, die nach den vollendeten juridischen Studien sich dem juridischen Doctorat widmen wollen, haben diese Stiftung nach vollendeten juridischen Studien noch durch drei Jahre zu geniessen, doch nur unter der Bedingung, dass sie von sechs zu sechs Monaten eine strenge Prüfung zum Doctorat bestehen, und wenn sie binnen zwei Jahren nach vollendeten Studien zu Doctoren promoviert werden, sind ihnen die mit der Promotion verbundenen Gebüren aus der Stiftungskassa zur Zahlung anzuweisen. Die mit den strengen Prüfungen verbundenen Taxen sind ihnen gleichfalls auszuzahlen. Eine eingetretene und nachgewiesene Krankheit soll dem Stiftling nicht zum Nachtheil gereichen und ihm diese Vergünstigung auch noch bei der Erreichung des Doctorgrades im dritten Jahre nach den vollendeten Studien zutheil werden. Wer zwei Jahre nach einander in den Studien nicht entspricht, soll der Stiftung verlustig werden. Da ich durch die Errichtung dieser Stiftung vor allem für meine Verwandten sorgen wollte, so bestimme ich, dass diese Studienstiftungen vor allen jenen Jünglingen verliehen werden, die irgend eine Verwandtschaft zu mir nachzuweisen in der Lage sein werden. Würde sich kein Verwandter von mir für einen frei gewordenen Stiftungsplatz melden, so kann ein solcher Stiftungsplatz jedem würdigen Jüngling christlicher Religion verliehen werden. Unter den Bewerbern derselben Kategorie haben immer die ärmeren den Vorzug vor den reicheren.

Ein Drittheil der reinen Einkünfte des obbesagten Hauses Nr. C. 463—I. wurde von mir für meine verarmten Verwandten und in deren Ermanglung für verarmte gebrechliche Prager Bürger bestimmt. Unter den Verwandten soll das Geschlecht keinen Unterschied begründen. Bei der Verleihung der Stiftung hat in allen Fällen als Grundsatz zu gelten, dass nur in Jahren vorgerückte oder erwerbsunfähige und zugleich wohlverhaltene Personen auf diese Stiftungen einen Anspruch haben sollen. Der Betrag jeder dieser Stiftungen wird auf zweihundert Gulden oest. Whg. jährlich festgesetzt.

Jeder, der diese Stiftung zu erhalten wünscht, soll sein Gesuch, belegt mit dem Nachweise seiner Mittellosigkeit, seines Alters, seiner allenfälligen Verwandtschaft und



seines Wohlverhaltens, bei seiner politischen Zuständigkeitsbehörde überreichen, und zwar binnen der von der Stiftungsbehörde bestimmten Frist. Diese Behörden sollen diese Gesuche mit ihrem Antrage dem Stiftungsverleiher vorlegen. Ich bitte den jedesmaligen P. T. k. k. Herrn Präsidenten des k. k. Böhmischen Oberlandesgerichtes, das Ehrenamt eines Beschützers dieser Studenten- und Armenstiftung und das Recht der Verleihung dieser Stiftungen anzunehmen.

Alle Gesuche demnach um Verleihung einer Studenten- oder Armenstiftung sind von den betreffenden Behörden und Gymnasien oder Realschulen im geeigneten Wege dem jedesmaligen Herrn Präsidenten des k. k. Böhmischen Oberlandesgerichtes zur Verleihung vorzulegen. Diese Stiftungen sollen den Namen: Anton Nowotný'sche Stiftungen führen.

. . . .

Diesen meinen letzten Willen habe ich als meinem Willen gemäss eigenhändig unterschrieben und von drei Zeugen, die zugleich gegenwärtig waren und denen ich erklärte, dass dieser Aufsatz mein letzter Wille sei, unterschreiben lassen und mein Siegel beigedrückt.

Prag, am 27. Dezember 1860.

Med. Dr. Jos. Hamerník mp.,
svědek testamentu.

Franz Heyřik mp.,
svědek testamentu.

Heinrich Schneider mp.,
ersuchter Testamentszeuge.

(L. S.)

Anton Nowotný mp.

Dr. Wenzel Wrzák mp.,
Testamentszeuge.

II.

Codicill.

Da sich seit der Testamentsunterschrift mein Vermögen vermehrt hat, so vermache ich Anton Nowotný noch weiter:

. . . .

28. Da der P. T. Herr Oberlandesgerichts-Präsident bei seinen Berufsgeschäften durch die Besorgung der Stiftungsangelegenheiten zu sehr in Anspruch genommen werden dürfte, so bitte ich das hohe k. k. Böhm. Oberlandesgericht, die Verleihung der Stiftungsplätze, für die ich mein Haus Nr. C. 463—I. bestimmte, geneigtest zu übernehmen.

. . . .

Diesen meinen letzten Willen habe ich eigenhändig unterschrieben und von drei Zeugen, denen ich erklärte, dass diese ganze Urkunde meinen letzten Willen enthalte und von mir eigenhändig unterschrieben sei, mitfertigen lassen.

Prag, am 12. Feber 1863.

Dr. Joseph Neumann mp.,
als ersuchter Zeuge des letzten Willens.

Anton Smetana mp.,
als ersuchter Zeuge des letzten Willens.

Karl Stiepek mp.,
als ersuchter Zeuge des letzten Willens.

Dr. Wenzel Wrzák mp.,
als ersuchter Zeuge des letzten Willens.

Anton Nowotný mp.

(L. S.)

Lithographierte Copie bei der k. k. Statthalterei in Prag.

Litografovaná kopie u c. k. místodržitelství v Praze.



III.

(3 fl. 50 kr. Stempel.)

Stiftsbrief.

Der am 25. Feber 1863 zu Prag Nr. C. 198—I. verstorbene Prager Bürger, Haus- und Kunstmühlenbesitzer Herr Anton Nowotný hat im 50. Absatze seines Testamentes vom 27. Dezember 1860 die nachstehende Anordnung getroffen:

„Ich habe mich oft mit dem Gedanken beschäftigt, um für immerwährende Zeiten eine Stiftung für die studirende Jugend und für arme Prager Bürger zu errichten. Ich bestimme zu diesem Zwecke das mir gehörige Prager Haus Nr. C. 463—I. in der Altstadt Prag, Teubelhaus genannt. Dieses Haus darf nie verkauft werden, sondern es muss immer als „Anton Nowotný'sches Stiftungshaus" für diesen Zweck erhalten werden. Ich verordne daher, dass dieses Haus immer bei einer öffentlichen Assecuranz-Anstalt gegen Feuer versichert gehalten werde.

Von den jährlichen Einkünften dieses Hauses soll Jahr für Jahr mindestens ein Betrag von vierhundert Gulden österr. Whrg. in die Böhmische Sparkassa oder überhaupt in eine öffentliche Anstalt verzinslich angelegt werden, wo das Geld im Falle des Bedarfes in kurzer Zeit flüssig wird.

Mit dieser Bildung eines Barfondes soll so lange fortgefahren werden, bis dieser Fond die Summe von zwanzigtausend Gulden erreicht haben wird.

Dieser Fond hat für namhaftere Herstellungen in diesem Hause zu dienen, und würde er durch eine eingetretene namhaftere Herstellung erschöpft oder gemindert werden, so muss er wieder ergänzt werden.

Da dieses Haus seiner Zeit baufällig werden wird, und da sich der Zeitpunkt eines Umbaues dieses Hauses mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit im voraus bestimmen lässt, so treffe ich die Bestimmung, dass die Einkünfte dieses Hauses durch die vor dem voraussichtlichen Umbau erforderliche Anzahl von Jahren reservirt werden, um mit Zuhilfenahme des regelmässig zu bestehen habenden Fondes pr. 20.000 fl. Ö W. und allenfälliger den 4. Theil des Wertes dieses Hauses nicht übersteigenden Aufnahme eines Darlehenskapitals den Umbau dieses Hauses zu bewerkstelligen.

Es versteht sich übrigens von selbst, dass die gewöhnlichen Hausreparaturen aus den laufenden Hauseinkünften zu bewerkstelligen sein werden.

Das auf diesem Hause für die Böhm. Sparkassa haftende Kapital per 10.000 fl. hat mein Erbe von dem nächsten Interessentermin nach meinem Tode zu verzinsen und dieses Passivkapital spätestens binnen fünf Jahren zu bezahlen und bücherlich löschen zu lassen. Die Aufsicht über dieses Haus bleibt zwar den k. k. Behörden überlassen, doch bestimme ich, dass ein Gerichtsdiener des k. k. Prager Oberlandesgerichtes, welchen sein Præsident hiezu wählen wird, in diesem Hause eine Wohnung von zwei Zimmern und einer Küche im dritten Stocke unentgeltlich erhalte, und dass er für diese Wohnung über das Haus die unmittelbare Aufsicht führe, die Mietzinse einvierteljährig anticipando einhebe, hievon die Steuern und sonstigen Giebigkeiten entrichte und den reinen Zins an die von der k. k. Böhm. Statthalterei bestimmte Kassa, und zwar immer binnen 14 Tagen nach dem Zinstermine, erlege. Nebstdem dass dieser Hausverweser der Stiftungsbehörde verantwortlich sein wird, hat er sich in jedem Quartal bei seinem Herrn Präsidenten über die an die betreffende Kassa abgeführten Mietzinse auszuweisen.

In Würdigung des wohlthätigen Zweckes bitte ich den jeweiligen P. T. Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten, diesen meinen letzten Willen zur Wahrheit werden zu lassen.

Zur sicheren einstweiligen Aufbewahrung des Mietzinses in den Zinsquartalen vermache ich eine eiserne Kassa kleinerer Gattung, die immer in der für den Hausverweser bestimmten Wohnung zu verbleiben hat.

Dieser Hausverweser hat von den reinen Einkünften des Hauses jährlich ein Perzent zu beziehen. Würden die Einkünfte dieses Hauses mit Rücksichtnahme auf jene meines Sterbejahres um den vierten Theil sinken, oder wenn dem Hausverweser in der Aufsicht über dieses Haus Nachlässigkeit zur Last fallen würde, so hat der Bezug dieses einen Perzentes zu entfallen.

Was nun das Wesen dieser Stiftung selbst anbelangt, so bestimme ich, dass zwei Drittheile der jährlichen Einkünfte dieses Hauses für die studirende Jugend und ein Drittheil



dieser Einkünfte für meine verarmten nächsten Anverwandten und in Ermanglung dieser für herabgekommene Prager Bürger gewidmet werde.

Ich wünsche, dass ein den Studien sich widmender Stiftling durch den ihm verliehenen Stiftungsgenuss in die Lage versetzt werde, seinem Berufe obzuliegen, und dass demnach seine nothwendigen Lebensbedürfnisse gedeckt werden.

Dies hat bei der Bestimmung der Zahl der Stiftlinge als Grundsatz zu dienen.

Nach den dermaligen Preisen der Lebensbedürfnisse halte ich den Betrag von jährlichen dreihundert Gulden œsterr. Whrg. für einen Stiftling für genügend.

Geeignet für den Genuss einer Stiftung sollen diejenigen Jünglinge sein, welche in die erste Realschule oder ins Gymnasium eintreten. Der Genuss soll durch die ganzen technischen Schulen und durch das Gymnasium bis zur Vollendung der juridischen oder medizinischen Studien fortdauern. Diejenigen Jünglinge, die sich der Medizin widmen, haben nach vollendeten Studien noch durch zwei Jahre die Stiftung zu geniessen, während dieser Zeit den Doctorsgrad zu erreichen, und ist ihnen der zur Berichtigung der Taxen für die strengen Prüfungen und zur Promotion erforderliche Betrag auszuzahlen. Diejenigen, welche sich den juridischen Studien widmen und in einen öffentlichen Dienst treten, haben diese Stiftung noch durch fünf Jahre nach vollendeten Studien zu geniessen, ausser sie würden während dieser Zeit eine mit einer Besoldung verbundene Anstellung erhalten, in welchem Falle der Stiftungsgenuss zu entfallen hätte. Stiftlinge, die nach den vollendeten juridischen Studien sich dem juridischen Doktorat widmen wollen, haben diese Stiftung nach vollendeten juridischen Studien noch durch drei Jahre zu geniessen, doch nur unter der Bedingung, dass sie von sechs zu sechs Monaten eine strenge Prüfung zum Doctorat bestehen; und wenn sie binnen zwei Jahren nach vollendeten Studien zu Doctoren promovirt werden, sind ihnen die mit der Promotion verbundenen Gebüren aus der Stiftungskassa zur Zahlung anzuweisen.

Die mit den strengen Prüfungen verbundenen Taxen sind ihnen gleichfalls auszuzahlen. Eine eingetretene und nachgewiesene Krankheit soll dem Stiftling nicht zum Nachtheil gereichen, und ihm diese Vergünstigung auch noch bei der Erreichung des Doctorgrades im dritten Jahre nach den vollendeten Studien zutheil werden.

Wer zwei Jahre nacheinander in den Studien nicht entspricht, soll der Stiftung verlustig werden. Da ich durch die Errichtung dieser Stiftung vor allem für meine Verwandten sorgen wollte, so bestimme ich, das diese Studienstiftungen vor allen jenen Jünglingen verliehen werden, die irgend eine Verwandtschaft zu mir nachzuweisen in der Lage sein werden.

Würde sich kein Verwandter von mir für einen freigewordenen Stiftungsplatz melden, so kann ein solcher Stiftungsplatz jedem würdigen Jüngling christlicher Religion verliehen werden. Unter den Bewerbern derselben Kategorie haben immer die ärmeren den Vorzug vor den reicheren.

Ein Drittheil der reinen Einkünfte des obbesagten Hauses N. C. 463—I. wurde von mir für meine verarmten Verwandten und in deren Ermanglung für verarmte gebrechliche Prager Bürger bestimmt.

Unter den Verwandten soll das Geschlecht keinen Unterschied begründen. Bei der Verleihung der Stiftung hat in allen Fällen als Grundsatz zu gelten, dass nur in Jahren vorgerückte oder erwerbsunfähige und zugleich wohlverhaltene Personen auf diese Stiftungen einen Anspruch haben sollen.

Der Betrag jeder dieser Stiftungen wird auf zweihundert Gulden oest. Währ. jährlich festgesetzt.

Jeder, der diese Stiftung zu erhalten wünscht, soll sein Gesuch, belegt mit dem Nachweise seiner Mittellosigkeit, seines Alters, seiner allenfälligen Verwandtschaft und seines Wohlverhaltens, bei seiner politischen Zuständigkeitsbehörde überreichen, und zwar binnen der von der Stiftungsbehörde bestimmten Frist.

Diese Behörden sollen diese Gesuche mit ihrem Antrage dem Stiftungsverleiher vorlegen. Ich bitte den jedesmaligen P. T. k. k. Herrn Präsidenten des k. k. Böhmischen Oberlandesgerichtes, das Ehrenamt eines Beschützers dieser Studenten- und Armenstiftung und das Recht der Verleihung dieser Stiftungen anzunehmen.

Alle Gesuche demnach um Verleihung einer Studenten- oder Armenstiftung sind von den betreffenden Behörden und Gymnasien oder Realschulen im geeigneten Wege dem jedesmaligen Herrn Präsidenten des k. k. Böhmischen Oberlandesgerichtes zur Verleihung vorzulegen. Diese Stiftungen sollen den Namen „Anton Nowotný'sche Stiftungen" führen."

Im 28. Absatze seines Codicills vom 12. Feber 1863 hat ferner derselbe Herr Erblasser verordnet:

„Da der P. T. Herr Oberlandesgerichts-Präsident bei seinen Berufsgeschäften durch die Besorgung der Stiftungsangelegenheiten zu sehr in Anspruch genommen werden dürfte, so bitte ich das hohe k. k. Böhm. Oberlandesgericht, die Verleihung der Stiftungsplätze, für die ich mein Haus Nr.-C. 463—I. bestimme, geneigtest zu übernehmen.“

In Gemässheit dieser letztwilligen Anordnungen habe ich Endesgefertigter Wenzel Nowotný als Zeuge des ersten Absatzes des Testamentes des Herrn Anton Nowotný ddto 27. Dezember 1860 berufener und laut Rathschlusses des löblichen k. k. Landesgerichtes Prag vom 29. Dezember 1863, Nr.-Exh. 29059, unbedingt erbserklärter Erbe des Herrn Anton Nowotný das ob dem genannten Hause Nr. 463—I. in Prag für die Böhmische Sparkassa sichergestellte Kapital pr. 10.000 fl. C.-M. oder 10.500 fl. ö. W. bezahlt, laut Bescheides des löblichen k. k. Landesgerichtes Prag vom 29. März 1864, Z. 7095, die bücherliche Löschung dieses Kapitals erwirkt und im Einverständnisse mit dem Herrn JUDr. und Landesadvokaten Wenzel Wrzák als mittels des 55. Absatzes des obbezogenen Testamentes bestellten und laut Rathschlusses des löblichen Landesgerichtes ddto. Prag 17. März 1863, Z. 5957, verlassbehördlich agnoscirten Vollstrecker des letzten Willens des Herrn Anton Nowotný das vorbezeichnete Haus an die gedachte Stiftung zu Handen der hochlöblichen Stiftungsbehörde übergeben.

Damit die Erfüllung des stifterischen Willens für immerwährende Zeiten gesichert bleibe, wird der gegenwärtige Stiftsbrief ausgefertigt und werden, nachdem Seine k. k. apostolische Majestät mit allerhöchster Entschliessung dto Ofen 9. Februar 1868 den Präsidenten des Böhmischen Oberlandesgerichtes zu ermächtigen geruht haben, das Ehrenamt eines Beschützers, und das k. k. Oberlandesgericht, das Verleihungsrecht der Anton Nowotný'schen Studenten- und Armenstiftung zu übernehmen, und nachdem der Präsident das Ehrenamt und das k. k. Oberlandesgericht das Verleihungsrecht übernommen haben, — nachstehende Bestimmungen festgesetzt.

§ 1.

Das Haus Nr.-C. 463 in der Altstadt Prag, früher „bei drei Königen“, in letzter Zeit „Teubelhaus“ genannt, bleibt unter der Bezeichnung „Anton Nowotný'sches Stiftungshaus“ für immerwährende Zeiten zu den vom Herrn Anton Nowotný angeordneten Stiftungen derart gewidmet, dass zwei Drittheile der jährlichen Einkünfte dieses Hauses zu Stiftungsplätzen für die studirende Jugend und ein Drittheil dieser Einkünfte zu Stiftungsplätzen für die verarmten Verwandten des Herrn Stifters und in Ermanglung dieser für herabgekommene Prager Bürger nach Massgabe der weiter unten folgenden Bestimmungen verwendet werden sollen.

§ 2.

I. Bestimmung über die Verleihung und den Genuss der Stiftungsplätze.

A. Studentenstiftungen.

Betrag der Stiftung.

Von den zu Stipendien für die studirende Jugend bestimmten zwei Drittheilen der Einkünfte sind stets so viele und solche Stiftungsplätze zu errichten, dass von diesen zwei Drittheilen der Einkünfte ein jeder Stiftling auf die Dauer des Stiftungsgenusses mit einem alljährlich wiederkehrenden, zur vollständigen Deckung seiner nothwendigen Lebensbedürfnisse ausreichenden, nach den dermaligen Preisen der Lebensbedürfnisse von dem Herrn Erblasser mit 300 fl. Ö. W., schreibe: dreihundert Gulden österreichischer Währung, veranschlagten jährlichen Betrage betheilt und dass überdies von diesen Einkünften für diejenigen Stiftlinge, welche sich den juridischen oder den medizinischen Studien widmen und den juridischen oder den medizinischen Doktorsgrad erlangen wollen, nach abgelegten strengen Prüfungen die aus Anlass derselben zu entrichtenden Rigorosen-, dann die Promotions- und bei Doctoranden der Rechte auch die Disputationstaxen (wo solche üblich sind) nach Massgabe der weiter unten folgenden Bestimmungen berichtigt werden können.

Der jährliche Stiftungsgenuss wird dermal mit Rücksicht auf den Wunsch des Herrn Testators und auf die dermaligen Preise der Lebensbedürfnisse mit dem Betrage von 300 fl. Ö. W., schreibe: dreihundert Gulden österr. Währung, festgesetzt. Sollte jedoch in der Folge eine Steigerung in den Preisen der Lebensbedürfnisse eintreten oder sollten die Preise der Lebensbedürfnisse bedeutend sinken und infolge dessen diese jährliche Gebür zur Deckung der Lebensbedürfnisse der Stiftung unzureichend oder nicht nothwendig befunden werden, so wird der Stiftungsbehörde obliegen, diese jährliche Gebür auf einen solchen Betrag festzustellen, dass hierdurch die nothwendigen Lebensbedürfnisse des Stiftlings vollständig gedeckt und er in die Lage versetzt werde, seinem Berufe ohne hemmende Nahrungs- und Erhaltungssorgen obzuliegen.

§ 3.

Geeignet für den Genuss sind diejenigen Jünglinge, welche in die erste Realschule oder in das Gymnasium eintreten.

Da der Stifter durch die Errichtung dieser Stiftung vor allem für seine Anverwandten sorgen wollte, so bestimmte er, dass diese Studienstiftungen vor allen jenen Jünglingen zu verleihen sind, die irgend eine Verwandtschaft zu ihm nachzuweisen in der Lage sein werden.

Würde sich jedoch kein Anverwandter des Stifters für einen freigewordenen Stiftungsplatz melden, so kann ein solcher Stiftungsplatz jedem würdigen Jüngling christlicher Religion verliehen werden.

Unter den Bewerbern derselben Kategorie haben immer die ärmeren den Vorzug vor den reichern.

§ 4.

Verlautbarung der Stiftungen.

Die Verlautbarung der errichteten oder aber erledigten Stiftungsplätze wird von der Stiftungsbehörde veranlasst, und sind in derselben diese Stiftungsplätze ausdrücklich als „Anton Nowotný'sche Stiftungsplätze“ zu bezeichnen.

§ 5.

Verleihungsrecht.

Das Recht, diese Stiftungen zu verleihen, steht ausschliessend dem hochlöbl. k. k. Oberlandesgerichte für Böhmen zu, welches dieses Verleihungsrecht stets nur in der vollen Rathsversammlung ausüben wird.

§ 6.

Dauer des Stiftungsbezuges.

Derjenige, welchem ein Anton Nowotný'scher Stiftungsplatz verliehen wird, erhält dermal alljährlich den Betrag von 300 fl. Ö. W., welcher jedoch in dem im § 2. vorgesehenen Falle selbst während der Dauer des Stiftungsgenusses entsprechend erhöht werden kann, doch nicht gemindert werden soll.

Der Genuss dieser Stiftungsplätze soll durch die ganzen technischen Schulen, resp. durch das Gymnasium bis zur Vollendung der juridischen oder medizinischen Studien fortdauern.

Diejenigen Jünglinge, die sich der Medizin widmen, haben nach vollendeten Studien noch durch zwei Jahre die Stiftung zu geniessen, während dieser Zeit den Doktorsgrad zu erreichen, und ist ihnen der zur Berichtigung der Taxen für die strengen Prüfungen und zur Promotion erforderliche Betrag aus dem Stiftungseinkommen auszuzahlen; diejenigen, welche sich den juridischen Studien widmen und in einen öffentlichen Dienst treten, haben diese Stiftung noch durch 5 Jahre nach den vollendeten Studien zu geniessen, ausser sie würden während dieser Zeit eine mit einer Besoldung verbundene Anstellung erhalten, in welchem Falle der Stiftungsgenuss zu entfallen hätte.

Stiftlinge, die nach den vollendeten juridischen Studien die juridische Doktorswürde erlangen wollen, haben diese Stiftung nach vollendeten juridischen Studien noch durch



3 Jahre zu geniessen, doch nur unter der Bedingung, dass sie von 6 zu 6 Monaten eine strenge Prüfung zur Erlangung der juridischen Doktorswürde bestehen, wobei ihnen die aus Anlass dieser strengen Prüfungen zu entrichtenden Taxen jeweilig nach Ablegung jeder derselben aus dem Stiftungseinkommen zu erfolgen sind, und wenn sie binnen zwei Jahren nach vollendeten Studien zu Doktoren der Rechte promoviert werden. sind ihnen nebst den etwa zu entrichtenden Disputationstaxen auch die anderen mit der Promotion verbundenen Gebüren aus der Stiftungskassa zur Zahlung anzuweisen.

§ 7.

Verlust der Stiftung während der Stiftungsdauer

a) während der Studienzeit:

Der Stiftungsgenuss hat selbst während der im § 6 festgesetzten Dauer aufzuhören, wenn ein Stiftling während der Studienzeit in den Studien durch zwei nach einander folgende Jahre gar nicht entsprechen sollte.

b) nach beendigten Studien:

Der Stiftungsgenuss nach vollendeten Studien hat aufzuhören, sobald ein den Doktorgrad der Rechte oder Medizin anstrebender Stiftling sich den strengen Prüfungen innerhalb der im § 6 festgesetzten Zeiträume gar nicht unterziehen oder bei einer strengen Prüfung reprobiert, oder sobald ein in den öffentlichen Dienst tretender Stiftling dieses Dienstes infolge eines ordnungsmässig durchgeführten Disciplinarverfahrens entlassen werden sollte.

§ 8.

Dispens.

Es hat als Grundsatz zu gelten, dass den Stiftlingen eine ihnen zugestossene, erwiesene Krankheit in Ansehung ihres Stiftungsgenusses nicht hinderlich sein kann.

Insbesondere soll unter dieser Voraussetzung den die Erlangung des Doktorgrades der Medizin oder der Rechte anstrebenden Stiftlingen noch innerhalb des dritten Jahres nach absolvierten Studien der Ersatz der Rigorosen-, Promotions- und Disputationstaxen unter den sonstigen oben festgesetzten Bedingungen aus dem Stiftungsvermögen angewiesen werden.

§ 9.

B. Armenstiftungen.

Betrag der Stiftung.

Von dem für Armen-Stipendien bestimmten einen Drittel der Einkünfte sind so viele Stiftungsplätze von einem alljährlich wiederkehrenden jährlichen Betrage von 200 fl. Ö. W., schreibe: zweihundert Gulden österr. Währung, zu errichten, als von diesem Drittheile der Einkünfte voraussichtlich errichtet werden können.

§ 10.

Wer der Stiftung theilhaftig werden kann.

Diese Stiftungsplätze sind vor allen mit Ausschluss aller übrigen Bewerber an verarmte, in den Jahren vorgerückte oder erwerbsunfähige und zugleich wohlverhaltene Personen ohne Unterschied des Geschlechtes, welche eine Verwandtschaft mit dem Herrn Stifter nachzuweisen in der Lage sein werden, mit Rücksicht auf die Nähe des Grades dieser Verwandtschaft zu verleihen.

Wenn sich keine zur Erlangung jener Stiftungsplätze fähigen Verwandten des Herrn Stifters um dieselben bewerben, oder wenn mit den sich bewerbenden fähigen Verwandten nicht alle ausgeschriebenen, resp. erledigten Stiftungsplätze besetzt werden, so sollen im ersten Falle alle, im letzteren Falle die noch übrig bleibenden Stiftungsplätze an verarmte,

gebrechliche, in den Jahren vorgerückte oder erwerbsunfähige und zugleich wohlverhaltene Prager Bürger mit Ausschluss des weiblichen Geschlechtes verliehen werden.

Unter den Bewerbern derselben Kategorie sollen stets die ärmeren und hilfsbedürftigeren vor den andern berücksichtigt werden.

§ 11.

Verlautbarung der Stiftungen.

Die Verlautbarung der errichteten oder aber erledigten Stiftungsplätze wird von der Stiftungsbehörde veranlasst, und es sind darin diese Stiftungsplätze stets ausdrücklich als „Anton Nowotný'sche Stiftungsplätze" zu bezeichnen.

§ 12.

Verleihungsrecht.

Das Recht, diese Stiftungen zu verleihen, steht ausschliessend dem hochlöblichen k. k. Oberlandesgerichte für Böhmen zu, welches dieses Verleihungsrecht stets nur in der vollen Rathsversammlung ausüben wird.

§ 13.

Dauer des Bezuges.

Der Genuss dieser Armenstiftungen, welche in einvierteljährigen Decursivraten à 50 fl. ö. W. auszuzahlen sein werden, erstreckt sich in der Regel auf die Lebensdauer des Stiftlings. Sollten sich jedoch die Vermögensverhältnisse des Stiftlings derart ändern, dass er nicht mehr als arm und hilfsbedürftig angesehen werden kann, oder sollte der Stiftling einen unmoralischen Lebenswandel beharrlich führen, so hat der Stiftungsgenuss aufzuhören.

Diese Bestimmungen sind in das Verleihungsdecret einzubeziehen.

§ 14.

Die Entscheidung darüber, ob einem Stiftlinge ein ihm verliehener Stundenten- oder Armenstiftungsplatz aus den obangeführten Gründen selbst während der festgesetzten Stiftungsdauer entzogen werden solle, steht der mit der Verleihung dieser Stiftungsplätze betrauten vollen Rathsversammlung des k. k. Böhm. Oberlandesgerichtes zu.

§ 15.

II. Verwaltung des Stiftungsvermögens.

A. Im allgemeinen.

Schutzrecht.

Dem jeweiligen P. T. Präsidenten des hochlöblichen k. k. Oberlandesgerichtes für Böhmen gebürt das Ehrenamt und das Recht eines Beschützers der „Anton Nowotný'schen Studenten- und Armenstiftungen".

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens und namentlich auch die Festsetzung der Anzahl der zur Verleihung und Ausschreibung gelangenden Stiftungsplätze steht der nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen berufenen landesfürstlichen Stiftungsbehörde zu, welche bei wichtigeren, den Vermögensstamm und die Zahl der Stiftungsplätze betreffenden Fragen mit dem Herrn Beschützer der Stiftung das Einvernehmen zu pflegen haben wird.

Insbesondere werden bei dieser Verwaltung des Stiftungsvermögens die nachstehenden Grundsätze zu beobachten sein.

§ 16.

In Ansehung der Verwesung des Stiftungshauses.

Die Aufsicht über das Anton Nowotný'sche Stiftungshaus NC. 463—I in Prag bleibt zwar den hiezu berufenen landesfürstlichen Behörden überlassen, doch hat die



unmittelbare Aufsicht über dieses Haus ein Gerichtsdiener des k. k. Prager Oberlandesgerichtes, welchen sein P. T. Herr Präsident hiezu zu wählen hat, zu führen.

Würde der P. T. Herr Oberlandesgerichts-Präsident das Interesse der Stiftung besser gewahrt erachten, wenn er die Hausverweserstelle einem Beamten des k. k. Oberlandesgerichtes verleihen würde, so soll er hiezu ermächtigt sein.

Dieser Hausverweser hat weiters die Mietzinse von den in diesem Hause befindlichen Mietobjekten einvierteljährig anticipato einzuheben, hievon die Steuern und sonstigen öffentlichen Giebigkeiten zu entrichten und den hiernach übrig bleibenden Zinsbetrag an die von der k. k. Böhm. Statthalterei bestimmte Kassa, dermal an die k. k. Landeshauptkassa in Prag, und zwar immer 14 Tage nach dem Zinstermine, zu erlegen.

Bis zu der Abfuhr des vierteljährig eingehobenen Mietzinses an die zu dessen Empfangnahme bestimmte Kassa ist derselbe von dem Hausverweser in der in seiner Wohnung aufgestellten, zu diesem Zwecke von dem Herrn Stifter vermachten eisernen Kassa aufzubewahren.

Nebstdem dass der Hausverweser der Stiftungsbehörde verantwortlich ist, hat er sich in jedem Quartale bei seinem P. T. Herrn Präsidenten mit den Quittungen über die an die betreffende Kassa abgeführten Mietzinse auszuweisen.

Als Entlohnung für diese Dienstleistungen und Verpflichtungen wird dem Hausverweser, jedoch nur zu seiner eigenen Benützung, eine Wohnung von zwei Zimmern sammt einer Küche im dritten Stockwerke des Stiftungshauses unentgeltlich eingeräumt, und derselbe hat von den reinen Einkünften des Stiftungshauses jährlich ein Perzent zu beziehen, welches ihm jedoch erst am Schlusse eines jeden Jahres, wenn ihm keine Nachlässigkeit in der Aufsicht über dieses Haus zur Last fällt, bei der hiezu bestimmten Kassa von der Stiftungsbehörde angewiesen werden wird.

Wenn die jährlichen Einkünfte dieses Hauses mit Rücksicht auf jene des Sterbejahres des Herrn Stifters (d. i. des Jahres 1863), in welchem sie 9681 fl. 21 kr., neuntausend sechshundert achtzigeinen Gulden 21 kr. Ö. W. betragen haben, um den 4. Theil sinken, oder wenn sich derselbe in der Aufsicht über jenes Haus einer Nachlässigkeit schuldig machen sollte, so hat der Bezug jenes einen Prozents zu entfallen, worüber die Stiftungsbehörde abzusprechen berufen ist.

Sollte der Hausverweser seine Verpflichtungen nicht genau und pünktlich erfüllen, sollte er sich insbesondere Unregelmässigkeit in der Perception und Abfuhr der Zinsungen zur Schuld kommen lassen, oder sollte er aus was immer für einer Ursache durch sein Verschulden einen Nachtheil der Stiftung, bezw. deren Einkommen zugefügt haben, oder sollten gegen ihn solche gegründete Beschwerden vorkommen, welche ihn des in ihn gesetzten Vertrauens unwürdig erscheinen lassen, oder sollte sich überhaupt aus was immer für Rücksichten für das Beste der Stiftung dessen Entfernung als erspriesslich darstellen, so soll derselbe von dem P. T. Herrn Oberlandesgerichts-Präsidenten entweder unmittelbar oder über Verlangen der Stiftungsbehörde seines Amtes als Hausverweser sogleich enthoben und dasselbe unter den von dem Stifter festgesetzten Modalitäten anderweitig verliehen werden, ohne dass der enthobene Hausverweser gegen diese Enthebung irgend eine Einsprache erheben oder hieraus an die Stiftung, resp. deren Vermögen oder gegen den P. T. Herrn Präsidenten irgend einen Entschädigungs- oder wie immer Namen habenden Anspruch stellen kann.

§ 17.

Das Anton Nowotný'sche Stiftungshaus NC. 463—I in Prag darf nie verkauft, sondern muss immer für die vorbezeichneten „Anton Nowotný'schen Stiftungen" erhalten werden.

Dieses Stiftungshaus ist in einem von der Stiftungsbehörde von Zeit zu Zeit nach dem Preise der Baumaterialien und der Arbeit festzusetzenden Werte bei einer inländischen öffentlichen vertrauenswürdigen Feuerversicherungsanstalt gegen Brandschaden versichern zu lassen und die Versicherung bei Ablauf einer Versicherungsperiode stets rechtzeitig zu erneuern.



§ 18.

Reservefond.

Von den jährlichen Einkünften des Stiftungshauses soll Jahr für Jahr mindestens ein Betrag von vierhundert Gulden österr. Währung behufs Bildung eines Reservefondes zurückgelegt und in die Böhm. Sparkassa oder überhaupt bei einer solchen öffentlichen Anstalt verzinslich angelegt werden, welche die daselbst angelegten Beträge im Falle des Bedarfes in möglichst kürzester Frist flüssig zu machen vermag.

Mit dieser Bildung eines Reservefondes soll so lange fortgefahren werden, bis derselbe die Summe von zwanzigtausend Gulden österr. Währung erreicht haben wird. Dieser Fond wird zur Bestreitung der mit namhafteren Herstellungen in dem Stiftungshause verknüpften Kosten bestimmt sein, und ist derselbe, im Falle er durch namhaftere Herstellungen oder durch einen nothwendig werdenden Umbau des Hauses erschöpft oder gemindert werden sollte, wieder neu zu errichten, bezw. bis zum Betrage von zwanzigtausend Gulden österr. Währung zu ergänzen.

§ 19.

Baufond.

Da dieses Haus mit der Zeit baufällig werden wird, und da der Zeitpunkt eines Umbaues dieses Hauses mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit sich im voraus bestimmen lässt, so wird festgesetzt, dass die Einkünfte dieses Hauses durch die vor dem voraussichtlichen Umbau erforderliche Anzahl von Jahren reserviert werden, um mit Zuhilfenahme des regelmässig bestehenden Fondes pr. 20.000 fl. ö. W. und allenfälliger Aufnahme eines den vierten Theil des Wertes dieses Hauses nicht übersteigenden Darlehenskapitals den Umbau dieses Hauses zu bewerkstelligen.

§ 20.

Fruchtbringende Anlegung der Einkünfte.

Der Restbetrag der Einkünfte, welcher zur Bildung von in Gemässheit der §§ 2 und 9 zu dotirenden Stipendien nicht zureicht und dem Reservefond nicht zuzuwenden ist, soll stets von Viertel- zu Vierteljahr zu zwei Dritttheilen für die Studentenstiftung und zu einem Drittel für die Armenstiftung fruchtbringend angelegt, die Zinsen hievon zum Kapital zugeschlagen werden, und es sollen von demselben sofort neue Stiftungsplätze errichtet werden, sobald die Zinsen des so gebildeten Kapitals zur Bedeckung der für einen oder mehrere Stiftungsplätze festgesetzten Gebür zureichen.

§ 21.

III. Allgemeine Bestimmung.

Sollte infolge einer Reorganisierung der Gerichtsbehörden das hochlöbliche k. k. Oberlandesgericht aufgehoben und die zweite Instanz in Civilsachen an mehrere Gerichte im Lande übertragen werden, so stehen die in Gemässheit dieses Stiftsbriefes demselben und dessen Präsidenten eingeräumten Rechte der vollen Rathsversammlung der in Prag residirenden jeweiligen Obergerichtsbehörde für civilgerichtliche Angelegenheiten, bezw. dem Vorsteher derselben, zu.

Urkund dessen ist dieser Stiftsbrief in vier Parien ausgefertigt worden, von denen je eines bei der k. k. Statthalterei als Stiftungsbehörde, bei Sr. Excellenz dem Herrn Oberlandesgerichts-Präsidenten als dem Beschützer der Stiftung, bei dem Magistrate der königl. Hauptstadt Prag und dem Universalerben Herrn Wenzel Nowotný aufbewahrt wird, und ist von Sr. Excellenz dem Herrn Präsidenten des hochlöbl. k. k. Oberlandesgerichtes als Beschützer dieser Stiftung, dann von Wenzel Nowotný als Universalerben nach Anton Nowotný eigenhändigt gefertigt und dem Testamentsexecutor, dann zwei ersuchten Herren Zeugen mitgefertigt worden.

Prag, am 19. März 1869.

Ignaz Freiherr von Streit mp.,
k. k. Oberlandesgerichts-Präsident.

Wenzel Nowotný mp.,
Hauptmann.

Dr. Wenzel Wrzák mp.,
Testamentsexekutor.

Nr. 23520.

Vorstehender Stiftsbrief wird seinem vollen Inhalte nach bestätigt.

Von der k. k. Böhmischen Statthalterei.
Prag, am 12. Juni 1869.

Für den k. k. Statthaltereileiter:
(L. S.) Laufberger mp.

Original bei der k. k. Statthalterei in Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

IV.

(50 Kreuzer Stempel)

Nachtrag.

Das k. k. Oberlandesgericht in Prag hat mit der Note vom 23. Jänner 1877, Nr. 1880 und 2706, der k. k. Statthalterei eröffnet, dass dasselbe beschlossen habe, auf die in dem Anton Nowotný'schen Stiftsbriefe demselben vorbehaltenen Rechte der ausschliessenden Verleihung der Studenten- und Armenstiftungsplätze sowie der Entziehung des Stiftungsgenusses zu verzichten, und zugleich mitgetheilt, dass dieser Beschluss von dem hohen k. k. Justizministerium mit dem Erlasse vom 18. Jänner 1877, Nr. 639, zur Kenntnis genommen worden sei.

Weiters hat Seine Excellenz der Herr k. k. Oberlandesgerichts-Präsident Freiherr von Streit mit dem Schreiben vom 25. Jänner 1877, P. Z. 1924, der k. k. Statthalterei die Erklärung übermittelt, dass er auf das ihm als Präsidenten des k. k. Oberlandesgerichtes in Prag in dem Testamente des Anton Nowotný ddto. 27. December 1860 und in dessen Codicill ddto. 12. Februar 1863 zugedachte, in dem Stiftsbriefe ddto. 19. Mai 1869, bestätigt am 12. Juni 1869, Nr. 23520, normierte Ehrenamt eines Beschützers der Anton Nowotný'schen Studenten- und Armenstiftung für seine Person verzichte, und dieser Erklärung eine Abschrift eines Schreibens Sr. Excellenz des H. k. k. Ministers der Justiz vom 18. Jänner 1877, Nr. 639, beigeschlossen, laut dessen diese Verzichtleistung von dem Herrn Justizminister in der Voraussetzung zur Kenntnis genommen wurde, dass diese Ablehnung nur für seine Person und nicht auch für künftige Amtsnachfolger erfolge.

Auf Grund der von Sr. Excellenz dem Herrn k. k. Minister für Cultus und Unterricht mit dem hohen Erlasse vom 7. Mai 1877, Nr. 5442, der k. k. Statthalterei hierüber ertheilten Ermächtigung wurde Seiner Excellenz dem Herrn k. k. Oberlandesgerichtspräsidenten Freiherrn v. Streit und dem k. k. Oberlandesgerichte in Prag von Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter unterm 22. Mai 1877, Nr. 27485, eröffnet, dass diese Verzichtleistung von der k. k. Statthalterei als Stiftungsbehörde angenommen wurde, und da Seine Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht zugleich angeordnet haben, dass die dem k. k. Oberlandesgerichte in dieser Stiftung eingeräumten Rechte als erloschen anzusehen und in Hinkunft von der k. k. Statthalterei als Landesstiftungsbehörde nach den bestehenden Vorschriften auszuüben sein werden und das dem k. k. Oberlandesgerichts-Präsidenten vorbehaltene Ehrenamt eines Beschützers der Stiftung für die Functionsdauer Sr. Excellenz des k. k. Oberlandesgerichts-Präsidenten Ignaz Freiherrn von Streit erlischt, so wird, nachdem zufolge hohen Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 23. Juli 1877, Nr. 12064, Se. k. und k. Apostolische Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 4. Juli 1877 die Zurücklegung der Befugnisse bezüglich der Anton Nowotný'schen Studenten- und Armenstiftung seitens des Prager Oberlandesgerichtes und dessen Präsidenten zur allerhöchsten Kenntnis zu nehmen geruht haben, über Weisung des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 23. Juli 1877, Z. 12064, die hiernach nöthige Abänderung des Anton Nowotný'schen Stiftsbriefes vom 19. Mai 1869 mittelst dieses den bestehenden vier Stiftsbriefparien angehefteten Anhanges verfügt, und die k. k. Statthalterei verpflichtet sich hiemit, die Plätze der Anton Nowotný'schen Studenten- und Armen-

stiftung dem Willen des Stifters gemäss und nach den bestehenden Vorschriften im eigenen Wirkungskreise zu verleihen und seiner Zeit den Herrn Amtsnachfolger Sr. Excellenz des H. k. k. Oberlandesgerichts-Präsidenten Ignaz Freih. v. Streit von dem dem jeweiligen Präsidenten des Böhm. k. k. Oberlandesgerichtes vom Stifter Herrn Anton Nowotný zugedachten Ehrenamte eines Beschützers der Anton Nowotný'schen Studenten- und Armenstiftungen zur Übernahme in Kenntnis zu setzen.

So geschehen.

Von der k. k. Statthalterei.
Prag, den 19. Jänner 1878.

(L. S.) Weber mp.

Original bei der k. k. Statthalterei in Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

Anhang.

Dodatek.

445.

1852
April 3. dubna.

Wenzel Hajek'sche Stiftung für einen absolvierten Alumnen des fürsterzbischöflichen Seminars in Prag.

Nadace Václava Hájka pro absolvovaného alumna knížecího arcibiskupského semináře v Praze.

(15 kr. Stempel.)

Stiftsbrief.

Die gefertigten Vorsteher des fürsterzbischöflichen Seminariums der Prager Erzdiözes urkunden und bekennen mittelst gegenwärtigen Stiftbriefes: Es habe der verstorbene hochw. Herr Kapitular-Dechant der Collegial-Kirche am Wissehrad Wenzel Hajek einen Betrag von 100 fl. CMze — sage einhundert Gulden Conv. Münze — in die Konsistorial-Stiftungskassa mit der Bestimmung einlegen lassen, dass die entfallenden jährlichen Interessen einem unbemittelten Seminaristen im Prager fürsterzbischöflichen Seminär, welcher durch die vier Jahre der theologischen Studien sich wohl verhalten und guten Fortgang gemacht hat, durch den jeweiligen Seminär-Rektor als Belohnung verabfolgt werden sollen.

Indem nun hiefür eine Staatschuldverschreibung ddto. 1. Mai 1848, Z. 232.326 per 100 fl. CM. cursmässig um 94 fl. 15 kr. CM. adquirirt wurde, der Überschuss per 5 fl. 45 kr. aber in die Stiftungskassa zu Handen der Stiftung deponirt worden ist und zu gedachtem Zwecke mit anderen Stiftungsgeldern fructificirt werden wird: so verbindet der gefertigte Seminär-Rektor sich und seine Nachfolger, in Vollzug der stifterischen Anordnung den entfallenden Stiftungsertrag jährlich nach gewissenhaftem Ermessen der Dürftig- und Würdigkeit an einen armen und wohlverhaltenen Zögling nach absolvirten theologischen Studien als ein Geschenk zu verabreichen; gleichwie der mitgefertigte, sich und seine Nachfolger verpflichtende Konsistorial-Kassier angelobt, für die Aufrechthaltung dieser Stiftung auf immerwährende Zeiten, für die Einhebung der Interessen und Verabfolgung derselben an den Seminär-Rektor zur Vollziehung des stifterischen Willens Sorge zu tragen, mit dem Stiftungskapital aber keine Veränderung ohne höhere Bewilligung vorzunehmen.

Urkund dessen ist gegenwärtiger Stiftsbrief in drei Parien, wovon eines der hohen k. k. Statthalterei, eines dem fürsterzbischöflichen Konsistorium übergeben, eines aber in der Konsistorial-Stiftungskassa hinterlegt wird, verfasst, allseits gefertigt und von zwei Zeugen mitgefertigt worden.

Prag den 3. April 1852.

(L. S.) Dr. Franz Plauzar mp.,
Alumnatsdirektor.

Prucha mp.,
Seminar-Spiritual, als Zeuge.

(L. S.) Carl Bretschneider mp.,
F. e. Consistorialkassier.

Anton Rispler mp.,
Seminär-Provisor, als Zeuge.

ad NEx. 2378.

Vorstehender Stiftsbrief wird von Seite des Prager fürsterzbischöfl. Consistorium seinem ganzen Inhalte nach genehmiget und durchgehends bestättiget.

Prag, den 14. April 1852.

(L. S.)

Joseph Rauch mp.,
Konsistorial-Rath.

Wenzel Hrdina mp.,
Konsist.-Rath.

Ingrossatum Lib. Fund. Nro I., Tom. II., fol. 120.

Nr. 9268 St.

Von der k. k. Böhmischen Statthalterei wird vorstehender Stiftsbrief bestätigt.

Prag, am 23. April 1852.

Für den Statthalter:

(L. S.) Žiwna mp.

Original bei der k. k. Statthalterei in Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

446.

1855

October 2. října.

P. Anton Bartel'sche Krankenbett-stiftung für arme Studierende im Stefanshospitale in Reichenberg.

Nadace P. Antonína Bartela k ošetřování chudých studujících v Štěpánské nemocnici v Liberci.

I.

(1 fl. Stempel.)

Stiftsbrief

über die P. Anton Bartel'sche Krankenbettstiftung für arme Studierende am Stefans-hospitale in Reichenberg.

Der am 14. November 1855 verstorbene Def. Pfarrer Herr P. Anton Bartel in Reichenberg hat gemäss seines Testamentes ddto. Reichenberg den 2. Oktober 1855, Absatz 10, einen Betrag von 200 fl. C. M. zur Stiftung eines Krankenbettes in dem Stefans-Spitale in Reichenberg für arme Studierende mit nachstehenden Worten legirt:

a) zur Stiftung eines Krankenbettes in dem Stefans-Hospitale für arme Studierende einen Betrag von 200 fl. C. M., d. i. zwei hundert Gulden C. M. Dieser Betrag ist abzüglich der Erbgebühren per 16 fl. C. M. zur Auszahlung gelangt.

Gegenwärtig besteht das diesfällige Stiftungsvermögen im Folgenden:

In der Silberrente	Nr. 36.464 per	. . . . Ö. W. fl.	200
ferner „	„ 39.024 „	. . . . „ „ „	50
und in der Papierrente	„ 117.165 „	. . . . „ „ „	650
		Summa . . . Ö. W. fl.	900

Behufs Realisirung dieser Stiftung wird hiemit auf Grundlage der eingangs citirten testamentarischen Verfügung des P. Anton Bartel Nachstehendes festgesetzt:

1. Hat diese Stiftung für immerwährende Zeiten den Namen „P. Anton Bartel'sche Krankenbettstiftung für arme Studierende“ zu führen.

2. Alle armen Studierenden in Reichenberg ohne Rücksicht auf Stand und Alter, Confession und Nationalität sind zur unentgeltlichen Aufnahme, Heilung und Pflege in die in dem Stefan-Hospitale in Reichenberg auf Kosten der P. Anton Bartel'schen Stiftung gestifteten Krankenbetten aufzunehmen, wenn sie ihre Armut nachweisen.

3. Der aufzunehmende erkrankte Studierende hat seine Armut entweder durch ein Zeugnis seiner Zuständigkeits-Gemeinde oder durch ein von dem Eigenthümer oder dem Verweser des Hauses, in welchem derselbe wohnt, ausgestelltes und von dem Direktor der Lehranstalt, welcher der Studierende angehört, durch seine Mitfertigung als richtig bestätigtes Armutszeugnis zu bewähren.

Diesem Zeugnisse muss überdies die Bestätigung eines befugten Arztes, dass der Studierende an keiner ihn von der Aufnahme in die gestifteten Krankenbetten ausschliessenden Krankheit leide, beigesetzt sein.

Diesem Zeugnisse hat der Direktor oder Leiter jener Lehranstalt, welcher der erkrankte Studierende angehört, die Anweisung zur Aufnahme des Studierenden in das Reichenberger Stefans-Hospital auf Rechnung der P. Anton Bartel'schen Stiftung beizusetzen.

Auf diese Anweisung hin ist der Studierende in die nach der dritten und, sobald es der Betrag der Stiftung zulässt, nach der zweiten Klasse eingerichteten Krankenbetten,

welche nach Thunlichkeit in einem von den übrigen Kranken abgesonderten Zimmer aufgestellt sind, im Stefans-Hospitale in Reichenberg aufzunehmen und daselbst bis zur Genesung zu pflegen und zu heilen.

Überdies verpflichtet sich auch die Hospitalsverwaltung, bei der Unterbringung der zu Verpflegenden, die dem Alter und Bildungsgrade derselben schuldigen Rücksichten auf das Thunlichste in Anwendung zu bringen.

4. Die Aufnahme der von den Direktionen der Schulen an die Krankenhausdirektion gewiesenen kranken Studierenden hat von der Krankenhausdirektion zu erfolgen.

5. Die Direktion des Stefans-Hospitals in Reichenberg verpflichtet sich, die Kapitalien der Stiftung stets mit Bewilligung der kompetenten Stiftungsbehörde auf gesetzmässige Art fruchtbringend anzulegen und keinen noch so unbedeutenden Betrag unfruchtbringend aufzubewahren, dann mit dem Stiftungsvermögen ohne Bewilligung der kompetenten Stiftungsbehörde keine wie immer geartete Veränderung vorzunehmen.

6. Die Direktion des Stefans-Hospitals übernimmt die Verpflichtung, diese Stiftung stets aufrecht zu erhalten, das Vermögen der Stiftung so wenig als die Nutzungen desselben zu irgend einem andern als dem in diesem Stiftsbriefe festgesetzten Zwecke zu verwenden und dieses Vermögen sowie dessen Erträgnisse mit keiner anderen Stiftung zu vermengen.

Etwaige zu diesem Stiftungszwecke gespendete oder sonst aufgebrachte Gelder wird die Direktion des Stefans-Hospitals jederzeit dem Stammvermögen dieser Stiftung oder der Verwendung zu den bezüglichen Stiftungszwecken zuzuführen bereit sein.

7. Verpflichtet sich die Direktion des Stefans-Hospitals, das Vermögen dieser Stiftung ganz abgesondert von jedem sonstigen Fonds- oder Stiftungsvermögen zu verwalten und alljährlich der kompetenten Stiftungsbehörde einen Extrakt aus der Rechnung über die Verwendung des Stiftungseinkommens und den Stand des Vermögens dieser Stiftung vorzulegen.

8. In dem Falle, als die von dem Stiftungskapitale in einem Jahre entfallenden Zinsen im Laufe desselben Jahres nicht zur Gänze durch die Verpflegung von auf diese Stiftung gewiesenen Kranken aufgebraucht worden sein sollten, ist der Überschuss dem Stiftungskapitale zuzuführen und sogleich fruchtbringend anzulegen.

9. Die zum Stiftungsvermögen gehörigen Wertpapiere werden in der Verwaltungskassa des Stefans-Hospitals aufbewahrt.

10. Soweit die jährlich entfallenden Interessen zureichen, können auch mehrere Studierende gleichzeitig auf den Genuss dieser Stiftung gewiesen werden, ebenso kann ein einzelner Kranke nach einer besseren als nach der dritten Verpflegsklasse verpflegt werden.

11. In dem Falle, als der auf die gestifteten Betten aufgenommene Kranke noch nicht geheilt sein sollte, wenn die Zinsen des Stiftungskapitales bereits aufgebraucht sind, so ist derselbe wie jeder andere mittellose, der Spitalspflege bedürftige Kranke nach den diesfälligen Normen der jeweiligen Gesetzgebung, selbstverständlich ohne jede Inanspruchnahme des Stammvermögens der Stiftung, zu behandeln.

12. Auf dem Stefans-Hospitale wird ein eigenes Krankenprotokoll über die in den Genuss dieser Stiftung eingetretenen mittellosen Schüler geführt werden, welches deren Namen, Geburtsort, Stand der Eltern, Gattung der Schüler, Tag des Eintrittes in den Stiftungsgenuss und des Austrittes aus diesem Genusse, die hieraus sich ergebende Dauer desselben, die Gattung der Krankheit, die Ursache und den Ausgang derselben enthalten wird.

13. Der Reichenberger Magistrat ist berechtigt, durch eines seiner Mitglieder, welches der Direktion des Stefans-Hospitales bekannt zu geben ist, von der Verpflegung der in den Stiftungsgenuss eingetretenen Studierenden Einsicht zu nehmen und bei sich ergebenden gegründeten Beschwerden im gehörigen Wege Abhilfe zu verschaffen.

Dieses dem Magistrate in Reichenberg zustehende Aufsichtsrecht ist in der Verordnung des h. Ministeriums des Innern vom 14. Dezember 1856, Z. 26.641, begründet.

14. In die Krankenbetten dieser Stiftung dürfen nur solche Kranke aufgenommen werden, welche nach den für das Stefans-Hospital selbst bestehenden Directiven zur Aufnahme in diese Anstalt geeignet und weder mit der Lustseuche, noch mit unheilbaren Krankheiten behaftet sind.

Hievon sind die an der Wassersucht und Lungensucht Leidenden ausgenommen, folglich zur Aufnahme geeignet.



Die an einer Epidemie erkrankten Studierenden sind von dem Stiftungsgenusse nicht ausgeschlossen, jedoch darf selbst bei herrschender Epidemie das im § 3 bestimmte Mass des Stiftungsgenusses nicht überschritten werden.

Die Beobachtung der in diesem Absatze aufgestellten Bestimmungen muss selbstverständlich von Fall zu Fall dem freien Ermessen der Hospitalsverwaltung überlassen werden, welche sich jedoch verpflichtet, die Bestimmungen dieses Stiftsbriefes nach Thunlichkeit zu berücksichtigen.

15. Die Aktivirung der Stiftung geschieht durch eine an der Amtstafel des Magistrates in Reichenberg und in der Thorflur des Stefans-Hospitales zu affigirende Kundmachung.

16. Die aus Anlass der Errichtung dieses Stiftsbriefes auflaufenden Stempel- oder sonstigen Auslagen werden aus dem Stiftungserträgnisse bestritten.

17. Der Stiftsbrief ist in drei Parien ausgefertigt, wovon das eine bei der hohen k. k. Statthalterei, das zweite beim löblichen Magistrate in Reichenberg und das dritte bei der Direktion des Stefans-Hospitals in Reichenberg aufbewahrt wird.

Den Lehranstalten wird je eine beglaubigte Abschrift des Stiftsbriefes zugestellt werden.

Urkund dessen die Fertigung der Direktion des Stefans-Hospitals nebst Beidruckung des Institutssiegels.

Reichenberg den 10. Februar 1881.

(L. S.)

J. G. Keil mp.,
Director.

F. Nenadt mp.,
Director.

Jos. Dr. Horn mp.,
Director.

Nr. 10.740.

Vorstehender Stiftsbrief wird vollinhaltlich bestätigt.

K. k. Statthalterei.
Prag, den 9. März 1881.

Für den Statthalter:

(L. S.) Ig. Ritter v. Grüner mp.,
k. k. Statthalterei-Vicepräsident.

II.

Stiftsbriefs-Nachtrag.

Die nach der Bestätigung des vorstehenden Stiftsbriefes ersparten Zinsen wurden in Gemässheit des Absatzes 8. des Stiftsbriefes zum Capitale geschlagen und zur Anschaffung der Notenrente ddto Wien den 1. November 1895, Nr. 93.417 über 500 fl. verwendet. Diese Rente wurde auf den Namen der Stiftung ordnungsmässig vinculiert und bei dem Umstande, als die Verwaltung des Stefans-Hospitales an die Stadtgemeinde Reichenberg übergegangen ist, sammt den vorhandenen Silberrenten über 650 fl. in der Stadtcassa in Empfang genommen.

Das jährliche Stiftungserträgnis beläuft sich dermalen auf 58 fl. 80 kr. und wird im Sinne des Stiftsbriefes weiter verwendet, wie auch alle übrigen Anordnungen des Stiftsbriefes fernerhin von der Stadtgemeinde Reichenberg als dermaligen Verwalterin des Stefans-Hospitales beobachtet werden.

Urkund dessen sind von diesem Nachtrage 3 Exemplare ausgefertigt worden, und wurde je ein Pare zu einem der drei Stiftsbriefparien angeheftet. Die Reichenberger

Lehranstalten, welche beglaubigte Abschriften des Stiftsbriefes erhalten haben, erhalten auch beglaubigte Abschriften dieses Stiftsbriefnachtrages.

Reichenberg am 8. Juni 1896.

Ferd. Bergmann mp.,
Zeuge.

Ferd. Reif mp.,
Zeuge.

(L. S.)

Dr. Franz Bayer mp.,
Bürgermeister.

Rudolf Verradt mp.,
Stadtrath.

Ferd. Felgenhauer mp.,
Stadtrath.

St.-Z. 160.273.

Wird bestätigt.

K. k. Statthalterei in Böhmen.
Prag, am 31. October 1896.

Für den Statthalter:

(L. S.) Heyrowsky mp.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag.

Original u c. k. místodržitelství v Prazo.

447.

1856
September 15. září.

Gerstner-Stiftung*). Gerstnerova nadace*).

I.

(3mal 36 kr. Stempel.)

Stiftsbrief
für die Gerstner-Stiftung.

Einleitung.

Nachdem aus Anlass der im Jahre 1856 abgehaltenen 50jährigen Jubelfeier des Bestandes der ständisch-technischen Lehranstalt in Prag von dem gegenwärtigen provisorischen Direktor dieses Instituts Herrn Dr. Josef Lumbe im Einverständnisse mit dem gesammten Lehrkörper zur bleibenden Erinnerung an diesen denkwürdigen Akt die Idee zur Gründung eines Reisestipendiums für ausgezeichnete Hörer der Technik unter dem Namen einer „Gerstner-Stiftung" angeregt worden war und diese Idee wegen ihres schönen, patriotischen Zweckes sofort die Billigung und Genehmhaltung des böhm. ständ. Landesausschusses erhalten hat; nachdem ferner durch die von dem genannten provisorischen Herrn Direktor eingeleitete Subscription sowie durch die Herausgabe eines Festalbums im Verlaufe von 3 Jahren ein ansehnlicher Vermögensfond zustande gebracht worden ist, welcher die Realisirung dieser wohlthätigen Stiftung schon dermal ermöglicht: so hat der böhmisch-ständische Landesausschuss beschlossen, das Patronat über diese Stiftung zu übernehmen, und hat infolge dessen gemeinschaftlich mit dem technischen Studiendirektorate die näheren Bestimmungen derselben im nachstehenden Stiftsbriefe festgesetzt.

§ 1.
Name der Stiftung.

Diese Stiftung soll zum ehrenden Andenken an den ersten Direktor der Prager technischen Lehranstalt Franz Josef Ritter von Gerstner mit dem Namen der „Gerstner-Stiftung" bezeichnet werden.

§ 2.
Zweck der Stiftung.

Die Gerstner-Stiftung hat den Zweck, den vorzüglichsten Studirenden des polytechnischen Landesinstituts zu Prag, welche durch hervorragende Befähigung, aus-

*) In der an den Landesausschuss des Königreiches Böhmen gerichteten Eingabe vom 15. September 1856, NE. 646, regte Dr. Josef Lumbe, Director des ständisch-polytechnischen Institutes, zur Erinnerung an die vor 50 Jahren stattgefundene Eröffnung des polytechnischen Institutes in Prag die Errichtung eines Reisestipendiums für einen ausgezeichneten absolvierten Hörer der Technik an. Das hiezu erforderliche Capital wurde im Wege einer öffentlichen Subscription zu Stande gebracht und die so errichtete Stiftung „Gerstner-Stiftung" benannt.

*) Ve svém podání na zemský výbor království Českého ze dne 15. září 1856, č. j. 646, dal Dr. Josef Lumbe, ředitel stavovského polytechnického ústavu, v upomínku na otevření polytechnického ústavu v Praze před 50 lety, podnět ke zřízení nadace cestovní pro výtečného absolvovaného posluchače techniky. Jistiny k tomu potřebné docíleno veřejným upisováním, a takto zřízené nadání pojmenováno „nadáním Gerstnerovým".

dauernden Fleiss und entschiedene Widmung für ein technisches Fach der gegründeten Hoffnung Raum geben, in der Industrie oder in den technischen Wissenschaften dereinst Ausgezeichnetes zu leisten, zur Vollendung ihrer Ausbildung die Geldmittel zu einer Reise zu bieten, durch welche sie sich mit dem Betriebe der grössten technischen Etablissements und den vorgeschriebenen Verfahrungsweisen bei der technischen Fabrikation im In- und insbesondere im Auslande bekannt machen können.

Da dieser Zweck durch eine flüchtige Rundreise nur ungenügend erreicht werden könnte, so soll die Gerstner-Stiftung den Betheilten die Mittel darbieten, an einem oder mehreren der Hauptindustriepunkte des Auslandes sich auf einige Zeit niederzulassen und zeitweilig in ein vorzügliches Etablissement als Volontäre einzutreten, weshalb auch gewünscht wird, dass der Aufenthalt im Auslande sich wenigstens auf 2—3 Jahre erstrecken möge.

Auf diese Weise soll die Stiftung:

a) Durch die Hoffnung ihres einstigen Genusses den Fleiss der Studierenden an der Hochschule beleben und sie auch zur Erlernung fremder Sprachen, zu welcher ihnen die Gelegenheit an der Lehranstalt geboten ist, ermuntern;

b) die bedeutenden Schwierigkeiten, welche dem aus der Anstalt austretenden Studierenden bei seinem Eintritte in technische Unternehmungen erfahrungsgemäss entgegenstehen, beseitigen;

c) mittelbar die Einführung neuer Industriezweige oder neuerer, besserer Verfahrungsarten in bereits einheimischen Industriezweige im Vaterlande ermöglichen, und

d) die technischen Wissenschaften selbst im allgemeinen fördern.

§ 3.

Vermögen der Stiftung.

Das Vermögen der Stiftung besteht gegenwärtig in nachstehenden Effekten:

K. k. Staatsschuldverschreibung Nr. 18404 ddo. Wien 1. April 1858 per 12000 fr. CMze. (zwölftausend Gulden Conventions-Münze), auf den Namen der Gerstner-Stiftung lautend; k. k. Staatsschuldverschreibung mit Verlosung vom Jahre 1854, u. zw. Serie Nr. 2502, G. Nr. 37 per 250 fr. CMze., Serie Nr. 3497, G. Nr. 18 per 250 fr. CMze., welche auf Namen dieser Stiftung vinkuliert sind.

Aus den Erträgnissen des Stiftungsvermögens, welches im Laufe der Zeit durch neue Zuflüsse und Beiträge noch vermehrt werden kann, sollen, soweit sie zureichen, alljährlich die Kosten für ein oder mehrere Reisestipendien bestritten, die jeweiligen Überschüsse aber mit den allenfalls weiter eingehenden Beiträgen im gesetzlichen Wege fruchtbringend angelegt und stets zum Stammvermögen zugeschlagen werden.

Das Stiftungsvermögen wird bei der kgl. böhm. Landeskassa aufbewahrt und verrechnet.

§ 4.

Höhe des Reisestipendiums.

Die Höhe eines Reisestipendiums wird auf den Betrag von 600 fr. in klingender Münze für die Dauer eines Jahres festgesetzt und wird an den mit dem Stipendium jeweilig Betheilten in der im § 8 näher bezeichneten Art und Weise gegen Empfangsbestätigung zahlbar angewiesen.

§ 5.

Modalitäten bei der Konkursausschreibung und bei der Wahl des Candidaten.

Die Verleihung des Reisestipendiums erfolgt im Wege der Konkursausschreibung unter nachstehenden Modalitäten:

Bei jeder Erledigung eines Stiftungsplatzes fordert das Direktorat des polytechnischen Instituts sowohl durch einen Anschlag am schwarzen Brett wie auch durch Inserate in die Amtsblätter der Wiener- und Prager Zeitung die Bewerber um die Gerstner-Stiftung auf, ihre Gesuche binnen sechs Wochen bei der Direktion des polytechnischen Instituts einzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist hat der Direktor des technischen Instituts gemeinschaftlich mit dem gesammten Lehrkörper den Stiftling zu präsentieren, wobei die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Die Präsentation ist dem kgl. böhm. Landesausschusse unter Vorlage sämmtlicher Bezugsakten bekanntzugeben, welcher dieselbe, insoweit dabei stiftungsgemäss vorgegangen wurde, genehmigt und wegen der Zahlungsanweisung des Reisestipendiums das weiter Erforderliche veranlasst.

§ 6.

Bedingungen zur Erlangung der Stiftung.

Die Bedingungen zur Erlangung des Reisestipendiums sind:

a) Dass der Bewerber seine Studien am Prager polytechnischen Institute und in dem grösseren Theile der gehörten Lehrgegenstände vorzügliche Fortschritte gemacht habe.

b) Dass er ein praktisches Fach angebe, in welchem er seine Kenntnisse durch die Reise zu vervollkommnen gedenkt, und einen allgemeinen Umriss über die von ihm beabsichtigte Reise vorlege. Vorzugsweise werden jene zu berücksichtigen sein, welche sich entweder im Bauingenieurwesen, im Maschinenbau oder in der chemischen Fabrikation auszubilden gedenken, in zweiter Linie jene, welche für ihre Ausbildung zum technischen Lehrfache eine Reise unternehmen wollen.

Ein bestimmter Turnus findet unter den Lehrfächern nicht statt; es entscheidet vielmehr die Individualität der Bewerber, indem jenem der Vorzug gegeben werden soll, welcher in einer der genannten Richtungen das Ausgezeichnetste zu leisten verspricht.

c) Dass er in der betreffenden Richtung sich bereits durch eine mindestens halbjährige Praxis ausser der Schule die nothwendigen Vorkenntnisse und Fertigkeit erworben habe. Es ist zwar nicht nothwendig, dass der Kandidat des Reisestipendiums sich mit der zu der beabsichtigten Reise erforderlichen besondern Sprachkenntnis ausweise; bei ganz gleichen Eigenschaften mehrerer Bewerber soll jedoch jenem der Vorzug gegeben werden, welcher die Kenntnis der Sprache jenes Landes, wohin er zu reisen beabsichtigt, auszuweisen im Stande ist.

d) Das Reisestipendium wird ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntnis verliehen, soll jedoch an solche Personen nicht vergeben werden, welche hinreichendes Vermögen besitzen, um die Reisekosten aus eigenen Mitteln bestreiten zu können. Armut allein begründet keinen Anspruch auf die Erlangung des Reisestipendiums, nur bei dem Vorhandensein ganz gleicher Eigenschaften hat die grössere Dürftigkeit unter mehreren Bewerbern den Ausschlag zu geben.

§ 7.

Dauer des Reisestipendiums.

Das Reisestipendium wird in der Regel auf die Dauer von 2—3 Jahren verliehen; der Genuss kann aber in besonders rücksichtswürdigen Fällen auch auf mehrere Jahre ausgedehnt werden. Das Recht zum Antrage auf Verlängerung des Stipendiumgenusses steht dem Direktorate gemeinschaftlich mit dem Lehrkörper des technischen Institutes in eben derselben Art und Weise wie die Präsentation zu, und ist das betreffende Gesuch des Stipendisten sechs Wochen vor Ausgang der Frist bei dem Direktorate einzubringen.

In dem Falle jedoch, wenn der Stipendist den Bedingungen der Verleihung oder den in ihn gesetzten Erwartungen nicht entspricht, wenn er z. B. den schuldigen Bericht über die Erfolge seiner Reise zu erstatten ganz unterlässt (§ 8) oder im Auslande eine dauernde Anstellung annimmt etc., soll die Dauer des Stipendiumgenusses über Antrag des technischen Studiendirektorats auch auf eine kürzere als die oben bestimmte Zeit von 2—3 Jahren beschränkt werden.

§ 8.

Auszahlung des Reisestipendiums.

Die Auszahlung des Reisestipendiums erfolgt im vorhinein in halbjährigen Raten.

Die erste Rate wird vor Antritt der Reise ausgezahlt, jede weitere Rate aber über erfolgte Anzeige des Studiendirektorats an den Landesausschuss, dass der Stipendist einen



vorläufigen Bericht über seine Reise eingesendet habe, aus welchem hervorgeht, dass er das in ihn gesetzte Vertrauen rechtfertigt und aus der Reise wesentlichen Gewinn für seine praktische Ausbildung gezogen hat.

Am Schlusse der Reise hat derselbe einen umständlichen Bericht über die das specielle technische Fach betreffenden Erfahrungen und Wahrnehmungen zu erstatten, welcher Bericht, wenn er von allgemeinem Interesse sein sollte, durch den Druck zu veröffentlichen ist.

§ 9.

Patronat und Vermögensverwaltung.

Der k. böhm. Landesausschuss übernimmt als Patron die Verwahrung, Verwaltung und Verrechnung des gesammten Stiftungsvermögens nach den in diesem Stiftsbriefe ausgesprochenen Grundsätzen unter genauer Evidenzhaltung des ganzen Vermögensstandes durch die ihm unterstehenden Rechnungsorgane.

§ 10.

Änderung der Bestimmungen der Stiftung.

Sollte im Verlaufe der Zeit eine oder die andere der in diesem Stiftsbriefe enthaltenen Bestimmungen unmöglich werden oder sich als unzweckmässig herausstellen, so hat der kgl. böhm. Landesausschuss oder die dereinst an seine Stelle tretende Körperschaft das Recht, im Einvernehmen mit dem Direktorate und dem technischen Lehrkörper die entsprechenden Änderungen vorzunehmen.

Zum Beweise dessen wurde vorliegender Stiftsbrief von dem kgl. böhm. Landesausschusse und von dem Direktorate des polytechnischen Landesinstituts im eigenen und im Namen des gesammten Lehrkörpers unterzeichnet, von zwei Zeugen mitgefertigt und in drei Parien ausgefertigt, wovon ein Pare bei der hohen k. k. Statthalterei, das zweite bei dem kgl. böhmischen Landesausschusse und das dritte bei dem Direktorate des polytechnischen Institutes in Prag hinterlegt wurde.

Prag, am 24. October 1862.

Der Oberstlandmarschall:
(L. S.) Nostitz mp.

Dr. C. Fr. Pokorný mp.,
Zeuge.

Franz Raion mp.,
Zeuge.

Josef Karl Ritter von Peche mp.,
kgl. böhm. Landesausschussbeisitzer.

Dr. Franz Schmeykal mp.,
Beisitzer des böhm. Landesausschusses.

Dr. Joseph Lumbe mp.,
prov. Direktor.

Nr. 58.865.

Der vorstehende Stiftsbrief wird hiemit kraft des staatlichen Stiftungsoberaufsichtsrechts bestätigt.

Von der Böhmischen k. k. Statthalterei.
Prag, am 4. Oktober 1862.

Der Hofrath:
(L. S.) Lažansky mp.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.



II.

(50 Kreuzer Stempel.)

Nachtrag

zu dem Stiftsbriefe für die Gerstner'sche Stiftung vom 24. October 1862.

Der hohe Landtag des Königreiches Böhmen hat bei Vorlage des Rechnungsabschlusses des Gerstnerschen Reisestipendiums von jährlichen 600 fl. in klingender Münze für Techniker zum Zwecke der praktischen Durchbildung über den Antrag des Landesausschusses, dass mit Hinblick auf den Stand des Stiftungsfondes nach § 3 des Stiftsbriefes der Zeitpunkt zur Errichtung eines zweiten Reisestipendiums schon gekommen ist und dessen Errichtung befürwortet werde, mit Beschluss vom 17. October 1881 den angeführten Rechnungsabschluss genehmigt und den Landesausschuss ermächtigt, bei Errichtung eines zweiten technischen Reisestipendiums per 600 fl. den Stiftsbrief dahin abzuändern, dass das dermalen schon bestehende Stipendium der deutschen technischen Hochschule in Prag verbleiben soll, das neu zu errichtende Stipendium aber der böhm. technischen Hochschule daselbst zugewiesen werde.

Es wird daher aus dem Fonde der Gerstner-Stiftung ein zweites technisches Reisestipendium von jährlichen 600 fl. in klingender Münze errichtet, und während das dermal schon bestehende Stipendium der deutschen technischen Hochschule in Prag zu verbleiben hat, wird das neu errichtete Stipendium der böhm. technischen Hochschule in Prag zugewiesen.

Urkund dessen wurde dieser Nachtrag von dem Landesausschusse des Königreiches Böhmen und von den Rectoraten der deutschen und der böhmischen technischen Hochschule in Prag gefertigt.

Landesausschuss des Königreiches Böhmen.
Prag, den 10. Juni 1882.

Für den Oberstlandmarschall:
Peche mp.

Der Landesausschussbeisitzer:
J. U. Dr. Jakub Škarda mp.

Der Landesausschussbeisitzer:
J. U. Dr. Volkelt mp.

(50 Kreuzer Stempel.)

Mit dem Originale gleichlautend.

Vom Expedite des Landesausschusses des Königreiches Böhmen.

Prag, am 10. Juni 1882.

Dr. A. von Waltenhofen mp.,
k. k. Reg.-Rath, d. Z. Rector der k. k. deutschen technischen Hochschule.

(L. S.)

S. Ott mp.

Dr. K. Kořistka mp.,
Prof. an der k. k. deutsch. techn. Hochschule, Prof. senior.

Dr. G. Blažek mp.,
d. Z. Rector der k. k. böhm. techn. Hochschule.

V. Haussmann mp.,
o. ö. Prof. an der k. k. böhm. techn. Hochschule, Prof. sen.

Nr. 47.926.

Vorstehender Nachtrag wird bestätigt.

K. k. Statthalterei in Böhmen.
Prag, den 30. Juli 1882.

Für den Statthalter:
(L. S.) Friedl mp.

Original bei der k. k. Statthalterei in Prag.

Original u c. k. místodržitelství v Praze.

III.

Nr. 36221.

(50 kr. Stempel.)

Dodatek

k listině nadační o nadaci Gerstnerovské ze dne 24. října 1862.

V uvážení, že v § 4. listiny nadační stanovený a v dodatku ze dne 10. června 1882 zachovaný obnos cestovního stipendia v částce 600 zl. (šesti set zlatých konvenční měny) ročně neodpovídá již poměrům nynějším, a vzhledem k tomu, že nynější stav jmění nadačního dovoluje tomu, aby požitek nadační zvýšen byl tak, jak vyžaduje toho dosažení účele nadačního, zvyšují se obě dosavadní technické cestovní nadace, z nichž jedna přikázána jest c. k. německé a druhá c. k. české vysoké škole technické, na základě usnesení zemského výboru království Českého v sezení ze dne 15. ledna 1896 ve srozumění s rektoráty obou těchto vysokých škol, a sice každá na obnos osmi set zlatých (800 zl.) ročně v kovu.

Dokladem toho byl tento dodatek zemským výborem král. Českého a rektoráty c. k. německé i české vysoké školy technické v Praze, a sice těmito ve vlastním jméně a jménem učitelských sborů těchto vysokých škol, podepsán a vyhotoven ve 4 stejnopisech, z nichž jeden stejnopis uloží se u c. k. místodržitelství v Praze, druhý u zemského výboru království Českého, třetí u rektorátu c. k. německé vysoké školy technické v Praze a čtvrtý u rekto-

Nachtrag

zu dem Stiftsbriefe für die Gerstner'sche Stiftung vom 24. October 1862.

In Betracht dessen, dass die im § 4 des Stiftsbriefes bestimmte und im Nachtrage vom 10. Juni 1882 aufrechterhaltene Höhe eines Reisestipendiums im Betrage von jährlichen 600 fl. (sechshundert Gulden Conv. Münze) den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entspricht und der jetzige Zustand des Stiftungsvermögens eine im Interesse der Erreichung des Stiftungszweckes nothwendige Erhöhung der Stiftungsgebür zulässt, werden die beiden bisher bestehenden technischen Reisestipendien, von welchen eines der k. k. deutschen und das andere der k. k. böhmischen technischen Hochschule zugewiesen ist, auf Grund des Sitzungsbeschlusses des Landesausschusses des Königr. Böhmen vom 15. Jänner 1896 im Einverständnisse mit den Rectoraten dieser beiden Hochschulen auf den Betrag von je achthundert Gulden (800 fl.) jährlich in klingender Münze erhöht.

Urkund dessen wurde dieser Nachtrag von dem Landesausschusse des Königr. Böhmen und von den Rectoraten der deutschen und der böhmischen k. k. technischen Hochschule in Prag, und zwar von diesen im eigenen Namen und namens der Lehrkörper dieser Hochschulen, gefertigt und in 4 Parien ausgefertigt, von welchen ein Pare bei der k. k. Statthalterei in Prag, das zweite bei dem Landesausschusse des Königreiches Böhmen, das dritte bei dem

rátu c. k. české vysoké školy technické v Praze.

Rectorate der k. k. deutschen techn. Hochschule in Prag und das vierte bei dem Rectorate der k. k. böhmischen techn. Hochschule in Prag aufbewahrt wird.

Zemský výbor království Českého.

V Praze, dne 26. srpna 1896.

Za nejvyššího maršálka zemského:
Pražák mp.

Přísedící výboru zemského:
Lippert mp.

(L. S.)

Landesausschuss des Königreiches Böhmen.

Prag, am 26. August 1896.

Für den Oberstlandmarschall:
Pražák mp.

Landesausschussbeisitzer:
Lippert mp.,

Z rektorátu c. k. České vysoké školy technické
v Praze, dne 12. září 1896.

K. Vosyka mp.,
t. č. rektor.

(L. S.)

R. Doerfel mp.,
d. Z. Rector.

K. V. Zenger mp.,
co senior sboru professorského.

(L. S.)

J. Zitek mp.,
Prof. senior.

Čís. 159.288.
„Tento dodatek se schvaluje“.

St.-Z. 159.288.
„Dieser Nachtrag wird bestätigt“.

C. k. místodržitelství v Čechách.
V Praze, dne 16. prosince 1896.

Za místodržitele:

K. k. Statthalterei in Böhmen.
Prag, am 16. December 1896.

Für den Statthalter:

(L. S.) Heyrowsky mp.

Original bei der k. k. Statthalterei in Prag.

Original u c. k. místodržitelství v Praze.

448.

1857

August 15. srpna.

Franz Schebek'sche Stiftung für absolvierte Hörer der Universität oder technischen Hochschule. *)

Nadání Františka Schebka pro absolvované posluchače university neb vysoké školy technické. *)

(50 kr. kolek.)

Nadací listina.

My nížepsaní vyznáváme vůbec, že p. František Šebek, mistr stavitelský a držitel domu, ve své poslední vůli ddto. ve Vídni ze dne 15. srpna 1857 a 21. listopadu 1858, kterážto u sl. c. k. městského delegovaného soudu okresního v Leopoldově 6. března 1862 prohlášena byla, jak následuje ustanovil:

„Vénuji peníz 10.000 zl. v stř., v slovích: deset tisíc zlatých v stříbře na založení nadace. Z této sumy vypadající roční úrokové ať se propůjčují co nadace. — Nároky na tuto nadaci má každý v království Českém z českých rodičů zplozený, českého jazyka mocný, mladý muž, který buď theologická, buď právnická, buď medicinská, buď filosofická, buď technická študia s prospěchem odbyl, a jehožto snahou jest, aby pomocí této nadace ve svém povolání po další 3 léta v tuzemí aneb v cizině se zdokonalil aneb hodnosti doktorské nabyl.

Nadace ta propůjčiž se spůsobilému kandidátu na 3 léta a po uplynutí těchto 3 let budiž udělena zase jinému, který by o ni se ucházel. Kdyžby však ten který, jemužto tato nadace udělena byla, tétéž neupotřebil k tomu cíli, aby ve svém povolání se zdokonalil, aneb aby odbyl zkoušky k nabytí hodnosti doktorské, za kterouž příčinou jest témuž každoročně vysvědčením k tomu oprávněné autority se vykázati, — tak budiž jemu pro ten případ další užívání nadace této odejmuto a tato co uprázněna považována.

Udělení nadace, vlastně jmenování osoby, náleží purkmistrovi spolu s farářem ve Vlašimi.

Poněvač jsem za svého živobytí zkusil, kterak přečasto ty nejmoudřejší a nejdobromyslnější předpisy vlády k zjištění a spravování dobročinných nadací — byvše upotřebovány bezsrdečnými, smysl zákona neznajícími úředníky — stísněnému člověčenstvu, pomoci hledajícímu, spíše škodu než užitek přinášejí, tak nařizuji, aby závětní vykonavatel k tomu bděl [sic], aby při opatrném zjištění nadačního peníze při spravování nadace tomu kterému duchovnímu a světskému představenému mého rodiště ta největší svoboda udělena byla, a aby tito povinni byli veřejné účty klásti, nežli aby pouhým formám zadost učinili.

Kdyby však během času nastala některá úřední ustanovení neb předpisy, které by účelu mé nadace na úkor byly, aneb jej do konce překazily, tak nabude obec Vlašimská neobmezené vlastnictví nadačního kapitálu tohoto a může s ním dle libosti buď k náboženskému účelu aneb k obecnému dobru naložiti.

Užívajíce tohoto svého nám p. zůstavitelem uděleného práva ustanovujem tyto bližší výminky o udělení této nadace:

1. Nadace tato budiž po svém původci nazvána „Františka Šebka nadace.“

2. Dle přání p. Františka Šebka má se zříditi jedna nadace, sestávající z úroků úvěrních upsání vinkulovaných na jmenovanou nadaci, a sice upsání banky hypoteční.

*) Das Testament des Stifters sieh Seite 252 dieses Bandes bei der Franz Schebek'schen Studentenstiftung Nr. 429.

*) Závěť zakladatelovu viz na str. 252 tohoto svazku u nadace Františka Schebka číslo 429.



Dle výkazu vysokého c. k. místodržitelství ddto. v Praze ze dne 30. srpna 1869, č. 41.136 ai. 1869 sestává jmění této nadace z těchto na její jméno vinkulovaných úpisů, a sice vinkulovaných na nadaci Františka Šebka:

1.	Nr. 990	Ser. 1—*S*	z 24. července 1865	1000 zl. — kr.	s úrokem od 1. dubna 1869
2.	„ 6963	„ 3—*E*	z 25. srpna 1867	1000 zl. — „	
3.	„ 1472	„ 1—*S*	z 11. září 1865	1000 zl. — „	
4.	„ 4483	„ 2—*Z*	z 5. září 1866	1000 zl. — „	
5.	„ 5791	„ 3—*L*	z 14. března 1867	1000 zl. — „	
6.	„ 6192	„ 3—*b*	z 13. května 1867	1000 zl. — „	s úrokem od 1. července 1869
7.	„ 6191	„ 3—*b*	z 13. května 1867	1000 zl. — „	
8.	„ 6193	„ 3—*b*	z 13. května 1865	1000 zl. — „	
9.	„ 5547	„ 2—*S*	z 3. listopadu 1866	100 zl. — „	
10.	„ 6397	„ 3—*b*	z 4. května 1867	100 zl. — „	
11.	„ 787	„ 1—*N*	z 29. března 1865	100 zl. — „	s úrokem od 1. dubna 1869
12.	„ 7619	„ 4—*t*	z 12. března 1868	100 zl. — „	
13.	„ 9872	„ 5—*č*	z 21. července 1869	100 zl. — „	s úrokem od 1. října 1869
14.	„ 9869	„ 5—*č*	z 21. „ 1869	100 zl. — „	
15.	„ 9873	„ 5—*č*	z 21. „ 1869	100 zl. — „	
16.	„ 9868	„ 5—*č*	z 21. „ 1869	100 zl. — „	
17.	„ 5429	„ 5—*č*	z 21. „ 1869	500 zl. — „	
18.	„ 10717	„ 5—*č*	z 21. „ 1869	1000 zl. — „	
19.	„ 10716	„ 5—*č*	z 21. „ 1869	1000 zl. — „	
Na hotovosti				53 zl. 79 „	
			Úhrnem	11353 zl. 79 kr.	

v slovích: jedenáct tisíc tři sta padesát tři zl. 79 kr. R. č.

Úvěrné úpisy tyto uloženy jsou v pokladně městského úřadu Vlašimského. Zastupitelstvo městského úřadu Vlašimského prohlásilo však a stvrdilo svým vlastnoručním podpisem na základě protokolu v schůzi ze dne 6. října 1869, že veškerým obecním jměním za tyto úvěrné úpisy se ručí.

Správcové nadačního jmění tohoto prohlašují, že bez svolení vysokého c. k. místodržitelství s nadačním kapitálem žádné změny před se nevezmou, že jmění to dobře spravovat budou a že konečně vůli zůstavitelovu v této listině nadační obsaženou, jak patří a sluší, plniti budou.

3. Nadace tato má se udíleti pouze mladým, v království Českém z českých rodičů zplozeným, českého jazyka mocným mužům, kteří buď theologická, buď juridická, buď medicinská, buď filosofická, buď technická studia s prospěchem odbyli a pomocí této nadace ve svém povolání po další 3 léta v tuzemí aneb v cizině se zdokonaliti aneb hodnosti doktorské nabyti chtějí.

4. Požitek této nadace má trvati po dobu 3 let.

5. Každý, kdožby o tuto nadaci ucházeti se chtěl, prokaž se, že jsi v Čechách a sice z českých rodičů zplozen, že jsi českého jazyka mocen, a žes buď theologická, buď juridická, buď medicinská, buď filosofická, buď technická studia s prospěchem odbyl, a že máš toho vůli pomocí této nadace ve svém povolání po další 3 léta v tuzemí aneb v cizině se zdokonaliti aneb hodnosti doktorské nabýti.

6. Nadaci tuto propůjčovati přísluší purkmistrovi a faráři ve Vlašimi.

7. Těmto přísluší též právo vyhlašovati, že nadace ta se uprázdnila; avšak jsou povinni vyhlášku tuto vydati nejdéle do 4 neděl po uprázdnění, a uprázdněná nadace má se uděliti vždy nejdéle do 8 neděl ode dne vyhlášky počítaje; tak i zavazují se každoročně veřejnými listy se vykázati, jak s nadací touto naloženo jest bylo.

8. Nadace ta má se vypláceti v $^1/_4$ letních lhůtách za čas uplynulý.

9. Při první výplatě této nadace každého roku má nadaný patřičně se prokázati, že ve svém povolání v tuzemí aneb v cizině pomocí této nadace se zdokonalil, aneb se prokázati, že odbývá s prospěchem zkoušky k nabytí hodnosti doktorské.

10. Správa jmění nadačního náleží purkmistrovi a faráři ve Vlašimi, tito však jsou povinni každoročně vysokému c. k. místodržitelství v Praze stručný výtah o účtech předložiti.



11. Ukládání peněz základních na úroky může se jenom díti spůsoby zákonem dovolenými, výdaje na správu mají se uhraditi penězi, jež tím se uhospodaří, že nadace nějaký čas neobsazena ostává, aneb že i většího zákonem povoleného úroku se dosáhne.
Starosta a farář ve Vlašimi budou správu této nadace zdarma obstarávati; titéž mají o to se postarati, aby dotyčná nadace v nejblíže příštím čase dle vůle zůstavitele v život vzešla [sic].

12. Kdyby však během času c. k. úřadem vydány byly předpisy aneb ustanovení, která účelu této nadace odporují aneb jej dokonce překazují, nabude obec Vlašimská neobmezené vlastnictví tohoto nadání a může s ním dle libosti naložiti buď k účelům náboženským aneb k obecnímu dobru.

Tomu na svědectví byl tento list nadační ve třech stejnopisech původních, z nichž jeden u městského úřadu Vlašimského, druhý při faře Vlašimské a třetí u vysokého c. k. místodržitelství v Praze se uschová, sdělán a od nás podepsán.

Na důkaz toho slouží též dvou dožádaných svědků podpisové.

Vlašim, dne 7. října 1869.

(L. S.) Hynek Matucba mp., obecní starší. — František Novotný mp., svědek. — Jan Vilímek mp., děkan.

Josef Eyzert mp., výbor. — J. Hucker mp., svědek. — Frant. Balík mp., purkmistr.

Karel Ráček mp., výbor.

Č. 61.717.

Tato nadační listina se dle celého obsahu stvrzuje.

C. k. místodržitelství v Čechách.

V Praze, dne 7. prosince 1869.

Za ředitele c. k. místodržitelství:

(L. S.) Laufberger mp.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag. — Original u c. k. místodržitelství v Praze.

449.

1857

December 8. prosince.

Fürst Thurn und Taxis'sche Rigorosen-Stiftung.

Rigorosní nadace knížete Thurna-Taxisa.

I.

(15 kr. Stempel.)

Euere Magnificenz!

Ihre Durchlaucht die Frau Fürstin Marie Isabelle von Thurn und Taxis, geborne Gräfin zu Eltz, hat — um das Andenken an die Promotion ihres Sohnes des Fürsten Rudolf von Thurn und Taxis zum Doktor der Rechte an der Prager Universität zu erhalten und daran zugleich die Förderung der Wissenschaft zu knüpfen — beschlossen, eine Stiftung zu begründen, und zu diesem Zwecke an Euere Magnificenz bereits einen Betrag von 1600 fr. nom. an National-Obligationen überreicht, mich aber in Bezug auf die Widmungsmodalitäten zu folgender Erklärung ermächtiget:

I. die österr. Nationalobligationen ddto. Wien den 31. August 1854 und zwar

a) die Obligation Nr. 32.323 per . . . . 100 fl.
b) die Obligation Nr. 28.211 per . . . . 500 fl. und
c) die Obligation Nr. 1.942 per . . . . 1000 fl.

zusammen . . . 1600 fl. nom.

sind Eigenthum der Prager Universität.

II. Dem k. k. akademischen Senate gebührt demnach die Verwaltung, um deren Übernahme Ihre Durchlaucht bittet.

III. Die Einkünfte sollen zuvörderst zur Deckung der Kosten der strengen Prüfungen von Kandidaten der juridischen Doktorswürde und — nur wenn dieser Zweck durch eine gänzlich veränderte Universitäts-Einrichtung nicht mehr erreicht werden könnte — zur Deckung der Kosten der strengen Prüfung katholischer Kandidaten der Theologie zur Erlangung des Doktorates des kanonischen Rechtes verwendet werden, da dies mit der juridischen Doktorswürde im nächsten Zusammenhange steht und von Ihrer Durchlaucht als unvergänglich angesehen wird.

IV. Zum Genusse der Stiftung ist jeder berufen, der die juridischen oder auf den Fall, dessen unter III gedacht ist, die theologischen Fakultätsstudien mit gutem Erfolge zurückgelegt hat, sich den strengen Prüfungen zur Erlangung des Doktorats widmet, die nöthigen Geldmittel dazu nicht besitzt und durch die im Verlaufe der Studien abgelegten Staatsprüfungen, Kolloquien und in anderen Wegen der gegründeten Hoffnung Raum gibt, dass er ausgezeichnetere Rigorosen ablegen werde.

V. Das Ernennungsrecht steht dem löblichen Professorenkollegium der juridischen und beziehungsweise (III) der theologischen Fakultät, dem jeweiligen Universitätsrektor aber das Bestätigungsrecht des Ernannten — gegen Erstattung der Anzeige an den akademischen Senat — sowie die Anweisung zur Zahlung zu.

VI. Die Ernennung hat für alle Rigorosen Giltigkeit; nur soll die Reprobation den Verlust für die noch nachfolgenden nach sich ziehen. Auch soll der Stiftling in der Regel bei Verlust des weiteren Anspruches gehalten sein, alle seine Rigorosen innerhalb der Frist von zwei Solarjahren, vom Tage der Anweisung des ersten Betrages an gerechnet, abzulegen. Ausnahmen hievon hat der akademische Senat jedoch nach Billigkeit zu entscheiden.



VII. Da in Zukunft zur Erlangung des juridischen Doktorates nur 3 Rigorosen abzulegen sein werden, so kann, wenn hiezu nicht der ganze zweijährige Ertrag des Stiftungskapitals erforderlich sein sollte, der Überschuss demselben Kandidaten zur Bestreitung der anderweitigen Doktoratsakte je nach dem Grade seiner Würdigkeit vom akademischen Senate bewilligt werden.

VIII. Damit die schon am 1. Jänner 1858 fälligen Coupons sogleich ihrer eigentlichen Bestimmung zugeführt und die Stiftung — welche den Namen „Fürst Thurn- und Taxis'sche Rigorosenstiftung" führen soll — somit ohne Verzug in Wirksamkeit gesetzt werden könne, so erbietet sich Ihre Durchlaucht, die mit der Errichtung des Stiftsbriefes verbundenen Kosten sowie die zu entrichtenden Gebühren aus Eigenem tragen zu wollen. Auch kann die Stiftung, um sie sogleich in Gang zu bringen, das erstemal ausnahmsweise an einen Kandidaten verliehen werden, der schon ein oder das andere Rigorosum abgelegt hat, und es kann der Überschuss des 2jährigen Stiftungsertrages diesem Kandidaten auch zur Bestreitung der übrigen Doktoratsakte zuerkannt werden (VII). Dass endlich

IX. der Stiftling der Wohlthäterin, und namentlich in der nach der Promotion stattfindenden h. Messe, im Gebete gedenke, erheischt die Pflicht der Dankbarkeit.

Genehmigen Euere Magnificenz bei dieser Veranlassung den Ausdruck der besonderen Hochachtung, mit der ich mich zeichne

Euerer Magnificenz

ganz ergebener

Dr. Franz Schneider mp.,
Doktor und Professor der Rechte.

Prag, am 2. Dezember 1857.

Sr. Magnificenz

dem Herrn Universitätsrektor Dr. und Professor der Theologie

Gabriel Johann Güntner.

Original im Archiv der k. k. deutschen Karl-Ferdinands-Universität zu Prag.

Original v archivu c. k. německé Karlo-Ferdinandovy university v Praze.

II.

(15 kr. Stempel.)

Euere Magnificenz!

Ich wurde von Ihrer Durchlaucht der Frau Fürstin M. Isabella von Thurn und Taxis beauftragt zu bitten, Euere Magnificenz wolle geneigtest veranlassen, dass im Artikel IX des Stiftsbriefs-Entwurfes über die Fürst Thurn und Taxis'sche Rigorosenstiftung noch vor Erwirkung der landesbehördlichen Bestätigung desselben nach den Worten „heiligen Messe" die Worte: „oder nach Beschaffenheit der Umstände oder des Falles anderweitig" eingeschaltet werden, damit der Wortlaut des Artikels IX folgender sei: „Die Pflicht der Dankbarkeit erheischt es, dass der Stiftling der Wohlthäterin bei der nach der Promotion stattfindenden heiligen Messe oder nach Beschaffenheit der Umstände oder des Falles anderweitig in seinem Gebete gedenke".

Indem ich diesen Anlass benütze, um den Ausdruck meiner ganz besonderen Hochachtung zu erneuern, habe ich die Ehre mich zu zeichnen

Euerer Magnificenz

ergebenster

Dr. Franz Schneider mp.

Prag, den 15. Dezember 1857.



Sr. Magnificenz

dem Herrn Doktor und Professor der Theologie

Gabriel Güntner,
d. Z. Rektor der Karl-Ferdinands-Universität
zu Prag.

Original im Archive der k. k. deutschen Karl-Ferdinands-Universität in Prag.

Original v archivu c. k. německé Karlo-Ferdinandovy university v Praze.

III.

(30 Kreuzer Stempel.)

Stiftsbrief

über die Fürst Thurn und Taxis'sche Rigorosen-Stiftung.

Ihre Durchlaucht die Frau Fürstin Maria Isabella von Thurn und Taxis, geborne Gräfin Eltz, hat, um das Andenken an die am 26. November 1857 vorgenommene Promotion ihres Sohnes, des Fürsten Rudolf von Thurn und Taxis, zum Doctor sämmtlicher Rechte an der Prager Universität zu erhalten und daran zugleich die Förderung der Wissenschaft zu knüpfen, beschlossen, eine Stiftung zu begründen, und zu diesem Zwecke am 29. November 1857 einen Betrag von 1600 fl. nom. dem Universitäts-Rector in National-Anlehens-Oligationen übergeben. Um den Bestand dieser Stiftung nach den von der durchlauchtigen Frau Stifterin durch ihren Bevollmächtigten, den Herrn Doctor und ordentlichen Professor der Rechte Franz Xav. Schneider, erklärten Bestimmungen für alle Zukunft zu sichern, wird dieser Stiftsbrief ausgefertigt und darin Folgendes festgesetzt:

I. Die zu dieser Stiftung gewidmeten National-Anlehens-Obligationen, und zwar:

a) die Staatsschuldverschreibung vom 31. August 1854, Nr. 32323 per . .	100 fl. CM.
b) die Staatsschuldverschreibung vom 31. August 1854, Nr. 28211 per . .	500 fl. CM.
c) die Staatsschuldverschreibung vom 31. August 1854, Nr. 1942 per . .	1.000 fl. CM.
Zusammen . . .	1.600 fl. CM.

sage sechzehnhundert Gulden nom., sind ein Eigenthum der Prager Universität und werden auf die Stiftung vinkulirt, in der Universitäts-Hauptkassa verwahrt und von dem k. k. akademischen Senate verwaltet werden.

II. Die Stiftung wird den Namen: „Fürst Thurn und Taxis'sche Rigorosen-Stiftung" führen.

III. Die Einkünfte dieses Stiftungsvermögens sollen zuvörderst zur Deckung der Kosten der strengen Prüfungen von Kandidaten der juridischen Doktorswürde und — nur, wenn dieser Zweck durch eine gänzlich veränderte Universitätseinrichtung nicht mehr erreicht werden könnte — zur Deckung der Kosten der strengen Prüfungen katholischer Kandidaten der Theologie zur Erlangung des Doktorates des kanonischen Rechtes verwendet werden, da dies mit der juridischen Doktorswürde im nächsten Zusammenhange steht und von Ihrer Durchlaucht als unvergänglich angesehen wird.

IV. Zum Genusse der Stiftung ist jeder berufen, der die juridischen, oder auf den Fall, dessen unter III. gedacht ist, die theologischen Fakultätsstudien mit gutem Erfolge zurückgelegt hat, sich den strengen Prüfungen zur Erlangung des Doktorates widmet, die nöthigen Geldmittel dazu nicht besitzt und durch im Verlaufe der Studien abgelegte Staatsprüfungen, Colloquien oder in andern Wegen der Hoffnung Raum gibt, dass er ausgezeichnetere Rigorosen ablegen werde.

V. Das Ernennungsrecht steht dem k. k. Professorencollegium der juridischen, beziehungsweise (III.) der theologischen Fakultät, dem jeweiligen Universitätsrektor aber das Bestätigungsrecht des Ernannten sowie die Anweisung zur Zahlung zu, gegen Erstattung der Anzeige an den akademischen Senat.

VI. Die Ernennung hat für alle Rigorosen Giltigkeit, nur soll die Reprobation den Verlust für die noch nachfolgenden nach sich ziehen. Auch soll der Stiftling in der Regel bei Verlust des weitern Anspruchs auf die Stiftung gehalten sein, alle seine strengen

Doktoratsprüfungen innerhalb der Frist von zwei Solarjahren, vom Tage der Anweisung des ersten Betrages an gerechnet, abzulegen. Ausnahmen hievon kann der akademische Senat aus Billigkeitsrücksichten gestatten.

VII. Da in Zukunft zur Erlangung des juridischen Doktorates nur drei strenge Prüfungen abzulegen sein werden, so kann, wenn hiezu nicht der ganze zweijährige Ertrag des Stiftungskapitals erforderlich sein sollte, der Überschuss demselben Kandidaten zur Bestreitung der Auslagen auf die anderweitigen Doktoratsakte je nach dem Grade seiner Würdigkeit vom akademischen Senate bewilligt werden.

VIII. Damit die schon am 1. Jänner 1858 fälligen Zinsen sogleich ihrer eigentlichen Bestimmung zugeführt und die Stiftung somit ohne Verzug in Wirksamkeit gesetzt werden könne, so verbindet sich Ihre Durchlaucht die Frau Stifterin, die mit der Errichtung des Stiftsbriefes verbundenen Kosten nebstbei aus Eigenem tragen zu wollen. Auch kann die Stiftung, um sie sogleich in Gang zu bringen, das erstemal ausnahmsweise an einen Kandidaten verliehen werden, der schon ein oder mehrere Rigorosen abgelegt hat, und es kann der Überschuss des zweijährigen Stiftungsertrages auch zur Bestreitung der übrigen Doktoratsakte zuerkannt werden. (VII.)

IX. Die Pflicht der Dankbarkeit erheischt es, dass der Stiftling der Wohlthäterin, und namentlich bei der nach der Promotion stattfindenden heiligen Messe oder nach Beschaffenheit der Umstände oder des Falles anderweitig, in seinem Gebete gedenke.

Ihre Durchlaucht die Frau Stifterin, der Universitätsrektor, der k. k. akademische Senat und das theologische und juridische Professoren-Collegium erklären durch ihre Unterschrift die Annahme dieser sämmtlichen Stiftungsbestimmungen. Der k. k. akademische Senat und das theologische, dann juridische Professoren-Collegium verpflichten sich daher, diese Stiftung genau zu erfüllen und für deren Aufrechthaltung zu sorgen. und der k. k. akademische Senat erklärt, mit dem Stiftungskapitale ohne Bewilligung der k. k. politischen Landesstelle keine wie immer geartete Veränderung vorzunehmen und über dessen Verwendung jährlich an die k. k. Staatsbuchhaltung Rechnung zu legen.

Zum Beweise dessen wurde dieser Stiftsbrief in drei gleichlautenden Parien abgefasst, wovon ein Pare bei der hohen k. k. Statthalterei, ein Pare bei dem akademischen Senate der k. k. Karl-Ferdinandeischen Universität und endlich ein Pare bei der durchlauchtigen Frau Stifterin aufbewahrt werden soll, während dem theologischen sowie dem juridischen k. k. Professoren-Collegium vom akademischen Senate eine vidimierte Abschrift zugestellt wird.

So geschehen zu Prag den 20. Feber 1858.

Karl Helminger mp.,
JUDr., ersuchter Zeuge.

Karl Walther mp.,
JUDr., ersuchter Zeuge.

(L. S.)

(L. S.) Marie Isabelle Fürstin von Thurn-Taxis,
geborne Gräfin zu Eltz mp.,

Dr. Gabriel J. B. Güntner mp.,
d. Z. Rektor der Prager Universität.

Dr. Vincenz Náhlowský mp.,
d. Z. Dekan des k. k. theologischen Professoren-Collegiums.

Dr. Leopold Ritter von Hasner mp.,
d. Z. jurid. Professoren-Dekan.

Nr. 12.355.

Vorstehender Stiftsbrief wird seinem vollen Inhalte nach bestättigt.

Von der Böhmischen k. k. Statthalterei.
Prag am 16. März 1858.

Für den Statthalter:
(L. S.) Žiwna mp.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.



IV.

Dodatek

k nadační listině ze dne 20. února 1858 o rigorosní nadaci knížete Thurna-Taxisa.

Na základě zákona ode dne 28. února 1882, č. 24 ř. z., podle kterého počínajíc zimním během 1882—83 v Praze dvě university, totiž c. k. německá universita Karlo-Ferdinandská a c. k. česká universita Karlo-Ferdinandská býti mají a § 3. tohoto zákona, podle něhož v příčině nadací, jejichž spravování, udílení neb presentování akademickému senátu, rektorovi, neb jednotlivým sborům professorským přísluší, obě university, jsou rovnoprávny, pokud v dotýčných listinách nadačních žádná obmezující ustanovení obsažena nejsou, bylo od zástupců německé a české university v Praze ponavrženo, aby jmění rigorosní nadace knížete Thurna a Taxisa mezi obě university věcně a rovným dílem bylo rozděleno, a aby nadace, každého druhého roku byla propůjčována. Nárok fakulty theologické po případě se vyhrazuje.

Návrhy tyto byly od vysokého c. k. ministerstva kultu a vyučování výnosem ze dne 4. dubna 1883, č. 5072, schváleny.

Následkem toho bylo jmění nadační mezi obě university rovnou měrou rozděleno, a sice obdržela česká universita Karlo-Ferdinandská v Praze z tohoto jmění 800 zl. v cenných papírech a 94 zl. 73 kr. v hotovosti.

Akademický senát c. k. české university Karlo-Ferdinandské uvazuje se ve správu základního jmění nadačního, profesorský sbor právnické fakulty této university uvazuje se pro sebe i pro svoje nástupce v úřadě v právo jmenovací a rektor této c. k. university uvazuje se pro sebe i pro svoje nástupce v úřadě v právo potvrzovati jmenovaného. Akademický senát se zavazuje. že s jměním nadačním bez svolení c. k. místodržitelství nižádnou změnu neučiní a každého roku c. k. místodržitelství jakožto úřadu nadačnímu výkaz správní předloží.

Sbor profesorský právnické fakulty zavazuje se, že právo jmenovací, ustanovené v nadační listině ze dne 20. února 1858, a rektor universitní zavazuje se, že právo potvrzovati jmenovaného, jemu dle téže listiny přináležící, ve smyslu nadační listiny vykonávati bude.

Tento dodatek k nadační listině vyhotoví se ve čtyrech exemplářích: jeden exemplář připojí se k exempláři nadační listiny, uloženému u c. k. místodržitelství, druhý k exempláři nadační listiny, určenému pro zakladatelku kněžnu Thurn-Taxisovou, respective pro její právní nástupce, třetí k vidimovanému opisu nadační listiny, náležícímu akademickému senátu c. k. české university Karlo-Ferdinandské, a čtvrtý k pověřenému opisu nadační listiny, určenému pro sbor professorský právnické fakulty c. k. české university.

V Praze dne 5. ledna 1884.

C. k. akademický senát české university Karlo-Ferdinandské:

Dr. Emil Ott mp.,
t. č. děkan fakulty právnické.

Prof. Zucker mp.,
proděkan fakulty právnické.

Dr. J. Krejčí mp.,
t. č. děkan filos. fakulty.

Dr. Hanel mp.,
člen akad. sen.

Eiselt mp.

Randa mp.,
t. č. rektor.

Dr. Weiss mp.,
t. č. děkan lékařské fakulty.

Dr. Fr. Studnička mp.,
t. č. proděkan české fak. filos.

W. W. Tomek mp.,
prorektor.

Dr. Streng mp.

(L. S.)

Dr. Kvíčala mp.

C. k. sbor professorův české fakulty právnické university Karlo-Ferdinandské:

Hanel mp.

Dr. Pražák mp.

Dr. Gundling mp.

(L. S.)

Dr. Emil Ott mp.,
t. č. děkan.

Randa mp.

Zucker mp.



Č. 1710.

Tento dodatek k listu nadacímu se stvrzuje.

Z c. k. místodržitelského praesidia.
V Praze dne 20. března 1884.

C. k. místodržitel:
(L. S.) Kraus mp.
polní podmaršálek.

Original im k. k. Statthalterei-Archiv zu Prag. Original v archivu c. k. místodržitelství v Praze.

V.

(50 Kreuzer Stempel.)

Nachtrag

zu dem Stiftsbriefe vom 20. Februar 1858 über die Fürst Thurn und Taxis'sche Rigorosenstiftung.

Auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1882, Z. 24 R.-G.-Bl., nach welchem vom Wintersemester 1882—1883 an in Prag zwei Universitäten, nämlich die k. k. deutsche Karl-Ferdinands-Universität und die k. k. böhmische Karl-Ferdinands-Universität zu bestehen haben, und des § 3 dieses Gesetzes, vermöge dessen rücksichtlich der Stiftungen, deren Verwaltung, Verleihung oder Präsentation dem akademischen Senate, dem Rector oder einzelnen Professorencollegien zukömmt, beide Universitäten gleichberechtigt sind, insoweit in den betreffenden Stiftungsurkunden keine einschränkenden Bestimmungen enthalten sind, wurde von den Vertretern der k. k. Universitäten mit deutscher und mit böhmischer Vortragssprache in Prag beantragt, dass das Vermögen der Fürst Thurn und Taxis'schen Rigorosenstiftung zwischen beiden Universitäten real und gleich zu theilen sei und die Verleihung derselben nur jedes zweite Jahr stattzufinden hat. Der eventuelle Anspruch der theologischen Facultät wurde vorbehalten. Diese Anträge wurden von dem hohen k. k. Ministerium für Cultus u. Unterricht mit dem Erlasse vom 4. April 1883, Zahl 5072, genehmigt.

Infolge dessen wurde das vorhandene Stiftungsvermögen zwischen den beiden Universitäten auf folgende Weise getheilt, und zwar erhielt die deutsche Karl-Ferdinands-Universität in Prag von diesem Vermögen 800 fl. Silberrente und 94 fl. 73 kr. bar, und die k. k. böhmische Karl-Ferdinands-Universität in Prag übernahm von diesem Vermögen 800 fl. Silberrente und 94 fl. 73 kr. bar.

Der akademische Senat der k. k. deutschen Karl-Ferdinands-Universität übernimmt die Verwaltung des Stiftungsfondes, die Professoren-Collegien der juridischen und der theologischen Facultät dieser k. k. Universität übernehmen für sich und ihre Nachfolger im Amte das Ernennungsrecht und der Rector dieser k. k. Universität übernimmt für sich und seine Nachfolger im Amte das Bestätigungsrecht des Ernannten.

Der akademische Senat verbindet sich, mit dem Stiftungsvermögen ohne Bewilligung der k. k. Statthalterei keine wie immer geartete Veränderung vorzunehmen und jährlich einen Gebarungsausweis der k. k. Statthalterei als Stiftungsbehörde vorzulegen.

Die Professoren-Collegien der juridischen und theologischen Facultät verbinden sich, das in dem Stiftsbriefe vom 20. Februar 1858 festgesetzte Ernennungsrecht, und der Rector der Universität verbindet sich, das daselbst eingeräumte Bestätigungsrecht des Ernannten im Sinne des Stiftsbriefes auszuüben.

Dieser Stiftsbriefnachtrag wird in fünf Parien ausgefertigt, von welchen das eine Pare dem bei der k. k. Statthalterei erliegenden Stiftsbriefpare das zweite dem bei dem akademischen Senate der k. k. deutschen Karl-Ferdinands-Universität erliegenden Stiftsbriefspare, das dritte Pare dem für die Stifterin Fürstin Thurn und Taxis, beziehungsweise die Rechtsnachfolger derselben, bestimmten Stiftsbriefspare, das vierte der für das

Professoren-Collegium der juridischen Facultät der k. k. deutschen Karl-Ferdinands-Universität bestimmten vidimierten Abschrift des Stiftsbriefes, das fünfte Pare der für das Professoren-Collegium der theologischen Facultät der k. k. deutschen Karl-Ferdinands-Universität bestimmten vidimierten Abschrift des Stiftsbriefes beigeheftet wird.

Prag am 15. Februar 1884.

K. k. Akademischer Senat der deutschen Karl-Ferdinands-Universität.

Der Prorector: Dr. Hering. (L. S.) Der Rector: Dr. F. Lippich mp.

Dr. Scherer mp.,
U.-K.-D.

Professoren-Collegium der theologischen Facultät der k. k. deutschen Karl-Ferdinands-Universität.

(L. S.) Dr. Schindler mp.,
d. Z. Decan.

Professoren-Collegium der rechts- und staatswissenschaftl. Facultät der k. k. deutschen Karl-Ferdinands-Universität.

(L. S.) Dr. Horaz Krasnopolski mp.,
d. Z. Decan.

Nr. 1710.

Vorstehender Stiftsbriefnachtrag wird bestätigt.

K. k. Statthalterei-Präsidium.
Prag am 20. März 1884.

Der k. k. Statthalter:
(L. S.) Kraus mp.
Feldmarschall-Lieutenant.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

450.

1858

März 3. března.

Unterstützungsfond für dürftige Rigorosanten der Medicin. Fond ku podpoře potřebných rigorosantů lékařství.

I.

(15+15kr. Stempel.)

Hohe k. k. Statthalterei!

Zu Ende des Monates December 1857 versammelten sich mit Bewilligung des Professoren-Dekans der medizinischen Fakultät sämmtliche ordentliche Hörer der Medizin in einem Saale des Carolinum-Gebäudes und beschlossen daselbst im Beisein des Professoren-Dekans, zum Besten mittelloser Rigorosanten der Medizin ein Concert zu veranstalten, und wählten aus ihrer Mitte zur Besorgung und Leitung der Concert-Angelegenheiten einen Ausschuss von 13 Mitgliedern.

In Folge dessen ist zu Anfange des Jahres 1858 der gewählte Ausschuss um gütige Bewilligung des genannten Wohlthätigkeitskonzertes mittelst Subskriptionslisten und Abhaltung desselben am 11. März l. J. im Saale der Sophieninsel bei der löblichen k. k. Polizei-Direction bittlich geworden, und es wurde dieser Bitte mit Erlass dto. 10. Februar 1858, Nr.-E. 6484, gnädigst stattgegeben u. der Ausschuss angewiesen, nach Abhaltung des Concertes das Brutto- und Netto-Erträgnis dieses Concertes der löblich. k. k. Polizei-Direktion anzuzeigen, und es wurde schliesslich einer hohen Statthalterei-Präsidial-Weisung zufolge die weitere Bedingung gemacht, dass mindestens die Hälfte der Gesammteinnahme dem beabsichtigten wohlthätigen Zwecke zugewendet werde.

Diese Bedingungen hat der Ausschuss auf das Pünktlichste erfüllt, indem er zu Ende des Monates März l. J. der löblichen k. k. Polizeidirektion den Ausweis über das Brutto- und Netto-Erträgnis des Concertes vorlegte, gemäss welchem von der Gesammteinnahme per 2204 fl. 9 kr. CM. ein Betrag per 1501 fl. 50 kr. CM. dem wohlthätigen Zwecke wirklich zugewendet und, da damals die Art und Weise der Unterstützung der armen Rigorosanten der Medizin noch nicht bestimmt war, vorläufig in der Böhmischen Sparkassa angelegt wurde.

Erst gegenwärtig, nachdem sämmtliche ordentliche Hörer der Medizin in einem Vereine zur Unterstützung armer Rigorosanten wirken wollen, verfasste der Ausschuss die sub ·/. in triplo beiliegenden Statuten zur Unterstützung dürftiger Rigorosanten der Medizin zu Prag.

Mit Rücksicht auf den edlen Zweck des Vereines waget der Ausschuss, an die hohe k. k. Statthalterei die unterthänigste Bitte stellen zu dürfen, Hochselbe geruhe den ordentlichen Hörern an der medizinischen Fakultät zu Prag die Bewilligung zur Errichtung eines Vereines zur Unterstützung dürftiger Rigorosanten der Medizin zu Prag unter Genehmigung der beigeschlossenen Statuten allergnädigst zu ertheilen, und unterstüzt diese ergebenste Bitte mit nachstehenden Gründen:

1. Ist der Zweck des Vereines zur Unterstützung der dürftigen Rigorosanten gewiss ein sehr edler, indem dahin abgezielt wird, den Hörern der Medizin nicht nur die Vorbereitung zu ihren Rigorosen sorgenfreier zu machen und zu erleichtern, sondern die Wissenschaft selbst dadurch zu fördern.

2. Ist der Zweck ein höchst wünschenswerther und nothwendiger, indem trotz der Dürftigkeit der meisten Mediziner dieselben sich während ihrer langen Studien bis jetzt gar keiner Unterstützung, wie es bei den Hörern den andern Fakultäten der Prager Universität der Fall ist, zu erfreuen haben, und indem bei den Medizinern, abgesehen

von der langen Studiendauer und der geraumen Vorbereitungszeit zu ihren Rigorosen, der Besuch so zahlreicher und vieler Collegien so viel Zeit in Anspruch nimmt, dass denjenigen Hörern der Medizin, die ihre Subsistenz durch Ertheilen des Unterrichts suchen müssen — und deren es, wie notorisch bekannt ist, sehr viele giebt — gewiss nicht so viel Zeit übrig bleibt, um mit der erforderlichen Musse den Studien sich hinzugeben und gründlich und allseitig die Wissenschaft zu erlernen.

3. Wird dieser angestrebte edle Zweck am besten durch die Errichtung eines solchen Vereines realisirt werden, indem die sämmtlichen Mediziner und der aus ihnen gewählte Ausschuss gewiss nach allen Kräften bemüht sein werden, die tauglichsten Mittel zur Erreichung dieses Zweckes zu wählen und in Anwendung zu bringen.

4. Die Verwaltung des erworbenen Vermögens zur Unterstützung dürftiger Rigorosanten durch den gewählten Ausschuss und die Besorgung der Vereinsangelegenheiten sind mit gar keinen Auslagen verbunden, da der Ausschuss die ihm übertragenen Geschäfte ganz unentgeltlich übernimmt.

5. Wird die Verleihung der Unterstützung an dürftige Rigorosanten durch den Mediziner-Ausschuss auf dem gerechtesten Wege stattfinden können, da die Mediziner ihre Vermögensverhältnisse unter einander am besten zu beurtheilen im Stande sind.

6. Dürfte die Anlegung der Vereinskapitalien in der Böhmischen Sparkassa am zweckmässigsten sein, indem die Erhebung der zur Unterstützung erforderlichen Summen zu jeder beliebigen Zeit stattfinden und die nöthige Controle am besten ausgeübt werden kann.

7. Wird die Verleihung der Unterstützung gar keiner Verzögerung unterliegen, sobald der Petirende die ihm in den Statuten auferlegten Bedingungen erfüllt haben wird.

8. Verspricht der Ausschuss, die ihm übertragenen Geschäfte auf das gewissenhafteste den Statuten gemäss zu erfüllen.

Mit Beziehung auf vorstehends erörterte Gründe erlaubt sich der Ausschuss im Namen sämmtlicher ordentlicher Hörer der Medizin seine erwähnte Bitte allerunterthänigst zu wiederholen:

Die hohe k. k. Statthalterei geruhe den ordentlichen Hörern der medizinischen Fakultät zu Prag die Bewilligung zur Errichtung eines Vereines „zur Unterstützung dürftiger Rigorosanten der Medizin zu Prag“ unter Genehmigung der anruhenden Statuten allergnädigst zu ertheilen.

Prag, am 30. Juli 1858.

Hans Musil mp.,
Med. Stud., d. Z. Vorstand.

Jos. Funda mp.,
Geschäftsleiter.

A tergo:

Löbliche k. k. Polizeidirection
zu Prag!

Der Mediziner-Ausschuss zur Unterstützung dürftiger Rigorosanten der Medizin zu Prag durch seinen Vorstand Johann Musil, in Prag NC. 473—I. im III. Stock, und durch seinen Geschäftsleiter Josef Funda, in Prag NC. 471—II,

bittet in aller Unterthänigkeit um Bewilligung zur Errichtung eines Vereines „zur Unterstützung dürftiger Rigorosanten der Medizin zu Prag“ unter Genehmigung der beigeschlossenen Statuten.

Mit Beil. ·/. in orig. triplo.

Original bei der k. k. Polizei-Direction in Prag. Original u c. k. policejního ředitelství v Praze.



II.

Protocoll Nro II.

aufgenommen am 22. Oktober 1858 in der Sitzung des medizinischen Professoren-Collegiums an der Prager Hochschule in Gegenwart der Gefertigten.

Gegenstände.

. . . .

Nr. E. 271.

Von der h. k. k. Statthalterei am 27. August l. J., Z. 41.521 abverlangte, Äusserung über die Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit der selbstständigen Bildung eines Vereines zur Unterstützung dürftiger Rigorosanten der Medizin von Seite der Studierenden.

Der H. Doktoren-Dekan Waller hält ein Institut zur Unterstützung der meistens armen Kandidaten der Medizin für ein dringendes Bedürfnis, zumal da die Nachsicht der Rigorosen-Taxen nicht hinreicht, sie der Sorgen um ihre Existenz während der Vorbereitung zum Rigorosum zu entheben.

Der Stiftungs-Referent H. Prof. Halla ist derselben Ansicht, kann aber nicht umhin, darauf hinzuweisen, dass

1. der Verein bei einem Stammkapitale von 1500 fl. CMz. noch nicht ins Leben treten könne;
2. dass es ferner unzukömmlich erscheine, unter den Mitteln des Vereins das Stammkapital u. die Verzinsung desselben anzuführen;
3. dass die Mitgliedschaft nicht genügend und ordnungsgemäss bezeichnet erscheine, ebenso auch nicht
4. die Wahl u. Zusammensetzung des leitenden Ausschusses;
5. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. der Wirkungskreis des Geschäftsleiters;
7. die Eigenschaften der Bittwerber um die Mitgliedschaft;
8. die Art der gerichtlichen Eintreibung der rückständigen Beträge;
9. die Modifikation verschiedener Punkte der Statuten wegen bereits eingetretener Änderung des Münzfusses.

Sämmtliche H. Votanten waren mit dem H. Referenten einverstanden. Wornach der Bericht zu erstatten wäre.

Nachdem über die übrigen Stücke von NE. 12 bis inclus: Nr. E. 21 und die Art ihrer Erledigung nichts zu erinnern gewesen, so wurde gegenwärtiges Protokoll nach Vorlesung gefertigt und geschlossen.

Popel mp.,
d. Z. Prof. Dekan.

D. Streng mp.

D. Hasner mp.

A. Waller mp.

D. Lambl mp.

Dr. Blažina mp.

D. Čejka mp.

Jaksch mp.

Halla mp.

Purkyně mp.

Treitz mp.

Seyfert mp.

Turnowsky mp.
als Protokollführer.

Original bei der k. k. deutschen Universität in Prag.

Original u c. k. německé university v Praze.



III.

Protokoll Nro VI,

aufgenommen am 5. Jänner 1859 in der Sitzung des medizinischen Professoren-Collegiums an der Prager Hochschule in Gegenwart der Gefertigten.

Gegenstände:

. . . .

Nr. E. 74.

Mit h. Statthalt.-Erlasse vom 14. Dezember 1858, Z. 56.602, abverlangte Äusserung bezüglich der Frage: „welchen akademischen Vorständen die Verwaltung des zur Unterstützung armer Rigorosanten bereits gesammelten und noch zu vermehrenden Geldbetrages, dann die Verleihung der Geldunterstützungen zu überlassen wäre."

Der Stiftungsreferent H. Prof. von Hasner stellte den Antrag, dass mit diesem Geldbetrage in derselben Weise wie mit dem Kaiser Franz Joseph-Stiftungsvermögen vorgegangen, der Geldbetrag unter dem Namen: Unterstützungsfond für mittellose Kandidaten der Medizin in der Universitätskassa deponirt und die Kassaverwaltung nebst Verrechnung einem k. k. Universitätsbeamten übertragen, das Verleihungsrecht aber dem k. k. mediz. Prof. Collegium eingeräumt werden sollte, wobei es übrigens der h. k. k. Statthalterei anheim gestellt bleiben müsste, ob nicht etwa einem Ausschusse der die Vereinszwecke fördernden Studierenden das Vorschlagsrecht zu gestatten wäre.

Hinsichtlich der Durchführungsmodalitäten endlich möge sich das Prof. Colleg. für den Fall der hochortigen Genehmigung des Unternehmens die Vorlegung eines motivirten Vorschlags vorbehalten.

Mit diesen Anträgen waren sämmtliche Herren Votanten einverstanden, wornach also der Bericht zu erstatten wäre.

. . . .

Nachdem über die übrigen Stücke von Nr. 67 bis inclusive Nr. E. 79 und die Art ihrer Erledigung nichts zu erinnern gewesen, so wurde das gegenwärtige Protokoll nach Vorlesung gefertigt u. geschlossen.

Popel mp.,
d. Z. Prof. Dekan.

Halla mp.

Turnowsky mp.,
als Protokollführer.

Original bei der k. k. deutschen Universität in Prag.

Original u c. k. německé university v Praze.

IV.

Protokoll Nr. II,

aufgenommen in der Sitzung des medicinischen Professoren-Collegiums an der Prager Universität am 4. November 1859.

Gegenstand:

ad N. E. 33.

Der k. k. akademische Senat wurde von der h. Statthalterei (laut Verordnung vom 31. Juli, Z. 29219) aufgefordert, wegen Verwaltung des Vermögens

der Rigorosantenstiftung einen Antrag im Einverständnis mit dem medizinischen Professoren-Collegium vorzulegen, und hat demnach mit Erlasse vom 10. Oktober l. J., Z. 1361, die Äusserung des letzteren abverlangt.

Herr Professor von Hasner sprach als Stiftungsreferent seine Ansicht dahin aus: Es möge der für den genannten Zweck bisher gewonnene Betrag mittelst eines Stiftsbriefes zur Begründung eines eigenen, durch Veranstaltung von Concerten, freiwillige Beiträge, Zinsenzuwachs zu vermehrenden Unterstützungsfondes für Rigorosanten der Medicin verwendet werden; aus diesem wären durch Beschluss des medizinischen Professoren-Collegiums über Antrag eines Ausschusses zu verwilligende unverzinsliche Darlehen von 50—200 fl. gegen einklagbare Schuldscheine zu erfolgen und hätte deren Rückzahlung nach Ablauf von mindestens 2 Jahren zu beginnen und in halbjährigen Raten fortgesetzt zu werden; endlich hätte die Verrechnung des Vermögens durch den Universitäts-Aktuar unter Controle des medizinischen Professoren-Collegiums zu geschehen.

Dem Antrage des Herrn Referenten wurde in allen Einzelheiten beigepflichtet.

. . . .

Da über die übrigen Geschäftsstücke von NE. 28 bis inclusive Nro. 47 und die Art ihrer Erledigung nichts zu erinnern war, wurde das Protokoll gefertigt und geschlossen mit der Bemerkung, dass der Herr Professor Streng und Herr Docenten-Vertreter Dr. Körtl durch Krankheit, Herr Professor Löschner durch Berufsgeschäfte verhindert waren zu erscheinen.

Turnowsky mp.,
als Protokollführer.

D. Halla mp.,
d. Z. Decan.

Popel mp.,
d. Z. Prodecan.

Dr. Čejka mp.

Jaksch mp.

Purkyně mp.

Bochdalek mp.

Dr. Blažina mp.

Treitz mp.

Dr. Hasner mp.

Quadrat mp.

Seyfert mp.

Strupi mp.

A. Waller mp.

Lerch mp.

Dr. Pilz mp.

Reiss mp.

Dr. Ritter mp.

Nessel mp.

Original bei der k. k. deutschen Universität in Prag.

Original u c. k. německé university v Praze.



V.

Protokoll Nr. X,

aufgenommen in der Sitzung des medizinischen Professoren-Collegiums in Prag, am 11ten Mai 1860

in Gegenwart der Unterzeichneten.

. . . .

ad Nr. 33.

Der k. k. akademische Senat stellte den Stiftsbriefentwurf für die Rigorosanten-Stiftung in Folge h. Statthalterei-Erlasses vom 21. April 1860, Z. 16341, worin namentlich die beantragte Überweisung des Vorschlagsrechtes an einen Studentenausschuss beanständet wurde, zur nochmaligen Abänderung zu. Der Herr Stiftungsreferent Professor Ritter von Hasner beantragte die einfache Weglassung des erwähnten Absatzes.

Mit Rückblick auf die in dem erwähnten h. Statthalterei-Erlasse gegebene Andeutung vereinigten sich sämmtliche Stimmführer und der Herr Referent endlich dahin, den im Auge gehabten Zweck durch den Vorschlag eines vorläufigen vertraulichen Einvernehmens des betreffenden Referenten mit vertrauenswerthen Studierenden anstreben zu wollen.

Nachdem über die übrigen Geschäftsstücke von Nr. 153—168 und die Art ihrer Erledigung nichts weiter zu erinnern war, wurde das Protokoll mit dem Bemerken geschlossen und gefertigt, dass die Herren Professoren Bochdalek und Waller durch Krankheit, die sonst noch Abwesenden anderweitig verhindert waren, bei der Sitzung zu erscheinen.

Dor. Halla mp.,
d. Z. Decan.

Dr. Popel mp.,
d. Z. Prodecan.

Dr. Čejka mp.

Purkyně mp.

Jaksch mp.

Quadrat mp.

Dr. Blažina mp.

Strupi mp.

Reiss mp.

Hasner mp.

Dr. Pilz mp.

Dr. Ritter mp.

D. Seyfert mp.

Original bei der k. k. deutschen Universität in Prag.

Original u c. k. německé university v Praze.

VI.

Stiftsbrief

über den Unterstützungsfond für Rigorosanten.

Wir endesunterschriebenen Dekane des Professoren- und Doktoren-Collegiums der medizinischen Fakultät an der Karl-Ferdinand-Universität zu Prag bestättigen kraft



gegenwärtigen Stiftsbriefes für uns und unsere Nachfolger im Amte, es habe das medizinische Professoren-Collegium den Beschluss gefasst:

1. Den Betrag von 1501 fr. 50 kr. CM., welcher durch ein von den Hörern der Medizin am 11. März 1858 veranstaltetes Concert gewonnen wurde, zur Gründung eines Fondes zu verwenden, welcher den Namen „Unterstützungsfond für Rigorosanten“ führen soll.

2. Der Zweck dieses Fondes ist die Unterstützung von dürftigen Rigorosanten der Medizin, also von Medizinern, die ihre Studien absolvirt haben, während der Zeit ihrer Vorbereitung zu den strengen Prüfungen, und besteht in interessenfreien Darlehen von 50 bis 100 fr. zur ersten und von 100 bis 200 fr. zur zweiten strengen Prüfung.

3. Nebst der Dürftigkeit und dem Nachweise, dass der Bewerber um diese Unterstützung mindestens durch vier Semester an der Prager Universität inskribirt war, ist bei der Ertheilung des Darlehens auch die besondere Würdigkeit [als] massgebend anzusehen.

4. Der Darlehenswerber hat sich in einem legal ausgefertigten Schuldscheine zu verpflichten, den gelieferten Betrag, sobald als es ihm möglich ist, im äussersten Falle ratenweise zurückzuzahlen; und dann in der Art, dass er die erste Rate von 20 fr. nach Ablauf von 2 Jahren vom Tage der Ausstellung des Schuldscheines an und hierauf in jedem folgenden Halbjahre abermals eine Rate von 20 fr. bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld abträgt. Im Falle der Schuldner seine übernommene Verpflichtung nicht einhält, kann die Eintreibung der Schuld über Veranlassung des medizinischen Professoren-Collegiums im Wege der k. k. Gerichte erfolgen.

5. Die Verleihung der Darlehen aus dem obigen Fonde geht vom medicinischen Professoren-Collegium aus, an welches daher die betreffenden Gesuche zu richten sind.

6. Das Professoren-Collegium wird sich in jedem Falle durch Rücksprache mit vertrauenswürdigen Hörern der Medizin die Überzeugung von der Dürftigkeit der Bewerber zu verschaffen bemüht sein.

7. Die Verrechnung des Fondes, die Gebahrung mit demselben. die Auszahlung der Darlehensbeträge sowie die Empfangnahme der Rückzahlungen übernimmt der k. k. Universitäts-Aktuar.

8. Das Vermögen des Fondes wird in der k. k. Universitätskassa verwahrt.

9. Am Tage der Ausfertigung des Stiftsbriefes bestand das seit dem Gründungstage durch neue Zuflüsse vermehrte Vermögen in folgenden:
1080 fr. National-Anlehen mit Coupons vom 1. Jänner 1862,
1081 fr. 8 kr. Sparkassabuch mit Zinsen bis 30. Juni 1861,
1791 fr. 42 kr. Sparkassabuch mit Zinsen bis 30. Juni 1861,
3 fr. 81$^1/_2$ kr. baar.

10. Die Vergrösserung obigen Fondes soll fortan zunächst durch Unternehmungen, wie von den Hörern der Medizin zu veranstaltende Concerte, ferner durch freiwillige Beiträge und durch die Verzinsung der disponiblen Gelder angestrebt werden.

11. Für den Fall einer, wenn auch nicht wahrscheinlichen, doch möglichen Auflassung des Fondes soll derselbe der Med. Dr. Conrath-Stiftung bei der medizinischen Fakultät zufallen.

12. Das medizinische Professoren-Collegium verbindet sich, die Verwaltung obigen Fondes nach den vorstehenden Bestimmungen genau und getreu aufrecht zu erhalten und zu erfüllen sowie Modifikationen derselben, insoferne sie nothwendig werden sollten, nur auf Zustimmung der h. politischen Landesstelle eintreten zu lassen, welcher alljährlich ein summarischer Rechnungsausweis über die Vermögensfonds-Gebahrung vorzulegen sein wird, ferner jeden Ertragsüberschuss des Fonds bis zu seiner Verwendung im Sinne obiger Bestimmungen mit möglichster Beschleunigung einer fruchtbringenden Anlegung zuzuführen.

Urkund dessen ist der gegenwärtige Stiftsbrief in drei Parien, wovon das eine bei der k. k. Statthalterei, das andere bei dem medizinischen Professoren-Collegium und das dritte bei dem Medicinæ Doctoren-Collegium der Prager Hochschule aufzubewahren ist, ausgefertigt und von den dermaligen Decanen beider Collegien, dann von zwei Zeugen

eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des medizinischen Professoren-Collegiums bekräftigt worden.

Prag, am 1. Juli 1861.

Dr. Josef Čejka mp., d. Z. Decan des Doctoren-Collegiums der mediz. Fakultät.

(L. S.) Dr. Josef Halla mp., d. Z. Dekan des Professoren-Collegiums der medizinischen Fakultät.

(L. S.) Dr. Bochdalek mp., d. Z. Dekan, als Zeuge.

Dr. Strupi mp., als Zeuge.

Nr. 61393.

Vorliegender Stiftsbrief wird bestätigt.

Von der k. k. Statthalterei.
Prag, am 14. November 1861.

Der k. k. Hofrath:

(L. S.) Žiwna mp.

Beglaubigte Abschrift bei der k. k. Statthalterei in Prag.

Ověřený opis u c. k. místodržitelství v Praze.

VII.

Abänderung

des Punkt 2 und 4 des Stiftsbriefes über den Unterstützungsfond für Rigorosanten an der k. k. medicinischen Facultät Prag.

Die medicinische Facultät hat in der Sitzung vom 11. December 1879 auf Grundlage des Punkt 12 des Stiftsbriefes vom 1. Juli 1861 über den Rigorosanten-Unterstützungsfond in Berücksichtigung der gegenwärtig geänderten medicinischen Studienverhältnisse, namentlich der Rigorosen-Ordnung, beschlossen, nachstehende Änderung des Stiftsbriefes eintreten zu lassen. Es hat daher in Hinkunft Punkt 2 und 4 zu lauten, wie folgt:

2.

Der Zweck dieses Fondes ist die materielle Unterstützung von dürftigen Studierenden der Medicin zur Ablegung der strengen Prüfungen, sei es während ihrer Studienzeit, sei es nach Absolvierung ihrer medicinischen Studien, und besteht in interessenfreien Darlehen bis zu 55 fr. für das erste, bis 60 fr. für das zweite und bis 65 fr. für das dritte Rigorosum. Nur ganz ausnahmsweise können für besonders würdige und dürftige Studierende Beträge für eines der beiden letzten Rigorosen, u. zw. bis 100 fr., bewilligt werden.

4.

Der Darlehenswerber hat sich in einem legal ausgefertigten Schuldscheine zu verpflichten, den gelieferten Betrag, sobald es ihm möglich ist, im äussersten Falle ratenweise zurückzuzahlen, und dann in der Art, dass er die erste Rate von 20 fr. nach Ablauf von 4 Jahren, vom Tage der Auszahlung des Betrages an gerechnet, und hierauf in jedem folgenden Halbjahre abermals eine Rate von 20 fr. bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld abträgt.

Die vorstehende Abänderung ist in drei Parien ausgefertigt, wovon das eine bei der k. k. Statthalterei, das andere bei der k. k. medicinischen Facultät und das dritte bei dem medicinischen Doctoren-Collegium in Prag bei dem dort erliegenden Stiftsbriefe aufbewahrt wird.

K. k. medicinische Facultät der Karl-Ferdinands-Universität.

Prag, am 15. März 1880.

D. Huppert mp., d. Z. Prodecan.

(L. S.)

Prof. Klebs mp., d. Z. Decan.

Nr. 17044.

Vorstehender Stiftsbriefs-Nachtrag wird bestätigt.

K. k. Statthalterei.
Prag, den 25. März 1880.

Für den k. k. Statthalter:

(L. S.) Ignatz Ritter von Grüner mp.,
k. k. Statthalterei-Vicepräsident.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

K. k. Statthalterei-Hilfsämter-Direction.
Prag, den 29. April 1884.

(L. S.) Johann Kraus mp.,
Director.

Beglaubigte Abschrift bei der k. k. Statthalterei zu Prag.

Ověřený opis u c. k. místodržitelství v Praze.

VIII.

(50 kr. Stempel.)

II. Nachtrag

zu dem Stiftsbriefe vom 1. Juli 1861 und dem Nachtrage vom 15. März 1880, betreffend die Stiftung für dürftige Rigorosanten der Medicin.

Auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1882, Z. 24 R.-G.-Bl., nach welchem vom Wintersemester 1882/83 an in Prag zwei Universitäten, nämlich die k. k. deutsche Karl-Ferdinands-Universität und die k. k. böhmische Karl-Ferdinands-Universität zu bestehen haben, und des § 3 dieses Gesetzes, vermöge dessen rücksichtlich der Stiftungen, deren Verwaltung, Verleihung oder Präsentation dem akademischen Senate, dem Rector oder einzelnen Professoren-Collegien zukommt, beide Universitäten gleichberechtigt sind, insofern in den Stiftungsurkunden keine beschränkenden Bestimmungen enthalten sind, wurde von den Vertretern der medicinischen Facultäten der k. k. deutschen Karl-Ferdinands-Universität und der k. k. böhmischen Karl-Ferdinands-Universität beantragt, das Vermögen dieser Stiftung unter die beiden medicinischen Facultäten unter Vorbehalt des Heimfallsrechtes für die Conrath'sche Stiftung bezüglich der beiden Vermögenstheile reell zu theilen, und bestimmt, dass die Schuldner des Fondes ihre Schulden der medicinischen Facultät der k. k. deutschen Universität zurückzahlen sollen, und dass die medicinische Facultät der k. k. böhmischen Universität von den rückgezahlten Beträgen die Hälfte erhalten soll, dann dass auch die uneinbringlichen Forderungen auf beide Facultäten gleich vertheilt werden sollen.

Ausserdem wurden die von Professor Dr. Toldt gestellten nachbenannten Anträge von den oben bezeichneten Vertretern befürwortet, und zwar:

1. Als zu theilender Darlehensstand ist anzusehen der laut Rechnung vom 12. Juli 1883 verbliebene Darlehensstand per 4690 fl., abzüglich der bisher eingelaufenen Rückzahlungen per 460 fl. und abzüglich der dubiosen Forderung des Fonds nach dem verstorbenen Dr. Josef Achač per 55 fl., daher ein Darlehensstand von 4175 fl.

2. Die Theilung geschieht nach dem beigeschlossenen Entwurfe, und sind an dem hiezu festzusetzenden Tage von dem Decane der deutschen medicinischen Facultät die Urkunden über die der böhmischen Facultät zufallenden Darlehensposten nebst einem diese letzteren betreffenden Extracte aus dem Hauptbuche des Rigorosantenfondes gegen specificierte Empfangsbestätigung an die Delegierten der böhmischen medicinischen Facultät auszufolgen.

3. Da von den seit 12. Juli 1883 eingelaufenen Darlehensrückzahlungen der Betrag von 360 fl. bereits zwischen den beiden medicinischen Facultäten getheilt worden ist, so

verbleibt von denselben noch die nachträglich erfolgte Rückzahlung des Dr. Heinz per 100 fl. zwischen den beiden Facultäten zu gleichen Theilen zu theilen, und wird daher der Decan der deutschen medicinischen Facultät an dem festzusetzenden Tage den Betrag von 50 fl. aus diesem Titel an die Delegierten der böhmischen medicinischen Facultät zu übergeben haben.

4. Der Schuldposten des verstorbenen Dr. Josef Achač (Nr. 30) ist vorläufig in suspenso zu lassen und verbleibt so lange in Verwaltung der deutschen medicinischen Facultät, bis es sich nach Durchführung der Verlassenschaftsabhandlung herausgestellt haben wird, ob und in welchem Betrage er eingebracht werden kann.

Der eventuell eingebrachte Betrag ist nach Abzug der aufgelaufenen Kosten zwischen den beiden medicinischen Facultäten gleich zu theilen.

Rückzahlungen, welche bis zu dem Termine der factischen Theilung der Darlehensausstände einlaufen sollten, sind bis dahin von der deutschen Universität sofort mittels eines besonderen Büchels in der Sparcassa zu deponieren und bei der vorzunehmenden Theilung sammt der entfallenden Zinsquote jenem Fonde zuzuschlagen, welcher die betreffenden Schuldurkunden in Besitz genommen hat.

5. Wenn nach herabgelangter ministerieller Genehmigung dieser Vorschläge die Theilung der Darlehensausstände erfolgen wird, ist von dem Tage der Theilungen [sic. l. an] ein Termin (circa 14 Tage) festzusetzen, innerhalb dessen noch alle Rückzahlungen von der deutschen Universität in Empfang zu nehmen sein werden.

Während dieses Termines ist jeder einzelne Schuldner des Rigorosantenfondes durch eine von den beiden Decanaten der medicinischen Facultäten gemeinschaftlich auszufertigende Zuschrift zu verständigen, von welcher Facultät die an ihn ausstehende Darlehenspost übernommen worden ist, und an welche Facultät er sohin die weiteren Rückzahlungen zu leisten haben wird.

Nach Ablauf dieser 14tägigen Frist wird die deutsche Universitätskanzlei die bis dahin etwa eingelaufenen Rückzahlungen an den Fond derjenigen Facultät abliefern, welcher die betreffenden Schuldposten zugefallen sind.

6. Das an den Advocaten Dr. Haucke für die Hereinbringung mehrerer Schuldposten noch zu bezahlende Palmare ist zu Lasten der beiden zukünftigen Fonde in der Weise zu vertheilen, dass der Fond derjenigen Facultät, welchem die eingeklagte Schuldurkunde zufällt, den diese betreffenden Theil des Palmares zu entrichten haben wird.

7. Die seit Beginn des laufenden Studienjahres von den beiden medicinischen Facultäten bewilligten Darlehen aus dem Rigorosantenfonde sind selbstverständlich auf den Fond jener Facultät zu verrechnen, von welcher die Bewilligung erfolgt ist.

Fond der deutschen medicinischen Facultät.			Fond der böhmischen medicinischen Facultät.		
Post des Hauptbuches	Name	Darlehensbetrag fl.	Post des Hauptbuches	Name	Darlehensbetrag fl.
4	Singer Ignaz	100	24	Krch Wenzel	50
6	Heinz Oswald	120	25	Krch Wenzel	100
18	Seyss Gustav	30	33	Bělohradský Wenzel	50
23	Freiesleben Josef	100	44	Mur Josef	100
39	Werner Hermann	40	51	Němeček Josef	120
42	Lengsfeld Aron	50	53	Červinka Wladimir	40
43	Winternitz Samuel	50	56	Holik Friedrich	60
49	Stein Israel	20	59	Tesař Jaroslav	30
58	Klein Jakob	50	60	Červinka Wladimir	60
63	Lurje Felix	25	62	Tesař Jaroslav	40
66	Klein Jakob	60	70	Lüftner Wenzel	180
	Fürtrag . . .	645		Fürtrag . . .	830



Post des Hauptbuches	Name	Darlehens-betrag fl.	Post des Hauptbuches	Name	Darlehens-betrag fl.
	Übertrag . . .	645		Übertrag . . .	830
68	Klein Jakob	30	72	Krb Adolf	125
69	Lurje Felix	95	74	Pospíšil Franz	55
71	Kamen Ludwig	180	76	Fabian Rudolf	55
73	Robitschek Wilhelm	180	77	Král Thomas	55
75	Pick Ludwig	125	78	Pohl Alois	65
82	Steiner Heinrich	65	79	Kovář Josef	55
83	Illner Franz	60	80	Vaněk Karl	55
87	Eckstein Rudolf	60	81	Doubal Ottokar	55
90	Halphen Josef	55	84	Jaklin Jakob	125
91	Bloch Leopold	65	85	Weigner Franz	55
92	Richter Vincenz	65	86	Procházka Karl	55
93	Grün Eduard	60	88	Egermaier Wenzel	55
95	Kafka Emil	65	89	Svoboda Eduard	55
97	Eckstein Rudolf	65	94	Šollar Ferdinand	55
98	Bergmann Isidor	60	96	Fabian Rudolf	60
99	Sander Emanuel	65	100	Kurz Anton	60
101	Sobotka Josef	55	103	Kurz Anton	65
102	Grün Eduard	65	104	Hermann Ignaz	60
			105	Hermann Ignaz	65
			196	Stranský Emanuel	55
	Summa . . .	2060		Summa . . .	2115

Es verbleibt hiernach eine Differenz zu Gunsten des Fondes der böhmischen Facultät, welche dadurch auszugleichen sein wird, dass der letztere an den Fond der deutschen medizinischen Facultät die Hälfte dieser 55 fl. betragenden Differenz, d. h. den Betrag von 27 fl. 50 kr. in Barem ersetzt.

Diese Anträge wurden von dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 22. December 1883, Z. 22820, genehmigt.

Infolge dessen wurde das Stiftungsvermögen, welches aus 2750 fl. Silberrente, 700 fl. Checs der böhmischen Escomptebank und 1289 fl. 7 kr. in Sparcassaeinlagen und im Baren besteht, und der Darlehensstand auf die angeführte Weise zwischen der medicinischen Facultät der k. k. deutschen Karl-Ferdinands-Universität und der medicinischen Facultät der k. k. böhmischen Karl-Ferdinands-Universität getheilt.

Die medicinische Facultät der k. k. deutschen Karl-Ferdinands-Universität, bezw. das Professoren-Collegium dieser Facultät, übernimmt die Verwaltung des zugetheilten Vermögens und das im Stiftsbriefe bestimmte Verleihungsrecht und verbindet sich für sich und seine Amtsnachfolger, mit dem Stiftungsvermögen keine wie immer geartete Veränderung vorzunehmen und jährlich einen Gebarungsausweis der k. k. Statthalterei als Stiftungsbehörde vorzulegen, die Verleihung aber im Sinne des Stiftsbriefes auszuüben.

Dieser Antrag wird in drei Parien ausgefertigt, von welchen das eine dem bei der k. k. Statthalterei erliegenden Stiftsbriefspare, das zweite dem bei der medicinischen Facultät der k. k. deutschen Karl-Ferdinands-Universität befindlichen Stifts-



briefspare und das dritte dem bei dem medicinischen Doctoren-Collegium in Prag aufbewahrten Stiftsbriefspare beigeheftet wird.

Prag, am 18. Februar 1885.

Medicinische Facultät der k. k. deutschen Karl-Ferdinands-Universität.

Der Prodecan: Knoll mp. (L. S.) Der Decan: Hering mp.

(L. S.) Dr. Salmon mp., d. Z. Präsident des medicinischen Doctorencollegiums.

Nro 1236 präs.

Vorstehender Stiftsbrief-Nachtrag wird bestätigt.

K. k. Statthalterei-Präsidium.

Prag, am 30. Juli 1886.

Der k. k. Statthalter:

(L. S.) Kraus mp., Feldmarschall-Lieutenant.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

IX.

(50 kr. kolek)

Dodatek

k nadační listině ze dne 1. července 1861 a k dodatku ze dne 15. března 1880, jež se týkají nadace pro potřebné rigorosanty lékařství.

Na základě zákona ze dne 28. února 1882, čís. 24. ř. z., dle kterého zimním během 1882/3 počínajíc v Praze dvě university býti mají, totiž c. k. česká universita Karlo-Ferdinandova a c. k. německá universita Karlo-Ferdinandova, a § 3. téhož zákona, dle něhož ohledně nadací, jichž správa, propůjčování nebo praesentace akademickému senátu, rektoru neb jednotlivým sborům professorským přísluší, obě university jsou rovnoprávny, pokud v listinách zakládacích žádná omezovací ustanovení obsažena nejsou; bylo od zástupců lékařských fakult c. k. české university Karlo-Ferdinandovy a c. k. německé university Karlo-Ferdinandovy navrženo, aby jmění této nadace mezi obě fakulty lékařské s vyhrazením práva odúmrtního pro nadaci Konrathovu v příčině obou podílů reelně bylo rozděleno a ustanoveno, aby dlužníci fondu dluhy své lékařské fakultě c. k. německé university zaplatili a aby lékařská fakulta c. k. české university ze zaplacených obnosů dostala polovici, jakož i pohledávky nedobytné aby na obě fakulty rovně byly rozděleny.

Mimo to byly od zástupců svrchu jmenovaných podporovány následující od professora Dra Tolda učiněné návrhy a sice:

1. Za jmění rozpůjčené, které má býti rozděleno, budiž pokládáno: rozpůjčené jmění per 4690 zl., pozůstalé podle počtu ze dne 12. července 1883 po odečtení splátek dosud došlých per 460 zl. a po odečtení pochybných pohledávek fondu po zemřelém Dru Jos. Achazovi per 55 zl., tedy rozpůjčené jmění per 4175 zl.

2. Rozdělení stane se podle přiloženého rozvrhu, a v ustanovený k tomu den vydá děkan německé fakulty lékařské listinu o půjčkách české fakultě připadlých i s výtahem z hlavní knihy fondu rigorosantů, týkajícím se těchto půjček proti specifikovanému potvrzení delegátům české fakulty lékařské.

3. Jelikož z půjček do 12. července 1883 splacených obnos 360 zl. již mezi obě fakulty lékařské byl rozdělen, zbývá z nich ještě rozděliti rovným dílem mezi obě fakulty splátku Dra Heinze per 100 zl., která se stala později, pročež děkan německé fakulty lékařské v den k tomu ustanovený nechť obnos 50 zl. z této položky delegátům české fakulty lékařské odevzdá.



4. Dlužná položka zemřelého Dra Jos. Achaze (čís. 30) nechť prozatím se nechá in suspenso a zůstane tak dlouho ve správě německé fakulty lékařské, až po vykonaném projednání pozůstalosti se ukáže, zdali a v jakém obnosu může býti dobyta.

Obnos, bude-li dobyt, nechť se po odečtení vzešlých výloh mezi obě fakulty lékařské rovným dílem rozdělí.

Splátky, které by se sešly až do té doby, kdy půjčky skutečně děleny budou, nechť až do té doby od německé university ihned na zvláštní knížku do spořitelny se uloží a při předsevzatém dělení i s částkou úroků z nich vycházející k onomu fondu se přirazí, který příslušné dlužní úpisy vzal v držení.

5. Když dojde ministerské schválení těchto návrhů a nastane dělení nedoplatků půjček, nechť se ode dne dělení ustanoví lhůta asi 14 dní, ve které by ještě všecky splátky od německé university byly přijímány.

V této lhůtě budiž každému jednotlivému dlužníku fondu rigorosantů přípisem, od obou děkanství lékařských fakult společně vyhotoveným, dáno vyrozumění, která fakulta půjčku za ním zůstávající převzala a které fakultě tudíž další splátky má odváděti.

Po vypršení lhůty 14tidenní odevzdá německá kancelář universitní splátky až dotud zaslané fondu té fakulty, které dotýčné dlužné položky připadly.

6. Palmare, jež se má ještě zaplatiti advokátu Dru Hanke-mu za dobývání některých dlužních položek, nechť se rozdělí za povinnost obou budoucích fondů v ten způsob, aby fond té fakulty, kterému zažalovaný dluhopis připadne, částku palmare za něj příslušící zapravil.

7. Půjčky z rigorosního fondu povolené od počátku nynějšího roku studijního od obou lékařských fakult započtou se ovšem na fond té fakulty, která je byla povolila.

Fond německé fakulty lékařské.			Fond české fakulty lékařské.		
Položka hlavní knihy	Jméno	Půjčeno zl.	Položka hlavní knihy	Jméno	Půjčeno zl.
4	Singer Ignác	100	24	Krch Václav	50
6	Heinz Osvald	120	25	Krch Václav	100
18	Seyss Gustav	30	33	Bělohradský Václav	50
23	Freiesleben Josef	100	44	Mur Josef	100
39	Werner Heřman	40	51	Němeček Josef	120
42	Lengsfeld Aron	50	53	Červinka Vladimír	40
43	Winternitz Samuel	50	56	Holík Bedřich	60
49	Stein Israel	20	59	Tesař Jaroslav	30
58	Klein Jakub	50	60	Červinka Vladimír	60
63	Lurje Felix	25	62	Tesař Jaroslav	40
66	Klein Jakub	60	70	Lüftner Václav	180
68	Klein Jakub	30	72	Krb Adolf	125
69	Lurje Felix	95	74	Pospíšil František	55
71	Kamen Ludvík	180	76	Fabian Rudolf	55
73	Robitschek Vilém	180	77	Král Tomáš	55
75	Pick Ludvík	125	78	Pohl Alois	65
82	Steiner Jindřich	65	79	Kovář Josef	55
83	Illner František	60	80	Vaněk Karel	55
87	Eckstein Rudolf	60	81	Doubal Otakar	55
90	Halphen Josef	55	84	Jaklín Jakub	125
91	Bloch Leopold	65	85	Weigner Frant.	55
92	Richter Vincenc	65	86	Procházka Karel	55
93	Grün Eduard	60	88	Egermaier Václav	55
	Snáška . . .	1685		Snáška . . .	1640

Položka hlavní knihy	Jméno	Půjčeno zl.	Položka hlavní knihy	Jméno	Půjčeno zl.
	Přenáška . . .	1685		Přenáška . . .	1640
95	Kafka Emil	65	89	Svoboda Eduard	55
97	Eckstein Rudolf	65	94	Šollar Ferdinand	55
98	Bergmann Isidor	60	96	Fabian Rudolf	60
99	Sander Emanuel	65	100	Kurz Antonín	60
101	Sobotka Josef	55	103	Kurz Antonín	65
102	Grün Eduard	65	104	Hermann Ignác	60
			105	Hermann Ignác	65
			106	Stránský Emanuel	55
	Úhrnem . . .	2060		Úhrnem . . .	2115

Zbývá tedy rozdíl ve prospěch fondu české fakulty, který tím se vyrovná, že fond tento fondu německé fakulty lékařské polovičku tohoto rozdílu obnášejícího 55 zl., t. j. částku 27 zl. 50 kr. v hotovosti vyplatí.

Návrhy tyto byly od vysokého c. k. ministerstva kultu a vyučování výnosem dne 22. prosince 1883, č. 22.820, schváleny.

Následkem toho bylo jmění nadační pozůstávající z 2700 zl. stříb. renty, 700 zl. cheků České eskomptní banky a 1289 zl. 7 kr. vkladů spořitelních v hotovosti, realně a pohledávky z půjček způsobem uvedeným mezi lékařskou fakultu c. k. české university Karlo-Ferdinandovy a lékařskou fakultu c. k. německé university Karlo-Ferdinandovy rozděleno.

Lékařská fakulta c. k. české university Karlo-Ferdinandovy, potažitě sbor professorský této fakulty, přejímá správu jmění jemu přiděleného a právo propůjčovací v nadační listině ustanovené a zavazuje se za sebe i za své nástupce v úřadě, že s jměním nadačním bez svolení c. k. místodržitelství žádnou jakoukoli změnu neučiní a každého roku c. k. místodržitelství jakožto úřadu nadačnímu výkaz, jak bylo hospodařeno, předloží, udílení pak že bude vykonávati ve smyslu nadační listiny.

Dodatek tento pořídí se ve třech exemplářích, z nichž jeden se připojí k exempláři nadační listiny uloženému u c. k. místodržitelství, druhý k pověřenému opisu nadační listiny zhotovenému pro lékařskou fakultu c. k. české university Karlo-Ferdinandovy i s dodatkem a třetí k exempláři nadační listiny chovanému u lékařského sboru doktorů v Praze.

V Praze dne 26. ledna 1885.

Děkanství fakulty lékařské české university Karlo-Ferdinandské:

(L. S.) Dr. Vilém Weiss mp.,
t. č. děkan.

(L. S.) Dr. Salmon mp.,
t. č. předseda lékařského sboru doktorů.

Čís. 1236 pr.

Tento dodatek k listu nadačnímu se stvrzuje.

Z c. k. místodržitelského presidia.
V Praze dne 30. července 1886.

C. k. místodržitel:
(L. S.) Kraus mp.,
polní podmaršálek.

Original bei der k. k. Statthalterei in Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.



451.

1859
November 17. listopadu.

Schiller-Freitisch-Stiftung für Philosophen*).

Nadání Schillerovo k bezplatnému stravování filosofů*).

I.

Protocoll,
aufgenommen in der am 16. März 1867 in Gemässheit des h. Staats-Ministerial-Erlasses vom 7. Feber l. J., Z. 5858, von Sr. Magnificenz dem Herrn Rector einberufenen Sitzung der Comitémitglieder der Schiller-Freitisch-Stiftung für dürftige Hörer der medizinischen und filosofischen Facultät.

Gegenwärtige:

Die Gefertigten.

Gegenstand

ist die Berathung über die Modalität der Theilung des bisher zwischen der medizinischen und filosofischen Fakultät gemeinschaftlichen Vermögens der Schiller-Freitisch-Stiftung.

Nach Verlesung der auf diesen Gegenstand Bezug habenden Akten und Entscheidungen stellt Se. Magnificenz der vorsitzende H. Rector die Umfrage:

„Ob die anwesenden Herren Mitglieder beider Facultäten über die Aufhebung der bisherigen Vermögensgemeinschaft und die reelle Theilung des vorhandenen Baarvermögens und der Staatspapiere, soweit eine solche möglich sei, sich einverstanden erklären."

„Diese Umfrage wurde einstimmig bejaht, und die weitere Umfrage, ob vor Vornahme der Theilung irgend welcher Betrag für eine oder die andere Facultät abgesondert und demnach auszuscheiden ist," wurde einstimmig verneinend beantwortet.

---

*) Anlässlich der hundertjährigen Geburtsfeier Friedrich Schillers hat sich über Anregung des Professors Hermann Freiherrn von Leonhardi im Herbste des Jahres 1859 ein Comité, bestehend aus Professoren und Doctoren der philosophischen und medicinischen Facultät, gebildet, das sich zur Aufgabe stellte, theils durch Veranstaltung öffentlicher Vorlesungen, theils durch Beiträge, die zunächst in eigener Mitte gesammelt wurden, das zur Errichtung einer Stiftung von Freitischen für dürftige Studierende der medicinischen und philosophischen Facultät erforderliche Capital zustande zu bringen. Am 17. November 1859 eröffnete Professor Leonhardi zu diesem Zwecke eine Sammlung mit einem eigenen Beitrage von 50 fl. in einer National-Anlehen-Obligation.

Am 17. April 1867 wurde das vorhandene Capital zwischen der philosophischen und medicinischen Facultät getheilt und wurden zwei getrennte Stiftungen errichtet.

Bezüglich der Schiller-Freitisch-Stiftung für Mediciner sieh die nächstfolgende Nummer in diesem Bande.

*) Při slavnosti stoletých narozenin Bedřicha Schillera ustavil se k podnětu professora Heřmana svobodného pána Leonhardiho v podzimku roku 1859 výbor záležející z professorů a doktorů filosofické a lékařské fakulty, kterýž sobě vytkl za úkol, dílem pořádáním veřejných přednášek, dílem příspěvky, kteréž předem mezi členy výboru samými sebrány byly, k zřízení nadace k bezplatnému stravování potřebných studujících lékařské a filosofické fakulty potřebnou jistinu opatřiti. Dne 17. listopadu 1859 zahájil professor Leonhardi k účelu tomu sbírku vlastním příspěvkem 50 zl. v dlužním úpisu národní půjčky.

Dne 17. dubna 1867 byla takto opatřená jistina mezi filosofickou a lékařskou fakultu rozdělena, a dvě oddělené nadace zřízeny.

V příčině Schillerovy nadace pro bezplatné stravování mediků viz bezprostředně následující číslo tohoto svazku.

Auf die von Sr. Magnific. dem Herr Rector weiters gestellte Anfrage:

Ob bei dem Theilungsinstrumente der von Sr. Magnific. dem Herrn Rector Prof. Schneider verfasste oder ein neuer Entwurf zur Grundlage zu nehmen sei, wurde der Antrag des Herrn Prof. Dr. Seidl: „Es sei der Entwurf über die vorzunehmende Theilung nach dem gegenwärtigen Tageskurse auszufertigen, die Stiftsbriefe womöglich gleichlautend in zwei Parien auf Grund dieses neuen Entwurfs und der in einer später abzuhaltenden Sitzung wirklich vorgenommenen Theilung zu entwerfen und diese Stiftsbriefe den beiden Facultäten zur Einsicht und Kenntnis zu bringen“, und ebenso der Antrag des Herrn Prof. Dr. Ritter von Hassner:

„Es sei in die Stiftsbriefe aufzunehmen, dass durch die Erträgnisse der Stiftung die erleichterte Beschaffung der Verköstigung bedürftiger Studirender der medizinischen und filosofischen Facultät zu ermöglichen sei,“

einstimmig angenommen.

A. u. s.

Dr. H. Frh. von Leonhardi mp.,
als in h. Aufforderung anwesender früherer Geschäftsleiter.
Nicht-Komitémitglied.

Jul. W. Reisst mp.,
k. k. Univ.-Actuar als Schriftführer.

Dr. Halla mp.,
d. Z. Rector.

Dr. J. Kelle mp.

Dr. Hasner mp.

Dr. Blažina mp.

Dr. Bochdalek mp.

Dr. Vietz mp.

Dr. Streng mp.
d. Z. Prodekan.

Original bei der k. k. deutschen Universität in Prag.

Original u c. k. německé university v Praze.

II.

Protocoll Nr. II,

aufgenommen in der Sitzung des Comités der Schiller-Freitisch-Stiftung für dürftige Hörer der Medizin und der Philosophie am 17. April 1867.

Anwesende:

Die Unterzeichneten.

Gegenstand

ist die Vornahme der in der Sitzung vom 16. März l. J. grundsätzlich ausgesprochenen reellen Theilung des bisher gemeinschaftlichen Vermögens der Schiller-Freitisch-Stiftung zwischen der medizinischen und philosophischen Fakultät.

Nachdem über Auftrag Sr. Magnifizenz des Herrn Rektors die in der Universitätskassa zu Handen der Schillerfreitischstiftung für dürftige Studirende der Medizin und Philosophie deponirten Staatspapiere gegen Empfangsbestätigung der beiden Herren Dekane des medizinischen und philosophischen Professoren-Collegiums durch den H. Syndikus an das Comité der genannten Stiftung übergeben worden waren, und ehe zu dem eigentlichen Hauptgegenstande der heutigen Sitzung geschritten wurde, berichtete Se. Magnifizenz der Herr Rektor Nachstehendes:

Um die bei der letzten Zusammentretung am 16. März l. J. auf Grund des h. Staatsministerium-Erlasses vom 7. Feber l. J., Z. 5858, beschlossene Theilung des der genannten Stiftung gehörigen gemeinsamen Vermögens zu

erleichtern und zu vereinfachen, und um nicht bloss jeder der beiden Fakultäten auf Grund des vom magnif. Herren Prof. Dr. Schneider verfassten Entwurfes einander compensirende Antheile der vorhandenen Staatspapiere zuzuführen, sondern auch jeder Facultät eine gleiche Anzahl sowohl gleichwertiger als gleichnamiger Stücke einantworten zu können, habe er geglaubt, zunächst den beiden Herren Dekanen und nach deren Zustimmung auch der heutigen Versammlung den Vorschlag zu machen, dass aus dem Betrage des von ihm den beiden Fakultäten für die Freitischstiftung (mit dem Wunsche, damit den Ausgleich zu fördern) gemachten Geschenkes von je 200 fl. unter ergänzender Zuziehung des Erlöses aus den bereits fälligen Coupons der deponirten Staatspapiere zu den unpaarig vorhandenen Staatspapieren gleichnamige Gegenstücke, nämlich noch:

	Im heutigen Kostenbetrage	
1 Stück Mai-Coupon des Staats-Anlehens 1860 Looses per $12\frac{1}{2}$ fl.	zu	11 fl. 62 kr.
1 Stück Staats-Anlehen 1860 Loos 500 fl. mit Maicoupons . . .	zu	411 fl. 59 kr.
1 Stück 5% Metall.-Oblig. zu 100 fl. mit Maicoupons	zu	61 fl. 66 kr.
40 fl. National-Anlehen mit Julicoupon	zu	28 fl. 16 kr.
Summa . . .		513 fl. 03 kr.

angekauft würden, wodurch es möglich wäre, jeder Fakultät:

500 fl. Staats-Anlehen 1860 $\frac{1}{1}$ Loos, 300 fl. „ „ 1860 $\frac{1}{5}$ „ } mit Coupons v. 1. Mai 1867.
100 fl. 5% Metall.-Oblig. mit Talon; exclus. den Coupons vom November 1865,
100 fl. 5% Metall.-Oblig. mit Coupons vom 1. Mai 1867,
200 fl. 5% National.-Anlehen mit Coupons vom 1. Juli 1867
auszuhändigen und noch einen kleinen Baarrest zu erübrigen.

Nachdem mit diesem Vorschlage sämmtliche Herren Comitémitglieder einverstanden waren, wurde jener Ankauf sogleich bewerkstelligt.

Es standen hiefür zu Gebote:

Rektoratsgeschenk für die medizin. Freitischstiftung	200 fl. — kr.
Rektoratsgeschenk für die philosoph. Freitischstiftung	200 fl. — kr.
an aufgelaufenen Interessen hiervon	2 fl. 16 kr.
für fällige Coupons	134 fl. 27 kr.
für ein eingelöstes Sparkassabüchel und Interessen	1 fl. 40 kr.
Summa . . .	537 fl. 83 kr.
daher nach Abschlag obiger Anschaffungskosten per	513 fl. 3 kr.
an Baarrest	24 fl. 80 kr.
somit für jede Fakultät	12 fl. 40 kr.

verblieben.

Demnächst wurde der Theil-Akt selbst in natura vollzogen, und zwar erhielt:

a) Die mediz. Fakultät:

a) 1 Stück Staats-Anleh. 1860 $\frac{1}{1}$ Loos à 500 fl., Ser. 507, Nr. 12
b) 3 Stück Staats-Anleh. 1860 $\frac{1}{5}$ Loos à 100 fl., {Ser. 6044, Nr. 1/III; Ser. 7424, Nr. 2/III; Ser. 7532, Nr. 9/IV} } mit Coupons vom 1. Mai 1867,
c) 1 Stück 5% Met.-Oblig. à 100 fl., Nr. 65647, mit Talon auf Coupons v. 1. Mai 1866,
d) 1 Stück 5% Met.-Oblig. à 100 fl., Nr. 12635, mit Coupons v. 1. Mai 1867,
e) 1 Stück 5% Nat.-Anleh. à 100 fl., Nr. 288999
f) 1 Stück 5% Nat.-Anleh. à 100 fl., Nr. 95651 } mit Coupons v. 1. Mai 1867,

und an Baarem den Betrag von 12 fl. 40 kr. ö. W., sage zwölf Gulden vierzig kr. österr. Währung.

b) Die philosoph. Fakultät.

a) 1 Stück Staats-Anleh. 1860 $\frac{1}{1}$ Loos à 500 fl., Ser. 9146, Nr. 15
b) 3 Stück Staats-Anleh. 1860 $\frac{1}{5}$ Loos à 100 fl., {Ser. 156. Nr. 6/III; Ser. 1332, Nr. 12/V; Ser. 5000, Nr. 10/IV} } mit Coupons vom 1. Mai 1867

c) 1 Stück 5% Metall.-Oblig. à 100 fl., Nr. 78323, mit Talon auf Coup. vom 1. Mai 1866,

d) 1 Stück 5% Met.-Oblig. à 100 fl., Nr. 155571, mit Coupons vom 1. Mai 1867,

e) 1 Stück 5% Nat.-Anleh. à 100 fl., Nr. 133627 } mit Coupons vom 1. Juli 1867,

f) 1 Stück 5% Nat.-Anleh. à 100 fl., resp. 5 Stück à 20 fl., Nr. 7155, Nr. 2478, Nr. 18137, Nr. 23114, Nr. 31520 } mit Coupons vom 1. Juli 1867,

und an Baarem den Betrag von 12 fl. 40 kr. ö. W., sage zwölf Gulden vierzig kr. österr. Währung.

Diese Werthpapiere und die Baarbeträge wurden von den beiden Herren Dekanen des medizinisch. und philosoph. Professoren-Collegiums zu Handen der zu errichtenden Freitischstiftung für dürftige Studirende ihrer Facultäten zur Aufbewahrung mit der Verpflichtung übernommen, sofort die durch den angeführten h. Minist.-Erlass vom 7. Feber l. J., Z. 5858 C. U., angeordnete Vinkulirung der sub *a)* und *b)* angeführten, in den getrennten Besitz ihrer Facultäten übergehenden Verlosungspapiere in dem Sinne einzuleiten, dass bezüglich des eventuellen Gewinnes, der aus deren Verlosung erwachsen würde, die Eigenthumsgemeinschaft der anderen Facultät aufrecht erhalten und genügend ersichtlich gemacht, sowie auch durch Gegenscheine, die nach Weisung des angeführten hohen Ministerial-Erlasses zwischen der medizinischen Facultät einerseits und der philosophischen andererseits auszuwechseln sind, gewährleistet würde.

Hierauf wurden die gleichlautend verfassten Stiftsbriefentwürfe (welche unter Vermittlung Sr. Magnif. des H. Rektors zwischen dem Herrn Med. Prof. Seidel als Concipienten und Herrn Prof. Kelle, Decan des philosoph. Professoren-Collegiums als Amendementssteller vorläufig vereinbart worden waren) vorgelesen und beschlossen, dass jeder der beiden Herren Decane nach Festsetzung der speciellen Bestimmungen seitens der resp. Professoren-Collegien die weiteren Schritte behufs der Genehmigung des Stiftsbriefentwurfes für die betreffende Facultät bei der hohen k. k. Statthalterei selbständig einleiten werde.

Hiemit wurde das Protokoll geschlossen und unterzeichnet.

A. u. s.

Dr. Jos. Halla mp.,
d. Z. Rector.

Dr. J. Kelle mp.,
Dekan des phil. Prof.-Coll.

Dr. Blažina mp.,
Dekan des medic. Prof.-Colleg.

Dr. Streng mp.,
d. Z. Prodekan des mediz.-chirurg. Professoren-Collegiums.

Dr. K. Vietz mp.,
Senior des phil. Prof.-Colleg. und Mitglied des aufgelösten Comités.

Dr. H. Fr. v. Leonhardi mp.,
als auf Aufforderung der h. Statthalterei dabei anwesend.

Original bei der k. k. deutschen Universität in Prag.

Original u c. k. německé university v Praze.

III.

(1 fl. Stempel.)

Stiftsbrief

über eine an der k. k. Karl-Ferdinands-Universität in Prag errichtete Freitischstiftung für dürftige Studierende der philosophischen Facultät, welche bei Gelegenheit der hundertjährigen Geburtsfeier Fr. v. Schillers zu gründen belassen [sic! l. beschlossen] wurde.

Wir Dekan, Prodekan und das gesammte Professorenkollegium der philosophischen Fakultät an der k. k. Karl-Ferdinands Universität zu Prag bestätigen durch gegenwärtigen Stiftsbrief in unserem und im Namen unserer Nachfolger im Amte:

Es habe sich bei der Feier des hundertjährigen Geburtsfestes Friedrich von Schillers über Anregung des Herrn Phil. Doktors und k. k. Professors Hermann Freiherrn von Leonhardi im Herbste 1859 ein Comité, bestehend aus Professoren und Doktoren der medizinischen und philosophischen Fakultät, gebildet, das sich zur Aufgabe stellte, theils durch Veranstaltung öffentlicher Vorlesungen, theils durch Beiträge, die zunächst in eigener Mitte gesammelt wurden, theils durch Einladungen, womit andere Wohlthäter zur Theilnahme herangezogen wurden, das zur Errichtung einer Stiftung von Freitischen für dürftige Studierende der medicinischen und philosophischen Fakultät erforderliche Kapital zu Stande zu bringen, zugleich aber auch als wohlthätig anerkannte Gastwirte zur Verabfolgung von unentgeltlichen Naturaltischen für die oben erwähnten Studierenden zu veranlassen.

Zur provisorischen Leitung dieser Stiftung wurde bis zur definitiven Regulierung derselben Herr Professor Freiherr von Leonhardi bestimmt, welcher durch mehr als vier volle Jahre mit einer anerkennungswürdigen Bereitwilligkeit bestrebt war, dieser mühevollen Aufgabe nachzukommen.

Die vielen Schwierigkeiten jedoch, die sich bei der Betheilung von Studierenden verschiedener Fakultätsstudien ergaben, veranlassten das medizinische Professorenkollegium im Jahre 1863, eine vollständige Trennung der bisher gemeinschaftlich für Studierende der medizinischen und philosophischen Fakultät bestimmten Stiftung zu beantragen, welcher Antrag von dem akademischen Senate im Einvernehmen mit dem philosophischen Professorenkollegium angenommen wurde und im Jahre 1867 mit dem hohen Erlasse ddto. 7. Februar 1867, Z. 5858 C. U., die Genehmigung des k. k. Staatsministeriums erhielt.

In Folge und Ausführung dessen wurde in einer am 16. März l. J. unter dem Vorsitze des Herrn Universitätsrektors und im Beisein der Herren Dekane des medizinischen und philosophischen Professorenkollegiums sowie der übrigen Mitglieder des bisherigen provisorischen Comités stattgehabten Sitzung die Theilung des grösstentheils aus Staatspapieren bestehenden gemeinsamen Vermögens berathen und beschlossen, diese Theilung in natura, und zwar auf jene Art vorzunehmen, wie sie bereits früher vorgeschlagen worden war.

Nachdem jedoch durch ein mittlerweile der Stiftung gewidmetes ansehnliches Geschenk des gegenwärtigen Herrn Universitäts-Prorektors, der damit zugleich den Ausgleich zu erleichtern wünschte, unter Miteinbeziehung der fälligen Coupons die Mittel geboten waren, zu den in ungleicher Anzahl vorhandenen Staatspapieren gleichnamige Gegenstücke anzuschaffen, um so bei der vorzunehmenden Theilung jedem Kollegium nicht bloss einander kompensierende Werte, sondern auch in Wirklichkeit eine gleiche Anzahl sowohl gleichwertiger als gleichnamiger Staatspapiere zuzuweisen, wurde im gegenseitigen Einverständnisse zunächst dieser Ankauf bewerkstelligt und hierauf am 17. April in einer zweiten Zusammentretung der vorerwähnten Herren Comitémitglieder die Theilung selbst vollzogen.

Der hiernach auf das philosophische Professorenkollegium entfallende Theil des bisher gemeinsamen Vermögens, bestehend in

a) Ein Stück Staatsanlehen, 1860 Los à 500 fl., fünfperzentig, dto 15. März 1860, Ser. 9146, Nr. 15.

b) Drei Stück Staatsanlehen, 1860 Lose à 100 fl., fünfperzentig, dto 15. März 1860, Serie 5000, Nr. 10, Serie 1332, Nr. 12, Serie 156, Nr. 6.

c) Zwei Stück fünfperzentige Metalliques-Obligationen à 100 fl.

d) Ein Stück fünfperzentige Nationalanlehen-Obligation à 100 fl.



e) Fünf Stück fünfperzentige Nationalanlehen-Obligationen à 20 fl.,
wurde von dem Herrn Dekane des philosophischen Professorenkollegiums zu Handen der zu errichtendenFreitischstiftung für dürftige Studierende der philosophischen Fakultät zur Aufbewahrung mit der Verpflichtung übernommen, sofort die durch den angeführten hohen Staatsministerial-Erlass vom 7. Februar l. J., Z. 5858 C. U., angeordnete Vinkulierung der sub a) u. b) angeführten in den getrennten Besitz der philosophischen Fakultät übergehenden Verlosungspapiere in dem Sinne einzuleiten, dass bezüglich des eventuellen Gewinnes, der aus deren Verlosung erwachsen würde, die Eigenthumsgemeinschaft der medizinischen Fakultät aufrecht erhalten und genügend ersichtlich gemacht würde.

Der Dekan des philosophischen Professorenkollegiums hat dieses vinculum unter dem 25. Juni l. J. erwirkt.

In weiterer Ausführung des vorgenannten hohen Ministerialerlasses wird dies hier ausdrücklich mit dem Beisatze erwähnt, dass auch bereits mit der medizinischen Fakultät die angeordneten Gegenscheine, wodurch die Haftung für die wechselseitige Ausfolgung (der Hälfte) des eventuellen Gewinnes aus den erwähnten Verlosungspapieren ausgesprochen und sichergestellt wird, ausgetauscht worden sind.

Nachdem somit dieser Theilungsakt unter den hohen Orts angeordneten Modalitäten vollzogen worden ist, steht es dem philosophischen Professorenkollegium nunmehr zu, den in seinen unmittelbaren Besitz übernommenen Antheil der Schiller-Freitischstiftung in dem ausgewiesenen Betrage unabhängig von der medizinischen Fakultät zu verwalten und darüber so zu verfügen, wie es dem Interesse der philosophischen Fakultät am besten entspricht.

Das philosophische Professorenkollegium will aber diese Stiftung verwalten und darüber verfügen, wie folgt:

1. Ist die Stiftung für talentierte, fleissige und dabei dürftige Studierende der philosophischen Fakultät und Gymnasial- und Realschul-Lehramtskandidaten bestimmt.

2. Ist diese Stiftung stets als eine interne Angelegenheit des philosophischen Professorenkollegiums zu betrachten und darf daher nur durch Mitglieder desselben geleitet und verwaltet werden, und zwar in folgender Weise:

a) Die geschäftliche Leitung der ganzen Stiftung führt ein Mitglied des philosophischen Professorenkollegiums, das von demselben durch absolute Majorität von 3 zu 3 Jahren mit dem Rechte der Wiederwahl gewählt wird. Das von dem Gewählten übernommene Amt schliesst in sich die Pflicht, dem Kollegium zur definitiven Erledigung Vorschläge über Verleihung der Stiftung an einzelne Bewerber mit Bestimmung des Umfanges der Betheiligung zu machen; der Weg, auf welchem er sich die Kenntnis der zur Würdigung der zu Betheiligenden erforderlichen Daten verschafft, bleibt seinem Ermessen anheimgestellt; Vorschläge einzelner Professoren sollen bei dieser Verhandlung gebürende Berücksichtigung finden.

b) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens wird ausschliesslich durch das Professorenkollegium selbst geleitet; das Stiftungsvermögen ist in einer mit Doppelsperre versehenen Kassette in der Universitätskassa aufzubewahren, während der Geschäftsleiter die spezielle Rechnungsführung und Kassagebarung am Schlusse eines jeden Studienjahres dem gesammten Professorenkollegium zur Bestätigung und Genehmigung vorzulegen hat.

3. Besteht der Stiftungsgenuss in der Verabfolgung von Anweisungen auf Freitische.

Nachdem diese Bestimmungen allseitig geprüft und gebilligt worden sind, wurde diese Stiftung als Freitischstiftung für Studierende der philosophischen Fakultät erklärt, und das philosophische Professorenkollegium gelobt für alle Zukunft, dieselbe nach den vorher angeführten Bestimmungen aufs genaueste zu erfüllen und ohne Bewilligung der h. k. k. Statthalterei keine wie immer geartete Veränderung mit dem Stiftungsvermögen vorzunehmen.

Urkund dessen sind von diesem Stiftsbriefe zwei Exemplare, wovon das eine bei der hohen k. k. Statthalterei, das zweite beim k. k. philosophischen Professorenkollegium aufbewahrt wird, verfertigt worden, und hat der jeweilige Geschäftsleiter eine Abschrift davon zu erhalten.



Die Unterschrift erfolgt von sämmtlichen Mitgliedern des philosophischen Professoren-kollegiums.

Prag, am 9. November 1867.

(L. S.)

W. W. Tomek mp.,
Dekan.

Dr. Eduard Bruna mp.,
Kais. Rath, d. Z. Dekan des Doktoren-Kollegiums.

K. Rath, Prof. senior Dr. Vietz mp.

Dr. Loewe mp.

Prof. Dr. Wilh. Matzka mp.

J. Er. Wocel mp.

Dr. Hermann Frh. v. Leonhardi mp.,
k. k. Prof. d. Ph.

Kvíčala mp.

Kaempf mp.

Dr. Dastich mp.

A. Ludwig mp.

F. Stein mp.

Gindely mp.

Volkman mp.

Hornstein mp.

Zepharovich mp.

J. Kelle mp.

Kosteletzky mp.

Höfler mp.

E. Mach mp.

Böhm mp.

Nr. 9433.

Vorstehender Stiftsbrief wird seinem vollen Inhalte nach bestättigt.

Von der k. k. Böhmischen Statthalterei.
Prag, am 28. Februar 1868.

Für den Statthalter:
(L. S.) Kellersperg mp.

Original bei der k. k. Statthalterei in Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

IV.

(50 kr. kolek.)

Dodatek

k nadační listině dne 9. listopadu 1867 o nadacím na c. k. universitě Karlo-Ferdinandské v Praze za příležitosti oslavení 100leté památky narozenin Bedřicha ze Schillerů pro nuzné studující filosofické fakulty založeném.

V základě zákona daného dne 28. února 1882, č. 24 ř. z., podle kterého počínaje zimním během 1882/83 v Praze dvé university býti mají, totiž c. k. německá universita

Karlo-Ferdinandská a c. k. česká universita Karlo-Ferdinandská, a § 3. toho zákona, podle kterého ohledně nadacích, jichž správa, udílení neb presentací jednotlivým sborům professorským přísluší, obě university jsou rovnoprávné, pokud v příslušných listinách nadačních nijakých obmezovacích ustanovení není, navrhlo se od zástupců německé i české university v Praze, aby jmění posud filosofické fakultě přikázané a touto fakultou spravované, mezi oběma filosofickými fakultami Pražských universit realně a rovně se rozdělilo a udílení bezplatných obědů od sborů professorských těchto fakult, jichž se týče, se vykonávalo.

Tyto návrhy byly vysokým ministerstvem kultu a vyučování výnosem dne 4. dubna 1883, č. 5072 schváleny.

Následkem toho rozdělilo se jmění posud filosofické fakultě Pražské university přikázané a touto spravované mezi filosofickými fakultami obou universit následujícím spůsobem:

Filosofická fakulta c. k. německé university Karlo-Ferdinandské v Praze obdržela z toho jmění

1. státní úpis (ve stříbře zúroč.) ddto. 1. ledna 1883, č. 42.964 per . . . 100 zl.,
2. státní úpis (v notách zúroč.) ddto. 1. února 1883, č. 129.536 per . . . 300 zl.;

filosofická fakulta c. k. české university Karlo-Ferdinandské v Praze obdržela:

1. státní úpis (ve stříbře zúroč.) ddto. 1. ledna 1883, č. 42.965 per . . . 100 zl.,
2. státní úpis (v notách zúroč.) ddto. 1. února 1883, č. 129.537 per . . . 300 zl.;

každá pak z obou fakult polovinu státních úpisů lot. půjčky dne 15. března 1860, ser. 9146, č. výh. 15 per 500 zl., ser. 156, č. výh. 6-III. per 100 zl., ser. 1332, č. výh. 12-V. per 100 zl. a ser. 5000, č. výh. 12-IV., per 100 zl., které se mají devinkulovat a prodat, aby se výtěžek za ně stejnou měrou mezi ně rozdělil. Mimo to obdržela každá fakulta 30 zl. 91 kr. v hotovosti.

Filosofická fakulta c. k. české university Karlo-Ferdinandské, pokud se týče sbor professorův této fakulty, přejímá správu jmění nadačního této fakultě přikázaného a bude povinnosti v nadační listině dne 9. listopadu 1867 sboru professorů filosofické fakulty Pražské university předepsané přísně vykonávati, neučiní žádnou změnu nijakého spůsobu s jměním nadačním bez svolení c. k. místodržitelství a předloží ročně výkaz o hospodaření c. k. místodržitelství co nadačnímu úřadu.

Tento dodatek k nadační listině shotovil se ve dvou exemplářích, z nichž jeden k nadační listině dne 9. listopadu 1867 u c. k. místodržitelství uložené, druhý k ověřenému přepisu nadační listiny dne 9. listopadu 1867 pro filosofickou fakultu c. k. české university Karlo-Ferdinandské shotovenému se připojí.

V Praze, dne 16. listopadu 1883.

C. k. sbor professorů české fakulty filosofické university Karlo-Ferdinandské.

Dr. Fr. Studnička mp., t. č. proděkan. (L. S.) Prof. Dr. Krejčí mp., t. č. děkan.

Dr. J. Kvíčala mp. — W. W. Tomek mp.
Dr. A. Frič mp. — K. Vrba mp.
Dr. J. Kalousek mp. — J. Durdík mp.
Dr. Lad. Čelakovský mp. — J. Gebauer mp.
M. Hattala mp. — Dr. Jan Palacký mp.
Dr. G. Lindner mp. — Vejdovský mp.
Emler mp. — A. Seydler mp.
J. Goll mp. — T. G. Masaryk mp.
Strouhal mp.
Šafařík mp.

Čís. 5261 praes.

Tento dodatek k listu nadacímu se stvrzuje.

Z c. k. místodržitelského praesidia.
V Praze dne 24. června 1886.

C. k. místodržitel:
Kraus mp.,
polní podmaršálek.

(L. S.)

Original bei der k. k. Statthalterei in Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

V.

(50 Kreuzer Stempel.)

Nachtrag

zu dem Stiftsbriefe vom 9. November 1867 über die von der k. k. Karl Ferdinands-Universität in Prag aus Anlass der hundertjährigen Geburtstagsfeier Friedrichs von Schiller errichtete Freitischstiftung für dürftige Studierende der philosophischen Facultät.

Auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1882, Z. 24 R.-G.-Bl., nach welchem vom Wintersemester 1882/83 an in Prag zwei Universitäten, nämlich die k. k. deutsche Karl-Ferdinands-Universität und die k. k. böhmische Karl-Ferdinands-Universität, zu bestehen haben, und des § 3. dieses Gesetzes, vermöge dessen rücksichtlich der Stiftungen, deren Verwaltung, Verleihung oder Präsentation einzelnen Professorencollegien zukömmt, beide Universitäten gleichberechtigt sind, wurde von den Vertretern der k. k. Universitäten mit deutscher und mit böhmischer Vortragssprache in Prag beantragt, das bisher der philosophischen Facultät zugewiesene, von dieser Facultät verwaltete Vermögen zwischen beiden philosophischen Facultäten der Prager Universitäten real und gleich zu theilen und die Verleihung der Freitische von den betreffenden Professorencollegien dieser Facultäten ausüben zu lassen.

Diese Anträge wurden von dem hohen k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 4. April 1883, Z. 5072, genehmigt.

Jnfolge dessen wurde das bisher der philosophischen Facultät der Prager Universität zugewiesene und von derselben verwaltete Stiftungsvermögen zwischen den philosophischen Facultäten der beiden Universitäten auf folgende Weise getheilt, und zwar erhielt die philosophische Facultät der k. k. deutschen Karl-Ferdinands-Universität in Prag von diesem Vermögen:

1. Staatsschuldverschreibung vom 1. Jänner 1883 (Silberrente) Nr. 42.964, über 100 fr.
2. Staatsschuldverschreibung vom 1. Feber 1883 (Papierrente) Nr. 129.536, über 300 fr.
3. 4 Fünftel Staatsschuldverschreibung vom Jahre 1860;

und die philosophische Facultät der k. k. böhmischen Karl-Ferdinands-Universität in Prag übernahm von diesem Vermögen:

1. Staatsschulverschreibung (Silberrente) über 100 fr.
2. Staatsschuldverschreibung (Papierrente) über 300 fr.
3. 4 Fünftel Staatsschuldverschreibung vom Jahre 1860.

Die philosophische Facultät der k. k. deutschen Karl-Ferdinands-Universität in Prag, beziehungsweise das Professorencollegium, übernimmt die Verwaltung des dieser Facultät zugewiesenen Stiftungsfondes und wird die in dem Stiftsbriefe vom 9. November 1867 dem Professorencollegium der philosophischen Facultät der Prager Universität zugewiesenen Verbindlichkeiten genau erfüllen, mit dem Stiftungsvermögen aber ohne Bewilligung

der k. k. Statthalterei keine wie immer geartete Veränderung vornehmen und jährlich der k. k. Statthalterei als Stiftungsbehörde einen Gebarungsausweis vorlegen.

Dieser Stiftsbriefnachtrag wird in zwei Parien ausgefertigt und das eine Pare dem bei der k. k. Statthalterei erliegenden Stiftsbriefe vom 9. November 1867, und das zweite dem bei der philosophischen Facultät der k. k. deutschen Karl-Ferdinands-Universität in Prag befindlichen Stiftsbriefe beigeheftet.

Prag, am 29. April 1884.

Petersen mp.	Stumpf mp., d. Z. Decan.	Willmann mp.
Brandl mp.	A. Ludwig mp.	Keller mp.
Wiesner mp.	Marty mp.	L. Weinek mp.
Cornu mp.	A. Puchta mp.	Linnemann mp
Mach mp.	Schultz mp.	Rzach mp.
F. v. Stein mp.	A. Bachmann mp.	Kaempf mp.
F. Lippich mp.	v. Zepharovich mp.	A. Fournier mp.
Laube mp.	Weiss mp.	Werunsky mp.
C. Holzinger mp.	Gindely mp.	Kelle mp.
Willkomm mp.	Jung mp.	
W. Durège mp.	Grün mp.	

Nr. 5261 præs.

Vorstehender Stiftsbriefnachtrag wird bestätigt.

K. k. Statthalterei-Präsidium.
Prag, am 24. Juni 1884.

Der k. k. Statthalter:
Kraus mp.,
Feldmarschall-Lieutenant.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

452.

1859

November 17. listopadu.

Schiller-Freitisch-Stiftung für Mediciner*).

Schillerovo nadání k bezplatnému stravování mediků*).

I.

(1 fl. Stempel)

Stiftsbrief

über eine an der k. k. Karl-Ferdinands-Universität in Prag errichtete Freitischstiftung für dürftige Studierende der medizinischen Fakultät, welche bei Gelegenheit der hundertjährigen Geburtsfeier Friedrich von Schillers zu gründen beschlossen wurde.

Wir Dekan, Prodekan und das gesammte Professorenkollegium der medizinischen Fakultät an der k. k. Karl-Ferdinands-Universität zu Prag bestätigen durch gegenwärtigen Stiftsbrief in unserem und im Namen unserer Nachfolger im Amte: Es habe sich bei der Feier des hundertjährigen Geburtsfestes Friedrich Schillers über Anregung des Herrn Philosophiæ Doktors und k. k. Professors Hermann Freiherrn von Leonhardi im Herbste 1859 ein Comité, bestehend aus Professoren und Doktoren der medizinischen und philosophischen Fakultät gebildet, das sich zur Aufgabe stellte, theils durch Veranstaltung öffentlicher Vorlesungen, theils durch Beiträge, die zunächst in eigener Mitte gesammelt wurden, theils durch Einladungen, womit andere Wohlthäter zur Theilnahme herangezogen wurden, das zur Errichtung einer Stiftung von Freitischen für dürftige Studierende der medizinischen und philosophischen Fakultät erforderliche Kapital zu Stande zu bringen, zugleich aber auch als wohlthätig anerkannte Gastwirte zur Verabfolgung von unentgeltlichen Naturaltischen für die oben erwähnten Studierenden zu veranlassen.

Zur provisorischen Leitung dieser Stiftung wurde bis zur definitiven Regulierung derselben Herr Professor Freiherr von Leonhardi bestimmt, welcher durch mehr als vier volle Jahre mit einer anerkennungswürdigen Bereitwilligkeit bestrebt war, dieser mühevollen Aufgabe nachzukommen.

Die vielen Schwierigkeiten jedoch, die sich bei der Betheiligung von Studierenden verschiedener Fakultätsstudien ergaben, veranlassten das medizinische Professorenkollegium, im Jahre 1863 der von Hörern der Medizin gestellten Bitte um vollständige Trennung der bisher gemeinschaftlich für Studierende der medizinischen und philosophischen Fakultät bestimmten Stiftung zu willfahren, welcher Beschluss im Jahre 1867 mit dem hohen Erlasse ddto. 7. Februar Z. 5858/C. U. die Sanktion des k. k. Staatsministeriums erhielt.

In Folge und Ausführung dessen wurde in einer am 16. März 1867 unter dem Vorsitze des Herrn Universitätsrektors Prof. Dr. Halla und im Beisein der Herren Dekane des medizinischen und philosophischen Professorenkollegiums Prof. Dr. Blažina und Prof. Dr. Kelle sowie der übrigen Mitglieder des bisherigen Comités stattgehabten Sitzung die Theilung des grösstentheils aus Staatspapieren bestehenden gemeinsamen Vermögens berathen und beschlossen, diese Theilung in natura, und zwar auf jene Art vorzunehmen, wie sie bereits früher vorgeschlagen wurde.

---

*) Bezüglich der Errichtung und Entstehung dieser Stiftung sieh die Anmerkung bei der gleichnamigen Stiftung für Philosophen, Nr. 451, Seite 388 dieses Bandes.

*) O zřízení a vzniku nadace této pojednává poznámka při stejnojmenné nadaci pro filosofy pod č. 451, str. 388 tototo svazku.



Nachdem jedoch durch ein mittlerweile der Stiftung gewidmetes ansehnliches Geschenk des genannten Herrn Universitätsrektors, der damit zugleich den Ausgleich zu erleichtern wünschte, unter Miteinbeziehung der fälligen Coupons die Mittel geboten waren, zu den in ungleicher Anzahl vorhandenen Staatspapieren gleichnamige Gegenstücke anzuschaffen, um so bei der vorzunehmenden Theilung jedem Kollegium nicht bloss einander kompensierende Werte, sondern auch in Wirklichkeit eine gleiche Anzahl sowohl gleichwertiger als gleichnamiger Staatspapiere zuzuweisen, wurde im gegenseitigen Einverständnisse zunächst dieser Ankauf bewerkstelligt und hierauf am 17. April in einer zweiten Zusammentretung der vorerwähnten Herren Comité-Mitglieder die Theilung selbst vollzogen.

Der hiernach auf das medizinische Professorenkollegium entfallende Theil des bisher gemeinsamen Vermögens bestehend in

a) 1 Stück Staats-A. 1860 Los à 500 fr. Ser. 507, Nr. 12 mit Coup. v. 1. Mai 1867

b) 3 Stück Staats-A. 1860 Los à 100 fr. { Ser. 6044, Nr. 1; „ 7424, „ 2; „ 7532, „ 9 } mit Coup. v. 1. Mai 1867

c) 2 Stück 5% Metall-Obligat. à 100 fr. { Nr. 65647; Nr. 12635 } mit Talon auf Coup. v. 1. Mai 1866

d) 2 Stück 5% Nat.-Anlehen à 100 fr. { Nr. 288999; Nr. 95651 } mit Coup. vom 1. Juli 1867

wurde von dem gegenwärtigen Herrn Dekane des medizinischen Professorenkollegiums zu Handen der zu errichtenden Freitischstiftung für dürftige Studierende der medizinischen Fakultät zur Aufbewahrung mit der Verpflichtung übernommen, sofort die durch den angeführten hohen Ministerialerlass vom 7. Februar 1867, Z. 5858 C. U., angeordnete Vinkulierung der sub *a)* und *b)* angeführten, in den getrennten Besitz der medizinischen Fakultät übergehenden Verlosungspapiere in dem Sinne einzuleiten, dass bezüglich des eventuellen Gewinnes, der aus deren Verlosung erwachsen würde, die Eigenthumsgemeinschaft der philosophischen Fakultät aufrecht erhalten und genügend ersichtlich gemacht würde.

Der Dekan des medizinischen Professorenkollegiums hat dieses vinculum unter dem 8. Juli 1867 erwirkt, und es bestehen die vinkulierten Obligationen nunmehr in folgenden Stücken:

Das Staatsanlehen 1860er 1/1 Los à 500 fr. Ser. 507 Nr. 12,
dann „ 1860er 1/5 dto. à 100 fr. Ser. 6044 Nr. 1,
„ 7424 „ 2,
„ 7532 „ 9,

ferner besitzt das Stiftungskapital die

Staatsschuldverschreibung Nr. 94453 vom 1. Jänner 1855 à 5% 200 fr.
und dto. Nr. 4312 vom 4. September 1852 . . 200 fr.

In weiterer Berücksichtigung des vorgenannten hohen Ministerial-Erlasses wird dies hier ausdrücklich mit dem Beisatze erwähnt, dass auch bereits mit der philosophischen Fakultät die angeordneten Gegenscheine, wodurch die Haftung für die wechselseitige Ausfolgung der Hälfte des eventuellen Gewinnes aus den erwähnten Verlosungspapieren ausgesprochen und sichergestellt wird, ausgetauscht worden sind.

Nachdem somit dieser Theilungsakt unter den hohen Orts angeordneten Modalitäten vollzogen worden ist, steht es dem medizinischen Professorenkollegium nunmehr zu, den in seinen unmittelbaren Besitz übernommenen Antheil der Schillerstiftung in dem ausgewiesenen Betrage unabhängig von der philosophischen Fakultät zu verwalten und darüber so zu verfügen, wie es dem Interesse der medizinischen Fakultät am besten entspricht.

Das medizinische Professorenkollegium will aber diese Stiftung verwalten und darüber verfügen, wie folgt:

1. Ist diese Stiftung für talentierte, fleissige und dabei dürftige Studierende der medizinischen Fakultät bestimmt, die sich darum beim Dekanate zu melden haben.



2. Ist diese Stiftung stets als eine interne Angelegenheit des medizinischen Professorenkollegiums zu betrachten und darf daher nur durch Mitglieder desselben geleitet und verwaltet werden, und zwar in folgender Weise:

a) Die geschäftliche Leitung der ganzen Stiftung führt ein Mitglied des medizinischen Professorenkollegiums, das von demselben durch absolute Majorität von 3 zu 3 Jahren mit dem Rechte der Wiederwahl gewählt wird.

Das von dem Gewählten übernommene Amt schliesst in sich die Pflicht, dem Kollegium zur definitiven Erledigung Vorschläge über Verleihung der Stiftung an einzelne Bewerber mit Bestimmung des Umfanges der Betheiligung zu machen; der Weg, auf welchem er sich die Kenntnis der zur Würdigung der zu Betheiligenden erforderlichen Daten verschafft, bleibt seinem Ermessen anheimgestellt. Vorschläge einzelner Professoren sollen bei dieser Verhandlung gebürende Berücksichtigung finden.

b) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens wird durch das Professorenkollegium selbst geleitet; das Stiftungsvermögen ist von dem jeweiligen Professorendekane zu verwahren, während der Geschäftsleiter die spezielle Rechnungsführung und Kassagebarung am Schlusse eines jeden Studienjahres dem gesammten Professorenkollegium zur Bestätigung und Genehmigung vorzulegen hat.

3. Besteht der Stiftungsgenuss in der Verabfolgung von Anweisungen auf mindestens 3 Freitische in der Woche. Die Freitischanweisungen haben stets in vorausbezahlten Marken zu bestehen. Unentgeltliche Naturaltischanweisungen sind ausgeschlossen.

4. Hat die Betheiligung von Semester zu Semester zu erfolgen, und sollen die bereits sich im Genusse derselben Befindlichen unter sonst gleichen Verhältnissen besonders berücksichtigt werden.

5. Hat der spezielle Leiter der Stiftung die Pflicht, auf die möglichste Vermehrung des Stammkapitals Bedacht zu nehmen.

6. Soll das Stiftungskapital zu keinem anderen Zwecke verwendet werden und, im Falle diese Stiftung durch unvorhergesehene Umstände zur Auflösung gelangen sollte, einem anderen Unterstützungsfonde der medizinischen Fakultät zugewiesen werden.

7. Verpflichtet sich das Kollegium, mit dem Stiftungsvermögen ohne Bewilligung der k. k. Statthalterei keine wie immer geartete Veränderung vorzunehmen.

Nachdem diese Bestimmungen allseitig geprüft und gebilligt worden sind, wurde diese Stiftung als Freitischstiftung für Studierende der medizinischen Fakultät erklärt, und das Professorenkollegium gelobt für sich und seine Nachfolger im Amte, dieselbe nach vorherangeführten Bestimmungen aufs genaueste zu erfüllen.

Urkund dessen sind von diesem Stiftsbriefe zwei Exemplare, wovon das eine bei der hohen k. k. Statthalterei, das zweite bei dem Dekanate des medizinischen Professorenkollegiums aufbewahrt wird, verfertigt worden, und hat der jeweilige Geschäftsleiter derselben eine Abschrift zu erhalten.

Die Unterschrift erfolgt von sämmtlichen Mitgliedern des Professorenkollegiums.

Prag, am 20. Jänner 1868.

Prof. Dr. Jaksch mp.
Purkyně mp.
Dr. Stern mp.
Dr. Hasner mp.
Lerch mp.
D. Jensch mp.
D. Halla mp.

Dr. Bochdalek mp.
Dr. Walter mp.
D. Maschka mp.
Nitsch mp.
Dr. Petters mp.
D. Eiselt mp.
D. Schwarz mp.

Dr. Seidl mp.,
d. Z. Decan des med. Prof.-Colleg.
Dr. Hofmeister mp.,
d. Z. Decan.
D. Blažina mp.
Köstl mp.
Fritz mp.
D. Ritter mp.
M. Vintschgau mp.

Nr. 34172 Sth. ad N. E. 98/1868.

Vorstehender Stiftsbrief wird bestätigt.

K. k. Statthalterei.

Prag, am 10. Juli 1868.

Für den Statthalter:

(L. S.) Henniger mp.

Original bei der k. k. Statthalterei in Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

II.

(50 kr. kolek.)

Dodatek

k nadační listině ze dne 20. ledna 1868 o nadací založené za příčinou oslavy stoletých narozenin Bedřicha ze Schillerů pro zaopatřování bezplatných obědů potřebným studujícím lékařské fakulty c. k. university Karlo-Ferdinandovy.

Na základě zákona ze dne 28. února 1882 č. 24, ř. z., podle kterého počínajíc zimním během 1882 83 v Praze dvě university býti mají, totiž c. k. německá universita Karlo-Ferdinandova a c. k. česká universita Karlo-Ferdinandova, a § 3 téhož zákona, podle něhož ohledně nadací, jejichž správa, propůjčování nebo presentace akademickému senátu, rektoru nebo jednotlivým sborům professorským přísluší, pokud v listinách nadačních žádná omezovací ustanovení obsažena nejsou, obě university jsou rovnoprávné, bylo od zástupců lékařských fakult c. k. německé university Karlo-Ferdinandovy v Praze a c. k. české university Karlo-Ferdinandovy v Praze navrženo, aby jmění Schillerovy nadace pro bezplatné obědy studujícím lékařské fakulty reelně rovným dílem mezi obě fakulty lékařské bylo rozděleno.

Návrh tento byl od vysokého c. k. ministerstva kultu a vyučování výnosem dne 22. prosince 1883, č. 22820 schválen.

Následkem toho bylo jmění nadační mezi lékařské fakulty obou universit rozděleno, a sice obdržela lékařská fakulta c. k. německé university v Praze z tohoto
jmění . . . . 1100 zl.
cenných papírů a . . . . 70 zl. $16^1/_2$ kr.
spořitelných vkladů,
a lékařská fakulta c. k. německé*) university Karlo-Ferdinandovy v Praze
převzala z tohoto jmění taktéž . . . . 1100 zl.
cenných papírů a . . . . 70 zl. $16^1/_2$ kr.
spořitelných vkladů.

Lékařská fakulta c. k. české university Karlo-Ferdinandovy v Praze, potažitě sbor professorů této fakulty, přijímá správu jmění nadačního a právo propůjčovací, ustanovené v nadační listině dne 20. ledna 1868, a zavazuje se, že s jměním nadačním bez svolení c. k. místodržitelství nižádnou jakoukoli změnu neučiní a že c. k. místodržitelství jakožto úřadu nadačnímu každého roku sumární výkaz, jak s jměním bylo naloženo (výtah z účtů), předloží, propůjčování pak že bude vykonávati v smyslu nadační listiny.

Tento dodatek k nadační listině vyhotoví se ve dvou exemplářích, z nichž jeden exemplář se připojí k exempláři nadační listiny uloženému u c. k. místodržitelství, druhý

*) Tak v originále; má zníti „české."

k exempláři nadační listiny určenému pro lékařský sbor professorů c. k. české university Karlo-Ferdinandovy.

C. k. česká fakulta lékařská university Karlo-Ferdinandovy.
V Praze, dne 10. června 1884.

Weis mp.,
t. č. děkan.

(L. S.)

Randa mp.,
t. č. rektor.

Prof. Streng mp.,
t. č. proděkan.

Eiselt mp.

Schöbl mp.

Dr. Steffal mp.

Prof. Janovský mp.

Spina mp.

Horbaczewski mp.

K tomu se dále podotýká, že při následujícím skutečném rozdělení a po výměně vkladů spořitelných a za hotové s připočtením přibylých úroků a odpočtením učiněných výloh na místě svrchu vytčených spořitelných vkladů pr. 70 zl. $16\frac{1}{2}$ kr. na každou lékařskou fakultu 86 zl. $38\frac{1}{2}$ kr. v hotovosti připadlo a od každé fakulty převzato bylo.

C. k. česká fakulta lékařská university Karlo-Ferdinandovy.
V Praze, dne 14. října 1886.

Meixner mp.

Weis mp.

Dr. B. Jiruš mp.

Hlava mp.

Dr. Neureutter mp.

Reinsberg mp.

Steffal mp.

(L. S.)

Tomsa mp.

Dr. Thomayer mp.

Eiselt mp.

Schöbl mp.

Spina mp.

Horbaczewski mp.

J. Janošík mp.

Janovský mp.

Čís. 10065 praes.

Tento dodatek k listu nadacímu se ztvrzuje.

Z c. k. místodržitelského præsidia.
V Praze, dne 24. února 1887.

C. k. místodržitel:

(L. S.)

Kraus mp.,
polní podmaršálek.

Original bei der k. k. Statthalterei in Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

III.

(50 kr. Stempel)

Nachtrag

zu dem Stiftsbriefe vom 20. Jänner 1868 über die bei Gelegenheit der hundertjährigen Geburtsfeier Friedrich von Schillers errichtete Freitisch-Stiftung für dürftige Studierende der medicinischen Facultät der k. k. Karl-Ferdinands-Universität.

Auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1882, Nr. 24 R.-G.-Bl., nach welchem vom Wintersemester 1882/1883 an in Prag zwei Universitäten, nämlich die k. k. deutsche Karl-Ferdinands-Universität und die k. k. böhmische Karl-Ferdinands-Universität zu bestehen haben, und des § 3 dieses Gesetzes, vermöge dessen rücksichtlich der Stiftungen, deren Verwaltung, Verleihung oder Präsentation dem akademischen Senate, dem Rector oder einzelnen Professoren-Collegien zukömmt, beide Universitäten gleichberechtigt sind, insofern in den Stiftungsurkunden keine beschränkenden Bestimmungen enthalten sind, wurde von den Vertretern der medicinischen Facultäten der k. k. deutschen Karl-Ferdinands-Universität in Prag und der k. k. böhmischen Karl-Ferdinands-Universität in Prag beantragt, das Vermögen der Schiller-Freitischstiftung für Studierende der medicinischen Facultät reell zu gleichen Theilen unter beide medicinischen Facultäten zu theilen.

Dieser Antrag wurde von dem hohen k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 22. December 1883, Z. 22820, genehmigt.

Infolge dessen wurde das vorhandene Stiftungsvermögen zwischen den medicinischen Facultäten beider Universitäten getheilt, und zwar erhielt die medicinische Facultät der k. k. deutschen Karl-Ferdinands-Universität in Prag von diesem Vermögen 1100 fl. in Wertpapieren und 86 fl. 38½ kr. in Barem, und die medicinische Facultät der k. k. böhmischen Karl-Ferdinands-Universität in Prag übernahm von diesem Vermögen 1100 fl. in Wertpapieren und 86 fl. 38½ kr. in Barem.

Die medicinische Facultät der k. k. deutschen Karl-Ferdinands-Universität in Prag, beziehungsweise das Professoren-Collegium dieser Facultät, übernimmt die Verwaltung des Stiftungsfondes und das im Stiftsbriefe vom 20. Jänner 1868 festgesetzte Verleihungsrecht und verbindet sich, mit dem Stiftungsvermögen ohne Bewilligung der k. k. Statthalterei keine wie immer geartete Veränderung vorzunehmen und der k. k. Statthalterei als Stiftungsbehörde jährlich einen summarischen Gebarungsausweis (Rechnungsauszug) vorzulegen, die Verleihung aber im Sinne des Stiftsbriefes auszuüben.

Dieser Stiftsbriefnachtrag wird in zwei Parien ausgefertigt, von welchen das eine Pare dem bei der k. k. Statthalterei erliegenden Stiftsbriefpare und das zweite dem bei dem Decanate des medicinischen Professorencollegiums der k. k. deutschen Karl-Ferdinands-Universität befindlichen Stiftsbrief-Pare beigeheftet wird.

Prag, am 25. März 1885.

Professoren-Collegium der medicinischen Facultät der k. k. deutschen Karl-Ferdinands-Universität.

(L. S.)

Hering mp.,
derz. Decan.

Dr. Mally mp.

Pick mp.

Maschka mp.

Breisky mp.

Weil mp.

Huppert mp.

Zaufal mp.

Přibram mp.

Hofmeister mp.



Nr. 10065 präs.

Vorstehender Stiftsbriefnachtrag wird bestätigt.

K. k. Statthalterei-Präsidium.
Prag, am 24. Feber 1887.

Der k. k. Statthalter:

(L. S.) Kraus mp.,
Feldmarschall-Lieutenant.

Original bei der k. k. Statthalterei in Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

453.

1859

December 24. prosince.

Dr. Eberhard Jonák'sche Freitisch-Stiftung für Juristen.

Nadání Dr. Eberharda Jonáka na bezplatné obědy pro studující práv.

(1 fl. 8 kr. Stempel.)

Stiftsbrief

über die von Professor Dr. Eberhard Jonák errichtete Stiftung der Freitische für Juristen in Prag.

Wir Decan, Prodecan und das gesammte Professoren-Collegium der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät an der k. k. Karl-Ferdinands-Universität zu Prag beurkunden kraft gegenwärtigen Stiftsbriefes in unserem und im Namen unserer Nachfolger im Amte:

Es habe der k. k. Professor der Statistik JUDr. Eberhard Jonák eine Stiftung von Freitischen für Juristen im Nachfolgenden begründet.

„Von der Überzeugung geleitet, wie dringend vielen unserer tüchtigsten, aber unbemittelten Studenten eine Unterstützung Noth thut, habe ich im Jahre 1853, um wenigstens einzelnen eine kleine Hilfe zu bieten, das Institut der Freitische, welches von altersher an den Universitäten in Übung war, neuerdings für die Prager Juristen ins Leben gerufen. Im Vertrauen auf Gottes Hilfe habe ich mit dem Beitrage eines hohen Wohlthäters begonnen, und es ist mir durch vielseitige menschenfreundliche Unterstützung, namentlich durch Sammlungen unter den Studenten, durch Beiträge der Professoren und der Bewohner Prags aus Anlass von jährlich veranstalteten Konzerten u. s. w. gelungen, die nothwendigen Geldbeträge dazu aufzubringen, von Jahr zu Jahr immer mehr Freitische zu vertheilen und inzwischen noch einen ansehnlichen Kapitalsbetrag zu erübrigen.

Zur Erinnerung an meine Wirksamkeit an der Prager Universität und zur dauernden Begründung des Institutes der Freitische will ich mit diesem Kapitalsbetrage eine Stiftung unter den nachfolgenden Modalitäten errichten:

1. Die Stiftung ist bestimmt für talentirte, fleissige und dürftige Studenten der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät an der Universität zu Prag; sollte eine Trennung dieser Fakultät in eine juridische und staatswissenschaftliche erfolgen, so gilt die Stiftung für beide Fakultäten; falls die Staatswissenschaften der philosophischen Fakultät zugewiesen werden sollten, gilt sie nur für die Studenten der juridischen Fakultät.

2. Sie hat die Bedeutung, es den begabten aber dürftigen Studenten möglich zu machen, sich, durch materielle Sorgen einigermassen unbehindert, der wissenschaftlichen Thätigkeit hingeben zu können; sie ist zwar für dürftige Studenten bestimmt, aber Talent und eifrige Verwendung geben selbst den weniger dürftigen den Vorzug, da ich es für besser halte, dem Talente die Bahn zu ebnen, als die Mittelmässigkeit aus blossem Erbarmen auf einem vielleicht verfehlten Lebenswege weiter zu führen.

3. Diese Stiftung soll eine Universitäts-, beziehungsweise eine Fakultätsangelegenheit sein, d. h. ausschliessend durch Fakultätsorgane geleitet und verwaltet werden, und zwar in folgender Art:

a) Protector der Stiftung ist der jedesmalige Kanzler der Universität, und Se. Eminenz der Durchlauchtig-hochwürdigste Herr Kardinal Friedrich Fürst von Schwarzenberg, Erzbischof von Prag, geruhen als dermaliger Kanzler durch die Unterschrift dieser Urkunde das Protectorat für sich und höchstihre Nachfolger im Amte zu übernehmen.

b) Die oberste Leitung der ganzen Stiftung steht einem Kurator zu, der aus der Mitte der Fakultäts-Professoren und von ihnen gewählt wird, möge die Organisation der



Fakultät und des Lehrkörpers welche immer sein. Dieses Amt ist kein müheloses und verlangt vielfache Aufopferung; möge das Bewusstsein, manchem unserer tüchtigen aber armen Studenten den Lebensweg geebnet zu haben, ein würdiger Lohn für alle diese Mühe sein.

Sollten zwei Fakultäten bestehen, so wählen die Professoren beider Fakultäten je einen Kurator, und die Geschäftsführung ist dann Sache gegenseitigen Einverständnisses. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Dekan der juridischen Professoren oder die ihm gleichgestellte Persönlichkeit.

Auch die Vertheilung der Stiftungsplätze für die zwei Fakultäten wäre Sache des Einverständnisses beider Kuratoren; im Zweifel ist die Zahl der Stiftungsplätze im Verhältnisse zur Zahl der Studenten zu vertheilen.

c) Der Kurator verleiht die Stiftung an einzelne Bewerber, bestimmt für sie den Umfang des Stiftungsgenusses und besorgt die Ausgaben dafür.

d) Zur Unterstützung des Kurators soll nach Bedürfnis ein Comité von 8 bis 12 Studenten, wo möglich je 2 oder 3 aus einem jeden Jahrgange, bestehen, das im Falle des Abganges eines von ihnen von der Universität auf den Vorschlag der übrigen vom Kurator ergänzt wird. Es steht nichts im Wege, einzelne Mitglieder, die sich der Sache eifrig annehmen, als überzählig in der Funktion zu belassen, solange sie Kandidaten der Doktorswürde sind.

Es versteht sich, dass ein ähnliches zweites Comité zu bilden wäre, wenn eine zweite Fakultät in den Stiftungsgenuss treten würde.

Die Comité-Mitglieder sollen bei der Vertheilung der Stiftungsplätze eine berathende Stimme haben und die nothwendigen Geschäfte bei der Stiftung nach der Weisung des Kurators vollführen.

e) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens geschieht durch das Professoren-Kollegium, welches darüber, wenn es nothwendig sein sollte, eine Instruktion erlassen kann. Unter Professoren-Kollegium werden, wenn die gegenwärtige Organisation geändert werden sollte, sämmtliche Professoren der Fakultät verstanden.

Das Stiftungsvermögen wird in der Universitätskassa als ein abgesondertes Deposit erliegen, und ist die Bewilligung dazu vom Rektor und akademischen Senate im amtlichen Wege zu erwirken. Der Kurator übernimmt unter Kontrole des Dekans die Rechnungsführung und Kassagebahrung; am Schlusse eines jeden Studienjahres wird von ihm vor dem gesammten Professoren-Kollegium Rechnung gelegt und das Ergebnis durch die Prager Zeitung veröffentlicht. Unter einem wird dann auch alljährlich der k. k. Statthalterei ein genauer Rechnungsextrakt vorgelegt.

Sollte die Stiftung für zwei Fakultäten Geltung bekommen, so treten die Professoren-Kollegien beider zu einer gemeinschaftlichen Sitzung zusammen.

4. Der Stiftungsgenuss besteht darin, dass den Stiftlingen an allen oder einzelnen Tagen der Woche (ganze und halbe Plätze) der Mittagstisch besorgt wird. Die mindeste Zahl der Freitische ist 3 in der Woche, die höhere Zahl bis zu 7 richtet sich nach den Umständen. Sollte der Fond bedeutend anwachsen, sind andere Unterstützungsmittel nicht ausgeschlossen.

Die Art dieser Unterstützungsmittel sowie die Art, in welcher die Stiftlinge die Mittagskost erhalten, soll im vorhinein nicht bestimmt werden. sondern bleibt der Einsicht des Kurators überlassen, der mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse das Beste zu wählen wissen wird und daher durch keine Normen allzu ängstlich gebunden werden soll.

5. Die Stiftung wird von Semester zu Semester verliehen, soll jedoch ohne wichtige Gründe in den späteren Semestern den einzelnen nicht entzogen werden, vielmehr darauf ist zu sehen, dass ausgezeichnete Studenten durch die ganze Universitätszeit im Stiftungsgenusse bleiben und mit einer grösseren Zahl von Freitischen bedacht werden.

Besondere Bedingungen zur Erlangung und zum Fortgenusse der Stiftung werden nicht erfordert, und der Kurator soll hier nach seinem besten Wissen und Gewissen vorgehen können, ohne an irgend welche positiven Vorschriften über den Stiftungsgenuss gebunden zu sein.

Es bleibt dem wohlwollenden Übereinkommen des Kurators und der übrigen Professoren überlassen, dem ersteren würdige Kompetenten für die Stiftung zu bezeichnen, und derselbe wird gewiss die an ihn gerichteten Wünsche seiner Kollegen berücksichtigen.



Den Stiftlingen ist beim Antritte und Schlusse des Stiftungsgenusses vom Kurator der Wunsch des Stifters mitzutheilen, dass auch sie, wenn sie einst in geordnete und günstige Lebensverhältnisse kommen sollten, „der armen Studenten nicht vergessen möchten."

6. Zur Begründung des Stiftungsfondes erlege ich ein Kapital von 6500 fl. nom., d. i. sechstausend fünfhundert Gulden nom., in nachfolgenden Obligationen:

1. Eine Staatsschuldverschreibung vom 1. Mai 1847, Nr. 372.686 à 5% mit Coupons vom 1. Mai 1860 per . . . . 1000 fr.

2. Eine 5%ige ddto. vom 1. Mai 1843, Nr. 224.623 per . . . . 1000 fr. mit Coupons vom 1. Mai 1860.

3. Eine National-Anlehens-Obligation vom 31. August 1854, Nr. 57.075 à 5% mit Coupons vom 1. Juli 1860 per . . . . 1000 fr.

4. Eine ddto. vom 31. August 1854, Nr. 231.364 à 5% mit Coupons vom 1. Juli 1860 per . . . . 1000 fr.

5. Eine ddto. vom 31. Oktober 1854, Nr. 20.188 à 5% mit Coupons vom 1. April 1860 per . . . . 500 fl.

6. Vier Stück Schuldverschreibungen aus dem Anlehen vom 4. März 1854: Serie 340 Nr. 27, Serie 894 Nr. 1, Serie 1825 Nr. 35, Serie 3608 Nr. 33 à 250 fl. mit Coupons vom 1. April 1860, zusammen . . . . 1000 fl.

7. Eine Grundentlastungsschuldverschreibung der Bukovina vom 1. November 1853, Nr. 1 à 5% mit Coupons vom 1. Mai 1860 . . . . 1000 fl.

Da für die Gegenwart und wohl auch für die nächste Zukunft durch das Institut der Freitische, welches die Ausgaben durch laufende aber unbestimmte Einnahmen deckt und die Überschüsse zur Vermehrung des Stiftungsfondes verwendet, gesorgt ist, so sollen die Interessen des oben genannten Stiftungskapitals und alle anderen noch einfliessenden Beträge neuerdings kapitalisiert werden. Der Kurator hat die neue Kapitalsanlage beim Professorenkollegium (Absatz 8) zu beantragen.

7. *a)* Die Stiftung soll erst dann ihre Wirksamkeit beginnen, wenn durch die Interessen des Stiftungskapitals 20 ganze Plätze, d. h. zu 7 Tagen in der Woche und für das ganze Studienjahr von 10 Monaten, bestritten werden können.

Zunächst werden bloss 18 Plätze besetzt. Der erübrigte Betrag für zwei andere Plätze ist als Jahresreservefond für unvorhergesehene Fälle zu betrachten und, soweit er nicht verwendet werden möchte, am Schlusse des Jahres zu kapitalisieren.

Sollte das Stiftungskapital dadurch und durch andere Beiträge weiter anwachsen, so ist die Zahl der Stiftungsplätze entsprechend zu vermehren, jedoch stets in der Art, dass der Betrag für zwei ganze Plätze als Jahresreservefond zurückbehalten wird.

b) Erreicht das Kapital die Höhe, um 30 ganze Plätze zu besetzen und den Betrag für zwei Plätze als Jahresreservefond erübrigen zu können, so soll auch das Maximum der Freitische erreicht sein. Wenn sich nun noch aus dem Jahresreservefonde Überschüsse ergeben und der Stiftungsfond in anderer Weise zunimmt, so bestimmt das Professorenkollegium eine Summe, welche zu anderen Unterstützungsmitteln, jedoch nur für die Stiftlinge und nach dem freien Ermessen des Kurators von diesem verwendet werden soll.

Überhaupt wäre darauf zusehen, dass ausgezeichnete Studenten auf jede Art unterstützt werden möchten.

c) Mit Rücksicht auf den Reservefond einerseits und die Überschüsse des Stiftungsfondes anderseits soll es dem Kurator zustehen, im Falle eines ausserordentlichen Bedürfnisses armen Studenten augenblickliche Hilfe zu leisten.

d) Im Falle eines Verlustes im Kapital, der Verminderung des entfallenden Interessenbetrages oder der Steigerung der Lebensmittelpreise sind zunächst die sub *b*) bezeichneten Unterstützungen einzustellen und die Freitische vollzählig aufrecht zu erhalten; sollte dies nicht möglich werden, so ist durch das Professoren-Kollegium eine Reduktion derselben in der Art vorzunehmen, damit durch Ersparnisse das Kapital so weit anwachsen möchte, um wieder die ursprüngliche Zahl der Plätze besetzen zu können.

e) Da das Institut der Freitische wohl bis zum Beginne der Wirksamkeit der Stiftung aufrechterhalten werden wird, so dürfte es zweckmässig sein, seinerzeit das Institut mit der Stiftung zu vereinigen und die üblichen Einnahmen des Institutes der Stif-



tung selbst zuzuwenden. Nur in dem Falle, als das Institut aus welcher Veranlassung immer seine Thätigkeit gänzlich einstellen möchte, soll die Stiftung ihre Wirksamkeit beginnen, sobald 15 und nicht erst 20 Plätze [Absatz 7 *a*)] besetzt werden können.

8. In der Art der Kapitalsanlage soll keine positive Beschränkung stattfinden. Die Kapitalsanlage wird vollständig dem Professoren-Kollegium überlassen und nur bemerkt, dass sich wegen der voraussichtlichen und beabsichtigten Vermehrung des Stiftungsfondes wenigstens eine theilweise Anlage in Staats- oder anderen Werthpapieren empfiehlt, die wie das Anlehen vom Jahre 1854 neben den Interessen noch einen mitunter bedeutenden Ziehungsgewinn in Aussicht stellen.

9. Da diese Stiftung eine Universitäts-, bezw. Fakultätssache sein und bleiben soll, so darf der Stiftungsfond zu keinem andern öffentlichen oder selbst Universitäts- und Fakultätszwecke eingezogen, nicht anders als nach den klaren Bestimmungen dieses Stiftsbriefes verwendet und auch nicht anders als selbständig verwaltet werden.

Da ferner auf der Prager Universität für die übrigen Fakultäten ähnliche Stiftungen beabsichtigt werden und selbst für die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät andere Stiftungen zur Unterstützung der Studenten ins Leben treten, so soll weder eine Vereinigung des Stiftungsfondes noch eine Abweichung von der vorgezeichneten Verwaltung der Freitisch-Stiftung für Juristen stattfinden.

Ich bitte Gott um seinen Segen für dieses Unternehmen und meine gegenwärtigen und künftigen Kollegen um eine werkthätige Unterstützung desselben, welche mir die ersteren bisher auch auf das wohlwollendste haben angedeihen lassen."

Nachdem wir diese Bestimmungen geprüft und gebilligt haben, sind die von Professor Dr. Eberhard Jonák erlegten Obligationen im Betrage von 6500 fl. nom. vinkuliert und in der Universitätskassa zu Handen unserer Fakultät aufbewahrt worden.

Demzufolge nehmen wir diese Stiftung, welche den Namen:

„Jonák'sche Freitischstiftung für Juristen"

führen soll, an und geloben für uns und unsere Nachfolger im Amte, sie nach allen Bestimmungen dieses Stiftsbriefes auf's genaueste zu erfüllen, das Stiftungskapital stets aufrecht zu erhalten, mit demselben keine der Stiftung nachtheilige Veränderung vorzunehmen und die jährlichen Interessen nur zu den Zwecken der Stiftung zu verwenden.

Urkund dessen sind von diesem Stiftsbriefe drei Exemplare, wovon das eine bei der k. k. Statthalterei in Prag, das zweite in der Universitätskassa, das dritte bei dem Professorenkollegium aufbewahrt und wovon dem Kurator jedesmal eine einfache Abschrift mitgetheilt werden soll, ausgefertigt, von dem Protektor, dem Stifter, dem Rektor, Prorektor, Dekan, Prodekan und allen Professoren der Fakultät sowie von zwei Zeugen unterfertigt und mit dem Fakultätssiegel versehen worden.

Prag, am Christabend, d. i. am 24. Dezember des Jahres 1859.

(L. S.)

Dr. Aug. Reuss mp.,
d. Z. Rektor der Universität.

Dr. Eduard Herbst mp.,
d. Z. Dekan.

Dr. Johann Chlopp mp.,
k. k. o. ö. Professor der Rechte.

Dr. Franz Ed. Tûma mp.,
k. k. Prof. der Rechte.

Dr. Franz Schneider mp.,
o. ö. Professor des Civil- und Bergrechtes.

Dr. Leopold Rr. v. Hasner mp.,
k. k. ord. Prof. der polit. Wissenschaften.

Franz Alex. Chladek mp.,
k. k. Univ.-Syndicus, als Zeuge.

J. U. C. Alois Bružek mp.,
als Zeuge.

Friedrich mp.,
Cardinal und Erzbischof.

Dr. Eberhard Jonák mp.,
Professor der Statistik, als Stifter.

Dr. Ant. Jaksch mp.,
d. Z. Prorektor d. Universität.

Dr. Joh. Friedr. Schulte mp.,
d. Z. Prodecan.

Dr. Alois Brinz mp.,
o. ö. Prof. d. röm. Rechts.

Dr. Karl Esmarch mp.,
o. ö. Prof. d. röm. Rechts.

Dr. Peter Mischler mp.,
o. ö. Prof. d. pol. Wiss.

Dr. Wolfgang Wesselý mp.,
k. k. Professor d. Rechte.

Dr. Johann Schier mp.,
k. k. Prof. d. Rechte.

Nr. 56302.

Vorstehender Stiftsbrief wird seinem vollen Inhalte nach bestätigt.

Von der k. k. Statthalterei.
Prag, am 30. Oktober 1860.

Der Vice-Präsident:
(L. S.) Kellersperg mp.

Original bei der k. k. Statthalterei in Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

454.

1860

December 4. prosince.

Krankenbettstiftung für erkrankte Studierende des Saazer Obergymnasiums.

Nadace k ošetřování onemocnělých studujících Žateckého vyššího gymnasia.

(2 fl. 50 kr. Stempel)

Stiftsbrief.

Wir endesgefertigten Vorsteher des Kaiserin Elisabeth-Bezirkskrankenhauses zu Saaz bekennen hiemit gemäss der ausgestellten Widmungsurkunde ddto. Saaz, 4. Dezember 1860, dass durch wohlthätige Sammlungen zur Gründung einer Krankenbettstiftung in diesem Krankenhause für erkrankte Studierende des Saazer Obergymnasiums ein Fondskapital von 570 fr. CMze. oder 598 fr. Ö. W. in einer National-Anlehens-Obligation vom 1. April 1858, Nr. 71457, welche gemäss Note der k. k. Kreditabtheilung zu Prag ddto. 27. Juli 1860, Z. 18704, auf die Studentenkrankenbettstiftung im Saazer Kaiserin Elisabeth-Krankenhause lautet, ein Stück Fürst Clarisches Loos im Nominalbetrage per 40 fr., Loos-Nr. 11537, und 9 fr. 5½ kr. in Bankvaluta, dann 12 fr. 37 kr. in Silber erzielt worden ist, welche Werthpapiere nebst dem baaren Gelde in der Krankenhausfondskassa hinterlegt wurden und daselbst verrechnet werden.

Wir unterzeichneten Krankenhausvorsteher verbinden uns und unsere Amtsnachfolger, das Stiftskapital und die Interessen hievon gehörig zu verrechnen, den Rechnungsextract alljährlich dem k. k. Bezirksamte vorzulegen und letztere bei vorkommenden Erkrankungen armer Studierender des Saazer Obergymnasiums nach jedesmaliger Bestimmung des jeweiligen Herrn Bürgermeisters der königlichen Kreisstadt Saaz gemeinschaftlich mit dem Herrn Gymnasial-Director in der Art zu verwenden, dass den Erkrankten hievon durch die Leistung von Beiträgen entweder im Spitalgebäude eine bessere Pflege verschafft werde, oder dass denenselben, falls sie bei ihren Quartiergebern verpflegt werden, eine Krankheitsaushilfe in Baarem zu Statten kömmt.

Bei nicht vorkommenden Erkrankungen verpflichten wir uns, durch die ersparten Kapitalsinteressen das Stiftungskapital selbst zu vermehren.

Wir gefertigten Krankenhausvorsteher verbinden uns und unsere Amtsnachfolger ferner, das diesfällige Stiftskapital stets sicher zu erhalten, hiemit ohne hochstelliger Genehmigung keine Änderung vorzunehmen und die Stiftungsverbindlichkeit in so lange gewissenhaft zu erfüllen, als das Kapital selbst dauert.

Zur mehreren Bekräftigung dessen wurde der vorstehende Stiftsbrief in vier gleichlautenden Parien ausgefertiget und von allen Betreffenden unterzeichnet, wovon ein Pare bei der hohen k. k. Statthalterei, das zweite beim Saazer Bürgermeisteramte, das dritte beim Directorate des Saazer Obergymnasiums und das vierte in der Krankenhausfondskassa hinterlegt worden ist.

Urkund dessen unsere und zweier Zeugen eigenhändige Namensfertigung.

So geschehen zu Saaz am 19ten September 1861.

Der Gymnasial-Director:
O. Müchel mp.

Für den Bürgermeister:
K. Wöstl mp.,
amt. Rath.

Vinzenz Spatzeck mp.,
Gemeinderath als Zeuge.

Adalbert Reichert mp.,
als Zeuge.



Nr. 55194.

Vorstehender Stiftsbrief wird seinem vollen Inhalte nach bestätigt.

Von der Böhmischen k. k. Statthalterei.
Prag, am 5. November 1861.

Der Hofrath:
(L. S.) Žiwna mp.

Original bei der k. k. Statthalterei in Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

Register

der im sechsten Bande enthaltenen Stiftungen.

Rejstřík
nadání v šestém svazku obsažených.


Digitized by Google

